

Niedersächsisches Jahrbuch

Neue Folge der „Zeitschrift des
Historischen Vereins für Niedersachsen“

Herausgegeben von der Historischen Kommission
für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-
Lippe und Bremen

Band 5



1 9 2 8

August Lax, Verlagsbuchhandlung, Hildesheim

Dieses Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** (in Hannover), des **Braunschweigischen Geschichtsvereins**, des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen**.

Ausschuß für das Jahrbuch:

Univ.-Prof. Geh. Reg.-Rat Dr. Brandt, Göttingen,
Staatsarchivdirektor Dr. Brenneke, Hannover,
Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover,
Univ.-Prof. Dr. A. D. Meyer, Göttingen,
Stadtarchivar Prof. Dr. Reinecke, Lüneburg,
Geh. Archivrat Dr. Zimmermann, Wolfenbüttel.

Schriftleitung

für das **Jahrbuch:**

Staatsarchivdirektor Dr. Brenneke, Hannover, Am Archiv 1,

für die **Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte:**

Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover, Rudolf v. Bennigsen-Str. 1 (Provinzialmuseum).

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

Die nordwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441. Von Dr. Heinrich Stüttgen, Sandel b. Feber	1
Das Amt Ribbargshausen in Braunschweig. Von Studienreferendar Dr. Ernst Gähler, Frankenberg i. Sa.	98
Untersuchungen zur Plastik des Frühbarocks in Niedersachsen. Vom Museumsdirektor i. R. Geh. Hofrat Prof. Dr. P. J. Meier, Braunschweig	164

Miszellen.

Eine an Bismarck gesandte Denkschrift Miquels zur Annexion Hannovers. Mitgeteilt von Professor Dr. Wilhelm Mommsen, Göttingen	193
Die Prinzessin von Olden und Graf Königsmarck. Eine graphologische Beurteilung ihres angeblichen Briefwechsels. Von Cläre Berk, Hannover	204

Bücher- und Zeitschriftenschau

213

(Verzeichnis der besprochenen Werke s. unten.)

Nachrichten.

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. 18. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1927/28	242
Historischer Verein für Niedersachsen	247
Braunschweigischer Geschichtsverein	247
Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend	248
Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung	249
Archive, Bibliotheken und Museen im Arbeitsgebiet der Historischen Kommission	250
Veröffentlichungen der Historischen Kommission	257

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte.

Nr. 2.

Eine Fundnotiz aus dem 18. Jahrhundert. Von Dr. Leonhard Franz, Wien	1
Ein steinzeitliches Hügelgrab in der Feldmark Bargstedt, Kr. Stade. Von Lehrer Wilh. Wegewitz, Ahlerstedt	6
Glockenbecherfund in Logabirum. Von Studiendirektor J. H. L. Mann, Aurich	13
Neue Grabungen in der Grafschaft Hoya. Von Dr. Ernst Sprockhoff, Mainz	16

Zur Bronzezeit Niedersachsens. Von Museumskustos Dr. Hans Gummel, Hannover	51
Die webetechnischen Ergebnisse bei der Untersuchung des Luchses aus dem Moore bei Nebdenaverbergen. Von H. J. Kiehoff, Halle (Saale)	57
Die ur- und frühgeschichtlichen Funde in der Umgebung von Bad Harzburg. Von Oberstudienrat F. Tegner, Bad Harzburg	72
Bücherbesprechungen	95

Verzeichniß der besprochenen Werke.

Baasen, Carl, Das Oldenburger Ammerland. (Privatdozent Dr. Hans Dörries, Göttingen.)	240
Bahrfeldt, Max von, Niedersächsisches Münzarchiv Bd. I u. II. (Direktorialassistent Dr. Wilhelm Jesse, Braunschweig.)	236
Büld, Rudolf, Up ewig ungedeckt. Entstehungsgeschichte eines politischen Schlagwortes. (Dr. Wilhelm Klüber, Kiel.)	226
Graff, P., Geschichte des Kreises Alfeld. (Staatsarchivrat Dr. Arnold Peters, Hannover.)	241
Hansische Volkshefte. Hrsg. vom Hansischen Geschichtsverein. (Bibliotheksrat Dr. Fritz Loewenthal, Göttingen.)	219
Hartmann, Wilhelm, Die Hexenprozesse der Stadt Hildesheim. (Staatsarchivdirektor Dr. Adolf Brenneke, Hannover.)	235
Jesse, Wilhelm, Der wendische Münzverein. (Museumsdirektor i. R. Geh. Hofrat Prof. Dr. P. J. Meier, Braunschweig.)	228
Lübking, Hermann, Der Handelsverkehr zur Zeit der freisichen Konsultatsverfassung in Rüstingen und den Nachbargebieten. (Bibliotheksdirektor Dr. Otto Heinrich May, Hannover.)	224
Meier, Ottwin, Heinrich Friedrich Brehmer, der Meister der deutschen Porträtmedaille des 19. Jahrhunderts. (Museumsassistent Dr. August Fink, Braunschweig.)	229
Meier, Paul Jonas, Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg. (Studienrat Dr. W. Lüders, Bad Harzburg.)	232
Mertens, Eberhard, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Northeim. (Museumsoberssekretär Ottwin Meier, Hannover.)	230
Minnigerode, Heinrich Freiherr von, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altfächsischen Freidingerrecht. Mit einem Anhange: Ursprüngliches Wesen der Niedersächsischen Schützengilde. (Regierungsassessor Dr. Knost, Kassel.)	220
Rörrig, Fritz, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. (Archivrat Dr. Werner Spieß, Braunschweig.)	217
Rühning, Gustav, Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg. Oldenburg. II. B. Bd. II u. III. (Stadtarchivar Prof. Dr. Dietrich Kuhl, Oldenburg i. O.)	214
Selle, Götz von, Ein akademischer Orden in Göttingen um 1770. (Professor Dr. Paul Schyman, Göttingen.)	223
Siebs, Benno Eide, Die Helgoländer. Eine Volkskunde der roten Klippe. (Museumsdirektor Professor Dr. Otto Lauffer, Hamburg.)	225
Uffenbach, Johann Friedrich Armand von, Tagebuch einer Spazierfarth durch die Hessische in die Braunschweig-Lüneburgischen	

	Seite
Lande (1728). Hrsg. v. Max Arnim. (Bibliotheksdirektor Dr. Otto Heinrich May, Hannover.)	221
Wersebe, Wilhelm von, Geschichte der hannoverschen Armee. (Staatsarchivrat Dr. Georg Schnath, Hannover.)	227
Wolters, Gertrud, Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. (Staatsarchivrat Dr. Georg Schnath, Hannover.)	213
	Nachrichten Seite
Andree, Julius, Das Paläolithikum der Höhlen des Hönnetales in Westfalen. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	101
Buttel-Reepen, von, H., Über Fensterurnen II. (Museums-kustos Dr. Hans Gummel, Hannover.)	105
Eichhorn, G., Der Urnenfriedhof bei Großromstedt (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	103
Ginters, Waldemar, Das Schwert der Skythen und Sarmaten in Südrußland. (Museumsassistent Dr. Ernst Sprochhoff, Mainz.)	103
Jacob-Friesen, R. H., Grundfragen der Urgechichtsforchung. Rassen, Völker und Kulturen. (Museumsassistent Dr. Ernst Sprochhoff, Mainz.)	95
Karsten, L. G., Die Germanen. Eine Einführung in die Geschichte ihrer Sprache und Kultur. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	102
Kossinna, Gustaf, Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	102
Menghin, Oswald, Einführung in die Urgechichte Böhmens und Mährens. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	99
Nerman, Birger, Die Herkunft und die frühesten Auswanderungen der Germanen. (Museums-kustos Dr. Hans Gummel, Hannover.)	101
Philipp, Hans, Tacitus Germania. Ein Ausschnitt aus der Entdeckungsgeschichte der Germanenländer durch Griechen und Römer. (Museumsassistent Dr. Ernst Sprochhoff, Mainz.)	104
Plügar, Friedrich, Die Ornamentik der Rutensteine. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	106
Rademacher, G., Die Heideterrasse zwischen Rheinebene, Acher und Sülz. (Museumsassistent Dr. Ernst Sprochhoff, Mainz.)	99
Schuchardt, Carl, Vorgeschichte von Deutschland. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	98
Strasser, Karl Theodor, Wikinger und Normannen. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	105
Türkcl, Siegfried, Prähistorische Fälschungen. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	106
Wagner, Friedrich, Die Römer in Bayern. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	105
Weidenreich, Franz, Wiegcrs, Fritz und Schuster, Erich, Der Schädel und von Weimar-Ehringsdorf. Die Geologie der Kalkstufe von Weimar, die Morphologie des Schädels, die altsteinzeitliche Kultur des Ehringsdorfer Menschen. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	100
Wiegcrs, Fritz, Diluviale Vorgeschichte des Menschen. Mit einem Beitrag: Die fossilen Menschenreste von Hans Weinert. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover.)	100

Die nordwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441.

Von

Heinrich Stutt.

A.

Durch die Ernennung Julian Cefarinis zum Präsidenten des in Basel abzuhaltenden Konzils hatte Papst Martin V. am 1. Februar 1431 das Konzil zu Basel als rechtmäßig anerkannt ¹⁾. Indessen waren weder er noch sein Nachfolger Eugen IV. — Martin V. starb am 20. Februar 1431 ²⁾ — eifriger Anhänger des konziliaren Gedankens. Von Martin V. berichtet uns Johann von Ragusa, daß er schon das Wort „Konzil“ gehaßt habe, und, nur durch die Zeitumstände dazu gebrängt, hatte er das Baseler Konzil einberufen. Sein Nachfolger Eugen IV. (1431—1447) sah in dem Konzil einen Angriff auf die päpstliche Macht — was es auch war — und suchte seine alleinige Autorität bald durch Auflösung der Synode zu retten.

Bis es indessen so weit kam, sah man in Basel dem Lauf der Dinge nicht müßig zu, sondern handelte. Am 20. Juli 1431 wurde die Synode eröffnet. Am 19. September ³⁾ versandte das Konzil allgemeine Mahnschreiben, welche alle Prälaten aufforderten, selbst zu kommen oder Gesandte nach Basel zu schicken. Bereits zwei Tage vorher, am 17. September ⁴⁾, hatte sich der Konzilspräsident an die Universität Köln gewandt. Die Universitäten hatten ebenso wie die Kapitel und Orden als kirchliche Korporationen das Recht, Vertreter zu schicken. Daß das Konzil sich eifrig um die Gefolgschaft der Universitäten bemühte, ist leicht erklärlich. Die Universitäten waren der Sitz des konziliaren Gedankens, und die Professoren mußten der Synode eifrige und kluge Mitarbeiter sein. In dem Schreiben legte Cefarini zunächst die Notwendigkeit zur Abhaltung eines Generalkonzils dar und bat sodann die Universität dringend (eandem rogantes et exhortantes), unverzüglich Gesandte zum Konzil zu senden.

¹⁾ M. C. II 12 ff. Mansi XXIX. 11.

²⁾ Pastor, Geschichte der Päpste I 278.

³⁾ R. T. A. X 516, 39; M. C. II 32.

⁴⁾ Bianco, die alte Universität Köln I, Anlage XXV.

Um eben diese Zeit (21. September) fanden sich die Erzbischöfe von Köln und Mainz in Lahnstein ein und beschloffen ⁵⁾, zunächst auf Provinzialsynoden eine Stellungnahme zum Konzil vorzubereiten. War das geschehen, sollte ein Nationalkonzil zu Mainz am 19. November 1431 endgültige Beschlüsse fassen. Der Erzbischof Konrad von Mainz lud schon am 22. September ⁶⁾ seine Suffragane, darunter die Bischöfe von Verden, Hildesheim und Halberstadt nach Aschaffenburg zu einer Besprechung ein. Die Aschaffener Provinzialsynode beschloß, Gesandte nach Basel zu entsenden ⁷⁾. Was Erzbischof Dietrich von Köln unternahm, ist nicht bekannt. Das Mainzer Nationalkonzil kam nicht zustande, so daß eine einheitliche Stellungnahme des deutschen Klerus zum Baseler Konzil nicht durchgeführt werden konnte. Aber etwas Gutes brachten diese Einladungen zum Nationalkonzil wenigstens: sie weckten das Interesse für Basel, so daß Bischof Johann von Halberstadt sich am 11. Dezember 1431 durch einen „quidam decretorum doctor“ inkorporieren ließ, und auch mehrere Erzbischöfe, darunter der von Bremen, einen Vertreter zum Konzil schickten ⁸⁾ (inkorporiert 3. Februar 1432). Beide konnten noch nichts von der am 18. Dezember 1431 in Rom verfügten Auflösung wissen.

Die Universität Köln entsprach dem Wunsche Cesarinis und des Konzils vorläufig nicht. Daher wiederholte letzteres seine Bitte am 23. Januar 1432 ⁹⁾ in einem Schreiben, das der Gesandte der Universität Paris, Nicolaus Amici, überbrachte; er sollte zugleich die Baseler Verhältnisse noch besonders ins rechte Licht rücken. Im folgenden Februar beschloß man in Basel, um der Konzilsauflösung entgegenzuwirken, ein Schreiben „pro firmitate et stabilitate huius sacri concilii“ an die Universitäten zu schicken ¹⁰⁾, dem ein vierter Brief von der Universität Paris im Mai 1432 folgte mit der Nachricht über die Eröffnung des Konzils

⁵⁾ R. T. A. X 516, 13.

⁶⁾ Ebenda 517, 1 ff.

⁷⁾ Ebenda 517, 15.

⁸⁾ C. B. II 26, 22; auch M. C. II 123, wo aber Bremen nicht genannt ist. Später (C. B. III 10, 15) wird ein Fructusmontis als Vertreter Bremens genannt. Ob dieser hier gemeint ist, ob er überhaupt aus Bremen war, ist nach dem C. B. nicht festzustellen.

⁹⁾ Bianco I, Anlage XXVI.

¹⁰⁾ C. B. II 37, 6.

und mit der Aufforderung, Gesandte nach Basel zu senden ¹¹⁾. Doch die Universität Köln blieb allem Werben gegenüber vorläufig taub.

Der geheime Gegensatz zwischen Papst und Konzil war unterdessen zum offenen Durchbruch gekommen: am 18. Dezember 1431 hatte Eugen IV. das Konzil aufgelöst, was am 13. Januar 1432 öffentlich durch Dr. Johannes Ceparelli de Prato in Basel bekannt gemacht wurde ¹²⁾. Ceparelli begab sich dann an den Niederrhein mit Aufträgen des Papstes zum Erzbischof von Köln, um auch hier den päpstlichen Willen zu verkündigen. Damit nicht genug, erließ Eugen IV. an sämtliche Prälaten und Fürsten die Bulle „Quoniam ex multorum relatione“, wodurch er Besuch und Beschickung des Konzils zu verhindern suchte ¹³⁾. Er führte darin aus: der Papst müsse unbedingt selber auf einem Konzil anwesend sein. Da ihm aber sein Gesundheitszustand nicht erlaube, nach Basel zu reisen, so habe er die dortige Synode aufgelöst. Er werde aber bald eine neue nach Bologna einberufen. Das Baseler Konzil denke nicht an eine Reformation, sondern wolle die katholische Kirche und den katholischen Glauben vernichten. Auch müsse man die Entschlußfreiheit der Baseler Väter in Zweifel ziehen. Darum solle man die Prälaten und Vertreter zurückrufen und die Zurückgerufenen sobald wie möglich nach Bologna schicken. — Diese Bulle wurde überall verbreitet.

In Basel fügte man sich indessen dem Gebot des Papstes nicht, sondern „ließ im letzten Drittel desselben Monats neue Mahnschreiben an die geistlichen und weltlichen Fürstlichkeiten und Behörden der Christenheit ausgehen“ ¹⁴⁾. Fast gleichzeitig wurden die Kurfürsten noch besonders um Rat und Unterstützung gebeten ¹⁵⁾. Wie dieser Schritt gewirkt hat, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls waren die Erzbischöfe von Köln und Mainz dem Konzil durchaus freundlich gesinnt. Denn Nicolaus Amici berichtete am 18. Februar, vom Niederrhein nach Basel zurückgekehrt, daß die beiden Erzbischöfe für den glücklichen Fortgang des Konzils Prozessionen veranstalten wollten ¹⁶⁾. Ausschlaggebend

¹¹⁾ Bianco I, Anlage XXVII.

¹²⁾ R. T. A. X, Anmerkung 2.

¹³⁾ Bianco I, Anlage XXIV.

¹⁴⁾ R. T. A. X 518, 18.

¹⁵⁾ Ebenda 519, 33.

¹⁶⁾ C. B. II 37, 13; M. C. II 144.

am Niederrhein wirkte erst der Besuch des Konzilsprotectors Wilhelm von Bayern (Ende Juni, Anfang Juli 1432)¹⁷⁾. Er hatte vom Konzil den Auftrag mitbekommen, mit den Kurfürsten den Kirchenstreit zu besprechen. Vielleicht sind darauf an die sämtlichen nordwestdeutschen Bischöfe Mahnschreiben ergangen. Denn wir sehen, wie im Monat August fast ganz Nordwestdeutschland Vertreter schickte, auch Bremen, das schon vertreten war. Am 30. Juli 1432 wurden Dr. Heinrich Erpel, Propst von St. Severin in Köln, und Hermann Koft, Dekan von St. Marien ad gradus in Mainz, mit einem gemeinsamen Schreiben der beiden Erzbischöfe abgefertigt und nach Basel geschickt¹⁸⁾. Beide wurden am 21. August 1432 inkorporiert¹⁹⁾. Fast gleichzeitig schickten auch die meisten andern nordwestdeutschen Bischöfe und ihre Kapitel Vertreter zum Baseler Konzil. Am 2. August 1432 wurde Johannes Weghennere, Kurat von St. Johannes in Frörup, für den Bischof Nicolaus und das Kapitel von Schleswig inkorporiert²⁰⁾. Mit ihm am gleichen Tage der Professor der Theologie Eberhard von Lippe (Herbrardus de Lippia) für Bischof Johann und das Kapitel von Lübeck, Johannes von Sannam für die Bischöfe Hermann von Schwertin und Pardam von Raheburg. Ihre Prokuratorur wurde von den Promotoren angefochten. Denn das Konzil wünschte die persönliche Anwesenheit der Bischöfe. Ähnlich erging es Heinrich Fledel. Er wollte sich am 12. August für den Erzbischof von Bremen inkorporieren lassen; die Väter aber befahlen, der Erzbischof solle selber kommen oder den Bischof Johann von Lübeck schicken. Ihm wurde dafür ein bestimmter Termin vorgezeichnet. In der Zwischenzeit übernahm Heinrich Fledel die Prokuratorur²¹⁾. Nicolaus von Bremen ist selber zwar nicht gekommen, hat aber gemäß dem Befehl des Konzils Bischof Johann geschickt, der am 19. Juni 1433 inkorporiert wurde²²⁾. Heinrich Fledel als Vertreter Bremens folgten Prokuratoren für Osn-

¹⁷⁾ C. B. II 147, 27.

¹⁸⁾ R. T. A. X Nr. 321.

¹⁹⁾ C. B. II 199, 20; M. C. II 216.

²⁰⁾ C. B. II 181, 32; M. C. II 216 fehlt Schleswig.

²¹⁾ C. B. II 192, 15.

²²⁾ C. B. II 434, 7. Schon diese Aufforderung zeigt, daß man den Bischof damals bereits hoch schätzte. Er hat denn auch später eine bedeutende Rolle in Basel gespielt. Wir haben uns leider genötigt gesehen, ihn hier von der Behandlung auszuschließen, weil seine Persönlichkeit in unserer Arbeit nicht die Würdigung erhalten konnte, die sie verdient.

brück und Hildesheim. Am 30. August 1432 leistete der Dekan von St. Andreas in Hildesheim, magister, lic. i. decr. Johannes Kollhagen für Bischof, Prälaten und Klerus der Diözese Hildesheim, und Roland Phibbe, Propst von Wegeberg, für Bischof und Klerus von Snaarück den Inkorporationseid. Paderborn war durch den Erzbischof von Köln mitvertreten. Denn seit 1415 hatte Paderborn keinen Bischof mehr, vielmehr war Erzbischof Dietrich von Köln Administrator des Bistums. Das Paderborner Domkapitel schickte erst 1434, gezwungen durch den Inkorporationsstreit, von dem wir noch hören werden, Hermann von Redlinghausen, einen Paderborner Kanoniker, zur Vertretung seiner Interessen nach Basel. Es fehlten also aus den nordwestdeutschen Diözesen nur die Bischöfe von Münster, Verden und Minden sowie die Universität Köln.

Davon haben Münster und die Universität Köln im Verlauf des Oktober und November 1432 Vertreter nach Basel geschickt. Es hängt das vermutlich zusammen mit dem im Oktober 1432 in Frankfurt abgehaltenen Kurfürstentag. Diese günstige Gelegenheit konnte das Konzil nicht versäumen, ohne die in Frankfurt versammelten Fürsten in seinem Sinne zu beeinflussen. Es schickte darum eine Gesandtschaft auf den Tag nach Frankfurt, bestehend aus dem Bischof Nikodemus von Freising, Thomas Ebdorfer, dem Vertreter der Universität Wien, und Petrus Somardi, Primicerius der Universität Avignon²³⁾. Der Wortführer Thomas Ebdorfer forderte zwischen dem 4. und 9. Oktober in einer längeren Rede die Kurfürsten auf, sich klar auf die Seite des Konzils zu stellen, und bat sie, sowohl selbst zu kommen als auch ihre Suffragane und Untertanen zum Besuch zu bewegen (*quarto vestrosque subditos et presertim, qui de jure eidem tenentur interesse suffraganeos ad veniendum requirere*)²⁴⁾. An einer Entkräftigung der gegnerischen Behauptungen — noch immer war die Auflösung des Konzils durch Eugen IV. ja nicht zurückgenommen — ließ er es auch nicht fehlen. Die Gesandtschaft hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, aber ganz erfolglos war sie wenigstens nicht. Wenn die Gesandten auch keine Abhängenzerklärung, wie das Konzil es wünschte, erlangten, weder direkt noch

²³⁾ C. B. II 230, 30.

²⁴⁾ R. T. A. X 529, 20.

durch die am 10. Oktober von den fünf Kurfürsten nach Basel geschickten Gesandten ²⁵⁾, so war man doch der Bitte um Beschickung willfährig. Der Erzbischof von Mainz forderte seine Suffragane noch am 12. Oktober dazu auf ²⁶⁾. Was der Kölner tat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich hat er aber ein ähnliches Schreiben an seine Bischöfe und die Universität Köln gerichtet. Als Folge davon dürfen wir wohl die am 24. Oktober 1432 ²⁷⁾ erfolgte Inkorporation Heinrich Keppels als offiziellen Vertreters für Münster ansehen.

Von der Universität Köln erhielten am 10. November 1432 professor theol., magister artium Heimerich von Campo und Dr. decr. Lambert van den Langenhove aus Keß die Vollmacht als Gesandte zum Konzil ²⁸⁾, und beide wurden am 19. Dezember inkorporiert ²⁹⁾. Wie kam es, daß die Universität trotz aller Bitten seitens des Konzils so lange auf sich warten ließ? Lag das etwa an der prinzipiellen Einstellung? Nein, gewiß nicht. In dem Begleitschreiben der beiden Gesandten bekennt die Universität sich offen zu den drei großen Aufgaben des Konzils: Ausrottung der Ketzerei, Herstellung des Friedens und Reformation ³⁰⁾. Deswegen bittet sie auch in einem gleichzeitigen Schreiben ³¹⁾ für das lange Zögern „flexis cordis genibus“ um Verzeihung. Was aber war dann der Grund? Schon im Oktober 1431 hatte die Universität auf das Mahnschreiben Julian Cesarinis vom 17. September geantwortet ³²⁾. Darin gab sie an, daß es hauptsächlich zwei Gründe waren, die sie von einer Vertretung am Konzil abhielten: Sie möchte noch erst Beneficien in Rom erhalten ³³⁾, und dann er-

²⁵⁾ Ebenda Nr. 328 und 381. Der kölnische Gesandte war jedenfalls Albert Barentap, nicht Christian Erpel, wie Anhang I nachgewiesen ist.

²⁶⁾ R. T. A. X Nr. 329.

²⁷⁾ C. B. II 254, 21; M. C. II 263.

²⁸⁾ Bianco I 244 und Anlage XXI; Kauffmann, Geschichte der deutschen Universitäten II 448.

²⁹⁾ C. B. II 298, 23; M. C. II 285. C. B. irrt, wie auch R. T. A. X 599 Anmerkung 2 hervorheben, in dem Namen. Fälschlich wird Tilman von Linz als Gesandter genannt, der aber Vertreter des Erzbischofs von Köln war.

³⁰⁾ Bianco I, Anlage XXXI.

³¹⁾ Ebenda XXXII.

³²⁾ Ebenda XXVIII. Über die Ausgaben vergl. Bressler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil 12 ff. und Kauffmann, Geschichte der deutschen Universitäten II 448.

³³⁾ Bressler 29.

schiene ihr die Reisegefahren wegen der Unsicherheit der Wege, die in der That nicht gering war, zu groß, als daß man einen Gesandten nach Basel schicken könnte. Vielleicht kam dazu noch eine Erwägung, von der aber in den genannten Briefen nichts erwähnt wird: die Universität scheute die bedeutenden Kosten. Denn mit Ausnahme eines einzigen Briefes spielt in jedem Schreiben des Heimerich von Campo die Geldfrage eine Rolle, und Lambert, sein Genosse, wurde bald wieder abgerufen ³⁴⁾, weil die Unterhaltung zweier Gesandter der Universität zu teuer kam.

Was die Bischöfe Johann von Verden und Wulbrand von Minden mit seinem Administrator Albert von Hoya (seit 1428) abhielt, ist uns nicht bekannt. Bei Johann von Verden dürfen wir indessen nicht vergessen, daß er Sekretär und Kämmerer Martin V. (I) gewesen war ³⁵⁾. Bevor nicht der Papst das Konzil anerkannte, können wir von ihm kaum eine Vertretung in Basel erwarten. Und der Mindener? Wulbrand, der fürs Geistliche wenig zu haben war, sondern sich viel lieber mit weltlichen Händeln beschäftigte — böse Zungen behaupteten von ihm, sein Gesicht gliche vor lauter Narben einem gebratenen Fische ³⁶⁾ — und sein Administrator lagen gerade in einer schweren Fehde mit Osnabrück ³⁷⁾; es ist möglich, daß sie deswegen keine Zeit fanden, sich mit dem Konzil zu beschäftigen. Vielleicht war es auch konzilsfeindliche Gesinnung, wie wir sie 1440 wenigstens bei Albert beobachten können, welche sie von einer Beschickung des Konzils abhielt.

In Basel sah man um diese Zeit (1432) den Hussitenverhandlungen entgegen. Ende Oktober wurden allgemeine Einladungsschreiben für diese Verhandlungen von der Synode abgeschickt an die Erzbischöfe und Bischöfe mit der besonderen Aufforderung, *persönlich* auf dem Konzil zu erscheinen. Unabhängig davon hat auch der Protektor Herzog Wilhelm von Bayern die Prälaten und Städte nach Basel ³⁸⁾. Das hatte in Nordwestdeutschland die Wirkung, daß der Erzbischof von Köln zwar nicht selber kam, aber am 27. November 1432 Dr. Christian Erpel, Propst von St. Marien ad gradus in Köln, und Tilmann von Linz, Propst von

³⁴⁾ Bianco I 244.

³⁵⁾ Vgl. Müller, Johann von Ael 6.

³⁶⁾ Chronicon Mindense bei Meibom 570.

³⁷⁾ Schröder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden 353.

³⁸⁾ R. T. A. X 566, 16.

St. Florin in Koblenz (Diözese Trier), als offizielle Vertreter abschickte³⁹⁾, welche im Dezember inkorporiert wurden⁴⁰⁾. Auch von den andern nordwestdeutschen Bischöfen ließ sich keiner persönlich in Basel sehen. Verden und Minden, noch ganz unvertreten, rührten sich nicht. Bischof Heinrich von Münster, der Bruder des Kölner Erzbischofs aus dem Hause Mörs, ließ sich durch seinen Prokurator Heinrich Keppel entschuldigen⁴¹⁾.

Bald darauf trat in dem Verhältnis von Papst und Konzil ein Umschwung ein. Die kurfürstlichen Gesandten, die der Kurfürstentag in Frankfurt vom 10. Oktober 1432 abschickte, waren laut ihrem Auftrag nach Siena und Rom weitergereist und hatten am 30. Januar 1433 eine Audienz beim Papste erhalten. Durch die konzilsfeindliche Haltung der Kurfürsten sah sich der Papst, wenn nicht allein, so doch mitveranlaßt, seinen Widerstand gegen das Konzil vorläufig aufzugeben. In der Bulle vom 14. Februar 1433⁴²⁾ gab der Papst seine Zustimmung zur Abhaltung des Konzils in Basel und nahm seine Auflösung zurück. Die Abschrift dieser Bulle wurde mit einem Brief an den Erzbischof von Mainz und vielleicht auch an den von Köln geschickt. Der Papst forderte sie darin auf, selber nach Basel zu kommen oder wenigstens Gesandte zu schicken und von ihren Suffraganen dasselbe zu verlangen⁴³⁾. Und wenn auch der Gegensatz noch lange nicht aus der Welt geschafft war — die Väter waren, wie wir noch sehen werden, recht unzufrieden mit der päpstlichen Bulle —, so betont doch Johann von Segovia mit Recht, daß schon diese Anerkennung den Besucherstrom zum Konzil mächtig anschwellen ließ (*necesse fuit, ut ad concilium maxima conflueret multitudo*)⁴⁴⁾. Nun wartete auch Johann von Asel, Bischof von Verden, nicht mehr lange. Am 2. Mai 1433 wurde Gottfried Beckel, Archidiacon aus Salzhausen in der Diözese Verden, wahrscheinlich für Bischof Johann und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg inkorporiert⁴⁵⁾. Im November gleichen Jahres ließ sich der Bischof von

³⁹⁾ R. T. A. X Nr. 360 (Beglaubigungsschreiben).

⁴⁰⁾ C. B. II 299, 17 und 22; M. C. II 285.

⁴¹⁾ C. B. II 302, 4; 304, 18; 306, 4.

⁴²⁾ M. C. II 370 und R. T. A. X 621 bis 622.

⁴³⁾ R. T. A. X 665 dazu Anmerkung 1.

⁴⁴⁾ M. C. II 355.

⁴⁵⁾ C. B. II 397, 22; M. C. II 356. Es wird zwar nicht gesagt, daß er sich „procuratorie“ hat inkorporieren lassen, ist aber anzunehmen. Denn

Hildesheim durch Johannes Christiani von Alvelde, Dekan von der hl. Kreuzkirche in Hildesheim, noch einmal inkorporieren. Es fehlte nur noch Minden, das lange keinen Vertreter nach Basel schickte. Erst am 17. April 1434 schwor magister lic. i. decr. Bertold Bokenove (Buchenhof) für Bischof und Kapitel von Minden den Inkorporationsseid. Vielleicht bequembte sich der Mindener jetzt zur Beschickung, weil der Papst am 5. April 1434 das Konzil endgültig anerkannt und auch Kaiser Sigmund neue Einladungsschreiben an die Bischöfe versandt hatte ⁴⁶⁾. Damit hatten alle nordwestdeutschen Diözesen Beziehungen mit dem Baseler Konzil angeknüpft.

B.

1.

Mit der Beschickung des Konzils hatten sich die nordwestdeutschen Erzbischöfe und Bischöfe mehr oder weniger für das Konzil entschieden. Diese Stellungnahme der Prälaten weiter zu verfolgen, wird in der Hauptsache zunächst unsere Aufgabe sein, soweit das bei dem zur Verfügung stehenden Material möglich ist.

Trotz der Anerkennung des Konzils durch Eugen waren die Väter nicht zufrieden. Als die erste Kunde von der Bulle und ihrem Inhalt nach Basel kam — noch nicht sie selbst — protestierten die Promotoren: die Bulle genüge den Ansprüchen der Väter nicht; man solle den Prozeß gegen den Papst fortsetzen. Aber der Konzilspräsident erklärte, noch sei die Bulle ja nicht da und über ihren Inhalt wolle man beraten ¹⁾. Die Bulle war wirklich ungenügend. Denn die Beschlüsse des Konzils wurden darin erst von dem Augenblick an für rechtskräftig erklärt, in dem der Papst das Konzil anerkannte. Auch eine zweite Bulle, die der Papst, um dem Konzil

am 9. Mai (C. B. II 400, 25) werden Briefe von Bischof Johann und den Herzögen verlesen, die nur Gottfried Bedel mitgebracht haben kann. Der Inhalt wird nicht angegeben; aber wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir vermuten, daß sie ein Kredenßschreiben für Gottfried Bedel enthielten und dem Konzil die Unterstützung der Abfender zusagten.

⁴⁶⁾ C. B. III 73, 17; M. C. II 650.

¹⁾ M. C. II 341.

entgegenzukommen, am 5. Juni überreichen ließ, ging darüber nicht hinaus²⁾, so daß das Konzil am 14. Juni diese Abhäsionsbulle verwarf und die vom Papst bestellten Präsidenten nicht anerkannte³⁾. Damit aber nicht genug; am 19. Juni wurde an den Papst die Mahnung gerichtet, er möge das Konzil innerhalb 60 Tagen anerkennen und dies vor Ablauf des Termins den Vätern durch Bulle bestätigen⁴⁾. Das Konzil gab diese Frist, damit es sich erst mit den Fürsten ins Einvernehmen setzen konnte (*quodque mitteretur per concilium ad principes*)⁵⁾. Auch bis zur Dekretierung ließ man noch einige Zeit verstreichen: sie geschah erst am 13. Juli.

Vor diese Tatsache sahen sich die Kurfürsten gestellt, als sie Anfang September 1433 zum Kurfürstentag in Frankfurt zusammentrafen. Veranlaßt war der Tag durch die im Juni beschlossenen Gesandtschaften des Konzils. Zwar war der Erzbischof von Köln nicht selber anwesend⁶⁾, aber durch Gesandte vertreten. Das Ergebnis war, daß man einen Brief an das Konzil schickte, des Inhalts: die Kurfürsten bekennen sich zum Konzil und seinen Aufgaben, bitten aber, das Monitorium gegen Papst Eugen aufzuschieben und damit das gläubige Volk der Verwirrung zu entreißen (*decretum monitorium contra sanctissimum dominum Eugenium papam promulgatum insigni vestra pietate relaxare ac populum fidelem a multa perplexitate eripere . . .*)⁷⁾. Am gleichen 7. September, an dem diese kurfürstliche Mitteilung ans Konzil abging, gewährte die Synode auf Bitten Sigmunds einen Aufschub von 30 Tagen (Dekret vom 11. September)⁸⁾, was den Kurfürsten am 25. September mitgeteilt wurde.⁹⁾

Von der Haltung der Kurfürsten und damit auch des Erzbischofs von Köln unterschied sich die Stellungnahme der Universität Köln. Wir haben von ihrer konzilsfreundlichen Haltung bereits früher gesprochen. Sie hatte sich zu den Reformgedanken des Konzils bekannt. Die Frage nach der Superiori-

²⁾ M. C. II 370 ff. C. B. II 420—21.

³⁾ C. B. II 429, 32 ff.

⁴⁾ C. B. II 434, 20.

⁵⁾ M. C. II 386.

⁶⁾ M. C. II 449; R. T. A. XI 74, 12.

⁷⁾ R. T. A. XI 72—73.

⁸⁾ M. C. II 440 ff.

⁹⁾ R. T. A. XI Nr. 41 und Anmerkung 2.

tät des Konzils war freilich nicht berührt worden. Als es jetzt bei dem Konflikt zwischen Papst und Konzil galt, sich zu entscheiden, da nahm freilich die Universität eine recht unklare Haltung ein, wie auch später im Jahre 1440. Schon die Person des Heimerich von Campo spricht dafür. Konnte die Universität diesen 1432 noch als Gesandten zum Baseler Konzil verwenden, so gehörte er im Jahre 1440 zu den Konzilsgegnern. Daß dies möglich war, zeigt, daß die Universität Köln noch keine Entscheidung zwischen Papst und Konzil getroffen hatte, vielleicht auch keine treffen wollte. Dementsprechend ist nun auch der Ton in den Briefen Campos an die Universität, die sicher die Meinung der Kölner Universität wiedergeben. Sobald Campo auf den Gegensatz zwischen Papst und Konzil zu sprechen kommt, drückt er sich sehr vorsichtig aus, und man muß aus seinen Ausdrücken fast erraten, daß seine und der Universität Sympathie jetzt vielleicht doch dem Konzil gehören. In einem seiner Briefe an die Universität vom Oktober 1433 wird betont, daß es durchaus noch nicht entschieden sei, ob das Konzil die Superiorität über den Papst besitze oder nicht. Aber, so fährt Campo fort, die Kontroverse würde bald gemäß Eingebung des hl. Geistes durch die unablässige Arbeit der Doktoren der hl. Schrift und des kanonischen Rechtes entschieden werden. Ohne persönlich eine Entscheidung zu treffen, stellt er die „*lex universalis ecclesie*“ und das „*privilegium sancte sedis apostolice*“ einander gegenüber, und wir dürfen vielleicht annehmen, daß, wenn es zur Entscheidung kommt, nach Heimerichs Meinung sich das Gesetz gegen das Privileg behaupten wird. Dementsprechend ist nun auch die Haltung in der uns beschäftigenden Frage zu dem Monitorium gegen den Papst. Als der Kaiser in Basel einen Aufschub von 8 Tagen erlangte, wünschte Campo, daß dies zum Heil der Kirche und zur Erhöhung des Glaubens beitragen möge und nicht zur Falle für den rechten Glauben werde¹⁰⁾. Wieder glauben wir zu vernehmen, daß es ihm im Augenblick doch lieber wäre, wenn aus dem Monitorium nichts würde. Als es dann Sigmunds Bemühungen gelang, den Papst zur Anerkennung des Konzils zu veranlassen, gab sich die Universität zufrieden. Weder sie noch die nordwestdeutschen Prä-

¹⁰⁾ Die Briefe bei Bianco I Anlage XXXV und XXXVII. Zum Ganzen vergl. Breßler, Die Beziehungen der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil 21 ff.

laten hatten Anlaß, grundsätzlich zum Verhältnis von Papst und Konzil Stellung zu nehmen ¹¹⁾).

In Kürze verfolgen wir die Entwicklung bis zur vorläufigen Beilegung des Streites. Am 11. Oktober traf Kaiser Sigmund selber in Basel ein und griff hier, wie schon vorher in Rom, in die Verhandlungen ein. Cesarini mußte ihn von der Berechtigung der Konzilsforderungen zu überzeugen, so daß der Kaiser nun zugunsten des Konzils auf den Papst einwirkte. Er brachte es denn dahin, daß der Papst das Konzil anerkannte, was am 5. Februar 1434 in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben wurde, und daß das Konzil dafür Eugen eine Obödienzerklärung gab ¹²⁾. So war denn vorläufig in dem weiten Bau der katholischen Kirche Ruhe eingetreten.

2.

Das gute Verhältnis zwischen Papst und Konzil dauerte etwa bis Ende 1436, Anfang 1437. In dieser Zeit hatten die Baseler zwei Anliegen an unsere nordwestdeutschen Prälaten. Das erste betraf ihre persönliche Anwesenheit am Konzil. Die Väter unterließen es nie, bei passender Gelegenheit darauf hinzuweisen. So forderte Bischof Johann von Lübeck auf dem Reichstage zu Frankfurt im Mai 1435 die Erzbischöfe von Köln und Mainz auf, sie und ihre Suffragane möchten doch in eigener Person nach Basel kommen. Aber der Graf von Leiningen, der Sprecher des Reichstages, entschuldigte sie, und weder jetzt noch später erschien außer Johann Scheele von Lübeck ein nordwestdeutscher Erzbischof oder Bischof auf dem Konzil ¹⁾.

Das andere Anliegen betraf den sogenannten Griechenablaß und Griechenzehnten. Das von Basel eifrig betriebene Unionsgeschäft erforderte sehr viel Geld ²⁾. Um diese Kosten zu decken, schrieb man zuerst (Februar 1435) einen Griechenablaß für das Volk und, wenn der nicht reichen sollte, noch einen Zehnten für den Klerus aus (Anfang 1437). Das Seltsame, Unerhörte dabei war, daß das Konzil dieses Ausschreiben ohne Zu-

¹¹⁾ Ob überhaupt und wie der Erzbischof von Bremen und die andern Nordwestdeutschen zu dieser Frage Stellung genommen haben, ist unbekannt.

¹²⁾ Vgl. R. T. A. XI 18 ff. und M. C. II 561—574.

¹⁾ Aus dem Bericht des Lübecker Bischofs vom 20. Mai 1435, R. T. A. XI 528, 5.

²⁾ Wir kommen darauf noch zurück.

stimmung des Papstes wagte. Es fragte sich, ob die nordwest-deutschen Bischöfe und Erzbischöfe gewillt waren, auf Ablass und Zehnten gegen den Willen des Papstes einzugehen, oder ob sie den Zwiespalt zum Ausweichen benutzen würden. Die *natio Germanica* am Konzil, d. h. die offizielle Vertretung des deutschen Klerus in Basel, trat radikal für die Superiorität des Konzils ein; dementsprechend kamen ihr auch gar keine Zweifel, daß das Konzil ohne päpstliche Zustimmung Ablass und Zehnten ausschreiben könne; freilich sollte dabei eine neuerliche finanzielle Belastung der deutschen Diözesen für allgemein kirchliche Zwecke soweit wie möglich vermieden werden.

Die kurfürstlichen Erzbischöfe zeigten sich dagegen bedeutend vorsichtiger. Ueber eine von der Germanischen Nation an sie gerichtete Aufforderung, dem Ablass keine Schwierigkeiten zu machen, sprachen sie im Oktober 1436 dem Kaiser gegenüber den Wunsch aus, „daß der ablass auch mit willen und des habst bullen verkündiget werde“ ³⁾. Diese Haltung erregte am Konzil Verdacht, so daß die Väter dem Erzbischof von Köln vorwarfen, er habe es in Sachen der Indulgenzen an dem nötigen Eifer fehlen lassen. Der Erzbischof verwahrte sich jedoch in einem Schreiben vom 12. Januar 1437 gegen den Vorwurf der Lässigkeit ⁴⁾.

Anderer Art waren die Bedenken des Erzbischofs von Bremen, der Bischöfe Johann von Verden, Hermann von Schwerin, Pardam von Ratzburg, deren Kapitel sowie der Kapitel von Lübeck und von St. Marien in Hamburg ⁵⁾. Sie vereinigten sich am 18. April 1437 zu Lübeck und gaben ihrer Meinung etwa folgenden Ausdruck: grundsätzlich ist gegen das Ausschreiben des Griechenablasses durch das Konzil nichts einzuwenden. Nur in einem Punkte protestieren sie: die gesammelten Gelder bleiben in den Diözesen, bis die Union vollzogen ist. Kommt diese nicht zustande, so wird der Ertrag des Ablasses unter keinen Umständen dem Konzil ausgehändigt ⁶⁾. Sodann haben sie vernommen, daß das hl. Konzil den

³⁾ R. T. A. XII Nr. 31 Art. 8.

⁴⁾ R. T. A. XII Nr. 37.

⁵⁾ R. T. A. XII Nr. 40.

⁶⁾ Nun vermutet Reuter in seiner Abhandlung über Balduin von Wenden (*Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte* XIV 102): „Balduin dürfte seinen Einfluß auf den Lüneburger Rat nach dieser Richtung hin (d. h. Zahlung des Ablasses) im Interesse der geldbedürftigen Kirche geltend gemacht haben. Darauf scheint wenigstens eine Ausgabe

gesamten Klerus Deutschlands mit einem Zehnten belegen will, falls der Ablass nicht genügen wollte. Das schnitt den Herren selbst ins Fleisch, und dementsprechend war auch ihre Entscheidung völlig abweichend von der der Germanischen Nation: wenn einer von ihnen zur Zahlung ersucht werden sollte, so wollen sie sich dem nicht fügen, sondern darüber in Bünzburg eine neue Zusammenkunft anberaumen ⁷⁾).

Von der Stellungnahme der übrigen Bischöfe sind wir nur über die des Bischofs von Halberstadt etwas näher unterrichtet. Im Juli 1436 ging Johannes Christiani, der Dekan der hl. Kreuzkirche in Hilbesheim, nach Sachsen, um dort den Ablass zu verkündigen ⁸⁾. Erhalten ist uns sein Beglaubigungsschreiben an Bischof Burkhard von Halberstadt (1437—1458) ⁹⁾. Ähnliche Kredenzbriefe wird er auch für die andern sächsischen Bischöfe gehabt haben. Auf Veranlassung des Dekans war, wie wir aus einem Schreiben der Germanischen Nation an Bischof Burkhard vom 14. April 1438 erfahren ¹⁰⁾, ein Ablassprediger Johannes Sundis bestellt worden, der mit Erlaubnis des Bischofs den Ablass predigte. An sich war Burkhard dem Ablass also durchaus geneigt. Ob ebenso dem Zehnten, vermögen wir nicht zu sagen. Als dann aber Johannes Sundis seine Vollmachten überschritt — oder war dies nur ein Vorwand, um die von Johannes Sundis gesammelten Gelder einzukassieren? — ließ Burkhard von Halberstadt ihn gefangensetzen und legte ihm damit das Handwerk. Bischof Burkhard erfuhr dafür in dem genannten Schreiben ernststen Tadel der *natio Germanica*. Die Freude der Germanischen Nation über seine Thronbesteigung werde durch diese Maßnahme sehr getrübt. Wenn der Konzilsbeauftragte Johannes Sundis seine Vollmacht über-

der Gotmelfstereikasse vom 8. Juni 1438 im Betrage von M. 43,— und 5 Schilling an den Ratsherrn Dietrich Bromese hinzudeuten, die der interessante Zusatz begründet: *de he utgeven hadde to dem schenke, do de greken hier wären.*“ Die Griechen waren bekanntlich nicht da, noch weniger in Bünzburg als in Basel. Angesichts des Beschlusses vom 18. April 1437 will uns diese Vermutung etwas zweifelhaft erscheinen.

⁷⁾ Es folgt noch ein Absatz, wie sie sich zum Konzilsdekret „*de electionibus*“ verhalten wollen.

⁸⁾ C. B. IV 155, 1 und 205, 30.

⁹⁾ Eubel, *Hierarchia catholica* II 180; das Beglaubigungsschreiben ist datiert vom 27. Juni 1436, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VII, 2, Halberstadt Nr. 880.

¹⁰⁾ Würdtwein, *subsidia diplomatica* VII Nr. XXXV.

schritten habe, was man nicht hoffe, so hätte der Bischof ihn väterlich ermahnen sollen. Wie könne sich Bischof Burkhard nur eines solchen Religionsfrevels schuldig machen! Wenn Johannes Sundis taub gegen seine Ermahnungen gewesen wäre, dann hätte Johannes Christiani, der ja das Vertrauen des Bischofs besitze, ihm auf keinen Fall sein Amt belassen. Burkhard möge doch den Ablassprediger sofort freilassen, damit das Konzil und die Germanische Nation, der bis jetzt nichts Ähnliches vorgekommen wäre, nicht in eine schiefe Lage käme. Füge sich der Bischof nicht, so setzt sie drohend hinzu, dann harre sein die göttliche Rache. Was Burkhard von Halberstadt darauf unternommen hat, ist uns nicht bekannt geworden.

Damit verlassen wir die Wünsche des Konzils an die Diözesen und gehen zu den Anliegen der Diözesen an Basel über. Hier steht im Vordergrund die die ganze damalige Christenheit bewegende Frage der reformatio in capite et membris. Die Reformation an Haupt und Gliedern war eines der großen Ziele, die sich das Baseler Konzil gesteckt hatte. Eine ganze Reihe von Reformdekreten war bereits bis Anfang 1435 erlassen worden. Es handelte sich nun darum, sie durchzuführen. Dazu mußten Männer da sein, die die Ideen des Konzils in die Tat umsetzten, die aus innerem Verlangen heraus der christlichen Kirche den Dienst leisteten, den das Konzil allein nicht leisten konnte. In diesem Sinne reden wir von einem Anliegen der Diözesen an das Baseler Konzil.

Bereits am 21. Oktober 1434 liegt uns eine Supplik der regulierten Kanoniker der Provinz Köln vor, worin sie um Einführung der Reformen bitten ¹¹⁾. Die Wiege der Reformen — es handelte sich dabei um die Reform des Klosterwesens — war indessen die Diözese Hildesheim. Der erste fruchtbare Anstoß ging nämlich vom Kloster Wittenburg aus. Der dortige Prior Rembert der Liff schickte einen Gesandten zum Baseler Konzil und erhielt in einer besonderen Bulle vom 25. Januar 1435 ¹²⁾ für sich und den Prior von Windesheim die Erlaubnis zur Reform

¹¹⁾ C. B. III 231, 29.

¹²⁾ Die Bulle ist abgedruckt in Busch „de reformatione monasteriorum“ bei Leibniz, *Scriptores rerum Brunswicensium* 486 ff. Erwähnt ist sie a. a. O. Bertram, *Geschichte der Stadt Hildesheim* I 407, Grube, *Johannes Buch 50* und Busch, *liber de reformatione monasteriorum* ed. Grube in *Geschichtsquellen der Prov. Sachsen* Bd. XIX 481 u. 518.

der Augustinerklöster. In der Bulle heißt es etwa: Da das hl. Konzil die Reformation zu ihren Aufgaben rechne, so erteile es den Prioren von Wittenburg und Windesheim den Auftrag, alle männlichen und weiblichen Augustinerklöster im Herzogtum Braunschweig und in den Diözesen Hildesheim, Halberstadt und Verden zu visitieren und, wenn nötig, zu reformieren mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, Exkommunikation, Anrufung des weltlichen Armes, Vorladung und Absehung der Widerspenstigen. Bei Neuwahlen und Bestätigungen habe man die diesbezüglichen Vorschriften des Konzils zu beachten. Allen, die sich der Reformation willig fügen, könne man Absolution von geachteten Sünden und von allen Strafen erteilen. Die liturgischen Vorschriften solle man überall neu einschärfen. Allen weltlichen und geistlichen Personen sei geboten, das Werk zu unterstützen, und verboten, sich irgendwie hindernd in den Weg zu stellen.

Wie Remberg ter Bist für die Augustinerklöster, so erhielt Johannes Dederoth, der Abgesandte des Klosters Reinhäusen, in demselben Jahre 1435 für die Benediktinerklöster in Sachsen und Braunschweig vom Konzil Reformurlaubnis nach der Windesheimer Regel¹³⁾.

Fortan wirkten Augustiner und Benediktiner zusammen im Herzen Deutschlands für die Reformation. Die Folge davon war, daß besonders in den Jahren 1435—1436 eine Reihe von Äbten aus den sächsischen, westfälischen und niederrheinischen Diözesen zum Konzil kam, wovon der größte Teil wohl reformfreundlich und nur ein geringer Prozentsatz reformfeindlich war. Hier sind zu nennen: ein Prokurator der Benediktineräbte aus der Diözese Halberstadt (inorp. Oktober 1435)¹⁴⁾, der Prior von St. Egidius in Braunschweig (inorp. Oktober 1435), der Abt vom Michaeliskloster in Hildesheim (inorp. März 1436), der Abt von St. Michael in Lapid, Halberstadt (inorp. Mai 1436), der Abt von St. Nicolaus in Verden (inorp. August 1436), Arnold Duadt, Abt von Brauntweiler (Diözese Köln, inorp. August 1436), Rukerus, Abt von Graffchaft (Diözese Köln, inorp. August 1436), der Abt von Flechtorf (Diözese Baderborn, inorp. September 1436) und der Abt von Hardehausen (Diözese Baderborn, inorp. September 1436).

¹³⁾ Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche III 576.

¹⁴⁾ M. C. II 829. Die Nachweise für die übrigen Äbte in dem Verzeichnis der Konzilsbesucher.

Den Bemühungen der Reformfreunde gelang es, am 27. November 1436 einen allgemeinen Reformationsbefehl für ganz Deutschland und darüber hinaus vom Konzil zu erhalten. Darin wurde den Erzbischöfen von Magdeburg, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Riga, Upsala, Lund und Drontheim mit ihren Suffraganen befohlen, die Benediktinerklöster in ihren Diözesen zu reformieren¹⁵⁾. Es ist bezeichnend, daß die Aufzählung mit den Erzbischöfen Magdeburg, Mainz und Köln beginnt. Daraus geht hervor, daß die eben genannten Äbte den Anstoß zu der Bulle gaben.

Später hören wir dann von den meisten Äbten nichts wieder in unsern Protokollen. Aber in der Stille haben sie die Reformen immer weiter ausgedehnt. Einige Spuren davon finden sich auch in unsern Konzilsakten: 1437 haten die Augustinereremiten der Provinz Köln um Visitatoren¹⁶⁾, 1439 wandte sich der Bischof von Schleswig wegen Reform seines Klerus ans Konzil¹⁷⁾, und 1440 ersuchte das Nonnenkloster Maria de Fonte in Coesfeld die Väter um Visitatoren¹⁸⁾.

Der Reformgedanke blieb aber nicht nur auf die Klöster beschränkt, sondern drang hinauf bis zu den geistlichen und weltlichen Fürsten. Wir haben hier den Bischof Magnus von Hildesheim und Herzog Otto den Einäugigen von Braunschweig zu nennen. Davon nahm Bischof Magnus freilich eine etwas eigenartige Haltung ein. 1435 bestätigte er Rembert ter Bist die Bulle, die dieser vom Konzil zur Reform der Augustinerklöster erhalten hatte, und erlaubte auch seinerseits eine Reformation¹⁹⁾. Ferner berichten uns die Konzilsakten, daß er für die Reformation des Michaelisklosters in Hildesheim eingetreten sei (Juli 1436)²⁰⁾. Aber sein Reformeifer scheint in finanziellen Erwägungen seine Schranken gehabt zu haben. Denn er forderte von dem Führer der Reformen, Johannes Busch, im Jahre 1440, als er ihn als Propst investiert hatte, fünfzehn Gulden Tage, obwohl damals längst von der ganzen Erzbischöfe Mainz die Baseler

¹⁵⁾ Hohenberg, Bamberger Urkundenbuch Nr. 1064. Leider ist der Wortlaut der Bulle nicht mitgeteilt.

¹⁶⁾ C. B. VI 66, 4; 120, 28.

¹⁷⁾ M. C. II 829.

¹⁸⁾ C. B. VII 135, 6.

¹⁹⁾ Grube, Johann Busch 50.

²⁰⁾ C. B. IV 206, 16 und 24. Zwar heißt es hier nur „monasterii“, aber es kann nur das Michaeliskloster gemeint sein. Cf. Bünkel, Geschichte der Diözese Hildesheim II 444.

Reformbekrete angenommen waren. Als Busch dies als Simonie ablehnte, antwortete ihm Magnus: „Ich will nicht heiliger sein als der Papst; der hat mir fast 300 Dukaten für meine Präkonisation abgenommen“ ²¹⁾.

Herzog Otto von Braunschweig zeigte seine reformfreundliche Gesinnung bei dem Streit, der sich um die Reformation des Michaelisklosters in Hilbesheim entspann. Der Herzog schickte im Juni 1436 einen Brief nach Basel „in favorem reformationis ordinis St. Benedicti in dominio suo“ ²²⁾. Wahrscheinlich stand dieser Brief in Beziehung zu den Reformversuchen im Kloster St. Michael in Hilbesheim, das die Reform heftig ablehnte, und dessen Abt Dietrich Brinkmann gerade damals mit dem Kaplan der Lambertikirche in Basel weilte (incorp. am 23. März 1436) ²³⁾. Die Mönche dieses Klosters besaßen Eigentum, lebten nicht nach der Klosterregel, sondern wie es ihnen beliebte, und waren in Hilbesheim dafür bekannt, daß von Religion wenig bei ihnen zu finden sei. Der Abt reichte am 25. Juni 1436 — am 15. Juni war der Brief des Herzogs verlesen worden — eine Supplik beim Konzil ein „concernentem reformationem“ ²⁴⁾, d. h. gegen eine Reformation. Die Angelegenheit wurde „de consensu parcium“ dem Bischof von Lausanne übergeben, der Gerechtigkeit walten lassen sollte. Am 14. Juli kam Bischof Magnus von Hilbesheim dem Herzog mit einem Brief zu Hilfe, und gleichzeitig bat der Dekan von der hl. Kreuzkirche in Hilbesheim, Johannes Christiani, der den Brief auch wohl dem Konzil übergeben hatte ²⁵⁾, die Bitte seines Herrn gütig zu gewähren. Zu diesen beiden Gegnern des Abtes Dietrich Brinkmann kam als dritter das Konzil selber mit seinen reformfreundlichen Absichten. Gegen diese Übermacht konnte sich der Abt von St. Michael nicht behaupten. Zwar suchte ihn sein Advokat Stephan von Kovaria nach Kräften zu verteidigen, vor allem gegen Johannes Christiani. Aber der Abt trat den Rückzug an. Sein Procurator Thomas Rode — war der Abt

²¹⁾ Grube, Johann Busch 64.

²²⁾ C. B. IV 175, 28.

²³⁾ C. B. IV 91, 3; M. C. II 845. Im Chronicon s. Michaelis Hildeshemensis (Selbnitz, Scriptores rerum Brunswicensium 402) heißt es: „Iste (scil. Theodoricus Brinkmann) fuit cum cappellano ecclesie parochialis S. Lamberti in nostro Cemererio anno 1434 in concilio Basiliensi.“ 1434 muß also in 1436 emendiert werden.

²⁴⁾ C. B. IV 190, 14.

²⁵⁾ C. B. IV 206, 16 und 24.

unterdessen abgereift? — teilte den Vätern mit, „quod dominus abbas S. Michaelis laudavit et approbavit reformationem per dominos et patres ordinis factam“²⁶⁾. Im Ernst dachte Brinkmann aber gar nicht an eine Reformation seines Klosters. Bereits am 28. Juni 1437²⁷⁾ wandten sich die Reformfreunde des Benediktinerordens wieder in dieser Sache ans Konzil. Man möchte in Basel doch einige Äbte damit beauftragen, „ut certos visitatores in partibus per litteras sacri concilii deputatos ad visitandum et reformandum monasterium sti. Michaelis Hildeshemensis et alia monasteria ejusdem ordinis dicte diocesis auctoritate sacri concilii et pretextu litterarum ejusdem sub certis poenis et censuris ecclesiasticis moneant et requirant, ut ipsi vel eorum alter juxta formam litterarum sacri concilii ad effectualement reformationem procedant etc., cum potestate illos, si recusaverint, dictis poenis et censuris incidisse declarandi“. Auch daraufhin ist noch keine gründliche Reformation in St. Michael durchgeführt worden. Erst als Nikolaus von Cusa 1451 nach Hildesheim kam, fand die Reform durch Absetzung von Brinkmanns Nachfolger endgültig Eingang²⁸⁾.

Wenn der Widerstand gegen die Reformation sich dazu verstieg, am Hort der Reformen etwas gegen die Reform auszurichten, dann kann es uns nicht wundernehmen, wenn ein Rembert ter Bist und Johannes Deberoth schwer mit der Durchführung der Reform zu kämpfen hatten. Als die beiden sich im Juni 1437 nach Georgenberg aufmachten, um kraft der Konzilsbulle zu visitieren und zu reformieren, wurden sie von dem Abt abgewiesen. Dieser schickte vielmehr seinen Prokurator und Syndikus Eberhard mit einer Appellation nach Basel: paratos se licentes visitari et reformari, si reformatione indigeant, sed non per personas ipsius suspectas²⁹⁾. Die Äbte belegten darauf das Kloster mit den in der Bulle angedrohten Strafen. Der Appell ans Konzil nützte Georgenberg anscheinend nicht viel. Denn im nächsten Jahre

²⁶⁾ C. B. IV 212, 34.

²⁷⁾ C. B. VI 72, 4.

²⁸⁾ Bünkel, Geschichte der Diözese Hildesheim II 444.

²⁹⁾ Busch, de reformatione monasteriorum bei Leibniz, Scriptores rerum Brunswicensium 488. Der Passus fehlt bei Joh. Busch, liber de reformatione monasteriorum ed. Grube in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. XIX, weil er sich in den besten Handschriften nicht findet, wie auch Leibniz bemerkt: alia manus, sed non adeo diversa.

war es schon in der Windesheimer Kongregation und wurde später eines der besten Reformklöster ³⁰⁾).

Ein über das Leben im Einzelkloster hinausreichendes Stück der Reform war die Erneuerung der Provinzialkapitel. Benedikt XII. hatte 1336 die Benediktinerklöster nach Provinzen eingeteilt und diesen befohlen, alle drei Jahre ein Provinzialkapitel abzuhalten. Diese waren sozusagen die Aufsichtsbehörde über die einzelnen Klöster mit Ausnahme der exempten. Mit dem Verfall des echten Klostergeistes war der der Provinzialkapitel Hand in Hand gegangen. Es ist daher natürlich, daß mit der Einführung der Reformen auch die Provinzialkapitel wieder streng durchgeführt wurden, da sie den Reformatoren die Handhabe boten, die eben gefestigte Klosterzucht hochzuhalten.

Am 3. Februar 1436 ³¹⁾ reichten die am Konzil weilenden Äbte und Religiösen des Benediktinerordens eine Supplik ein, das Konzil möge seine Zustimmung zur Abhaltung von Provinzialkapiteln in den Erzbistümern Köln und Trier geben, wie sie in den Erzbistümern Lyon, Tarantaise und Besancon abgehalten würden. Diese Anregung ging anscheinend von Nichtdeutschen aus. Eine zweite Supplik führt uns dagegen direkt an das Herz der Reformen, in die Bistümer Hildesheim, Halberstadt, Paderborn und Verden (vom 13. Mai 1438) ³²⁾. Die Benediktinerklöster der genannten Bistümer hatten das Konzil um die Erlaubnis, daß die Äbte und Religiösen ihres Ordens aus der Provinz Magdeburg an ihrem Generalkapitel teilnehmen dürften. In Magdeburg wurden die Generalkapitel anscheinend sehr lag gehandhabt. Nur so ist die Supplik der Benediktinerklöster zu verstehen. Dafür spricht auch der 1441 erfolgte Versuch mehrerer Benediktineräbte der Bistümer Hildesheim, Paderborn, Verden, Halberstadt und der Herzogtümer Braunschweig, die der Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach reformieren wollte, sich der Reform dadurch zu entziehen, daß sie nicht ihr, sondern das Magdeburger Provinzialkapitel besuchten. Sie trugen sich mit der Absicht, sich für immer aus der Mainzer Provinz zu lösen und sich an die Erzbistümer Bremen und Magdeburg anzuschließen. Schon hatte das Konzil, anscheinend in Unkenntnis über die wahre Sachlage, seine Erlaubnis dazu gegeben, als Dietrich von

³⁰⁾ Grube, Johann Busch 53.

³¹⁾ C. B. IV 34, 3.

³²⁾ C. B. VI 225, 30 und 235, 17.

Mainz seinerseits an das Baseler Konzil appellierte (April 1441). Er hatte auch Erfolg damit, vollzog aber die angebrohten Strafen nicht ³³⁾).

Die wirtschaftliche Regeneration, der Körper zu dem Geist der Reformen, ging mit den geistlichen Reformen Hand in Hand. Und sie war notwendig; denn manche Klöster waren arg verschuldet. So besaß das Michaeliskloster in Hilbesheim kurz vor der Ankunft des Kardinals von Cusa (1451) 4000 Goldgulden Schulden ³⁴⁾. Vor dem Eintritt Johann Dederoths in das Kloster Bursfelde hatte dieses kaum den einzigen dort wohnenden Mönch ernähren können ³⁵⁾. Solchen Zuständen wurde durch die Reformen ein Ende gemacht; freilich lief dies oft nicht ohne Reibereien mit den Nachbarn ab. Der Abt des Hilbesheimer Klosters *Marienrode*, Heinrich von Bernten, einer der eifrigsten Reformfreunde, hatte in seinem Kloster strenge Zucht eingeführt und Kirche und Kloster wieder in Stand setzen lassen. Seine nächste Aufgabe sah er darin, dem Kloster neue Einnahmequellen zu verschaffen. Er suchte den Viehbestand zu vermehren, legte Fischteiche an und baute verfallene Mühlen wieder auf ³⁶⁾. Weideland für das Vieh war genug vorhanden. Er konnte also hoffen, mit diesen Mitteln bald eine glänzende Klosterwirtschaft zu entwickeln. Nun waren aber die Hilbesheimer seit Jahren gewohnt, ihr Vieh auf den Klosterwiesen zu weiden. Als daher der Abt das Weideland für das Klostervieh beanspruchte, entspann sich darüber ein heftiger Streit. Die Hilbesheimer waren noch aus einem anderen Grunde Heinrich Bernten nicht hold. Er hatte das Augustinerinnenkloster Derneburg, das die Reformen hatte nicht annehmen wollen, mit aufheben helfen ³⁷⁾. Dadurch waren manchen Hilbesheimer Bürgern zu ihrem großen Verdruß ihre Töchter wieder zugestellt worden. Vorläufig gelang es den Hilbesheimern aber nicht, etwas gegen Heinrich von Bernten auszurichten. Sie mußten im Gegenteil 300 Gulden Schadenersatz zahlen. Doch trieben sie auch fernerhin ihr Vieh auf die Klosterweiden. Noch mehr: aus den Steinbrüchen des Klosters holten sie schon behauene Steine. Die Vorstellungen des Abtes nützten

³³⁾ Büdert, die kurfürstliche Neutralität 128.

³⁴⁾ Lünkel, Geschichte der Diözese Hilbesheim II 444.

³⁵⁾ Grube, Johann Busch 54.

³⁶⁾ Steiger, Heinrich von Bernten, Abt zu Marienrode, in „Studien der Benediktiner“ XXXIII 243.

³⁷⁾ Grube, Johann Busch 85.

nichts. Auf Veranlassung Heinrichs von Bernten sprach darauf der Papst das Interdikt über Hilbesheim aus, wogegen die Bürger an Eugen und das Konzil zugleich appellierten und Bischof Magnus bestimmten, das Interdikt aufzuheben. Heinrich von Bernten dagegen appellierte an den Erzbischof von Mainz. Aber alle Appellationen nützten nichts. Auch das Konzil traf keine Entscheidung. Diese fiel erst 1445 durch Vermittlung Friedrichs III., den Heinrich von Bernten zweimal in Wien aufgesucht hatte. Es kam ein Vergleich zustande: Hilbesheim zahlte 1400 Gulden Schadenersatz, bekam dafür aber Weideland und versprach, fürderhin den Abt ungeschoren zu lassen ³⁸⁾).

Neben diesen geistlichen Beziehungen haben wir auch recht materielle Anliegen zu konstatieren. In erster Linie ist hier der Inkorporationsstreit Kölns mit Paderborn zu nennen, dann Bemühungen Balduins von Wenden um den Erzbischofsstuhl in Bremen, ferner Diözesanstreitigkeiten in der Provinz Bremen und schließlich Anliegen einzelner Prälaten.

Seit 1414 gab es in Paderborn keinen Bischof mehr. Durch einen Vertrag vom 22. September 1414 zwischen dem Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs und dem Paderborner Domkapitel war der Erzbischof zum Administrator auf zehn Jahre ernannt worden ³⁹⁾. Aber der Ehrgeiz und die Habsucht des Kölners strebte weiter. Er wollte Paderborn auf immer seinem Erzbistum einverleiben und sich dadurch zum mächtigsten Fürsten am Niederrhein machen. Er wußte, daß er mit solchen Plänen auf den entschiedenen Widerstand des Domkapitels stoßen würde. Daher wandte er sich nach Rom und erlangte in geheimen Verhandlungen von Martin V. eine Bulle (22. November 1429), die „das Bistum für ewige Zeiten dem Erzbistum inkorporierte“ ⁴⁰⁾. Erzbischof Konrad von Mainz, zu dessen Sprengel Paderborn gehörte, wußte seine Rechte nicht zu wahren und gab seine Einwilligung ⁴¹⁾. Aber den wichtigsten Faktor hatte Erzbischof Dietrich nicht berücksichtigt: das Paderborner Domkapitel. Das Kapitel konnte der Bulle nur stattgeben, wenn es auf seine überlieferten Freiheiten und Rechte verzichtete; und das wollte

³⁸⁾ Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hilbesheim IV Nr. 593. Vgl. auch Deutsche Städtechroniken, Lübeck IV 43—45.

³⁹⁾ Stentrup, Erzbischof Dietrich II. und sein Versuch der Inkorporation Paderborns 23.

⁴⁰⁾ Ebendort 31.

⁴¹⁾ Ebendort 33.

es nicht ⁴²⁾. Es beschritt daher den Weg, der ihm noch blieb: es appellierte an den Papst. Daß diese Appellation bei Martin V. keinen Erfolg haben konnte, war klar. Aber Martin V. starb am 20. Februar 1431 und ihm folgte Eugen IV. Dieser annullierte nun zwar alle Inkorporationen und Unionen, die noch nicht rechtskräftig vollzogen waren ⁴³⁾. Aber er wagte es nicht, sich den mächtigen Fürsten am Niederrhein zum Feinde zu machen. Zum Schein dehnte er seinen Erlass auch auf Paderborn aus, von einer wirklichen Rückgängigmachung war aber keine Rede ⁴⁴⁾. Zudem belehnte König Sigmund Dietrich von Köln mit den Regalien des Bistums Paderborn, so daß der Erzbischof dieses nun völlig in seiner Hand zu haben schien (22. März 1431).

Aber das Domkapitel beugte sich nicht. Nachdem ein Vermittlungsversuch des Mainzers fehlgeschlagen war ⁴⁵⁾, beschritt das Kapitel den Weg, der sich ihm seit 1431 eröffnet hatte. Es appellierte an das Baseler Konzil.

König Sigmund schickte, da der Besuch des Konzils noch immer zu wünschen übrig ließ, Anfang 1434 besondere Einladungsschreiben an die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe. Auf seine Aufforderung hin lud der Erzbischof von Mainz die Paderborner ein, Gesandte nach Basel zu schicken ⁴⁶⁾. Sofort wurde ein Mitglied des Paderborner Domkapitels, Hermann von Reddinghausen, gewählt und mit den Vollmachten zur Führung des Prozesses ausgestattet. Dieser wußte bereits mit den Prozeßakten Bescheid; denn er war 1430 als Prozeßvertreter vom Kapitel nach Rom geschickt worden ⁴⁷⁾, hatte aber unter den damaligen Umständen nichts ausrichten können. Um die Wende vom März zum April 1434 kam er wahrscheinlich in Begleitung von Hermann Winkelften in Basel an und wurde am 2. April inkorporiert ⁴⁸⁾. Als Mitglied der deputatio pro communibus erreichte Reddinghausen schon am 15. April, daß sie als bevollmächtigten Richter den Bischof von

⁴²⁾ Ebendort 34.

⁴³⁾ Ebendort 43.

⁴⁴⁾ Ebendort 44 und 45.

⁴⁵⁾ Ebendort 48.

⁴⁶⁾ Ebendort 51.

⁴⁷⁾ Ebendort 41.

⁴⁸⁾ C. B. III 55, 19. Sein Begleiter Hermann Winkelften wurde wahrscheinlich gar nicht inkorporiert. Wir wissen von seiner Anwesenheit nur, weil er bald nach Reddinghausens Inkorporation als Zeuge bei einem Geldgeschäft fungierte, C. B. III 65, 19.

Rodi abordnete⁴⁹⁾. Von den andern Deputationen wurden dazu noch die Bischöfe von Genf, Orleans und Evreux gewählt, vor denen der Prozeß geführt werden sollte, „usque ad sententiam definitivam exclusive“⁵⁰⁾. Am 12. Juli wurde der Bischof von Evreux zum „geschäftsführenden Untersuchungsrichter“ gewählt. Unterdessen war auch der Erzbischof von Köln auf dem Plan erschienen. Am 5. Mai hatte er dem Konzil einen Brief geschickt, des Inhalts: die Inkorporation sei von Johann XXIII. vorgenommen und von Martin V. bestätigt worden, und als ihr Beschützer habe er die Paderborner Kirche von ihren Feinden befreit. Ja, die Paderborner hätten ihn bereits 30 000 Gulden gekostet. Weil sich nun aber die Paderborner Kanoniker heftig der Inkorporation widersetzen, so empfehle er dem Konzil wenigstens seine Ehre, mache aber zugleich darauf aufmerksam, daß in Paderborn augenblicklich gar kein Bischof existieren könne. Denn nach Abzug aller Lasten blieben ihm zum Unterhalt höchstens 6 Gulden jährlich⁵¹⁾. Die meisten Angaben des Erzbischofs waren in irgend einer Weise falsch, und besonders gegen die letzte Behauptung machten die Paderborner geltend, daß die Paderborner Diözese bedeutend reicher sei als etwa Hildesheim, Osnabrück, Minden oder Verden⁵²⁾. In den dann vom Bischof von Evreux abgehaltenen Terminen suchten die Kölner Vertreter den Prozeß möglichst in die Länge zu ziehen, und schließlich brachten sie es dahin, daß an Stelle des Martialis von Evreux, eines Freundes des Paderborner Domkapitels, der auf Seiten des Erzbischofs von Köln stehende Johannes Schallermann, erwählter Bischof von Gurk, trat. Um in dieser ungünstigen Situation weiteren Verhandlungen aus dem Wege zu gehen, beschlossen die Paderborner, direkt einen neuen Bischof zu wählen⁵³⁾. Das konnte das Konzil aber nicht zugeben, wollte es den Erzbischof nicht vor den Kopf stoßen. Andererseits konnte die Synode aber auch nicht das Unrecht begehen, und das Kapitel dem Erzbischof preisgeben. So gerieten die Verhandlungen ins Stocken. Hermann von Redlinghausen erkannte ganz richtig, daß hier nicht viel mehr zu machen sei. Er verließ daher am

⁴⁹⁾ C. B. III 71, 1.

⁵⁰⁾ Stentrup 53.

⁵¹⁾ M. C. II 657.

⁵²⁾ Stentrup 52—53; Büdert, die kurfürstliche Neutralität 129.

⁵³⁾ Stentrup 55.

5. Oktober 1436 das Konzil ⁵⁴⁾, und vorläufig verschwindet damit auch der Paderborner Prozeß aus Basel. Im Jahre 1439 flackerte der Inkorporationsprozeß noch einmal auf. Die Konzilsboten, wie immer begierig nach der Freundschaft des Erzbischofs von Köln, kamen auf dem Mainzer Reichstage vom März 1439 dem Erzbischof weit entgegen und erklärten durch ihren Führer, den Patriarchen von Aquileja, die Inkorporation für rechtskräftig ⁵⁵⁾. Doch der 1434 neu gewählte Erzbischof von Mainz, Dietrich von Erbach, war bedeutend energischer als sein Vorgänger und wollte sich die Gebietsberaubung nicht gefallen lassen. Er appellierte an das Baseler Konzil in einer Supplik betr.: „revocationem dismembracionis facte de ecclesie Padebornensi in prejudicium ecclesie Maguntine“ ⁵⁶⁾. Und wirklich wurde vom Konzil die Inkorporation für null und nichtig erklärt. Indessen scheint dieser Beschluß außerhalb Basels nicht bekannt geworden zu sein, so daß er auf die Weiterentwicklung von keinerlei Einfluß war. Nicht einmal die Hauptbeteiligten scheinen darum gewußt zu haben. Der Grund dafür ist nicht allzuschwer einzusehen. Die Väter wollten es in dem damals schon tobenden Kampf mit dem Papst weder mit dem Kölner noch mit dem Mainzer Erzbischof verderben. Eine offene Entscheidung ist daher in Basel nie getroffen worden. Der Streit wurde erst 1444, als der Kölner Erzbischof durch die Soester Fehde dazu gebrängt wurde, entschieden durch einen Vergleich: der Erzbischof verzichtete auf die Inkorporation, wurde aber zum Administrator von Paderborn ernannt ⁵⁷⁾.

Die zweite Angelegenheit, die wir hier zu besprechen haben, ist die Resignation des Erzbischofs von Bremen, Nicolaus von Delmenhorst, und die Bemühungen Balduins von Wenden um den Erzbischofsstuhl. Erzbischof Nicolaus, aus dem Hause der Grafen von Delmenhorst, hatte durch einen unglücklichen Feldzug gegen die Friesen (1426) sich und sein Stift in schwere Schulden gestürzt. Außerdem hatten die Teilnehmer an dem Kriege gegen die Friesen sich dadurch schadlos zu halten gesucht, daß sie das Erzstift plünderten und brandschatzten. Mit dem Räte der Stadt Bremen und mit seinem eigenen Klerus hatte er sich verfeindet, so daß er in seiner Stellung als Erzbischof un-

⁵⁴⁾ C. B. IV 296, 23.

⁵⁵⁾ Stentrup 59.

⁵⁶⁾ C. B. VI 555, 30.

⁵⁷⁾ Stentrup 89 ff.

möglich geworden war und er sich entschloß, zu resignieren. Die Verhandlungen darüber dauerten freilich lange. Am 31. Juli 1433 hören wir zum ersten Male am Konzil davon, daß Erzbischof Nicolaus resignieren und daher seinen Konzilsvertreter (Fructusmontis?) abberufen wolle⁵⁸⁾. Die Beratungen zogen sich bis Anfang 1434 am Konzil hin, ohne daß man zu einem Ergebnis kam⁵⁹⁾. Am 21. Januar 1434 unterbreitete Fructusmontis dem Konzil noch einmal ein Schriftstück, das die Suspension seiner Vertretung enthielt⁶⁰⁾. Am 12. Februar erstattete dann der Kardinallegat und Präsident des Konzils Cesarini Bericht über die Angelegenheit⁶¹⁾. Er klagte bitter: seit fast einem Jahre werde nun schon die Angelegenheit vor dem Konzil verhandelt. Zweimal habe der Erzbischof Prokuratoren zur Resignation ernannt und ebenso oft widerrufen. Die Kirche hätte großen Schaden erlitten. Dem Erzbischof liege aber mehr an dem Streit als an der Last des kirchlichen Amtes. Man beschloß, von jeder Deputation zwei Mann abzuordnen, „qui simul videant de nova provisione fienda cum potestate concludendi in materia“⁶²⁾. Zur selben Zeit führte das Konzil Verhandlungen mit den Vertretern des Abtes Balduin von Wenden vom Michaelskloster in Lüneburg, mit dem auch das Bremer Kapitel wegen Übernahme des Erzbistums in Verbindung getreten war⁶³⁾. Zur Behandlung der Angelegenheit hatten der Abt und die Stadt Lüneburg Gesandte nach Basel geschickt: Nicolaus Sachow, Scholast und Magister aus Lübeck, Gerhard der Wale, Dietrich Holleri, Conrad von Abbenborch, Archidiacon zu St. Johann in Lüneburg, Dietrich von Feinsen⁶⁴⁾ und Lippold Wobcker⁶⁵⁾. Die beiderseitigen Verhandlungen zogen sich noch recht

⁵⁸⁾ C. B. II 457, 33; 458, 18.

⁵⁹⁾ C. B. II 524, 18; 531, 13; 535, 1.

⁶⁰⁾ C. B. III 10, 15.

⁶¹⁾ C. B. III 25, 19; M. C. II 581.

⁶²⁾ C. B. III 27, 8; 28, 20.

⁶³⁾ Reuter, Balduin von Wenden, Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte XIV 61 und 62.

⁶⁴⁾ Vielleicht ist er identisch mit Dietrich von Gehsen. Vgl. dazu Seite 76 Nr. 3.

⁶⁵⁾ Reuter, Balduin von Wenden (Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte XIV) 62 und 66. Aus den Konzilsakten kennen wir nur Nicolaus Sachow. Ob die andern je inkorporiert wurden, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Doch ist wohl anzunehmen, daß die Inkorporation nicht erfolgte, sondern die Genannten dem Nicolaus Sachow zur Beratung beigegeben waren oder ihm als Voten dienten.

lange hin, was Balduig von Wenden nicht unerhebliche Summen kostete. Im August 1434 wurden zu diesem Zwecke, wie aus der Lüneburger Sotmeistereirechnung hervorgeht, 400 Rheinische Gulden von dem Sotmeister Heinrich Lange gezahlt. Am 9. September erhielt Gerhard der Wale „in der Sache des Bistums zu Bremen“ 200 Rheinische Gulden und am 30. September Magister Dietrich Boller 100 Rheinische Gulden unter der gleichen Bezeichnung⁶⁶⁾. Wie die Sache am Konzil ausgelaufen ist, ob überhaupt von den Baseler Vätern eine endgültige Bestimmung getroffen wurde, wissen wir nicht. Bremen wandte sich an den Papst, der Erzbischof Nicolaus mit einer Pension und Leibrente von dem Amt befreite und in einer Bulle vom 22. Dezember 1434⁶⁷⁾ dem Abte Balduin von Wenden die Erzbischofse Bremen übertrug. Darauf richtete Erzbischof Balduin 1436 eine neue Prokuratur in Basel ein: am 25. Mai wurde Dietrich von Geyßen für sich und den Erzbischof von Bremen inkorporiert⁶⁸⁾.

Der neue Erzbischof hatte sich am 25. August 1434 unter anderem verpflichten müssen, von den Stiftsschulden seines Vorgängers binnen 6 Monaten 10 000 Rheinische Gulden bar zu bezahlen und die übrigen auf sich zu nehmen⁶⁹⁾. Aus diesem Versprechen suchte Nicolaus von Delmenhorst Kapital für sich herauszuschlagen. Nachdem Balduin von Wenden jene 10 000 Rheinische Gulden beglichen hatte, forderte Nicolaus auch noch auf Grund des Vertrages eine Zahlung seiner persönlichen Schulden. Balduin weigerte sich mit gutem Grunde, dies zu tun, denn er hatte wirklich nur die Bezahlung der Stiftsschulden versprochen. Die Angelegenheit wurde auf sein Betreiben vor Papst und Konzil gebracht. Beide entschieden dahin, daß der Hilbesheimer Propst Eggehard von Hahnensee mit dem Prozeß betraut würde, und dieser fällte das Urteil zugunsten des neuen Erzbischofs⁷⁰⁾.

Des öfteren ernannte das Konzil Erzbischof Balduin als Richter in heimatischen Streitigkeiten. Der erste Fall führt uns in die Diözese Werden.

⁶⁶⁾ Dietrich von Feinsien erhielt für seine Tätigkeit in Basel von der Stadt Lüneburg in den Jahren 1435—1437 550 Rheinische Gulden.

⁶⁷⁾ Hohenberg, Lüneburger Urkundenbuch 647, Anmerkung 2; Reuter, Balduin von Wenden in Zeitschrift für niederl. Kirchengeschichte XIV, 63.

⁶⁸⁾ C. B. IV 148, 4 und M. C. II 882.

⁶⁹⁾ Hohenberg, Lüneburger Urkundenbuch Nr. 1056.

⁷⁰⁾ Zeitschrift für niederländische Kirchengeschichte XIV 73. Reithorn, Chronicon Bremense 76.

Bischof Johann von Verden hatte in einer schweren Fehde mit den Herren von Ebedinghausen, den Herren von Langwedel, dem Erzbischof Nicolaus von Bremen und dem Grafen Otto von Hoya schwere Verluste erlitten. Der Süderend von Verden war erobert, geplündert und mit allen Domherrenhöfen ausgebrannt worden ⁷¹⁾. Nach Friedensschluß forderte das Domkapitel Schadenersatz für die Verwüstung und wandte sich mit einer Spolienbeschwerde ans Baseler Konzil. Als bevollmächtigte Vertreter sandte es den Domherrn und Propst von Bardowick, Johannes Gerwin, an den Oberrhein ⁷²⁾. Dieser traf in den ersten Apriltagen des Jahres 1434 in Basel ein und übergab dem Konzil die Beschwerde zur Verhandlung. Am 8. April war sie in der *deputatio pro communibus*, ohne daß ein endgültiges Urteil von ihr gefällt wurde ⁷³⁾. Dieses kam in Basel auch nicht zustande. Vielmehr wurde dem Erzbischof Balduin von Bremen der Prozeß übertragen ⁷⁴⁾, und unter seiner Vermittlung kam am 7. April 1435 ein gütlicher Vergleich zustande.

Hätte dieser Fall eigentlich außerhalb des erzbischöflichen Machtbereiches gelegen, so führt uns das Folgende direkt in die Provinz Bremen.

Der mecklenburgische Ritter Matthias Artow hatte Lübeck schwer geschädigt, wofür man ihn in Lüneburg gefangen gehalten hatte ⁷⁵⁾. Aus Rache dafür ließ er wiederum durch seine Freunde den Propst Bertold Dives aus Lübeck greifen und auf Burg Schwane ins Verließ legen, was diesem das Leben kostete. Empört darüber erwirkten Johann von Lübeck und Nicolaus Sachow in Basel das Interdikt für ganz Mecklenburg. Wieder wurde Erzbischof Balduin vom Konzil als Richter mit dieser Sache betraut, und am 18. August 1437 mußte der „Herzog von Mecklen-

⁷¹⁾ Pfannkuche, *Ältere Geschichte Verdens* 239.

⁷²⁾ Ebendort 240. Pfannkuche nennt ihn Johannes Gerbow, C. B. Johannes Gerwini, Gherowini oder Ghebrowiz, Segovia M. C. II 670 Johannes Garmi Bardensis. Haller läßt auch einen Johannes Gwaswini (C. B. III 367, 12) mit ihm identisch sein (Register 661), irrt aber offensichtlich. Denn dieser Johannes Gwaswini reicht eine Supplik wegen Ebedingens ein, was bei einem Domherrn und Propst wohl nicht gut möglich ist.

⁷³⁾ C. B. III 62, 25.

⁷⁴⁾ Reuter, Balbutn von Wenden, in *Zeitschrift für niederländische Kirchengeschichte* XIV 70.

⁷⁵⁾ *Deutsche Städtechroniken*, Lübeck III 430 ff.; IV 2. Auch Masch, *Geschichte des Bistums Rastenburg* 341.

burg für die Gefangennahme und den Tod des Propstes in Lübeck Buße tun und Sühne geben“ ⁷⁶⁾).

Der dritte Fall endlich bringt uns nach R o s t o c k. Hier war eine demokratische Empörung ausgebrochen, der alte Rat vertrieben und ein neuer eingesetzt worden. Der flüchtige alte Rat wandte sich an den Kaiser, der am 12. Mai 1432 Acht und Aberacht über die Stadt aussprach. Als das wenig nützte, appellierte der alte Rat an den Papst. Der neue Rat indessen wandte sich an das Baseler Konzil, das 1435 Balduin von Wenden mit dem Prozesse betraute. Dieser entschied zugunsten den alten Rates. Als darauf der neue Rat, mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, ans Konzil appellierte, wurde dies nicht angenommen, sondern die Stadt mit Bann und Interdikt belegt. So lag Rostock in der Reichsacht und -aberacht, in Bann und Interdikt, und der Erzbischof von Bremen sorgte dafür, daß die Reichs- und Kirchenstrafen ihre Wirkung nicht verfehlten. Der Handel wurde unterbunden, der Klerus hielt keinen Gottesdienst mehr ab, stellte überhaupt alle geistlichen Handlungen ein. In dieser Lage trat die Universität Rostock — gegründet 1419 — mit der Bitte ans Konzil heran, ob sie nicht wegen der Kirchenstrafen die Universität in eine andere Stadt, womöglich in eine andere Diözese verlegen dürfe ⁷⁷⁾. Dieser Bitte entsprachen die Väter in einer Verfügung vom 28. September 1436 ⁷⁸⁾, worauf die Professoren und Studenten 1437 nach Greifswald zogen.

Schließlich haben wir hier noch einige ganz p e r s ö n l i c h e W ü n s c h e n o r d w e s t d e u t s c h e r B i s c h ö f e zu verzeichnen. Am 23. Dezember 1434 bat der Erzbischof von Köln darum, den Böhmenhalbzehnten nicht bezahlen zu brauchen ⁷⁹⁾. Die Supplik wurde an die natio Germanica zurückgeschickt. Weiter hören wir nichts von ihr. — Der Suffragan (Weihbischof) des Bischofs von Münster, Johannes, Bischof von Athyra (Thrakien), ging am 4. April 1435 die Väter an, sie möchten ihn doch von einem Eid befreien, der ihn zwingt, Rom (Limina apostolorum Petri et Pauli) zu

⁷⁶⁾ Reuter, Balduin von Wenden in Zeitschrift für niederländische Kirchengeschichte XIV 76—77.

⁷⁷⁾ C. B. IV 272, 21. Reuter, Balduin von Wenden, in Zeitschrift für niederländische Kirchengeschichte XIV 78. Vgl. auch Kauffmann, Geschichte der deutschen Universitäten II 448, Anmerkung 1.

⁷⁸⁾ C. B. IV 285. Die eben gestreiften Ereignisse werden wir noch einmal berühren und weiterführen.

⁷⁹⁾ C. B. III 277.

befuchen. Drei Deputationen gewährten ihm die Bitte. Der Reformauschuß erklärte sich nur dann damit einverstanden, wenn er in der Zeit, in der er selbst in Rom sein müsse, dort einen Vertreter unterhalte ⁸⁰⁾. — Bischof Heinrich von Münster wollte in dem Zisterzienserkloster Mariensfeld ⁸¹⁾ eine ständige Messe einrichten (30. April 1435). Eine diesbezügliche Supplik wurde dem Kardinallegaten Cesarini von den Deputationen übertragen, „qui provideat supplicanti ut petitur“ ⁸²⁾. — Bischof Albert von Minden wollte einen Heinrich von Crußberger, sacre theologie lector, zu seinem Suffragan und zugleich zum Bischof von Castello Branco (Portugal) ernannt wissen (14. Mai 1440). Er selbst fühlte sich nämlich nicht mehr in der Lage, sein geistliches Amt „propter guerrarum turbines et alia maxima impedimenta“ auszufüllen. Die Supplik wurde dem Bischof von Bich, dem Bischof von Dag und Rudolf von Rüdesheim übertragen, welche der Bitte entsprachen ⁸³⁾. — Bischof Johann von Verden wünschte von seinem Metropolit konsekriert zu werden und die Vollmacht zur Konsekration zu erhalten, was die Deputationen ihm auch gewährten ⁸⁴⁾.

3.

Wir haben in den eben behandelten Ereignissen zwar mehrfach über die Zeit von 1434 bis 1436 hinausgegriffen, in der Hauptsache ließ sich das Gesagte aber doch in dieser Periode kirchlichen Friedens unterbringen. Wir nehmen den Faden da wieder auf, wo der neue Konflikt zwischen Papst und Konzil beginnt.

Seit Sigmund mühevoll eine Einigung zustande gebracht hatte, herrschte zwar äußerlich Friede, innerlich fehlte es dagegen an Reibereien nicht. Den einen Punkt, den Ablass, haben wir bereits

⁸⁰⁾ C. B. III 360, 7.

⁸¹⁾ C. B. III 378, 11. — Über Mariensfeld vgl. Schmitz-Rallenberg *Monasticon Westfaliae* 45.

⁸²⁾ C. B. III 378, 10.

⁸³⁾ C. B. VII 134, 13; 178, 5. An der letzten Stelle muß im Text Henricus de Crußberger ergänzt werden.

⁸⁴⁾ C. B. IV 216, 9; 222, 14. Auch der Bischof von Schleswig wird öfter erwähnt: C. B. II 247; 244, 17 (?); 544, 19. Jedoch ist nicht recht ersichtlich, worum es sich handelt. Über weitere Suppliken des Schleswiger Bischofs weiter unten.

berührt; ein anderer war die Annatenfrage. Zum offenen Durchbruch kam der Streit aber weder über den Ablass noch über die Annaten, sondern anlässlich der Ortswahl für das Unionskonzil. Am 11. April 1433 waren Konzilsgesandte in Konstantinopel eingetroffen und hatten in den folgenden Monaten mit den Griechen über die Union verhandelt¹⁾. Ihren Bemühungen war es gelungen, griechische Gesandte nach Basel zu bringen, die am 11. und 12. April 1434 von den Vätern eingeholt wurden. Am 7. September kam die Verhandlung mit ihnen zum Abschluß. Es wurde eine Reihe von Orten aufgestellt, aus denen sich die Baseler einen für das künftige Konzil aussuchen konnten. Als Gegenleistung dafür sollte das Baseler Konzil die Kosten zu tragen haben. Nach manchen päpstlichen Quertreibereien wurde der Beschluß am 14. April 1436 bestätigt. Ende November — wir kommen darauf noch zurück — wählte man an erster Stelle Basel, das aber nicht in Betracht kam, weil die Griechen nicht dahin kommen wollten, zweitens Avignon und drittens einen Ort in Savoyen. In der Abstimmung am 5. Dezember 1436 erklärte sich die große Mehrheit für Avignon, eine päpstliche Minderheit, die Legatenpartei, für Florenz und Udine, d. h. für einen Ort im Machtbereich des Papstes. Damit hatte sich deutlich gezeigt, daß der große Gegensatz Papst und Konzil auch in Basel selber Wurzel gefaßt hatte. Nach monatelangen Verhandlungen, die diesen Zwiespalt aus der Welt schaffen sollten, kam der Gegensatz offen zutage. Am 7. Mai 1437 faßten beide Parteien ihre entgegengesetzten Beschlüsse über die Ortswahl; Eugen bestätigte, mit Freuden in diese Konzilswunde hineingreifend, das Dekret der Minorität. So war der Abgrund wieder aufgerissen und eine Überbrückung schwieriger denn je. Die Majorität in Basel schritt bald darauf zur Ausarbeitung einer Citation gegen den Papst, der aber Sigmund nach Kräften entgegenzuwirken suchte. Am 14. September 1437 kamen ihm die Kurfürsten zu Hilfe, die das Konzil bitten ließen, sie möchten doch von ihrem Vorhaben abstehen²⁾. Indessen, alle diese Versuche blieben vorerst ergebnislos. Denn Eugen kündigte am 18. September die Verlegung des Konzils nach Ferrara an, und die Baseler, empört darüber, sprachen am 1. Oktober die Kontumazerkklärung über den

¹⁾ C. B. I 128.

²⁾ R. T. A XII 243, 18.

Papst aus. Bald darauf gelang es aber dem Kaiser, die drohende Gefahr wenigstens aufzuhalten. Am 12. Oktober gewährte das Konzil dem Papst einen Aufschub von 60 Tagen, und auch Eugen IV. nahm die kaiserliche Vermittlung an³⁾.

Gleich dem Kaiser suchten auch die Kurfürsten die beiden Gegner möglichst auseinanderzuhalten, wie schon die kurfürstliche Eingabe vom 14. September zeigte. Auf dem Kurfürstentag zu Frankfurt vom 3. November 1437 — der Erzbischof von Köln war zwar nicht persönlich anwesend, doch war er, wie sich gleich zeigen wird, mit den Beschlüssen einverstanden — forderten die Kurfürsten vom Konzil völlige Aufhebung des Prozesses gegen den Papst und eine Entschädigung des Papstes für die verlorenen Annaten. Ferner baten sie, in bezug auf die Ortswahl für das Unionskonzil von weiteren Schritten Abstand zu nehmen und schon unternommene rückgängig zu machen. Vielmehr möge man sich hier ganz den Verhandlungen mit den Griechen anpassen⁴⁾. Am 16. Dezember wurden von Frankfurt, wo sich die kurfürstlichen Räte gemäß ihren Abmachungen wieder eingefunden hatten, Gesandte, ausgerüstet mit einem Beglaubigungsschreiben⁵⁾, nach Basel und Rom abgefertigt. Der Erzbischof von Köln zeichnete bei dem Beglaubigungsschreiben mit und gab dadurch kund, daß er gegen die Beschlüsse nichts einzuwenden habe.

Als die Gesandten im Januar 1438 in Basel ankamen, war der 60tägige Aufschub längst verstrichen. Die Väter hatten darum auch schon am 20. Dezember 1437 den Prozeß gegen den Papst wieder aufgenommen⁶⁾. Auch die kurfürstlichen Gesandten vermochten an dieser Tatsache nichts mehr zu ändern. Obwohl die Gesandten der Sendung einen konzilsfreundlichen Anstrich gaben und über den Frankfurter Beschluß hinausgehend nicht völlige Aufgabe, sondern nur vorläufige Aufhebung des Prozesses verlangten, erteilte ihnen das Konzil in der Generalkongregation am 17. Januar 1438 doch eine negative Antwort. Nicht einmal von einem Aufschub des Prozesses gegen Eugen IV. wollten die Väter etwas wissen⁷⁾.

³⁾ Zum Ganzen vgl. R. T. A. XII 111 ff. und Hefele VII 651 ff.

⁴⁾ R. T. A. XII Nr. 192.

⁵⁾ R. T. A. XII Nr. 198.

⁶⁾ M. C. II 1112 ff.

⁷⁾ R. T. A. XII Nr. 200.

Sie sprachen vielmehr am 24. Januar 1438 die Suspension über den Papst aus, als Gegenzug gegen dessen Vorgehen. Dieser hatte nämlich am 10. Januar das Konzil zu Ferrara mit der ersten Sitzung eröffnet⁸⁾. In der zweiten Session am 15. Februar erklärte er das Baseler Konzil seit dem 18. September 1437 für aufgelöst und befahl den Vätern, Basel innerhalb eines Monats zu verlassen⁹⁾. Die Kirche zerfiel wieder in zwei sich bitter bekämpfende Teile.

Um diesem ihrem Vorgehen Anerkennung im Reiche zu verschaffen, eilten beide Parteien auf den Wahltag von Frankfurt (März 1438). Im Reich sah man mit Spannung auf die Entwicklung der Dinge. Das zeigt die Besuchsziffer des Frankfurter Tages. Mit Ausnahme des Erzbischofs von Bremen — die Gründe für sein Ausbleiben sind unbekannt — waren alle Kirchenprovinzen Deutschlands vertreten. Der Sprecher des Papstes, der Bischof von Urbino, forderte die Durchführung der Verlegungsbulle, die Abberufung aller Vertreter aus Basel und den Besuch oder die Beschickung des Konzils von Ferrara. Er wies darauf hin, daß nun bald die Union erfolgen würde, da ja die Griechen bereits in Italien gelandet wären. Schließlich mahnte er alle zum Gehorsam gegen den Papst, besonders die Erzbischöfe erinnerte er an ihren dem Papst geleisteten Eid¹⁰⁾. Demgegenüber suchte der Hauptredner des Konzils, der berühmte Kanonist Nicolaus Tudeschi, aus der Geschichte des Streites mit dem Papst die Handlungsweise des Konzils zu rechtfertigen. Dann forderte er die Annahme der Reformdekrete des Konzils und des Suspensionsdekretes gegen Eugen; man solle die Pässe nach Ferrara sperren, um den Besuch des „conciliabulum“ zu verhindern, den Mitgliedern des Baseler Konzils aber genügende Sicherheit gewähren¹¹⁾. — Wie sollten sich die Fürsten zwischen diesen beiden entgegengesetzten Forderungen entscheiden? Beide Parteien behaupteten mit der gleichen Sicherheit ihren Standpunkt, und beide hatten, von sich aus gesehen, recht. Um eine endgültige Entscheidung für oder wider die eine treffen zu können, dazu waren die Ereignisse zu neu, ließen sie sich zu wenig überblicken. Und doch schien die ganze Situation sie zu fordern.

⁸⁾ Hefele VII 660.

⁹⁾ Ebendort 664.

¹⁰⁾ R. T. A. XIII Nr. 126—127.

¹¹⁾ R. T. A. XIII Nr. 129.

Denn die sich widersprechenden Verfügungen der beiden Parteien mußten in den Diözesen eine geradezu katastrophale Wirkung hervorrufen. In diesem Dilemma gingen die Fürsten den Weg, der aus all diesen Schwierigkeiten hinauszuführen schien und zugleich auch eine Handhabe zur Vermittlung zwischen beiden Gegnern bot. Sie erklärten sich für *neutral*, ohne, wie sie hinzusetzten, damit dem Papst oder der Kirche die Obödienz aufkündigen zu wollen. Um aber die Wirkung der einander entgegengesetzten Verfügungen aufzuheben, erklärten sie, die Leitung und kirchliche Gerichtsbarkeit (*supremam potestatem ecclesiastice policie gubernacula*) in ihren Diözesen und Territorien selber in die Hand nehmen zu wollen. Damit fielen auch alle Ablassverfügungen, sei es nun vom Konzil oder Papst, ins Wasser. Was einst am 7. April 1437 der Erzbischof von Bremen und seine Bischöfe in Lübeck beschlossen hatten, daß nämlich das Ablassgeld vorläufig in den Diözesen bleiben solle, das wurde nun für das ganze Reich und damit auch für alle unsere nordwestdeutschen Diözesen Wirklichkeit. Daß mit diesem Vorgehen weder die Baseler Synode noch Eugen IV. einverstanden war, war vorauszusehen. Daher erklärten die Fürsten am gleichen 17. März, daß sie bei allen Strafen, die etwa von Rom oder Basel aus nach dem 18. Februar über sie verhängt würden, an das künftige ökumenische Konzil appellierten ¹²⁾. Um aber die Kluft zwischen Papst und Konzil nicht unüberbrückbar werden zu lassen, wollten die Kurfürsten selber mit ihrem König an der Vermittlung arbeiten. Als das beste Mittel dazu sah man einen neuen Tag an, auf dem die „zwitracht“ behandelt werden sollte, oder im Notfalle die Verlegung des Konzils an einen dritten Ort ¹³⁾. Wenn aber, was Gott verhüten wolle, es ihnen und dem künftigen König nicht gelingen wollte, Einigkeit und Frieden in der Kirche wieder herzustellen, so würde man sich der Partei zuwenden, die nach dem Urteil von Theologen und Juristen Recht und Gerechtigkeit für sich habe. Das war, wie Bedmann hervorhebt ¹⁴⁾, „im Ziele“ die Novemberpolitik von 1437, nur mit einem „großen Unterschied der Mittel“. Hatte man damals alles an den „freiwilligen Widerruf“ der beiden Parteien geknüpft, so zog man jetzt „in der Erkenntnis

¹²⁾ R. T. A. XIII Nr. 131.

¹³⁾ R. T. A. XIII Nr. 29 Artikel 1 und 2; Rrn. 173; 177; 180. Vgl. dazu auch Seite 39, Anmerkung 2.

¹⁴⁾ R. T. A. XIII 39, 28 ff.

der Untauglichkeit des Weges“ den Streit „vor das eigene Forum“. Am gleichen Tage wiederholten die Kurfürsten in einem Brief¹⁵⁾ an das Konzil die alte Bitte um Aufhebung des Prozesses gegen den Papst. Von einem gleichen Schreiben an Eugen IV., das in dem Brief an Basel erwähnt wird, nahm man aus unbekannten Gründen Abstand. Ebendasselbe gab man auch den Konzilsgesandten zur Antwort. Die Neutralitätsurkunde und Protestation wurde ihnen mitgeteilt, aber eine Abschrift erhielten sie nicht¹⁶⁾. Um dieses kühle Verhalten etwas zu verdecken, erklärten die Kurfürsten, „sie wollten die Autorität des Konzils anerkennen und schützen und freies Geleit gewähren“. Nach der Königswahl Albrechts II. wurden Neutralitätserklärung und Protestation redigiert, besiegelt und zur Bekanntmachung in die einzelnen Diözesen überandt.

Der Erzbischof von Bremen sollte eine Abschrift erhalten und zugleich gebeten werden, sich den Erklärungen anzuschließen¹⁷⁾. Und wirklich traten die alten Bündnisverwandten von 1437, Erzbischof Balduin von Bremen, die Bischöfe Johann von Verden, Hermann von Schwerin und Pardam von Ratzburg, dem Neutralitätsbunde bei¹⁸⁾. Der Erzbischof von Mainz hatte bereits vor Beginn des Wahltages am 21. Februar seine Suffragane für den 30. März nach Mainz zur Besprechung der Kirchenfrage entboten¹⁹⁾. Nachdem in Frankfurt die Entscheidung gefallen war, blieb ihm nur mehr übrig, seinen Bischöfen die Beobachtung der Neutralität besonders ans Herz zu legen²⁰⁾. Und die, welche die Provinzialsynode nicht besucht hatten — dazu gehörte neben den Bischöfen von Augsburg, Straßburg und Ebur auch der Hildesheimer —, forderte er als Metropolit noch besonderrs auf, sich mit ihrem Klerus der Neutralitätserklärung anzuschließen. Was der Kölner unternahm, ist uns nicht bekannt geworden.

¹⁵⁾ R. T. A. XIII Nr. 136.

¹⁶⁾ R. T. A. XIII Nr. 138 Artikel 6; 150 Art. 2, und 151 (Segobias und eines Ungenannten Bericht).

¹⁷⁾ R. T. A. XIII Nr. 138 Art. 3. Auch die Boten Salzburgs und Magdeburgs erhielten alles mit der gleichen Bitte mitgeteilt.

¹⁸⁾ Masch, Geschichte des Bistums Ratzburg 342. Ob dazu ein eigener Konvent anberaumt wurde, vermag ich, da mir die Urkunde nicht zur Verfügung steht, nicht zu entscheiden, doch halte ich es für sehr wahrscheinlich.

¹⁹⁾ R. T. A. XIII Nr. 119.

²⁰⁾ Ebendort Nr. 150.

Das Konzil hatte sich unterdessen durch das kurfürstliche Schreiben vom 17. März gar nicht beeinflussen lassen, vielmehr dekretierten die Väter am 24. März: die Verlegung des Konzils nach Ferrara stehe nicht im Einklang mit den Dekreten des Konstanzer Konzils und widerspreche dem Verhalten des Papstes von 1434. Sie wiederholten noch einmal die Suspension Eugens IV. und luden alle auf dem „conventiculum“ in Ferrara Weisenden peremptorisch nach Basel. Die Anhänger des Baseler Konzils wurden zu treuem Festhalten ermahnt und auf alle Zutwiderhandelnden die ganze katholische Hölle herabgerufen²¹⁾. Dies Dekret der 32. Session schickten die Väter den Kurfürsten als Antwort auf ihr Schreiben zugleich mit einer Rechtfertigung ihres Verhaltens.

Gleich erfolglos wie der Brief war auch die kurfürstliche Gesandtschaft in Basel, bestehend aus dem uns schon bekannten Heinrich Erpel, Propst von St. Severin in Köln, Abt Johann von Maulbronn, Johannes von Lysura und Gregor Heimbürg²²⁾, die den Frankfurter Beschlüssen Zustimmung verschaffen sollten (12.—15. April)²³⁾. Allen diesen Bemühungen zum Trotz erließen die Baseler am 28. April die Kontumazerklärung gegen Eugen IV.²⁴⁾. Demgegenüber wiederholte der Kurfürstentag zu Frankfurt vom 4. Mai die alten Forderungen in etwas schärferer Form²⁵⁾, und der Reichstag in Nürnberg vom Juli 1438 wußte, als sich die Verhandlungen mit den Konzilsge sandten zerschlagen hatten und der kirchliche Friede ferner stand denn je, nichts besseres zu tun, als die am 17. November ablaufende Neutralität auf 4 Monate zu verlängern und für den 16. Oktober einen neuen Reichstag in Nürnberg anzusetzen.

Von seiten des Konzils sowohl wie auch kurfürstlicherseits suchte man die Zwischenzeit möglichst auszunutzen. Ende Juli ging an den mächtigsten Fürsten des Niederrheins, Erzbischof Dietrich von Köln, einen alten Konzilsanhänger, eine Gesandtschaft ab, bestehend aus dem Bischof von Biseu und dem Protonator Dr. Rudowicus Pontanus. Die Väter konnten hoffen,

²¹⁾ M. C. III 75 ff. Inhaltsangabe bei Hefele VII 673.

²²⁾ R. T. A. XIII Nr. 155 I. Die Namen in Arn. 174 und 180.

²³⁾ R. T. A. XIII Arn. 156 und 157.

²⁴⁾ M. C. III 114—115; C. B. V 159—160.

²⁵⁾ R. T. A. XIII Nr. 163.

ihn aus seiner Neutralität herauszubringen und zu einer Erklärung für das Konzil zu veranlassen. Denn wenn sie auch den Paderborner Inkorporationsprozeß nicht direkt in seinem Sinne entschieden hatten, so stand doch seine Sache durchaus günstig. Hatte sich doch aus diesem Grunde der Paderborner Vertreter, Hermann von Recklinghausen, vom Konzil zurückgezogen. Der Erzbischof mußte sich also den Baselern verpflichtet fühlen. Gleichzeitig sollten die Gesandten auch den geistigen Mittelpunkt der Erzbischöfe Köln, die Kölner Universität, von der gerechten Sache des Konzils überzeugen. Von der recht unklaren Stellungnahme der Universität Köln werden wir später noch zu reden haben. Von den Bemühungen um den Erzbischof (Mitte August) können wir nur soviel sagen, daß er seine neutrale Stellung nicht verlassen hat. Auch dieses Verben des Konzils war also vergeblich ²⁶⁾.

Kurfürstlicherseits fand am 24. August zu Frankfurt eine Besprechung des Kirchenstreites — wahrscheinlich auf Veranlassung König Albrechts — durch Vertreter der drei geistlichen Kurfürsten statt ²⁷⁾. Wir müssen besonders wegen eines Punktes, der Schidung von Diözesanvertretern zum Konzil, auf diese kurfürstliche Gesandtenkonferenz hier eingehen. Darüber hinaus wurde nichts wesentlich Neues beschlossen. Alle Forderungen des Konzils, so setzte man fest, sollten erst auf dem schon angeetzten Reichstag in Nürnberg verhandelt werden, der ja zur Behandlung der „zweittracht“ angeetzt sei. Um bis dahin aber den feindlichen Bemühungen der beiden Parteien entgegenzuarbeiten, sollten die Kurfürsten von Köln, Trier und Mainz „iglicher besunder ire trefflichen bestentlichen prelaten oder gelarten gein Basel schicken“. Wolle aber jemand von sich aus nach Basel gehen, „dem sal man das auch gunnen“. Durch eine so am Konzil geschaffene deutsche Mehrheit wollte man bei Abstimmungen der Absetzung des Papstes entgegenarbeiten. Falls die Kurfürsten nichts gegen diesen Plan einzuwenden hatten, sollte am 3. September in Bacharach die Besiegelung des Abkommens stattfinden.

Wir können altentmädig nicht feststellen, was die Kurfürsten zu dem Beschluß ihrer Räte sagten. Wir besitzen „keine Spur,

²⁶⁾ R. T. A. XIII Nr. 299, besonders auch Anmerkung 4.

²⁷⁾ R. T. A. XIII Nr. 317.

die die Durchführung der Maßregel wahrscheinlich machte“²⁸⁾. Überlegen wir aber: angenommen, die Besiegelung hätte am 3. September stattgefunden, dann wäre kaum vor dem 20.—25. September der Beschluß in der ganzen Erzbischöfe Köln bekannt gewesen. Selbst aus der Diözese Köln konnten vor Anfang Oktober kaum Vertreter in Basel sein. Bis vollends die Maßnahme für die ganze Provinz Köln durchgeführt war, mußte der Reichstag von Nürnberg längst verstrichen sein. So wie sie war, bedeutete die Maßregel also allemal einen Schlag ins Wasser. Obwohl dies der Fall war und obwohl keine Besiegelung des Vertrages zustande kam, können wir dennoch aus den Provinzen Köln und Mainz nach fast völligem Versiegen des Besucherstromes 1438 im Jahre 1439 ein überaus starkes Anschwellen konstatieren²⁹⁾. Irgend ein Zusammenhang scheint hier vorzuliegen. Die Anregung der Gesandten wurde anscheinend von ihren Auftraggebern aufgenommen. Denn die Erzbischöfe von Köln und Mainz schickten samt ihren Suffraganen etwa seit Mitte des Jahres 1439 eine bedeutende Anzahl von Vertretern zum Konzil. Möglich, daß sie auch so noch hofften, die Konzilsbeschlüsse in ihrem Sinne beeinflussen zu können.

Der Reichstag vom 16. Oktober 1438 zu Nürnberg brachte wieder nicht die Entscheidung. Von den Kurfürsten war nur der Brandenburger persönlich anwesend. Aus Nordwestdeutschland nahm der Erzbischof von Bremen persönlich teil³⁰⁾, der Kölner war durch seine Räte vertreten³¹⁾. Wie aus der Einladung des Bischofs von Osnabrück³²⁾ und einigen allgemeinen Stellen³³⁾ hervorgeht, waren auch alle Bischöfe eingeladen. Aber weder der Osnabrücker noch auch andere von unseren nordwestdeutschen Bischöfen folgten der Einladung. Das gleiche gilt auch von der Universität Köln. Wir bemerken ein allgemeines

²⁸⁾ R. T. A. XIII 413, 14.

²⁹⁾ Fällt fort.

³⁰⁾ *Chronicon Bremense* von Heinrich Wolter bei Melbom II 76—77. Die Stelle ist auch R. T. A. XIII 694 Anmerkung 2 mitgeteilt. Wie auch in dieser Anmerkung hervorgehoben, ziehen Biedert (79 Anmerkung 1) und Kraus, *Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters*, die Anwesenheit des Erzbischofs von Bremen mit Unrecht in Zweifel. Heinrich Wolter befand sich im Gefolge des Erzbischofs auf dem Reichstag.

³¹⁾ R. T. A. XIII Nr. 345 I u. II (Präsenzlisten).

³²⁾ R. T. A. XIII Nr. 334 Art. 15 a

³³⁾ Ebenort Nr. 334 Art. 10 und 15 a.

Erlahmen des Interesses an dem großen Kirchenstreit. Vertreter von Papst und Konzil fehlten natürlich nicht. Der Sprecher Eugen IV. war Nicolaus von Cusa. Die Baseler hatten den Patriarchen von Aquileja, Johannes von Segovia und Thomas von Courcelles geschickt. Es wurde ein Ausschuß, bestehend aus dem Erzbischof von Bremen, dem Bischof Leonhard von Passau und 5 Doktoren, eingesetzt³⁴⁾, der über den Frieden mit den beiden Parteien verhandeln sollte. Dieser Ausschuß gab seine Meinung dahin ab, daß die Wahl eines dritten Ortes für das Konzil am besten aus den Schwierigkeiten herausführe. Dem widersetzten sich die Konzilsgesandten heftig³⁵⁾. Die Verhandlungen zerschlugen sich deshalb, obwohl die Päpstlichen sich diesem Plan wesentlich günstiger zeigten. Darum zog man sich zum zweiten Male, diesmal ohne bestimmten Endtermin, hinter eine Erneuerung der Neutralität zurück³⁶⁾. Ferner wurde beschlossen, eine Gesandtschaft nach Basel zu schicken, die die Väter zur Einwilligung in den Plan des Ausschusses bewegen sollte³⁷⁾. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sollten vor einen neuen Tag in Frankfurt gebracht und hier der Kirchenstreit entschieden werden. Darüber hinaus faßte man aber noch ein anderes bedeutendes Projekt ins Auge: eine pragmatische Sanktion sollte nach dem Vorbilde Frankreichs die Baseler Reformdekrete sichern und so den „gravamina der deutschen Nation“ abhelfen. Da darin auch die Abschaffung der Annaten beschlossen war, sollte Eugen IV. eine Entschädigung für diesen Einkommensverlust zuteil werden.

Wieder war die Entscheidung hinausgeschoben auf den nächsten Konvent. Von ihm dürfen wir endlich erwarten, daß sein Ergebnis nicht wieder rein negativ ist. Der von Frankfurt nach Mainz verlegte Tag beschloß am 26. März 1439 die Annahme der Baseler Reformdekrete. Der Erzbischof von Köln stimmte für sich und seine Provinz bei, während der Bischof von Lübeck als Vertreter des Erzbischofs von Bremen an der offiziellen Beschlußfassung krankheits halber nicht teilnehmen konnte. Zwei Tage später sprach aber auch er seine Zustimmung

³⁵⁾ R. T. A. XIII Nr. 391 (Rede Segovias).

³⁶⁾ R. T. A. XIII 833, 15 (Bericht Segovias).

³⁶⁾ Ebendort 683, 3 und öfter.

³⁷⁾ R. T. A. XIII Nr. 397; Büdert 82.

für die Provinz Bremen aus³⁸⁾. Mit dieser Annahme der Reformdekrete dachten die Fürsten aber gar nicht daran, aus ihrer Neutralität herauszutreten. Denn das Dekret von der Suspension des Papstes wurde ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen. Ferner erkannte man wohl die Autorität der allgemeinen Konzilien nach dem Konstanzer Dekret „Frequens“ an, aber die Streitfrage, auf die es im Grunde ankam, ob denn nun in Basel dies allgemeine Konzil sei, wurde gar nicht berührt. Und schließlich behielten sich die Fürsten vor, die ihnen notwendig erscheinenden Änderungen an den Dekreten dem Baseler Konzil vorzulegen. Damit die Konzilsgeandten die Annahme der Reformdekrete auch ja nicht als ein Verlassen des neutralen Bodens seitens der Fürsten betrachteten, geschah die feierliche Handlung nicht etwa in ihrer Anwesenheit, sondern wurde in der Mainzer Kapitelsstube als ganz interne Angelegenheit behandelt und bis zum Schluß des Tages konnten die Konzilsgeandten keine Abschrift der Akzeptationsurkunde bekommen³⁹⁾. Was waren das aber für Konzilsdekrete? An erster Stelle stand das schon erwähnte Dekret „Frequens“. Es folgte das Dekret über die Wahlen, das dem Papst seine vielen Reservationen entwand, z. B. die Wahl der Bischöfe und Äbte den Kapiteln und Mönchen in der Hauptsache zurückgab und die Simonie, auch und besonders an höchster Stelle, verbot. Dann waren in dem „liber decretorum“ eine ganze Reihe von kleineren Reformdekreten enthalten, so Bestimmungen über Provinzialsynoden, Annaten, Exkommunikationen, Appellationen, kirchliche Gerichtsbarkeit, Vorschriften zur Sittlichkeit des Klerus, über die Befehrung der Juden und dergleichen mehr.

Nach der Annahme der Reformdekrete ging der Reichstag zu der zweiten brennenden Frage über: die Spannung zwischen Papst und Konzil mittels Verlegung des Letzteren an einen dritten Ort zu beseitigen. Die Konzilsgeandten kamen im Gegensatz zu früher jetzt sehr weit entgegen. Auf die Frage: „an esset de intencione concilii, in omnem eventum se velle permutare“, antworteten sie „in omnem eventum“⁴⁰⁾, d. h. prinzipiell hatten sie gegen eine Verlegung nichts einzu-

³⁸⁾ M. C. III 243; vgl. künftig R. T. A XIV.

³⁹⁾ M. C. III 244.

⁴⁰⁾ M. C. III 245.

wenden. Dennoch kam man zu keiner Einigung; denn unter anderem forderten die Konzilsredner, die Fürsten sollten, wenn der Papst innerhalb einer gesetzten Frist die Glaubenswahrheiten nicht anerkannt und sich den Anordnungen des Konzils gefügt hätte, das Konzil in der Durchführung seines Urteilspruches unterstützen (*quod assisterent ad executionem iudicii per concilium*) ⁴¹⁾. Das bedeutete im Grunde nichts anderes als die Anerkennung der Suspension des Papstes und damit die Aufgabe der Neutralität ⁴²⁾. Die am 15. April geschlossene Vereinbarung der Gesandten und Vertreter König Albrechts, der Könige von Frankreich, Kastilien und Portugal, der Kurfürsten von Mainz, Köln — ihn vertraten Eilmann von Linz, Heinrich Erpel, Bernhard von Meyda, Professor der Theologie, und Dr. utr. jur. Johannes von Linz — Pfalz, Sachsen und Brandenburg, der Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen — für ihn verhandelte Bischof Johann von Lübeck — und des Herzogs von Mailand, dieses Gesandteneinverständnis, das sich durch weitgehendes Entgegenkommen an den Konzilsstandpunkt auszeichnete, besonders den Vätern die Erlaubnis zum Prozeß gegen den Papst gab, wenn der Streit inzwischen nicht beendet werden könnte, blieb eben nur ein Gesandteneinverständnis ⁴³⁾. Denn die Genehmigung, die erst am 1. November stattfinden sollte, wurde nicht gegeben. Ferner sollte eine Gesandtschaft, so beschlossen die kaiserlichen Vertreter, nach Basel abgehen, die mit dem Konzil über die Verlegung der Synode an einen dritten Ort, über die Griechenunion, Papstentschädigung, Konzilsschulden und Indulgenzen verhandeln möge. Für das Wichtigste, den Papstprozeß, gab man ihr nur die allgemeine Bestimmung mit, daß man am 1. November dem Konzil entgegentreten werde, wenn es unterdessen zur Absetzung des Papstes und zur Neuwahl schreiten sollte ⁴⁴⁾.

Und daß das Konzil diesen Weg beschritt, sollte sich bald zeigen. In der 33. Sitzung am 16. Mai wurden vom Konzil die drei Glaubenswahrheiten verkündigt. Sie enthielten die dogmatischen Sätze: 1. Ein allgemeines Konzil steht über dem Papst.

⁴¹⁾ M. C. III 254.

⁴²⁾ Zum Ganzen vgl. auch Büdert 99 ff.

⁴³⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV.

⁴⁴⁾ Instrument künftig R. T. A. XIV.

2. Der Papst kann ein allgemeines Konzil weder verlegen noch vertagen noch auflösen. 3. Wer sich diesen beiden Wahrheiten widersetzt, ist ein Ketzer ⁴⁵⁾. Am 23. Juni erklärten die Baseler, Eugen IV. habe oft gegen die beiden ersten „veritates fidei“ verstoßen. Die Konsequenz war unausbleiblich: der Kardinal von Arles, der Präsident des Konzils, verkündete am 25. Juni 1439 in der 34. Sitzung die *A b s e t z u n g* *E u g e n s*. Nun war man sich am Konzil uneinig darüber, ob die Wahl des neuen Papstes sogleich vorgenommen oder noch etwas verschoben werden sollte. Die Vertreter der zweiten Ansicht waren in der Mehrheit und setzten durch, daß die Neuwahl erst nach zwei Monaten geschehen sollte.

Diese Wendung der Dinge gab dem Erzbischof von Mainz Anlaß, Anfang August einen Kurfürstentag nach Mainz einzuberufen, um zu den neuesten Ereignissen Stellung zu nehmen. Das Konzil nahm die Gelegenheit wahr, um besonders durch Johann von Segovia die Kurfürsten — die Erzbischöfe von Mainz und Trier waren persönlich anwesend, der Kölner durch seine Räte vertreten — für die Dekrete über die drei Glaubenswahrheiten und die Absetzung Eugens IV. zu gewinnen. Die Kurfürsten ließen sich indessen, nachdem sie die Wünsche der Konzilsgefangenen vernommen hatten, nicht im geringsten beeinflussen ⁴⁶⁾. Am 14. August erneuerten sie ihre *N e u t r a l i t ä t* und *A p p e l l a t i o n*. Hatten sie bei der letzten Erneuerung der Neutralität keinen Endtermin festgesetzt, so dehnten sie sie jetzt auf die ganze künftige Entwicklung des Schismas aus („wie es sich ferner mit sollichem zisma, das dann iczunt vor augen ist, machen wurde, das gott wende, iß were zwuschen einem babst und einem concilio, zweien heßten oder zwein concilien oder wie sich das sust machen wurde“) ⁴⁷⁾. Was sie früher bereits ausgesprochen, aber nie konsequent durchgeführt hatten, das griffen sie jetzt energisch auf. Sie erklärten, daß sie bis zur Aufrichtung einer zweifelsfreien Autorität sich von keiner Seite etwas befehlen, sondern selber Gericht abhalten und nur für das „forum conscientie“ den Parteien Spielraum lassen wollen ⁴⁸⁾. Alle diese

⁴⁵⁾ M. C. III 278; Befehle VII 778 ff.

⁴⁶⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV.

⁴⁷⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV.

⁴⁸⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV; zum Ganzen Büdert 112—113.

Beschlüsse sollten den Metropolitanen und Fürsten übersandt und zur Annahme empfohlen werden.

Der Erzbischof von Mainz sorgte sogleich für die Annahme und Verbreitung in seiner Provinz. Die bereits am 28. Juni für den 16. August nach Mainz einberufene Provinzialsynode ⁴⁰⁾ — die Zahl der Teilnehmer kennen wir nicht — beschloß, Einung und Protestation anzunehmen. Bischöfen wie Kapiteln wurde ihre strikte Innehaltung eingeschärft. Um ein Ärgernis bei den Laien zu vermeiden, sollte man keine der beiden Parteien schmähen, vielmehr für den baldigen Frieden Prozeffionen veranstalten. Ob auch der Kölner Erzbischof etwas Ähnliches unternahm, ist uns unbekannt geblieben.

Am gleichen 16. August wurde den Konzilsgesandten sowohl vom Kurfürstentag wie von der Provinzialsynode, an die sie sich auch gewandt hatten, Antwort zuteil. Im Namen der Kurfürsten teilte der Erzbischof von Mainz ihnen mit: die Materie sei schwierig, und weil der Kurfürstentag beschlußunfähig sei, möchten sie ihr Anliegen auf dem nächsten Reichstag vorbringen. Noch nichtsagender lautete die Antwort des Provinzialkonzils: man wolle Gesandte zum Konzil schicken und bitte vorerst die Konzilsgesandten, „ut negocium haberent recommissum promoturi apud patres concilii“. Am 5. September teilte Johann von Segovia dem Konzil diese Antwort mit, die natürlich ihrem ganzen Charakter nach nicht dazu angetan war, die Väter in ihren Entschlüssen aufzuhalten.

Die zwei Monate, die man im Juni als Zwischenzeit bis zur Neuwahl festgesetzt hatte, waren längst verstrichen, und es wurde hohe Zeit, den leeren Stuhl Petri zu besetzen. Am 24. Oktober wurden Dekrete erlassen, die sich mit der vorzunehmenden Wahl beschäftigten. Dem Kardinal von Arles und den sonst etwa auf der Seite des Konzils stehenden Kardinälen sollten noch mindestens 32 Wähler, dem Range nach wenigstens Diakonen, zur Papstwahl beigegeben werden. Abt Thomas von Donbrainan, Johannes von Segovia und Thomas von Courcelles bekamen den Auftrag, die Wähler zu ernennen. Zusammen mit dem Magister Christian von Königingrätz, Propst von St. Peter in Brünn, den die drei kooptierten, ernannten sie die noch fehlenden 28 Wähler.

⁴⁰⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV.

Am 5. November wurde Herzog Amadeus von Savoyen mit 26 Stimmen gewählt, was in der 39. Sitzung am 17. November vom Konzil durch Dekret bestätigt wurde ⁵⁰⁾.

Bald nach der Papstwahl erneuerte der Reichstag vom 11. November in Frankfurt die Einung und Protestation des letzten Kurfürstentages. Wohl unmittelbar darnach schärfte der Erzbischof von Mainz seinen Suffraganen die Beobachtung der Neutralität ein. Der Erzbischof von Köln machte in einem Schreiben vom 28. November 1439 ⁵¹⁾ seine Bischöfe und Geistlichen mit den Frankfurter Beschlüssen bekannt, befahl ihnen, sich unbedingt darnach zu richten und sie zehn Tage lang öffentlich zu allgemeiner Kenntnissnahme an die Kirchentüren zu heften. Der Erzbischof von Bremen trat auf Wunsch des Frankfurter Tages dem Bunde bei (4. Dezember 1439) ⁵²⁾. Anfang Januar ⁵³⁾ 1440 hielt er in Hamburg eine Provinzialsynode ab, die sich die Beschlüsse des Frankfurter Tages zu eigen machte. Wir besitzen einen Brief des Erzbischofs Balduin an den Propst und Dekan von St. Marien in Hamburg, in dem er kraft seiner Metropolitangewalt die Weisung erteilt, die „protestationes ac ordinationes“ in dem Jurisdiktionsbezirk der Hamburger Kirche zu veröffentlichen und durchzuführen.

Anfang 1440 war also die Neutralität in allen von uns behandelten nordwestdeutschen Diözesen anerkannt.

4.

Man wird die Frage aufwerfen, warum die kurfürstliche Politik so in den Vordergrund gerückt wurde, daß manchmal die Beziehungen der nordwestdeutschen Diözesen allzusehr in den Hintergrund zu treten schienen. Darauf ist zweierlei zu antworten. Erstens gehört das von uns behandelte Gebiet teils zur Provinz Köln, teils auch zur Provinz Mainz. Beide Erzbischöfe waren

⁵⁰⁾ Hefele VII 787.

⁵¹⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV.

⁵²⁾ Vgl. künftig R. T. A. XIV.

⁵³⁾ In dem Brief Balduins von Wenden an das Hamburger Kapitel, der vom 26. Januar 1440 datiert ist, heißt es: *ex provinciali nostro concilio nuper in Hamburg celebrato*; vgl. künftig R. T. A. XIV.

aber zugleich Kurfürsten des Reiches und als solche Träger der Neutralitätspolitik. Zweitens schien die Neutralitätspolitik auch für die anderen Kirchenprovinzen grundlegend werden zu wollen.

Wie stand es aber mit der Durchführung dieser Neutralität, der man sich in ganz Nordwestdeutschland angeschlossen hatte? Diese Frage, die uns in die folgenden Jahre bis Ende 1441 hinüberführt, läßt uns zugleich einen Blick in die persönliche Stellungnahme mancher nordwestdeutscher Kirchenmänner zum Streit zwischen Papst und Konzil tun. Anstatt alle kirchlichen Streitigkeiten vor das eigene Forum zu ziehen und sie dort zu entscheiden, wandten sich die Geistlichen unseres Gebietes mit Appellationen und Supplicationen bald nach Basel, bald nach Ferrara, bald an beide zugleich. Das bedeutete ein Abweichen von der Neutralität. Nicht dieses Neutralitätsprinzip, sondern persönliche Momente bestimmten die Stellung der Bischöfe zum Konzil und zu Eugen IV. Trotzdem behielten alle die offizielle Maske der Neutralität.

Daß die Neutralität tatsächlich fast durchgängig eine Maske war, zeigt sich, wenn wir die Stellungnahme der Bischöfe Nordwestdeutschlands näher betrachten. Zuerst die der Bremer Provinz.

Erzbischof Balbuin von Wenden lavierte zwischen Papst und Konzil. Er wollte es weder mit den Baselern verderben noch mit Eugen IV., und war damit der einzige, der sich streng an die Neutralität hielt. Dafür Folgendes. Die Väter hatten einen Wilhelm von Balina ausgesandt, um in Deutschland die Wahl Felix V. bekannt zu machen und zugleich auch wohl, um ihm Anerkennung zu verschaffen. Im August 1440 kehrte er nach Basel zurück und brachte einen Brief von dem Erzbischof von Bremen mit, der in der Anschrift Felix V. „unsern allerheiligsten Herrn, durch die geheiligte Autorität der allgemeinen Baseler Synode zum Oberpriester gewählt“ nannte¹⁾. Die Formulierung gibt scheinbar dem Konzil und seinem Papst alle Ehre, vermeidet aber doch die übliche Formel „sancta synodus Basiliensis ecclesiam universalem representans in spiritu sancto legitime congregata“, auf die das Konzil so großen Wert legte, und den dem Papst zu-

¹⁾ M. C. III 497; C. B. VII 238, 31 heißt der Gesandte Guillelmus de Balma alias Basne.

stehenden Titel „papa“. Der Inhalt des Briefes war anscheinend nichts anderes als eine Empfangsbestätigung für die Konzilsbriefe. Wenn die Väter das Schreiben als eine Erklärung für das Konzil buchten, so verpflichtete es im Grunde doch den Erzbischof zu nichts, und Balduin von Minden vergab seiner Neutralität in keiner Weise etwas ²⁾. Dementsprechend ließ er sich auch nicht von den beiden streitenden kirchlichen Parteien seit der Neutralitätserklärung in die Angelegenheiten seiner Provinz hineinreden. Wir erinnern uns an die Rostocker Wirren, in denen 1435 das Konzil den Erzbischof zum Richter in dem Streit gemacht hatte. 1439 ergriff Balduin selbst ohne Rücksicht auf Papst oder Konzil die Vermittlung zwischen den Rostocker Parteien. Der alte und der neue Rat wurden durch ihn miteinander ausgeöhnt. Ob Balduin von Minden noch an den Verhandlungen zur Rückkehr der Universität Rostock teilgenommen hat (seit 1440), vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Doch will es uns angesichts seines Eingreifens in die Rostocker Wirren wahrscheinlich erscheinen. Die Universität durfte erst nach seinem Tode 1443 zurückkehren ³⁾.

Über die beiden Suffragane des Erzbischofs von Bremen, die Bischöfe von Schwerin und Ragzburg, wissen wir nichts anderes, als daß sie sich den Neutralitätserklärungen des Bremer Metropolitens immer angeschlossen haben.

Als inneren Freund des Konzils dürfen wir dagegen den neuen Bischof von Lübeck, Nicolaus Sachow, den langjährigen Begleiter Bischof Johann Scheeles von Lübeck, ansprechen. Als er nach dem Tode Johanns vom Domkapitel zum Bischof gewählt war, ließ er sich Mitte November 1439 vom Konzil bestätigen ⁴⁾. Selbst wenn ihm damals die Neutralitätserklärung vom 11. November noch nicht bekannt war, so hieß das doch immerhin, daß das Recht zur Bestätigung für ihn nicht beim Papst, sondern beim Konzil lag. Nimmt man noch dazu, daß im August 1440 der

²⁾ Ein ähnlicher Brief soll nach Segovia auch von der „Universität“ (universitas, studium generale) Lübeck eingegangen sein. Bekanntlich gab es aber in Lübeck keine Universität; wie zu emendieren ist, vermag ich nicht zu sagen. (M. C. III 497).

³⁾ Büdert 123 stellt diesen Fall allerdings so dar, daß die Fürsten so wenig ihrer Gerichtsbarkeit gedachten, daß „die Parteien endlich unter sich selbst Sühne machten“. Gestützt auf Reuter, Balduin von Minden (Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte XIV 78), habe ich der Darstellung nur die obige Wendung geben können.

⁴⁾ C. B. VI 713, 7 und 715, 1.

Scholaſt aus Lübeck, Thomas Rode, dem Konzil und dem neuen Papſt den Obödienzeid leiſtete ⁵⁾), was ſicher nicht ohne Zuſtimmung und Hinweis des neuen Biſchofs geſchah, ſo wird man nicht daran zweifeln können, daß Nicolaus Sachow, wie einſt in der Germaniſchen Nation am Konzil, ſo auch jetzt noch Anhänger des Baſeler Konzils und Vertreter ſeiner Ideen war.

Noch weiter ging der Biſchof Nicolaus von Schleſwig. Schon 1439 hatte er ſich zweimal, ſoweit wir wiſſen, mit Suppliken ans Konzil gewandt. Am 10. Februar hatte er mit dem Propſt, Archidiacon, Kantor und Kapitel von Schleſwig das Konzil angegangen, es möchte doch die durch ihr Alter zermürbten (vetustate consumptas) Privilegiendokumente der Schleſwigiſchen Kirche erneuern und zugleich das durch den Mord eines Presbyters beſleckte Zimiterium mit Gregorianiſchem Waſſer reinigen laſſen ⁶⁾). Eine zweite Petition finden wir unter dem 16. Oktober 1439: durch die Flut ſeien ihm, dem Biſchof, Äcker und Wiefen entriſſen worden. Das Konzil möchte doch die Erlaubnis zum Eintauſch dieſes Landes gegen andere Beſitzungen geben ⁷⁾). Das Kapitel habe bereits zugeſtimmt. Zugleich fügte er die Bitte wegen Reform ſeines Klerus und der Befreiung ſeiner Kirche vom Interdikt bei. Wie der Biſchof ſich auf der Hamburger Provinzialsynode vom Januar 1440 zur Neutralitätserklärung verhielt, vermögen wir nicht zu ſagen. Im Juni 1441 ließ er jedenfalls die Neutralität hinter ſich und überſandte dem Konzil und dem neuen Papſt zuſammen mit ſeinem Kapitel eine Obödienzerklärung. Das tat er indeſſen nicht umſonſt. Denn der Obödienzerklärung hing eine Supplik an, „provideri neceſſitate ipſius eccleſie“ ⁸⁾). Der Biſchof wollte nämlich, da der Dom von Schleſwig abgebrannt war, ſeiner Kirche einen Ablaß zugunſten des Neubaus zugewandt wiſſen. Am 19. Juni 1441 gewährte das Konzil die Ablaßbulle ⁹⁾).

⁵⁾ C. B. VI 756, 5.

⁶⁾ C. B. VI 326.

⁷⁾ C. B. VI 637, 22.

⁸⁾ M. C. III 952.

⁹⁾ Der Text der Bulle, veröffentlicht von Sach, in den Schriften des Vereins für Schleſwig-Holſteiniſche Kirchengeschichte 2. Reihe VI 450 bis 454 war mir leider nicht zugänglich. — Büdert, Seite 120, verlegt den Übertritt des Biſchofs von Schleſwig in den Juli 1440, irrt darin aber offenbar, wie ſowohl Segovia M. C. III 952 als auch die Datierung der Ablaßbulle zeigen.

Konzilsfreundlich war auch die Stellungnahme des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs. Wir sahen früher, wie der Baderborner Inkorporationsstreit von ihm vor das Konzil gebracht wurde. Auch die Osnabrücker Bistums-händler übergab Dietrich, als sein Eingreifen erfolglos blieb, seine Neutralität durchbrechend den Baseler Vätern.

Der Bischof von Osnabrück, Erich von Hoya, hatte den Senior des Kapitels, Johann Barendorf, bestochen und ihm Versprechungen gemacht, um sich die Annahme seiner Wahl zum Bischof seitens des Kapitels zu sichern. Er hatte damit auch sein Ziel erreicht, hielt aber seine Versprechungen nicht, angeblich, „weil sie Simonie enthielten“¹⁰⁾, sondern wandte sich der andern Partei im Domkapitel zu, deren Führer der Dekan Hugo von Schagen war. Dieser ging mit des Bischofs Zustimmung streng gegen einige Anhänger des Seniors vor, weil sie, wie er behauptete, die Kirchenzucht verletzt hätten¹¹⁾. Der Senior dagegen verklagte ihn, er habe Kleinodien der Kirche verschleudert und exkommunizierte ihn und seine Anhänger. Darauf appellierte Hugo von Schagen ans Baseler Konzil und hatte damit auch Erfolg¹²⁾. Möglicherweise war es diese Appellation, die den Dekan selbst nach Basel führte, wo er 1438 und 1439 weilte. Im Jahre 1440 kam es zu offenem Kampfe. Am Aschermittwoch waren alle Geistlichen verpflichtet, im Dom zu erscheinen. Da griff der Senior zur Gewalt, schlug den Dekan mit seinem Anhang im Chor nieder und legte ihn ins Gefängnis. Hugo von Schagens Anhänger mußten aus Osnabrück fliehen, und der Erzbischof von Köln belegte den Dom mit dem Interdikt. Es folgte eine Zeit wildesten Fehden. Vergeblich versuchte Dietrich von Köln zu vermitteln. Schließlich brachte er die Klagen des Kapitels vor das Konzil. Dieses war immer besorgt um die Freundschaft des nieder-rheinischen Kirchenfürsten und setzte daher auf Dietrich von Kölns Antrag Erich von Hoya, obwohl dieser durch reuiges Bekenntnis Absolution erwartete, ab und ernannte statt dessen den Bruder Dietrichs von Köln, Bischof Heinrich von Münster, zum Administrator von Osnabrück.

¹⁰⁾ Stube, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I 346.

¹¹⁾ Ebendort 346.

¹²⁾ Ebendort 347; Antistitt. Osnaburg. 331.

Einen weiteren Einblick in den Standpunkt des Erzbischofs von Köln sowie der Bischöfe der Kölner und Mainzer Provinz gewähren uns die Akten zweier 1440 abgehaltener Provinzialsynoden.

Auf Veranlassung Friedrichs III. wurden vom Kölner und Mainzer Erzbischof je eine Provinzialsynode einberufen, um Stellung zu nehmen zu der Frage, ob und wie eine baldige Entscheidung im Kirchenstreit zu treffen sei. Der Erzbischof von Mainz berief seine Suffragane auf den 16. August 1440 nach Aschaffenburg, der Kölner auf den 8. Oktober nach Köln.

Wir betrachten zunächst die letztere, um die Stellungnahme Dietrichs von Mörs abzurunden. Das Einladungsschreiben des Erzbischofs von Köln kennen wir nicht; vielleicht war es ähnlich gehalten, wie das Schreiben des Erzbischofs von Mainz an seine Suffragane zum Besuch der Aschaffenburg Synode¹³⁾. Er lud neben seinen Bischöfen auch seine Universität, die vier Bettelorden und die Prämonstratenser ein. Selbst das Konzil war vertreten durch Thomas Evingstone, Abt von Dunbrainen, und Michael Balbuini. Alle deutschen Teilnehmer der Synode waren sich darin einig, daß man nicht länger neutral bleiben könne (*qui omnes convenerunt in hoc, quod nullo modo esset amplius standum in neutralitate*)¹⁴⁾. Erzbischof Dietrich äußerte sich nach dem Bericht in der Generalkongregation vom 4. November 1440 zwar nicht direkt für das Baseler Konzil, vielmehr versicherte er ganz allgemein, er wolle sich für die Autorität der allgemeinen Konzilien einsetzen und alles tun zur Ehre der Kirche und zum Seelenheil des ihm anvertrauten Volkes¹⁵⁾. Aber man wird es für ausgeschlossen halten dürfen, daß darin etwa eine Erklärung für das päpstliche Gegenkonzil lag¹⁶⁾. Denn, wie wir sahen, wandte sich der Erzbischof trotz Neutralität immer wieder an das Baseler Konzil, und dieses war seinen territorialen Plänen — Paderborn! — niemals offen in den Weg getreten und nahm auf seine persönlichen Wünsche — Osnabrück! — immer weitgehendste Rücksicht. — Im Gegensatz zu Dietrich von Mörs erklärte der Hoyaer Albert von Minden,

¹³⁾ Siehe Seite 50.

¹⁴⁾ R. T. A. XV Nr. 258 Art. 3.

¹⁵⁾ C. B. VII 275, 30; vgl. auch R. T. A. XV Nr. 258.

¹⁶⁾ Vgl. R. T. A. XV 306, Anmerkung 1.

man müsse sich zur Obödienz Eugens IV. halten ¹⁷⁾, obwohl er im Mai 1440 die schon früher erwähnte Supplik wegen der Person Heinrich von Truchsefers aus Konzil gerichtet hatte ¹⁸⁾. Konsequent war er also in der Haltung zum Konzil nicht. Wie die Bischöfe von Osnabrück und Münster sich stellten, ist uns nicht überliefert.

Die Stellungnahme der Bischöfe der Mainzer Provinz werden wir nunmehr, soweit es möglich ist, aus der Überlieferung über die Aschaffener Provinzialsynode vom 16. August 1440 kennen zu lernen suchen. Erhalten ist uns das Einladungsschreiben des Erzbischofs von Mainz an seine Suffragane, in dem es heißt: Trotz kurfürstlichen Neutralitätsbündnisses habe man eine Kirchenspaltung nicht vermeiden können. Darum erbitte er jetzt Rat von seinen Suffraganen, besonders in Rücksicht auf den kommenden Reichstag in Nürnberg (angesezt für den 30. November, später verschoben). Er mahne seine Suffragane dringend, selbst die Aschaffener Synode zu besuchen, und nur im Notfall gelehrte und feste Vertreter zu schicken. Denn es handle sich eventl. um die Erklärung, welcher kirchlichen Partei man sich zuwenden solle (ad declarationem subeundam, cui parcium sit adherendum).

Vertreten waren bis auf den Bischof von Halberstadt ¹⁹⁾ alle Glieder der Provinz, sogar das Baderborner Domkapitel ²⁰⁾. Magnus von Hildesheim sagte am 15. Juni ²¹⁾, Johann von Werden am 17. Juni ²²⁾ zu. Beide schickten Vertreter ²³⁾. Burchard von Halberstadt kündigte einen Gesandten an ²⁴⁾, dieser blieb aber aus. Denn der dazu bestimmte Domdechant Konrad Donelorf erkrankte und eine Ersatzwahl unterblieb ²⁵⁾. Die Akten der Synode sind uns nicht erhalten, wohl aber geht aus dem Bericht in der Generalkongregation vom 23. September 1440 hervor, daß einige Vorschläge gemacht wurden, denen man in Basel eine Konzilsfeind-

¹⁷⁾ C. B. VII 134, 13 und 178, 5.

¹⁸⁾ R. T. A. XV Nr. 258 Nr. 4.

¹⁹⁾ R. T. A. XV Nr. 238 und 247.

²⁰⁾ R. T. A. XV Nr. 235.

²¹⁾ Ebendort Nr. 236.

²²⁾ Ebendort Nr. 237.

²³⁾ Ebendort Nr. 240 und 245.

²⁴⁾ Ebendort Nr. 238.

²⁵⁾ Ebendort Nr. 247.

liche Tendenz nachsagte (excusabat se [scil. archiepiscopus Maguntinensis] super eo, quod sibi imponebatur, quod certa in sua conventione Aschaffenburgensi fuerant avisata tendencia contra statum sacri concilii)²⁶⁾. Ob sie wirklich konzilsfeindlich waren, läßt sich daraus nicht entnehmen. Man hat vermutet²⁷⁾, daß solche „konzilsfeindliche Tendenzen“ vom Bischof von Hildesheim ausgingen. Dieser hat nämlich das Ernennungsschreiben für seine Vertreter auf der Aschaffener Synode, den Domdechanten Dr. Johannes Swanefogel und den Propst von St. Martin in Heiligenstadt, Dr. Heinrich Leubing, nach Papstjahren datiert. Ein Schluß daraus ist nicht unmöglich, wenn man auch nicht behaupten kann, daß das Argument sehr tragfähig ist. Denn Ende 1439, als die Absetzung Eugens IV. und die Neuwahl Felix' V. längst bekannt war, redete der Erzbischof von Köln noch von „unserm Herrn, dem allerheiligsten Papst Eugen IV.“ in dem Schreiben, in welchem er seine Bischöfe zur Beobachtung der Neutralität aufforderte, und doch wissen wir, daß er im Grunde konzilsfeindlich war. Bei dem bis jetzt zugänglichen Quellenmaterial kommen wir über vage Vermutungen nicht hinaus.

C.

1.

Die inkorporierten nordwestdeutschen Konzilsbesucher.

a) Die Provinz Köln.

a) Die Diözese Köln.

1. Peter von Neuß (de Ruffia), Mitglied der regulierten Augustiner; Inkorporationsdatum unbekannt; er begegnet zum ersten Male am 29. Februar 1432 als Mitglied der Reformdeputation¹⁾; er war tätig in zwei Kommissionen.

²⁶⁾ C. B. VII 251, 17 und R. T. A. XV Nr. 264.

²⁷⁾ R. T. A. XV 303, Anmerkung 3.

¹⁾ C. B. II 47, 9; M. C. II 128. Sein Name wird auch Petrus de Nucia oder Murcia geschrieben.

2. Dr. Heinrich Erpel, mit seinem vollen Namen Heinrich Bruno von Erpel ²⁾, Propst von St. Severin in Köln, inkorporiert am 21. August 1432 ³⁾; er war Mitglied der deputatio pro communibus und tätig in fünf Kommissionen (1432—35).
3. Dietrich Sab, Kanoniker an St. Quirin in Neuß, inkorporiert am 27. Oktober 1432 ⁴⁾.
4. Lic. in decr. Wilhelm Burede aus Köln, inkorporiert am 28. November 1432 ⁵⁾.
5. Dr. Christian Erpel, Gesandter des Erzbischofs von Köln, für diesen (nomine archiepiscopo) inkorporiert am 12. Dezember 1432, in eigener Person (per se) am 19. Dezember 1432 ⁶⁾; er war Mitglied der deputatio pro communibus, tätig als judex causarum (Februar bis August 1433) und Mitglied von zwölf Kommissionen 1434.
6. Mag. art. Heimerich von Campo, Gesandter der Universität Köln, inkorporiert am 19. Dezember 1432 ⁷⁾.
7. Lic. in leg. Lambert van den Langenhove aus Keß, Vikar der Marienkirche in Keß, Gesandter der Universität Köln, inkorporiert am 19. Dezember 1432 ⁸⁾; weilte 1440 — diesmal nicht im Auftrage der Universität — noch einmal in Basel; inkorporiert am 2. Januar 1440 ⁹⁾.
8. Heinrich Hemmebrequil, Kleriker aus der Diözese Köln, Sekretär des Kardinals von St. Peter, inkorporiert am 19. Dezember 1432 ¹⁰⁾.
9. Heinrich Cheppel, Gesandter des Herzogs von Kleve, inkorporiert als Vertreter des Herzogs am 30. Januar

²⁾ Ein paar Angaben über ihn bei Roth, Stift, Pfarre und Kirche zum heiligen Severinus in Köln 58.

³⁾ C. B. II 199, 17; M. C. II 216.

⁴⁾ C. B. II 247, 15; M. C. II 263.

⁵⁾ C. B. II 279, 35. Eine andere Lesart ist Wilhelmus Burede. M. C. II 277 schreibt Guillelmus de Borda.

⁶⁾ Vgl. über ihn Anhang I.

⁷⁾ C. B. II 298, 23; M. C. II 285. C. B. nennt fälschlich Tilmann von Sing. Vgl. darüber auch lit. A.

⁸⁾ C. B. II 298. M. C. II 285.

⁹⁾ C. B. VII 2, 28; M. C. III 462 heißt er Lambertus de Keß.

¹⁰⁾ C. B. II 298, 23.

1433 zusammen mit zwei anderen Voten Herzog Abolfß¹¹⁾).

10. Johannes Bruno, Kanoniker an St. Kassius in Bonn, bittet „nomine procuratorio“ für den Abt von St. Martin in Köln zugelassen zu werden (28. Februar 1433)¹²⁾. Da er ein Mandat vorzeigen konnte, dürfen wir wohl annehmen, daß er aufgenommen wurde. Es liegen von ihm zwei Supplicationen vor: Im Oktober 1436¹³⁾ hätte er gern die Kaplanei am Altar der heiligen Maria in der St. Remigiuskirche zu Bonn gehabt gegen seine beiden Mitbewerber Johannes Rurskirchen und Johannes Rutger aus der Diözese Köln. Seinem Wunsche gemäß wurde die Angelegenheit Matheus Rithard übertragen¹⁴⁾. Und im Februar 1438 bat er um Verlängerung des Termins seiner Promotion zum Subdiaconen¹⁵⁾. Ob er zur Zeit dieser beiden Supplikten noch am Konzil anwesend war, vermögen wir nicht zu entscheiden. Das Konzil beschloß, daß er bis zum 13. April promoviert haben müsse.
11. Mag. N. Lupi, Kanoniker aus Köln; Inkorporationsdatum unbekannt. Wir erfahren von seiner Anwesenheit, als er am 20. April 1433 die Erlaubnis zum Verlassen des Konzilsortes für den Monat Mai erhält¹⁶⁾.
12. Dr. decr. Heinrich Gant, Kanoniker aus Köln, inkorporiert am 9. Mai 1433¹⁷⁾.
13. Heinrich Attendarn, Kanoniker von St. Andreas in Köln, inkorporiert am 16. Januar 1434 für den Bischof von Thur¹⁸⁾; er ist erwähnt als scriptor September 1435.

¹¹⁾ C. B. II 330 nennt keine Namen. M. C. II 291—292 nennt Henricus Cheppel oder de Heppfel. Mit dem Bistum von Münster Heinrich Koppel hat er nichts zu tun.

¹²⁾ C. B. II 360, 8.

¹³⁾ C. B. II 360, 8.

¹⁴⁾ C. B. IV 293, 35.

¹⁵⁾ C. B. VI 161, 4.

¹⁶⁾ C. B. II 389, 16.

¹⁷⁾ C. B. II 400, 20.

¹⁸⁾ C. B. III 7, 33. Sein Name wird auch Attender geschrieben. Segovia sagt M. C. II 829 Attendbor.

14. Johannes Dokmann, Presbyter und Kaplan aus Essen; Inkorporationsdatum unbekannt. Wir erfahren von seiner Anwesenheit, weil er als Zeuge fungierte bei der Einsetzung der Prokuratoren Erichs von Sachsen ¹⁹⁾ (9. Mai 1434).
15. Gerhard Wedmann, Kanoniker aus Kantien, inkorporiert am 25. Juni 1434 ²⁰⁾.
16. Mag. Hermann von Neuß, Mitglied des Karmeliterordens, inkorporiert am 27. August 1434 ²¹⁾.
17. Dietrich Herroft, Dekan von St. Marien ad gradus in Köln, inkorporiert im September 1434 ²²⁾; er war Mitglied der Reformdeputation und tätig in zwei Kommissionen 1435. — Dekan und Kapitel von St. Margraden führten mit dem Kanoniker Heinrich Elant einen Prozeß. Sie wollten nämlich Heinrich Elant die Einkünfte von Pfründen nicht belassen, die dieser mit Zühigkeit festzuhalten suchte. Um den Prozeß mit Erfolg führen zu können, ließ auch Heinrich Elant sich inkorporieren ²³⁾. Das Inkorporationsdatum ist unbekannt. Daß er inkorporiert war, erfahren wir im Oktober 1435 aus einer Supplik (C. B. II 552, 11). Er stammte übrigens aus Groningen ²⁴⁾ und ist daher hier nicht weiter zu berücksichtigen. Warum das Kölner Kapitel ihm die Pfründe nehmen wollte, ist uns nicht bekannt geworden. Über ein Jahr lang zogen sich die Verhandlungen hin. Im März 1436 hören wir, daß das Urteil zugunsten Heinrich Elants gefällt ist ²⁵⁾. Das Kapitel legte anscheinend Revision ein. Denn im Juni 1436 trat es an das Konzil mit der Bitte heran, den Prozeß außerhalb

¹⁹⁾ C. B. III 94, 26. Der Text hat *cappellano de clerinis de Essen de clavis decimi*, was aber keinen Sinn gibt. Richtig muß es wohl nach der Anmerkung heißen: *cappellano ecclesie de Essen Coloniensis diocesis*.

²⁰⁾ C. B. III 132, 13.

²¹⁾ C. B. III 189, 3; M. C. II 724.

²²⁾ M. C. II 743; C. B. bringt seine Inkorporation nicht, doch kommt er als *decanus Coloniensis* öfter im C. B. vor.

²³⁾ Über die Rechte eines Synodalmitgliedes cf. Sazarus 53 ff.

²⁴⁾ R. T. A. XI 270, 27.

²⁵⁾ C. B. IV 93, 13.

der Rota einer Kommission zu übergeben²⁶⁾. Dies wurde von der deputatio pro communibus abgelehnt. Ein Konkordat haben wir darüber im C. B. nicht gefunden.

18. Dr. Jakob Elant, Professor an der Universität Köln, inkorporiert am 19. November 1434²⁷⁾; er war tätig in der deputatio pro communibus, deren Präsident er August 1438 war, wurde zum Promotor ausersehen Mai 1436, lehnte aber ab 20. September 1436; er war Assistent in der Generalkongregation vom 19. Dezember 1436, ferner judex causarum Juni und September 1436, September 1437, März und Juni 1438, claviger März 1436, referendarius supplicationum Januar, Februar, Mai 1436; schließlich war er Mitglied von sechs Kommissionen 1435—1438. — Am 5. April 1438 wurde er vom Konzil „motu proprio“, d. h. abgabefrei auf Antrag der Glaubens- und Reformdeputation in alle Rechte über die Pfarrkirche zu Breningen eingesetzt²⁸⁾. Ob es zu einem Konkordat gekommen ist, läßt sich nicht sagen, ist aber anzunehmen. Denn zwei Deputationen hatten den Antrag gestellt, und die deputatio pro communibus gab ihre Zustimmung. Auch selber bemühte er sich, nicht leer auszugehen vom großen Benefizientisch des Konzils. Am 5. Mai 1439 stimmte man seiner Supplik in der Generalkongregation zu, des Inhalts, „ut personatum in Weyderloen Leodiensis diocesis, ad quam ordinaria auctoritate est presentatus, unacum altera porcione ecclesie beati Martini in Groningen²⁹⁾, quam possidet, ad triennium retinere possit“. Drei Deputationen erklärten sich damit einverstanden; die vierte, die Glaubensdeputation, wollte nur

²⁶⁾ C. B. IV 183, 18.

²⁷⁾ C. B. III 252, 27; M. C. II 768. Daß er in einem Verwandtschaftsverhältnis zu Heinrich Elant steht, erscheint nicht unwahrscheinlich. — Obwohl Professor, scheint er nicht Gesandter der Universität Köln gewesen zu sein. cf. Bianco I 246.

²⁸⁾ C. B. VI 213, 33. Liegt Breningen in Bayern? Desterleh, Historisch-geographisches Wörterbuch 90.

²⁹⁾ Diözese Utrecht.

zwei Jahre bewilligen ³⁰⁾. Auch von zwei Prozessen wissen wir, deren einen er mit Johannes Quintini, den anderen mit Johannes Brisen führte ³¹⁾. Der Gegenstand der Prozesse läßt sich aus den kurzen verstreuten Notizen nicht erkennen, ebensowenig wie das Ergebnis. — Im Mai 1438 hat er darum, zur festgesetzten Zeit zum Presbyter promovieren zu dürfen ³²⁾.

19. Roger Bultfal, Scholast an der Stiftsschule in Essen, inkorporiert am 11. März 1435 ³³⁾.
20. Heinrich Bubel, Kanoniker an der St. Apostelkirche in Köln, inkorporiert am 12. April 1435 ³⁴⁾.
21. Mag. art., lic. in decr. Johannes Pollart, Kantor und Kanoniker an St. Andreas in Köln, inkorporiert am 14. Mai 1435 für sich und den Bischof von Blod ³⁵⁾.
22. Moritz, Graf von Spiegelberg, Kanoniker am Dom und an der St. Gereonskirche in Köln, inkorporiert am 26. November 1435 ³⁶⁾.
23. Dr. Wimar Gruter aus Wachtendonk, Propst von St. Andreas in Köln, inkorporiert am 30. März 1436 ³⁷⁾. Bereits im November 1432 war er in Basel gewesen als Bote und Überbringer eines Briefes des Herzogs Adolf von Jülich-Berg ³⁸⁾. Schon vor seinem zweiten Er-

³⁰⁾ C. B. VI 419, 3. C. B. VI 337, 8 hat die kurze Notiz: nota de facto domini Jacobi Clant —; worauf sich das bezieht, ist nicht zu ersehen, da der Text eine Lücke aufweist.

³¹⁾ C. B. VI 164, 17 und 166, 31.

³²⁾ C. B. VI 241, 18.

³³⁾ C. B. III 333, 36; M. C. II 780 nennt ihn Rugerus Consul, scholasticus Assardiensis (!) Coloniensis. Vgl. über ihn auch die beiden Angaben bei Ribbed, Geschichte der Stadt Essen 495 und 497.

³⁴⁾ C. B. III 368, 13.

³⁵⁾ C. B. III 368, 33.

³⁶⁾ C. B. III 577, 34; M. C. II 832. Ausnahmssweise hat Segobia einmal den Namen hier richtig überliefert, während ihn C. B. verderbt hat: Mauricius de Spergeweghe, comes de Spergeweghe.

³⁷⁾ C. B. IV 97, 18; M. C. II 845. C. B. schreibt Berinerus Gruter, zu ergänzen de Wachtendonk, wie sich aus C. B. IV 234, 27 ergibt. Segobia nennt ihn Wimannus de Wachtendunch doctor.

³⁸⁾ C. B. II 264; M. C. II 278. Der Brief steht Manß XXX 190 bis 191. R. T. A. X 568 Anmerkung 2 nennen ihn Procurator des Herzogs. Das dürfte indessen zuviel gesagt sein. Denn auf die in Basel an Wachtendonk gerichtete Frage, ob er sich für den Herzog inkorporieren lassen wolle, gab er die Antwort, er wolle es sich überlegen. Soweit wir sehen, hat er sich aber nie dazu entschlossen. Die Inkorporation von 1436 kann

scheinen in Basel hören wir wieder von ihm. Er bat das Konzil, ihm die Propstei von St. Andreas zu bestätigen. Drei Deputationen gewährten ihm die Bitte, die vierte (de fide) übertrug sie dem Kardinallegaten, „qui vocatis vocandis confirmet et suppleat defectus prout sibi videbitur“³⁹⁾ (14. Mai 1435). Aus diesen letzten Worten geht schon hervor, daß er sich nicht in ganz unbestrittenem Besitz der Propstei befand. Näheres erfahren wir jedoch erst im August 1436⁴⁰⁾. Darnach führte ein Johannes Upbengrave einen Prozeß mit Wimar von Wachtendunk. Es kam ein Vergleich zustande. Wimar von Wachtendunk bekam die „prepositura sancti Swimberti Verdensis (Kaiserswerth) Coloniensis diocesis“ und Johannes Upbengrave die Propstei von St. Andreas in Köln. Die Deputationen bestätigten den Vergleich „dum tamen non interveniat symoniaca corruptela“.

24. Dr. decr. Johannes von Caminata, Domherr von St. Andreas in Köln, inkorporiert am 13. April 1436⁴¹⁾.
25. Johannes Cabewe aus Werden oder Kaiserswerth (de Berda), Domherr von St. Andreas in Köln; Inkorporationsdatum unbekannt. Wir erfahren von seiner Anwesenheit gelegentlich seines Gesuches vom 22. Mai 1436, auch in seiner Abwesenheit vom Konzil die Privilegien der Inkorporierten genießen zu dürfen⁴²⁾. Er sah sich früh genug vor. Erst im August wurde ihm seine Bitte durch Konfordat gewährt⁴³⁾. Am 9. August 1437 erfahren wir aus einer Supplik, daß er einen Prozeß mit Wilhelm von Bertolbia über die Kirche in Birthen

hier nicht in Frage kommen. Denn erstens hätte die Überlegung reichlich lange gedauert, und zweitens wird bei dieser Inkorporation mit keinem Wort auf den Herzog Bezug genommen.

³⁹⁾ C. B. III 392, 17. Schon am 30. April hatte das Kapitel von St. Andreas um Bestätigung des Propstes gebeten. Da indessen kein Name genannt ist, wissen wir nicht, wer gemeint ist, ob Wachtendunk oder der gleich zu erwähnende Johannes Upbengrave.

⁴⁰⁾ C. B. IV 230, 13 und 234, 27.

⁴¹⁾ C. B. IV 108, 34; M. C. II 860 bezeichnet als Johannes de Camnata decretorum doctor.

⁴²⁾ C. B. IV 144, 31.

⁴³⁾ C. B. IV 243.

(Werden oder Kaiserswerth) führte, in welchem Matheus Rithard Richter war. Einen zweiten Prozeß führte er mit Wilhelm Hees aus Köln über eine Pfarrkirche in Rimmwegen ⁴⁴⁾. Hier wird er als inkorporiert bezeichnet. Ob er indessen schon zurückgekehrt ist, kann daraus nach dem Konkordat vom 22. Mai 1436 nicht entschieden werden. Während der Ausgang des ersten Prozesses unbekannt ist, dürfen wir, nach dem Wortlaut zu schließen, wohl annehmen, daß beim zweiten Prozeß die Wage sich zugunsten seines Gegners Wilhelm Hees senkte, zumal auch der Herzog von Geldern für diesen sich einsetzte ⁴⁵⁾. Wir möchten fragen, ob die beiden zuletzt Genannten, Johannes von Caminata und Johannes Cabetwe, vielleicht mit dem Prozeß über die Propstei von St. Andreas in Verbindung standen. Denn es ist auffällig, daß die beiden fast zu derselben Zeit in den Konzilsakten erscheinen, in der über die erwähnte Supplix des Kapitels von St. Andreas (30. April 1436) in der *deputatio pro communibus* verhandelt wird.

26. Werner von Seyn, Graf von Wittgenstein, Propst von St. Gereon in Köln, inkorporiert am 14. Juli 1436 ⁴⁶⁾.
27. Arnold Quadt, Abt des Benediktinerklosters Brauweiler, inkorporiert am 18. August 1436. Die Inkorporation wurde am 25. August wiederholt. Wahrscheinlich

⁴⁴⁾ C. B. VII 159, 18 und 162, 3.

⁴⁵⁾ C. B. VII 162, 3.

⁴⁶⁾ C. B. IV 206, 10; M. C. II 894; C. B. VI 120. Die zuerst genannte Stelle hat Wernerus comes de Vigestenn. C. B. VI 137, 24 bittet er für Dietrich Steil, „quod littera provisionis domini Theodorici Steil nuper pro correctione fienda ad cancellariam remisse, que propter ineptiam earundem laneate et lacerate existunt, ne lites jam sopite resuscitentur, pro cassis et laneatis per sacrum concilium habeantur“. — Segovia erzählt M. C. II 984 ff. eine Szene aus dem Konzilsleben, in der ein comes N. canonicus Coloniensis eine Rolle spielt. Am 21. Juni 1437 wollte der Procurator des Erzbischofs von Tarent für diesen einen Zettel verlesen wegen der Bullenfälschung des Tarentiners (cf. M. C. II 981). Es erhob sich ein ungeheurer Tumult, worauf der Patriarch von Aquileja befohl, den Procurator festzunehmen. Dieser machte eine Bewegung, als ob er das Schwert ziehen wollte — wahrscheinlich wollte er den Zettel wegstecken. Da erhob sich der hitzige Patriarch von Aquileja und wollte sich an den Ort des Tumultes stürzen. Aber „comes N. canonicus Coloniensis, ne ultra tenderet, tenuit eum a tergo comprimens“. darauf eilten viele dem Patriarchen zu Hilfe gegen den Grafen und be-

leistete er einmal den Inkorporationsseid für sich, das andere Mal für sein Kloster ⁴⁷⁾).

28. Aukerus, Abt des Benediktinerklosters Grasschaft, inkorporiert am 31. August 1436 ⁴⁸⁾). Im September 1436 bat er das Konzil, ihm eine Gründung und Schenkung „cum suppletionem defectuum“ zu bestätigen, was ihm auch gewährt wurde. Um was es sich gehandelt hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen ⁴⁹⁾). — Pöblech deutet darauf hin, daß ebenso wie in Brauweiler auch im Kloster Grasschaft das sittliche Leben sehr verfiel. Uns liegt im C. B. eine Supplik vor, die auf den gleichen Umstand hindeutet. Darnach waren drei Presbyter, Johannes Jacobi, Rudolf Sartoris und Jacob Overbestrate, exkommuniziert worden. Auf Bitten Jakob Glantz übertrug man dem Abt von Grasschaft die Befreiung der Bestraften von der Exkommunikation und anderen Strafen ⁵⁰⁾).
29. Johannes Creyt, Rektor der Pfarrkirche St. Kolumba in Köln; Inkorporationsdatum unbekannt. Er ist zuerst als inkorporiert erwähnt gelegentlich einer Supplik vom 7. August 1436. Er war tätig am Konzil als Scriptor. Der Inhalt der vorerwähnten Supplik ist ein Prozeß, über den wir nach unseren Akten aber nichts Näheres aussagen können ⁵¹⁾). Im September bekam er die

freiten ihn, der dann unter Protest (non esse in concilio libertatem) die Sitzung verließ. Es fragt sich, ob unter dem comes N. Graf Spiegelberg oder Graf Wittgenstein gemeint ist. Beide werden von Segobia als Kanoniker bezeichnet. Wir möchten uns für den Grafen Wittgenstein entscheiden. Denn Pöblech (I 75) nennt ihn einen „streitbaren Propst“, der 1444 in der Soester Fehde mit Erzbischof Dietrich zu Felde zog. Die erzählte Szene scheint zu seinem Charakter zu passen. Die Szene steht etwas anders übrigens auch bei Voigt, Enea Silvio 129.

⁴⁷⁾ C. B. IV 246, 35 und 251, 29. Das erste Mal Arnolbus Abbas in Brueer, das andere Mal Abbas de Brouet genannt. M. C. II 899 hat einen Arnolbus Abbas in Kyrether. M. C. II 941 führt unter dem März 1437 noch einen abbas in Browile Coloniensis diocesis an. Der Name klingt zu ähnlich, als daß ich ihn nicht für denselben halten sollte. Segobia hat sich dann im Inkorporationsdatum geirrt. Tatsächlich wurde der Abt ja zweimal inkorporiert. — Den vollen Namen erfahren wir Pöblech II 91. Der hier erwähnte Wilhelm von Glabbach ist in unseren Inkorporationslisten nicht verzeichnet.

⁴⁸⁾ C. B. IV 254, 28.

⁴⁹⁾ C. B. VI 113, 19.

⁵⁰⁾ C. B. VI 241, 11.

⁵¹⁾ C. B. IV 240, 1.

- licencia recedendi⁵²⁾. Ob er noch einmal zurück-
gekehrt ist, wissen wir nicht.
30. Baccal. in decr. Andreas Dietrichs, Rektor der Pfarr-
kirche St. Moritz in Köln, inkorporiert am 3. November
1436⁵³⁾.
31. Marsilius, Prämonstratenserpropst aus Bedburg (bei
Aleve)⁵⁴⁾, inkorporiert im Juni 1437⁵⁵⁾.
32. Dr. utr. jur. Johannes Spul, Scholast von St. Gereon
in Köln, inkorporiert im Juli 1437⁵⁶⁾. Von ihm liegt
eine Supplik vor vom 27. Mai 1440 — er ist noch
inkorporiert —, in der er sich zu seinem Scholasteramt
noch „unum aliud incompatible beneficium“ wünschte,
was ihm im ganzen auch gewährt wurde⁵⁷⁾.
33. Adam von Tüll, Thesaurar in Trarenburg, inkorporiert
im September 1437⁵⁸⁾.
34. Johannes Joncher aus der Diözese Köln, inkorporiert
im Oktober 1437⁵⁹⁾.
35. Baccal. in art. Lambert Brune von Cluppelberg, Rektor
der Pfarrkirche in Heimersheim, inkorporiert am 17. April
1439⁶⁰⁾.
36. Peter von Nisborp, Rektor der Pfarrkirche in Gusten;
Inkorporationsdatum unbekannt. Er ist zum ersten Male
als inkorporiert erwähnt am 2. Mai 1439 gelegentlich
einer Supplik in seinem Prozeß mit Lorenz Hollender⁶¹⁾.
37. Mag. Johannes Millinchus, Dekan an der Kollegiatkirche
in Essen, Kanoniker und Inhaber einer Pfründe an der
St. Patrokliuskirche in Soest, inkorporiert am 29. Mai
1439⁶²⁾. Kanonikat und Pfründe wurden ihm zwar

⁵²⁾ C. B. IV 260, 15 und 263, 33.

⁵³⁾ C. B. IV 320, 15.

⁵⁴⁾ Hübner III 105.

⁵⁵⁾ M. C. II 977.

⁵⁶⁾ M. C. II 996.

⁵⁷⁾ C. B. VII 150, 7.

⁵⁸⁾ M. C. II 1016.

⁵⁹⁾ M. C. II 1026.

⁶⁰⁾ C. B. VI 360, 18.

⁶¹⁾ C. B. VI 394, 10. Der Prozeß wird bei dem ebenfalls inkorpo-
rierten Lorenz Hollender zur Sprache kommen.

⁶²⁾ C. B. VI 455, 21; M. C. III 269. Das Hasseldensis, das Segovia
schreibt, muß emendiert werden in Assindensis.

von einem Hermann Greben streitig gemacht, aber der Prozeß, den er darüber vor dem Konzil führte, wurde nach dem Dekret „de pacifis possessoribus“ vom 9. Juni 1435 ⁶³⁾ zu seinen Gunsten entschieden, weil er schon drei Jahre Inhaber von Kanonikat und Pfründe war. Richter des Prozesses war Andreas Haselmann aus Halberstadt ⁶⁴⁾. Wann Andreas Haselmann die Entscheidung getroffen hat, steht dahin. Als er sich am 13. Mai 1440 zum zweiten Male inkorporieren ließ — der Grund dafür ist uns unbekannt — war er unbestritten „canonicus ecclesie collegiate sancti Patrocli Susacensis Coloniensis diocesis“ ⁶⁵⁾. Einen Tag nach seiner zweiten Inkorporation (14. Mai) wurde ihm eine Supplik durch Konordat gewährt ⁶⁶⁾, „ut a quocumque antistite catholico ad omnes sacros ordines extra tempora promoveri possit“.

38. Mag. art. et in sacra theologia baccal. form. Paul von Grönsheim, Kanoniker an St. Marien ad gradus in Köln, inkorporiert am 20. Juni 1439 ⁶⁷⁾.
39. Prof. theol. Heinrich Rottstod, Mitglied des Dominikanerordens, inkorporiert am 23. Juni 1439 ⁶⁸⁾; tätig in der Glaubensdeputation. Er hatte in Wien das Recht zu dozieren und von König Albrecht ein Gehalt ausgefetzt bekommen. Beides wurde ihm, der nicht wie seine Wiener Ordensbrüder zur Observanz gehörte, streitig gemacht ⁶⁹⁾. Um zu seinem Recht zu kommen, wandte er sich nach Basel und reichte eine entsprechende Supplik ein (27. Juni). Obwohl das Konzil ihm seine Bitte gewährte, scheint er nichts damit ausgerichtet zu haben.

⁶³⁾ Mansi XXIX 105; M. C. II 801.

⁶⁴⁾ C. B. VI 483, 28 und 510, 20.

⁶⁵⁾ C. B. VII 123, 34.

⁶⁶⁾ C. B. VII 136, 10.

⁶⁷⁾ C. B. VI 508, 11. Er wird der *canonicus unus* bei Segobia M. C. III 475 sein.

⁶⁸⁾ C. B. VI 520, 18. M. C. III 288. Er ist im C. B. Rottstod, Raitstod, Rorstod und Rostod genannt. Das Register zu C. B. VII muß emendiert werden, weil es Raitstod und Rostod als zwei verschiedene Persönlichkeiten auführt.

⁶⁹⁾ Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens XV 58—59; XVI—XVII 279—280; C. B. VI 534.

Denn noch 1444 verwendete sich die Stadt Köln für ihn in dieser Angelegenheit beim Kaiser ⁷⁰⁾. — Dem Wiener Dominikanerkonvent hatte er zur Zeit einer schweren Krankheit Bücher geschenkt und auch noch andere Zuwendungen gemacht, ohne Erlaubnis seines Kölner Konventes. Nachdem er von seiner Krankheit genesen war, bereute er die Schenkung „*tamquam male facta*“ und wollte sie widerrufen. Auch hiermit war das Konzil einverstanden ⁷¹⁾. Ob er diesmal mehr Erfolg gehabt hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

40. Mag. art. et in decr. baccal. Heinrich von Berda, Vikar in der Kölner Kirche, inkorporiert am 3. Juli 1439 ⁷²⁾.
41. Mag. art. et in decr. baccal. Johannes von Dinslaken, Rektor der Universität Köln, inkorporiert am 3. Oktober 1438 ⁷³⁾.
42. Mag. art. Johannes Hartmann, Kanoniker an der St. Chrysantus- und Dariuskirche in Münster-eifel, inkorporiert am 23. Oktober 1439 ⁷⁴⁾.
43. Mag. Leonhard Michaelis, Kanoniker an der St. Martinskirche in Kerpen, inkorporiert am 23. Oktober 1439 ⁷⁵⁾.
44. Dr. leg. et art. mag. Wilhelm von Hees, Rektor der Pfarrkirche in Nimmwegen, inkorporiert am 23. Oktober 1439 ⁷⁶⁾. Er war Mitglied der Reformdeputation, assistierte in den Generallongregationen vom 13. und 14. Mai 1440 und wirkte dort zehnmal, vom 27. Januar 1440 bis 26. August 1441, als Zeuge. Er war tätig als assistens auditori camere August 1441 und als collator November 1439. — Zu seiner Pfarrkirche hat er

⁷⁰⁾ Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens XVI—XVII 279.

⁷¹⁾ C. B. VII 116, 34.

⁷²⁾ C. B. VI 542, 5.

⁷³⁾ C. B. VI 605, 13.

⁷⁴⁾ C. B. VI 648.

⁷⁵⁾ C. B. VI 648.

⁷⁶⁾ C. B. VI 648; M. C. III 404. C. B. schreibt seinen Namen außerdem B. de Heze oder Heeze.

das Konzil im Mai 1440 ⁷⁷⁾ um „quodcumque aliud beneficium incompatible“ und die besonderen Gnaden der Inkorporierten. Nach einer Verordnung vom 6. Juni 1438 wurden nämlich alle in der Zeit vom 6. Juni bis 6. September Inkorporierten „von allen gegen die apostolische Kammer eingegangenen Verpflichtungen entbunden und aller über sie verhängten Zensuren, Sentenzen und Strafen ledig gesprochen“ ⁷⁸⁾. Beides wurde ihm gewährt ⁷⁹⁾.

45. Richard von Windeske, Kleriker aus der Diözese Köln, inkorporiert am 27. November 1439 für den Kommendator des Johanniterhauses Steinfurt in der Diözese Münster ⁸⁰⁾. Er war am Konzil tätig als Notar.
46. Mag. Jakob Schellenberg, Rektor der Pfarrkirche in Heimersheim, inkorporiert am 22. Dezember 1439 ⁸¹⁾.
47. Gerlach von Rhel, Scholast an der St. Kunibertkirche in Köln; Inkorporationsdatum unbekannt. Er tritt uns als anwesend und inkorporiert entgegen in einer Supplik vom 8. Januar 1440. Darin bat er das Konzil, eine von den Pfründen der genannten Kirche zu unterdrücken und zu seinem Amt zu schlagen. Wie die endgültige Konzilsentscheidung ausgefallen ist, wissen wir nicht ⁸²⁾.
48. Johannes Lunenburg, Propst vom Benediktinerkloster St. Lutger in Werden; Inkorporationsdatum unbekannt. Daß er inkorporiert war, geht daraus hervor, daß ihn die deputatio pro communibus zum collator wählte ⁸³⁾. Er wird zum ersten Male erwähnt in einer Supplik seines Ordensbruders Konrad von Eligen vom 30. Januar 1440 ⁸⁴⁾. Darin beschuldigt dieser den Propst des öffentlichen Mordes und bittet, dem Mörder seine Propstei zu nehmen und dem Wittsteller zu übertragen. Wir wissen nicht direkt, wie der Handel ausgelaufen ist.

⁷⁷⁾ C. B. VII 158, 21.

⁷⁸⁾ C. B. VII 9, Anmerkung 1.

⁷⁹⁾ Über seinen Prozeß mit Johannes Cabewe siehe dort.

⁸⁰⁾ C. B. VI 725, 34; VII 403, 15.

⁸¹⁾ C. B. VI 743, 5.

⁸²⁾ C. B. VII 10, 1.

⁸³⁾ C. B. VII 72, 15.

⁸⁴⁾ C. B. VII 47, 18.

Doch möchten wir daraus, daß das Konzil Johannes Lunenburg zum Kollator wählte, schließen, der Prozeß sei zu seinen Gunsten entschieden worden. Einen überführten Mörder würde das Konzil kaum zum Benefizienverteiler gewählt haben.

49. Johannes Joens, Kanoniker an der St. Chrysantus- und Dariuskirche in Münstereiffel, inkorporiert am 6. Februar 1440 ⁸⁵).
50. Lic. in leg. Johannes Tzweutvelghien, Propst an St. Andreas in Köln, inkorporiert am 19. Februar 1440 ⁸⁶); er war Mitglied der Reformdeputation und tätig als Kollator Juni 1440.
51. Lorenz Hollender von Ducistroeb (?), Rektor der Pfarrkirche in Guxten, inkorporiert am 18. März 1440 ⁸⁷). Bereits vor seiner Inkorporation hören wir von dem Prozeß, den er mit dem schon genannten Peter Misdorp führte. Dieser brachte im Mai 1439 den Prozeß über die Pfarrkirche in Guxten vor das Konzil ⁸⁸). Auf seinen Wunsch übergab das Konzil die Angelegenheit Petrus de Corbuba zur Entscheidung. Auch Lorenz Hollender trat mit einer Supplik gleichen Inhalts hervor (Oktober 1439) ⁸⁹). Zu wessen Gunsten Petrus de Corbuba entschieden hat, wissen wir nicht.
52. Burdard Burdards aus Dießen (?), „rector medie porcionis in ecclesia sancti Reinoldi“ in Dortmund, inkorporiert am 18. März 1440 ⁹⁰).
53. Johannes Heerdegen, Pfarrer aus Hassel, inkorporiert am 13. Mai 1440 ⁹¹).
54. Johannes Hamborch, Kanoniker an St. Marien ad gradus in Köln, inkorporiert am 15. Juli 1440 ⁹²).

⁸⁵) C. B. VII 59, 28.

⁸⁶) C. B. VII 66, 23; M. C. III 464 heißt er Johannes Tzeutwischen.

⁸⁷) C. B. VII 90, 6.

⁸⁸) C. B. VI 394, 10. Lorenz Hollender wird hier Saubamln de Dutifode genannt.

⁸⁹) C. B. VI 640, 33.

⁹⁰) C. B. VII 90.

⁹¹) C. B. VII 124, 5.

⁹²) C. B. VII 206, 13.

55. Dr. Gerhard Brihus, Professor der Universität Köln, inkorporiert im August 1440 ⁹³). Er war Mitglied der *deputatio pro communibus*, deren stellvertretender Präsident November 1440 und ordentlicher Präsident Dezember 1440; er assistierte dem *auditor camere* Juni, Juli und Oktober 1441 und war tätig in sieben Kommissionen 1440—1441.
56. Johannes Herwin, Rektor der Pfarrkirche in Buschhoven, inkorporiert am 1. Oktober 1440 ⁹⁴).
57. Dr. decr. Heinrich von Bemel, Professor an der Universität Köln, Kanoniker an der St. Apostelkirche in Köln, inkorporiert am 2. Dezember 1440 ⁹⁵).
58. Mag. art. Jakob Kraenleide, Kanoniker aus Xanten, inkorporiert am 10. März 1441 ⁹⁶).

β) Die Diözese Münster.

1. Nicolaus von Orto Celi (bei Münster) „*frater ordinis servorum beate Marie*“, inkorporiert am 16. August 1432 ¹⁾.
2. Heinrich von Reppel, Bischof aus Münster, inkorporiert am 24. Oktober 1432 ²⁾. Er war Mitglied der *deputatio pro communibus*, präsiidierte der *Deputation* August 1436. Er fungierte als Stellvertreter des *auditor camere* Januar 1436, als Richter der *Rota* Januar und April 1436 und als Referendar Januar 1435. Schließlich war er tätig in der Zwölfertkommission November 1433 und in dreizehn Kommissionen 1432 bis 1435.

⁹³) M. C. III 497. Der Name kommt im C. B. in mannigfachen Abwandlungen vor: Erhardus Frihus; Gerhardus Brihus, Brahhus, Briehu(e)se, Brehhuhs. Manchmal ist er auch einfach Dr. Coloniensis genannt.

⁹⁴) C. B. VII 256, 12.

⁹⁵) C. B. VII 288, 30; M. C. III 530. Vgl. über ihn die kurze Bemerkung bei Boblek, I 83 und Bianco I 250.

⁹⁶) C. B. VII 329, 31.

¹⁾ C. B. II 194, 21; M. C. II 216.

²⁾ C. B. II 254, 21. Er wird fälschlicherweise auch Hermann von Reppel genannt.

3. Johannes Mansonis, Dekan an der St. Martinskirche in Münster, inkorporiert am 13. November 1433 ³⁾).
4. Lic. in decr. Johannes Swert aus Münster, inkorporiert am 3. Februar 1436 für den Erzbischof von Mainz ⁴⁾). Er war Mitglied der Friedensdeputation und tätig in sechs Kommissionen 1436—1437.
5. Konrad Ball, Kanoniker an der St. Martinskirche in Münster; Inkorporationsdatum unbekannt. Er ist zuerst erwähnt in einer Supplik vom 28. Juni 1437; er möchte seine Pfründen gerne lastenfrei haben ⁵⁾). Seine Anwesenheit in Basel geht daraus hervor, daß er um die Prärogativen der Inkorporierten auch für die Dauer seiner Abwesenheit nachsuchte, was ihm auch gewährt wurde ⁶⁾).
6. Albert Rorde, Vikar in Münster, inkorporiert am 31. Juli 1439 ⁷⁾).
7. Jakob Sundelbeck, Kanoniker an der heiligen vier Doktorenkirche in Münster, inkorporiert am 20. November 1439 ⁸⁾).
8. Karl Mackard, Kleriker aus Lüde in Westfalen, inkorporiert am 1. Juli 1440 ⁹⁾). Er war Skriptor in der Poenitentiarie seit dem 1. Juli 1440 (?).
9. Johannes Haben, Propst von St. Paul in Münster, inkorporiert im Juli 1440 ¹⁰⁾).
10. Bruder Hermann aus Münster; Inkorporationsdatum unbekannt. Er begegnet uns am 16. Dezember 1440, als die Friedensdeputation ihn in die zweite Kommission

³⁾ C. B. II 518, 28; M. C. II 517. Segobia nennt ihn Johannes Mansonis.

⁴⁾ C. B. IV 30, 5 und 8; M. C. II 842. Johannes Swerts Name wird außerdem geschrieben: Swert, Swart, Swerth; statt lic. in decr. wird er auch Dr. decr. betitelt.

⁵⁾ C. B. VI 71, 32. Concordant tres deputationes, quod committatur alicui in partibus, qui vocatis vocandis procedat, ut petitur. Illa vero de fide committit ordinario loci. Quarta de reformatorio requisita non deliberavit.

⁶⁾ C. B. VI 193, 27.

⁷⁾ C. B. VI 566, 3.

⁸⁾ C. B. VI 718, 34.

⁹⁾ C. B. VII 194, 9.

¹⁰⁾ M. C. III 488.

wählte, die über die Einführung des Festes Mariä Heimsuchung zu beraten hatte ¹¹⁾).

11. Johannes Bracht, Kanoniker an der St. Moritzkirche außerhalb der Mauern Münsters, inkorporiert am 19. Juli 1443 ¹²⁾). Er kam als Sekretär Bischof Johannis von Lübeck nach Basel und war am Konzil als scriptor bullarum seit Oktober 1439 tätig.

γ) Die Diözese Minden.

1. Mag., lic. in decr. Bertold Bokenobe, inkorporiert am 17. April 1434 für Bischof und Kapitel von Minden ¹⁾).
2. Hermann Pentel, Archidiacon aus Kirchholsen bei Hameln, inkorporiert am 3. September 1434 ²⁾).
3. Lic. in decr. Heinrich Luegelbine, Kanoniker und Thesaurar am Dom zu Minden, inkorporiert am 15. September 1435 ³⁾).
4. Leonhard Waderfeld, Presbyter, Kanoniker am Dom zu Minden, inkorporiert am 12. Juni 1439 ⁴⁾).
5. Mag. Johannes Perkos, Propst an St. Martin in Minden und Kaplan der Johannes-Kapelle in Minden, inkorporiert am 12. Juni 1439 ⁵⁾). In seiner Stellung als Kaplan war er bedroht durch einen gewissen Albert, gegen den er bezwungen vor dem Konzil einen Prozeß anstrebte ⁶⁾). Das Resultat ist uns unbekannt. — Er war zunächst auf dem Konzil in Ferrara, ging dann aber nach Basel, wo wir ihn am 15. März 1440 als Zeugen in einer Generalkongregation und seit dem 12. Juni 1439 als abbreviator treffen.
6. Nicolaus Wormen, ständiger Vikar am Dom zu Minden, inkorporiert am 24. Juli 1439 ⁷⁾).

¹¹⁾ C. B. VII 294, 36.

¹²⁾ C. B. VII 483, 20.

¹⁾ C. B. III 73, 17; M. C. II 650.

²⁾ C. B. III 194, 10; M. C. II 743.

³⁾ C. B. III 512, 18.

⁴⁾ C. B. VI 486, 27.

⁵⁾ C. B. VI 487, 1.

⁶⁾ C. B. VII 155, 32.

⁷⁾ C. B. VI 559, 21.

7. Albert Weygetwinde, Kanoniker und Pfründenbesitzer in der Mindener Kirche; Inkorporationsdatum unbekannt. Er wird als gegenwärtig und inkorporiert bezeichnet in seiner Petition (29. Oktober 1439), um eine „gratia si neutri“⁸⁾ über die Dekanatsstelle am Mindener Dom⁹⁾.

d) Die Diözese Osnabrück.

1. Roland Phebe (Phibbe), Propst aus Wegeberg, inkorporiert am 30. August 1432¹⁾. Am 5. Oktober 1439 wurde er auf seine Bitte von neuem mit Kanonikat und Dekanat der Johannes-Kirche zu Osnabrück providiert²⁾.
2. Johannes Helling, Kanoniker aus Osnabrück, inkorporiert am 18. März 1435 für die Herzöge von Schlesien³⁾. Er benutzte seine Anwesenheit am Konzil, um Sühne für den Mord an seinem Bruder, dem Dekan Johannes Helling, zu fordern. Es wurde eine Kommission aus den Karдинаlen von Cypern und Arles und dem Patriarchen von Antiochien gebildet, die sich über den Fall unterrichten und Gerechtigkeit walten lassen sollte. Wie ihr Urteil ausgefallen ist, wissen wir nicht⁴⁾.
3. Hugo von Schagen, Dekan von Osnabrück, inkorporiert im September 1438⁵⁾. Es liegt von ihm eine Supplik vor (9. Mai 1439), „ut cum dicto decanatu quodcunque aliud beneficium vel officium etiam incompatible retinere possit“⁶⁾. Er war Mitglied der

⁸⁾ Über die *gratia si neutri* cf. Hinschius, Kirchenrecht III 162, Anmerkung 5.

⁹⁾ C. B. VI 673, 19.

¹⁾ C. B. II 203, 30. Text: Rolandus Phebe, prepositus Wesebergensis pro episcopo et clero Posnaburgensis diocesis. M. C. II 216 hat Rolandus Plebe, Wegebergensis.

²⁾ C. B. VI 609, 24.

³⁾ C. B. III 338, 24; M. C. II 780.

⁴⁾ Johannes Helling reichte bereits im August 1434 eine Petition in dieser Angelegenheit ein: C. B. III 182, 4; die oben Genannte steht C. B. III 341, 3. Vgl. dazu auch Stübe, Geschichte des Hochstiftes Osnabrück 340.

⁵⁾ M. C. III 148. Segovia nennt ihn Hugo de Strighen. Den wirklichen Namen entnehmen wir aus Stübe, 340 und öfter und C. B. VI 403, 7.

⁶⁾ C. B. VI 403, 7. Die Bitte wurde ihm gewährt.

deputatio pro communibus und in der Generalkongregation fünfmal „praesens“, 23. Mai bis 5. Juni 1439.

4. Heinrich Ruch, Rektor der Pfarrkirche St. Maria in Osnabrück, inkorporiert am 5. Juni 1439⁷⁾).
5. Hermann Ruwe aus Melle, Rektor der Pfarrkirche dort, inkorporiert am 4. September 1439⁸⁾. Die Kirche in Melle war 1436 mit dem Interdikt belegt worden. Längst vor seiner Inkorporation hatte Hermann Ruwe um Aufhebung des Interdiktes nachgesucht⁹⁾. Das Konzil hatte die Angelegenheit dem Kardinallegaten Cesarini übertragen, der nach seinem Gutdünken entscheiden sollte. Dieser hatte aber anscheinend das Interdikt nicht aufgehoben. Denn als Hermann Ruwe im September 1439 in Basel erschien, war seine erste Handlung, um die Privilegien und Prärogativen der Inkorporierten nachzusehen. Damit war wahrscheinlich der Erlaß vom 29. Juni 1439 „Benigna universalis ecclesie providencia“ gemeint, der allen zu bestimmter Zeit Inkorporierten auch Befreiung vom Interdikt versprach¹⁰⁾. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese Interdiktsangelegenheit auch der Grund seines Erscheinens in Basel war. Seine Bitte wurde ihm zugestanden, obwohl er zur geforderten Zeit nicht anwesend war¹¹⁾. — Noch eine zweite Petition richtete er ans Konzil, daß er den Ertrag seiner Pfründen auch während seiner Anwesenheit am Konzil durch einen Prokurator einziehen lassen dürfe und dieser Vertreter auch andere Vergünstigungen für ihn übernehmen könne. Auch damit erklärte das Konzil sich einverstanden¹²⁾.

⁷⁾ C. B. VI 469, 25.

⁸⁾ C. B. VI 580, 14.

⁹⁾ C. B. IV 97.

¹⁰⁾ M. C. III 289—291. Die Zeitbestimmung lautet: Omnes et singuli, qui huic sancte synode incorporati resident, presencialiter in eadem et antea per sex menses resederunt, ac eciam qui hucusque ad festum assumptionis virginis Marie eidem sancte synodo incorporati fuerunt, postquam per totidem menses in eadem resederunt, necnon et illi, qui in nostris et ipsius ecclesie negociis extra locum huius sacri concilii per nos missi sunt, aut, ut prefertur, nobiscum per totidem menses laborabunt

¹¹⁾ C. B. VI 634, 35.

¹²⁾ C. B. VI 636, 4.

b) Die Provinz Mainz.

a) Die Diözese Baderborn.

1. Hermann von Heddinghausen, Kanoniker am Dom zu Baderborn, inkorporiert am 2. April 1434 für das Baderborner Kapitel ¹⁾).
2. Johannes Hertmann, Kanoniker aus Herford, inkorporiert am 26. August 1435 ²⁾).
3. Rudolf Ratgebe, Abt des Benediktinerklosters Flechtorf, inkorporiert am 7. September 1436 ³⁾).
4. Albert, Abt von Hardehausen, inkorporiert am 15. September 1436 ⁴⁾).
5. Hermann, Dekan von St. Peter und Andreas in Baderborn, inkorporiert im Juni 1437 ⁵⁾).
6. Bernhard Hoppener, Dekan von St. Johannes und Dionysius in Herford, inkorporiert am 29. Mai 1439 ⁶⁾).

β) Die Diözese Verden.

1. Gottfried Beckel, Archidiacon aus Salzhausen, inkorporiert am 2. Mai 1433 ¹⁾).
 2. Johannes Gerwin, Propst aus Bardowil, traf im April 1434 in Basel ein, wurde am 9. Mai 1434 als Prokurator für die Herzöge Erich und Bernhard von Sachsen eingesetzt und als solcher am 21. Mai inkorporiert ²⁾).
- Wie aus dem Abschnitt über die Konzilstätigkeit unserer nordwestdeutschen Konzilsbesucher hervorgeht, gehörte er mit zu den eifrigsten Mitarbeitern aus dem deutschen Nordwesten. Er war Mitglied der Friedensdeputation;

¹⁾ C. B. III 55, 19.

²⁾ C. B. III 479.

³⁾ C. B. IV 261, 12. Den vollen Namen des Abtes erfahren wir aus Paul Henke, Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Baderborn, unter Flechtorf.

⁴⁾ C. B. IV 266, 17. Das Kloster gehörte zum Zisterzienserorden.

⁵⁾ M. C. II 977.

⁶⁾ C. B. VI 455, 18; M. C. III 269 nennt ihn Bertrandus Hoppenes.

¹⁾ C. B. II 397, 22; M. C. II 356. An der zuletzt genannten Stelle erscheint er als Godefridus Bedel in Salchersen Verdensis.

²⁾ C. B. III 94, 16 und 101, 10. Vgl. die frühere Anmerkung über Johannes Gerwin.

er assistierte in der Generalkongregation am 29. Mai 1439 und wirkte dreiundvierzigmal als Zeuge in Generalkongregationen vom 9. Mai 1439 bis 26. August 1440; ferner war er tätig als auditor camere Mai 1438, als Stellvertreter des stellvertretenden auditor camere März 1439, als Stellvertreter des auditor camere Oktober und Dezember 1439, als Richter der Rota August und November 1435, als stellvertretender Richter der Rota Oktober 1439, als Kollator Juni und Dezember 1439. Schließlich war er Mitglied von siebenunddreißig Kommissionen 1435—1441. — Er scheint, vielleicht gerade wegen seiner Regsamkeit, aber auch viele Gegner am Konzil gehabt zu haben. Denn am 12. November 1440 ³⁾ wurde die Bulle „Amonet nos assidua nostris incumbens humeris“ gegen ihn, den Archidiacon von Metz und den Vikar von Clerba als „turbantes concilium et scribentes (scil. contra concilium)“ erlassen. Die Bulle hatte Johannes Gerwin aber zu unrecht getroffen. Denn am 8. Februar 1441 beschloß die deputatio pro communibus, daß „habeatur pro nunc cassata (scil. bulla) revocata et infecta et quod deputentur Johannes Bachenstein auditor etc. et Franciscus de Bossis advocatus, qui expediverunt huiusmodi bullam, cum puniendi eosdem, prout eis videbitur, et quod auditor camere det operam, ut domini promotores de cetero similia non faciant“ ⁴⁾. — Johannes Gerwin gehörte mit zu denen, die von allen Vätern am längsten in Basel ausharrten. Schöpflin berichtet uns, daß er bis zum Jahre 1448 auf dem Konzil blieb ⁵⁾. In seiner Heimat suchte man ihm aus seiner langen Anwesenheit am Konzil einen Strich zu drehen. Unter dem Vorwande, daß er zu lange auf dem Konzil weile, nahmen Bischof Johann und das Domkapitel von Verden ihm seine Propstei und Pfründen zugunsten Werners von Asel, Bischof Johanns Better. Daß Bischof Johann, der sich auch sonst nicht allzubiel

³⁾ C. B. VII 308, 5.

⁴⁾ C. B. VII 308, 7.

⁵⁾ Schöpflin, Chronikon oder Beschreibung von Badowil 247.

2) Strupel machte⁹⁾, seine Hand im Spiele hatte, ist wohl anzunehmen. Es kam indessen zwischen Bischof Johann und dem Verdenener Domkapitel einerseits und Johannes Gerwin andererseits durch Vermittlung des Rates von Lüneburg 1442 zu einer Einigung wegen „ehelichen Geldeshalber“ und „daß das Thum-Kapitul ihm seine Präbenden 8 Jahrlang aufgezoogen, wie er nach Basel nach dem concilio gewesen, dergestalt, daß dieser Probst sollte verbleiben bei seiner Probstey und den praebenden zu Behrden und des Bischofs Vetter Warner von Hül zu solcher Probstey abstehen und cediren“⁷⁾).

3. Ungenannter, inkorporiert im Dezember 1434 für den Bischof von Verden⁸⁾).

4. Der Abt der regulierten Kanoniker von St. Nicolaus in Verden, inkorporiert am 11. August 1436⁹⁾).

5. Johannes Scultbas aus Snakendorf, Diözese Verden, inkorporiert im April 1437¹⁰⁾).

6. Johannes Rasconal, Kanoniker aus Bardowiß, inkorporiert am 7. August 1439¹¹⁾).

y) Die Diözese Hildesheim.

1. Mag. theol. Hermann von Hildesheim, inkorporiert am 27. Juni 1432¹⁾).

2. Mag., lic. in decr. Johannes Kollhagen, Dean von St. Andreas in Hildesheim, inkorporiert am 2. August 1432 für den Bischof, den Klerus und die Stadt Hildesheim²⁾).

⁹⁾ Pfannkuche, Ältere Geschichte des Bistums Verden 232 und 243.

⁷⁾ Chronicon episcoporum Verdensium bei Leibniz, Scriptores rerum Brunswicensium II 134. Ähnlich auch Schläpfen, Chronikon oder Beschreibung von Bardowiß 330, § 51. Doch muß hier das Datum 1441, Montags post Laetare in 1442 usw. umgewandelt werden. Das gleiche gilt von Müller, Johann von Hül 49.

⁸⁾ M. C. II 771.

⁹⁾ C. B. IV 240, 33.

¹⁰⁾ M. C. II 945.

¹¹⁾ C. B. VI 570, 26.

¹⁾ C. B. II 149 Hermannus de Hildisem, M. C. II 190 Hermannus de Hildesse theologie professor genannt.

²⁾ C. B. II 203, 24.

3. Helmolb Steinhūs, Kanoniker an der heiligen Kreuzkirche in Hilbesheim, inkorporiert am 26. Mai 1433 ³⁾. Er führte in den Jahren 1435 und 1436 am Konzil einen Prozeß, dessen Gegenstand sich aus den Konzilsakten aber nicht erkennen läßt ⁴⁾. Am 27. Juni 1439 erfahren wir, daß er gestorben ist — vielleicht an der Pest? ⁵⁾. Ein Kleriker aus der Diözese Verden, Heinrich Beregke, bittet um die Pfründen von zwei Kapellen, die Helmolb Steinhūs besaß.
4. Johannes Christians, Dekan an der heiligen Kreuzkirche in Hilbesheim, inkorporiert am 13. November 1433 für den Bischof und Klerus von Hilbesheim ⁶⁾, am 21. Mai 1434 für die Herzöge Erich und Bernhard von Sachsen ⁷⁾. Am 29. März 1438 bat er das Konzil um eine „gratia si neutri“ über die Propstei von St. Andreas in Verden, deren Inhaber er war ⁸⁾. — Am Konzil war er Mitglied der deputatio pro communibus, der er April 1438 präsiidierte. Er war tätig als präcognitor Mai 1438 bis Februar 1439, als claviger Dezember 1435, Januar und Juni 1436, als collator Februar 1439 und Mitglied von neun Kommissionen 1436.
5. Johannes Rode, Kanoniker aus Hilbesheim, inkorporiert am 16. Januar 1434 „nomine proprio“ ⁹⁾. 2 1/2 Monate später bekam er die Erlaubnis, den Konzilsort zu verlassen, aus uns unbekanntem Grunde ¹⁰⁾. Lange

³⁾ C. B. II 414, 30. Sein Name wird außerdem geschrieben: Her-nolbus Steghuf, Helmolbus de Stenhūs, Ermolbus de Sterhūs.

⁴⁾ C. B. III 569, 22; IV 333, 18 und 23.

⁵⁾ C. B. VI 539, 10.

⁶⁾ C. B. II 518, 32; M. C. II 517.

⁷⁾ C. B. III 101, 10; M. C. II 670 heißt er Johannes Christiani sancti Yldi decanus.

⁸⁾ C. B. VI 207, 31; admissa fuit supplicatio in forma cancellarie.

⁹⁾ C. B. III 7, 28. Zu dem Kanoniker aus Hilbesheim komme ich erst durch Kombination, folgendermaßen: C. B. III 7, 28 wird Johannes Rode inkorporiert. III 54, 11 erhält ein Johannes canonicus Hildeshemensis die licentia recedendi. III 161, 30 wird wieder ein Johannes Roden pro archidiacono Hildeshemensis inkorporiert. Ich sehe alle drei für dieselbe Person an. Denn was ist natürlicher, als daß sich ein Hilbesheimer Archidiacon durch einen Hilbesheimer Kanoniker inkorporieren läßt? Das Register freilich stellt zwei Personen darin. Ich glaube aber nicht, daß die obige Annahme schwerer denkbar ist als die des Registers. Natürlich ist auch der Johannes Rode von C. B. IV und VI hierher gerechnet.

¹⁰⁾ C. B. III 54, 11.

blieb er indessen nicht aus. Am 30. Juli 1434 ließ er sich für den Archidiacon Ludwig Koptorf in Stoden (?) incorporieren ¹¹⁾. Vielleicht war diese Prokurator der Grund seiner kurzen Abwesenheit. Am 28. September 1436 leistete er zum dritten Male den Incorporationseid, diesmal für das Kapitel von Trient ¹²⁾.

6. Johann von Hulsen, Rektor der Pfarrkirche St. Obulrikus in Braunschweig, incorporiert am 10. September 1434 ¹³⁾. Am 14. Juli 1435 bekam er die „licencia recedendi ad partes“ ¹⁴⁾.
7. Johannes Bitten, Prior des Benediktinerklosters St. Egibius in Braunschweig, incorporiert 14. Oktober 1435 ¹⁵⁾.
8. Dietrich Brinckmann, Abt von St. Michael in Hilbesheim, incorporiert am 23. Mai 1436 ¹⁶⁾.
9. Nicolaus Pech, Thesaurar aus Hilbesheim, incorporiert im Juni 1438 ¹⁷⁾.
10. Volkmar von Anderten, Kanoniker und Pfründenbesitzer an der heiligen Kreuzkirche zu Hilbesheim, incorporiert am 20. November 1439 ¹⁸⁾. Ursprünglich war er einfacher Mindener Kleriker gewesen. Durch eine Supplik vom 27. Juni 1439 war er aber Kanoniker und Pfründenbesitzer an der heiligen Kreuzkirche zu Hilbesheim geworden ¹⁹⁾.

d) Die Diözese Halberstadt.

1. Quidam decretorum doctor, incorporiert am 14. Dezember 1431 für den Bischof und Klerus von Halberstadt ¹⁾.

¹¹⁾ C. B. III 161, 30 und M. C II 714.

¹²⁾ C. B. IV 282, 26.

¹³⁾ C. B. III 200, 9.

¹⁴⁾ C. B. III 441, 1.

¹⁵⁾ C. B. III 540, 27.

¹⁶⁾ C. B. IV 91, 3; M. C. II 845. Vgl. die frühere Anmerkung über ihn.

¹⁷⁾ M. C. III 118.

¹⁸⁾ C. B. VI 718, 34. Im Text muß nach C. B. VI 539, 11 Crucis ergänzt werden.

¹⁹⁾ C. B. VI 539, 11.

¹⁾ C. B. II 19, 8.

2. Die Abte des Ordens der schwarzen Mönche (Benedictiner) der Diözese Halberstadt, procuratorie incorporiert im Oktober 1435 ²⁾).
3. Johannes, Abt von St. Michael in Lapidè, incorporiert am 11. Mai 1436 ³⁾).
4. Dr. decr. Andreas Haselmann, Archidiacon des Kreises Aßum (Adlonensis), Kanoniker und Pfründenbesitzer in Halberstadt; Incorporationsdatum unbekannt. Er begegnet uns zum ersten Male als incorporiert am 23. Mai 1438 in einer Supplix ⁴⁾. Am 31. Mai 1439 bemühte er sich um die Privilegien für Grabuierte ⁵⁾. — Am 9. Oktober 1439 erfahren wir von einem Prozeß, den er mit einem Johannes Kabe um Kanonikat und Pfründe von St. Nicolaus in Stendal führte. Da sein Gegner Papstanhänger war, hatte Andreas Haselmann in Basel nicht allzu schweres Spiel ⁶⁾. — Am Konzil war er Mitglied der Friedensdeputation; in Generalkongregationen war er 14 mal „praesens“ vom 3. Juni 1439 bis 23. Juni 1441, dazu dreimal in Sessionen. Er war tätig als Assistent des auditor camere Juni 1440, als Richter der Rota Juli 1438, Juni und September 1439, Dezember 1440, als Referendar Juli 1440, als Rollator Juli 1439, Mai 1440 und war Mitglied von neun Kommissionen 1439 bis 1441.

²⁾ M. C. II 829.

³⁾ C. B. IV 131; M. C. II 882. Das Register zu C. B. IV unterscheidet nicht Dietrich Brinkmann, Abt zu St. Michael in Hildesheim, und Johannes, Abt zu St. Michael in Lapidè in Halberstadt. Der zuletzt Genannte kommt vor: 1. C. B. IV 131, 6. Daß hier der Halberstädter gemeint ist, ergibt sich aus einem Vergleich mit M. C. II 882. Der Text in C. B. IV 131, 6 hat P. abbas monasterii S. Michaelis in Lapide de ordine (S. Benedicti). 2. C. B. IV 349, 39. Der Text heißt: Abbas Lapis S. Michaelis cum domino legato et Sabaudiam. (Abstimmung vom 5. Dezember 1436.) Das gibt keinen Sinn. Richtig muß es heißen: Abbas S. Michaelis in Lapide cum domino legato et Sabaudiam. Dietrich Brinkmann war wahrscheinlich schon am 20. Juli 1436 nicht mehr in Basel anwesend. Denn er verteidigt sich nicht selber, sondern läßt dies durch seinen Procurator besorgen. C. B. IV 212, 34. An den beiden genannten Stellen ist das Register also zu ändern.

⁴⁾ C. B. VI 237, 30.

⁵⁾ C. B. VI 245, 18.

⁶⁾ C. B. VI 647, 31.

5. Hermann von Osta, Benefiziat in der Halberstädter Kirche, inkorporiert am 23. Oktober 1439 ⁷⁾).

c) Die Provinz Bremen.

a) Die Erzdiözese Bremen.

1. Ungenannter, (Fructusmontis?, [Fruchtenberg?]), inkorporiert am 3. Februar 1432 als Proturator für den Erzbischof von Bremen ¹⁾).
2. Dietrich von Sequen, Kanoniker aus Hamburg; Inkorporationsdatum unbekannt. Er ist erwähnt am 16. Juni 1433 als Proturator des Bischofs Johann von Lübeck ²⁾).
3. Dietrich von Geyen, vielleicht identisch mit dem eben genannten Dietrich von Sequen und dem Seite 26 erwähnten Dietrich von Feinsen, inkorporiert am 25. Mai 1436 für sich und den Erzbischof von Bremen ³⁾).
4. Dietrich von Calve, Rektor der Pfarrkirche in Haselberg, inkorporiert am 11. Dezember 1439 ⁴⁾).
5. Mag. art. Friedrich Elebed, Kleriker aus Bremen, inkorporiert am 20. Mai 1440 ⁵⁾).

β) Die Diözese Lübeck.

1. Prof. theol. Eberhard von Lippe (Hebrardus de Lippia), inkorporiert am 2. August 1432 für den Bischof, Propst, Dekan und das Kapitel von Lübeck ¹⁾).
2. Anselm von Lessuals, Kanoniker aus Lübeck; Inkorporationsdatum unbekannt. Er wird genannt am 27. September 1432 als Proturator des Bischofs von Lübeck ²⁾).

⁷⁾ C. B. VI 647, 31.

¹⁾ C. B. II 26, 22; M. C. II 121.

²⁾ C. B. III 123, 25.

³⁾ C. B. IV 148, 4; M. C. II 882. Nähere Angaben über Stellung und Herkunft sind nicht gemacht.

⁴⁾ C. B. VI 738, 16; 176, 15 wird er Theodoricus de Calne clericus Bremensis diocesis genannt.

⁵⁾ C. B. VII 143, 2.

¹⁾ C. B. II 181, 29; M. C. II 216.

²⁾ C. B. II 232, 31.

3. Nicolaus Sachow, Dekan und Scholaſt aus Lübeck, 1439 Biſchof von Lübeck ³⁾, inſorporiert am 17. Oktober 1433 ⁴⁾. Er war Mitglied der deputatio pro communibus und des Zwölfmännerauſchuſſes Juli und Auguſt 1435, Januar und Februar 1436, und tätig in dreiundzwanzig Kommiſſionen 1434—1439.
4. Johannes von Scheele, Biſchof von Lübeck, inſorporiert am 19. Juni 1433 ⁵⁾.
5. Peter Synau, Kanoniker aus Lübeck, inſorporiert am 20. Dezember 1435 ⁶⁾.
6. Marquard von Stiten (Sciten), Kanoniker aus Lübeck, inſorporiert am 9. März 1436 ⁷⁾ für den Biſchof und das Kapitel von Oſel.

γ) Die Diözefe Schleſwig.

Johannes Weghennere, Seelforger der St. Johanneskirche in Frörup bei Hadersleben, inſorporiert am 2. Auguſt 1432 für Biſchof und Kapitel von Schleſwig ¹⁾.

δ) Die Diözefe Raſeburg.

Johannes von Sannam, inſorporiert am 2. Auguſt 1432 für den Biſchof von Raſeburg ¹⁾.

ε) Die Diözefe Schwerin.

1. Johannes von Sannam wurde am gleichen Tage auch für den Biſchof von Schwerin inſorporiert ¹⁾.
2. Heinrich Baldenberg, Archidiafon aus Parchim, inſorporiert am 2. April 1434 ²⁾. Am 12. Juni 1439 ließ er

³⁾ C. B. VI 713, 7 und 19; 715, 1.

⁴⁾ C. B. II 506, 1; M. C. II 457.

⁵⁾ C. B. II 434, 7.

⁶⁾ C. B. III 607, 22. Auch Petrus Synau genannt, IV 356, 27.

⁷⁾ C. B. IV 75, 8.

¹⁾ C. B. II 181, 29.

¹⁾ C. B. II 181, 31; M. C. II 216.

¹⁾ M. C. II 216.

²⁾ C. B. III 55, 34; M. C. II 651.

sich zum zweiten Mal inkorporieren³⁾. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß die erste Inkorporation „nomine procuratorio“ geschah — für wen, ist nicht zu erkennen, vielleicht für den Bischof von Schwerin? —, beim zweiten Male dagegen erwarb er für seine eigene Person die Synodalrechte.

2.

Nichtinkorporierte Konzilsbesucher.

I. Die Provinz Köln.

a) Die Diözese Köln.

1. Wilhelm von Gladbach kam als Begleiter des Abtes von Braunweiler 1436 nach Basel, ohne inkorporiert zu werden¹⁾.
2. Johannes Barnhagen aus Brilon (?), Kleriker aus der Diözese Köln, schwor am 23. November 1439 dem Papste ab. Er war nach der Suspension Eugens in Ferrara und nach dessen Absetzung in Florenz in Sachen seines Herrn, des mag. Egidius Guidonis de Korpo, gewesen²⁾. Er bekam Absolution, wurde rehabilitiert und von neuem providiert. Eine Inkorporation erfolgte, soweit wir sehen, nicht.
3. Hermann von Merwyl, Rektor der Pfarrkirche in Linn; seine Pfarrstelle wurde ihm streitig gemacht von einem Gerhards Fiel. Von einer Inkorporation erfahren wir nichts³⁾.
4. Johannes Smachten, Kanoniker an St. Kassius in Bonn, schwor am 25. Februar 1440 Eugen ab und

¹⁾ C. B. VI 486, 34; M. C. III 116. Sein Name wird an jeder Stelle anders geschrieben. C. B. III 55 schreibt Henricus Bohnenberg; M. C. II 651 Henricus Wolenberg in ecclesia Sironinensi (I) archidiaconus; C. B. IV 353, 41 Henricus Bulenberg; C. B. VI 486, 34 Henricus Balenberg und M. C. III 116 Henricus Wasserer archidiaconus in ecclesia Zwerinensi. Segovia führt ihn an der letzten Stelle unter dem Nat an. Nach C. B. muß in Juni korrigiert werden.

¹⁾ Bergl. Lit. C 1 a (47).

²⁾ C. B. VI 724, 35.

³⁾ C. B. VI 42, 15 und 45, 1.

wurde dafür vom Konzil rehabilitiert. Eine Inkorporation scheint nicht erfolgt zu sein ⁴⁾).

b) Die Diözese Münster.

Johannes Brandelich, Kleriker aus Münster, erwähnt am 7. April 1432 als Familiar des Bischofs von Met ⁵⁾). Synodalmitglied scheint er nicht gewesen zu sein.

c) Die Diözese Osnabrück.

Gerhard von Dortmund, Kleriker aus der Diözese Osnabrück, Tischgenosse des Legaten (?). Er bat darum, „surrogari in jure adversarii defuncti super vicaria in ecclesia Osnaburgensi etc.“; placuit ut petitur ⁶⁾).

II. Die Provinz Mainz.

a) Die Diözese Baderborn.

1. Hermann Winkelsten, wahrscheinlich der Begleiter Hermanns von Heddinghausen, Kleriker aus Baderborn, erwähnt als Zeuge bei einem Geldgeschäft ⁷⁾).
2. Johannes Rodentorp, ständiger Benefiziat am Altar des heiligen Jakobus in der Pfarrkirche des heiligen Nicolaus in Lemgo (Diözese Baderborn). Er kam zum Konzil, um die Väter wegen seiner minimalen Einkünfte (2 Mk.) zu bitten, „ut infra quinquennium ad sacros ordines promoveri minime teneatur, ita quod per presbiterum deserviri faciat ⁸⁾“ (14. Mai 1440).

b) Die Diözese Verden.

1. Gerhard der Wale, Abgesandter der Stadt Lüneburg und Walbuins von Wenden, ging etwa 1434 nach Basel, um für Walbuin wegen Übernahme des Erzbistums Bremen mit den Vätern zu verhandeln ⁹⁾).

⁴⁾ C. B. VII 69, 9.

⁵⁾ C. B. II 382, 24.

⁶⁾ C. B. IV 302, 12.

⁷⁾ C. B. III 65, 19.

⁸⁾ C. B. VII 134, 3.

⁹⁾ Siehe Seite 26.

Das gleiche gilt von

2. Dietrich Boller,
3. Konrad von Abbenborch, Archidiacon zu St. Johann in Lüneburg,
4. Eppold Bobbecker,
5. Dietrich von Feinsen ¹⁰⁾.

c) Die Diözese Hildesheim.

1. Euber Kollhagen, Kanoniker aus Bardowil, ging mit Johannes Kollhagen, dem Dekan von St. Andreas in Hildesheim, nach Basel, ohne aber inkorporiert zu werden ¹¹⁾.
2. Ein Gesandter des Priors Rembert ter List vom Kloster Wittenburg, erlangte am 25. Januar 1435 eine Reformbulle ¹²⁾.
3. Johannes Deberoth, Gesandter des Klosters Reinhausen, erlangte 1435 in Basel von den Vätern Reform-erlaubnis für die Benediktinerklöster ¹³⁾.
4. Der Kaplan der Lambertikirche in Hildesheim — der Name ist uns unbekannt — ging mit Dietrich Brinkmann nach Basel, wurde aber nicht inkorporiert ¹⁴⁾.
5. Eberhard, Prokurator und Syndikus des Abtes von Georgenberg, ging 1437 im Auftrage seines Herrn wegen Reformation des Klosters nach Basel ¹⁵⁾.
6. Gottfried Basto, Prior des St. Marienklosters vor Hildesheim, war im April 1440 als Gesandter des Lausanner Generalkapitels der Karthäuser in Basel.

3.

Konzilsbesucher, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Diözese sie zu rechnen sind.

I. Die Provinz Köln.

1. Martinus de Colonia, inkorporiert am 10. Juli 1433 ¹⁾; ob er aus Köln war — auch Kollin heißt Colonia —,

¹⁰⁾ doch vergleiche über ihn Seite 76 Nr. 3.

¹¹⁾ Schöppen, Chronikon oder Beschreibung von Bardowil 328—29.

¹²⁾ Vergl. Seite 15.

¹³⁾ Vergl. Seite 16.

¹⁴⁾ Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium 402.

¹⁵⁾ Vergl. Seite 19.

¹⁾ C. B. II 445, 6.

steht dahin. Das Register zu C. B. zählt ihn offenbar nicht zu Rölln.

2. Ludwig, Graf von Wertheim, inkorporiert im November 1435 ²⁾, war nach Segovia Röllner Kanoniker, nach C. B. Propst von St. Stephan in Bamberg. Eines schließt das andere natürlich nicht aus.
3. Henricus de Judeis, ist nach dem C. B. ³⁾ „litigans super ecclesia parrochialis sancti Martini Colonien-sis“. Hefele VII. 784 und Manger, die Wahl Ama-deus' von Savoyen 40 verzeichnen ihn beide als Röllner. Nach M. C. und C. B. steht es aber nicht fest, daß er Röllner war. Denn daß er einen Prozeß über die Röllner Martinskirche führt, beweist noch nicht, daß er aus der Provinz Rölln ist.
4. Johannes Brunt führte mit Henricus de Judeis den Prozeß über die Röllner Martinskirche. Andererseits hat er aber auch das Konzil um die „prepositura beate Marie Veteris Capelle Ratisponensis (Regensburg)“ ⁴⁾.
5. Eberhard Olp war nach einer Randbemerkung, wie C. B. VI 220 a angibt, Lombardischer Abt. Nach einer zweiten Angabe C. B. VI 387, 20 war er providiert mit einer vicaria in eccl. beate Marie ad gradus in Cölln.

II. Die Provinz Mainz.

a) Die Diözese Paderborn.

1. Heinrich von Erfurt oder Herford, tätig am Konzil als „scriptor in registro“. Ob er aus Erfurt oder Herford war, ließ sich nicht ausmachen ⁵⁾.
2. Johannes Benteling, Kanoniker der Kathedralen zu Paderborn und Münster, inkorporiert am 22. Mai 1439 ⁶⁾.

b) Die Diözese Verden.

Johannes Werder ist nach C. B. VI Kantor aus Werseburg, nach C. B. VII dagegen Kantor aus Verden.

²⁾ C. B. III 565, 5; M. C. II 832.

³⁾ C. B. VI 57, 33.

⁴⁾ C. B. VI 165, 34 und öfter.

⁵⁾ C. B. III 528.

⁶⁾ C. B. VI 429, 23.

Einen Anhaltspunkt, wohin er nun eigentlich gehört, ob nach Merseburg oder nach Verden oder nach beiden, gibt es in den Konzilsakten nicht.

c) Die Diözese Halberstadt.

Heinrich Bierwisch, Kanoniker an der St. Marienkirche in Halberstadt und Rektor in Ronyt (?) in der Diözese Salzburg, inkorporiert am 15. April 1440. Segovia rechnet ihn allein nach Halberstadt ⁷⁾.

III. Die Provinz Bremen.

a) Die Diözese Bremen.

Ludolf von Hasberg, „canonicus Hernsemurgensis (Herne?), curatus parrochialis ecclesie in Winterswiter (?), diocesis Monasteriensis“, inkorporiert am 27. Januar 1436 ⁸⁾. Die Stellung eines Bremer Kanonikers, Pfandenbesizers und Kantors hatte er sich erkaufte. Darum reichte er am 1. März 1436 eine Supplik ein, ihm diese Würden „alias collatas per symoniacam pravitatem“ zu lassen. Die Angelegenheit wurde dem ordinarius loci übertragen, dessen Entscheidung wir nicht kennen ⁹⁾. Die oben erwähnte Pfarrstelle wurde ihm von einem Bruno Thomas streitig gemacht. Der Prozeß, den er vor dem Konzil anstrebte, wurde Wilhelm von Konstanz übertragen, dessen Urteil uns unbekannt ist ¹⁰⁾. — Am Konzil war er notarius causarum.

b) Die Diözese Lübeck.

1. Johannes Gele war nach C. B. II 55, 30 Lübecker Kanoniker. Indessen scheint er kein Deutscher, sondern nach C. B. II 52, 29 Engländer (Anglicus) gewesen zu sein, wie er denn auch als Vertreter für die englischen Bischöfe von Bath (bei Bristol), Lincoln und Worcester auftritt.
2. Detlev Hoyer, Kanoniker an den Kathedralen zu Lübeck und Rölln, Vikar in Neustadt (Holstein), inkorporiert am 3. November 1436 ¹¹⁾. Auch um Kanonikat und

⁷⁾ C. B. VII 101, 33; M. C. III 471 erscheint er als Henricus Burschereph decanus sancte Marie Halberstadensis.

⁸⁾ C. B. IV 26, 28.

⁹⁾ C. B. IV 61, 31.

¹⁰⁾ C. B. VI 640, 10.

¹¹⁾ C. B. IV 320, 16.

Pfründe von St. Marien ad gradus in Mainz bewarb er sich, sie wurden aber nicht ihm, sondern Wilhelm von Konstanz verliehen ¹²⁾. — Er war in Basel Mitglied der Friedensdeputation und tätig als Stellvertreter des procurator fiscalis seit 12. Januar 1437 und als Kollator Juli 1443.

3. Thomas Rode wird nach C. B. V 330, 36 als Lübecker Kanoniker bezeichnet, in einer Supplik (C. B. VI 671, 21) als Kanoniker und Thesaurar von Basel. Zugleich bittet er um die Propstei von St. Andreas in Verden. C. B. VII bezeichnet ihn wieder als Baseler Kanoniker und endlich M. C. III 497 macht ihn zum Lübecker Scholasten. Wo er unterzubringen ist, vermögen wir nicht zu entscheiden.

4. Petrus, doctor decretorum pro universitate Lubicensi ¹³⁾, inkorporiert im März 1437. Es ist das einzige Mal, daß Segobia von einer Universität Lübeck redet, während C. B. ihn gar nicht erwähnt. Wie wir schon an anderer Stelle erwähnten (Anm. B. I 4 [5]), berichtet er von einem Brief des studium generale in Lübeck für Felix V. Wie Segobia zu der Lübecker Universität kommt, ist nicht zu ersehen. Auf jeden Fall befindet er sich aber im Irrtum.

c) Die Diözese Schwerin.

Heinrich Plotten, Kanoniker an der Kathedrale zu Schwerin und Rektor der Pfarrkirche in Beringen in der Diözese Rüttich, inkorporiert am 3. November 1436 ¹⁴⁾. Aus welcher Diözese er stammt oder in welcher er tätig war, ist aus den Akten nicht zu entscheiden.

Abstimmungs-Liste vom 5. Dezember 1436.

I. Die Provinz Köln.

a) Die Diözese Köln.

1. Aulerus, Abt von Graffchaft (geschrieben Grophaf): Konzilsvorschlag ¹⁾.

¹²⁾ C. B. VI 199, 4. Auch Detleuius Hauher, Detleuus Heyers, Detleuus Hoehers, Hoer genannt.

¹³⁾ M. C. II 941.

¹⁴⁾ C. B. IV 320, 18.

¹⁾ C. B. IV 349, 40.

2. Andreas Dietrichs, Rektor der Pfarrkirche St. Moritz in Köln: Konzilsvorschlag ²⁾).
3. Heinrich Budel, Kanoniker an der St. Apostelkirche in Köln: Basel, Wien, Friaul, Savoyen ³⁾).
4. Moritz, Graf von Spiegelberg, Kanoniker aus Köln: Basel, Wien, Florenz ⁴⁾).
5. Johannes Bruno, Kanoniker von St. Kassius in Bonn: Wien, oder ein anderer Ort, der eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf sich vereinigt ⁵⁾).
6. Dr. Jakob Glant, Universitätsprofessor aus Köln: Konzilsvorschlag ⁶⁾).

b) Die Diözese Münster.

Heinrich Reppel aus Münster: Pavia und Savoyen ⁷⁾).

c) Die Diözese Minden.

Hermann Pentel, Archidiacon aus Kirchhohn bei Hameln: Wien und Friaul ⁸⁾).

II. Die Provinz Mainz.

a) Die Diözese Baderborn.

Albert, Abt von Hardehausen: Florenz und Savoyen ⁹⁾).

b) Die Diözese Verden.

Johannes Gerwin, Propst aus Bardowik: Konzilsvorschlag ¹⁰⁾).

c) Die Diözese Hildesheim.

1. Johannes Bitten, Prior des St. Agidienklosters in Braunschweig: Konzilsvorschlag ¹¹⁾).
2. Johannes Christians, Dean der heiligen Kreuzkirche in Hildesheim: Konzilsvorschlag ¹²⁾).

²⁾ C. B. IV 356, 29.

³⁾ C. B. IV 356, 39.

⁴⁾ C. B. IV 350, 26.

⁵⁾ C. B. IV 354, 29.

⁶⁾ C. B. IV 350, 31.

⁷⁾ C. B. IV 356, 19.

⁸⁾ C. B. IV 353, 37.

⁹⁾ C. B. IV 349, 37.

¹⁰⁾ C. B. IV 350, 15.

¹¹⁾ C. B. IV 349, 39.

¹²⁾ C. B. IV 351, 29.

3. Johannes Kober, Kanoniker aus Hilbesheim: Basel mit Zusätzen und Florenz ¹³).

4. Helmsolt Steynhus, Kanoniker aus Hilbesheim: Konzils-vorschlag ¹⁴).

d) Die Diözese Halberstadt.

Johannes, Abt von St. Michael in Lapide: Florenz und Savoyen ¹⁵).

III. Die Provinz Bremen.

a) Die Diözese Bremen.

Ludolf von Hasberg (auch Asbede), Kantor aus Bremen: Konzils-vorschlag ¹⁶).

b) Die Diözese Lübeck.

1. Detlev Hoyer (Text: Detlevius Hauher), Kanoniker am Dom zu Lübeck: Konzils-vorschlag ¹⁷).

2. Marquard von Stiten, Kanoniker aus Lübeck: Basel, Wien und ein im Dekret genannter Ort, der dem Papst oder den Griechen genehm ist ¹⁸).

3. Peter Sinau, Kanoniker aus Lübeck: Konzils-vorschlag ¹⁹).

4. Nicolaus Sachow, Dekan aus Lübeck: dedit in scriptis, petens instrumentum ²⁰).

5. Bischof Johann von Lübeck: Konzils-vorschlag ²¹).

c) Die Diözese Schwerin.

Heinrich Waldbenberg (Text: Vulbenberg), Archidiacon aus Parchim: Basel, Wien, Triaul ²²).

¹³) C. B. IV 356, 6.

¹⁴) C. B. IV 354, 35.

¹⁵) C. B. IV 349, 39.

¹⁶) C. B. IV 356, 25.

¹⁷) C. B. IV 354, 34.

¹⁸) C. B. IV 357, 1.

¹⁹) C. B. IV 356, 27.

²⁰) C. B. IV 357, 11.

²¹) C. B. IV 348, 34.

²²) C. B. IV 353, 41.

Anhang I.

Christian Erpel und Albert Barentrap als Kölner Offizialen im C. B.

An Anmerkung A. ⁴⁰⁾ müssen wir einige Bemerkungen knüpfen. R. T. A. X 599 Anmerkung I heißt es: „Doktor Erpel befand sich damals (d. h. am 27. November) schon in Basel. Er war dem Konzil am 24. Oktober inkorporiert worden. Vergl. Haller a. a. D. II 254, 20“. Das steht genau genommen aber nicht an der angegebenen Stelle, sondern es wird dort die Inkorporation eines „officialis Coloniensis“ gemeldet. Vergleichen wir damit Segovias Inkorporationsliste, so lesen wir unter dem Oktober 1432: Inkorporiert wurde „Albertus officialis Coloniensis“. Nun finden wir in C. B. II keinen Kölner Offizialen dieses Namens, aber seit 1435 tritt als Vertreter Kölns Albert Barentrap, Kantor aus Lüttich, auf; dieser ist jedenfalls M. C. II 263 gemeint. Sind wird hierdurch stutzig gemacht, so werden wir in dem Verdacht, hier müsse irgend etwas nicht stimmen, weiter bestärkt durch folgenden Tatbestand: Wenn am 24. Oktober 1432 (C. B. II 254, 2) wirklich Christian Erpel gemeint war, wie R. T. A. X 599 wollen, dann wäre er dreimal inkorporiert worden, nämlich 1. am genannten 24. Oktober, 2. am 12. Dezember (C. B. II 291, 17) und 3. am 19. Dezember (C. B. II 299, 22). Etwas ganz Ungewöhnliches, das kein Gegenstück findet! — Lieft man schließlich das Empfehlungsschreiben des Erzbischofs von Köln aufmerksam durch, so hat man nicht den Eindruck, als wäre Christian Erpel bereits in Basel, sondern als hätte der Erzbischof ihm direkt in Brühl seine Anweisungen gegeben. Es heißt nämlich am Schluß des Briefes: *Idcirco ad sacratissimam sinodum et vestram beatissimam contionem honorabiles Christianum de Erpel legum Sancte Marie ad gradus et Tilmannum de Lunss decretorum sancti Florini Confluentie prepositos doctores consiliarios meos procuratores et ambasiatores ceteris ambassiatoribus meis Basilee existentibus adjungendos destinare decrevi, quibus superlitteris sacri concilii michi destinatis et aliis divisim et conjunctim nomine meo referentibus dignentur vestre paternitates benivolam audienciam adhibere et credencie plenam*

fidem“ Neben dem Angegebenen läßt sich noch ein zweites aus dem Text entnehmen: Der Erzbischof redet von „ceteris ambassiatoribus meis“. Wer war denn bis jetzt aus der Diözese Köln als Gesandter des Erzbischofs anwesend? Nur Heinrich Erpel. Denn Hermann Rost, der seinerzeit mit Heinrich Erpel gekommen war, war Rat des Erzbischofs von Mainz. Es muß also außer Heinrich Erpel noch jemand anwesend sein, und das war nach Segovia der bereits genannte Albert Barentrap, dessen Name auch anstatt Christian Erpels an der angezogenen Stelle R. T. A. X 599 Anm. 1 stehen muß.

Nun erheben sich allerdings zwei große Fragen: 1. Wie kam Albert Barentrap mit dem Anspruch eines „officialis Colonien-sis“ nach Basel? und 2: Christian Erpel wie Albert Barentrap treten beide mit dem Anspruch eines „officialis Coloniensis“ auf. Wo ist nun, da zu diesem Titel der Name häufig nicht hinzugesetzt ist, Christian Erpel und an welchen Stellen Albert Barentrap im C. B. gemeint?

Die Antwort auf die erste Frage scheint mir nicht allzu schwer zu sein: Das Kurfürstenkolleg hatte am 10. Oktober eine Gesandtschaft mit einem Brief nach Basel geschickt (R. T. A. X 523 und 532). Der kölnische Vertreter unter den nicht genannten Gesandten war Albert Barentrap. Dem widerspricht nun freilich R. T. A. X 617 unten, wo es heißt: „So standen die Dinge, als Ende November die auf dem Frankfurter Tage vom 4. Oktober beschlossene kurfürstliche Gesandtschaft in Basel eintraf. Es waren 8 (M. C. II 287), nach einer anderen Version 7 (C. B. II 281) und nach einer 3. weniger wahrscheinlichen 13 Personen (Manfi XXXI 159), die am 29. November zu der ihnen tags zuvor von der Generalkongregation des Konzils bewilligten Audienz erschienen. Leider werden nur zwei mit Namen genannt: der Bilar des Erzbischofs von Mainz, Gregor Heimbürg, und der Kölner Offizial Christian Erpel. Und in der Anmerkung auf Seite 618 lesen wir von dieser Gesandtschaft: „Wenn die Inkorporation der Gesandtschaft wirklich erfolgt ist, dann jedenfalls erst am 12. Dezember. Vergl. Haller a. a. O. II 291, 4“. Um mit dieser Anmerkung zu beginnen: nach der angezogenen Stelle C. B. II 291, 4 ist die Gesandtschaft sicher nicht inkorporiert worden. Denn wenn mit dem „vicarius Maguntinus“ von Seite 281, 31 Gregor Heimbürg gemeint ist, so versteht C. B. II 291 unter dem „decanus

Maguntinus“ — dort heißt es gar nicht „vicarius“! — sicher nicht Gregor Heimburg, sondern Hermann Rost (vgl. auch das Register C. B. II unter Mainz). Einzelne Mitglieder der Gesandtschaft wurden inkorporiert, so Albert Barentrap, wie wir oben sahen. Auch der Mainzer Bilar scheint inkorporiert worden zu sein. Denn wir treffen ihn später noch wieder, z. B. II 409, 8. Da wir die Namen der anderen Gesandten nicht kennen, ist die Frage nach deren Inkorporation nicht zu beantworten.

Doch wenden wir uns von der Anmerkung dem Text zu. Woher hat der Verfasser den Christian Erpel? Ich finde es in den zur Verfügung stehenden gedruckten Quellen nicht. Denn das Kredenzschreiben des Kurfürsten nennt keinen Namen (R. T. A. X 532), ebensowenig Segovia M. C. II 287 und Mansi XXXI 159 ff. Und in dem Protokoll, das von der Audienz berichtet (C. B. II 281, 28), sind nur die Titel „vicarius Maguntinus“ und „officialis Coloniensis“ genannt. Dieser „officialis Coloniensis“ war aber nicht Christian Erpel, sondern Albert Barentrap. Denn Christian Erpel erhielt, wie wir oben sahen, am 27. November 1432, also 2 Tage vor der Ankunft der Gesandtschaft, das kurfürstliche Schreiben in Brühl und in diesen zwei Tagen konnte er nicht rheinabwärts bis Basel gelangt sein. Nun wird man allerdings einwenden: Albert Barentrap — gesetzt, daß er an den erwähnten Stellen gemeint ist — war schon am 24. Oktober inkorporiert worden; wie kommt er denn mit dem Anspruch eines „officialis Coloniensis“ nach Basel? Zunächst würde dieselbe Frage auch für Christian Erpel gelten, wenn R. T. A. recht hätten. Unbeantwortlich ist die Frage auch nicht. Wenn Albert Barentrap sich als Kölner Offizial inkorporieren lassen konnte, so mußte er von dem Erzbischof die nötige Beglaubigung dazu haben. Denn die Väter duldeten nur gut beglaubigte Vertreter in ihren Reihen. Wir haben also anzunehmen, daß er mit einem besonderen Beglaubigungsschreiben ausgerüstet, das uns nicht erhalten ist, geradewegs nach Basel eilte und dort seine Mitgesandten erwartete, die allerdings mit bedeutender Verspätung erst am 29. November — wahrscheinlich schon etwas früher — in Basel eintrafen. Ich bleibe also dabei: an beiden Stellen ist nicht Christian Erpel, sondern Albert Barentrap gemeint.

Damit kommen wir zu der zweiten Frage. Die beiden genannten Männer treten im C. B. beide mit dem Anspruch eines

„officialis Coloniensis“ auf, vielfach ohne daß ein Name dabei steht. Wie läßt sich eine Scheidung durchführen, da wir vor der Tatsache stehen, daß 1432 an mehreren Stellen Christian Erpel, namentlich genannt, offizieller Vertreter für Köln ist, mindestens seit 1436 aber ebenso bestimmt Albert Varentrap als solcher auftritt?

Christian Erpel tritt uns in Basel zum ersten Male am 12. Dezember 1432 entgegen (C. B. II 291, 10 und 17). Vom 27. November, sagen wir, bis zum 10. Dezember — er wird nicht gleich bei seiner Ankunft inkorporiert worden sein, dazu weist das „nuper“ im Text daraufhin, daß er schon einige Zeit anwesend ist — konnte er leicht rheinaufwärts bis Basel gelangen. C. B. II 299, 22 zeigt vollends, daß am 12. Dezember Christian Erpel gemeint ist. Dort heißt es: „Lecte fuerunt littere domini archiepiscopi Coloniensis, post quarum lecturam ambassiatores ipsius alias incorporati proposuerunt ipsius excusationem, qui iterum habitus est pro excusato.“ Der genannte Brief kann nur der Kreditbrief vom 27. November sein und mit dem „alias incorporati“ ist auf die Inkorporation am 12. Dezember hingewiesen. Zur Bestätigung ziehen wir Segovia heran. Er erwähnt als inkorporiert unter dem Dezember 1432 (M. C. II 285) sowohl die Gesandten der Erzbischöfe als auch besonders einen Christianus de Keppel, civilis juris doctor. Die Tatsache, daß er unmittelbar mit Tilmann von Linz zusammensteht, sowie die vorhergehenden Ausführungen lassen wohl keinen Zweifel darüber, zumal Segovia durchweg die Namen verborben hat, daß hier Christian Erpel gemeint ist. An dem genannten 12. Dezember wurde er „nomine archiepiscopi“ inkorporiert, am 19. Dezember dagegen — diesmal ist sein Name genannt C. B. II 298, 26 Christianus de Hepel legum doctor officialis Coloniensis — schwor er „per se“ den Inkorporationseid, was zwar nicht dassteht, aber anzunehmen ist. Eine zweimalige Inkorporation „nomine procuratorio“ oder „procuratorie“ und „nomine proprio“ oder „per se“ ist nichts Seltenes.

Bis jetzt haben wir folgendes festgestellt: Am 24. Oktober und am 29. November war Albert Varentrap mit dem „officialis Coloniensis“ gemeint, und am 12. Dezember und 19. Dezember war es Christian Erpel. Wie ist nun diese Scheidung weiter durchzuführen? Erinnern wir uns an dieser Stelle des Auftrages, den

die Gesandtschaft am 10. Oktober mitbekommen hatte. Sie sollte von Basel über Siena nach Rom, was sie auch ausführte. Sie erhielt am 10. Januar 1433 eine Audienz beim Papste (R. T. A. X 621). Ihrer Einwirkung war es mit zu verdanken, daß am 14. Februar der Papst seine Zustimmung zur Abhaltung des Konzils gab. Bis dahin können wir sie also bestimmt in Rom vermuten.

Hier erhebt sich nun eine Frage, die erst der Beantwortung bedarf: Wer sagt uns denn, daß Albert Varentrap mit zu dem Teil der Gesandtschaft gehörte, der nach Rom weiterreiste? Die Antwort fällt nicht allzu schwer. Am 5. Januar 1433 wird Christian Erpel (namentlich genannt!) *deputatus ad visitandum Bohemos* (C. B. II 305, 33). Am 7. Januar wird ein *officialis Coloniensis deputatus ad visitandum Bohemos*. Hier ist also sicher, wie wir zurückgreifend auf den 5. Januar sagen können, Christian Erpel unter dem Kölner Offizialen verstanden. Wenn das aber der Fall ist, dürfen wir annehmen, daß man nur darum „*officialis Coloniensis*“ ohne Zusatz des Namens schreiben konnte, weil gar kein anderer antwesend war, d. h. in diesem Falle, wenn der andere „*officialis Coloniensis*“ mit zu den Gesandten gehörte, die drei Tage später (10. Januar) eine Audienz beim Papst erhielten.

Nachdem wir diese Zwischenfrage erledigt haben, verfolgen wir den Weg der Gesandtschaft weiter. Von Rom zurück reiste sie nach Siena, wo König Sigmund weilte. Bei diesem hielt sie sich wahrscheinlich bis zum 4. März auf (R. T. A. X 624, 27). An diesem Tage stellte er ein Schreiben an die Kurfürsten aus (R. T. A. X nr. 393), das er den Gesandten zur Beforgung mitgab. Diese verließen darauf Siena und kamen am 27. März (C. B. II 374, 25 und darnach R. T. A. X 621, 14) wieder in Basel an mit der Bulle des Papstes vom 14. Februar „*de mutacione loci de Bononia ad Basileam pro concilio celebrando*.“ Da, wie erwähnt, Sigmund ihnen einen Brief an die Kurfürstin mitgegeben hatte, werden sie Basel bald wieder verlassen haben, um sich ihres Auftrages zu entledigen. Mitte April dürfen wir Albert Varentrap also bei dem Erzbischof von Köln vermuten. Wäre er vom Niederrhein sogleich wieder nach Basel zurückgereist, so müßte er wieder etwa Anfang Mai dort sein. Es lag für den Erzbischof inbessen kein zwingender Grund vor, ihn sofort zurückzuschicken: Christian Erpel vertrat ja seine Interessen.

Wir haben oben durch das Beispiel des 5. und 7. Januar gezeigt, wie man sich auch durch Textvergleiche — nicht immer mit solcher Sicherheit wie dort — darüber versichern kann, wer von dem Verfasser des Protokolls unter dem „officialis Coloniensis“ verstanden ist. Taften wir uns in der angegebenen Weise durch alle Stellen, an denen ein Kölner Offizial vorkommt, so glauben wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen zu dürfen, daß bis zum 16. Juni 1433 — er protestiert an diesem Tage gegen die Anweisung der Sitze (C. B. II 431, 19) — durchgängig mit dem „officialis Coloniensis“ Christian Erpel gemeint ist. Dann verläßt er offenbar das Konzil, ohne daß wir von einem Wann, Wohin und Warum vernehmen. Erst am 2. Oktober 1433 (C. B. II 493, 3) wird wieder ein officialis Coloniensis erwähnt. Er wird an diesem Tage zum judex rote gewählt, kann aber den Eid noch nicht leisten, weil er noch abwesend ist. Wen versteht das Protokoll unter diesem Kölner Offizialen? Hat Christian Erpel sich einer uns unbekannten Mission entledigt, von der er in Kürze in Basel zurück erwartet wird, so daß man ihn bereits jetzt zum Richter wählen kann? Oder hat der Erzbischof von Köln Albert Barentrap mit seiner Vertretung beauftragt, von dessen baldiger Ankunft man in Basel schon Kenntniß hat? Wir können es nicht sagen. Auch Segovia hilft uns nicht aus der Verlegenheit. Wohl erwähnt er die Wahl (M. C. II 462), doch auch er schreibt nur officialis Coloniensis.

Bis zum 14. Juli 1434 kommt der Kölner Offizial öfter vor, ohne jemals mit Namen genannt zu sein. Da uns jetzt auch das Mittel der Textvergleiche nicht mehr zur Verfügung steht, müssen wir es für diesen Zeitraum (vom 2. Oktober 1433 bis 14. Juli 1434) in der Schwebe lassen, wer gemeint ist.

Es folgt vom 14. Juli 1434 bis zum 5. März 1435 (C. B. III 331, 7) wieder eine Zeit, in der wir von keinem Kölner Vertreter hören. In den beiden Zwischenräumen vom 16. Juli bis 2. Oktober 1433 oder 14. Juli 1434 bis 5. März 1435 ist an die Stelle Christian Erpels Albert Barentrap als offizieller Vertreter Kölns getreten. Wann das genau geschehen ist, läßt sich nicht bestimmen. Ein erzbischöfliches Schreiben besitzen wir bis jetzt darüber nicht. An dem genannten 5. März verteidigt ein officialis Coloniensis das Kapitel von Lüttich gegen Lambert Dantin. Damit kann nur Albert Barentrap, der Kantor aus

Lüttich, gemeint sein, der hier in Heimatstreitigkeiten eingreift. Denn Christian Erpel, dem Propst von St. Margraden aus Köln, hätte es zu dieser Verteidigung des Lütticher Kapitels doch wohl an der nötigen Personen- und Sachkenntnis gefehlt. Am 30. Juni 1435 (C. B. III 423, 22) und ebenso am 22. Juli (C. B. III 450, 15) wird dann der cantor Leodiensis, das ist Albert Varentrap, erwähnt. Er weist also bestimmt in Basel. Am 6. August 1435 (C. B. III 465) wird ein officialis Coloniensis Deputierter für Prärogativen der Konzilsmitglieder. Ich nehme auch hier an, daß Albert Varentrap gemeint ist. Denn bereits am 12. August (C. B. III 472, 21) lesen wir: „presentes fuerunt in premissis Albertus Varentrap, decretorum doctor, officialis Coloniensis.“ Es ist die erste Stelle im C. B., daß Albert Varentrap direkt so bezeichnet wird. Sie zeigt deutlich, daß man in dieser Zeit nicht mehr Christian Erpel, sondern Albert Varentrap unter dem Kölner Offizialen verstand. Dasselbe scheint man mir auch in den beiden noch folgenden Stellen im dritten Bande des C. B. (III 563, 6 und 578, 31) annehmen zu dürfen. Ich sehe also vom 5. März 1435 Albert Varentrap als den offiziellen Vertreter Kölns an. Für die Bände IV und VI des C. B. liegt dies ganz klar zutage; Haller und Beckmann sind bei der Anfertigung des Registers dieser Bände wohl keinen Augenblick im Zweifel gewesen, daß der Kölner Offizial jetzt Albert Varentrap, der Kantor aus Lüttich, ist.

Am 19. Juli 1443 (C. B. VII 484, 29) kommt dann noch einmal ein officialis Coloniensis vor, nachdem seit dem 3. März 1438 keiner mehr erwähnt war. Ob in der dazwischen liegenden Zeit wieder ein Wechsel stattgefunden hat, wissen wir nicht. Es muß also an dieser Stelle dahingestellt bleiben, wer gemeint ist.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich:

1. Unter dem officialis Coloniensis ist Albert Varentrap verstanden:

- a) vom Oktober bis November 1432 C. B. II 254, 2 bis II 281, 34;
- b) vom 5. März 1435 bis 3. März 1438 C. B. III 331, 7 bis C. B. VI 169, 15.

2. Unter dem officialis Coloniensis ist Christian Erpel verstanden:

Vom 12. Dezember 1432 bis 16. Juni 1433 C. B. II 291, 10 bis C. B. II 431, 19.

3. Ungewiß, ob Christian Erpel oder Albert Barentrap unter dem officialis Coloniensis zu verstehen ist:

a) vom 2. Oktober 1433 bis 14. Juli 1434 C. B. II 493, 3 bis C. B. III 148, 34;

b) am 19. Juli 1443 (C. B. VII 484, 29).

Anhang II.

Erfurs über das im C. B. vorkommende „presentes.“

Bei Berichten von Generalkongregationen finden wir am Eingang neben den sogenannten „assistantes“ „presentes“. Was ist damit gemeint? Zunächst liegt der Gedanke nahe, daß das „presentes“ die Mitgliederzahl in einer Versammlung angeben soll. Am Kopfe unserer heutigen Sitzungsprotokolle ist ja auch immer bemerkt: anwesend x. Das wird indessen ausgeschlossen, wenn wir etwa eine Generalkongregation wie die vom 29. Januar 1440 betrachten ¹⁾. Da werden die Neuincorporierten, die unbedingt zur Eidesleistung anwesend sein müssen, nicht unter den „presentibus“ mitaufgeführt. Also einfache Gegenwartsangabe kann es nicht bedeuten. Was aber dann? Lazarus schreibt Seite 96 Anmerkung 57: „Was das in den Protokollen Brunetis und Hüglins vorkommende „presentibus“ bedeuten soll, ist uns nicht klar geworden.“ Diese Anmerkung wird angeknüpft an eine Ausführung über die Assistenz hervorragender Konzilsmitglieder in den Generalkongregationen. Darin ist ganz richtig gefühlt, daß das „presentibus“ ebenso wie das „assistantibus“, die beide unmittelbar zusammenstehen, irgend eine Funktionsbezeichnung sein muß. Nun kommt in C. B. noch ein anderes „presentibus“ vor, welches die Zeugetgegenwart bei Ausstellung von Notariatsinstrumenten und ähnlichen Anlässen bezeichnet. So sehen wir z. B. Johann Gerwin zweimal als Zeugen fungieren: am 18. März 1435 ²⁾ und am 19. November 1439 ³⁾. Es liegt nahe, beide Ausdrücke mittein-

¹⁾ C. B. VII 44 bis 45.

²⁾ C. B. III 342, 13.

³⁾ C. B. VI 718, 14.

ander in Beziehung zu bringen. Nun wissen wir, daß am Schlusse der Generalkongregation von den Promotoren Instrumente über ihre Tätigkeit (Geschäftsordnung, Ordnung und Disziplin, Beobachtung der Konzilsdekrete, Strafe gegen Zuwiderhandelnde) gefordert wurden, Instrumente, die von mehreren Zeugen beglaubigt werden mußten ⁴⁾. Und zur Beglaubigung dieser Instrumente, meinen wir, wurden die an der Spitze des Protokolls unter „presentibus“ angegebenen verwendet. Um dies an einem Beispiel zu erhärten, greifen wir wieder jene Generalkongregation vom 29. Januar 1440 heraus. Am Eingang des Protokolls heißt es: Eadem die veneris 29. mensis Januarii 1440 in generali congregatione, presidente in eadem reverendissimo domino cardinale Arelatensi et assistentibus sibi dominis archiepiscopo Tarentasiensi etc. presentibus Rudesheim (gemeint ist Rudolf von Rudesheim) auditore camere, Manuele de Gualbis etc. Nach Verzeichnung der Neuinkorporierten folgen darauf die in der Generalkongregation erlebigten Materien. Nach den Neuinkorporierten wird niemand mehr namentlich in dem Bericht aufgeführt. Dann heißt es gegen Schluß des Protokolls: De quibus tam promotores quam ipse abbas Arrularum (mit dem sich die Generalkongregation zuletzt beschäftigt hatte) instrumenta pecierunt in forma, presentibus quibus supra. Wer kann mit diesem „presentibus“ anders gemeint sein als die am Kopf des Berichtes unter „presentibus“ Genannten? Nehmen wir dazu noch ein zweites Beispiel ⁵⁾, so wird diese Bedeutung vollends klar. Es handelt sich um das „primum consistorium publicum loco generalis congregationis tentum per sanctissimum dominum nostrum Felicem V. ipso in eodem in sua cathedra ad hoc ante altare preparata presidente. In quo presentes fuerunt domini prelati infrascripti cum testibus videlicet reverendissimi domini Arelatensis et de Varambone cardinales ect. ect. und jetzt werden die „testes“ angefügt: presentibus Rudolfo auditore camere, Johanne de Bachenstein etc.“

Fassen wir noch einmal kurz zusammen: Die bei Brunetti und Hüglin am Eingang des Protokolls einer Generalkongregation

⁴⁾ Lazarus 137.

⁵⁾ C. B. VII 45, 23.

⁶⁾ Am 29. Juli 1440 C. B. VII 217—18.

in der unmittelbaren Nähe des presidente (ibus) und assistentibus unter presentibus genannten Männer wurden als Zeugen für die von den Promotoren geforderten Notariatsinstrumente verwendet, so daß das presentibus nicht einfache Gegenwartsangabe ist, sondern Zeugengegenwart bedeutet.

Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

- Concilium Basiliense (cit.: C. B.).
 Deutsche Städtechroniken: Lübeck.
 Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VII: Halberstadt.
 Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Bd. XIX: Joh. Busch, *liber de reformatione monasteriorum*.
 Sünchburger Urkundenbuch ed. Hohenberg.
 Monumenta conciliorum generalium saeculi XV Tom. II u. III (cit.: M. C.).
 Niederrheinisches Urkundenbuch ed. Sacomblet.
 Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens Bd. XV.
 Deutsche Reichstagsakten Bd. X—XIII und XV (cit.: R. T. A.).
 Bd. XIV, handschriftlich.
 Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio Tom. XXIX bis XXXI ed. Mansi (cit.: Mansi).
 Scriptores rerum Brunsvicensium ed. Leibniz. Darin: Johannes Busch, *de reformatione monasteriorum*; Chronicon sancti Michaelis Hildeshemensis; Chronicon episcoporum Verdensium.
 Scriptores rerum Germanicarum ed. Meibomius. Darin: Chronicon Bremense; Chronicon Mindense.
 Subsidia diplomatica ed. Würtwein, Tom. VII—IX.
 Urkundenbuch der Stadt Hildesheim ed. Döhner.

II. Darstellungen.

- Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim.
 Bianco, Die alte Universität Köln Bd. I (cit. Bianco).
 Breßler, Die Beziehungen der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil, zum Schisma und zur deutschen Neutralität.
 Eubel, Hierarchia catholica Tom. II.
 Grube, Johann Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Ein Reformator des 15. Jahrhunderts.
 Hefele, Konziliengeschichte Bd. VII (cit.: Hefele).
 Henke, Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn.
 Hirschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland.
 Hoogeweg, Verzeichnis der Stifte und Klöster Niedersachsens.
 Rauffmann, Geschichte der deutschen Universitäten.

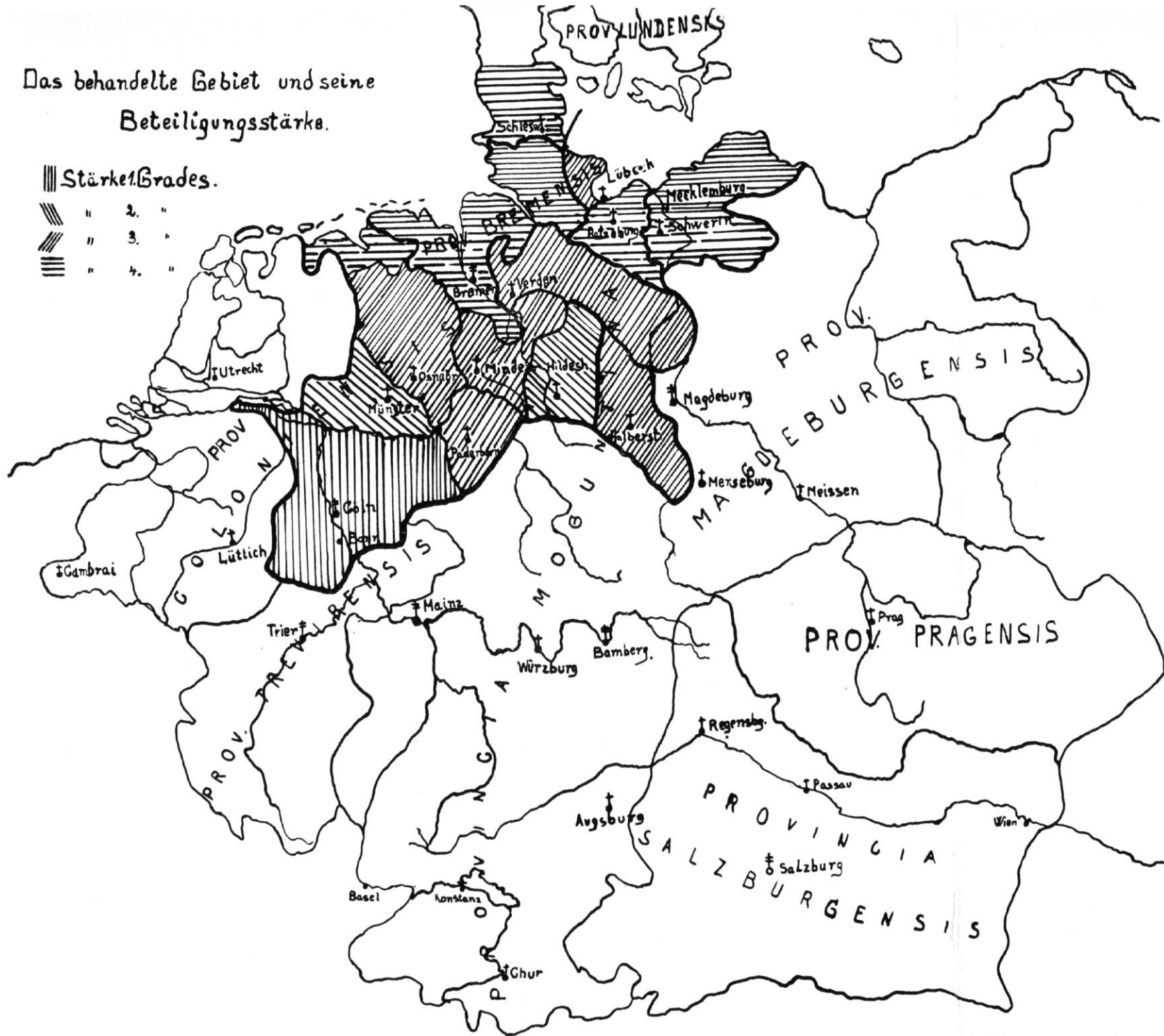
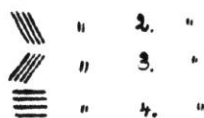
- Lazarus**, Das Baseler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation (cit.: Lazarus).
- Manger**, Die Wahl Amadeos von Savoyen zum Papst durch das Baseler Konzil.
- Masch**, Geschichte des Bistums Rastenburg.
- Müller**, Aug., Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden unter Johann III. von Hef.
- Pastor**, Geschichte der Päpste Bd. I.
- Pfannkuche**, Ältere Geschichte des vormaligen Bistums Verden.
- Poblech**, Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in Köln (cit.: Poblech).
- Pücker**, Die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Konzils.
- Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche** III.
- Ribbed**, Geschichte der Stadt Essen.
- Roth**, Stift, Pfarre und Kirche zum heiligen Severinus in Köln.
- Sandhoff**, Antistitum Osnaburgensium ecclesiae res gestae. (cit.: Antistit. Osnaburg.)
- Schöpfen**, Chronikon oder Beschreibung von Bardowik.
- Schmiz-Kallenberg**, Monasticon Westphaliae.
- Schroeder**, Chronik des Bistums und der Stadt Minden.
- Stentrup**, Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns (cit.: Stentrup).
- Studien der Benediktiner**, Heft XXXIII. (Steiger, Heinrich von Bernten, Abt zu Marienrode bei Hildesheim.)
- Stüve**, Geschichte des Hochstifts Osnabrück.
- Voigt**, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter I (cit.: Voigt, Enea Silvio).
- Zeitschrift für niederländische Kirchengeschichte**, Heft XIV. (Reuter, Balduin von Wenden und Dahlum.)
- Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins**, N. F. XVI. (Haller, Zur Geschichte des Baseler Konzils.)

Inhaltsverzeichnis.

- A. Die Anknüpfung der Beziehungen zwischen den nordwestdeutschen Diözesen und dem Baseler Konzil. S. 1.**
- B. Die Beziehungen.**
1. 1433—1434. Die Stellungnahme der nordwestdeutschen Prälaten zum ersten Konflikt zwischen Papst und Konzil — der Kurfürstentag in Frankfurt September 1433 — die Stellungnahme der Universität Köln nach den Briefen des Heimerich von Campo S. 9.
 2. 1434—1436 (Ende).
 - a) Wünsche des Konzils an die Diözesen: die persönliche Anwesenheit der nordwestdeutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Basel — Zahlung von Griechenablaß und Griechenzehnten.
 - b) Anliegen der Diözesen an Basel: die Reformen in Nordwestdeutschland — der Paderborner Inkorporationsstreit — die

Das behandelte Gebiet und seine
Beteiligungsstärke.

Stärke 1. Grades.



Massstab 1:3000 000

Resignation des Erzbischof Nicolaus von Bremen und Balduin von Wendens Bemühungen um den Erzbischofsstuhl — Streit zwischen Nicolaus und Balduin — Balduin vom Konzil beauftragter Richter in Heimatsstreitigkeiten — persönliche Anliegen und Wünsche verschiedener Bischöfe und Prälaten S. 12.

3. 1437—1439. Der zweite Konflikt zwischen Papst und Konzil, die kurfürstliche Neutralität und ihre Verbreitung in Nordwestdeutschland:

Der Kurfürstentag vom 3. November 1437 — die Eröffnung des Gegenkonzils in Ferrara — der Wahltag zu Frankfurt vom März 1438 — die Neutralitätserklärung der Kurfürsten — der Beitritt des Erzbischofs von Bremen, der Bischöfe Johann von Verden, Hermann von Schwerin und Pardam von Hageburg — die Kontumazerklärung der Baseler gegen Eugen — die Verlängerung der Neutralität auf dem Reichstag in Nürnberg vom Juli 1438 — Gesandtschaften des Konzils an den Erzbischof von Köln und die Universität Köln — die kurfürstliche Gesandtenkonferenz in Frankfurt vom August 1438 — der Reichstag vom Oktober 1438: Erneuerung der Neutralitätserklärung ohne bestimmten Endtermin — die Annahme der Baseler Reformdekrete auf dem Tage zu Mainz vom März 1439 — die Gesandtenvereinbarung zu Mainz vom April 1439 — die Absetzung Eugens IV. durch die Baseler im Juni 1439 — die Erneuerung der Neutralität auf dem Kurfürstentag von Mainz im August 1439 — die Annahme der Neutralität auf der Provinzialsynode in Mainz vom August 1439 — die Wahl des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Papst durch das Konzil — die Erneuerung von Einung und Protestation auf dem Reichstag in Frankfurt vom November 1439 — ihre Annahme durch den Erzbischof von Bremen im Dezember 1439 S. 30.

4. 1440—1441. Die Stellungnahme der Bischöfe und Erzbischöfe der Bremer, Kölner und Mainzer Provinz zum zweiten Konflikt — Osnabrücker Bistumshandel — die Provinzialsynoden von Aschaffenburg im August 1441 und von Köln im Oktober 1441 S. 44.

C. Die Persönlichkeiten.

1. Die inkorporierten nordwestdeutschen Konzilsbesucher S. 51.
2. Die nichtinkorporierten Konzilsbesucher S. 78.
3. Inkorporierte Konzilsbesucher, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Diözese sie zu rechnen sind S. 80.
4. Die Abstimmungsliste vom 5. Dezember 1436 S. 83.

Anhang I. Christian Erpel und Albert Barentrap S. 86. Anhang II. Die Bedeutung des „presentibus“ im C. B. S. 93. Anhang III. Karte über das behandelte Gebiet S. 96.

Das Amt Ribbaggshausen in Braunschweig. *)

Von

Ernst Gäbler.

Einleitung.

1. Die Aufgabe.

In Niedersachsen ist die Siedlungsgeschichte noch stark im Rückstande gegenüber anderen deutschen Landschaften. Seitdem Meitzen als den Siedlungstypus des Volkslandes das Hausendorf festgestellt und seine Wesensart bestimmt hatte ¹⁾, traten neue Ergebnisse fast überhaupt nicht mehr zutage. So fragte man vor allem nicht, ob der Begriff „Hausendorf“ berechtigt ist, bezw. ob er in dem Umfange, wie es Meitzen getan hatte, angewandt werden darf.

Was eben gesagt wurde, gilt in besonderem Maße für Braunschweig. Zwar machte P. J. Meier in den „Bau- und Kunstdenkmälern des Herzogtums Braunschweig“ über den Charakter jeder einzelnen Siedlung Bemerkungen, zwar unterschied Andree in der „Braunschweiger Volkskunde“ regelmäßige und unregelmäßige Typen des Hausendorfes ²⁾, aber beide blieben doch bei den Grundrissen stehen und zogen die Flur nicht mit in die Betrachtung ein. Erst Maßberg ging so gründlich an die Probleme der Siedlungen Braunschweigs heran, wie es der heutige Stand der Wissenschaft erfordert ³⁾.

*) Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig in erweitertem Umfange als Leipziger Dissertation.

¹⁾ Siedlung . . . 1, 388 ff.

²⁾ S. 144 ff.

³⁾ Br. Heimat 15, 40 ff., 72 ff.

Was versteht die Wissenschaft unter einem Hausendorfe, und wie stellt sie sich seine Entstehung vor? Wir müssen in Kürze die wichtigsten Anschauungen wiederholen. *Meitzen* sah als Hausendörfer solche Dörfer an, die einen unregelmäßigen Grundriß haben, und deren Häuser regellos durcheinander stehen ⁴⁾. Zu den Hausendörfern gehört die Hufenverfassung und darum die Wannenflur. Diese Flurverfassung soll auf die Zeit der ersten Ansiedlung der Germanen zurückgehen ⁵⁾. Nachdem *Rübel* versucht hatte, das Hufen- und Wannenstern als rein fränkisch zu erweisen, wobei die Dorfornnen unberücksichtigt blieben ⁶⁾, kehrte *Gradmann* in seinen Untersuchungen für das Alemannenland zu *Meitzens* Anschauung zurück. Wenn er auch dessen Voraussetzung, daß die Germanen bei ihrem Sesshaftwerden sich sogleich dorfweise angesiedelt und das Land nach Hufen verteilt hätten, für unbeweisbar ansieht, so hält er doch die Wannenendörfer für gemeinermanisch. Darüber hinaus aber rückt er einen neuen, wichtigen Gesichtspunkt in den Vordergrund: er sieht das Wannenendorf als die angestammte Siedlungsweise der offenen Landschaft an im Gegensatze zu der anfangs verstreuten Siedlung des Waldbandes ⁷⁾. Zu den Wannen gehören nach ihm in der Regel Hausendörfer ⁸⁾. Er war also vorsichtiger als sein Vorgänger; doch sah er die Notwendigkeit, Dorf und Flur zunächst unabhängig voneinander zu untersuchen, noch nicht klar genug.

In Niedersachsen selbst beschäftigte sich *Andree* mit dem Hausendorf; wenn er auch im allgemeinen *Meitzen* folgte, schieb er doch, wie wir sahen, regelmäßige und regellose Formen voneinander ⁹⁾. *Beßler* untersuchte noch einmal das Verbreitungsgebiet des Hausendorfes mit Wannenflur; er fand es in breitem Streifen, der von Norden nach Süden verläuft, zunächst zwischen Weser und Elmenau, dann bis nach Scandinavien sich verbreitend. Über den Main soll es durch Eroberung getragen sein. Sonst bringt er nichts Neues. Seine Meinung, das Dorfbild sei bekannter als die Flur, teilen wir nicht; beides scheint uns gleich

⁴⁾ a. a. O. 1, 46 f.

⁵⁾ a. a. O. 1, 151 ff.

⁶⁾ Die Franken . . . 499 ff.

⁷⁾ Ländl. Siedlungsweisen . . . 95 ff., besonders 99.

⁸⁾ *Petermanns Mitteilungen* 56, 184.

⁹⁾ *Braunschweiger Volkskunde* 143 ff.

unbekannt zu sein ¹⁰⁾. Auf *Roberts* Arbeit über das Eschdorf, die nur eine ganz spezielle Siedlungsform Niedersachsens behandelt, kommen wir in anderem Zusammenhange zurück (s. S. 142 f.). Die neueste Ansicht hat *Dörries*, der Verfasser des Buches über „Die Städte im oberen Leinetal“, im Februar 1926 in Braunschweig in einem Vortrag über „Einzelhof und Dorfsiedlung in Niedersachsen“ gegeben ¹¹⁾. Uns interessiert von seinen Ausführungen nur, daß in Nordwestdeutschland überall zu beobachten sei, wie die Flächen ältester Besiedlung — das sind im Tieflande die verhältnismäßig trockenen Heidesandbrücken — Hausendörfer aufweisen, während die Einzelhöfe die Niederungen aufsuchen. Den Einzelhof und im Zusammenhange mit ihm die Rumpflur erklärt er für fortgeschrittener und darum jünger als die Wannenform und das Hausendorf. Die Belege, die *Dörries* bot, waren dem Gebiet zwischen Weser und Ems entnommen, haben also keine Allgemeingültigkeit für Niedersachsen.

Eine gemeinsame, kaum bezweifelte Ansicht herrscht allgemein: das Hausendorf ist gemeingermanisch (nur *Rübel* lehnte das ab), und Wannenflur und Hausendorf gehören ebenso zusammen wie Einzelhof und Rumpflur.

Unsere Absicht ist es, auf engbegrenztem Raume der Entwicklung des Hausendorfes soweit nachzugehen, wie es die Quellen mit Sicherheit gestatten, und dabei in gleicher Weise die Dorffluren zu untersuchen. Bei dem Vergleich einer Anzahl von Hausendorfgrundrissen werden wir nach der Berechtigung des Begriffes „Hausendorf“ zu fragen haben. Wir betonen, daß die Untersuchung sich nur auf wenige Dörfer erstreckt. Diese Beschränkung geschieht mit voller Absicht: wir sind der Überzeugung, nicht eher wird sich das Phänomen Hausendorf erkennen lassen, als bis es an zahlreichen Stellen auf das Genaueste analysiert ist, und zwar in seinem Werden wie in seinem Wesen. Allerdings sind wir uns auch des Nachtheiles dieser Beschränkung bewußt: die Ergebnisse können Gültigkeit nur für einen kleinen Raum beanspruchen; doch lassen sich auch vorsichtige allgemeinere Schlüsse ziehen.

Da unsere Quellen nur bis in das 12. Jahrhundert zurückgehen, können wir auch nichts sagen über ein Grundproblem der Siedlungs- und Wirtschafts Geschichte Niedersachsens: ob nämlich

¹⁰⁾ Niedersächsisches Volkskunde 66.

¹¹⁾ Vgl. den Bericht der Braunschweig. Landeszeitung vom 10. 2. 26.

Hausendorf und Wannensflur schon bei den alten Sachsen bestanden haben, ob sie also nicht erst fränkisch sind.

Wir stellen noch einmal die Probleme, die uns zunächst wichtig erscheinen, klar heraus: 1. Ist das Hausendorf die Urform der anderen deutschen Siedlungsformen? 2. Ist der Begriff Hausendorf in dieser Allgemeingültigkeit richtig, oder gibt es eine Anzahl Untertypen oder gar Typen, die gleichberechtigt neben dem Typus Hausendorf stehen? 3. Darf Hausendorf und Wannendorf als dasselbe angesehen werden?

Und entsprechend sehen wir die wichtigsten Probleme der Wannensflur. 1. Ist die Wannensflur älter als die anderen Flurformen, besonders als die Kampflur? 2. Dürfen wir sie darum als Urform der anderen Flurformen ansprechen? 3. Gehört zu der Wannensflur stets ein Hausendorf?

2. Gang der Untersuchung.

Art und Fortgang unserer Arbeit liegt in der Natur der Sache begründet. Das erste Kapitel behandelt die geographischen Grundlagen und die Geschichte des Amtes Ribbaggshausen. Die beiden folgenden Kapitel, die eigentlich siedlungsgeschichtlichen, schließen sich einem Schema an, für das Pfeiler eine glückliche Formulierung fand¹²⁾. Er stellt die Forderung, daß die Darstellung einer Siedlung folgendes zu beachten habe: 1. Lagerung der gesamten Siedlung innerhalb der Landschaft. 2. Lage und Verteilung der Gesamtheit der Gehöfte und des einzelnen Gehöftes innerhalb der Gesamtheit; dazu das Verhältnis dieses Flurstückes zu der Gesamtmarkung. 3. Lage und Verteilung der Gesamtheit des Bodenbesitzes und der einzelnen Hufen eines einzigen Bauern. Wir fügen noch die Gemeinheiten hinzu.

3. Quellen.

Das Gebiet, auf das sich unsere Arbeit erstreckt, ist der Hauptteil des ehemaligen Amtes Ribbaggshausen im heutigen Kreis Braunschweig. Wir wählten dieses Gebiet als Gegenstand unserer

¹²⁾ a. a. O. 118 Anm. 142.

Arbeit u. a. wegen seines Reichthums an mittelalterlichen wie neuzeitlichen Quellen.

A. Die Landesvermessung des 18. Jahrhunderts.

Jedes Siedlungsstudium in Braunschweig hat auszugehen von der Landesvermessung, die in den Jahren 1745 bis 1780 im ganzen Herzogtum mit Ausnahme des heutigen Kreises Blankenburg durchgeführt wurde. Um sie richtig würdigen zu können, bedarf es einer genauen Lektüre der „Instruktion für die Subdelegatos bey Fürstlicher General-Landes-Vermessungs-Kommission“ vom 28. November 1755 und ihrer Ergänzung vom 16. Januar 1759.¹³⁾ Das Ergebnis dieser Vermessung liegt vor in den Orts-, Feld- und Wiesenbeschreibungen jedes einzelnen Ortes und den dazugehörigen Feldrissen. Diese Flurkarten, deren Maßstab 1 : 4000 beträgt, enthalten alles, was für unsere Zwecke wichtig ist, vor allem die Parzellen in den Wannen. Aber bei ihrer Benutzung erhebt sich ein Bedenken: sie stellen das Ergebnis der Vermessung dar und damit teilweise einen jüngeren Zustand als den, der für uns wichtig ist. Doch läßt sich feststellen — besonders Maßberg hat das getan —, daß an der Wanneneinteilung wenig oder nichts geändert ist. In der Hauptsache erstreckte sich die Regulierung auf die Aufteilung von Ägern und Wiesen, sowie die Gerabeziehung der Wannengrenzen. Die Dreifelderwirtschaft blieb, soweit sie vorhanden war, überall bestehen. Allerdings fehlt es nicht an Irrthümern, Verzeichnungen, falschen Namen u. s. f.¹⁴⁾

Die Beschreibungen bieten ferner eine Fülle von Erläuterungen zu den Flurkarten. Besonders wichtig sind für den Siedlungshistoriker in den Feldbeschreibungen die Tabellen, die den Besitzstand der einzelnen Besitzer und die Aufteilung der Wannen vor und nach der Vermessung angeben. Da die Zahlen häufig voneinander abweichen, müssen wir fragen, ob wir die Größenangaben vor oder nach der Vermessung unseren Untersuchungen zugrunde legen wollen. Wir haben uns für das letztere entschieden, weil die neuen Werte im allgemeinen richtiger sind als die alten, da diese häufig nur runde Ziffern sind, die auf Schätzung und meist münd-

¹³⁾ Abgedr. bei Gesenius, Metierrecht 2, Beilage 1.

¹⁴⁾ Andree a. a. O. 85.

licher Überlieferung beruhen, und da in allen Fällen, wo keine Neuaufteilung stattfand, die Differenzen so gering sind, daß sie für unsere Zwecke belanglos bleiben. In Querum z. B. betrug die Größe des gesamten Ackerlandes vor der Vermessung 704 Morgen 64 Ruten, nach der Vermessung 712 Morgen 49 Ruten, es ergibt sich also ein Unterschied von 7 Morgen 105 Ruten. Zudem sind auf den Feldbrissen stets nur die neuen Größen verzeichnet, was auch empfiehlt, sie zugrunde zu legen. Gelegentlich läßt es sich aber nicht umgehen, auf die Zahlen vor der Vermessung zurückzugreifen. Diese Vermessung soll der Zeitpunkt sein, bis zu dem wir unsere Arbeit durchführen wollen.

B. Das Erbregerister von 1605 und die Quellen bis zur Vermessung.

Für die Jahrhunderte zwischen dem Mittelalter und der Vermessung sind die wichtigsten Quellen die Erbregerister. Sie sind vor allem für die Wolfenbüttelschen Ämter in großer Anzahl vorhanden. Für das Amt Ribbaggshausen ist uns leider nur eines erhalten, das 1605 abgefaßt wurde. Eine Ergänzung dieser Lücke gestatten die zahlreichen Akten des Klosters und Amtes. Von ihnen sind besonders wichtig die Akten über die Verpachtungen des Klostergrundes Ribbaggshausen mit den zugehörigen Inventarien, die seit 1678 vorhanden sind.¹⁵⁾

C. Die Urkunden.

Von entscheidender Bedeutung für die Wahl des Amtes Ribbaggshausen als Gegenstand unserer Arbeit war aber die gute mittelalterliche Überlieferung.¹⁶⁾ Im ganzen haben sich mehr als 900 Urkunden, die das Kloster betreffen, erhalten. Von ihnen bezieht sich der weitaus größte Teil auf Erwerbungen. Wir haben über Querum für die Jahre 1148 bis 1367 (in diesem Jahre brechen die Urkunden ab) 29 Urkunden, über die Wüstung Harde-rode bei Querum 28 Urkunden, die sich über die Jahre 1161 bis 1345 verteilen. Allerdings beziehen sich sehr häufig mehrere Urkunden auf den gleichen Vorgang, doch wird dieser Nachteil dadurch

¹⁵⁾ Z. G. A. Wolfenbüttel. Rep. 57 Abtl. 6.

¹⁶⁾ Vgl. zu den Urkunden bes. Rängerfeldt: Die Erwerbungen zum Kloster Ribbaggshausen S. 2.

aufgehoben, daß sie sich gegenseitig zu erläutern vermögen. Wir müssen nun freilich gestehen, daß die Ausbeute aus den Urkunden gerade für die Siedlungsgeschichte nicht allzugroß ist. Besonders schmerzlich empfinden wir es, daß fast niemals die Lage der Hüfen, Morgen und sonstigen Landstücke angegeben wird, und daß auch nur sehr selten ein Flurname genannt wird. Aber bei vorsichtiger Benutzung, besonders bei Vergleich mit späteren Zeiten und Verhältnissen, lassen sich überraschende Ergebnisse erzielen.

Die Benutzung der Urkunden ist sehr erleichtert durch die sogenannten „Dürreschen Regesten“, zahlreiche handschriftliche Bände, in denen Dürre sehr ausführliche Inhaltsangaben der Urkunden aufgezeichnet hat. Sie werden im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel aufbewahrt. Wir zitieren die Urkunden stets nach den Bänden und Seitenzahlen der Dürreschen Regesten und kürzen ab: R. R. I u. II = Dürre, Regesten Ribbaggshausen Band I oder II und anschließend die Seitenzahl.

1. Kapitel.

Das Amt Ribbaggshausen in der Landschaft und Geschichte.¹⁾

1. Die Landschaft.

Weiderseits der Oker um die Stadt Braunschweig herum breitet sich Geschiebesand aus; das Amt Ribbaggshausen liegt fast ganz in seinem Gebiete. In ihm befinden sich Lössandinseln bei Querum und Bienrode; mesozoische Schichten durchbrechen das Diluvium bei der Müdenburg und in der Buchhorst östlich der Stadt. Im Süden schließt sich an den wenig ergiebigen Geschiebesand der fruchtbare Böhlehm an.²⁾ In vorgeschichtlicher Zeit wird der Geschiebesand eine starke Laubwaldbedeckung getragen haben, während die Zone des Böhlehms offene Steppenlandschaft war.³⁾

Auch die Oberflächengestaltung der Gegend trägt den Stempel des Überganges. Das subherzynische Hügelland ragt noch mit

¹⁾ Eine ausführlichere Darstellung findet sich im vollständigen Abdruck meiner Dissertation. Für die einzelnen Dörfer vgl. man auch Meier, B. R. D. II bei den betr. Orten.

²⁾ Stollen, Geolog. Skizze . . . u. Klop, Geolog. Verhältnisse . . . , besonders die Karte bei Klop.

³⁾ Guthe, Die Lande Braunschweig u. Hannover 48 f.; Schlüter, Deutsches Siedelungswesen 406 ff.

Elm und Afse in die Ebene hinein, die ganz allmählich Heidecharakter annimmt. Der wichtigste Fluß, die Oler, teilt das Gebiet in eine östliche und westliche Hälfte. Die Oler war einst die Grenze der Gaue Ostfalen und Nordthüringau, später der Bistümer Hildesheim und Halberstadt. Scheinbar bildet sie auch eine Dialektgrenze, doch streitet man noch darüber.⁴⁾

Es schneiden sich also in der Umgebung der Stadt Braunschweig zwei Grenzen, eine ostwestliche und eine nord-südliche. Jene ist geographisch-geologisch und wahrscheinlich auch siedlungsgeschichtlich von Wichtigkeit; sie findet eine Parallele in der Grenzlinie des alt-sächsischen gegen das thüringische Haus, die gleichfalls von Westen nach Osten verläuft. Die andere Grenze, die nord-südliche, scheint zwei Volksstämme voneinander zu scheiden; ihre Bedeutung für die Siedlung steht noch dahin.

2. Geschichte des Amtes.

Die prähistorischen Funde dieses Gebietes zeigen ⁵⁾, daß die Region der Geschiebefunde in vorgeschichtlicher Zeit so gut wie unbesiedelt war. Soweit Siedlungen vorhanden waren, befanden sie sich in der Nähe der Flußniederungen: an der Mittelriede, bei Eisenbüttel und bei Querum. Nur der Dovesee macht eine Ausnahme. Ausgedehntere Fundbezirke liegen südlich und östlich unseres Bezirkes.

In das helle Licht der Geschichte tritt unsere Gegend erst im 9. Jahrhundert; damals gehörte sie zum Derlingau. Über die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim gelangten die Grafschaften in die Hände der Welfen ⁶⁾.

Östlich der Stadt, in der Diözese Halberstadt, gründete 1143 oder 1144 Ludolf von Dalum das Zisterzienserkloster Ribbaggshausen, das rasch zu hoher Blüte gelangte. Sein Grundbesitz, der sich in den meisten Dörfern in der Nähe Braunschweigs und in einigen bei Schöningen befand, wuchs schnell; einige Ortschaften — mehrere sind heute untergegangen — wurden ganz Eigentum des Klosters und kamen unter seine niedere Gerichtsbarkeit. Die Refor-

⁴⁾ Böhmann, Schulblatt . . . 673 ff.

⁵⁾ Für Mitteilungen in dieser Hinsicht bin ich Herrn Prof. Dr. Fuße und besonders Herrn Konservator Krone, beide in Braunschweig, zu großem Danke verpflichtet.

⁶⁾ Meier, B. R. D. II, XIII ff.

mation wurde endgültig 1568 durchgeführt; Abt und Konvent blieben zwar erhalten, doch wurde ihnen die wirtschaftliche Verwaltung der Klostergüter entzogen und zunächst einem Klosterverwalter übertragen. Hundert Jahre später wurde die „Klosterratsstube“ als Oberbehörde über alle Klöster des Landes eingerichtet und die Klostergüter verpachtet ⁷⁾. Heute ist Niddagshausen eine Domäne.

2. Kapitel.

Das Bild der Siedlungen.

1. Der Grundriß.

A. Die Entwicklung des Grundrisses in Quorum.

Unter einem „Siedlungsbild“ — diesen sehr glücklichen Ausdruck übernehmen wir von Pöfner ¹⁾ — verstehen wir den Grundriß und den Aufriß einer Siedlung; außerdem aber ist in diesem Zusammenhange auch die Lagerung der Ortschaft innerhalb ihrer ganzen Flur zu betrachten.

Zunächst müssen wir einen Ausgangspunkt für eine solche Untersuchung gewinnen. Die gegebenen Quellen sind die Karten, für den gegenwärtigen Zustand auch der Augenschein. Die heutigen Karten sind nützlich, um die Verteilung der einzelnen Typen festzustellen; da sie aber auch die modernen Aus- und Umbauten zeigen, muß der Siedlungshistoriker auf frühere Pläne zurückgreifen. Denn ein Dorf ist ja etwas Gewordenes, und wir werden nur dann einen Einblick in das innere Gefüge eines Ortes gewinnen, wenn wir sein Werden verstehen lernen. Die Siedlungsgeschichte kann nicht alle Dörfer gleich eingehend untersuchen, wollte sie das, würde sie nie zu Resultaten gelangen. Aber sie muß typische Beispiele auswählen, sie genau zergliedern und so ihr Werden erkennen. Dann darf man von dem Befunde eines solchen typischen Falles auf einen ähnlichen Befund des betreffenden ganzen Typus schließen.

Wir müssen von dem ältesten Zustand, der feststellbar ist, ausgehen, und den stellt für unser Gebiet die Landesvermessung des 18. Jahrhunderts dar. Zwar ist auch das Erbregister von 1605

⁷⁾ B. Zimmermann, Br. Heimat 12, 4 ff.

¹⁾ Nibers. Volkskunde 66.

reich an wertvollen Nachrichten, auf die wir oft zurückgreifen müssen, aber es fehlt die kartographische Festlegung, der die Siedlungsgeschichte nicht entraten kann.

Wir wollen also in diesem und dem folgenden Kapitel auf Grund dieser Quellen ein Dorf gründlich behandeln, um dann die Untersuchung auf die anderen Dörfer des Amtes auszudehnen. Als Beispiel wählen wir Querum, aus folgenden Gründen: das Dorf kam erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts ganz in den Besitz des Klosters, wir können also hoffen, Verhältnisse erhalten zu finden, die noch auf vorklösterliche Zeit zurückführen. Ferner ist die mittelalterliche Überlieferung besonders gut. Wichtiger aber ist noch, daß bei der Vermessung 1754 das Dorf sich in zwei Teile scheidet, und daß die Flur aus Wannen und Rämpe besteht. Von Vorteil ist es auch, daß eine Anzahl Wannen „speziell“ vermessen, d. h. nicht neu aufgeteilt wurden. Der Grund dafür lag in der verschiedenen Güte des Bodens in diesen Wannen, die eine Zusammenlegung einzelner Parzellen nur unter Schädigung der beteiligten Besitzer gestattet hätte. Dieser Umstand ermöglicht es, daß wir die alte Aufteilung der Wannen noch teilweise vor Augen haben. Mit seiner „Rampwannenflur“ steht Querum zwischen Hondelage, das noch mehr Rämpe aufweist, und Mascherode und Al.-Schöppenstedt, wo die Rämpe fast verschwunden sind. In Glesmarode liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Querum. Wir schieben dieses Dorf als Beispiel aus, weil es sehr klein ist und keine Wüstung in sich aufgenommen hat, wie vielleicht Querum. Ribdagshausen-Neuhof selbst mußte natürlich beiseite bleiben, weil das Klostergut alle ursprünglichen Erscheinungen völlig verwischt hat. — Querum liegt wenige Kilometer nordwestlich der Stadt Braunschweig an der Schunter. In früherer Zeit lag das Dorf ausschließlich auf dem südlichen Ufer des Baches, das sich um 1—2 Meter über den Wasserspiegel erhebt, während auf dem nördlichen Ufer sich eine weite Überschwemmungsfläche ausbreitet. Heute liegt ein zweiter Teil des Dorfes jenseits dieses niedrigen Streifens im Norden des ursprünglichen Dorfes. Die Erhöhung des südlichen Ufers wird auch der Grund gewesen sein, daß sich hier Menschen angesiedelt haben; denn ober- und unterhalb Querums dehnen sich wiederum — von wenigen erhöhten Punkten abgesehen — Überschwemmungsgebiete aus. Schon in vorgeschichtlicher Zeit ist hier vielleicht gesiedelt worden.

Das *querun*, *quern* ist *ahd.* *quirn*, *af.* *querna* und bedeutet Mühle. *Querum* ist also „Mühlheim“. *Andree* ²⁾ stellt zum Vergleich dazu z. B. *Quirnheim* bei Worms, *Quarnebeck*, *Quernhameln* — *Hameln* und *Quersfurt*, dieses allerdings mit Unrecht, wie wir sehen werden. Auch *Förstemann* ³⁾ bringt *Querum* in Verbindung mit *ahd.* *quirn* und bietet noch eine Fülle so gebildeter Ortsnamen. Alle Orte, die mit *quirn* zusammengesetzt sind, liegen an fließendem Wasser. Das legt nahe, die *quirn* als Wassermühle aufzufassen. Und an Wassermühlen läßt auch die andere Erwägung denken, daß es in der Zeit, als Orte wie *Querum* entstanden, in Sachsen noch keine Windmühlen gab. So müssen wir auch in diesem Falle annehmen, daß der Ort *Querum* um eine Wassermühle herum sich gebildet hat. Der schnell und mit Gefälle fließende Bach bietet durchaus die Möglichkeit zur Anlage einer Wassermühle; freilich finden wir in der gesamten Überlieferung keine Spur von einer Mühle in *Querum*. Die andere Möglichkeit, an einen Bachnamen zu denken, der etwa *Querna* hieß — *Quersfurt* hat seinen Namen von einer Furt durch den *Quernebach* — diese Möglichkeit besteht nicht, da es keinen Bach dieses Namens in der ganzen Gegend gibt; die Bäche heißen *Schunter*, *Wabe*, *Mittelriede* und *Sandbecke*. Darum müssen wir bei der Deutung *Querums* als Mühlheim stehenbleiben, zumal wir uns dabei in Übereinstimmung mit *Andree* und *Meier* befinden.

Der Ort gehört einer sehr alten Schicht von Ortsnamen an. *Andree* ⁴⁾ meint, das got. *haims* = Haus, Wohnung, werde an Alter von keinem anderen Element der deutschen Ortsnamen übertroffen. *Jellinghaus* glaubt, in dem —heim eine Herdstelle sehen zu müssen, daher sei anzunehmen, die mit diesem Worte gebildeten Ortsnamen gehörten zu den ältesten, was die historische Untersuchung für Westfalen bestätigt ⁵⁾. *Wütschke* ⁶⁾, den wir doch wenigstens hier mit nennen wollen, wenn wir ihm auch nicht zustimmen, hält den Namen für jünger: er stellt die Orte mit diesem Namen zwischen die zweite und dritte Periode ⁷⁾ der Besiedlung

²⁾ a. a. O. 63.

³⁾ *Altdeutsches namenbuch* II, 2, 505 ff.

⁴⁾ a. a. O. 61.

⁵⁾ *Jellinghaus*: Die westfälischen Ortsnamen 43 f.

⁶⁾ *Wütschke*: Beiträge zur Stieblungskunde 19 ff.

⁷⁾ Auf *Wütschkes* Buch gehen wir an anderer Stelle (S. 156) ein; hier sei nur bemerkt, daß seine Arbeit keine Förderung der Stieblungsgeschichte unseres Gebietes bedeutet.

unseres Gebietes; sie sollen vor 800 entstanden sein und keinesfalls den Franken gehören; die Orte lägen dort, wo früher Wald stand. Meier ⁹⁾ hält diese Siedlungen für Gründungen der Ostfalen, die sie bei ihrem Vorbringen an die Oker angelegt hätten; er glaubt also auch, daß sie jünger sind als Andree und Jellinghaus angenommen haben. Wir haben jedenfalls die —heim-Orte zu den älteren Schichten der Siedlungen zu zählen, nach 800 sind sie nicht entstanden.

Die Bevölkerungszahl Querums blieb, wie die der meisten Dörfer, lange Jahrhunderte fast unverändert; erst das 19. Jahrhundert brachte eine schnelle Entwicklung, so daß Querum heute fast ein Vorort von Braunschweig ist. Wie wenig insbesondere der Bestand an Höfen wechselte, beweist folgende Zusammenstellung.

Es gab an Häusern und Höfen:

1605 ⁹⁾	1754 ¹⁰⁾	1802 ¹¹⁾
des Klosters Prior	die Pfarre	Pfarre
	die Schule	Schule
ein Schafmeister	das Försterhaus	
	die Kloster Schäferei	
	Gemeindehirtenhaus	
4 Ackerleute	3 Ackerhöfe	3 Ackerhöfe
	2 Halbspännerhöfe	2 Halbspännerhöfe
7 Rötter	7 Rothhöfe	7 Rothhöfe
	außerhalb des Dorfes	
	der Zoll des Amtes	im Ganzen:
	Neubrück	25 Feuerstellen
	die Ziegelhütte	218 Einwohner

1910 ¹²⁾:

106 Wohngebäude, 202 Haushaltungen, 856 Einwohner.

1605 waren also 4 Ackerhöfe und 7 Rothhöfe vorhanden; später wurde ein Ackerhof geteilt in zwei Halbspännerhöfe, so daß es 1754 nur noch drei Ackerhöfe gab. Eine Pfarre befand sich in Querum

⁹⁾ B. R. D. I, XII.

¹⁰⁾ Erb. Reg. S. 52'.

¹¹⁾ Dorfbesch. p. 1.

¹²⁾ Haffel-Bege, a. a. D. I, 361.

¹³⁾ Ortschaftsverzeichnis . . . 5.

erst seit der Reformation; das Dorf blieb aber nach Ribbaggshausen eingepfarrt, da die Kirche dort war.

Querum ist nach der herrschenden Lehre ein „Hausendorf“. Wir wollen vorerst diesen Ausdruck beibehalten, bis wir untersucht haben, ob er für unsere Gegend berechtigt ist. Die Höfe liegen scheinbar unregelmäßig an der Schunter und an zwei Straßen. Der Dorfumriß ergibt ein Trapez, das von zwei sich kreuzenden Straßen zerteilt wird. Alle Höfe sind von diesen beiden Straßen aus erreichbar. An ihrem Schnittpunkte entsteht ein unregelmäßiger Platz, auf dem ein Bachhaus steht, das zu H 1 gehört¹³⁾.

Wir beginnen mit den Ausbauten. Es sind Nr. 12, 15, 16, 18, 19, 20, 21 A, 21 B, 24, 25, F (vgl. die Karte). Im Westen des Dorfes liegt ein zweites Bachhaus, das zu A 2 gehört (neben Nr. 20). Nr. 20 ist ein Anbauerhaus, ebenso 21 A und 19; Anbauer wohnen auch auf den Stellen 18 und, jenseits der Schunter, 21 B. Alle diese Brinkfischerhöfe sind erst zwischen 1754 und 1778 geschaffen. Wir finden sie in einem Nachtrag zur Dorfbeschreibung von 1754 verzeichnet; auch auf dem Feldriß sind sie erst nachträglich eingetragen. Als ganz junges Element im Dorfe können sie uns in diesem Zusammenhange nicht interessieren.

Mit Br. 21 B waren wir schon über die Schunter hinübergegangen, wo auch erst nach 1754 Haus 25 gebaut wurde, das der Witwe des Amtsvogts Hagemann gehörte. Dagegen waren 1754 schon vorhanden: 24, das Reubrücker Zollhaus, und F, die Ziegelei. Dieser Teil des Dorfes scheidet ebenfalls aus unserer Betrachtung aus, weil er außerhalb des eigentlichen Dorfes liegt.

Auch das Gemeindegirtenhaus (12) und die Schule (15) wurden erst in der Zeit nach 1605 errichtet, sie sind also auch keine alten Hofstellen. Ihre Lage am Süd- und Südostausgange des Dorfes berechtigen ebenfalls dazu, sie hier nicht zu behandeln. Es fehlt noch die Försterei, die 1754 unter Nr. 16 aufgeführt wird. Sie liegt im Kernstück des Dorfes, wurde aber offenbar vom Rothof 6 oder der Schäferei 17 abgetrennt; der Hofplatz selbst muß demnach zum Kern einbezogen werden.

¹³⁾ Wir werden in Zukunft die Ackerleute mit A (Mehrzahl AA), die Halbspänner mit H (HH), die Pöter mit K (KK), die Brinkfischer mit Br (Brr) bezeichnen; die stets beigefügten Nummern bezeichnen für die Zeit der Vermessung die Brandversicherungsnummern der Höfe, im Erbregister die Stelle, an der die Höfe beschrieben werden.

Wie sollen wir uns aber bei den neuentstandenen Halbspännerhöfen entscheiden (H 1, H 14)? Ehe wir darüber weiter handeln, müssen wir erst das nun übrig gebliebene ursprüngliche Dorf besprechen.

Es besteht aus drei Teilen, einem westlichen mit H 1, A 2, A 3, K 4, einem südlichen mit H 14 und A 13 und einem östlichen, in dem die Pfarre (5), Schäferei (17), KK 6—11 liegen (die Försterei wird also nicht als selbständiger Hof berücksichtigt). Dieser östliche Teil fällt zunächst auf durch seine Geschlossenheit. Er vereinigt in sich alle Rothöfe außer K 4, dazu die Pfarre und Schäferei. Wir nehmen mit Bestimmtheit an, daß dieser Teil der ist, der zuerst dem Kloster zufiel, d. h. das alte Moneke-Quernem, während die beiden anderen Teile als Dorp-Quernem zu gelten haben. Der Pfarrhof war sicher von Anfang an im Besitze des Klosters. Er ist die alte curia, was aus einer Urkunde von 1248¹⁴⁾ klar hervorgeht. In dieser Urkunde gestatten die Brüder von Bientroth und andere Herren dem Kloster „pontem sternere trans Scuntaram ex adverso curiae Quernem“. Der pons soll also der curia gegenüberliegen und noch heute führt an dieser Stelle, unmittelbar neben der Pfarre, die Brücke über den Fluß. Auch Meier hält den Fronhof und das Priorat für identisch¹⁵⁾. Dann haben wir in den neben der Pfarre liegenden Rothöfen die ursprünglichen Hintersassenhöfe der Querumer curia zu sehen. Für diese Ansicht spricht auch, daß die Schäferei des Klosters in diesem Teile des Dorfes liegt. Dieser Dorfbezirk ist also als Moneke-Quernem erwiesen.

Notwendigerweise müssen wir dann in den beiden Reststücken Dorp-Quernem sehen. Dort wohnen die Ackerleute und Halbspänner zusammen mit dem K 4. Dieser Hof, um ihn zuerst zu behandeln, nimmt insofern eine besondere Stellung unter den Rothöfen ein, als ihm der Krug beigelegt ist; außerdem hat er kein Zehntland vom Kloster, sondern $4\frac{1}{2}$ Morgen Land gegen Neubrüder Zehnten, $3\frac{1}{8}$ Morgen zehntfreies und 2 Morgen Hopfengartenland¹⁶⁾. Gerade der Neubrüder Zehnte stellt ihn außerhalb der Reihe der anderen Röter. Ferner ist er der einzige Röter, der — neben K 6, der auch eine gewisse Sonderstellung einnimmt —

¹⁴⁾ R. R. I, 214 f.

¹⁵⁾ B. R. D. II, 110.

¹⁶⁾ Dorfbeschr. p. 29 f.

„neuen“ Hofzins zählt, den alle Ackerleute und Halbspänner erlegen. Wie schon gesagt, gab es 1605: 4 Ackerhöfe, 1754 nur 3, dazu aber 2 Halbspännerhöfe. Es scheint, als ob der dritte, im Erbregeister beschriebene Ackerhof, der dem Heinrich Lüders gehörte, aufgeteilt ist. Das würde, wenn auch die anderen Ackerhöfe richtig identifiziert sind, bedeuten, daß die Reihenfolge im Erbregeister folgender von 1754 entspricht.

1605:		1754:
A 1	=	A 3
A 2	=	A 13
A 3	=	H 1 und H 14
A 4	=	A 2.

Die beiden Halbspännerhöfe müssen ehemals auch räumlich zusammengehangen haben; das aber ist gerade nach der vorliegenden Karte fast unmöglich, da zwischen beiden Höfen die Straße in beträchtlicher Breite liegt. Und eine Straße muß dort auch schon in alter Zeit geführt haben, die von der Brücke nach Gliesmarode und weiter nach Braunschweig führte; und sie kann kaum an anderer Stelle als zwischen diesen beiden Höfen das Dorf durchschnitten haben. Es ist nur möglich, daß bei der Zerteilung des Ackerhofes der eine Halbspännerhof einen noch freien Raum im Dorfe erhielt, was mit großer Wahrscheinlichkeit wegen seiner Lage H 14 ist. Eine Abspaltung je eines Hofes von dem benachbarten Ackerhof kommt nach Lage der Dinge nicht in Frage.

Sicher ist, daß der Westteil des Dorfes Dorp-Quernem ist, wo Ribdagshausen nach der Erwerbung entweder die Meier, die die Herren von Wendten dort schon ange setzt hatten, ungestört sitzen ließ, oder auch selbst noch Meier ansiedelte. Die beiden Hälften, in denen das Dorf 1318 und 1324 erworben wurde, sind wohl der Süd- und Westteil, entsprechend den beiden Grundherren, den Herren von Wendten und von Quernum. Wir gehen schwerlich fehl, wenn wir darauf die Zerteilung von Dorp-Quernem, die sich solange erhalten hat, zurückführen. Die von Wendten besaßen wohl das Weststück, da sie dagegen das ganze Dorf Lawardebottle eintauschten.

Was haben wir mit dieser Untersuchung gewonnen, abgesehen von den ortsgeschichtlichen Ergebnissen? Wir haben gezeigt, daß in der scheinbaren Regellosigkeit doch eine gewisse Ordnung besteht, eine

Ordnung zunächst nur historischer Art, die das Dorf in seine Reimzellen auflöst. Und daraus wieder folgt, daß der Ort nicht regellos und wirr durcheinander gebaut ist. Das gleiche Bild einer gewissen Ordnung zeigt die Karte; gerade die Beobachtung dieser Planmäßigkeit gab uns ja den Ausgangspunkt für unsere historisch-analytische Untersuchung. In gleicher Weise müßten wir alle Dörfer des Bezirkes behandeln; doch wollen wir, wie schon gesagt wurde, davon absehen, und nur die Beobachtung des Kartenbildes gründlich durchführen.

B. Die Grundrisse anderer Dörfer: Dorftypen.

Um von Anfang an eine größere Möglichkeit für Vergleiche zu haben, beschränken wir uns bei den folgenden Ausführungen nicht auf das Amt Ribbargshausen, sondern ziehen die nähere Umgebung des Amtes heran, sowie die schon gedruckten Ortspläne. Grundrisse haben abgedruckt Meitzen¹⁷⁾, Andree¹⁸⁾, Meier¹⁹⁾, Maßberg²⁰⁾, Pfeifer²¹⁾. Es müssen auch die Meßtischblätter benutzt werden, da die gedruckten Pläne nicht ganz genügen.

Jedem, der diese Ortspläne durchsieht, werden bald einige Dörfer auffallen, die stark an die Straßendörfer des ostdeutschen Koloniallandes erinnern. Das hervorstechendste Beispiel dieser Art ist Kl.-Schöppenstedt: die 18 Gehöfte, einschließlich der Kirche, ziehen sich beiderseits der Dorfstraße hin, die im spitzen Winkel auf die Heerstraße von Braunschweig nach Königs-Lutter stößt. Acker- und Rothhöfe liegen in buntem Wechsel durcheinander. Es ist offenbar, daß diese Anlage neueren Ursprungs ist, gewiß erst im 14. Jahrhundert begründet wurde, als der Klosterhof aufgelöst und das gelegte Dorf wieder aufgebaut wurde. Aber es scheint doch ein altes Formprinzip in dieser Anlage zu stecken, denn eine Anzahl anderer Dörfer ist ebenfalls längs einer oder zweier Straßen aufgebaut.

Da ist zunächst Webdel, wo sich eine besondere kleine Baugruppe um die abseits liegende Kirche sammelt; als weiterer Aus-

¹⁷⁾ a. a. O. III Anl. 19 (S. 165 ff.); Kartenband 19 (Wittmar).

¹⁸⁾ a. a. O. 145 ff. (Meerdorf, Weserlingen, Webdel, Zerzheimer Typus); 506 ff. (Wendische Anlagen).

¹⁹⁾ a. a. O. 320 (Wendegelle).

²⁰⁾ Br. Heimat 15, 40 ff., 72 ff. (Barum, Hohenaffel, Osterlinde, Westerlinde, Gebhardshagen).

²¹⁾ a. a. O. 28 (Klosterbez. Ribbargshausen nach einer Karte von 1730).

bau scheint sich eine westliche Gruppe von Rothhöfen darzustellen. Die übrigen Gehöfte liegen an der Dorfstraße aufgereiht, wieder Acker- und Rothhöfe durcheinander. Auch Mascherode gehört zu diesem Typus, allerdings ist da die Dorfstraße mehrfach geknickt, und eine später angelegte Gasse verdunkelte das ursprüngliche Bild. Sehr ausgeprägt ist diese Form in Fümmlense bei Wolfenbüttel.

Denstorf zeigt eine etwas ausgebildetere Form: zu zwei Längsstraßen tritt eine ganz verschieden breite Querstraße, die als die eigentliche Dorfstraße erscheint. Die eine Längsstraße ist eine Sackgasse. Der Kern des Dorfes scheint der Komplex um die Kirche herum zu sein sowie die gegenüberliegende Pfarre; die Kirche muß seit Alters vorhanden gewesen sein, da Denstorf Sitz eines Archidiaconats war. Wir sind damit schon auf einen zweiten Typus gekommen: zwei annähernd parallele Wege stellen sich als Aufteilungsprinzip dar. Zu dieser Gruppe gehören auch Wester- und vielleicht Osterlinde. Sodann kann zu diesen Längsgassen eine Quergasse treten, die mit den Hauptwegen ein Kreuz oder Doppelkreuz bildet; oder zwischen zwei Wegen sind andere unter sich parallele Gassen eingespannt. Eine solche Form weist z. B. Querum auf, ferner Lehdorf. Hierher gehört auch der Jerzheimer Typus, wie ihn Andree entwickelt hat; er ist allerdings noch etwas komplizierter.

Zu den Begebdörfern, und zwar zu den Einwegebdörfern, haben wir weiter die Gutshöfster zu rechnen. Neuhoß hat eine Straße, die nur einseitig bebaut ist, weil auf der anderen Seite der Kreuzteich die Straße begrenzt. Eine Sackgasse führt von dieser Straße nach einem Ackerhofe ab. Ein treffliches Beispiel für die Form dieser Dörfer bietet Barum, wo der ablige Hof, ein sattelfreier Hof, ein Ackerhof, die Kirche, Pfarre, Schule und Mühle einen zusammengehörigen Komplex bilden, der Hausenform hat, während die Rothhöfe zum allergrößten Teile einseitig an der Dorfstraße aufgereiht sind. Noch besser vertritt diesen Typus Destedt, wo außer der Gutsherrschaft überhaupt nur Rötter wohnen. Die Ober- und Unterburg, die Sitze der Gutsherren, liegen abseits; die Rötter haben ihre Hoffstellen beiderseits der Dorfstraße, die zweimal geknickt ist. An ihrem östlichen Ende liegt die Pfarre, aber nur mit ihrer Rückseite. Eine der Hauptstraße parallel führende kurze Gasse ist ebenfalls mit Rothhäusern besetzt. Somit leitet diese Form schon zu dem Doppelwegebdorf über.

Neben diesen Grundrissen fällt ferner eine größere Gruppe von Formen auf, die sich mehr oder weniger deutlich als Sackgassen darstellen. Im Amte gehört dazu Gliesmarode, außerhalb, zunächst in unmittelbarer Nachbarschaft, Schapen und Volkmarode; weiter entfernt Rühme, Bienrode, Harvesse und Wendezelle sowie Högum und Hohenassel. Dazu tritt mit der Verdoppelung der Sackgasse Dibbesdorf. Vielleicht auf eine Sackgasse zurückführbar sind Hondelage und Rüningen, die jetzt als Häufendörfer erscheinen.

Unter diesen genannten Dörfern gibt es wieder Unterschiede: zum Teil ist die Sackgasse nur eine Gasse, z. B. erweitert sie sich zu einem Platz. Reine Sackgassendörfer sind Volkmarode, Schapen, Gliesmarode, Rühme; einen Anfang der platzartigen Erweiterung finden wir in Harvesse und Högum; vollendet ist der Platz in Bienrode, Dibbesdorf und am meisten in Hohenassel und Wendezelle.

Diese Einteilung ergibt sich, wenn wir das Siedlungsbild als Ganzes zugrundelegen. Anders wird das Bild, wenn wir nur die Meierhöfe (Acker- und Halbspännerhöfe) sowie die Lage von Kirche und Pfarre betrachten. Dabei lassen wir Wendezelle und Hohenassel als offenbar spätere künstliche Anlagen beiseite. Unverändert bleibt Harvesse, wo nur Halbspänner wohnen (außer Schule und Hirten), Schapen, wo außer Halbspännern nur Brinkfiker und Hirten vorhanden sind, und Rühme, dessen Form auch durch die Höfe der Ackerleute bestimmt wird. In Gliesmarode, Bienrode und Volkmarode liegen die Ackerhöfe nur verstreut an der Sackgasse. Am interessantesten sind Högum und Dibbesdorf. In Dibbesdorf bilden die Ackerleute eine eigene Gasse, die getrennt ist von dem Platz, an dem die Rötter wohnen. Auch Högum hat eine Art Doppelgasse. Hier sitzen die Meier an beiden Gassen. Zwischen beiden Gassen aber liegt eine Gehöftegruppe, die die Kirche, Pfarre, 3 Rothöfe und einen Ackerhof enthält. Und das scheint aufschlußreich zu sein: denken wir uns diese Gruppe fort, erhalten wir einen großen freien Platz, auf dem beiderseits eine Anzahl Meierhöfe liegen, d. h. Högum bietet dann das Bild einer lockeren Gehöftegruppe um einen Platz herum. Und auf diesen Grundtypus lassen sich auch leicht Volkmarode, Bienrode und Gliesmarode zurückführen. Dieser Platz ist später teilweise aber auch fast frei geblieben wie in Gliesmarode und Bienrode.

Der freie Platz war wohl überall Gemeindeversammlungsplatz, war also eine Notwendigkeit für die Bewohner. Nicht immer war

er Gerichtsstätte, da nicht in allen Dörfern Gericht gehalten wurde. Darum ist es besser, Peflers Vorschlag, diese Dörfer als „Tiedörfer“ zu bezeichnen, abzulehnen; Pefler wählte diesen Ausdruck nach der niedersächsischen Bezeichnung für den Gerichtsplatz. Die allgemeine Wichtigkeit dieses freien Raumes läßt vermuten, daß er ursprünglich in allen Dörfern vorhanden war. In kleinen Dörfern genügte die Straße, die manchmal ein wenig verbreitert ist. Dieser Raum in der Mitte des Dorfes ist nicht irgendwie von Vorgärten oder Ähnlichem bedeckt; er ist ausschließlich für die Gesamtheit da, ist also nichts anderes als ein Teil der Allmende. Er blieb in manchen Dörfern bestehen; in anderen wurde er mit den Gemeindebauten, zunächst Kirche und Pfarre, dann Hirtenhaus und Schule, auch wohl dem Bachhaus, gelegentlich sogar mit Bauerngehöften, besetzt.

Es bleibt schließlich noch das Hausendorf zu behandeln. Diese Dorfform hat kein wesentlich formbestimmendes Merkmal. Auf dieses „wesentlich“ legen wir allen Nachdruck, denn ohne das wären wir in Gefahr, allzuvielen Unterteilungen vorzunehmen und dadurch allzuvielen Gruppen und Grüppchen von Formen zu konstruieren. Zu diesen echten Hausendörfern rechnen wir als besonders bezeichnend Meerdorf, Weserlingen und Rüningen; auch Wittmar gehört wohl hierher.

Wenn wir die Wege im Dorfe als formbildend ansehen, so sind wir dazu berechtigt, weil sie es sind, die zunächst im Kartenbild auffallen und die wesentlichen Wohngruppen innerhalb des Dorfes schaffen. Natürlich sind noch andere Möglichkeiten der Einteilung denkbar, etwa nach der überwiegenden sozialen Klasse, so daß von Guts-, Meier-, Rottdörfern u. ä. zu sprechen wäre. Oder wir könnten die Durchschnittsgröße eines Hofes für die Einteilung der Dörfer zugrunde legen und von Groß- oder Kleinbauernendörfern sprechen. Aber solche Einteilungsprinzipien bedeuten wenig für die Siedlungsgeschichte, wenn auch sehr viel für die Agrargeschichte. Nach den Wegen und ihrer verschiedenen Gruppierung im Dorfe unterscheiden wir also drei Hauptgruppen: das Sadgassendorf, das Wegeborn und das Hausendorf.

Im folgenden wollen wir noch kurz auf Meitzens Hausendorftheorie eingehen. Nach ihm ²²⁾ ist charakteristisch für das Hausendorf, daß „die Gehöfte jeder Ortschaft in einer ziemlich enggeschlossenen Gruppe nachbarlich zusammengebaut sind, teils in weiterer Ent-

²²⁾ a. a. O. I, 46 f.

fernung außerhalb des Bereiches der Dorflage steht“, daß diese Wohnstätten, von mittlerer Anzahl, zwischen sich einen Hof mit Garten haben, und daß diese Gehöfte unregelmäßig zueinander liegen, „wie zufällig und in verschiedenen Richtungen“. Die Straßen und Gassen sind ganz unregelmäßig.

Das Hausendorf wird also charakterisiert durch: 1. Gehöfte mit Wohnstätten und Garten, 2. nachbarlichen Zusammenhang dieser Gehöfte, 3. ihre wirre Lage zueinander an regellos angelegten Wegen. Die beiden ersten Punkte sind Kennzeichen jedes Dorfes im Volkslande, erst der dritte macht ein Dorf zum Hausendorf. Den Grund für diese Wirrheit des Planes sieht Meixen in der Regellosigkeit der Landnahme für das Dorf und die Gehöfte in den späteren Ausbauten innerhalb des Dorfes.

In unserer Gegend sind also die Dörfer nur selten Hausendörfer, denn die Regelmäßigkeit der Wege und der Gehöftereihen an ihnen stellt sie außerhalb dieses Begriffes. Nun wird man allerdings erwägen müssen, ob man nicht den Namen Hausendorf als Oberbegriff bestehen lassen und dann von „echten“ und „unechten“ Hausendörfern reden will. Wir gestehen, daß wir uns um der Klarheit der Unterscheidung willen damit nicht befreunden können.

C. Allgemeine Entwicklung des Grundrisses.

Nachdem nunmehr die Dorfformen bekannt sind, soll im folgenden über ihre Entwicklung gesprochen werden. Dabei sei noch einmal auf die schon in der Einleitung hervorgehobene regionale Begrenzung der Aufgaben und Ergebnisse hingewiesen. Das Amt und seine Umgebung ist ein zu kleiner Bezirk, als daß die hier vortragenen Gedanken allgemeine Gültigkeit beanspruchen könnten. Allerdings scheint es so, als ob auch für eine weitere Umgebung vieles in gleicher Weise gilt wie für die engere; ein Beweis ist noch nicht möglich.

Das Amt liegt ferner in einem Gebiete späten Landesausbaues; das wirkt sich auch in der Siedlungsgeschichte aus, indem ganz ursprüngliche Dorfformen im Amte selbst nur vereinzelt vorkommen. An seinem Rande dagegen, besonders nach der Seite zu, scheinen häufiger älteste Formen erkennbar zu sein.

Bemerkt sei, daß im folgenden nicht für jedes Dorf die gleiche ausführliche Begründung der Auffassung gegeben werden kann wie

für Quorum, daß aber eine gleich eingehende Untersuchung der Verhältnisse auch bei den meisten anderen genannten Beispielen erfolgt ist. Dasselbe gilt von den Fluren und ihrer Analyse.

Im vorigen Abschnitt haben wir drei Dorfformen nebeneinander gestellt: das Sackgassen-, Wege- und Hausendorf. Die Aufgabe dieses Abschnittes ist es, sie untereinander in entwicklungsgeschichtliche Beziehungen zu setzen. Um größere Klarheit zu gewinnen, nehmen wir das Ergebnis der Untersuchung vorweg und behaupten: der Grundtypus unseres Gebietes ist das Sackgassendorf, und zwar sowohl die Sackgasse wie auch der Sackplatz. Durch Erweiterung dieser Grundform entstanden das Hausendorf und das Wegedorf, jenes, wenn der Ausbau unregelmäßig, dieses, wenn er regelmäßig erfolgte.

Zunächst ist zu fragen, ob zwischen der Platz- und Gassenform eine Entwicklung festzustellen ist. Vorerst ist das noch nicht möglich, im Grunde genommen ist es auch nicht so wichtig, da es sich hier darum handelt, diesen Grundtypus an sich zu erfassen: eine kleinere oder größere Anzahl von Gehöften sammelt sich in mehr oder minder geschlossener Lage um einen freien Raum, der — mag es nun ein Platz oder eine Gasse sein — auf jeden Fall nur einen Zugang hat, also einen Sacl bildet.

Wurden nun von dem Mittelpunkt, dem Platze, die Gassen regelmäßig fortgeführt, entstand das Wegedorf. Zu dieser Regelmäßigkeit gehört es auch, daß die neuen Höfe annähernd gleich groß sind, wenigstens an derselben Straße. Dasselbe können wir häufig als neuerlichen Vorgang bei der Ansetzung der Brinkfizer wahrnehmen. Je nach der Anzahl der Gehöfte, den topographischen Erfordernissen, nach der Bequemlichkeit des Verkehrs entstanden eine oder mehrere Gassen und wurden Quergassen angelegt. So bildeten sich Einwege- und Doppelwegedörfer, auch kreuzförmige Typen. Daß der freie Platz selbst auch oft bebaut wurde, ist schon gesagt.

Eine besondere Form dieses planvollen Ausbaues stellen die Gutsdörfer dar (Barum, Neuhoß, Destedt). Aber bei ihnen ging die Entwicklung nicht von einem Platze, sondern von dem Gutshofe aus; ein Platz war nicht nötig, da Gerichte und Versammlungen auf dem abligen Hofe gehalten wurden.

Es scheint gewagt, auch bei Hausendörfern als Ausgangspunkt für die Entwicklung einen allseitig geschlossenen Platz oder Gasse anzunehmen. Von den wenigen ausgesprochenen Hausendörfern der

Gegend ist dieser Vorgang nur in Hondelage beweisbar, in Rünningen immerhin sehr wohl denkbar.

Hondelage hatte, wie wir sahen, bis 1553 überhaupt keine Ackerhöfe; damals fanden die vier Ackerleute aus dem zerstörten Hegerdorf Siedelplätze auf dem „Lindenberge“, dem Gerichtsplatz der Gemeinde. Ein Platz war also da; daß er allseitig geschlossen war, geht daraus hervor, daß der zweite Ausgang aus dem Dorfe ein Feldweg ist. — In Rünningen liegt eine Baugruppe mit der Kirche, Pfarre und Ackerhöfen zwischen zwei Sadgassen; es ist auch hier wahrscheinlich zwischen beiden Gassen ein freier Platz gewesen, den erst eine spätere Zeit bebaut hat.

Wir geben zu, daß es nicht angebracht ist, wegen dieser Beispiele die unbedingte Behauptung aufzustellen, daß auch das Hausendorf aus dem Sadgassentypus erwachsen ist; aber soviel wird man doch sagen dürfen, daß diese Entwicklung sehr wohl möglich ist und daß sie tatsächlich stattgefunden hat. Und eine andere Möglichkeit, die Herkunft des Hausendorfes zu erklären, sehen wir nicht; denn es erscheint bedenklich, für die ältesten Zeiten eine lockere, regellose Anlage anzunehmen, die sich nicht verteidigen ließ.

Die Chronologie von Hausendorf und Wegeborn ist selbstverständlich: das Wegeborn ist jünger, erst möglich in einer Zeit, wo ein Grundherr eine planvolle Siedlung auf eigenem Grund und Boden in die Wege leitete, während das Hausendorf in frühere Zeiten hinaufreicht. Das Sadgassendorf erklärt sich aus sich selbst: trotz aller Planmäßigkeit ist es sehr alt, diese Art des Zusammenbrängens um einen Platz erforderte die Sicherheit der Bewohner.

Al.-Schöppenstedt als Sondertypus ist ganz jung; bei ihm ist die Ableitung aus dem Platz natürlich unmöglich.

Über Dörfer mit einem Platzkern haben auch Pfeiler²³⁾ und Schlüter²⁴⁾ gehandelt. Bei ihnen aber ist dieser Platz nicht allseitig geschlossen, also kein Sad; und gerade das ist ja in unserem Gebiete für diese Plätze und Gassen entscheidend. Darum ist von vornherein eine gewisse Verschiebung des Problems vorhanden. Beide Autoren bezeichnen diese Form mit einem Platz im Mittelpunkt des Dorfes als Runddörfer. Wir übernehmen diese Bezeichnung als Sammelbegriff für alle Formen mit noch deutlich

²³⁾ Nieberr. Volkskunde 66 u. 72.

²⁴⁾ Deutsches Siedelungswesen 436; Siedelungen . . . 303 ff.

sichtbarem Platze; unsere Sackformen würden also eine Unterabteilung des Runddorfes sein.

Peßler und Schlüter sind ebenfalls der Ansicht, daß das Runddorf der Ausgangstypus anderer Formen war. Peßler war allerdings sehr vorsichtig, wenn er bemerkte, es wäre zu vermuten, daß manche Hausendörfer einen rundlichen Kern hätten; jedenfalls gäbe es zum Hausendorf und Rundling von dem Runddorf viele Übergänge. Wir glauben, diese Übergänge zum Hausendorf gezeigt zu haben; eine Zwischenform in der Richtung nach dem Rundling würde etwa Hohenassel bieten. Mit unserer Meinung, daß der Kern des Dorfes der Versammlungsplatz war, befinden wir uns ebenfalls mit Peßler in Übereinstimmung; er bemerkt noch, daß von diesem Platze die Wege mit den Gehöften abgehen. Wir finden also den ehemaligen Platz, bezw. den Kern des Dorfes, an der Kreuzung der wichtigeren Dorfstraßen, soweit diese nicht etwa spätere Ausbauten sind. Nur hat Peßler nicht bemerkt, daß dieser Platz auch oft durch die Bebauung verschwunden ist.

Viel ausführlicher befaßt sich Schlüter mit dem Runddorf. Er vermutet, daß die Runddörfer ihren Ursprung in Westdeutschland, am Niederrhein, haben, daß ihre volle Ausbildung aber erst bei den Slawen erfolgt ist. Vielleicht sei, meint er weiter, diese Form von den Franken nach dem Osten getragen, besonders durch die Dörfer mit der Ortsnamendendung —dorf. Soll man demnach auch die braunschweigischen Runddörfer als fränkische Anlagen ansehen? Das ist ausgeschlossen, denn ganz charakteristische Runddörfer, wie Harvesse und Rühme, gehören, was ihre Namen (—heim) beweisen, der ältesten Siedlungsschicht an, die längst vor den Franken, vielleicht gar schon vor den Sachsen liegt. Und weiter: wie kann das Runddorf Ausgangsform für so viele andere sein, wenn es selbst erst so spät entstanden und verbreitet ist? Interessant ist nun, daß Schlüter aus dem Platzdorfe — wir bemerken wieder, nicht dem Sackplatzdorfe —, das in Nordostthüringen übrigens besonders zahlreich in der dritten Siedlungsperiode vertreten ist, sich ebenfalls das Hausendorf entwickeln läßt, und zwar in gleicher Weise, wie wir es unabhängig von ihm festgestellt haben. Aber nach seiner Meinung ging der weitere Ausbau des Platzdorfes bei den Deutschen in unregelmäßigen Formen (Hausendörfer), bei den Slawen in regelmäßigen (Rundlinge) vor sich. Dementsprechend muß Schlüter für die regelmäßigen Hausendörfer, das sind unsere Begebdörfer, eine

andere Urform suchen. Er findet sie in den Dörfern, die, an Straßen entlang gebaut, sich aus ganz kleinen Weilern entwickelt haben. Diese Dörfer gehören nach ihm auf jeden Fall einer jüngeren Siedlungsperiode an, worauf ihre planmäßige Form hinweist. Mit der Schwierigkeit, daß gerade viele der ältesten Dörfer regelmäßige Formen haben, findet sich Schlüter dadurch ab, daß er sie für Neugründungen an Stelle eingegangener Orte erklärt.

Schlüter nimmt also an, daß alle diese Dorfformen zwei verschiedene Ursprungstypen gehabt haben. Für unser Gebiet auch zwei Formen anzunehmen, scheint uns nicht nötig zu sein. Wenn eine Urform vorhanden war, die die Möglichkeit bot, sie ganz verschieden auszugestalten, je nachdem, wie es die Willkür oder die Notwendigkeit gebot, war kein Platz für eine zweite Urform, wenigstens nicht innerhalb kleiner Siedlungsräume, mit denen wir es zu tun haben. Ganz andere Verhältnisse bedingten natürlich auch ganz andere Urformen. Wenn ferner diese Urform sich leicht verteidigen ließ, was ja ein Haupterfordernis in frühen Zeiten war, entsprach sie auch in dieser Hinsicht allen Anforderungen. Diese beiden Bedingungen — leichter Ausbau und leichte Verteidigung — erfüllt das Runddorf und damit auch das Sackdorf, dieses sogar am besten. Die Verteidigung ist bei dem kettenartigen Weiler, der zwei Eingänge hat, recht schwierig. Für unser kleines Gebiet erübrigt sich somit die Annahme einer zweiten Urform, die anderswo ihre Berechtigung haben mag, zumal hier die anderen Formen sich aus der einen Urform ableiten lassen. Zuletzt ist zu betonen, daß in der Gegend von Braunschweig die durchgehende Straße keinen Einfluß auf die Dorfbildung hat; die weitaus größte Zahl aller Dörfer liegt neben den großen Straßen, oft ihnen mit der Rückseite zugewandt. Auf die Straßen führt vom Dorfe nur ein Zugang. Die Wege auf der anderen Seite des Dorfes gehen auf das Feld. Diese Straßen sind nicht erst in neuester Zeit an der Rückseite der Dörfer vorbeigeführt; schon die Feldrisse der Landesvermessung zeigen diese Erscheinung. Aber es gibt doch auch nicht wenige Ausnahmen.

Voll und ganz dagegen stimmen wir Schlüter darin zu, daß die regelmäßigen Formen sicher neuere Anlagen sind. Aber wir wollen doch die Einschränkung machen, daß, wenn sich bei der regelmäßigen Anlage noch eine unregelmäßige befindet, diese sehr viel älter ist — vielleicht sogar die älteste Ansiedlung ist — als die

planvollen Ausbauten (Densdorf, Webdel). Einen weiteren Beweis dafür, daß die regelmäßigen Formen planmäßig angelegt sind, sehen wir schließlich in den Stadtgrundrissen. Dabei müssen wir beachten, daß die Stadtplanforschung im allgemeinen, und für Braunschweig gilt das im besonderen, der Dorfplanforschung weit voraus ist. Es ist eine wichtige Aufgabe der Siedlungsgeschichte, beide Forschungsrichtungen miteinander zu verbinden und die eine durch die andere zu beleuchten. Das Primäre ist der Dorfplan, der Stadtplan hat sich erst aus ihm entwickelt, z. T. in engem Anschluß an ihn.

Auf eine Zwischenform zwischen Dorf und Stadt hat P. J. Meier, der Führer der Stadtgrundrißforschung, aufmerksam gemacht ²⁵⁾. Es ist geglückt, in Holland einen Markt „Dorestadt“ auszugraben, der die Straßenform in geradezu überraschender Weise darstellt. Diese selbstverständlich planmäßige Siedlung zeigt ganz klar eine Zwischenform zwischen Wegedorf und regelmäßigem Stadtgrundriß. Meier führt diese Regelmäßigkeit auf römischem Einfluß zurück, und das liegt sicher nahe, da es sich um eine karolingische Gründung in ehemals römischem Gebiet handelt. Aber wir möchten doch wenigstens zur Erwägung geben, ob nicht eine Ableitung dieser Form aus dem regelmäßigen Wegedorf möglich ist. Allerdings müssen wir dann annehmen, daß planmäßige Dorfanlagen bereits im 8. Jahrhundert vorhanden waren, was leider bisher nicht zu beweisen ist.

Kleine Städte, wie Schöppenstedt und Gittelde, sind ebenfalls solche Übergangsformen vom Dorfe zur Stadt ²⁶⁾. Das ausgebildete Stadtschema haben wir dann vor allem im Hagen der Stadt Braunschweig, der ganz planvollen Gründung Heinrichs d. Löwen, vor uns; an seine Form erinnern nun ihrerseits wieder Dorfbilder wie das von Densdorf oder Füllmelle. Und unmittelbar neben dem Hagen liegen die Altwiefel und die Altstadt, die die Formen des planlosen Hausendorfes zeigen, während die Neustadt eine Zwischenform zwischen beiden darstellt.

Dadurch, daß wir die regelmäßigen Formen als planvollen Ausbau älterer Anlagen ansehen, geben wir eine wichtige Tatsache zu: daß diese Dörfer für uns insoweit bedeutungslos sind, als wir nach der ältesten Form des deutschen Dorfes überhaupt fragen.

²⁵⁾ Br. Mag. 1926, 28 ff.

²⁶⁾ Niedersächsl. Städteatlas, I. Abtl., Tafel I u. XV.

Aber wir haben andererseits festgestellt, daß als Ursprungsform das Sackgassendorf anzusehen ist; damit haben wir die erste der S. 101 gestellten Fragen in negativem Sinne beantwortet. Wie betonen noch einmal, daß dieses Ergebnis nur für die behandelte Gegend Anspruch auf Richtigkeit erhebt. Mit der Feststellung verschiedener Dorfstypen ist sodann die zweite Frage beantwortet. Die Beantwortung der dritten müssen wir dem nächsten Kapitel vorbehalten.

2. Der Aufbau.

Mitten durch das Amt Niddagshausen geht und ging schon im 18. Jahrhundert die Grenze zwischen dem sächsischen und thüringischen Hause. Andree war der erste, der sie genau festgestellt hat ²⁷⁾. Heute gibt es in Querum und Gliesmarode keine sächsischen Häuser mehr; sie sind schon im vorigen Jahrhundert verschwunden. Die anderen Dörfer des Amtes, außer Hondelage, gehören dem Gebiet des thüringischen Hauses an. Im 18. Jahrhundert verlief die Grenze noch südlicher, wie die Dorfbeschreibungen bekunden ²⁸⁾. Aber es gab, ebenfalls nach dieser Quelle, auch thüringische Hausanlagen schon damals in Mascherode und Kl.-Schöppenstein. In Kl.-Schöppenstein gibt es noch heute Häuser des thüringischen Typus, die dem 18. Jahrhundert angehören.

Die heutige Hausgrenze läuft von Braunschweig aus allmählich nach Nordosten; dabei entfernt sie sich immer weiter von der niederdeutschen Sprachgrenze. Westlich der Stadt Braunschweig liegt die Grenze ein wenig südlicher. Hier liegt Denstorf noch im sächsischen Gebiet, die Dörfer des Amtes Salber dagegen (Hohenassel uff.) gehören durchaus der thüringischen Hausform an.

Das Sachsenhaus in unserem Bezirk hat mehrere Unterformen, es soll darauf hier nicht näher eingegangen werden. Nur darauf sei aufmerksam gemacht, daß gerade an der westlichen Grenze des Kreises Braunschweig die Walmdächer beginnen und durch den ganzen Kreis hindurchgehen. Der Ursache dieser Erscheinung geht Pfeiler, der sie ausführlich schildert, nicht nach ²⁹⁾. Ebenso wenig überlegt Andree, warum die —büttel-Dörfer nordöstlich der Stadt und

²⁷⁾ a. a. O. 149 ff., bes. 181 ff.

²⁸⁾ Kl. Schöppenstein: A 3, H 1 und K 3 sächsisch, A 1, A 2 thüringisch. Neuhaus (Dorfbeschr. p. 48): das Entenfängerhaus „ist ein alt Fränkisch Haus“, sonst sächsisch.

²⁹⁾ Das altfränkische Haus . . . 197.

einige andere — Pöfeler fügt seinerseits noch Dorfsehl hinzu — die „dorfchuer“ halb oder auch ganz haben, eine Erscheinung, die nach Pöfeler sonst nirgends in Niedersachsen vorkommt. Ein Zusammenhang mit dem Dorfnamen (—büttel), also ein siedlungsgeschichtlicher Zusammenhang, scheint unverkennbar zu sein.

Das thüringische Haus ist in dem Grenzsaum zunächst noch Einheitshaus, d. h., es vereinigt unter e i n e m Dache Wohnräume, Ställe und Scheune. Wesentlich ist, daß jeder dieser Teile, die nebeneinander liegen, einen eigenen Eingang hat. Wichtig ist aber ferner, daß in diesem Hause z w e i Feuerstellen vorhanden sind, der Ofen in der Stube und der Herd auf dem Flur. Diese Eigenschaft hat das Übergangshaus mit allen mitteldeutschen Hausformen gemeinsam. Dieses Einheitshaus mit den zwei Feuerstellen nennt Andree thüringisch. Schon wenig südlich, z. B. in Kneittlingen, ist die regelrechte mitteldeutsche Hofanlage vorhanden, d. h. die völlige Trennung von Wohnhaus, Stall und Scheune ist durchgeführt: die Gebäude umgeben einen Hof. Im 18. Jahrhundert gab es solche Höfe auch in Mascherode³⁰⁾.

Einen für das Aussehen des Dorfes und auch für die Häuser selbst wesentlichen Punkt haben Pöfeler und Andree übersehen oder doch nur flüchtig behandelt: die Stellung des Gehöftes zur Straße. Nur in dem Fergheimer Typus kommt dieser Gegenstand bei Andree zur Behandlung. Wir selbst haben trotz mancher Bemühung keinen einheitlichen Gesichtspunkt gewinnen können. Nur das läßt sich allgemein sagen, daß beide Haustypen in unserer Gegend mit dem Giebel nach der Straße schauen. Gerade darin aber liegt ein sehr wesentlicher Unterschied, der auch das Siedlungsbild stark beeinflusst: bei dem Sachsenhause ist der Giebel die Vorder- also Hauptseite, bei dem thüringischen Hause dagegen, bei dem Einheitshaus sowohl wie bei der ausgebildeten Hofanlage, ist die Traufseite die Hauptseite. Für die Fergheimer Gegend hat Andree festgestellt, daß die Wohnhäuser sämtlich nach Süden schauen, ganz gleich, wie ihre Stellung zur Straße ist. Man findet bei den vollständigen thüringischen Hofanlagen auch die Erscheinung, daß das Wohnhaus parallel zur Straße steht, also der Straße die Breit- und damit Hauptseite zuwendet. Eine Regel läßt sich daraus aber nicht ableiten.

³⁰⁾ Dorfbeschr. p. 28: A 20.

Woher rühren diese Verschiedenheiten im Hausbau und warum ist das alt-sächsische Haus gerade bis hierher und nicht noch weiter vorgebrungen? Eine Antwort auf diese Frage geben weder Andree noch Pöpler, wohl aber beantworten sie die entgegengesetzte Frage, warum das Sachsenhaus schon seit mehreren Jahrhunderten immer weiter zurückweicht. Wir brauchen darauf nicht einzugehen und verweisen auf die entsprechenden Ausführungen dieser beiden Autoren. Uns interessiert viel mehr die eben aufgeworfene Frage und eine andere, die auch schon berührt wurde: bestehen zwischen Dorfgrundriß und Hausform irgendwelche Beziehungen?

Beide Fragen lassen sich nur aus wesentlich größerem Material, als es uns vorliegt, beantworten. Es fällt aber auf, um zunächst auf das letzte Problem etwas einzugehen, daß das Sachsenhaus, wenigstens in Südostniedersachsen, besonders gut ausgebildet ist an der Grenze zu den ehemals slawischen Gebieten und in diesen selbst, d. h. in den Dörfern mit Rund- oder Straßentypus ³¹⁾. Ebenso liegen die Dörfer unseres Gebietes, die noch den Platzcharakter bewahrt haben, so Harvesse, Rühme und Bienrode, mitten im Sachsenhausgebiet. Auch einige Wegebdörfer waren hier zu nennen. Weiter gibt es in der Lüneburger Heide, dem Hauptgebiete des alt-sächsischen Hauses, nur wenige regelrechte Hausendörfer, dagegen sehr viele kleine Dörfer, die dem Wegebortypus zugerechnet werden müssen. Es scheint so, als ob das Sachsenhaus ein Hüter des kleinen und einfachen Dorftypus wäre, bezw. daß diese schlichten Dorfformen das Sachsenhaus besser bewahrten als die größeren und komplizierteren. Es lassen sich aber auch sehr leicht Beispiele finden, die dieser Ansicht widersprechen; nur die Mehrzahl der Fälle scheint uns doch recht zu geben.

Es ist zunächst schlechterdings kein Grund zu erkennen, warum die Sachsen bei ihrem Vordringen nach Süden nicht überall ihr Haus mitgenommen haben. Im Nordthüringgau, der östlich des Elms an unser Gebiet stößt, fanden sie natürlich das thüringische Haus vor und dahin dehnte sich auch ihr Volkstum nicht so stark aus, wie etwa beiderseits der Oker nach dem Harze zu. Und wie auffällig ist es, was die Karten Pöplers überraschend zeigen ³²⁾, daß in Westdeutschland bis etwa an die Weser Sprach- und Haus-

³¹⁾ Andree, a. a. O. 508 ff.

³²⁾ Beigabe zu: Das alt-sächsische Haus

grenze zusammenfallen, von da an aber die Hausgrenze immer weiter von der Sprachgrenze sich entfernt! Die Ansicht, daß die Sachsen etwa nur dort, wo sie unbefiedeltes Land vorfanden, ihr Haus eingeführt hätten, ist unhaltbar; wie käme es sonst in das stets dichtbevölkerte Gebiet am Niederrhein? Andree ist der Ansicht, die Sachsen hätten bei ihrem Vorrücken im 6. Jahrhundert das thüringische Haus annähernd in der heutigen Verbreitung vorgefunden und die Fachausdrücke darauf übertragen. Das bestätigt auch eine Glosse zum Sachsenpiegel (III, Art. 44 § 3), die besagt, daß der Bauer im südöstlichen Sachsen sein Korn in Scheunen birgt. Diese Glosse, die aus dem 14. Jahrhundert stammt, rührt von einem Manne aus der Tangermünder Gegend her. Nun ist durchaus nicht gesagt, daß das, was in Tangermünde der Fall ist, auch für Braunschweig gilt, doch wollen wir es nicht bestreiten. Die Übertragung der Fachausdrücke auf das thüringische Haus beweist auch nicht, daß die Sachsen die thüringischen Häuser einfach übernommen haben. Denn auch der umgekehrte Vorgang ist denkbar, daß man nämlich die Fachausdrücke von dem Sachsenhaus auf das Thüringer Haus erst dann übertrug, als dieses sich allmählich in das Gebiet des sächsischen Hauses vorschob. Das würde zeitlich sehr viel später sein. Einen erheblichen Schritt weiter als alle bisherigen Erwägungen führt eine Bemerkung bei Hassel und Wege. Sie scheiden auch die „obersächsischen oder sächsischen“ (thüringischen) Bauart von der „lüneburgischen“ (altsächsischen), und zwar herrscht nach ihnen die erste Bauart in den „Kleigeenden“ westlich der Oker und dem Residenzamte Wolfenbüttel (d. h. etwa dem heutigen Kreise Wolfenbüttel), die zweite aber in den „Sandgeenden“; dazu wird auch das Amt Ribbargshausen gerechnet ³³⁾.

Die Verfasser also glauben, daß die Bauart sich nach dem Boden richtet. Das ist gewiß ein sehr wichtiger Gesichtspunkt. Und im großen und ganzen stimmt diese Teilung bis auf den heutigen Tag, wo ja die Lüneburger Heide immer noch mit Recht als das Hauptgebiet des echten sächsischen Hauses gilt. Aber für den westlichen Teil der Hausgrenze paßt dieses Teilungsprinzip nicht mehr, und darum können wir ihm auch keine entscheidende Bedeutung zuerkennen. Und auch damit kommen wir nicht weiter, daß wir sagen, das Sachsenhaus herrscht in den Gebieten weniger intensiven Ader-

³³⁾ a. a. O. I, 116.

baues, während die thüringische Hofanlage dort auftritt, wo die Landwirtschaft stärker betrieben wird und die Viehwirtschaft eine geringe Rolle spielt. Gewiß steckt auch hierin etwas Wahres, aber man fragt, warum etwa die Franken in landwirtschaftlich wenig ergiebigen Gegenden, wie um Nürnberg herum, das Einheitshaus nicht auch eingeführt haben.

Die Wurzel des Sachsenhauses wie jedes besonderen Haustypus ist letzten Endes in der Stammeseigenart zu suchen. Und bei der anderen Frage, warum das sächsische Haus nicht das ganze Gebiet des sächsischen Volkstums erfüllt, müssen wir uns, wenigstens vorläufig, damit begnügen, Gründe anzuführen, die doch nicht entscheidend sind.

3. Die Lage des Dorfes innerhalb der Dorfflur.

Wir können uns kurz fassen. Es gelingt uns vor der Hand noch nicht, einheitliche Gesichtspunkte aus unseren Beobachtungen zu gewinnen. Oft zwar liegt das Dorf annähernd in der Mitte des umgebenden Ackerlandes (Meerdorf), in der Mitte der gesamten Flur nirgends. In der Regel ist die Anlage nach einer Seite verschoben, die bis zu ausgeprägter Randlage führen kann (Harbesse).

Diese Verschiebung aus der Mitte der Flur hängt zusammen mit der Lage des Ackerlandes, der Wiesen, Weiden und Wälder in der gesamten Flur. Wichtig sind auch die Wüstungen mit ihren Fluren, die eine stärkere Ausdehnung der Flur nach einer Seite zur Folge haben. Bedeutungsvoll ist weiter die Topographie der Orte: sie liegen an der günstigsten, d. h. für ältere Zeiten sichersten Stelle, z. B. an erhöhten Punkten zum Schutze gegen Überschwemmungen (Querum, Bientrode). Weiter sind die Plätze bevorzugt, wo eine Quelle oder wenigstens fließendes Wasser in der Nähe ist. Und schließlich hat sich die Flur niemals nach allen Seiten gleichmäßig ausgebreitet, sondern, wie es Zufall oder Bedürfnisfügten, nach der einen Seite mehr als nach der anderen.

3. Kapitel.

Die Fluren der Siedlungen.

1. Das Ackerland.

A. Qu er u m.

Zuerst behandeln wir wiederum in genauer Einzeluntersuchung die Verhältnisse in Querum, und zwar wollen wir zunächst die Wannen untersuchen, dann die Rämpen.

Das ganze Ackerland steht in Dreifelderwirtschaft, hat also Winter-, Sommer- und Brachfeld. Das Winterfeld hat mit elf Wannen eine Größe von 432 Morgen 85 Ruten, das Sommerfeld zählt in drei Wannen 104 Morgen 45 Ruten, die vier Wannen des Brachfeldes sind 105 Morgen 39 Ruten groß¹⁾. Die Ursache, warum die drei Felder so verschieden groß sind, haben wir nicht feststellen können. Die Wannen setzen sich teilweise zusammen aus den wirklichen Wannen, also parzellierten Teilen des Feldes, und naheliegenden Rämpen; teilweise bestehen sie nur aus Rämpen, teilweise nur aus Wannen im eigentlichen Sinne. Die Berechtigungen der Bauern sind in den einzelnen Teilen des Feldes sehr verschieden.

Die Wannen, in denen nur Ackerleute und Halbspänner, also die Meier, beteiligt sind, sind folgende: W F 1, 2, 4, 6, 8 (gleich Winterfeld, Wanne 1, 2 uff.), S F —, B F 2—4. Vollkommen gemischt sind Meier und Röter in W F 9. In den übrigen Wannen haben außer den Meiern fast stets nur 1—2 Röter Anteile, in W F 9 auch zahlreiche Auswärtige, da diese Wanne als Hopfenland gebraucht wird. Gar nicht beteiligt sind die Meier in W F 6 und B F 1. Trennen wir in den anderen Wannen, soweit es möglich ist, die eigentlichen Wannen von den Rämpen, so kommen als reine Meierwannen noch in Betracht W F 10, 11, S F 1—3. Die Größe aller dieser Wannen zusammen beträgt 387 Morgen 65 Ruten. Zu dieser Zahl müssen wir noch die 3. und 5. Wanne des Winterfeldes hinzurechnen, in denen je einmal K 9 mit 3

¹⁾ Feldbeschreibung 1754, an verschiedenen Orten, und Feldriß.

Morgen beteiligt ist, die erst bei der Vermessung zwischen die Meieranteile gelegt wurden, sowie die Pfarre und das Überschußland von 7 Morgen 105 Ruten. Sie zählen ohne diese Stücke zusammen 124 Morgen 70 Ruten, so daß alles Land der Adelerleute 512 Morgen 15 Ruten groß ist. Von diesem Lande müssen aber wieder einige Rämpfe abgezogen werden, die den Meiern gehören. Sie liegen in W F 9, S F 2 und S F 3, zusammen messen sie 14 Morgen 80 Ruten, als reines Wannenland der Meier bleiben also 497 Morgen 55 Ruten übrig. Diese Rämpfe der Meier decken sich wohl größtenteils mit Landstücken, die auch im Erbregeister aufgeführt werden, leider nicht mit ihrer Größe, sondern nur nach Lage und Anzahl; einige werden auch ausdrücklich als Rämpfe bezeichnet. Sonst können wir kein Land mit Sicherheit als Rampland ausscheiden, obwohl einige Stücke in den Wannen, die größer sind als die umgebenden, vielleicht früher Rämpfe waren. Nach dem Erbregeister hatte jeder der vier Adelerleute 4 Hufen²⁾. Die Hufe zählt in unserem Gebiete durchgängig 30 Morgen, die 16 Hufen sind also zusammen 480 Morgen groß, so daß 1754 nur 17 Morgen Hufenland mehr nachweisbar sind als sich 1605 nach Hufenmaß ergibt. Diese Erscheinung erklärt sich leicht aus dem oben Gesagten. Die 16 Hufen waren gewiß stets vorhanden. Das ehemalige Hufen-schlagland ist nunmehr genau festgelegt.

Betrachten wir die Aufteilung der Wannen, so müssen wir scheiden zwischen den neu aufgeteilten und den speziell vermessenen Wannen (s. S. 107). Die von der Neuverteilung betroffenen Wannen unterscheiden sich auf dem Felddriß beim ersten Blick von den anderen: ihre Parzellen sind geradlinig begrenzt und verhältnismäßig sehr groß, weil mehrere kleine Parzellen zusammengelegt wurden. Die Reihenfolge der Besitzer bestimmte auch bei der neuen Verteilung das Los. Für unsere Betrachtung scheiden sie wegen dieser Neuerungen aus (W F 1—6, 10, 11, S F 1).

Alle anderen Wannen haben ihren ursprünglichen Charakter bewahrt. Rein äußerlich kennzeichnen sie sich, wie alle alten Wannen auch anderwärts, durch die Schmalheit der Anteile, die fast gleich groß sind, die meist schwach S-förmige Schwingung der Grenzen und den ganz regelmäßigen Wechsel der Besitzer. Als Beispiel für eine solche Wanne wählen wir die mit den meisten Anteilen, es

²⁾ S. 56.

ist B F 4, „der Holzlegden“, dabei scheidet der hierzu gerechnete Berchenkamp, der der Pfarre gehört, aus. Er ist 15 Morgen 15 Ruten groß. Die Parzellen sind folgendermaßen verteilt:

Nummer:	Besitzer:	Größe:
1	A 13	102 Ruten,
2	A 3	2 Morgen 16 Ruten,
3	A 2	2 Morgen
4	H 1	2 Morgen 11 Ruten,
5	A 13	1 Morgen 115 Ruten,
6	A 3	1 Morgen 95 Ruten,
7	A 2	1 Morgen 67 Ruten,
8	H 14	1 Morgen 88 Ruten,
9	A 13	1 Morgen 23 Ruten,
10	A 3	1 Morgen 99 Ruten,
11	A 2	1 Morgen 67 Ruten,
12	H 14	1 Morgen 65 Ruten,
13	A 13	2 Morgen 47 Ruten,
14	H 14	97 Ruten,
15	A 3	1 Morgen 16 Ruten,
16	A 2	2 Morgen 2 Ruten,
17	H 1	1 Morgen 74 Ruten,
18	A 13	1 Morgen 72 Ruten,
19	A 3	1 Morgen 83 Ruten,
20	A 2	1 Morgen 35 Ruten,
21	H 14	1 Morgen 7 Ruten,
22	H 1	1 Morgen 3 Ruten,

zusammen: 34 Morgen 104 Ruten.

Die 5 Berechtigten besitzen in dieser Wanne:

A 2	8 Morgen	51 Ruten,	} 9 Mg. 105 R.
A 3	8 Morgen	69 Ruten,	
A 13	7 Morgen	119 Ruten,	
H 1	4 Morgen	88 Ruten,	
H 14	5 Morgen	17 Ruten,	

zusammen: 34 Morgen 104 Ruten^{a)}.

^{a)} Feldbeschr. p. 17.

Die Größe der Stücke ist also annähernd gleich bis auf Nr. 14, das, da H 14 mehr Anteile hat als H 1, nur die halbe Größe der anderen Parzellen in diesem Wannenabschnitt hat. Die beiden Halbspänner wechseln in den anderen Wannen nicht immer so regelmäßig wie in dieser, teilweise liegen ihre Anteile als ganz kleine Parzellen nebeneinander, so daß sie beide zusammen erst die Größe einer Ackerhofparzelle erreichen (z. B. W F 8). Der Wechsel der Besitzer erfolgt durchaus regelmäßig, ja er geht in der obigen Ordnung durch das ganze Brachfeld hindurch.

Wenn wir in einer Anzahl von Wannen die typische Aufteilung vorfinden, dürfen wir daraus schließen, daß auch die neu aufgeteilten Wannen diese Gliederung hatten. Nun schließen wir weiter: die eigentliche Ackerflur des Meierdorfes in Querum war nach Hufen ausgetan mit der typischen Verteilung der Hufenanteile über eine Anzahl von Wannen.

Damit stehen wir vor der letzten Frage, die Wannenflur und Hufenverfassung uns stellen: ist sie oder ist die andere Erscheinungsform der Flur, die Kampflur, die ursprüngliche Gliederung des Ackerlandes?

Die Beschäftigung mit der Kampflur wird uns der Lösung dieses Problems näherbringen. Die meisten Kämpfe hatte die Pfarre inne, oder, was ja dasselbe bedeutet, der ehemalige Fronhof des Klosters. Sie hat im ganzen 93 Morgen 75 Ruten Land ⁴⁾. Diese Morgen sind unregelmäßig in den drei Feldern verstreut. Sie setzen sich zusammen aus 8 Kämpfen, einer von ihnen, der Scharrnkampf, ist nach der Felbbeschreibung erst nach der Vermessung an die Pfarre gekommen, und der Gänseanger, ein anderer Kampf, ist bei dieser Gelegenheit verkleinert. Gegen diese Angaben spricht aber, daß das Erbregister diese beiden Kämpfe ebenfalls als Pfarrland aufführt ⁵⁾, und daß beide von speziell vermessenem, also an seiner Lage nicht geändertem Lande umgeben sind. Aber, und das ist ohne Frage ein schwierigeres Problem, alle Kämpfe zusammen waren 1605 erheblich kleiner als 1754. Die Größe des Pfarrlandes außer dem Lerchenkamp, der ausgetan war und dessen Größe nicht angegeben ist, betrug 1605 nur 59⁵/₈ Morgen, es waren also im Vergleich mit 1754 volle 34 Morgen weniger. Wenn wir annehmen, daß der Lerchenkamp auch 1605 wie 1754: 15¹/₈ Morgen groß

⁴⁾ Dorfbeschr. p. 11 ff.

⁵⁾ E. 53.

war, ermäßigt sich die Differenz auf 19 Morgen, die größtenteils der Gänse- und Lüderskamp bestreiten, jener mit 13, dieser mit 8 Morgen Zuwachs. Andere Kämpfe haben viel von ihrer Größe eingebüßt. Es bleibt, um diese Erscheinung zu erklären, nichts anderes übrig als anzunehmen, daß 1605 die Vermessung bezw. Abschätzung des Landes fehlerhaft war. Denn daß etwa Land neu unter den Pflug genommen oder daß Nachbarland zu dem Pfarrland hinzugefügt wurde, ist rechtlich kaum vorstellbar, auch nach der Lage der Kämpfe wenigstens das Letztere höchstens bei dem Lüderskampfe möglich.

Die Lage der Kämpfe ist aufschlußreich. Sie liegen durchweg an der Grenze der Feldmark oder von Wiesen und Gemeinheiten umgeben; Nachbarschaft mit anderem Ackerland ist nicht häufig.

Das Priorat übernahm diese Länderei nach der Reformation zusammen mit dem sattelfreien Hofe, aus dem sie hervorgegangen war. Wir müssen annehmen, daß dieses ganze Land auch zu dem sattelfreien Hofe gehörte, weil den Meiern und Röttern nicht ohne weiteres Land entzogen werden konnte, das als Hufen- oder Erbenzinsland ausgetan war. Das Kloster mußte also schon Land in Eigenbetrieb in Querum haben bezw. der Sattelhof dieses Land besitzen, und das können nur diese Kämpfe gewesen sein. Nun verschiebt sich nur der Zeitpunkt: wann bekam die curia dieses Land? Diese Frage muß zurückgestellt werden, bis wir uns mit den Kämpfen der Rötter beschäftigt haben.

Die 6 Rötter — außer K 8, der nur Land auf auswärtiger Flur hat —, haben zusammen einen Landbesitz von $89\frac{7}{8}$ Morgen Größe. Dieses Ackerland liegt fast ausschließlich in Kämpfen. In Wannen liegen nur die beiden schon erwähnten Anteile des K 9, in W F 3 und W F 5, ferner Anteile an der Hopfenländerei in W F 9. Der Rest, also das Rampland, liegt ähnlich wie das Pfarrland regellos über die ganze Flur verstreut. Es sind im ganzen etwa 80 Morgen.

Das Wannenland gehörte, wie wir sahen, 1605 wie 1754 fast ausschließlich den Meiern, den Bewohnern von Dorp-Quernem, das Rampland dagegen den Bewohnern von Monke-Quernem. Was liegt da näher als die Annahme, daß das Rampland von jeher zu diesem Dorfteil gehört hat, wie das Wannenland zu jenem? Natürlich müssen wir zunächst von den Röttern als Besitzern absehen und dürfen nur an den Pfarrhof, bezw. den Klosterhof, als

Inhaber dieses Landes denken. Im Jahre 1161 erhielt Niddagshausen in Querum 8 Hufen in 2 Stücken von 5 und 3 Hufen. Es ist nicht zu gewagt, wenn man daraus folgert, daß eben diese 8 Hufen sich mit dem späteren Kamplande decken. Allerdings ergibt sich ein Unterschied von etwa 60 Morgen, da die 180 Morgen Kampfland nur 6 Hufen ergeben. Diese Differenz verkleinert sich aber, wenn wir auch die Kämpfe der Ackerleute hinzurechnen, sowie W F 9, eine Wanne mit besonderen Verhältnissen. Und es ist ja auch durchaus möglich, daß von diesem Klosterhoflande 1—2 Hufen mit in die Wannen einbezogen wurden, als auch die zweite Hälfte des Dorfes an das Kloster kam. Wir müssen lebhaft bedauern, daß bei diesen Erwerbungen niemals die Anzahl der Hufen genannt wird. Andererseits sind unverkennbar einige Kämpfe erst nach dieser Zeit zu Ackerland gemacht, ganz besonders klar ist das der Fall bei dem Bohnen- und Hopfenkamp; das beweist ihre Lage mitten im Walde. Zusammen sind sie nur 10 Morgen 90 Ruten groß.

Die Gesamtgröße des Ackerlandes beträgt 1759: 712 Morgen 49 Ruten, das sind 23—24 Hufen. Die gleiche Hufenzahl erhalten wir, wenn wir die 8 Hufen von 1161 zu den 16 Hufen der Ackerleute hinzuzählen. Ferner weist auf den Ursprung des Kamplandes aus ehemaligen Hufen hin, daß die Kämpfe über die ganze Flur verteilt sind. Diese Streulage ist leicht erklärbar, wenn man annimmt, daß die meisten Kämpfe aus früheren Hufenanteilen in den verschiedenen Feldern entstanden sind. Daß zur Zeit der Erwerbung dieser Hufen die Wannenflur da war, liegt schon im Wesen der Hufe begründet.

Dafür, daß die meisten Kämpfe das älteste Klosterland sind, spricht schließlich die Verteilung des Zehnten. Von dem ganzen Ackerland (712 Morgen 49 Ruten) sind dem Kloster zehntpflichtig 504 Morgen 100 Ruten, dem Amte Neubrück 4 Morgen 30 Ruten; an sich zehntfrei sind 139 Morgen 95 Ruten, als Hopfenland zehntfrei 63 Morgen 64 Ruten^{o)}. In der gesamten Wannenflur sind zehntfrei nur 4 Morgen 50 Ruten, zehntfrei sind also die meisten Kämpfe. Von diesem zehntfreien Lande hat wieder die Pfarre etwa $\frac{2}{3}$ im Besitz; als Kirchenland war das Land natürlich zehntfrei. Die Zehntfreiheit der anderen Kämpfe geht wohl noch auf die alten

^{o)} Feldbeschr. p. 97.

Verhältnisse bei dem Fronhose zurück, der vermutlich keinen besonderen Zehnten zu leisten hatte. Da das erzeugte Getreide sowieso zum größten Teil an das Kloster abgeliefert werden mußte, verwischte sich wohl der besondere Charakter, den ein Teil des Kornes als Zehntkorn trug. Und als dann die Aufteilung der Rämpe an die Röter stattfand, gab es an sich keine Zehntpflicht mehr von den betreffenden Ländereien. Als Rottland kommen die zehntfreien Rämpe nicht in Betracht, da im Mittelalter auch von ihm der Zehnt geleistet wurde ⁷⁾.

Es ist hiermit erwiesen, daß der größte Teil der Kampflur ehemaliges Fronhofsland ist. Da es in Selbstbewirtschaftung des Klosters stand, war die Parzellierung sinnwidrig. Und als das Kloster seine Röter einsetzte, gab es ihnen die Hälfte des Klosterlandes. Das muß ziemlich spät geschehen sein, weil auch da die Parzellierung nicht mehr durchgeführt, sondern das fortschrittlichere System des Kampes beibehalten wurde ⁸⁾.

Noch müssen wir ganz kurz W F 9 betrachten, die Wanne „Über dem Fischerlampe“. Sie dient ganz dem Anbau von Hopfen, und auch Auswärtige, vor allem Bürger der Stadt Braunschweig, sind daran beteiligt. Der Hopfenbau spielte in der Nähe der Stadt eine große Rolle, da die Bürger durchweg eigene Braugerechtigkeit besaßen und ihren Hopfen selbst erzeugten. Die Pfahldörfer der Stadt haben noch mehr Hopfenselder als die anderen Dörfer in der Umgebung der Stadt. Land, das mit Hopfen bebaut wurde, wurde dadurch zu Gartenland und damit zehntfrei; doch wurde häufig vom Hopfenland Gartenzins erhoben.

Wir haben also festgestellt, daß in Querum die Kampflur jünger ist als die Wannensflur. Ursprünglich waren die Rämpe auch Wannen mit Fufenverfassung, wie die Erwerbung des später zu der Kampflur gemachten Landes im Jahre 1161 beweist. Die Umwandlung der Wannen in Rämpe geschah aus grundherrlichen Ursachen und wurde später nicht wieder rückgängig gemacht. Als das ganze Dorf im Anfange des 14. Jahrhunderts an das Kloster kam, war man über die Zeit der Villikationen hinaus, und darum blieben die Wannen so erhalten, wie man sie vorfand. Bewiesen wurde diese Tatsache durch die Verteilung der Berechtigten, durch

⁷⁾ U. B. Halb. II, 1363.

⁸⁾ Vgl. Rothert, Das Eschdorf 59.

die Lage ihrer Wohnstelle im Dorfe, durch die Eigenschaften des Ackerlandes selbst, die Größenverhältnisse beider Feldteile und den Zehnten.

B. Die Fluren der anderen Dörfer des Amtes.

In den übrigen Dörfern des Amtes sind die Verhältnisse teilweise erheblich anders als in Querum. Wir wollten ja auch von Querum nur den Ausgangspunkt gewinnen, der uns die Probleme bei den anderen Dörfern richtig zu sehen lehren soll. Diese Unterschiede gilt es jetzt festzustellen und möglichst zu erklären.

Fast ohne Kämpfe sind die Fluren von Harvesse und Al.-Schöppenstedt. Mascherode weist ebenfalls nur wenige Kämpfe auf, in größerer Anzahl hat sie Meerdorf. Auf der Gliesmaroder Flur gibt es ziemlich viel Kampfland, Hondelage schließlich hat mehr Kämpfe als Wannen. Ribbaggshausen-Neuhof steht für sich. In dieser Reihenfolge, die auch annähernd geographisch ist, da Querum zwischen Gliesmarode und Hondelage eingeordnet werden müßte, wollen wir die Ackerfluren behandeln.

Allgemein ist vorauszuschicken, daß das Kloster außer in Meerdorf und Hondelage in allen genannten Orten Klosterhöfe hatte. Gerade mit diesen scheinen die Flurverhältnisse fast stets irgendwie zusammenzuhängen.

Harvesse kam schon 1160 als praedium an Ribbaggshausen⁹⁾; die curia ist noch 1318 bezeugt und scheint in der Folge auch aufgelöst zu sein. 1754 gibt es dort, von dem Hirten- und Schulhause abgesehen, 4 Halbspänner- und 3 Rothöfe. Diese haben ihr Land in 5 Feldstücken gemischt (außer Feld, das mit Holz bewachsen ist und für unsere Zwecke keine Rolle spielt), die vollkommen in ganz parallelen und fast gleich großen Stücken aufgeteilt sind. Der Esch, den Rothert beschreibt¹⁰⁾, ist hier ganz typisch vorhanden, nur sind es 5 und nicht 3 Esche, und sie tragen auch nicht den Namen Esch, sondern die Flurnamen sind zusammengesetzt mit „Feld“, „Ramp“ und „Stück“. Im ganzen zählen diese 5 Esche 450 Morgen 77 Ruten, mit 90 Anteilen¹¹⁾. Auch die mit Holz bepflanzten Felder sind so regelmäßig aufgeteilt.

⁹⁾ Affeb. II. B. I, 11.

¹⁰⁾ a. a. O. 55 ff.

¹¹⁾ Feldbeschr. v. 1754, an versch. Orten, bes. p. 9 ff.

Die curia in Al.-Schöppenstedt wurde nach 1331 aufgelöst und damals das Dorf neu aufgebaut. Gleichzeitig muß die Flur neu verteilt sein. Wie nun im Dorfe selbst Meier und Röter nicht getrennt voneinander wohnen, so mischen sich auch in der Flur die Anteile beider auf das stärkste. Es gibt hier nicht die scharfe Scheidung in Meier- und Rötterwannen, wie in anderen Dörfern, ebenso wenig Rämpe. Der einzige noch 1751 bei der Vermessung vorhandene Rämp war der der Kirche gehörige „Reitling“, der weit abseits von dem übrigen Lande jenseits der Holzung lag; er war nur 2 Morgen groß. Vor der Vermessung lagen scheinbar in WF 5 („auf dem Gallenkamp“) einige Rämpe, die bei der Vermessung in die Wanne gezogen und parzelliert wurden. Andere Rämpe sind nicht aufzufinden. Und auch im Erbreigister finden wir keine Angaben, die auf Rämpe gedeutet werden könnten. Auch Rottland gibt es in dieser Flur nicht. Das zehntfreie Land spielt keine Rolle im Vergleich zu dem übrigen Ackerlande, auch ist der Zehnte ganz unregelmäßig verteilt¹²⁾. Schließlich hat die Vermessung hier so viele Änderungen bewirkt, daß auch aus der Feldbeschreibung nur sehr wenig von den alten Zuständen zu erschließen ist. Sicher ist wohl, daß schon nach der Auflösung der curia Rämpe kaum mehr vorhanden waren, sondern daß das Ackerland nach der Wannenvirtschaft und Hufenverfassung — auch die Rötter haben nach dem Erbreigister Hufen — aufgeteilt ist. Zurobungen haben in größerem Umfange nicht mehr stattgefunden.

Meerdorf, dessen Ackerflur wir doch auch kurz betrachten wollen, weist ebenfalls eine starke Mischung von Meiern (es sind nur Halbspänner vorhanden) und Röttern innerhalb der einzelnen Wannen auf. Es gibt einige Wannen, in denen nur die Halbspänner und Großrötter beteiligt sind, und es gibt auch einige wenige Wannen, die nur Röttern gehören. Im ganzen muß man doch von einer stark gemischten Wannensflur sprechen. Die wenigen Rämpe, die hier als „Bleete“ bezeichnet werden, sind im Gesamtbilde der Flur bedeutungslos¹³⁾.

Eine sehr aufschlußreiche Zwischenform finden wir in Mascherode¹⁴⁾, das überhaupt nächst Querum in vieler Hinsicht das interessanteste Dorf ist. Zunächst läßt sich gerade hier die Wirkung der

¹²⁾ Feldbeschr. v. 1751, an versch. Orten.

¹³⁾ Feldbeschr. v. 1753, an versch. Orten.

¹⁴⁾ Feldbeschr. v. 1769, an versch. Orten.

Bermessung feststellen, und zwar so, daß der frühere Zustand fast stets noch gut erkennbar ist. Ferner hat Mascherode eine ganz ausgeprägte Wannensflur, ohne daß es aber an Rämpe fehlte. Diese liegen am Rande der Flur: in W F 12 gab es vor der Bermessung 4 Rämpe, W F 1 hatte vielleicht einen zehntfreien Rämp. Andere Rämpe können wir nicht mehr feststellen. Ziemlich umfanglich ist das Rottland. Es hat eine Größe von 34 Morgen 20 Ruten und ist zehntfrei. Seine Lage jenseits der Holzung „Kohli“, an der Grenze der gesamten Flur, ist bezeichnend. Die besondere Eigentümlichkeit der Mascheroder Flur aber ist es, daß die Meier- und Rötterwannen im allgemeinen scharf voneinander geschieden sind. Beide Besitzklassen mischen sich zwar auch gelegentlich, besonders im Rottlande, aber im großen und ganzen ist eine strenge Trennung durchgeführt. Diese hat es stets gegeben; sie findet sich schon im Erbbregister, in dem bemerkt wird, es wären unter die Rötter „viertelhalb Hufen Landes“ verteilt, also etwa 105 Morgen, von denen sie zusammen einen Gesamtzins gäben¹⁵⁾. Damals betrug der Gesamtbesitz der Rötter aber schon 125¹/₂ Morgen, so daß sie auch damals schon Land außerhalb den Wannen gehabt haben müssen. 1769 hatten sie sogar 134 Morgen 95 Ruten. Diese Vergrößerung ist durch den Zuwachs an Rottland zu erklären. Das Land der Rötter liegt, wie man ganz allgemein sagen darf, außerhalb der geradlinig begrenzten Wannen, in diesen sind Rötter fast gar nicht beteiligt. Diese Länderei, in der die Rötter fehlen, darf man wohl als das ursprüngliche, d. h. das Land der curia, ansehen; das Rötterland scheint sich besonders auf Wendorper Flur zu befinden.

Eine besondere Stellung nimmt S F 12 ein („In den alten Höfen“). 1605 gaben die Besitzer des Landes davon Gartenzins, wurde auch dieses Land geradezu als Gartenacker bezeichnet. 1769 rechnet man die Wanne zum Ackerland, aber es wird noch Gartenzins davon geleistet. Diese Wanne bezeichnet die Stelle des wüsten Wendorp. Vielleicht sind die Höfe, die dort noch berechtigt waren, auch ursprünglich in Wendorp ansässig gewesen.

Die Flur in Gliesmarode¹⁶⁾ ist wieder eine Wannenkampflur, ähnlich der Querumer. Aber die Herkunft der Rämpe ist ganz anders als in Querum. Das wird sogleich deutlich werden. Die

¹⁵⁾ Erb. Reg. C. 90.

¹⁶⁾ Feldbeschr. v. 1754, an versch. Orten.

Ackerleute haben fast das ganze erste Feld, das „Rußbergfeld“, als Eigentum außer einer Nebentwanne der Wanne 1, dem „Röterlamp“. Im zweiten oder „Hohen Felde“ besitzen sie ganz W 2 und W 4 und die anderen zum allergrößten Teil; nur die erste Wanne, der „Hungerlamp“, gehört ausschließlich einem Röter. Von dem dritten oder „Remenfelde“ besitzen die Ackerleute fast ganz W 1 und 5, die einzigen Wannen dieses Feldes, die nicht als Hopfenland genutzt werden. Dies alles bedeutet, daß die Ackerleute auch hier fast ausschließlich die Wannensflur innehaben, die von der Auflösung des Klosterhofes im 14. Jahrhundert herrührt. In dem zweiten Felde haben die Ackerleute zudem einige Rämpel längs der Mittelriede. In den Meierwannen sind nun aber zwischen den Meiern auch zwei Röter, nämlich K 6 und einige Male K 10, berechtigt. Das kann uns nicht wundern, da K 6 die Wassermühle, K 10 die Schmiede hat. Die Röter erhielten bei ihrer Ansetzung zunächst sicher den Hunger- und Röterlamp zur Benutzung. Dann wurden weitere Rämpel urbar gemacht, auch von den Ackerleuten; diese wurden nun aber als Rämpel von jedem einzelnen behalten und darum nicht in Parzellen aufgeteilt. Diese Ausdehnung des Ackerlandes kann nicht erst im 17. oder 18. Jahrhundert erfolgt sein, weil kein zehntfreies Rottland genannt wird. An dem Hungerlampe sind K 1, K 4, K 9, K 10 beteiligt, am Röterlamp die KK 4, 8, 9. Da diese Wannen wegen ihres Namens und ihrer Parzellierung als die ältesten Ländereien der Röter anzusehen sind, müssen wir auch die daran beteiligten Rothhöfe für die ältesten halten, wenn auch K 10 und K 6 mit ihrem Lande in dem Meieracker noch älter sind. Der Hungerlamp wieder ist früher entstanden als der Röterlamp, was aus seiner Lage hervorgeht; der Röterlamp liegt noch mehr als jener ganz am Rande der Feldmark. Die jüngsten Rothhöfe sind K 2 und K 8, die 1605 nur als Klosterbedienstete bezeichnet wurden. K 2 hat sogar sein ganzes Land außerhalb des eigentlichen Ackers im Hopfenlande, das wohl erst im 17. Jahrhundert aus der Allmende genommen wurde.

In Hondelage¹⁷⁾ sind die Flurverhältnisse fast unentwirrbar, daher müssen wir uns mit einer ziemlich summarischen Beschreibung des Landes begnügen. Zunächst: es herrscht keine Dreifeldwirtschaft.

¹⁷⁾ Feldbeschr. v. 1776, welche die frühere von 1755/6, die auf einer fehlerhaften Vermessung beruht, ersetzt. Wir legen hier nur die verbesserte Beschreibung zugrunde.

schaft, und der Verfasser der Feldbeschreibung hält mit seinem Tabel darüber nicht zurück. Die Rämpe werden in der Feldbeschreibung getrennt von den Wannen aufgeführt, sie sind zahlreicher als die Wannen, deren es nur 20 gibt, während die Zahl der Rämpe 22 beträgt. Aber zu den Rämpfen sind öfter auch kleine Wannen gerechnet, die mehreren Besitzern gehören; da aber die Beteiligten nicht regelmäßig abwechseln, sondern größere Stücke innerhalb der Rämpen haben, sind wir dazu berechtigt, auch diese wannenartigen Gebilde als Rämpen anzusehen. Ihrer Ausdehnung nach ist die Rämpflur sehr viel kleiner als die Wannenflur: neben 736 Morgen 25 Ruten Wannenland stehen nur 173 Morgen 95 Ruten Rämpeland. Das Rämpeland gehört, wie in Querum, größtenteils der Pfarre und den Röttern. Die Ackerleute haben ihren meisten Besitz in den Wannen im östlichen Teile der Feldmark, in der Flur der Wüstung Hegerdorf; das stimmt gut zu der Nachricht, daß die Hegerdörfer Ackerleute nach der Zerstörung ihres Dorfes sich in Hondelage angesiedelt haben. Aber auch in diesem Teile der Feldmark sind Rämpen vorhanden.

Der Zehnte, den die Pfarre bezieht, ist regellos über die Flur verteilt. Die Rämpen der Rötter sind häufiger zehntfrei als die Wannen der Ackerleute. Von 24 Morgen 60 Ruten wird der Zehnte an das Amt Neubrück gegeben. Auch die Lage des Zehnten gibt uns keine Antwort auf unsere Frage, woher diese Flurverhältnisse rühren.

Sicher ist, daß in Hegerdorf nur 4 Ackerleute wohnten, deren Land ja ausgeprägten Wannencharakter hat. Da auch Rötter mit an dieser Flur beteiligt sind, müssen diese erst nach 1553, nach der Zerstörung des Dorfes, dort zu roden angefangen haben. In Hondelage gab es im Mittelalter und auch noch 1605 mehrere Grundherren und auch viele einzelne Landbesitzer, die zwar auswärtig wohnten, aber Zins von ihrem Lande bezogen. Darauf die starke Mischung von Rämpfen und Wannen zurückzuführen, scheint nicht angängig, weil andere Dörfer, wo es auch noch im 18. Jahrhundert mehrere Grundherren gab, eine regelmäßige Wannenflur hatten (vgl. z. B. Lehnborn). Es wird doch am wahrscheinlichsten sein, daß die Rämpen Rottacker sind, sowohl aus der Weide wie aus dem Walde. Und gerade in Hondelage sind wir berechtigt, eine starke Rodetätigkeit, besonders im Walde, anzunehmen; denn bis weit in das 19. Jahrhundert hinein wuchs die Feldmark des

Dorfes immer mehr in den Wald hinein. Das beweist die Karte in dem Papenschen Atlas ¹⁸⁾, auf der wir den Wald sehr viel weiter zurückgedrängt sehen als auf dem Feldriß von 1756; und die Karten des 20. Jahrhunderts zeigen ein weiteres Vordringen des Ackerlandes im Vergleich zu der Papenschen Karte. Viele Kämpfe, die 1756 noch Lichtungen im Walde waren, liegen jetzt mit dem sie umgebenden Felde ohne Trennung durch Wald zusammen.

Eine vollkommene Sonderstellung hinsichtlich seiner Flur nimmt Riddagshausen - Neuhof ein ¹⁹⁾. Von der ganzen 1267 Morgen 39 Ruten großen Ackerfläche besitzt das Kloster 617 Morgen 100 Ruten, der erste Ackerhof (Nr. 1) 304 Morgen 50 Ruten, der zweite (Nr. 4) 195 Morgen 20 Ruten; den Rest haben Klosterangestellte, Röter und Auswärtige zu eigen. Es gibt im ganzen sechs Felder, das Winter-, Brach- und Sommerfeld, das Raulenfeld, das große und kleine Moor. Diese drei letzten, die noch die Namen der Wüstungen Caunem und Moordorf bewahrt haben, sind fast ganz Hopfenland und dabei zum Teil in Parzellen aufgeteilt, zum Teil aber bilden sie auch große zusammenhängende Stücke. Kämpfe in echtem Sinne sind diese Ackerstücke nicht, da sie offensichtlich aus einer Anzahl Parzellen, die erst im 17. Jahrhundert zusammengelegt wurden, entstanden sind. Das Kloster hat seinen Besitz besonders in den eigentlichen drei Feldern; neben ihm sind im Winterfelde noch die beiden Ackerleute beteiligt, und zwar im Sommerfelde A 1, im Brachfelde A 4. Im Raulenfelde hat das Kloster nur 1 Morgen 94 Ruten; in diesem Felde und in beiden Mooren hat A 1 eine besonders ausgedehnte Länderei. Auch der Klosteracker ist in großen Stücken zusammengefaßt; die anderen Beteiligten liegen unter sich teilweise im Gemenge.

Die Geschichte dieser Flur ist klar: das Kloster bewirtschaftete seine Länderei von dem Kloster und seinem Vorwerk in Neuhof aus selbst und hatte bei seinem Großbetrieb nur große Stücke. Bei der Vermeierung wurden Teile von ihnen abgetrennt und den Ackerleuten zugewiesen. Die Röter, einst wohl alle Klosterbedienstete, erhielten etwas Land zwischen dem der anderen Bauern oder behielten das, was sie schon längst zur Nutznießung hatten. Der erste Ackerhof wurde im 17. Jahrhundert von dem Kanzler Probst von Wend-

¹⁸⁾ Blatt 50.

¹⁹⁾ Feldbeschr. v. 1754, an versch. Orten.

hausen in ein Rittergut umgewandelt, derselbe erwarb auch erst die großen Stücke im großen Moore, die damals brach lagen²⁰⁾. Anders läßt es sich nicht erklären, daß im Erbregister angegeben wird, es hätten sich seinerzeit nur 174 Morgen Klosterländereien unter dem Pfluge befunden, und es hätten die beiden Ackerleute zusammen 11 Hufen $8\frac{1}{2}$ Morgen 8 Ruten Land gehabt, d. h., da ihr Land zusammen beschrieben wird, jeder hätte rund $5\frac{1}{2}$ Hufen, etwa 165 Morgen, gehabt²¹⁾. Dem entspricht annähernd 1754 noch A 4, während das Rittergut seinen Besitz um 140 Morgen vergrößern konnte.

Von diesem Lande sind außer dem Klosteracker noch 52 Morgen zehntfrei, das zehntfreie Land zählt zusammen 669 Morgen. Zehntfrei sind einige Rüter und die Pfarrwitwe. Weiter aber gehören zu dem zehntfreien Lande noch 396 Morgen 39 Ruten Hopfengärten. Von dem anderen Lande wird der Zehnte gegeben von $2\frac{1}{2}$ Morgen, der Sechste von 8 Morgen und der Fünfte von $19\frac{1}{2}$ Morgen; diese Abgaben leistet vor allem A 4.

C. Wannenflur und Rämpflur.

In allen Fällen hat die Ackerflur stärkste Beeinflussung durch den Grundherrn, das Kloster, erfahren. Dadurch sind die ursprünglichen Verhältnisse sehr verdunkelt. Wo wir sie feststellen konnten, wie in Querum und Hegerdorf, zeigen sie die Hufenverfassung mit Wannenflur. Die zahlreichen Rämpfe sind stets jünger als die Wannen, aber verschiedener Herkunft: entweder sind sie Land der curia (Querum) oder Rottland (Gliesmarode, Hondelage). Die Wannenflur ist, soweit sie nicht vorher vorhanden war, bei der Auflösung der Klosterhöfe und der Vermeierung des Klosterlandes eingerichtet; sie gehört größtenteils den Meiern. Zum Teil wurden auch die Rüter in die Hufenverfassung einbezogen, aber nicht überall zusammen mit den Meiern. Eine gleichzeitige Verteilung von Hufenland an Meier und Rüter fand in Harvesse, Meerdorf und Al.-Schöppenstedt statt. In Mascherode erhielten die Rüter später als die Meier Hufen und Hufenland.

Es ist also für die Dörfer des Amtes Ribbargshausen erwiesen, daß die Wannen vor den Rämpfen vorhanden waren, daß aber

²⁰⁾ Langerfeldt, Zur Geschichte 282 f.

²¹⁾ Erb. Reg., gebr. h. Langerfeldt, Abt Windruwe . . . S. 5.

Rämpe schon seit dem ausgehenden Mittelalter, vielleicht auch seit noch früherer Zeit bewußt erhalten wurden. Unsere Beschränkung auf das Amt Ribbadsghausen gestattet natürlich nicht, aus dieser Tatsache allgemeine Folgerungen zu ziehen; doch ist es klar, daß auch an anderen Dörfern Braunschweigs nicht allein die Hufen- und Wannenverfassung das Flurbild bestimmen.

Und weiter: zum Sackgassen-, Wege- und Hausendorf gehört durchaus nicht immer auch eine Wannenflur. Hausendorf und Wannenendorf dürfen nicht mehr für identisch gehalten werden. Ein enger Zusammenhang zwischen Dorf- und Flurform läßt sich mit Sicherheit noch nicht herstellen. Die Übersichtskarte des Amtes Ribbadsghausen und seiner Umgebung läßt aber Zusammenhänge ahnen. Wie das Sackdorf im Norden des Gebietes, an der Grenze der Heide und des Geschiebefandes vorherrscht, so auch die Ramptwannenflur. Sackgassendörfer mit Ramptwannenflur sind Bienrode, Rühme, Volkmarode, Gliesmarode. Südlich von Ribbadsghausen kommen Ramptwannenfluren in reiner Form überhaupt nicht mehr vor. Wegedörfer mit Wannenflur sind Olper, Melverode, Al.-Schöppenstedt, Rautheim, Mascherode; außer Olper liegen sie alle im Süden des Bezirkes. Bei den anderen Dörfern gibt es keine derartigen Entsprechungen von bestimmten Dorf- und Flurformen.

Ebensowenig läßt sich aus den uns vorliegenden Quellen feststellen, ob die Wannenverfassung schon vor dem 10. Jahrhundert, vielleicht auch schon vor der fränkischen Herrschaft vorhanden war. Es sind zu viele Veränderungen eingetreten, und das Material reicht nicht weit genug zurück.

Etwas unseren Ramptwannenfluren sehr Ähnliches scheinen beim ersten Anblick die von Rothert bekannt gemachten Eschfluren im nördlichen Westfalen zu sein ²²⁾. Beiden Flurarten ist das gemeinsam, daß die Rämpe jüngeren Ursprungs sind als die Wannen bzw. Esche; ferner, daß die Wannen und Esche unter den Vollerben aufgeteilt sind. Aber es bestehen doch gewichtige Unterschiede: die Rämpe der Eschdörfer gehören den Einzelhöfen, und die Einzelhöfe, auf denen die Halberben sitzen, haben ihre gesamten Rämpe geschlossen um sich herumliegen. Eine Übertragung auf unser Gebiet würde ergeben, daß die Meier in einem Dorfe, das unmittelbar

²²⁾ a. a. O. 54 ff.

neben der Wannenflur liegt, wohnen, während die Rämpbesitzer, das wären die Rötter, außerhalb des Dorfes inmitten ihrer Rämpen, die auch räumlich geschlossen liegen müßten, ihre Wohnsitze haben. Davon kann gar keine Rede sein, auch nicht in Harvesse, dessen eschartige Flur sonst so große Ähnlichkeit mit der der Eschbörfer aufweist.

Ebenso wenig besteht irgend ein Zusammenhang mit Ernsts schwäbischen Meierhöfen²³⁾. Die Verhältnisse in unserem Gebiet sind durchaus anders als in Schwaben. Die Meier haben keine besonderen Rechte in der Gemeinde im Gegensatz zu den Röttern; sie haben vor allem kein Gericht. Ihr Ackerland liegt nicht in zwei bis drei großen Stücken zusammen, auch nicht in besonderer Nähe oder in bevorzugter Lage in dem Dorfe. Solche Zustände sind in Braunschweig und Hannover unbekannt.

So bleibt als Ergebnis bestehen, daß die von uns festgestellten Rämpwannenfluren etwas in ihrer Eigenart bisher Einzigartiges sind.

Einige Bemerkungen müssen wir noch über das Wort „Rämp“ machen. Es ist in zahlreichen, wenn nicht den meisten Flurnamen enthalten. Das bedeutet durchaus nicht, daß ursprünglich alle Wannen Rämpen gewesen wären, vielmehr ist Rämp die einzige Bezeichnung des Volkes für ein Stück Flur, während „Feld“ der Oberbegriff ist. Rämp bezeichnet ein eingezäuntes Stück der Flur, das als Ackerland, Weide, Wiese usw. genutzt wird²⁴⁾. Der Rämp kann mehrere Landstücke enthalten, in der Regel aber „hat der Rämp nur einen Herrn und ist von kleinerem Umfang“, während der Esch größer ist und mehrere Eigentümer hat²⁵⁾. Dies letztere scheint allerdings nicht ganz zuzutreffen, eben deshalb, weil Rämp auch Wanne bedeuten kann. Allerdings hat sich diese Bedeutung allmählich ganz verloren.

2. Die Wiesen²⁶⁾.

Wir können uns kurz fassen, da Wesentliches nicht zu sagen ist. Jedes Dorf hat Wiesenbesitz, aber seine Größe ist sehr verschieden. Die Wiesen sind zum kleineren Teil in Privatbesitz, die Mehr-

²³⁾ Ernst, Die Entstehung des niederen Abels. Ernst, Die Minderfreien.

²⁴⁾ Andree a. a. O. 153, Jellinghaus, Die westf. Ortsnamen . . . 83 f.

²⁵⁾ Schiller-Lübbers, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 423 f.

²⁶⁾ S. die Wiesenbeschreibungen der einzelnen Dörfer.

zahl geht unter den Berechtigten in der Reihe um. Doch bestehen dabei Unterschiede. Manche Wiesen sind Reihentwiesen für die ganze Gemeinde einschließlich Pfarre und Schule, andere gehen nur unter den Röttern um. Die Pfarre ist in der Regel mit dem gleichen Rechte wie die Ackerleute beteiligt. Einzelne Wiesen dienen als Vergütung für bestimmte Leistungen, wie die Bauermeister- oder Bullentwiesen.

Bei der Vermessung sollten die Reihentwiesen aufgeteilt werden, also aus Gemeindebesitz in Einzelbesitz übergeführt werden²⁷⁾. Meistens ließ sich diese Bestimmung nicht in die Wirklichkeit umsetzen, weil gerade die Reihentwiesen im allgemeinen verschieden gut waren, ja oft innerhalb einer einzigen Wiese die Güte wechselte, so daß manche Besitzer hätten benachteiligt werden müssen. Gerade eine solche dauernde Benachteiligung wurde vermieden durch den jährlichen Wechsel der Berechtigung.

3. Die Gemeinheiten.

Wenn wir die Gemeinheiten an dieser Stelle behandeln, so tun wir das deshalb, weil Weide, Wald und Gewässer Teile der Flur sind. Daß wir dabei stark in das rechtliche Gebiet hinübergreifen müssen, liegt im Wesen der Allmende begründet.

A. Weide.

Wir müssen die Weiden scheiden erstens nach ihrer wirtschaftlichen Art: es gibt Feld-, Acker- und Holzweide; und zweitens nach der Art der Berechtigung: Privat- und Koppelweide stehen nebeneinander. Für sich steht die Mastung der Schweine²⁸⁾.

Die Ackerweide ist die Weide auf den Äckern, auf den Stüden der Flur, die nur der Weidewirtschaft dienen. Die Feldweide findet auf den Stoppeln der abgeernteten Felder statt, die Holzweide in den Wäldern. Die Berechtigungen wechseln von Dorf zu Dorf. Allgemein gültige Bestimmungen gibt es nicht. Diese große Verschiedenheit mag auch der Grund gewesen sein, weshalb bei der

²⁷⁾ C. Instruktion für die Vermessung § 43 (Gesenius, a. a. O. II, Anhang 25 f.).

²⁸⁾ C. die Dorfbeschreibungen v. 1751 ff. und das Erb. Reg. v. 1605.

Vermessung die Koppelweiden aufgeteilt werden sollten²⁹⁾. In unserem Gebiete wurde die Aufteilung nur in Mascherode durchgeführt, in den anderen Orten ergaben sich zu große Hindernisse. Diese waren verschiedener Art; besonders interessant ist die Mitteilung, daß in Hondelage, welches Koppelweide mit Grassel, Wendhausen, Querum und Waggum hatte, die Aufteilung nicht durchgeführt werden konnte, weil das Lüneburgische Grassel seinen Anteil nicht „aufzusen“ wollte³⁰⁾.

Nicht jedes Dorf hatte Privatweide, in Gliesmarode z. B. gab es nur Koppelweide. Die Größe der Privatweiden, soweit sie Anger waren, war sehr verschieden. In Querum waren die Anger sehr klein; sie hatten eine Größe von nur $35\frac{1}{4}$ Morgen. Die Gemeinde hatte aber als Privatweide auch die gesamte Feldweide; von fremdem Vieh durften nur Schafe darauf weiden und auch diese nur den neunten Tag nach den Schweinen, wenn das meiste schon abgeweidet war³¹⁾. Auf der Dorfweide zu hüten war im allgemeinen jeder Reihewohner berechtigt, besondere Bestimmungen bestanden vor allem hinsichtlich der Weidedauer. Auch war es oft vorgeschrieben, wieviel jeder Hof eintreiben durfte. Gelegentlich hatte auch die Grundherrschaft eigene Weiden, das Kloster Ribbaggshausen in Ribbaggshausen und Neuhof³²⁾.

Die Koppelweide pflegte sehr viel ausgedehnter zu sein als die Privatweide. Sie war wie diese Feld- und Angerweide, gelegentlich auch Holzweide. Koppelweide — in den Quellen kommt auch die Bezeichnung „Samt- oder Koppelhu(e)de“ vor — bedeutet gemeinsame Weideberechtigung mehrerer Dörfer auf Teilen der Flur eines der mitberechtigten Dörfer. Wir greifen als Beispiele für diese oft recht verwickelten Berechtigungen die Koppelweiden von Querum und Ribbaggshausen heraus.

Querum hatte Koppelweide mit dem Kloster in Gliesmarode auf dem Großen Moore, zwischen dem Moor (auf Gliesmaroder Flur) und dem Kirchsteig auf einem anderen Anger; mit Hondelage den „Südicum“ auf Hondelager Flur, und zwar den „dritten Tag mit dem Rindvieh“; diese Bemerkung scheint zu bedeuten, daß nur

²⁹⁾ Instruktion §§ 45—50.

³⁰⁾ Dorfbeschr. p. 3.

³¹⁾ Dorfbeschr. p. 14.

³²⁾ Kloster- und Dorfbeschr. p. 19 ff.

jeden dritten Tag das Rindvieh eingetrieben werden durfte, sonst nur Schafe.

Das Kloster selbst hatte außer seiner Privatweide Feldweide als Koppelhuben mit der Stadt Braunschweig auf dem Lande am Rußberge, auf dem St. Leonhardschen Riffellampe³³⁾, mit Rautheim am Volkenberge (folgt Beschreibung der Grenzen); dabei war Streit, ob das Kloster, wie es selbst behauptete, täglich, oder, wie die Rautheimer wollten, nur alle drei Tage das Rindvieh dort weiden lassen dürfte. Weiter hatte das Kloster mit Rautheim das Feld hinter dem Mastbruch und dem Barbestamp als Koppelweide, mit Rautheim und Braunschweig den kleinen Hurenkamp auf Ribdagshäuser Flur und die wüste Mark auf Rautheimer Flur, mit Gliesmarode die ganze Feldmark. Die Angerweide, die das Kloster mit den Neuhöfern hatte, war 230 Morgen 79 Ruten groß. An Koppelängern dagegen hatte Ribdagshausen mit Braunschweig, Gliesmarode, Querum und Rautheim 1047 Morgen 35 Ruten; diese Anger lagen auf fünf verschiedenen Feldmarken.

Aus diesen Beispielen erhellt das Wesen der Koppelweiden zur Genüge. Die Antwort auf die Frage, woher sie rührt, kann nicht zweifelhaft sein: es sind Reste der ehemaligen Mark, wie sie auch Maßberg im Amte Lichtenberg, bei den Dörfern Lichtenberg, Gebhardshagen, Barum, Westerlinde u. a. festgestellt hat³⁴⁾. Sie waren überhaupt in Niedersachsen weit verbreitet.

Ein gleiches Bild wie aus den Dorfbeschreibungen gewinnen wir aus dem Erbregister, das gerade die Gemeinheiten ausführlich behandelt; wertvoll sind in erster Linie die eingehenden Beschreibungen der Weidegrenzen. Wichtig und für uns neu ist die Bemerkung, die sich bei mehreren Dörfern, z. B. Hondelage, findet, daß die Gemeinde auf ihre eigenen Dorfallmenden die Weide „allein und frei“ hat, daß sie also für die Huteberechtigung keine Abgaben zu leisten braucht.

Einige Augenblicke müssen wir noch bei der Mastung verweilen, die uns zugleich auf die Holzberechtigungen hinüberleitet. Sie gehört mit zu den Echtworten, was folgende Tatsachen beweisen: „Die Mastung gehört dem Kloster in allen seinen Forsten“, so heißt es S. 35 der Klosterbeschreibung von 1753. Das bedeutet,

³³⁾ Dem Stifte St. Leonhard in Braunschweig gehörig.

³⁴⁾ Br. Mag. 1924, 38 ff.

in den Wäldern, die Privatbesitz des Klosters waren, hatte dieses auch allein das Recht der Schweinemast. Und die Bewohner von Kl.-Schöppenstedt und Mascherode, die noch eigenen Wald hatten, hatten darin auch die Mastung für sich allein und frei; Mascherode hatte weiter in einem mit Rautheim gemeinsamen Walde auch mit diesem Dorfe gemeinsame Mastung. Und das Gegenteil zeigt Querum. Es hatte 1605 und 1754 keine Mastung, konnte sie aber vom Kloster in bestimmten Waldstücken kaufen. Andere Hutungsberechtigte mußten, wenn Mast war, warten bis auf St. Petri oder solange Mast vorhanden war; es bestand immerhin noch eine Art Vorzugsrecht für die Gemeinde Querum³⁵⁾. Hondelage hatte Mastrecht und Viehtrift in den sogenannten Oberhölzern, die dem Kloster und denen von Kalm gehörten. Und zwar wurden, wenn Mastung möglich war, diese Hölzer vom Bußtag vor Michaelis bis an den alten Dreikönigstag gehegt, d. h. geschont und abgezaunt, so daß kein anderes Vieh hineinkonnte³⁶⁾.

B. Wald.

Als einziges aller Dörfer hatte Gliesmarode keinen Wald auf seiner Flur. Praktisch ohne Wald waren aber auch die Bewohner von Querum, Hondelage und Neuhof, da alle ihre Hölzer dem Kloster oder anderen Herren gehörten und nicht der Gemeinde. Eigenes Holz hatten nur Kl.-Schöppenstedt und Mascherode.

Über die Waldungen in Querum erfahren wir aus der Dorfbeschreibung fast gar nichts, um so mehr aus dem Erbregeister, dessen Bedeutung für die rechtlichen Verhältnisse nicht leicht überschätzt werden kann. An Holzung hatten die Bewohner nichts außer dem, was jedem an seinen Äckern und Wiesen zuwuchs. Die neuen Klosterhölzer dort wurden für 14 oder 15 Jahre den Leuten zu Querum und Bienrode so teuer wie möglich verkauft, und dann wieder auf 4—6 Jahre gehegt; nur den „Ziegenfürdt“ kauften und hieben die von Querum allein, und er wurde gehegt, so lange wie „man“ wollte. Diese Bestimmungen sind in mehrfacher Hinsicht wichtig: 1605 schied man, und das war auch in Hondelage und Mascherode so, noch scharf zwischen allgemeiner Allmende (Markt) und Dorfallmende. Dasselbe war ja auch bei den Weiden der Fall. Sodann

³⁵⁾ Erb. Reg. S. 51'.

³⁶⁾ Dorfbeschr. p. 3 f.

hatte das Kloster nicht die alten Bindungen, wie die Markgenossenschaften auflösen können, sondern diese hatten sich beständiger erwiesen als alle Neuerungen. Das beweist an unserer Stelle das Recht der Querumer, in Ziegenfürdt das Holz so lange zu hegen wie sie wollten. Solche alten, fast verschwundenen Rechte an der Mark gab es auch in Hondelage, z. B. wurden die vier Wälder auf Hegerdorfer Feldmark, die dem Kloster gehörten, in zwei Håue geteilt und den Leuten in Hondelage verkauft, „wie man mit ihnen einig werden konnte“; die Eichenheister in den Ralmschen Wäldern mußten der ganzen Gemeinde, nicht nur den Ralmschen Meiern als Maßholz überlassen werden ³⁷⁾.

Gleichsam einen Augenblick der Ruhe im Kampfe mit der Markgenossenschaft um die Berechtigung zeigen Al.-Schöppenstedt und Mascherode. Jene Gemeinde durfte in ihrem eigenen Holze nichts schlagen, bis das Kloster es erlaubt und die Bäume „ausgewiesen“ hatte. Aber die Mastung in diesem Holze war frei ³⁸⁾. Sehr viel ausführlicher sind die Nachrichten über Mascherode, wo 1605 und 1769 die diesbezüglichen Rechte eingehend beschrieben werden ³⁹⁾. Zunächst hatte Mascherode einen gemeinsamen Wald mit Rautheim, und zwar so, daß Rautheim zwei, Mascherode ein Drittel vom Holze und von der Mast besaß. Im eigenen Holze (Rohli, das hohe und das lorte Holz [1605] bzw. der Hüllenort [1769]) durften die Bauern aber auch keinen Baum fällen ohne Erlaubnis des Klosters. Das Unterholz in diesen Wäldern wurde jährlich auf der Reihe verteilt, und zwar wurden 1769: 15 Håue mit 30 Teilen abgeteilt. Auf jeden der 8 Aderleute, der 2 Halbspänner, 14 Rüter, auf Pfarre, Pfarrwitwe und Schule und die beiden Hirten zusammen entfiel je ein Teil. Das sind 28 Teile. Die beiden restlichen Teile wurden unter die 7 ursprünglichen Aderleute ⁴⁰⁾ und die beiden Halbspänner „für eins“ verteilt, was wohl heißen soll, daß von diesen beiden Restteilen diese 9 Berechtigten gleichviel erhielten. Es fällt auf, daß hier in Mascherode die Schule und das Pfarrwitwenhaus, ebenso der Vierteladerhof, als reiheberechtigigt angesehen wurden. Ursprünglicher war der Zustand noch

³⁷⁾ Erb. Reg. S. 62.

³⁸⁾ Erb. Reg. S. 81.

³⁹⁾ Erb. Reg. S. 91 ff.; Dorfbeschr. p. 9 f.

⁴⁰⁾ Ein Aderhof war damals in einen Dreiviertel- und in einen Einviertelhof geteilt.

1605, wo bei der Verteilung nur der Pfarrer etwas bekam, und zwar so viel wie ein Ackerhof. Damals müssen also auch die Mörter weniger erhalten haben als die Ackerleute, was in ganz beschränktem Umfange ja auch 1769 noch der Fall war. Schließlich sehen wir, daß die Ackerleute und Halbspänner in Mascherode tatsächlich noch eine besondere Gruppe von Markgenossen bildeten gegenüber den anderen Dorfbewohnern. 1769 war das alles schon viel aufgelockerter. Scheinbar bestand damals auch nicht mehr das Holzgericht, das 1605 noch gehalten wurde. Die Gemeinde „ordnet“ jährlich zwei Holzgeschworene, „die das Gehölz warten“; jedes Jahr um Ostern mußten sie in Gegenwart des Klosterschreibers die „Holzwurgen“ einbringen. Von diesen hatte das Kloster die Hälfte der Brüche und Strafen. Leider ist über den Gang und die Urteilsfindung in diesem Gericht nichts überliefert. Um die Wälder um Mascherode befanden sich nach altem Brauche „Schietbäume“.

Nur in seinen nächstgelegenen Wäldern, in der Buchhorst und in dem Mastbruch, die 1753 einen Umfang von 1264 Morgen 79 Ruten hatten, war das Kloster ganz unbeschränkt ⁴¹⁾. Doch erfahren wir von einer interessanten Berechtigung: im Mastbruche durften die Töpfer vom Rennelberg in Braunschweig Ziegelerde graben, aber sie mußten diesen Ton auf dem Rennelberg verbrauchen, da sie sonst ihres Grabens verlustig gingen. Auch durften sie keine neuen Wege machen. Für diese Berechtigung mußte jeder der 10 Töpfer zwischen Michaelis und Martini dem Kloster einen Reichstaler geben und dazu 26 Töpfe oder dafür 12 Groschen, und zwar alles in einer Summe. Dieses Recht wurde alle sechs Jahre neu verschrieben. Auch der Rat der Stadt durfte Ziegelerde graben lassen, sie aber auch nur auf den Rennelberg fahren.

C. Gewässer.

Die sehr großen Teiche des Klosters treten besonders in der Ribdagshausen-Renhofer Flur hervor. Eigene Fischerei hatte das Kloster auch in seinen Teichen zu Hondelage, Querum und Al-Schöppenstedt, sowie an bestimmten Stellen in der Schunter, Oter und Aller. In die Fischerei in der Schunter mußte es sich mit den Gemeinden Querum und Hondelage teilen, wobei wieder die Ge-

⁴¹⁾ Kloster- und Dorfbeschr. p. 17; Erb.Reg., gedr. bei Langerfeldt, Abt Windrume S. 7 f.

meinde als Gesamtheit der Berechtigten hervortritt. In Hondelage war 1605 die Fischerei der Pfarre beigelegt, aber von dieser weiter verpachtet; 1769 waren dazu berechtigt das Kloster, die Kirche, die Pfarre und die Gemeinde⁴²⁾. In Querum durfte 1605 die Gemeinde fischen, soweit ihre Gemarkung reichte, außer in den Sege-
wässern. 1754 war die Fischerei aufgeteilt zwischen dem Kloster, der Pfarre und der Gemeinde⁴³⁾.

Die Betrachtung der Gemeinheiten lehrt uns eine bedeutsame Tatsache. Selbst eine jahrhundertlang obwaltende Grundherrschaft, die den Ackerbesitz auf das stärkste umgestaltete, vermochte es nicht, die Rechte der Genossenschaft zu zerstören, weder die der Dorf- noch die der Markgenossenschaft. Erst das 17. und 18. Jahrhundert brachten eine starke Lockerung dieser Bindungen, die bis dahin ungestört und unerschüttert bestanden hatten.

4. Wüstungen.

Die Wüstungen sind oft verhältnismäßig leicht festzustellen; es gelingt sogar oft, die Stelle der eingegangenen Orte festzulegen. Maßberg z. B. hat gute Erfolge erzielt, wo er mehrere Dreifelderwirtschaften in einer Flur nebeneinander vorfand oder wo die Zehntverhältnisse Aufschlüsse ermöglichten. Für unser Gebiet fallen derartige Hilfsmittel ganz fort, auch das ist eine Wirkung der umgestaltenden Kräfte der Grundherrschaft. Wir müssen zu anderen Mitteln greifen und uns dabei doch teilweise mit zweifelhaften Ergebnissen begnügen.

Ziemlich einfach liegen die Dinge in Hondelage. Die Flur der späteren Wüstung Hegerdorf wird im Erbregister stets für sich beschrieben, ja, durch die genaue Beschreibung der Hondelager Gemarkungsgrenze ist es möglich, die Feldmark von Hegerdorf genau von der von Hondelage zu trennen⁴⁴⁾. Das Dorf selbst befand sich auf dem späteren Anger auf dem Hegerdorfe.

Auch die Lage der Wüstung Wendorp bei Mascherode ist un-
schwer festzustellen. Das Dorf lag auf der Stelle der Wanne „In

⁴²⁾ Erb. Reg. C. 71', Dorfbeschr. p. 28.

⁴³⁾ Erb. Reg. C. 52, Dorfbeschr. p. 13.

⁴⁴⁾ Erb. Reg. C. 62' f.

den alten Höfen“ (s. S. 137). Was aber an Feldern dazugehörte, können wir heute nicht mehr feststellen, wenn wir auch wissen, daß die Größe des Ackerlandes etwa 10—11 Hufen betragen hat. Diese aus den etwa 24 Hufen der Mascheroder Flur auszuscheiden, ist unmöglich. Sie lagen natürlich um das Dorf herum, also westlich und südwestlich von Mascherode. Wie wir wahrscheinlich machen konnten (s. S. 137), waren in der Wendorper Flur besonders die Äcker beteiligt.

Auch die Fluren der Wüstungen um Ribdagshausen sind ihrer Lage nach annähernd festzulegen, leider aber nicht immer die Dorfstellen.

Sehr viel schwieriger, aber darum auch besonders in methodischer Hinsicht interessanter ist das Problem der Wüstung Harderode bei Querum. Wir wollen darauf etwas näher eingehen. Wie das Kloster in den Besitz dieses Dorfes kam, ist oben angegeben. 1322 wurde dort noch der Zehnte und der Zehnthof genannt; 1325 aber das Dorf schon als „villa deserta“ bezeichnet, und dann taucht es nur noch 1345 auf. Der Zeitpunkt, wann Harderode wüst wurde, ließe sich demnach auf die Jahre 1322—25 festlegen. Allein Lappe hat uns gelehrt, daß ein Dorf, auch wenn es desertum genannt wird, darum immer noch bestehen konnte. Oft führte es in einer Nachbargemeinde seinen Namen weiter als Sonbargemeinde, oder der Ort wurde wieder aufgebaut ⁴⁵⁾. Das war hier allerdings nicht der Fall, und das gänzliche Aufhören aller urkundlichen Überlieferung spricht doch dafür, daß damals das Dorf, jedenfalls nach 1345, für immer untergegangen ist.

Nun berichtet das Kopialbuch I, welches nach 1671 verfaßt wurde, daß die Güter in Harderode außer den Wäldern dem Kloster wieder abhanden gekommen wären ⁴⁶⁾. Das scheint zu bedeuten, daß die Harderoder Feldmark, wie Meier annahm, nicht zu der Querumer gelegt sein kann. Allerdings ist uns nicht klar, wie diese Güter abhanden kommen konnten, während so viele andere, die weiter entfernt lagen, trotz aller Wirren bei dem Kloster geblieben sind. Und doch scheint das Kopialbuch recht zu haben. Denn es ist unmöglich, den Ort auf der Querumer Feldmark festzulegen. Nichts, aber auch gar nichts bietet irgendwelchen Anhalt, die Lage Harderodes zu bestimmen, obwohl zwei Mitteilungen aus dem Mittelalter

⁴⁵⁾ Lappe, Wüste Marken . . . 55 ff.

⁴⁶⁾ Meier, B. R. D. II, 38.

Hindeutungen auf die Örtlichkeit, wo wir Harderode zu suchen haben, geben. Von der curia in Querum nämlich wurden auch die Güter zu Harderode verwaltet. Und in einer Urkunde von 1322 ⁴⁷⁾ wird ein Weg genannt, der von der Brücke Monele-Quernem bis zu den Grenzen der Wälder führte, die zwischen dem Aussteller der Urkunde, einem Herrn von Honlage, und dem Kloster Ribbaga-hausen geteilt wurden. Der Weg geht in der Richtung nach der „villula Herderode“ nach Osten. Demnach ist die Wüstung auf dem rechten Schunterufer zwischen Honbelage und Querum östlich von diesem Orte zu suchen.

Annähernd in dieser Richtung liegt das Querumer Brachfeld. Dieses ist, von den umgebenden Rämphen abgesehen, 75 Morgen 24 Auten groß, das sind 2 $\frac{1}{2}$ Hufen, während Harderode mindestens 5 Hufen Land gehabt haben muß. Nun mag ja ein Teil des Acker wieder zu Wald geworden sein, wie auch der Name legt, Holzlegde, irgendwie mit Holz zusammenhängt ⁴⁸⁾. Dieses Feld ist das einzige, das für Harderode in Betracht kommt.

Meier hat nun versucht, den sogenannten Bortwall mit Harderode in Verbindung zu bringen ⁴⁹⁾; doch scheint uns das verfehlt zu sein. Dieser Wall ist eine der alten Befestigungen, die im 9. und 10. Jahrhundert an der Aller und Schunter zum Schutze gegen die Wenden errichtet wurden. Der Hügel liegt vom heutigen Flußlaufe etwa 300 Meter entfernt, aber dicht neben dem alten Laufe. Er ist künstlich aufgeschüttet und etwa 3 Meter hoch. Früher war die Gegend offenbar sumpfig und schwer zugänglich; scheinbar ermöglichte ein Bohlensteg den Zugang zum Walle. Hieran knüpft nun Meier die Vermutung, es hier mit der ehemaligen Burgstelle von Harderode zu tun zu haben, die 1307 als „locus castri quondam“ genannt wird ⁵⁰⁾. Diese Ansicht Meiers ist unmöglich. Die Burgstelle kann nicht mehrere 100 Meter von ihrem Dorfe entfernt, sie kann nicht diesseits, das Dorf jenseits eines Flusses liegen, zumal Brückenreste oder Wege, die auf beiden Seiten zu dem Flusse hin-führen, nicht vorhanden sind. Nun ist allerdings damals zugleich

⁴⁷⁾ H. H. II, 95 f.

⁴⁸⁾ Schiller-Lübken, a.a.O. II, 649, 652 f. Andreess Erklärung a.a.O. 107 legte = Ackerung, Wiese, pakte schlechterdings nicht auf die Örtlichkeit. Sollte nicht ein Zusammenhang bestehen mit lā, loh = Wald?

⁴⁹⁾ B. R. D. II, 111 ff. mit Lageplan.

⁵⁰⁾ U. B. Braunschw. II, 596.

mit dem castrum eine Mühle an das Kloster gekommen. Es ist also zu erwägen, ob nicht die Burg und die Mühle samt dem Dorfe unmittelbar an der Schunter gelegen haben. Das ist aber nur möglich, wenn wir diese ganze Siedlung an das rechte Schunterufer verlegen, also annehmen, daß der Bach seinen Lauf geändert hat. Aber eine Burg rechts der Schunter ist unsinnig, da ein Schutz gegen die Slaven erst hinter dem Flusse wirksam war. Außerdem bleibt bei dem allen die Schwierigkeit, daß der Weg, der von Querum nach Hondelage führen soll, erheblich nördlicher verlaufen sein muß, wie es auch heute noch der Fall ist.

Und wo sollen wir die 5 oder mehr Hufen der Flur von Harderode suchen? Es ist an sich durchaus möglich, daß sie mit in den 16 Hufen enthalten sind, die die Meier zu Querum 1605 besaßen. Dann müßten wir annehmen, daß die Ackerflur des Dorfes bei seinem Wüstwerden in die Wannensflur von Dorp-Quernem einbezogen wurde. Das aber ist ganz unwahrscheinlich, weil ja nach unseren Ausführungen gerade die Wannensflur von Dorp-Quernem von dem Kloster unangetastet übernommen wurde. Uns scheint es nach dem allen am richtigsten, dem Kopialbuch zu glauben.

Auf eine andere Möglichkeit, diese Frage zu lösen, möchten wir doch wenigstens hinweisen. Im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig fanden wir zu einer Urkunde von 1307 die Bemerkung, daß Harderode bei Hondelage gelegen haben mußte⁵¹⁾. Nun liegt bei Hondelage ein Flurstück mit dem Namen „das neue Dorf“. Man hat, um den Namen zu erklären, ein Al.-Hondelage konstruiert, von dem in der gesamten Überlieferung keine Spur zu finden ist. Wir sprechen die Vermutung aus, es hier mit der Dorfstelle von Harderode zu tun zu haben, das von dem älteren Hondelage aus wohl ein „neues Dorf“ sein kann. Außerdem liegt dieses Flurstück nicht sehr weit von der Schunter entfernt, zudem an dem Wege, der von Querum nach Hondelage führt. Die Flur von Harderode ist möglicherweise in der von Hondelage aufgegangen, oder aber, was wahrscheinlicher ist, zwischen Hondelage und den Nachbarorten — besonders kommt da Dibbesdorf in Betracht — aufgeteilt, vielleicht dabei zum Teil in Anger und Gehölz umgewandelt.

Von Sondergemeinden und Sonderrechten eingegangener Orte, von denen bei Rappe die Rede ist, findet sich bei uns nur die

⁵¹⁾ II, 397.

Gruppe der vier Hegerdorfer Ackerleute in Hondelage mit ihrem Sonderrecht in der Hegerdorfer Feldmark.

5. Wirkungen der Vermessung.

Der Siedlungshistoriker muß sehr froh sein, daß bei der Landesvermessung trotz aller Mahnungen nicht das Ziel erreicht wurde, zu dem erst im 19. Jahrhundert die Verkoppelungen und Separation gelangten: die Beseitigung der alten Zustände zugunsten fortschrittlicherer Formen. So blieb es tatsächlich bei einer Vermessung ohne allzu eingreifende Regulierungen.

Wo solche aber dennoch stattfanden, sind sie ziemlich leicht zu erkennen. Überall z. B., wo die Wannen nicht speziell vermessen wurden, haben wir mit Zusammenlegung der Anteilstücke innerhalb der Wanne zu rechnen. Wechsel von Anteilen über mehrere Wannen hin kommt auch vor. Sodann wurden häufig Rämpe zu Wannen gezogen, obwohl sie selbständige Flurstücke waren, dadurch wird manchmal das Verständnis der Fluren erschwert (vgl. Querum).

Wirklich durchgreifende Änderungen früherer Verhältnisse sind aber öfter in Mascherode und Al.-Schöppenstedt eingetreten. Erstens wurde in Mascherode die Koppelweide mit den Nachbargemeinden aufgehoben und ein Teil davon als Mascheroder Privatweide ausgeschieden. Diese Teilung der Koppelweiden erfolgte nach der Anzahl des Viehs in den beteiligten Gemeinden⁵²⁾. Diese Weide fällt auf durch die Grenzziehung, die vollkommen geradlinig ohne Rücksicht auf die Bodenverhältnisse erfolgte. Solche geraden Grenzen kehren nun aber auch an den meisten Wannen wieder und erwecken den Verdacht, daß auch sie erst bei der Vermessung gezogen sind, wobei alle Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten der Grenzen beseitigt wurden⁵³⁾. Diese Vermutung liegt umso näher, als gerade in Mascherode mit ziemlicher Willkür zusammengehörige Wannen auseinandergerissen oder Wannen vereinigt sind, die gar nichts miteinander zu tun haben. In Wanne 9 des Winterfeldes

⁵²⁾ S. Instruktion.

⁵³⁾ Ähnlich regelmäßige Wannen findet man z. B. bei Königsutter und seinen Wüstungen (Niedersächsischer Städteatlas, Tafel 11), bei Mautheim, Melverode und anderen Orten (a. a. O. Tf. 8). Es könnte sich allerdings gerade bei den letzten Orten, die in der Nachbarschaft von Mascherode liegen, auch um eine lokale Eigentümlichkeit handeln.

z. B. („auf dem Stuhl-Lage“) scheinen 10 Morgen Salzbahlumer Zehnten der folgenden 10. Wanne („auf dem Berge“) zugewiesen zu sein, da diese nach der Vermessung 10 Morgen mehr, jene 10 Morgen weniger hat als vorher. Außerdem liegt der Salzbahlumer Zehnte auf Parzelle Nr. 12 und 13 der 9. Wanne, und diese Stücke schließen unmittelbar an Wanne 10 an. Der Salzbahlumer Zehnte, der hier zusammenliegt, zählt 31 Morgen 10 Ruten, also 1 Fufe; durch die Vermessung wurde er zerschnitten. Ein anderes Beispiel für diese Art der Wannenzerteilung bieten S F 6 („die kleinen Morgen“) und S F 7 („die drei Borlinge“). Dort ergab sich nach der Vermessung ein „Surplus“ ⁵⁴⁾ von 16 Morgen 95 Ruten, hier von 20 Morgen. Auf dem Felddriß ist der Überschuf in kleine Parzellen geteilt, und diese sind in Wanne 6 von 1—7 numeriert. Unmittelbar anschließend an Wanne 8 geht die Teilung und Zählung mit den Nummern 8—18 weiter. Das alles ist nur noch undeutlich zu erkennen, da es scheinbar wieder austabiert wurde. Es liegt nahe anzunehmen, daß wir es hier mit einer Wanne von 36 Morgen Größe zu tun haben, die zwischen den Nachbarwannen aufgeteilt wurde; warum man das tat, ist nicht ersichtlich. Vielleicht wollte man nicht eine ganze Wanne als Überschuf-land erklären. Ein solcher Überschuf entstand auf die verschiedenste Weise. Bei diesem Beispiel rührt er sicher davon her, daß die Besitzer auf ihr Land verzichteten, da es zu der schlechtesten Bodenklasse gehörte. Die Eigentümer zu entschädigen war nicht möglich. In Mascherode hatten die Besitzer das Bestreben, ihr Land in großen Stücken zusammenzulegen; viel Erfolg hatten sie damit nicht.

Anders war das in Al.-Schöppenstedt. Zunächst fällt die Höhe des Überschusses auf, der $117\frac{5}{8}$ Morgen beträgt ⁵⁵⁾. Von diesem Lande sind aber nur $66\frac{3}{8}$ Morgen „pflugbaar Land“, während die übrigen $51\frac{1}{4}$ Morgen unbrauchbar für den Ackerbau sind und mit Holz bepflanzt werden sollen. Der Überschuf rührt meistens daher — die Karte bestätigt diese Annahme —, daß man zum Ackerland die sogenannten Legden hinzurechnete, die, obwohl mitten in den Wannen gelegen, von den Bauern nicht als Ackerland gerechnet wurden, da sie größtenteils für den Anbau unbrauchbar waren. Ein großer Teil scheint nun aber doch dafür bestimmt

⁵⁴⁾ In den Beschreibungen wird fast stets das Überschuf-land als „Surplus“ bezeichnet.

⁵⁵⁾ Felddescription p. 55 f.

zu sein. Weiter haben auch hier die Bauern öfter Land aufgegeben, wenn seine Lage oder Güte ihnen nicht zusagte. Manche bemühten sich mit Erfolg ihr Land zusammenzulegen, ganz besonders A 3, der nach der Vermessung nur mehr einige große Stücke hatte. Dabei fand dann natürlich auch ein lebhafter Wechsel der Stücke und der Besitzer auch über die einzelne Wanne hinaus statt.

Interessant ist eine Maßnahme, die immer wieder angewandt wurde: es finden sich bei einigen Bauern Differenzen in der Größe ihres Besitzes vor und nach der Vermessung. Diese Unterschiede — das Überschußland kam erst später zur Verteilung, spielte also hierbei noch keine Rolle — kamen durch falsche Angaben der Besitzer zustande. Gab nämlich jemand einen größeren Besitz an als er auf Grund der Vermessung wirklich hatte, wurde ihm bei der Neuverteilung von seinem tatsächlichen Besitz soviel abgezogen, wie er zuviel angegeben hatte.

So groß nun auch diese Änderungen im einzelnen sein mögen, das Gesamtbild der Flur haben sie doch nicht wesentlich umgestalten können, nur ihr genaues Verständnis wird wesentlich erschwert.

Schl u ß.

Versuch einer Siedlungsgeschichte des Amtes Ribbaggshausen.

Bereits Wütschle hat versucht, eine Siedlungskunde von Teilen des südlichen Niederachsens zu geben. Ganz dem Vorbilde Schlüters folgend, blieb er doch weit hinter ihm zurück; der Grund dafür liegt darin, daß er für seine Untersuchung nur die Ortsnamen heranzog und auf sie fast unverändert Schlüters Perioden der Siedlung anwandte. Die Ortsformen, die Schlüter so gründlich behandelt hatte, ließ er ganz beiseite. So kann seine Schrift auch nicht erschöpfend und überzeugend sein.

Wir wollen nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen und die Bedeutung der Ortsnamen für die Siedlungsgeschichte übersehen. Aber unsere Darstellung wird gezeigt haben, daß auch Flur-

und Dorfform von erheblicher Bedeutung sind, wenn man das Werden der Siedlungen verfolgen will.

Als erste Periode der Siedlungsgeschichte im Amte Ribbaggshausen müssen wir die Vorzeit ansehen, aus der uns keine Ortsnamen erhalten sind. Sie endet etwa im 3. und 4. Jahrhundert; bis in diese Zeit mögen unsere ältesten Ortsnamen zurückreichen. Diese und eine jüngere Schicht von Siedlungen fassen wir zu einer zweiten Periode zusammen, die ihr Ende mit der Eroberung Sachsens durch die Franken findet. Die dritte Periode schließen wir mit der Gründung des Klosters Ribbaggshausen ab, die vierte endet etwa um 1300, als die curiae aufgelöst wurden. Den fünften Abschnitt rechnen wir bis in das 19. Jahrhundert, bis zu der Verkoppelung und Industrialisierung, die eine sechste Periode einleitet, in der wir heute noch stehen.

In der ältesten Zeit war das Gebiet von Wald bedeckt; nur am Rande dieses Waldes und an den Wasserläufen lagen vielleicht Siedlungen (s. S. 105). Es folgte eine Zeit neuer Ortsgründungen, beginnend mit den Dörfern, deren Ortsnamen die Namens-elemente —ithi, —stedt, —leben, —ingen und wohl auch —heim enthalten. Diese fehlen in unserem Gebiete außer —stedt, so daß wir Schöppstedt vielleicht als den ältesten Ort des Amtes anzusehen haben. Wir glauben, auch die —heim-Orte in diese zweite Periode ziehen zu müssen, so daß weiter als sehr alte Orte, und zwar sächsische, Querum, Harvesse, Hunesheim und Gaunem in Betracht kommen. Vielleicht ist auch die Endung —lah, —lage sehr alt; dann würde noch Hondelage hierher gehören. Diese Dörfer sind teilweise wieder verschwunden. Die ursprüngliche Dorfform läßt sich noch bei Querum und Hondelage erkennen, die zwei verschiedene Entwicklungsformen des Sackgassendorfes zeigen, Querum ein Wege-, Hondelage ein Hausendorf. Alle anderen Siedlungen entstanden in der dritten Periode, die eine Zeit des stärksten inneren Landesausbaues war. Dahin gehören als älteste Orte die auf —hausen (Ribbaggshausen) und —dorf (Meerdorf, Hegerdorf, Wendorf). Diese Namen legen die Vermutung nahe, daß bei ihrer Anlage fränkischer Einfluß wirksam war; Schlüter führt die —dorf-Orte auf die Franken zurück¹⁾. Später setzte sich dieser Ausbau

¹⁾ Deutsches Siedelungswesen 427.

fort und hinterließ seine Spuren in den —rode-Dörfern, die besonders zahlreich sind; es sind Gliesmarode, Harderode, Marquardero, Mascherode und Ottenrode. Durch die Gründung dieser vielen Orte wurde der Wald so gelichtet, daß heute nur noch das Querumer Holz, die Buchhorst und das Mascheroder Holz als Reste des ehemaligen großen Waldgebietes im Osten der Stadt erhalten sind, nachdem der Mastbruch vor einigen Jahren ebenfalls verschwunden ist. Die Dorfformen dieser Zeit sind z. T. noch altertümlich, wie das Sackgassendorf Gliesmarode beweist, z. T. aber auch fortgeschritten, wofür Mascherode ein Beispiel ist. Im übrigen sind gerade aus dieser Zeit so viele Dörfer wüst geworden, daß sich keine weiteren Schlüsse auf der Dorfform aufbauen lassen. Wir dürfen aber sicher annehmen, daß manche dieser Dörfer auch einem regelmäßigen Typus angehört haben.

Von nun an müssen wir auch die Flur in die Untersuchung einfügen: in diesem dritten Zeitraum erfolgte wahrscheinlich die volle Ausbildung der Grundherrschaft und Hufenverfassung. Zugleich aber begann bereits die Ausbreitung der Großgrundherrschaft, die eine gründliche Umänderung des Siedlungsbildes bringen sollte. Sie erfüllt die vierte Periode. Als neuer Ort erscheint allein Neu-hof, während die Großgrundherrschaft Ribbaggshausen eine große Anzahl Orte eingehen läßt (Caunem, Huneshem, Ottenrode, Kl.-Schöppenstein, Wendorf). Der Ausbau der anderen Orte erfolgte regelmäßig. Zugleich wurde die Flur umgestaltet: es entstanden große zusammenhängende Blöcke, die von den Klosterhöfen aus bewirtschaftet wurden.

Schließlich brachte die Zeit nach 1300 neue große Änderungen. Es verschwanden Harderode und — erst im 16. Jahrhundert — Hegerdorf, neu gegründet und ganz regelmäßig angelegt wurde Kl.-Schöppenstein. Die Fluren wurden in ihren früheren Zustand, d. h. in Wannen, zurückgebracht: Hufenverfassung und Dreifelderwirtschaft lösten die Fronhofswirtschaft und die Blockfluren ab. Nur in Ribbaggshausen und Querum blieben die Rämpe erhalten. Eine neue Kampflur begann sich auszubilden: das dem Obland und dem Walde besonders durch die Rüter abgerungene Land blieb in zusammenhängenden Stücken erhalten und wurde nicht parzelliert. In den nächsten 3—4 Jahrhunderten änderte sich das Bild nicht mehr, erst das 19. Jahrhundert hatte neue umwälzende Ereignisse im Gefolge, die eine ähnliche Wirkung hatten, wie die der Zeit zwischen

1145 und 1300, und die wieder das ganze Landschafts- und Siedlungsbild grundlegend änderten.

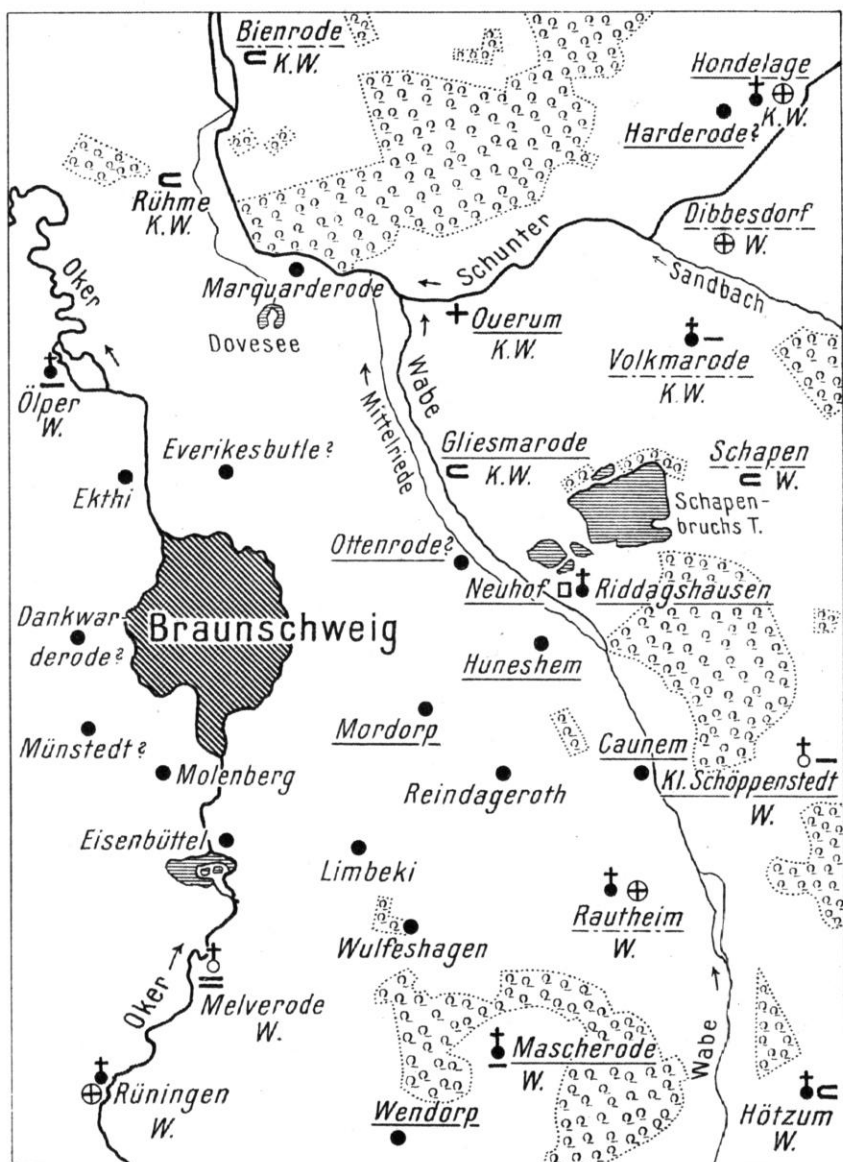
Die Geschichte der Siedlungen und ihrer Fluren liegt klar vor uns. Sie lehrt uns ein Mehrfaches: es ist notwendig, auch Dorfform und Flur in den Bereich der Siedlungsforschung einzubeziehen, einmal um Möglichkeiten zu haben, Orte zeitlich einzuordnen; ferner, um festzustellen, wie stark der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Siedlung war. Unsere Untersuchung führt weiterhin den Einfluß der Menschen auf die Siedlungen klar vor Augen. Und das führt auf ein letztes, mit dem wir unsere Studie abschließen wollen: gewiß ist nicht jede Siedlungsform für jede Landschaft geeignet, gewiß spielen bei der Siedlungsgestaltung wirtschaftliche Kräfte eine erhebliche Rolle, über ihnen aber steht doch das Volkstum, das einen gewissen Grundtypus nach seiner Vorliebe in dieser oder jener Richtung ausbaut. Bei noch schärferer Erfassung größerer Siedlungsräume wird es möglich sein, auf Grund von Wohnhaus, Dorf- und Flurbild und im Zusammenarbeiten mit der Ortsnamenforschung gewisse charakteristische Siedlungsformen auch kleiner Volksgruppen zu unterscheiden.

Unsere Arbeit bleibt hinter diesem Ziele noch weit zurück; sie kann nicht mehr geben, als einige Beobachtungen aus einem siedlungsgeschichtlich bedeutsamen Gebiete, wo verschiedene Formen von Dorf und Flur aufeinander treffen und sich mischen, wo verschiedene Hausformen das Bild bereichern, aber auch verwirren; aus einem Gebiete, wo die Ortsnamen sich zum Teil in auffälliger Gruppierung finden; aus einem Gebiete schließlich, das dem Siedlungsforscher so viele Hilfsmittel bietet wie nur wenige.

Literatur.

- H. Andree: Braunschweiger Volkskunde. 2. Braunschweig 1901.
 G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.
 O. Curs: Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Diss. Göttingen 1908.
 H. Dürre: Wüstungen um Braunschweig. Zeitschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen (J. G. V. N.) 1869, 67 ff.
 B. Ernst: Die Entstehung des niederen Adels. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916.
 — Die Minderfreien. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1920.

- J. **Feldmann**: Ortsnamen. Ihre Entstehung und Bedeutung. Halle a. d. S. 1925.
- G. **Förstmann**: Altdeutsches Namenbuch. 3. Ser. v. G. Jellinghaus. Bd. II: Orts- u. sonstige geographische Namen, Teil 1—2, Bonn 1913/16.
- F. **Fuhse**: Ein Gräberfeld und eine Töpferwerkstätte aus der Völkerwanderungszeit. Braunschweigisches Magazin (Br. Mag.) 1904, 34 ff.
- Fundstücke des 3. und 4. nachchrstl. Jahrhunderts aus nächster Nähe der Stadt Braunschweig. Mannus Bd. 17 (1925), 105 ff.
- Gräberfelder aus der ältesten und älteren Eisenzeit in der Gegend von Braunschweig. Mannus Bd. 8 (1917), 134 ff.
- G. **Gesenius**: Das Meierrecht. 2 Bde. 1801/03.
- G. G. **Graff**: Althochdeutscher Sprachschatz. 6 Teile. Berlin 1834/42.
- H. **Grabmann**: Die ländlichen Siedlungsformen Württembergs. Petermanns Mitteilungen 56 (1910), 183 ff., 246 ff.
- Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1913.
- H. **Guthe**: Die Lande Braunschweig und Hannover. 2. Hannover 1888.
- H. **Hassel** u. **Bege**: Geographisch-statistische Beschreibung der Fürstentümer Wolfenbüttel und Blankenburg. 2 Bde. Braunschweig 1802/03.
- H. **Jellinghaus**: Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Kiel und Leipzig 1896.
- J. H. **Kloos**: Geologische Verhältnisse der näheren Umgebung Braunschweigs mit besonderer Berücksichtigung des Diluviums. Festgabe: Braunschweig im Jahre 1897. Braunschweig 1897, 52 ff.
- K. **Knoll** u. **Bode**: Das Herzogtum Braunschweig. 2. 1891.
- K. **Köhlsche**: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Leipzig und Berlin 1921.
- Über Aufgaben vergleichender Siedlungsgeschichte der deutschen Volksstämme. in: Studium Lipsiense, Festgabe für Karl Lamprecht. Berlin 1909, 23 ff.
- Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
- H. **Krusch**: Entwicklung der Centralbehörden im Herzogtum Braunschweig. J. G. R. N. 1893/94.
- H. **Langerfeldt**: Abt Winbrunne und seine Zeit. Handschr. gedr. 1888.
- Der Urline Jäger und die Buchhorst. Handschr. gedr. 1888.
- Die Erwerbungen zum Kloster Ribbagaßhausen. Handschr. gedr. 1887.
- Die Grabstätten und Gedenktafeln in der Klosterkirche zu Ribbagaßhausen. Handschr. gedr. 1887.
- Die Verheerungen im Kloster Ribbagaßhausen. Handschr. gedr. 1887.
- Ein Klosterhaushalt vor 300 Jahren. Zeitschr. d. Harzver. f. Geschichte u. Altertumskunde 19 (1886), 492 ff.
- Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Niedersachsen.
- J. **Lappe**: Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. Münster 1916.
- H. **Lühmann**: Von unserer Mundart. Schulblatt für Braunschweig und Anhalt. 37. Jahrg., 671 ff.



Das Amt Riddagshausen.

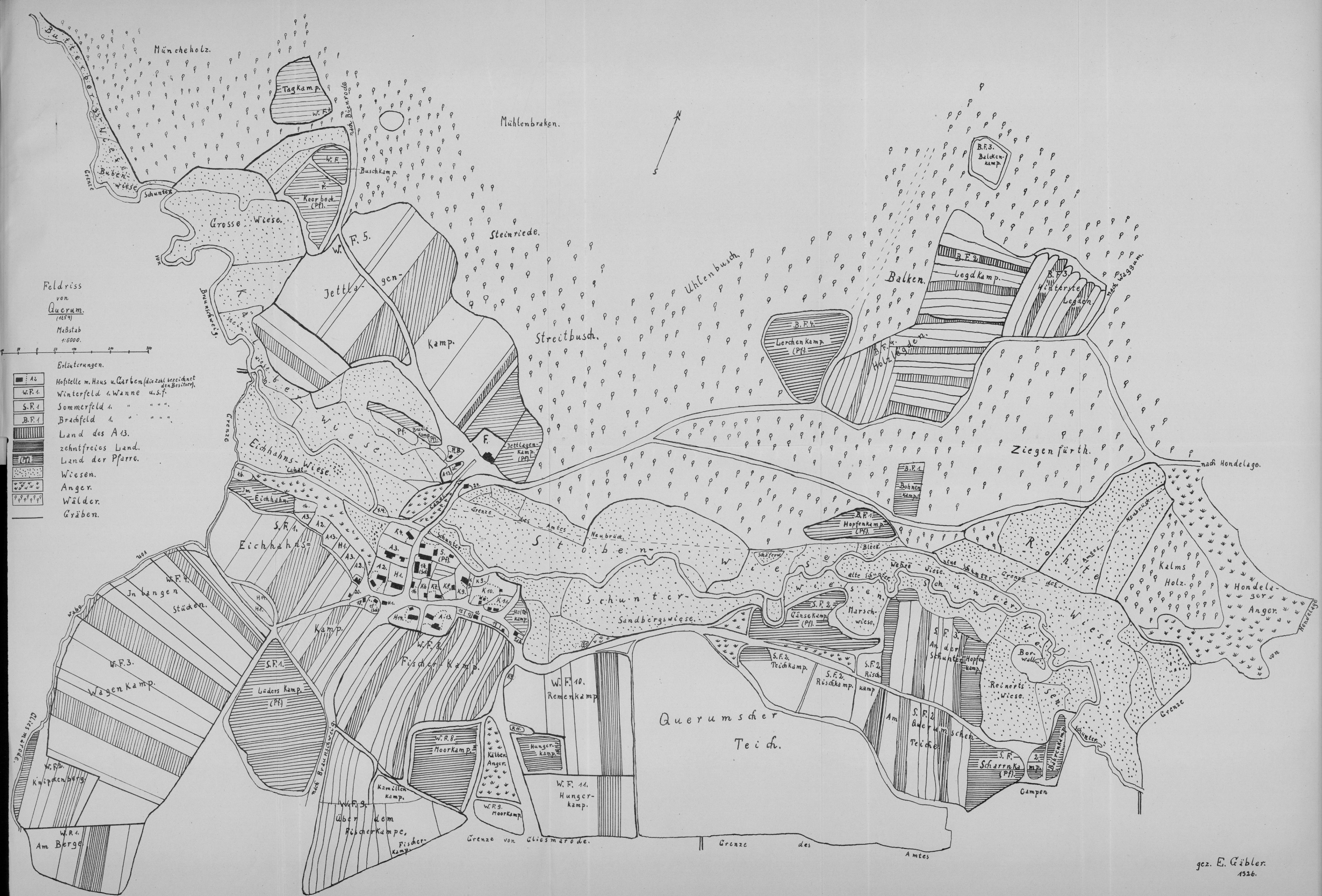
Erläuterungen:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| ⊕ Haufendorf. | □ Gut. |
| ● Wüstung. | ✕ Kirche |
| ⊂ Sackgassendorf. | ✕ " mit Pfarre. |
| — Einwegedorf. | ⊕ Teiche. |
| ≡ Doppelwegedorf. | ⊕ Wald. |
| + Einwegedorf mit Querweg. | W: Wannenflut. |
| | KW: Kamp-Wannenflut. |

Ortsname unterstrichen: —
Dorf und Wüstung
im Amte Ridd.

Ortsname m. Strichpunkt: -.-.-
Dorf mit Besitz des
Klosters Ridd.

Anm.: Die Ortsformen sind z. T. übernommen aus Gley: Siedlungsgeschichte der Mittelmark. Die Lage der Wüstungen um Braunschweig entspricht der von P. J. Meier im Text zum Nieders. Städteat. Abtlg. 1, S. 20 ff. sowie der Wüstungskarte (a. a. O. S. 22) angegebenen.



- R. Maßberg: Die Siedlungsgeschichte von Gebhardtsbagen. Braunschweigische Heimat (Br. Heimat), 15 (1924), 40 ff.
- Marlen und Markgenossenschaften im früheren Gericht Bichtenberg. Br. Mag. 1925, 38 ff.
- Zur Flurnamensammlung des Amtsgerichtsbezirks Salder. Br. Heimat 15 (1924), 72 ff.
- P. J. Meier: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Bd. I—II, Wolfenbüttel 1896—1900 (zit.: B. R. D. I, B. R. D. II).
- Niedersächsischer Städteatlas. 1. Abtlg.: Braunschweigische Städte. Hannover 1922.
- Die Ausgrabung einer karolingischen Marktsiedlung. Br. Mag. 1926, 28 ff.
- M. Meichen: Siedlung und Agrarwesen. Bd. I—III. Berlin 1895. (zit.: Siedlung).
- G. Mehr: Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. Hannover und Leipzig 1903.
- Ortschaftsverzeichnis des Herzogtums Braunschweig. Braunschweig 1911.
- W. Pöpler: Das altjächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Braunschweig 1906.
- Niedersächsische Volkskunde. Hannover 1922.
- H. Pfeifer: Das Kloster Ribdaagshausen bei Braunschweig. Wolfenbüttel 1896.
- H. Rother: Das Eschdorf. in: „Aus Vergangenheit und Gegenwart.“ Festgabe für Friedrich Philippi. Münster 1923, 54 ff.
- R. Rübel: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904 (zit.: Die Franken).
- Schiller-Lübbers: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bde. Bremen 1875/81.
- D. Schlüter: Artikel: „Deutsches Siedlungswesen“ in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. I, Straßburg 1911/13, 402 ff.
- Die Siedlungen im nordöstlichen Thüringen. Berlin 1903 (zit.: Siedlungen).
- H. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Ser. von G. v. Rönberg. 2 Bde. Berlin und Leipzig 1919/22.
- E. Stolley: Geologische Skizze der Umgegend Braunschweigs. 5. Jahresbericht des Niedersächsischen geologischen Vereins. 1912, 8 ff.
- Lh. Voges: Vorgeschichtliche Siedlungen im nordherzynischen Hügellande. Jahrbuch des Geschichtsvereins für Braunschweig, Bd. 6 (1908), 1 ff.
- W. Wittich: Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen. Ztschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2 (1894), 1 ff.
- Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896 (zit.: Grundherrschaft).
- J. Wütschke: Beiträge zur Siedlungskunde des nördlichen subherzynischen Hügellandes. Archiv f. Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen, Bd. 17 (1907), 1 ff.

- F. W. A. Zimmermann:** Organisation der Verwaltung im Herzogtum Braunschweig in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft IX (1892), 2 ff.
- P. Zimmermann:** Der Braunschweigische Kloster- und Studienfonds. Br. Helmat 12 (1921/22), 2 ff.
- A. Papen:** Topographischer Atlas des Königsreichs Hannover und Herzogtums Braunschweig. Hannover 1832/47.

Quellen.

a) gedruckte.

- Assenburger Urkundenbuch**, her. v. J. Graf v. Hochholz-Assenburg, Bd. I—II, Hannover 1876—1905 (zit.: Assenb. U. B.).
- Urkundenbuch der Kollegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt**, her. von G. Schmidt, Halle a. d. S. 1881.
- Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe**, her. von G. Schmidt, Bd. I—IV. 1883/89 (zit.: U. B. Halb.).
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe**, Bd. I, her. von R. Janitz, Berlin 1896, Bd. II—V, her. von F. Hogenweg. Hannover und Leipzig 1901/07 (zit.: U. B. Hild.).
- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig**, her. v. F. Hänselmann und F. Macß, Bd. 1—4, Braunschweig 1861—1912 (zit.: U. B. Braunschw.).
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande**, her. von F. Eubendorf, 10 Teile; T. 11: Reg. v. C. Sattler, Hannover 1859/93.
- Bruch:** Heinrich der Löwe. Leipzig 1865, Anhang: S. 471 ff.
- Langerfeldt:** Abdruck der Klosterbeschreibung aus dem Kibbaggshäuser Erbregeister von 1605 in „Abt Windruwe und seine Zeit“, S. 2—16.

b) ungedruckte.

- Sämtlich im Landeshauptarchiv (L. H. A.) zu Wolfenbüttel befindlich.
- Dürre:** Regesten der Urkunden des Landeshauptarchivs, bes. Regesten von Kibbaggshausen. 2 Bde (zit.: R. A. I, II).
- Erb-Register des Klosters Kibbaggshausen von 1605** (zit.: Erb. Reg.).
- Rep. „Kloster Kibbaggshausen“** Nr. 103.
- Amtsakten Kibbaggshausen**, Rep. 57, Abt. 1—20.

Die Beschreibungen und Feldrisse der Vermessung 1745—1780 (zit.: Dorfbesch. usw.).

- Kibbaggshausen-Neuhof:** Kloster- und Dorfbeschreibung von 1753.
- Feld-, Wiesen- und Teichbeschreibung von 1754.
- Feldriß von 1753.
- Feldriß von 1730.
- Gliesmarode:** Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1754.
- Kopie des Feldrisses von 1754 aus dem Jahre 1818.
- Harvesse:** Dorf- und Feldbeschreibung von 1754. Feldriß von 1754.
- Hondelage:** Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1755/56.
- Feld- und Wiesenbeschreibung von 1776.
- Feldriß von 1756.

Mascherode: Dorf, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1769.

— Feldriß von 1770.

Meerdorf: Dorf, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1770.

— Feldriß von 1770.

Querum: Dorf, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1754.

— Feldriß von 1754.

Al.-Schöppentiedt: Dorf, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1751.

— Feldriß von 1751.

Untersuchungen zur Plastik des Frühbarocks in Niedersachsen.

Von

P. J. Meier.

Mit 13 Abbildungen.

In meinem Aufsatz über die Hildesheimer Bildhauerfamilie Wolf (Alt-Hildesheim, Heft 7, von 1926) konnte ich darlegen, welche Verdienste sich in Sonderheit Ebert Wolf d. J., dann seine beiden Brüder Jonas und Hans in ihren hervorragenden Schnitzereien für das Schloß und die Schloßkapelle in Bückeburg um die Frühbarockplastik in Niedersachsen erworben haben. Jetzt möchte ich den Hildesheimer Meistern einen weiteren Vertreter dieser Kunstrichtung anreihen, der nicht bloß seinen Arbeiten, sondern bis vor kurzem selbst seinem Namen nach völlig unbekannt war: Zulef Bartels in Magdeburg, der aber seine Tätigkeit nicht auf diese Stadt beschränkt, sondern sie, gleich Ebert Wolf d. J., auch nach Braunschweig ausgedehnt hat ¹⁾.

Mit ihm verbindet sich aber auch ein überaus schwieriges wissenschaftliches Problem, das in der Frage gipfelt: In wie weit ein Meister, der wegen eines größeren Werkes einen Vertrag abschließt, an ihm mit seiner eigenen Kunst vertreten ist, und in wie weit er künstlerisch höher stehende Gehilfen der Werkstatt und außer ihnen auch fremde Meister zur Ausführung herangezogen hat.

Gerade wegen dieses Problems empfiehlt es sich, nicht von Zulef Bartels und seinen Arbeiten auszugehen, sondern von einem

¹⁾ Ich muß im allgemeinen auf die Abbildungen der behandelten Denkmäler in dem Tafelwerk: v. Flottwell, Magdeburger Baudenkmäler, 1889/90, Gr. f.°, bei Günther Denek, Monatshefte f. Kunstwissenschaft 1913, Tf. 25—28, 30—35, 45—51 und in den Kunstdenkmälern der Prov. Brandenburg, Kr. Westhavelland, Westprienitz, Brandenburg, Stadt und Dom, verweisen. Die Beobachtungen an den Epitaphien sind, ebenso wie die photographischen Aufnahmen, durch den hohen Standort der Denkmäler ungemein ersichtl.

Werke in der Mart Brandenburg, dem Grabdenkmal für Heino v. Brösche in der Patronatskirche zu Rehár bei Brandenburg a. d. H. (Bau- u. Kunstdenkmäler Kr. Westhavelland, S. 76 f. Tf. 9, Abb. 57 ff.). In seinen grundlegenden Arbeiten über Magdeburgische Bildhauer der Hochrenaissance und des Barocks (Galler Dissertation 1911 und Monatshefte für Kunstwissenschaft VI, 1913) hat Günther Deneke uns mit dem Vertrag bekannt gemacht, den die Testamentsvollstrecker für Heino v. Brösche am 6. Oktober 1612 mit Meister Christoph Dehne, Bürger und Bildhauer in Magdeburg, wohnhaft auf dem Prälatenberg in der Sudenburg, wegen des Grabdenkmals abgeschlossen haben ²⁾).

Die Einzelheiten werden im Vertrag sorgfältig aufgezählt, und es ergibt sich, daß die Ausführung sich ganz genau an dessen Vorschriften hält. Als Preis werden 1100 Tl. ausbezungen, von denen 200 sofort, je 200 zu Fastnacht, Johanni und Martini des Jahres 1613, der Rest von 300 Tl. nach Aufstellung des Werkes zu zahlen sind. Über die Gesamtsumme von 1100 Tl. hat dann Dehne am 11. Dezember 1614 eine Quittung ausgestellt.

Es herrscht also über die ganze Sache eine Klarheit, wie sie nicht größer gedacht werden kann, und Günther Deneke hat methodisch vollkommen richtig gehandelt, wenn er die erhebliche Zahl von weiteren Grabdenkmälern und von Grabsteinen, die aus stilistischen Gründen von dem Epitaph in Rehár gar nicht zu trennen sind, gleichfalls Christoph Dehne zuschreibt (s. unten). Aber die Sache gewinnt ein ganz verwandeltes Aussehen, wenn man den Spaten an einer anderen Stelle ansetzt.

Die Hinterbliebenen des in Braunschweig ansässig gewesen und am 20. April 1619 verstorbenen Jürgen v. d. Schulenburg ³⁾ haben nämlich am 25. August 1619 mit dem Bildhauer Jürgen Röttger in Braunschweig einen Vertrag wegen Errichtung eines Grabdenkmals in der dortigen Ratharinentirche für den Verstorbenen und seine Frau Lucie, geb. v. Beltheim, die dann auch schon in den ersten Tagen des Jahres 1620 starb, geschlossen. Für die Ausführung sind 2 Jahre in Aussicht genommen, als Preis 2000 Tl. angesetzt. Leider scheint der Vertrag selbst nicht er-

²⁾ Nach der im Pfarrarchiv zu Rehár befindlichen alten Abschrift, im Vorlaut veröffentlicht von Tschirch im Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg 1916.

³⁾ Vgl. über ihn H. Meier, Braunschw. Magazin 1901, 115 f.

halten zu sein; wenigstens haben ihn die Nachforschungen in dem v. d. Schulenburgschen Hausarchiv zu Beekendorf bisher nicht zutage gefördert ⁴⁾. Aber es ist uns wenigstens zum 2. September 1619 eine amtliche Eintragung im Bande „Ebitte pp. 20“ des Stadtarchivs zu Braunschweig bewahrt ⁵⁾, in der Jürgen Röttger sein Haus in der Bedentwerkerstraße (jetzt Nr. 15 = Nr. asscer. 1056) ⁶⁾ und sein sonstiges Hab und Gut zum Pfande setzt, daß er den Vertrag innehält, und in dieser Eintragung wird uns dessen Anfang und Schluß mitgeteilt, dabei aber zugleich als „Mitmeister“ für die Ausführung der Magdeburger Bildhauer Lulef Bartels genannt. Obwohl dieser, wie wir sehen werden, in künstlerischer Beziehung hoch über Jürgen Röttger steht, hat er doch mit dem Abschluß des Geschäfts nichts zu tun, den hat ausschließlich Jürgen Röttger vollzogen. Aber schon der Umstand, daß dieser den Magdeburger Bildhauer nicht bloß tatsächlich an dem Grabdenkmal beschäftigt, sondern im Vertrage ausdrücklich namhaft macht, ist ein Beweis dafür, daß es sich um einen besonders kunstreichen Meister handelt.

Wir wissen nicht, ob die in Beekendorf ansässige Familie v. d. Schulenburg, die zu Magdeburg und seinem Gebiet enge Beziehungen besaß, Röttger verpflichtet hatte, Bartels mit heranzuziehen. Jedenfalls hat aber der Umstand den Ausschlag gegeben, daß Röttger schon damals mit dem ehrenvollen Auftrag vom 12. 9. 1619 zu rechnen hatte, die Kanzel in der Martinikirche zu Braunschweig mit ihren zahlreichen Bildhauerarbeiten in Marmor und Holz zu liefern. Röttger konnte diese zwei großen Aufträge zu gleicher Zeit nicht mit seinen 5 Werkstattgenossen ausführen; aber es ist doch wohl für seinen Geschäftssinn sehr bezeichnend, daß er den ersten Auftrag nicht etwa zurückwies, sondern „verlegte“ und unter seinem Namen im wesentlichen durch Lulef Bartels ausführen ließ. Vgl. Abb. 1—5.

⁴⁾ Dagegen hat sich der Vertrag der Erben von J. v. d. Sch. 1619 mit dem Rat im Hagen und den Vorstehern der Katharinenkirche wegen der Beisetzung und der Errichtung des Denkmals vor dem Chor erhalten. Vgl. Schröder und Ahmann, Die Stadt Braunschweig (1841) II S. 166, Anm. und Rechthild Scherer in der (ungedruckten) Freiburger Doktorarbeit: Der Bildhauer Georg Röttger u. sein Kreis, 1922.

⁵⁾ Veröffentlicht von H. Rad im Braunschw. Magazin 1924, 44 ff.

⁶⁾ Vgl. P. J. Meier, „Schütting“ (1927) S. 43.

Das Grabdenkmal Jürgens v. d. Schulenburg war als Letzter gedacht, und die Öffnungen rechts und links dienten als Durchgänge für die Abendmahlsgäste, die hinter dem Altar von einer Seite zur anderen gingen. Seit 1789 ⁷⁾ steht das Denkmal am Westende des südlichen Seitenschiffs, wo es — dank der gleichen Breite des Chors und der Seitenschiffe — eine fast ebenso geeignete Stelle gefunden hat. Das umfangreiche Werk hat in Braunschweig nicht seinesgleichen, schließt sich vielmehr an die großen Grabdenkmäler des Magdeburger Domes und der von Magdeburg auf dem Wasserwege leicht erreichbaren Gebiete an, so daß gewiß auch der Entwurf des Ganzen nicht ohne Einfluß des Magdeburgers Lulef Bartels geblieben ist. Das Denkmal baut sich in vier Geschossen auf. Das Erdgeschoß wird von den beiden rundbogigen Durchgängen und einer Nische zwischen ihnen ⁸⁾ eingenommen, in der wir uns ursprünglich den Altar selbst zu denken haben. Rechts und links von dieser Nische stehen in etwa $\frac{1}{3}$ Lebensgröße die Gestalten des Moses und David, auf deren Bedeutung für unsern Beweis schon jetzt hingewiesen werden soll. — Der Dreiteilung des Untergeschosses entspricht auch die des ersten Obergeschosses, und zwar befindet sich über der mittleren Öffnung das gestaltenreiche Hauptrelief der Hirtenanbetung ⁹⁾. In allen Figuren kommt die Freude und Seligkeit über die Geburt des Christkinds auf das Schönste zutage, auch in der Bewegung und in der Einzelausführung spürt man die volle Hingabe des Meisters.

Unter der Hirtenanbetung eine barock eingefasste Kartusche, deren Inschrift — in goldner Fraktur auf Kalkstein — die Lebensangaben enthält: „Der wolabler, gestrenger und ehrveste Georg von der Schulenburg, Levins sohn, ist in Got selig entschlaffen den 20. April Mo. 1619, seines alters im 84. iahr. — Die wolable und viel tugendfame frau Lucia von Beltheimb, Georg von der Schulenburg selig nachgelassene wittwe, den 5. Januar Mo. 1620, ihres alters im 77. iahr.“ Über den Durchgängen zwei gleichfalls rundbogige, aber erheblich kleinere Öffnungen, in die die etwas

⁷⁾ Vgl. Schröder u. Asmann a. a. O. S. 169.

⁸⁾ Die mittlere Öffnung und der Durchgang links sind jetzt mit den Grabsteinen des Ehepaares besetzt.

⁹⁾ Der Kopf des jugendlichen Hirten links, der abgebrochen war, ist zu groß geraten und wohl erneuert worden.

unter Lebensgröße gehaltenen knieenden Gestalten des Ehepaars gestellt sind. Beide Gestalten sind in den Köpfen, Händen und weißen Stücken der Gewandung aus Alabaster gearbeitet und an Backen und Augen farbig getönt, bei der Frau ist der Körper aus natürlichem Gips von grauer Farbe, beim Mann aus Holz. — Die beiden nächsten, jedesmal schmaler und niedriger werdenden Obergeschosse enthalten je nur ein Relief, Auferstehung und Himmelfahrt, die beide auf graphische Vorlagen zurückgehen, und zwar läßt sich die Komposition der Auferstehung nicht nur bei dem gleichzeitigen Königsmarktendmal in Brandenburg (s. unten), sondern auch bei dem Alabasterepitaph Herzog Augusts, von 1649, im Dom zu Naumburg und, in Rundfiguren ausgeführt, als oberer Abschluß des barocken Hochaltars in der Martinikirche zu Braunschweig, einer Arbeit Ant. Detlev Jenners von 1725¹⁰⁾, nachweisen. — Das Ganze aber wird gekrönt durch das Relief des segnenden Gottvaters, oberhalb dessen dann noch die Freigestalt des hl. Georg auf sprengendem Pferde angebracht ist. — Auf jeder Hälfte des Hauptgeschosses sind (bezw. waren) 16 Wappenschilde der Eheleute angebracht, je das Hauptwappen in der Attika des Geschosses wird von einem lebhaft bewegten Engelnaben gehalten; zwei andere Engel, je in einer Nische der Attika, halten (bezw. hielten) Leidenswerkzeuge Christi; auch deren Stellung bewegt sich in starken Gegensätzen. Farbenreste sind an den Köpfen, wie auch an den Zierformen noch mannigfach erhalten, die Haare waren vergolbet. Von den acht weiblichen Rundgestalten im 1. und 2. Obergeschoß stellen zwei, die wohl ursprünglich zwischen den Säulenpaaren des Hauptstockwerkes vor Nischen gestanden haben, Klageweiber dar, die anderen christliche Tugenden. Die Klageweiber, die Hoffnung und die Liebe zeigen unter sich und zugleich mit den Klugen und Törichten Jungfrauen des Kanzelvorbaues in der Martinikirche (s. unten) dieselbe Hand. Gepaarte oder einzelne Säulen, deren Schäfte aus braunrötlichem Marmor (oder Alabaster?), deren Kapitelle und reich verzierte Schaftenden aus Alabaster bestehen, sind auf sämtliche Geschosse verteilt. Zahlreiche Engelsköpfe und seitliches Hängewerk, das besonders an dem von Engelnaben gehaltenen Brustbild Gottes reich ausgebildet ist, beleben das ganze Werk. Die Architektur besteht im

¹⁰⁾ Vgl. Meier-Steinacker, Bau- u. Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig³ 1926. Abb. 46.

Erdgeschoß aus Kalkstein, sonst aus Schiefer, alles Figürliche und Ornamentale aber aus Alabaster. Bei den Kapitellen, den Helmdeden der Wappen, dem Hängewerk und dem flatternden Haar der Engellinder hat sich der Meister in der Einzelausführung des geschmeidigen Alabasters nicht genug tun können. Die Formen sind durchweg im frühen Barock gehalten, verraten aber stets einen hervorragenden Geschmack, die Engellköpfe sind von großem Liebreiz ¹¹⁾).

Was nun die Frage betrifft, welche Teile des Denkmals rühren von Röttger, welche von Bartels her: so war ich mit meinen Kollegen Christian Scherer und Karl Steinader von Anfang an darin einig, daß zwar eine Anzahl von Alabasterarbeiten an der Kanzel der Martinikirche, die 1619 bei Röttger in Auftrag gegeben war, mit dem Schulenburgepitaph zusammengebracht werden könnten (s. unten), daß aber weder diese noch der weitaus größte Teil der Alabasterarbeiten am Epitaph mit den uns sonst bekannten Werken Röttgers übereinstimmen. Zwar wird auch hier wieder die Entscheidung ungemein erschwert durch den Umstand, daß auch bei den anderen Arbeiten des Braunschweiger Meisters, die durch sein Monogramm GR, durch Altenbelege oder schließlich durch ihre stilistische Verwandtschaft mit diesen Arbeiten als Erzeugnisse seiner Werkstatt gesichert sind, sich verschiedene Hände deutlich scheiden lassen, wir also mit z. T. recht tüchtigen Gehilfen der Werkstatt zu rechnen haben ¹²⁾. Aber man darf doch wohl annehmen, daß der erste größere öffentliche Auftrag, der Röttger seit seiner Niederlassung in Braunschweig ¹³⁾ (1583) zuteil wurde, der in Holz geschnitzte Lettner der Brübernkirche von 1592/4, im wesentlichen von ihm selbst herrührt; jedenfalls würde er die Arbeit geschickteren Gehilfen anvertraut haben, wenn er sie derzeit überhaupt besessen hätte. Auf die damalige Leistungsfähigkeit der Werkstatt läßt der Lettner kein gutes Licht fallen, und es erschien meinen Kollegen und mir völlig unmöglich, eine künstlerische Entwicklung vom Lettner zum Schulenburgepitaph wenigstens in dessen wirklich hervorragenden Alabasterarbeiten herzustellen. Dasselbe Urteil muß man aber auch in bezug auf das Epitaph für Dr. Rudolf Schrader († 1589) in

¹¹⁾ Für die behandelten Denkmäler der Stadt Braunschweig vgl. Meier-Steinaders Bau- und Kunstdenkmäler d. St. Br. 1926.

¹²⁾ Vgl. Meier-Steinader a. a. O. Verzeichnis der Künstler und Handwerker S. 98.

¹³⁾ Vgl. „Schütting“ 1927 S. 43.

der Katharinenkirche zu Braunschweig fallen ¹⁴⁾, das Jürgen Röttger durch den Testamentsvollstrecker Philipp von Damm in Auftrag gegeben wurde ¹⁵⁾. Nur die knieenden Rundfiguren Schraders und seiner Frau sind besser ausgefallen, aber wenn wir durch die Abrechnung des Testamentsvollstreckers erfahren, daß dieser selbst zusammen mit Röttger nach Hildesheim gefahren, den Entwurf dem Dr. Brandis dort, der gleich Philipp von Damm eine Nichte Schraders zur Frau hatte, vorgelegt und beim Bildhauer Ebert Wolf dort den Grabstein bestellt hat, so möchte man vermuten, daß Röttger eben bei diesem die beiden Stifterfiguren, für die seine eigene Werkstatt nicht ausreichte, in Auftrag gegeben und nur die ziemlich handwerksmäßige sonstige Plastik selbst geliefert hat. (S. jedoch S. 192.)

Wenn somit gerade die besten Teile des Schulenburg-Denkmales, die sämtlich in Marmor ausgeführt sind, nicht an Röttger gewiesen werden, also wohl nur von seinem Mitmeister Bartels ausgeführt sein können, so fragt es sich weiter, ob wir diese Annahme dadurch zu stützen vermögen, daß ähnliche Arbeiten innerhalb des Magdeburger Kunstkreises nachweisbar sind. Denn es handelt sich allerdings nicht bloß um die Stadt Magdeburg selbst, sondern um das ganze große Gebiet, das auf dem Wasserwege der Elbe und ihrer Nebenflüsse leicht zu erreichen war. Auf das Engste hängt nun mit dem Schulenburgepitaph das für Chilian Stiffer († 9. 1. 1620) im Dom zu Halle a. d. S. zusammen ¹⁶⁾. Vor allem wiederholt sich das Hauptrelief der Hirtenanbetung. Nun ist eine solche Übereinstimmung in der Komposition an sich noch kein vollgültiger Beweis. Denn daß gerade die Darstellung in Braunschweig und Halle nicht vom Bildhauer selbst erfunden ist, sondern auf eine graphische Vorlage zurückgeht, ergibt die Wiederholung der Hirtengruppe rechts in dem Kanzelrelief der Bückeburger Schlosskapelle, das ich dem Hildesheimer Meister Jonas Wolf zugeschrieben habe ¹⁷⁾. Aber auch die fast raffinierte Ausführung in Marmor und die etwas gepreizte Stellung ist bei dem Braunschweiger und Haller Denkmal

¹⁴⁾ Vgl. über ihn Braunschw. Magazin 1903, S. 139. Soweit die hoch angebrachten Werke ein Urteil gestatten, verraten sie dieselbe, nur gutthandwerksmäßig geschulte Hand.

¹⁵⁾ Die Abrechnung der Testamentsvollstreckung im Stadtarchiv zu Braunschweig.

¹⁶⁾ Daraus hat Walter Dief in der (ungedruckten) Haller Doktorarbeit von 1924 hingewiesen. Abb. bei M. Sauerland, *Ältere Denkmäler der Baukunst und des Kunstgewerbes in Halle a. d. S.*, XI. Heft, 1914.

¹⁷⁾ „Alt-Hildesheim“ Heft 7 (1926), S. 20 f.

die gleiche, während das in Holz geschnitzte Bückeburger Relief darin abweicht. Zudem wiederholen sich in Halle die, nur erheblich kleineren Gestalten des Verstorbenen und seiner Frau, deren Köpfe und Hände wieder aus Marmor sind ¹⁸⁾, wiederholen sich auch die reizvoll bewegten Engelnaben, die genau so geformte Wappenschilder halten, weiter, als unterer Abschluß des Ganzen, ein Engelskopf mit wild flatterndem Haar, der wieder die technisch überaus höchstehende Marmorarbeit des Braunschweiger Wertes aufweist, schließlich auch die Masken und Engelsköpfe an den Konsolen. Es kann demnach als völlig sicher bezeichnet werden, daß in Braunschweig und Halle sich ein und derselbe Künstler betätigt hat. Als solcher käme aber nur ein Magdeburger in Frage — denn Halle ist mit Magdeburg durch den Wasserweg verbunden, hat aber keine Beziehungen zu Braunschweig, — d. h. also Lutz Bartels und nicht etwa Jürgen Röttger.

Nun weisen aber auch ganz bestimmte Merkmale nach Magdeburg selbst. Schon Günther Denek war es nicht entgangen, daß die Gestalten des Moses und David am Schulenburgdenkmal in Haltung und Ausführung mit denselben, in Marmor gearbeiteten Gestalten am Grabdenkmal des Hans v. Lössow im Magdeburger Dom ¹⁹⁾, vollkommen übereinstimmen. Aber Denek und die Gelehrten, die sich mit diesen Denkmälern beschäftigten, konnten jene merkwürdige Tatsache nicht verwerten, das war vielmehr erst durch die Entdeckung des Vertrages über das Schulenburgdenkmal möglich, der neben Jürgen Röttger den Magdeburger Lutz Bartels als dessen Meister nennt ²⁰⁾. Allerdings hat nicht Bartels, sondern der aus Überlingen stammende Bildhauer Bastian Ertle in Magdeburg, der seine Werke sorgsam zu bezeichnen pflegte, auch das Lössowdenkmal mit seinem Namen versehen. Ja es hat sich auch der Vertrag mit Ertle vom 24. April 1606 nebst der Abrechnung erhalten, nach der der Meister am 28. November 1609 die letzte Rate der im

¹⁸⁾ Die Körper und die ganze Architektur bestehen aus Holz, dessen schwarzer Anstrich ihnen das Aussehen von Schiefer geben soll.

¹⁹⁾ Gestorben 26. Mai 1605; vgl. O. Peters, Magdeburger Geschichtsblätter 1914/5 S. 354 ff. Gleichzeitig ist das Grabdenkmal Melchior v. Arnstedt in der Pfarrkirche zu Jerichow, das durch die Bezeichnung: „Bastian Ertle, Steinmetz in Magdeburg 1609“ gesichert ist und die größte Übereinstimmung mit dem Lössowdenkmal zeigt. Vgl. Abb. 6—9; v. Flottwell, Blatt 33; Denek, Tafel 32.

²⁰⁾ Indessen war mir der Zusammenhang schon durch den Hinweis auf eine Zeitungsmittteilung von 1883 klar geworden, die ich Mechthild Scherer's Doktorarbeit verdankte.

ganzen vereinbarten 700 Tlr. erhielt. Aber die Schwierigkeit, die hier besteht, löst sich, wenn wir das Lössowdenkmal in Magdeburg genauer betrachten. Denn bei diesem lassen sich, besonders in den beiden großen Reliefs, zwei ganz verschiedene Hände deutlich unterscheiden. Die ausgezeichnete Predigt Johannes d. E. im Hauptgeschoß stimmt stilistisch vollkommen mit der Anbetung der Hirten in Braunschweig überein, die Taufe Christi im 2. Stod dagegen findet genaue Seitenstücke in Reliefs zweier anderer Grabdenkmäler Bastian Ertles im Magdeburger Dom, dem Olberg am Denkmal Michaels v. Bredow (1601) und der Menschheitserlösung am Denkmal Ludwigs v. Lochow (vor Oktober 1612 vollendet)²¹⁾; bezeichnend ist für sie die seltsam harte Anidung der Beine und die Art der Gewandung. Wir können nicht mit Bestimmtheit sagen, ob hier Ertles eigene Hand festzustellen ist; denn es läßt sich an den Reliefs seiner anderen Grabdenkmäler noch eine dritte Hand feststellen. Immerhin darf aber gesagt werden, daß die noch im Roll- und Beschlagstil gehaltenen Teile seiner Werke, die im Oberstod des Lössowdenkmals bei der Taufe erscheinen, der Eigenart Ertles selbst viel mehr entsprechen, als die Teile im Frühbarockstil. Seinen Stil in Dekoration können wir von der Domkanzel Christoph Kapups (1595/7) an, die ja auch Ertles Zeichen trägt, genau verfolgen. Vor allem aber fehlt den figürlichen Stücken seiner Zierformen jene wundervolle Geschmeidigkeit, die den frühbarocken Teilen der Denkmäler innewohnt.

Aber abgesehen von der Taufe Christi und einigen wenigen Stücken des oberen Geschosses kann das Denkmal Hans v. Lössows in allem Figürlichen und Dekorativen, das ganz im Frühbarockstil gehalten ist, nur von einem neuzeitlich geschulten Werkstattgehilfen d. h. von Lulef Bartels gearbeitet sein. Die Predigt Johannis d. E., für die freilich auch eine Vorlage angenommen werden muß, ist ebenso meisterhaft durchgeführt wie die beiden Vertreter des Alten Testaments. Aber der erlesene Geschmack des Meisters prägt sich vielleicht noch schärfer in dem seitlichen Hängewerk mit den fackelhaltenden Engeln, den reizvoll bewegten Genien am unteren Schaft der Säulen, den Evangelisten zwischen den Anaben mit dem ionischen Kapitell auf dem Kopf, den Einfassungen der Kartuschen mit dem nackten Oberleib eines geflügelten Mädchens und den zahlreichen Masken aus. Es ist ein wirklicher

²¹⁾ v. Flottwell Bl. 27, 35, Deneke Tf. 30.

Genuß, sich in alle diese reichen, aber doch stets in den Grenzen des feinen Geschmacks sich haltenden Formen hineinzusehen. Dasselbe Urteil läßt sich bei dem genauen Gegenstück des eben behandelten Denkmals fällen, dem für Melchior v. Arnstedt von 1609 in Jerichow (abg. Deneke a. a. O. Tf. 33), das gleichfalls die Gestalten von Moses und David, wenn auch in Haltung und Gewandung abweichend, verwendet und ein stilistisch mit der Johannispredigt gleiches Hauptrelief (Anbetung der drei Könige) enthält. Vgl. Abb. 7—9.

An den übrigen Werken Ertles ist Bartels weniger stark beteiligt; doch läßt sich die Grenze zwischen seiner Arbeit und der des Werkstattinhabers auch hier meist ganz deutlich ziehen.

Es handelt sich um folgende Denkmäler, mit Ausnahme von Nr. 2, sämtlich im Magdeburger Dom:

1. Richards v. Bredow († 20. 8. 1610), schon 1601 vollendet (Flottwell a. a. O. Bl. 35. Deneke a. a. O. Tf. 30).
2. Kaspar Dietrichs v. Rammenberg († 1605) im Halberstädter Dom, von 1609 (Deneke Tf. 31. — Hermes, Dom zu Halberstadt S. 79).
3. Friedrichs v. Arnstedt von 1610 (v. Flottwell, Bl. 28. — Deneke, Tf. 34, 17).
4. Ludwigs v. Lochow († 1616. Das Denkmal wurde von ihm selbst errichtet und vor Okt. 1612 fertig. v. Flottwell, Bl. 27). Die Bezeichnung Ertles befand sich an dem jetzt fehlenden unteren Abschluß (Roch, Dom zu Magdeburg, 1815, S. 91) mit Namen und Zeichen.

Bei diesen Grabdenkmälern, über die sonst G. Deneke ausreichend gehandelt hat, rühren die paarweise zusammengestellten Hochreliefs der Evangelisten in ganzer Gestalt bei 2. u. 4., die wir schon beim Ossowschen Epitaph kennenlernten, sowie die 4 Brustbilder derselben bei 1. und die des Moses und David bei 2. von Bartels her. Ihm gehören ferner die seitlichen Hängeglieder mit Engelskopf bei 1., 2. u. 4. und Tiermasken bei 4., die Gestalten Christi mit Kreuz bei 1., 2. u. 4. und Johannis d. T. bei 1. u. 2., der segnende Gottvater bei 2., die Himmelfahrt bei 4., Hängeglieder, Engelsköpfe und Wappen bei 3. Dagegen stammen die unteren Hängeglieder mit den steifen Engelsgestalten bei 1., 3. und 4., aber abgesehen von den Engelsköpfen zur Seite, die Konsolen mit menschlichen Köpfen bei 1. oder Kindern bei 2. 3. u. 4., die

Karyatiden bei 2. 4. und alle im Roll- und Beschlagstil gehaltenen, oder gar gotischen Zierformen bei 3. u. 4. von Ertle selbst oder von anderen Werkstattgenossen, und das gleiche ist der Fall bei den Reliefs der Kreuzigung und Auferstehung bei 2., sowie denen der Grablegung und Wiederauferstehung bei 4., die sich sämtlich durch ungewöhnlich lange und gerade aufgerichtete Gestalten auszeichnen.

Einen besonderen Hinweis verdient noch die Menschheits-erlösung bei Nr. 1, insofern als die Gestalt Christi mit der Gottvaters in der Schöpfung der Kanzelbrüstung und noch mehr mit der weiblichen Figur links in der Kreuzigungsallegorie bei Christoph Rapups Denkmal für Ernst von Mandelsloh (Flottwell, Bl. 34. — Dencke, Tf. 25) die größte Übereinstimmung zeigt und die Vermutung nahe legt, auch jenes Relief möchte noch von Christoph Rapup stammen, worauf ich später auch noch einmal zurückkommen muß. Jedenfalls steht es im Werke Ertles ganz für sich.

Bei Nr. 3 hat schon G. Dencke richtig beobachtet, daß das lebhaft bewegte, leider recht schlecht erhaltene untere Relief mit der Auferweckung des Lazarus in seinem ganzen, bereits manieristischen Stil von Ertle selbst abzurücken ist. Es entspricht dem Ausgang seiner Untersuchung, wenn er es dem jungen Christoph Dehne zuschreibt, während ich es für ein besonders bezeichnendes Werk von Bartels halte, worauf noch zurückzukommen ist. Gerade an diesem Relief kann man feststellen, daß auch der tüchtige Bartels, dem wir als selbstschöpferischen Künstler noch begegnen werden, doch der Sitte seiner Zeit folgte und in dem Lazarusrelief einfach eine graphische Vorlage, und zwar eine im Gegensatz nach einem akademischen Entwurf gegebene, wiederholte. Denn sein Christus erhob die — mit dem Arm jetzt fehlende — *L i n k e* zum Segen, während in dem sonst völlig übereinstimmenden Holzrelief in der Schloßkirche zu Bückeburg^{21*)}, das ich wieder dem Hildesheimer Jonas Wolf zuschreibe, Christus richtig die *R e c h t e* erhebt. — Die vortrefflich erfundene und durchgeführte figurenreiche Kreuzigung, das Hauptrelief des Arnstedtschen Denkmals, ist gleichfalls Ertle selbst abzusprechen und wohl Bartels zuzuwenden, der aber ohne Zweifel auch hier einem fremden Vorbild folgte.

Das Grabdenkmal des Domdechanten Ludwig v. Lothorn (Nr. 4) in Magdeburg war schon fertiggestellt, als der genannte,

^{21*)} Abgeb. Bruck, Ernst zu Schaumburg, Abb. 47.

einer der Testamentsvollstrecker Heinos v. Brösicke, am 6. 10. 1612 mit Meister Christoph Dehne in Magdeburg den Vertrag für das Brösickesche Grabdenkmal in Regier unterschrieb; denn Dehne wird als „Haupthistorie“ aufgegeben „die Erlösung des menschlichen Geschlechts, wie sie in des Herrn Dombchants seinem Epitaphio ist.“ In der Tat ist diese Darstellung hier (Abb. 10) die Hauptsache. Der Hinweis auf das Relief seines eigenen Grabdenkmals und der Umstand, daß das Regürsche Werk trotzdem nicht dem Bastian Ertle, sondern dem Christoph Dehne in Auftrag gegeben wird, ist ein Zeichen dafür, daß Ertle damals bereits verstorben war; spätere Arbeiten von ihm sind jedenfalls nicht bekannt, dafür aber hören wir, daß Ertle ebenso wie Dehne auf dem Prälatenberg in der Sudenburg bei Magdeburg wohnte, d. h. daß Dehne die Werkstatt Ertles übernommen hat. Solche Abfolge im Besitz besonders einer Bildhauertwerkstatt ist damals allgemein üblich gewesen. Entweder ist es ein besonders tüchtiger Gehilfe der Werkstatt, der sie übernimmt, oder ein von auswärts einwandernder Bildhauer, und zwar geschieht dies meist in der Form, daß der neue Inhaber die Witwe des Vorgängers heiratet und dann leicht das Bürgerrecht erhält. So gelangt Jürgen Röttger in Braunschweig, der aus Schlesien eingewandert war, 1583 in den Besitz der Witwe, des Hauses und der Werkstatt des Bildhauers Hans Seed und wird zugleich als Neubürger aufgenommen, 1667 aber ist der Bildhauer Hermann Scheller Eigentümer des Rebenhauses, das Röttger 1611 hinzuertworben hatte ²²⁾). Der Bildhauer Heinrich Mathias Betten heiratet 1732 die Witwe des Bildhauers Anton Detlev Jenner so bald nach dessen Tode, daß das herzogliche Konsistorium in Wolfenbüttel ausdrücklich die Genehmigung dazu geben mußte ²³⁾), selbstverständlich, damit die Werkstatt nicht leer blieb und das Geschäft, von dem die Witwe leben mußte, weiter fortgeführt wurde. Für Hamburg konnte vollends nachgewiesen werden, daß ein und dieselbe Malerwerkstatt vom Ende des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nacheinander in den Händen der Meister Bertram von Minden, Hanselin von Straßburg, Konrad von Bechta, Hans Bornemann, Heinrich Funhof, Absalon Stumme und Hinrik Bornemann erscheint, und zwar erfolgt der Besitzwechsel wiederholt in der

²²⁾ Vgl. meinen Aufsatz im „Schütting“ 1927, S. 43.

²³⁾ Vgl. Allgem. Künstlerlexikon unter Jenner (Bd. XVIII, 508).

Form, daß der neue Eigentümer die Wittve des Vorgängers heiratet oder über sie, bezw. ihren unmündigen Sohn die Vormundschaft ausübt²⁴⁾. Wenn wir das gleiche in Magdeburg nicht ebenso sicher feststellen können, so liegt dies daran, daß der gesamte Urkundenbestand der Stadt bei deren Zerstörung 1631 vernichtet worden ist. Aber sehr wahrscheinlich hatte hier Ertle schon die Werkstatt Rapups übernommen — so würde sich die Verwendung eines Reliefs von der Hand Rapups in einem Epitaph Ertles am besten erklären, — um sie dann später Dehne zu überlassen.

An dem Schnitzwerk des sonst aus Gemälden bestehenden Grabdenkmals Heinrichs v. d. Asseburg in Magdeburg (abgeb. Dencke, Tafel 31), das Dencke gleichfalls Ertle zuweist, kann ich die Hand Bartels' nicht erkennen.

Dahingegen scheint mir Bartels sicher noch an der Magdeburger Domkanzel (abgeb. v. Flottwell, Bl. 25, 26; Dencke, Tf. 26, 27) beteiligt zu sein. Diese ist bekanntlich von dem aus Nordhausen stammenden Christoph Rapup in den Jahren 1595/7 errichtet worden, und zwar, wie ein Gesellenzeichen erweist, unter Mitwirkung von Sebastian Ertle. Aber die ungemein feinen Alabafterarbeiten unter der Kanzelbrüstung und die nicht weniger lobenswerten Holzreliefs an der Kanzeltür haben mit Rapups Eigenart ebensowenig zu tun wie mit der Ertles, fügen sich aber vortrefflich in das Werk Bartels' ein. Nicht bloß der ältere Rapup, sondern auch der jüngere Ertle bewegen sich noch ganz in den Bahnen des Beschlag- und Kollwerkstils der späteren nordischen Renaissance. Dagegen ist es überaus bezeichnend, daß sich schon in den zugleich gebrochenen und geschweiften Giebeln der Türreliefs sowie in den gedrückten Voluten ihres seitlichen Hängewerks und den Seitenkonsolen der Attika mit den Masken der Stil des Frühbarocks zu erkennen gibt, den wir überall da feststellten, wo Bartels an den Denkmälern Ertles beteiligt war, während die Karyatiden und die Engel neben dem Bothmerschen Wappen der Attika die ungelente Art Ertles verraten, die bei allen figürlichen Teilen seiner Werke wiederkehrt. Nun ist es wieder wichtig, daß sich sowohl für die Holzreliefs an der Tür, die Verkörperung und die Himmelfahrt, wie für mehrere Alabafterreliefs unter der Kanzelbrüstung die graphischen Vorlagen feststellen lassen. Die Holzreliefs sind bis in alle Einzelheiten völlig

²⁴⁾ Vgl. R. G. Heise, Norddeutsche Malerei, und meine Besprechung, Zeitschr. d. Hist. Vereins für Niedersachsen 1918, 284.



Abb. 1. Grabdenkmal Jürgen v. d. Schulenburg in Braunschweig.



Abb. 2. Vom Grabdenkmal Jürgens v. d. Schulenburg in Braunschweig.

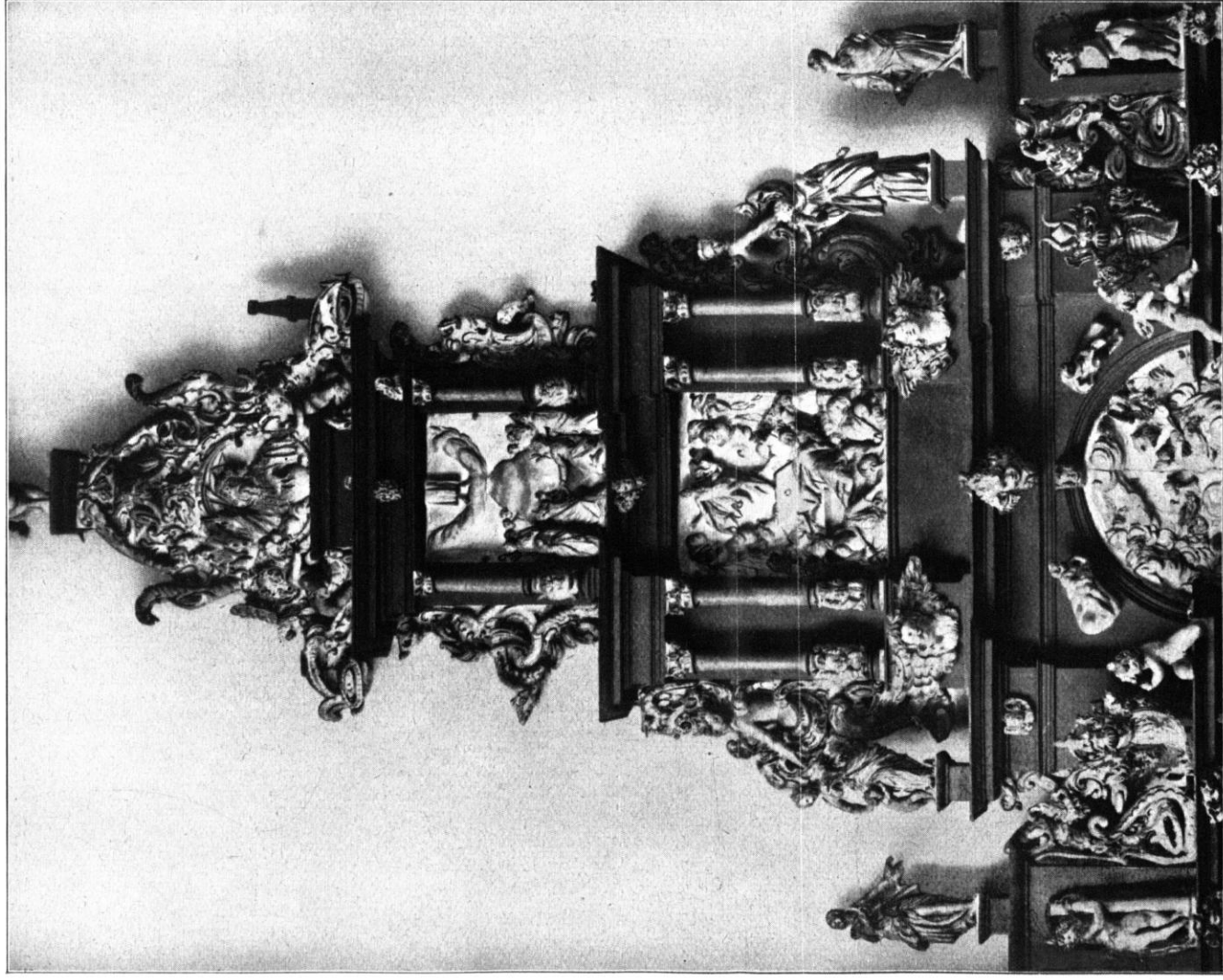


Abb. 3. Vom Grabtisch des Jürgens v. d. Schulenburg in Braunfels.



Abb. 4. Moses vom Grabdenkmal Jürgens v. d. Schulenburg in Braunschweig.



Abb. 5. David vom Grabdenkmal Jürgens v. d. Schulenburg in Braunschweig.



Abb. 6. Vom Grabbeinmal Hans v. Lossow in Magdeburg.



Abb. 7. Anbetung der Könige vom Grabdenkmal Melchior's v. Arnstedt in Jerichow.



Abb. 8.



Abb. 9.

Moses und David in Jerichow.



Abb. 11.



Abb. 12.

Moses und David in Regür.



Abb. 10. Menschheitserlösung vom Brösidischen Grabdenkmal in Reghr.



Abb. 13. Grabdenkmal Achims v. Weltheim in Gr. Bartensleben.

getreue Wiederholungen von Stichen J. Sabelers (1550—1610) nach Vorlagen des fleißigen Malers Marten de Vos (1532—1603), der als das Haupt der Antwerpener Malerschule seiner Zeit gelten kann. Von den 5 Mabafterreliefs vermag ich wenigstens 2 auch auf graphische Vorlagen zurückzuführen, die auf den gleichen blämischen Kunstkreis weisen. Jesus im Tempel lehrend wiederholt J. Sabelers Stich von 1582 nach Marten de Vos in allen Gestalten getreu, muß nur wegen des Breitformats die Komposition etwas auseinanderziehen und den oberen Teil der Architektur fortlassen. Die Anbetung der Hirten hat sich Gillis Sabelers (1570—1621) Stich von 1588 nach Hans von Aachen (1552—1615) zum Vorbild genommen, dessen Gemälde sich im Provinzialmuseum zu Hannover befindet. Auch hier mußte das Hochformat für die Kanzel beschnitten werden; nur fiel nicht bloß der obere Teil fort, sondern auch die beiden, aus der Tiefe der Treppe links heraufsteigenden Gestalten, die durch einen knieenden Engel ersetzt wurden. Alles übrige ist genau nach der Vorlage wiederholt. Ließen sich für die 3 anderen Mabafterreliefs der Kanzel solche Vorlagen auch bisher nicht nachweisen, so unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß der Künstler auch sie nicht frei erfunden hat.

Nun standen solche Vorlagen, die das Neueste waren, woran man sich halten konnte, jedem Meister zur Verfügung, und es geht, wie bereits bemerkt, nicht an, wenn es mehrere Nachbildungen ein und derselben Vorlage gibt, sie deshalb ohne weiteres ein und demselben Meister zuzuschreiben. Aber der Geschmack der Bildhauer und Maler, die sich nach guten Entwürfen umsahen, war doch verschieden, und da darf behauptet werden, daß neben den Brüdern Wolf in Hilbesheim eben Lulef Bartels es war, der als erster jene im Geist der italienischen Hochrenaissance gehaltenen Stiche in Niedersachsen einführte. Auch bei den übrigen Reliefdarstellungen, wie wir sie in Braunschweig bei der Hirtenanbetung, der Auferstehung und der Himmelfahrt des Schulenburgdenkmals, bei der Predigt des Täufers am Dossowischen, der Kreuzigung und der Lazaruserweckung am Arnstedtschen Denkmal in Magdeburg sowie der Anbetung der Könige in Jerichow kennen lernten, sind graphische Vorlagen anzunehmen.

Das Bild des Meisters steht klar vor uns, ihn zeichnet aus der erlesene Geschmack, die Freude am Schönen und Guten, der Fleiß, der sich nicht eher zufrieden gibt, als bis die sauberste, goldschmiedeartige Ausarbeitung des Mabasters mit kühnsten Unterscheidungen

vorliegt, die Anlehnung an die bläulichen Stiche nach zeitgenössischen Bildern, die Abgabe schließlich an das Roll- und Beschlagwerk des 16. Jahrhunderts und die Vorliebe für das Barock. Wenn Bartels uns auch bisher nur als Geselle in der Werkstatt Rapups und Ertles entgegentritt, so ändert das nichts an der Tatsache, daß er bereits am Ende des 16. und dann im Beginn des 17. Jahrhunderts der führende Bildhauer in Magdeburg und in Braunschweig war und daß er zugleich das Frühbarock hier zuerst aufgebracht hat.

Wir haben bisher bei allen Frühbarockteilen der behandelten Denkmäler stets Lulef Bartels als Urheber bezeichnet. Aber ihm steht nach den Untersuchungen G. Deneke ein Wettbewerber von zweifellos großer Beweiskraft ja, fast möchte ich sagen, ein Doppeltgänger gegenüber, der Bildhauer *C h r i s t o p h D e h n e* in Magdeburg, der 1612/4 das Bröckesche Grabdenkmal für Keszür geliefert hat. So gut, wie Lulef Bartels auf alle die Werke, die Deneke seinem Christoph Dehne scheinbar mit vollem Recht zugewiesen hat, einschließlich selbst des Denkmals in Keszür Anspruch erheben kann, so gut hinwiederum Dehne auf alle Werke, die wir Bartels zuschrieben, nur freilich mit Ausnahme des Schulenburgepitaphs in Braunschweig. Man muß sich, so schwierig auch der Fall hier zu liegen scheint, e n t w e d e r für den einen o d e r für den andern als den eigentlichen Schöpfer entscheiden.

Ich wies schon darauf hin, daß Dehne für das Denkmal in Braunschweig unmöglich in Frage kommt. Aus den wenigen Angaben, die von ihm in den Quellen erhalten sind ²⁵⁾, geht doch hervor, daß er ein sehr geachteter Bürger und Meister war. Er würde sicher in dem Vertrage mit den Erben Jürgens v. d. Schulenburg ebenso genannt sein wie Bartels. Und Bartels ausdrückliche Nennung in Röttgers Vertrage bürgt uns dafür, daß er zwar nicht das Geschäft abschloß, aber eben als ausführender Meister in Aussicht genommen war. Auch die Annahme ist ausgeschlossen, daß etwa Bartels durch Tod oder sonstige Umstände gehindert gewesen und nun Dehne in die Bresche gesprungen wäre. Denn Dehnes bürgerliche Stellung kam zum mindesten der Röttgers gleich, und es ist kaum anzunehmen, daß er die — nach außen hin — nebensächliche Stellung eingenommen hätte, die Bartels doch offenbar gehabt hat.

²⁵⁾ Vgl. Deneke, Doktorarbeit S. 110 f.

Röttger und Dehne schließen sich gerade bei den wirklich hervorragenden Teilen des Schulenburgdenkmals schlechterdings aus, und wir müssen einen anderen Weg einzuschlagen versuchen, der uns aus dieser Schwierigkeit zum Ziele führt.

Die Schwierigkeit wird aber zunächst noch durch den Umstand vergrößert, daß, wie ich bereits andeutete, nicht bloß die behandelten Teile an Denkmälern der Ertleschen Werkstatt mit dem braunschweigischen Denkmal die größte Ähnlichkeit besitzen, sondern auch das Epitaph in Rehür, als dessen Meister sich doch Dehne rühmt. Die Einfassung der Inschrifttafel, die Kapitelle, die Gestalten Moses und Davids (Abb. 11/12), von denen dieser in der Stellung nur etwas weiter entwickelt erscheint, jener aber sich vollkommen mit den Mosesfiguren am Schulenburg- und am Lössowdenkmal deckt, eine Anzahl der Apostel, der Figurenschmuck unten an den Säulenschäften, die meisten der Reliefs, die wieder auf blämische Vorlagen weisen, in Sonderheit die Auferstehung, die der in Braunschweig außerordentlich nahe steht, die Engelknaben mit den Leidenswerkzeugen zeigen die größte Ähnlichkeit mit dem Braunschweiger Denkmal, und man würde keinen Augenblick zögern, das Denkmal in Rehür demselben Meister, d. h. also Eulef Bartels zuzuschreiben, wenn eben nicht der völlig unanfechtbare Vertrag vorläge. Wo zeigt sich ein Ausweg aus dieser Sackgasse?

Die Erfahrung, die wir mit Jürgen Röttger bei dem Braunschweiger Denkmal gemacht hatten, daß er nämlich wohl den Auftrag dazu bekommen, aber die eigentlich künstlerische Ausführung so gut wie ganz Eulef Bartels überlassen hatte, mußte mich auch Christoph Dehne gegenüber mißtrauisch machen.

Zwei Beobachtungen weisen uns auf den rechten Weg.

Das Denkmal in Rehür wird, wie wir sahen, genau so im Vertrage beschrieben, wie wir es vor uns haben; es ist bei der Ausführung nichts irgendwie wesentliches hinzugefügt oder fortgelassen worden. Aber es kann trotzdem keine Rede davon sein, daß wir es hier mit einem völlig einheitlichen Werk zu tun haben. Eine ganze Reihe der feinsten Alabafterarbeiten, so die Evangelisten am Schaftende der Säulen, die unteren Reliefs mit Passionsdarstellungen, werden durch die zahlreichen Mitglieder der Familie Brösche — 9 Erwachsene, 1 Kind, die ausdrücklich im Vertrage angeführt werden, also nicht später hinzugefügt sein können, — auf der breit ausgebreiteten Platte vollkommen verdeckt; dergleichen verschwindet

das ganz mit dem braunschweigischen und halberstädtischen sich bedeckende Relief Gottvaters. Der ganze Aufbau zeigt auch nicht, wie alle die Grabdenkmäler dieser Gattung, die Höhe als das beherrschende Glied gegenüber der Breite, sondern oberhalb der Platte ein gleichseitiges Dreieck, dessen unangenehme Wirkung auch durch den Unterbau nicht gemildert wird. Für die genannte Platte, deren auffallende Breite durch die Zahl der Familienmitglieder bedingt ist, genügten nicht die wuchtigen Kniefiguren von Adam und Eva; sie verlangte noch zwei Pfeiler, die sich so wenig in den Rahmen des Ganzen einfügen, daß G. Denefe auf die Vermutung kam, sie wären erst bei einer Ausbesserung des Werkes im 18. Jahrhundert nachträglich hinzugefügt worden, was aber konstruktiv einfach ausgeschlossen ist. Beachtet man nun, daß Adam und Eva, die den Einfluß Michelangelos deutlich verraten, genau an der Stelle stehen, wie die knieenden Türken der Ertleschen Grabdenkmäler für Hans v. Dossow und Melchior v. Arnstedt, so ist der Schluß fast zwingend, daß die Platte ursprünglich nur für eine oder zwei Gestalten bestimmt war, und daß sie erst die jetzige Breite und die beiden Pfeiler zu weiterer Unterstützung bekam, als die Testamentsvollstrecker das Verlangen stellten, die Platte zur Aufnahme von 10 Figuren einzurichten. Auch springt das Hauptgesims mit den Wappen seitlich zu weit vor. Mit anderen Worten: das Werk ist in der Hauptsache gar nicht eigens für die Stelle geschaffen worden, an der es jetzt steht. Gleichviel, ob es in seinen einzelnen Teilen auf Vorrat gearbeitet oder von einer Seite in Auftrag gegeben war, die diesen nachher wieder zurückzog, es wurde ein in den wesentlichen Stücken fertiges Epitaph für Rehr geliefert und den Wünschen der Besteller entsprechend nur ergänzt, d. h. mit der Menschheitserlösung (Abb. 10), die vielleicht an die Stelle der Kreuzigung trat, und mit der Zahl von 10 Familiengliedern ausgestattet, durch die gerade die schönsten Teile der Abasterarbeiten für die Betrachtung rettungslos verloren gingen.

Das genannte Relief sowie die Engelskinder und Engelsköpfe, die über das Denkmal verstreut sind, haben nun auch mit Bartels nichts zu tun; er hat nirgends diese einzelnen Haarbüschel, die in die Stirne hineinhängen. Wahrscheinlich also hat D e h n e diese Stücke gearbeitet; bemerkenswert ist in dem Relief der Engel rechts mit der Säule, der Michelangelos Jüngstem Gericht entlehnt ist. Dehne ist demnach, um ein gutes Geschäft zu machen und seine Auftraggeber

zufriedenzustellen, in ziemlich rücksichtsloser und unkünstlerischer Weise verfahren. Das tut wohl niemand mit so ausgezeichneten Arbeiten, wenn er sie selbst geliefert hat. Gleich Jürgen Röttger in Braunschweig ist auch Christoph Dehne in Magdeburg mehr ein Durchschnittsmeister und Unternehmer, der in der Hauptsache andere für sich arbeiten läßt, nicht aber ein wirklicher Künstler. Dehne wird bei der Übernahme der Ertleschen Werkstatt, deren hervorragendstes Glied Lulef Bartels gewesen sein muß, die fertiggestellten Stücke eines von Bartels gearbeiteten Denkmals einfach übernommen und für sich verwertet haben.

Ist meine Annahme richtig, daß Lulef Bartels das Brösidesche Grabdenkmal im wesentlichen gearbeitet hat und nicht Christoph Dehne, so müssen wir notgedrungen die anderen Denkmäler dieser Art ebenso gut Dehne ab- und Bartels zusprechen. Ich zähle diese Werke kurz auf:

1. Epitaph für Georg v. Lochow (1614) in Renhausen, Kr. Westhavelland. (Bau- u. Kunstdenkmäler, Tf. 13—17.)
2. Epitaph für Philipp v. Quisow († 1616) in Klefke, Kr. Westpreignitz. (Bau- u. Kunstdenkmäler, Tf. 18—20.)
3. Epitaph für Ernst v. Meltzing († 1616) im Magdeburger Dom (abgeb. Dencke, Tf. 45); die Inschrift mit den Lebensangaben ist ersichtlich erst nach dem Tode des Dargestellten angebracht, das Epitaph also schon bei Lebzeiten errichtet.
4. Epitaph für Adam v. Königsmark († 1621) im Dom zu Brandenburg. (Kunstdenkmäler, Tf. 58.)
5. Bronzeepitaph für Cuno v. Lochow († 1623) im Magdeburger Dom (abgeb. Dencke, Tf. 48).
6. Epitaph für Christian v. Hopfforff († 1599; aber erheblich später errichtet. Einzelheiten abgeb. Dencke, Tf. 49).

Es fragt sich, ob sich auch zwischen diesen Werken und dem Schulenburgdenkmal in Braunschweig Beziehungen nachweisen lassen. Ich möchte dabei von vornherein betonen, daß die Wahl der Einzeldarstellungen nach meiner Erfahrung zum großen Teil von dem Bildhauer getroffen und vom Auftraggeber dann nur gebilligt wird. Wenn dies aber der Fall ist, so bedeutet — ganz abgesehen von der stilistischen Verwandtschaft — schon die Wahl von Moses und David, die wir beim Schulenburgdenkmal in Braunschweig, dem Lochowschen in Magdeburg, dem Rannenbergischen in Halberstadt und dem Brösideschen in Regensburg kennen-

lernten, ein wichtiges Glied in der Beweislette; ihnen gefellt sich weiter das Quikowsche, dessen David stilistisch mit dem Brödschesen übereinstimmt, während der braunschweigische David, der den des Hans v. Lössow einfach wiederholt — und dasselbe ist beim Moses der Fall — schon mehrere Jahre, wie ich vermuten möchte, fertig in der Werkstatt stand, als 1619 der Auftrag für das braunschweigische Epitaph erteilt wurde. Dann kehrt die Gestalt ganz vorn rechts in der Predigt des Täufers am Lössowdenkmal mit dem langen, bürren Hals und dem langen, spitz zulaufendem Bart nicht bloß im Apostel Simon ebendort, sondern auch in Jerichow, in Rennhausen, beim Hopfforff- und beim Meltzingdenkmal wieder. Und wenn das Königsmarkepitaph dem Schulenburgschen besonders nahesteht, so ist es von Bedeutung, daß das Jüngste Gericht und die Vision des Ezechiel, die sich dort finden, wenn auch in der Komposition jedesmal abweichend, auch in Rennhausen und beim Hopfforffepitaph erscheinen. Und dieses letzte besitzt in den Kapitellen, Wappen und einer dem David ähnlichen Figur nochmals enge Beziehungen zum Schulenburgdenkmal.

Wir haben die Beobachtungen nicht auf alle einzelnen Gestalten und Reliefs der verschiedenen Grabdenkmäler ausgedehnt oder auch nur ausdehnen können. Denn es ist wohl selbstverständlich, daß auch Bartels nicht alles mit eigener Hand ausgeführt hat; er wird in seiner Werkstatt auch mehr oder weniger tüchtige Gehilfen gehabt haben; manche Gestalten z. B. erinnern an solche, die wir an der Leipziger Taufe des Magdeburger Meisters Georg Kriebel finden. (Vgl. Bau- und Kunstidentmaler des Königreichs Sachsen, Stadt Leipzig S. 57.)

Mit besonderer Sicherheit kann das Grabdenkmal für Adam v. Königsmark dicht an das für Jürgen v. d. Schulenburg gerückt werden, dem es ja auch zeitlich nahesteht. Die Auferstehung, die Engelnaben mit den Leidenswerkzeugen, die Helmdeden der Wappen, die Kapitelle mit den Kinderköpfen, die Wahl von Mabafter und dunklem Stein (bezw. seiner Nachahmung in Holz) bei der Figur des Verstorbenen, dessen Gesicht nur mit dem der Gestalt ganz links in der Nähe der Familienmitglieder in Rehr und den Braunschweiger Köpfen verglichen werden kann, die üppig gelockten Engel, die oft ungemein feine Ausarbeitung des Ohrmuschelornaments gleichen sich an beiden Werken.

Auch das Epitaph für Ernst v. Melzing steht dem Braunschweiger Werk sehr nahe. Aber selbst die späteren Werke, die namentlich im Knorpelwerk und den Masken ganz phantastisch werden, knüpfen doch an Formen des Schulenburgdenkmals an, wo sich derartige barocke Bildungen namentlich an den unteren Theilen der Säulenschäfte zeigen.

Ein weiteres Band, das einen großen Theil dieses Werkes zusammenschließt, ist der Umstand, daß der Bildhauer, wo immer es möglich ist, den Vornamen des Mannes, dem zu Ehren das Grabdenkmal errichtet ist, durch einen heiligen Träger des Namens bildlich darstellt. Wie Jürgen v. d. Schulenburg in Braunschweig, so wird auch Georg v. Lohow in Rennhausen durch die das Ganze krönende Reiterfigur des hl. Georg bezeichnet, und ebenso ist die Wahl der Predigt Johannis d. T. beim Denkmal Hans v. Lohow's, die der Anbetung der hl. drei Könige beim Epitaph Melchior's v. Arnstedt je durch den Vornamen bedingt.

Ich bin mir wohl bewußt, daß der Weg, den wir bei unseren Untersuchungen eingeschlagen haben, nicht ohne Gefahren war. Wer aber die ganze Beweisführung noch einmal durchgeht, wird doch zu der Überzeugung kommen, daß — wenn anders die Ähnlichkeit zwischen dem Schulenburgdenkmal in Braunschweig und den entsprechenden Werken des Magdeburger Kreises richtig eingeschätzt wird — Meister Lulef Bartels, der eigentliche Schöpfer des Braunschweiger Epitaphs, auch die frühbarocken Theile der aus Bastian Ertles Werkstatt hervorgegangenen Epitaphie und in der Hauptsache das vertraglich von Christoph Dehne gelieferte Denkmal in Reglar, sowie schließlich die nach Ertles Tode erstellten Denkmäler dieser Gruppe gearbeitet hat, während Christoph Dehne im Grunde nur Unternehmer war. In dieser Ansicht würde es mich auch nicht schwankend machen, wenn noch für das eine oder andere Werk der Zeit nach 1614 ein Vertrag mit Dehne zutage träte. Es würde mir daraus nur zu folgen scheinen, daß Bartels noch weiterhin in der Werkstatt des kapitalstärkeren und geschäftskundigeren Meisters geblieben ist. Als aber Bartels 1619 zur Arbeit am Braunschweiger Epitaph herangezogen wurde, ist er, wie der Wortlaut des Vertrages zeigt, Meister, hat sich also inzwischen selbständig gemacht. Ich weiß aber nicht, ob nicht schon der Umstand, daß er sich zur Mitarbeit an dem Schulenburgdenkmal bereit erklärte, ein Anzeichen dafür ist, daß Bartels einer jener, nicht eben seltenen Künstler ge-

wesen ist, der den Ansprüchen des geschäftlichen Wirkens nicht gewachsen war und der sich deshalb von Unternehmern, wie Dehne und Röttger, einfach ausnutzen ließ. Auch daß er für mehrere Jahre seine Werkstatt in Magdeburg aufgegeben hat — denn daran ist doch kaum zweifeln, — spricht für unsere Annahme. Und darin macht mich selbst der Umstand schließlich nicht irre, daß „Christoffer Denen“, nach dem glücklichen Tunde Kurt Findels (demnächstige Leipziger Doktorarbeit), vom April bis Dezember 1607 zusammen mit Hans Wolf im Bückeburger Schloß tätig gewesen ist, d. h. g e n a u in der Zeit, in der die sonst jeden Monat erfolgende Teilzahlung für das Hans v. Lössowdenkmal aussetzt. Jedoch wiederholt sich das noch zweimal, nämlich vom 6. 6. 1608 bis 20. 5. 1609 und von da bis 20. 11. 1609 und wird damit zusammenhängen, daß Ertle ja gleichzeitig auch das Arnstedtsche Denkmal für Jerichow in Arbeit hatte.

Wir können nun auch über den Kreis der von Denen behandelten Frühbarockwerke noch einige wichtige Arbeiten nachweisen, die wir selbstverständlich nicht Dehne, sondern Bartels zuschreiben.

Wenn dieser Meister auch in den Einzelformen seine besonderen Wege ging, die weit über das Können des gewöhnlichen Werkstattmeisters hinausführten, so hielt er sich doch in den behandelten Grabdenkmälern, auch in denen, die er als selbständiger Meister schuf, an die Vorbilder seiner Jugend, in Sonderheit die des Bastian Ertle. Erst in dem Denkmal Philipps v. Quikow zeigte er, daß er auch im Ganzen seiner Werke Eigenartiges zu bieten vermochte. Ehe wir aber auf dieses näher eingehen, müssen wir eine Reihe von kleineren Epitaphien betrachten, die sich auf die Gestalt des Verstorbenen in Hochrelief beschränken und fraglos ihren Ausgangspunkt im figürlichen Grabstein haben, der ja damals in meist hohem Relief ausgeführt wurde.

Ich beginne mit dem wichtigsten Epitaph, dem des 1620 verstorbenen Achim v. Beltheim in der Pfarrkirche zu Gr.-Bartensleben (Kreis Neuhalbensleben; Abb. 13), das bisher völlig unbekannt war und zu meinen größten Überraschungen gehörte. Denn wenn sonst im Epitaph wie im Grabstein, auch in denen von Bartels, der Verstorbene, stets zwar lebend, aber doch in ganz ruhiger, feierlicher Haltung, und dementsprechend meist auch ohne Anspruch auf Ähnlichkeit dargestellt war, so ist in diesem Werk der edle Herr so packend, so von Leben strotzend, in so selbstbewußter Stellung und

dabei offenbar so ähnlich wiedergegeben, daß der erste Anblick geradezu verblüffend wirkt. Das ist der echte Draufgänger aus der Zeit des 30 jährigen Krieges, ein Mann von stärkstem Willen, ja von fast roher Kraft, ein richtiger Haudegen, der rücksichtslos durchgriff, sich ohne jede Beeinschränkung durchzusetzen wußte. Die Beine gespreizt, so daß unten zwischen ihnen der Helm und die Handschuhe Platz haben, die Knie durchgedrückt, die Linke in lebensvoller Haltung den Schwertgriff fassend. Man beachte die hohe, über dem Nasenansatz in derbe Falten gelegte Stirn, die hochgezogenen Augenbrauen, die tief gesenkten Tränensäcke, den Mund, der gebieterisch geöffnet ist, als sollte ein Kommando ertönen, die breit vom Ohre abstehenden Haare und besonders den nach oben gekrümmten Schnurbart, der unser „Es ist erreicht“ noch erheblich übertrifft. Alles ist so überaus individuell, daß ich nicht glauben kann, Bartels hätte nur ein gutes Gemälde — und wer wäre damals imstande gewesen, in Niedersachsen ein so vorzügliches Bildnis zu schaffen! — als Vorbild gehabt. Er muß den gebieterischen Mann selbst gekannt und nach dem geradezu strotzenden Leben erstmal in Ton modelliert haben. Der Stein ist Schiefer, nur Kopf, Halskrause und Hände sind aus Marmor, die Lippen rot, die Augensterne schwarz, die Schärpe rot und grün, das Lederzeug braun getönt, die Zierformen z. T. mit Gold gehöhlt. Der aus Marmor bestehende Aufsatz in Knorpelwerk und reizvollen Engelskindern umschließt eine Schiefertafel mit dem Gesangbuchvers:

Christus ist mein Leben,
Sterben mein Gewinn,
Dem hab ich mich ergeben,
Mit Fremden fahr ich hin.

Im seitlichen Hängewerk die ausgezeichneten, reich bewegten Gestalten von Hoffnung und Glauben (alles dieses aus Marmor). Unten die leider stark beschädigte Inschrift mit den Lebensangaben: „Anno 1620 den 12. Decembris zwischen 8 und 9 Uhr ist der woldele, güt(re)ge und veste Achimb von Beltheim, frh. (= fürstlich) Br(aun)schw.) Oberjegemeister, Heubtmann auf Weserlingen, auf Bartensleben, Destedt und Ingersleben erb und geseßen, im 56 Jahr aus dieser Welt [geschieden]“, der Schluß ist nicht mehr zu lesen. Die Marmoreinfassung zeigt links und rechts den nackten Oberkörper eines beflügelten Mädchens. (Heraldisch) rechts oben das Beltheimsche Wappen, das Wappen der Mutter Elisabeth

v. Beltheim fehlt²⁶⁾. Die Tierformen zeigen schon völlig den Anorpelstil.

Ähnlich, aber etwas berber ist das — leider neu übermalte — Epitaph auf Anton v. Randow († 12. Juli 1616) in Markt Alvensleben (Kr. Neuhaldensleben); die Konsole unter dem Ganzen zeigt schon sehr phantastische Barockformen, die Gestalt eine flott bewegte Stellung, die Rechte in die Seite gestemmt. — Das Epitaph Heinrichs v. Randow († 1610) am Ostflügel des Domkreuzgangs in Magdeburg (abgeb. bei Deneke, Tafel 50, 29) ist in Sandstein gearbeitet und deshalb einfacher gehalten, zeigt aber nicht weniger die Abneigung des Meisters gegen die ausgefahrenen Gleise der üblichen Stellung. Statt ruhig dazustehen, schreitet der Mann in seiner kriegerischen Tracht kräftig nach links, wendet aber den Kopf und Oberkörper zurück und streckt dabei den Leib vor. Das Ganze ist wieder von größter Lebendigkeit, der Kopf offenbar ganz bildnis-mäßig; die malerisch gelegte Schärpe, der Helm links unten mit seinen Straußensebern verstärkt noch den malerischen Eindruck²⁷⁾.

Es ist aber zu beachten, daß Bartels — denn auch hier kommt er in Betracht — eine so lebensprühende Darstellung mit seinem Takt nur bei Kriegergestalten wählt; seine Frauen, z. B. Dorothea v. Randow, Heinrichs Frau (Deneke, Tf. 50, 29), und seine geistlichen Personen — ich nenne den Grabstein des Dechanten Adam v. Königsmark († 1616), mit einem Kopf, der dem Achims v. Beltheim gleicht, im Brandenburger Dom (Bau- u. Kunstidentmaler, Tf. 61) und die bronzene Grabplatte für Cuno v. Lohow († 1623) im Magdeburger Dom (Deneke, Tf. 50, 30) —, alle diese, sage ich, geben die Dargestellten in völlig ruhiger Haltung mit ganz leichter Wendung zur Seite und gefalteten oder das Gebetbuch haltenden Händen.

Eine Vereinigung schließlich des alten Epitaphaufbaus und der lebensvollen Darstellung des Verstorbenen in natürlicher Größe als Hauptglied des Ganzen gibt das bereits genannte Grabdenkmal des 1616 verstorbenen Philipp v. Quitow in Ketzle²⁸⁾. Der

²⁶⁾ Vgl. über Achim v. Beltheim Georg Schmidt, *Geschlecht v. Beltheim II* (Halle, 1912), S. 177, Nr. 185.

²⁷⁾ Weitere Denkmäler in Sandstein ebendort, Alb. Beringerob († 1627), Thom. v. Ribendorf († 1618), Salome v. Randow († 1614), von Bartels.

²⁸⁾ Auch der dortige Grabstein des Herrn v. Quitow (abgeb. ebb. S. 143, 138) geht wenigstens auf den Entwurf Bartels' zurück. Dagegen

kriegerische Held ist wieder in Lebensgröße dargestellt, diesmal ganz aus Maaßter und nicht so verblüffend realistisch, aber doch auch wieder in selbstbewußter Haltung und in treuer Wiedergabe nach dem Leben, das Gesicht in voller Übereinstimmung mit dem des Grabsteins. (Ann. 28). Aber die mächtige Gestalt sprengt doch die architektonische Umgebung in Schiefer, mit den kleinen Säulen und den unterlebensgroßen Maaßterfiguren. Die Platte tritt hier nicht in der Mitte vor, weil die Gestalt des Verstorbenen nur in Hochrelief gegeben ist, sondern in zwei schmalen Stücken, die je eine allegorische Maaßterfigur tragen und selbst auf einer knieenden, bronzemäßig angestrichenen Engelsgestalt ruhen, in denen wir das Motiv der tragenden und knieenden Türken des Lössowepitaphs in Magdeburg und des Arnstedtdenkmals in Jerichow sowie des ersten Menschenpaares in Reglar wiedererkennen. Das kleine Maaßterrelief des oberen Aufsatzes wiederholt die Verklärung des Melhingepitaphs in Magdeburg. Die barocken Kapitelle und Helmbeden der Wappen zeigen in ihrer feinen Maaßterarbeit dieselbe Ähnlichkeit mit denen des Braunschweiger Epitaphs, wie der König David, der in seiner stilistischen Weiterentwicklung ein Gegenstück zu dem in Reglar bildet, während Moses als Gegenstück zum Täufer abweicht.

Ein besonders schönes Werk des Meisters ist der Taufstein in Lucheim (Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Kreis Jerichow S. 384).

Die Bildhauerarbeiten an der Kanzel der Martinikirche in Braunschweig nehmen innerhalb der Werkstattarbeiten Jürgen Röttgers eine besondere und zwar eine bevorzugte Stellung ein, und ich habe mich lange mit dem Gedanken getragen, ob hier nicht auch Lulef Bartels mit seiner Kunst eingesprungen sein könnte. Was mich in dieser Vermutung bestärkte, war vor allem der Umstand, daß wir an der Kanzel Vorlagen aus demselben Kreise der plämißchen Manieristen feststellen können wie bei Lulef Bartels. Die Grablegung am Schallbedel, den Röttger bereits 1617 geliefert hatte, verwendet eine Komposition wieder von Marten de Vos, die ich aus einem Stich Theodor Galles kenne, nur daß das Relief im allgemeinen im Gegensinn gegeben ist, also doch wohl einen anderen

gehört der epitaphartige Hochaltar in Stöln (Bau- u. Kunstdenkm. Westphalland, Tf. 34) trotz manchen Übereinstimmungen nicht hierher; das Abendmahl der Staffel zeigt dieselbe Hand, wie die des Abendmahls und der Obergdarstellung am Hochaltar der Martikirche in Nordhausen.

Stich benutzt hat. Für vier Reliefs (in Mabaſter) unter den ſieben, die die Brüſtung von Kanzel und Kanzeltreppe ſchmücken, läßt ſich gleichfalls die Vorlage nachweiſen. Die Verkündigung deckt ſich in allem Weſentlichen mit der Kompoſition des Marten de Voſ, die in einem Stich des Hendrik Goltzius vorliegt; nur kann wieder nicht dieſer Stich ſelbſt vom Bildhauer benutzt ſein, ſondern ein anderer, der die urſprüngliche Vorlage im Gegenſinn wiedergab. Denn der Engel des Reliefs erhebt nicht, wie es ſich von ſelbſt verſteht und wie es auch Goltzius richtig wiedergibt, die Rechte, ſondern die Linke. — Der Beſchneidung an der Kanzel liegt J. Sabelers Stich, wieder nach Marten de Voſ, zugrunde; nur ſind einige Geſtalten ganz hinten verändert, und vor allem muß darauf hingewieſen werden, daß der Mann vorn links mit dem Leuchter auf dem Relief in einer manirierten Spreizung der Beine erſcheint, die der Vorlage fehlt; ſie kehrt wieder in der Anbetung der Hirten, für die ich biſher eine Vorlage ebenſowenig nachweiſen kann wie für die Heimsuchung. Daß aber ſolche vorauszuſetzen ſind, und zwar vermutlich wieder Stiche nach Marten de Voſ, unterliegt keinem Zweifel. — Die Beſchneidung ſowie die Flucht nach Agypten ſind nach Kompoſitionen des Marten de Voſ unter Benutzung von Stichen J. Sabelers wiederholt.

Aber eingehendere Prüfung beſonders der Köpfe ergab nun doch mit vollſter Sicherheit, daß an der Kanzel derſelbe tüchtige Werkſtattgenoffe — denn Röttger ſelbſt kommt nach Maßgabe der S. 169 behandelten eigenhändigen Arbeiten nicht in Betracht — tätig geweſen iſt, der die Arbeiten für den Taufdeckel und die Priesterreliefs der Martinikirche, beide 1618, geliefert hat. Die Beziehungen, die Röttger 1619 für das Schulenburgepitaph und vielleicht ſchon früher zu Luſef Bartels angeknüpft hat, mögen ihm die Stiche zugänglich gemacht haben, die dieſer zu verwenden pflegte. Jedenfalls ſind die Vorlagen für die Prieſterreliefs einem anderen Kreiſe entnommen als dem, den Bartels benutzte.

Überſchauen wir noch einmal die Entwicklung der Plaſtik in Magdeburg um die Wende des 16. Jahrhunderts, ſo iſt es — außer Hans Klintſch aus Pirna, den wir in dieſem Zuſammenhang nicht zu berückſichtigen hatten — Chriſtoph Rapup aus Nordhauſen ²⁹⁾,

²⁹⁾ Zu Denekes Ausführungen über ihn kann ich nachtragen, daß Rapup 1588/9 als Geſelle in der Werkſtatt Wernede Burmeſters am Chorgestühl von S. Michael in Lüneburg (Bau- und Kunſtdenkm. S. 77) bezeugt iſt; der Name Rapup beruht offenbar auf falſcher Leſung.

der 1591/2 das Mandelslohepitaph und 1595/7 die Kanzel schafft, dann aber in seine Heimatstadt zurückgeht; da aber ein Relief offenbar seiner Hand von Bastian Erile am Bredowepitaph von 1601 verwendet ist, so darf daraus gefolgert werden, daß Erile die frei werdende Werkstatt mit den dort noch befindlichen, sei es fertigen, sei es unvollendeten Werken und zugleich mit dem Hauptgesellen Lulef Bartels übernommen hat. Als Nachfolger Eriles, der bis Oktober 1612 offenbar ausgeschieden ist, und zwar nicht bloß als Unternehmer in Bildhauerarbeiten, sondern wieder als Besitzer der Werkstatt, tritt dann Christoph Dehne auf, der Lulef Bartels noch einmal übernimmt, bis dieser sich dann endlich selbständig macht, soweit er dazu in der Lage war und es nicht für vorteilhaft hielt, dem ihm geschäftlich überlegenen Meister nicht nur, wie einst, seine künstlerische Kraft, sondern jetzt auch die seiner Werkstatt zur Verfügung zu stellen.

So hoch wir nun aber auch Bartels gerade in der sauberen Einzelausführung stellen müssen, so wenig dürfen wir verkennen, daß die meisten seiner Werke wenigstens in der Frühzeit trotz ihrer Größe ganz und gar nicht monumental wirken, daß der Meister selbst bei den Teilen, die dem Auge weit entrückt sind, diesen Umstand nicht im mindesten berücksichtigt hat. Daß die Einzelausführung bei dieser Entfernung gar nicht zur Geltung kommt, daß hoch oben sitzende Reliefs durch das vorspringende Gebälk des Geschosses darunter verdeckt werden, und daß das Ganze in dem ungeheuren Reichtum der Teile geradezu versinkt, hat Bartels nicht berücksichtigt. Erst in seinen späteren Werken hat er sich von diesem Einfluß seiner Zeit und seines Volkes frei zu machen versucht. Beim Quirowepitaph in Kleitz hat er seine Begabung auch für das Monumentale zuerst erwiesen, wenngleich nur in der Gestalt des Verstorbenen und noch nicht in dessen Einfassung durch Architektur, durch figürlichen und ornamentalen Schmuck. Aber ganz zum Durchbruch kommt die neue Richtung in dem Bartenslebischen Denkmal und in dem aus Sandstein gemeißelten am Magdeburger Kreuzgang. Das ist gerade hier kein Zufall. Denn der Alabaster, der mit Christoph Rapup seinen beherrschenden Einzug in Magdeburg hält, verführt ganz von selbst zu Kleinarbeit, die doch auf Werke hätte beschränkt bleiben müssen, die uns stets dicht vor Augen stehen. Im Gegensatz dazu kann der Sandstein niemals so bis ins Einzelne hinein behandelt werden. So sind auch die Freigestalten von Adam und Eva in

Relief, die aus Sandstein bestehen, durchaus monumental gehalten. Selbst beim Hopfforffepitaph, das wenigstens in den Gestalten des Verstorbenen und seines Gegenstücks: Christus im Glend, sowie in den Zierformen, namentlich in dem überaus mächtigen oberen Aufsatz den kleinlichen Stil glücklich überwunden hat, konnte sich der Meister, vielleicht unter dem Zwange der Forderungen seiner Auftraggeber nicht entschließen, die althergebrachten Reliefs der Auferstehung, des Jüngsten Gerichts und der Vision des Ezechiel mit ihren vielen, z. T. geradezu zahllosen Gestalten zu verzichten; nur kann man in der Vision die neue Aufnahme von den Tageszeiten bei den Mediceergräbern Michelangelos in die alte Komposition feststellen.

Nicht weniger als in den naturalistischen Kriegergestalten ist Bartels auf dem Gebiet der dekorativen Formsprache Bahnbrecher gewesen. Erst noch ganz zurückhaltend und nur der genauen Beobachtung sich enthüllend sind die frühbarocken Ornamente, die der Meister verwendet, so lange er in den Werkstätten Kapups und Ertles tätig ist. Dann ist es vor allem der Anorpel- und Ohrmuschelstil, in dem er den notwendigen Ausdruck seines Formgefühls findet. Das Roll- und Beschlagwerk der Zeit vorher hatte sich gründlich ausgelebt, man war allmählich des trockenen Tones satt geworden und verlangte nach einem Wechsel des Geschmacks. Das empfanden wohl auch Kapup und Ertle, aber sie brachten nicht die Kraft auf, für ihre eigene Person umzulernen, sondern nahmen jüngere Gehilfen in die Werkstatt auf, die dem Bedürfnis nach Neuem besser zu begegnen verstanden. Ganz allgemein war damals im Norden ein heißes Verlangen nach malerischer Form. So gut wie Rembrandt, der weitaus größte Meister des Barocks, mit seiner ausschließlichen Betonung von Licht und Schatten, seiner ganzen malerischen Auffassung auch in seinen Kompositionen uns etwas schlechterdings Notwendiges in der Entwicklung der Kunst schuf, hat — wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf — auch der Anorpelstil seine volle Berechtigung. Es ist, als wenn geheimnisvolle Kräfte unterirdisch im Geiste des Künstlers und in seinen Schöpfungen arbeiteten; die ganze Oberfläche gerät in Bewegung, die Gase unter der Oberfläche heben bald hier, bald dort die Gebilde, brechen selbst durch und reißen Löcher. Es bedarf des ordnenden, ausgleichenden Künstlers, der entfesselten Mächte wieder Herr zu werden. Man darf sagen, daß Bartels dies im vollsten Maße

gelingen ist, und man glaubt es selbst mit zu erleben, wie er seine phantastischen, immer wieder neuen Barockgebilde in weichem Ton formt. Das erinnert an die ebenso phantastischen Liniengebilde, wie sie Dürer in den Randzeichnungen zum Gebetbuch Kaiser Maximilians geformt hat. Fast willenlos folgt er der Feder, die über die Fläche dahingleitet, wie Bartels dem formenden Modellierholz. Denn, wenn wir z. B. die Schlusskonsol des Cuno v. Lochow'schen Bronzeepitaphs betrachten (abgeb. Dencke, Tf. 48, 26), so sehen wir auch, daß ein solches Gebilde mit seinen fast regellosen, nur noch durch das Gesetz der Symmetrie gebundenen Hebungen und Senkungen niemals mittels einer Zeichnung entsteht, sondern aus dem teichartigen, knetbaren Ton heraus. Indem er aber dem unbewußten Bedürfnis seiner Zeit entgegenkommt, es bewußt gestaltet und folgerichtig weiterentwickelt, hat er fraglos den Anspruch auf den Namen eines wirklichen Künstlers. Man kann sich von dem Eindruck nicht losreißen, daß Bartels es gar nicht nötig gehabt hätte, immer wieder zu den freilich sehr bequemen graphischen Vorlagen zu greifen. So sind z. B. die Reliefs des Jüngsten Gerichts und der Vision des Ezechiel beim Königsmark- u. Hopfforffsepitaph sowie in Krennhausen stets anders gestaltet, ohne daß man hier getreue Nachahmungen anzunehmen hätte. Es muß aber auch das gesagt sein, daß eigentlich erst die Umsetzung der Zeichnung in das Plastische den malerischen Eindruck erzielt, den die Vorlagen jener Zeit, wenigstens soweit sie als farbige Gemälde sich darstellten, gar nicht haben.

Bartels haben wir auch die Einführung des neuen Stils in Braunschweig zu danken; er hat nicht bloß Röttger die Arbeit am Schulenburgdenkmal abgenommen, sondern auch, wenn nicht alles täuscht, dem Frühbarock in dessen Werkstatt zum Sieg verholfen.

Eins aber darf zuletzt doch nicht vergessen werden, das ist der außerordentliche Fleiß, den der Meister gezeigt hat. Wenn wir bedenken, daß Bartels während seiner Tätigkeit in den Werkstätten Kapups, Ertles und Dehnes an einer ganzen Reihe von Arbeiten dieser Bildhauer erfolgreich tätig gewesen ist und daß er später als mehr oder weniger selbständiger Meister 7 große Grabdenkmäler und 23 kleine geliefert hat, so staunt man über diese Leistung, die uns um so größer erscheinen muß, als die Ausführung in Marmor so sehr ins Feine und Kleine ging.

Trotzdem scheint sich Bartels, wenigstens in geschäftlicher Beziehung, gegenüber einem Christoph Dehne nicht haben durchsetzen

zu können. Er wird eine Persönlichkeit etwa wie der — künstlerisch freilich noch erheblich höher stehende Peter Flötner gewesen sein, auf dessen Werke der Kleinkunst sich geschäftstüchtige Leute als willkommene Beute stürzten, Jakob Hoffmann auf die Plaketten, H. Guldermundt auf die Holzschnitte. Wenn Leitzschuh sagt: „Flötner stand verschiedentlich als stiller Mitarbeiter, als Lieferant von Werkzeichnungen oder Modellen im Dienste größerer, unternehmungslustiger Werkstätten,“ so läßt sich dies Wort auch auf Eusef Bartels anwenden.

Nachtrag zu S. 170. Die neuen Aufnahmen des Denkmals durch die Staatliche Lichtbildstelle in Berlin und den Photographen L. Demuth in Braunschweig lassen jetzt erkennen, daß außer den Gestalten der Verstorbenen auch manche andere Einzelheiten eine künstlerisch geübte Hand verraten, die wir wohl in der Werkstatt selbst zu suchen haben, und daß das absprechende Urteil auf die biblischen Reliefs beschränkt bleiben muß. An den Schmalseiten ist je das gute Reliefbildnis eines bärtigen Mannes angebracht, in dem wohl Röttger zu erkennen ist.

Miszellen

Eine an Bismarck gesandte Denkschrift Miquels
zur Annexion Hannovers.
September 1866.

Mitgeteilt
von
Wilhelm Mommsen.

Die nachstehend veröffentlichte Denkschrift Miquels ist am 6. September 1866, also in der Zeit der Beratungen des preussischen Abgeordnetenhauses über die Annexionsvorlage, auf die sich der Eingang bezieht, abgesandt. Eine Kommentierung der Einzelheiten der die gesamten Verhältnisse Hannovers umfassenden Denkschrift ist nicht möglich und auch wohl nicht erforderlich. Über den sachlichen Zusammenhang, die Stellung Miquels und die Datierung der Denkschrift vergleiche den ersten Band meiner Miquelbiographie (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin 1928) im besonderen S. 352 ff. Die Wiedergabe erfolgt nach dem Entwurf im Nachlaß Miquel, mit Beibehaltung seiner Schreibweise. Das Original war trotz allen Bemühungen nicht aufzufinden; eine Abschrift — ohne Unterschrift und Datum — wurde vom Auswärtigen Amt am 27. November dem Generalgouverneur Voigts-Rheß zugesandt; sie ist im hannoverschen Staatsarchiv niedergelegt und — mit Ausnahme der Schreibweise — genau mit dem hier veröffentlichten Entwurf identisch. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß diese „Abschrift“, trotz der anderen Schreibweise, zumal das Beis Schreiben an den Generalgouverneur nicht von einer Abschrift spricht, tatsächlich das von anderer Hand geschriebene Original der Miquelschen Denkschrift bildet, daß Miquel absichtlich die Unterzeichnung unterließ und daß nur das Aufschreiben, mit dem Miquel Bismarck die Denkschrift zugestellt haben muß, nicht mehr aufzufinden ist.

Ungeordnete Gedanken über

die Frage wegen der vorbereitenden Maßregeln zur Herbeiführung
der realen Einverleibung des Königreichs Hannover.

Wenn, wie ich voraussetze, das Abgeordnetenhaus Einsicht genug hat, den in der Commission angenommenen Entwurf auch seiner Seite anzunehmen, so erhält die Regierung während eines Jahres volle

Machtbefugnis, lediglich nach den Rücksichten der sachlichen Conventenz und der politischen Klugheit zu handeln.

Es kommt daher darauf an, von vornherein einen klaren u. festen Standpunkt zu nehmen u. ein festes Ziel im Auge vorwärts zu gehen, unbekümmert um kleine Unzuträglichkeiten, welche nie zu vermeiden sind. Die nachfolgenden Bemerkungen enthalten in dieser Richtung nur skizzenhafte Andeutungen, die weder auf Gründlichkeit, noch auf Vollständigkeit Anspruch machen.

In preussisch-nationalem Interesse liegt zweierlei, einmal möglichst rasch die Verhältnisse des K(önigreichs) Hannover so zu ordnen, daß dasselbe eine wirkliche Provinz des K(önigreichs) Preußen, ein lebendiges Glied des Staats wird, dann aber die Bevölkerung nicht zu sehr zu brüskiren und den partikularistischen Eigensinn u. Eigenwillen des niederächsischen Volksstammes nicht wachzurufen u. zum Widerstand herauszufordern. Eine geschickte politische Behandlung kann m. E. beide Zwecke leicht u. gleichzeitig erreichen.

H ö c h s t e B e h ö r d e w ä h r e n d d e r Ü b e r g a n g s z e i t.

Während der Ubergangszeit schon darf die in Hannover zu bildende Regierung nur eine in bestimmter Weise gebundene Unterbehörde der Staatsregierung in Berlin sein. Sie müßte nicht den Charakter einer gewisser Maßen selbstständigen hannoverschen Regierung haben. Sie wird nur eine höchste Provincialbehörde sein dürfen, wenn auch mit weitergehenden Befugnissen, als eine preussische Provinzialregierung. An ihrer Spitze muß ein Preuße oder ein zuverlässiger Hannoveraner stehen.

A b t h e i l u n g e n d e r s e l b e n.

Sie könnte in Abtheilungen mit Abtheilungs-Chefs zerfallen, zu welchem zweckmäßig Hannoveraner zu wählen wären. Die Referenten in den Abtheilungen müßten aber theilweise Preußen sein. Hannoveraner u. Preußen würden wechselseitig von einander lernen.

Die Abtheilungen müßten verwalten:

1. Die J u s t i z unter Ausschluß der Begnadigungen in Capital-sachen u. der Abolitionen, welche Sr. Majestät Sich Höchstselt selbst reserviren würden.
2. Die Civilverwaltung, wie sie früher dem Ministerium des Innern zustand, excl. der Eisenbahnsachen u. des Telegraphenwesens.
3. Die Finanzsachen, soweit sie auf die laufenden Einnahmen u. Ausgaben der Generalcasse sich beziehen excl. des Staatsschuldenwesens u. der Domanalverwaltung.

4. Die Handelsfachen, soweit sie die laufende Verwaltung namentlich Häfen u. Canäle beziehen(!).

Die Kriegsverwaltung, wie die Verwaltung der Eisenbahnen, Telegraphen, das Consularwesen, die Zollverwaltung, wären ohne Weiteres unmittelbar von Berlin aus zu leiten. Die Generaldirektion der Eisenbahnen u. Telegraphen würde unmittelbar u. sofort dem Ministerium des Handels in Berlin zu unterstellen sein.

Staatsschulden u. Domanium.

Für das Staatsschuldenwesen u. die Domanialverwaltung müßte m. E. eine eigene Commission niedergesetzt werden, deren Aufgabe die Feststellung der vom Staate Preußen zu übernehmenden Schulden u. sonstigen Staatsverbindlichkeiten, wie des Vermögens des Staats Hannover u. die Sonderung desjenigen Theils des letzteren, welcher dem Staate Preußen anheimzufallen u. desjenigen Theils, welcher ganz oder theilweise namentlich bezüglich der darauf haftenden Lasten provinzielles Eigenthum zu verbleiben hätte.

Es versteht sich von selbst, daß das Domanium incl. des bisher zur Krondotation ausgeschiedenen Theils desselben nach Beseitigung dieser Ausscheidung u. Aufhebung des Hausministeriums gleich den Preussischen Domanien als reines Staatseigenthum zu behandeln wären.

Harz.

Was den Harz betrifft, welcher bisher vom Finanzministerium verwaltet wurde, so würde ich vorschlagen, ihn der Abtheilung für das Finanzwesen vorläufig zu belassen. Bisher war die Civilverwaltung u. die Harzindustrie in Einer Hand. Das Berg- u. Forst-Amt dirigierte beide. Solange diese Verbindung nicht gelöst ist, was später gewiß geboten sein möchte, scheint es richtiger, in die sehr häßlichen Verhältnisse nicht zu stark einzugreifen. Auch die Harzische Zehntcasse könnte vorerst mit ihren activis u. passivis bestehen bleiben. Ihr Vermögen ist jetzt wesentlich nur Reservecapital für den Bergwerksbetrieb.

Für die weitere Zukunft freilich bedarf die Harzverwaltung einer sehr gründlichen vielfach von mir erörterten u. auch von der vormaligen Regierung bereits ins Auge gefaßten Reform.

II. Was die bestehenden Landesbehörden betrifft, so scheint Folgendes zu behörden.

1. in der Justizorganisation eine Änderung nicht dringlich. Unsere Civilprozeßordnung ist vortrefflich u. könnte mindestens so lange

bleiben, bis die Preussische auch reformirt wird, wofür ja schon lange Einleitungen getroffen sind. Daran knüpfen sich aber die Gerichte organisch an. Um schon jetzt eine formelle Einordnung in das Preussische Justizwesen zu erzielen, könnte man dem Oberappellationsgericht zu Celle die Wichtigkeitsquerel in Civil- u. Criminalsachen nehmen u. auf das Preussische Obertribunal übertragen. Dadurch würde das Oberappellationsgericht den Charakter eines preussischen Appellationsgerichts erhalten.

Die „Kronoberanwaltschaft“ in Celle könnte vielleicht aufgehoben u. die Kronanwälte ohne Weiteres in die Preussische Staatsanwaltschafts-Organisation eingereiht werden.

L a n d d r o s t e i e n.

2. Die Verwaltungsbehörden sind m. E. nach u. nach erheblich zu ändern. Die Bezirke sind in Hannover für die erste Instanz viel zu klein, daher die Zahl der Beamten zu groß. Die Landdrosteien waren bisher wenig mehr als Briefträger zwischen den Ministerien u. den Ämtern u. können erheblich verringert, wenn nicht — was früher auch beabsichtigt war — ganz aufgehoben werden.

Das Weitere würde hier zu weit führen. Vorerst wäre es vielleicht gut, den Namen Landdrostei zu beseitigen u. mit „Regierung“ zu vertauschen. Auch Namen sind bisweilen wichtig.

Eine Veränderung der Landdrostei-Bezirke ist nicht bloß vielfach an sich zweckmäßig, sondern auch erwünscht als Handhabe gegen den p r o v i n z i e l l e n Particularismus.

Ä m t e r.

Die Hannoverschen „Ämter“ können zwar später erheblich reducirt werden. Es knüpfen sich daran aber so viele persönliche u. lokale Interessen, daß das nicht überellt, auch noch nicht in Aussicht gestellt werden darf.

G e h a l t s v e r h ä l t n i s s e d e r B e a m t e n.

Darüber, wie die Gehalts- u. Avancements-Verhältnisse der Beamten sich stellen müßten, wage ich hier nicht zu urtheilen. Ich will nur auf folgende in Betracht kommende Gesichtspunkte aufmerksam machen.

Ich betrachte es als selbstverständlich, daß die ehemals Hannoverschen Beamten ihre jetzigen Gehaltsbezüge behalten. Diese sind aber h ö h e r, als die Preussischen Gehaltsätze. Wie sollen die hieher versetzten Preussischen Beamten gestellt werden? Sie niedriger zu stellen, geht doch nicht an. Stellt man sie höher als die

übrigen Preussischen Beamten, so führt das auch zu Unzuträglichkeiten. Und für die Zukunft? Wie soll es mit dem *Aufrüden* werden. Man wird doch schwerlich die Hannover. Beamten so lange *stehen* lassen wollen, bis ihre Gehaltsätze den Preussischen gleich kämen. Das würde die allergrößte Mißstimmung erregen. Alle diese Schwierigkeiten würde man umgehen, wenn es in der Provinz Hannover für die *dort* angestellten Beamten vorerst bei den bestehenden Bestimmungen bliebe, obwohl nicht zu verkennen ist, daß das gegenüber den in den älteren Preussischen Provinzen angestellten Beamten vielleicht manche Unzuträglichkeiten haben kann.

In allen Fällen wäre bei neuen Anstellungen auf die *Fer*berführung eines ganz gleichen Verhältnisses u. auf ein möglichstes Uniformiren Bedacht zu nehmen. Eine Verschmelzung beider Länder wird dadurch sehr befördert. Außerdem wird in einzelnen Dienstzweigen, z. B. im Eisenbahndienst u. in den sonstigen technischen Dienstzweigen vielleicht eine *s o f o r t i g e* Gleichstellung möglich sein. Die Technik ist eben überall dieselbe.

Armee.

Was die *Armee* anlangt, so hängt von der richtigen Lösung der betreffenden Frage die Zufriedenheit der Bevölkerung fast noch in noch höherem Grade ab. Ich setze voraus, daß das Preussische Wehrsystem unmittelbar eingeführt werden soll. Das ist an sich schwierig u. wird auf vielen Widerstand stoßen. Es kommt also sehr viel darauf an, die Pille möglichst zu versüßen. Dies könnte in hohem Grade dadurch geschehen, daß man bei den Hannoverschen Regimentern *v o r z u g s w e i s e* hannoversche Officiere anstellt. Officiere u. Gemeine wünschen dies dringend. *N a c h* u. *n a c h* könnte man ja das Verhältnis leicht ändern. Haben unsere Officiere erst den Eid geleistet, so werden sie dem neuen Kriegsherrn ebenso treu dienen, als dem bisherigen. Auch braucht man ja die neu gebildeten Hannoverschen Regimenter nicht in Hannover selbst stehen zu lassen. Die älteren u. höheren Stabsofficiere werden ohnehin wohl pensionirt werden, so daß für die Anstellung preussischer Officiere bei den Truppen aus Hannover Raum genug bliebe. Auf diese Weise würde man bald durch einen milden Übergang zu einer völligen Verschmelzung kommen.

Die Hannov. Officiere werden zumal, wenn ihnen einige Zeit gelassen wird, fast sämtlich gern wiedereintreten u. ich bin, obwohl *late* in dieser Beziehung, überzeugt, daß sie der Preussischen Armee würdig sind.

Hannoversche Gesetzgebung.

Staats- und Provincialverfassung.

Gehen wir nun zu den Fragen wegen der Aufrechterhaltung der in Hannover bestehenden Gesetze über, so ist es mir selbstverständlich, daß die Hannoversche Staatsverfassung auch als Provincialverfassung nicht aufrecht zu halten ist. Die Provinz Hannover braucht als solche keine besondere Vertretung, u. brauchte sie dieselbe dennoch, so wäre die bisherige an sich durchaus unzumuthige, im Lande unbeliebte Vertretung jeden Falls schon aus dem Grunde nicht mehr haltbar, weil sie in allen Einzelheiten bedingt ist durch die Existenz des Hannoverschen Staats.

Die bestehenden Provincialverfassungen hatten bisher ein ganz verkümmertes Leben u. in dem kleinen Land eigentlich gar keinen Boden heilsamer Thätigkeit. Ihre Competenz beschränkte sich thatsächlich auf die Verwaltung der Provincialbrandcassen u. die Vertheilung von Stipendien. Versuche, sie zu reformiren u. zu lebendigen Verwaltungsorganismen zu machen, scheiterten früher an dem Widerstande der Ritterschaften. So, wie sie jetzt bestehen, ohne Anschluß an einen bestimmten Verwaltungsbezirk, lediglich Rest der alten Hannoverschen Provincialverfassung, wie sie vor der Fremdherrschaft bestanden, sind sie völlig unbrauchbar. Vielleicht wird es jedoch gelingen, sie bei der Bildung der preussischen Kreisstände als Grundlagen zu benutzen. Bleiben sie ganz beseitigt, so wird Niemand ihnen viele Thränen nachweinen, würden sie wieder hergestellt in ihrer alten Form, so werden sie auch wenig nützen u. höchstens als „alte hannoversche Institution“ dem partikularistischen Sinne dienen. Meine Ansicht geht daher dahin, die Provinciallandschaften nach derselben staatsrechtlichen Anschauung, nach welcher die Landesverfassung weggefallen ist, als todt zu betrachten, eventuell sie ausdrücklich aufzuheben, jedoch die Bildung der neuen Kreisstände später an sie thunlichst anzuknüpfen u. dies als Trost in Aussicht zu stellen.

Wollte man dem früheren Staate Hannover eine gewisse provinciale Gesetzgebung lassen, was von vielen Seiten gewünscht wird, so müßte man eine ganz neue Vertretung zu diesem Zweck schaffen. Das Material zu einer solchen Vertretung würde sich leicht finden lassen. In diesem Falle wäre aber eine scharfe Competenzbeschränkung für die provinciale Organisation durchaus nothwendig. Vielleicht wäre die Entscheidung über die provinciale Natur einer Einrichtung dem Abgeordnetenhaufe zu überlassen, welches die besfalligen Entwürfe an die Provincialversammlung zu verweisen, oder doch die Gesetze später zu ratificiren hätte. Für die legislatorische Be-

handlung vieler Gesetze wäre sachlich die Behandlung durch eine Provincialvertretung gewiß sehr förderlich.

Organische Gesetze.

Im übrigen ist Preußen kein uniformirter oder nivellirender Staat. Dieser Staat mußte die Einheit mit der Mannigfaltigkeit zu vereinigen. Er verträgt Preussisches Landrecht, Gemeines Recht, französisches Recht. In Hannover gilt im allgemeinen das gemeine Recht, in Ostfriesland, der Grafschaft Eingen, dem Eichsfelde das Preussische Landrecht. Letzteres war für diese Provinzen ein todttes Recht bisher, da es keine Weiterentwicklung hatte, wie in Preußen, u. würde es gewiß rathsam sein, diesen Provinzen die bisherige Ausbildung des Landrechts durch Gesetzgebung, Wissenschaft u. Gerichtspraxis in Preußen nunmehr zu Gute kommen zu lassen.

Im übrigen würde ich glauben, könnte das Civilrecht so lange vorerst bestehen bleiben, bis etwa für den Norddeutschen Bund oder doch Preußen ein neues allgemeines Gesetzbuch ausgearbeitet wäre ¹⁾. Sehr lange wird das wohl nicht mehr auf sich warten lassen.

Bäuerliches Recht.

Der ländliche, altgermanische Rechtszustand der Bauernhöfe ist in den einzelnen hannov. Provinzen sehr verschieden und bedarf sehr dringend der Reform. Ein desfalliger Entwurf liegt auch schon vor. Die Materie ist aber eine sehr schwierige und kann schwerlich während des Übergangsjahres geordnet werden. Es muß dies später im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Städteordnung und Landgemeinbeordnung.

Die Städteordnung von 1858 ist im Lande als ein Produkt des Ministeriums v. Borries nicht sehr beliebt, sie giebt der Regierung viele Mittel der Einwirkung, ist aber durchaus nicht so mangelhaft, als sie wohl verschrieen wird und hat sogar vor der Preussischen manche Vorzüge.

Ähnlich ist es mit der Landgemeinbeordnung. Welche Gesetze werden umsoeher vorerst bestehen bleiben können, als ja auch in Preußen, wenn ich nicht irre, diese Gesetzgebungsmaterie mehrfach provinciell verschieden geordnet ist.

Gewerbe- u. Domicilgesetze.

Die Gewerbe- u. Domicilgesetzgebung liegt sehr im Argen. Es besteht zwar noch in den meisten Provinzen die alte Zunftver-

¹⁾ In dem Zitat dieser Stelle in der Miquelbiographie I, 354 steht verkehrtlich „werde“.

fassung, sie ist aber durch die Gewerbeordnung von 1847 u. die Entwicklung der Industrie so durchlöchert, daß thatsächlich gar keine gesetzliche Ordnung besteht.

Hier ist die Reform eminent dringlich. Die hannov. Regierung hatte einen in den Grundzügen wesentlich von mir herrührenden Entwurf der letzten Ständeversammlung vorgelegt, der die Zünfte bestehen ließ, aber ihre Privilegien aufhob und den Prüfungszwang nicht einführte. Beide Kammern hätten wahrscheinlich den Entwurf trotz seiner großen Mängel angenommen. Eine einfache Einführung der Gewerbefreiheit würde jetzt gewiß das Richtige sein. Geht dies mit Rücksicht auf die Preussische Gesetzgebung nicht, so würde doch letztere in keiner Weise erwünscht sein, wenn sie den Prüfungszwang mit sich brächte. In diesem Falle wäre ein Zurückgreifen auf den in Einzelheiten zu modificirenden hannov. Entwurf, der sich auch mehr den bestehenden Verhältnissen anschließt, gewiß vorzuziehen.

Die Domicilgesetzgebung beruht auf der für die damalige Zeit aufgeklärten Domicilordnung von 1827. Ihre wesentlichsten Mängel waren mit Berücksichtigung der Erfahrungen bezüglich der Preuss. Domicilgesetzgebung in dem Gewerbegesetz-Entwurf beseitigt, jedoch nur für die eigentlichen Gewerbetreibenden. Das jetzige System ist nach dem einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen unhaltbar geworden. Es wäre daher gewiß der Verschmelzung wegen schon während des Übergangsjahres wünschenswerth, in allen annectirten Ländern die Preussische Domicilgesetzgebung zu publiciren. Freizügigkeit und Volksbewegung einigen am Besten. Die Hannoverischen an Abgeschlossenheit gewöhnten Gemeinden werden sich anfänglich sträuben, aber dieser unangenehme Durchgang ist nothwendig, u. je eher er kommt, je rascher wird er überwunden.

Steuern.

Die Steuergesetzgebung kann m. E. vorläufig wohl auch bestehen bleiben. Nach meiner Rechnung betragen die hannov. Staatssteuern incl. der Zollvereinseinnahmen u. des bisherigen praecipuum's rund 5 rh. pro Kopf, während sie in Preußen diesen Betrag wohl nicht ganz erreichen.

Die unteren Klassen sind hier höher, der Grundbesitz etwas — wenigstens in einzelnen Provinzen — niedriger besteuert, doch ist auch die Differenz der Grundsteuer weit geringer, als man vielfach annimmt. Man hat im Volke vor der preussischen Besteuerung viel Angst erregt. Würde diese Besteuerung wirklich eingeführt, so würden damit viele Schreckbilder definitiv verschwinden u. zugleich wäre ein Resultat erreicht, das auf die Dauer doch eintreten muß. Unbe-

rer Seite würde es für den Anfang einen guten Eindruck machen, wenn das hannov. Steuersystem bestehen bliebe.

Es hängt daher wohl vorzugsweise die Frage, wann das Preuß. Steuersystem einzuführen sei, von der allein in Berlin zu beurtheilenden Rücksicht auf die Ordnung der gesammten Staatsfinanzen ab. Hier wollte ich nur hervorheben, daß man sich nicht allzusehr vor der allgemeinen Anwendung desselben zu scheuen braucht. Vielleicht ist es jedoch richtiger eine so tiefeingreifende Maaßregel erst vorzunehmen, wenn die annectirten Länder im Abgeordnetenhaus vertreten sind. Auch sind ohnehin sovieler vorbereitende Maaßregeln erforderlich, daß man schwerlich innerhalb eines Jahres mit der Sache fertig werden dürfte.

Agrargesetze.

Die hannoversche Agrargesetzgebung, Verkopplung, Gemeintheitheilung, Abfindung von Weide- u. andere Berechtigungen betreffend, ist anerkannter Weise eine ganz vorzügliche u. hat sehr große Resultate gehabt. Fast im ganzen Lande sind die Gemeinheiten getheilt, u. die Felder verkopfelt (separirt), auch die Grundstücke von Servituten aller Art befreit. Auch preussische Autoritäten erkennen hier die Überlegung unserer Gesetzgebung an. Es würde im Lande sehr beklagt werden, wenn man sie beseitigen sollte.

Wasserrecht.

Für Entwässerung und Bewässerung und die Erhaltung des natürlichen Laufs der Flüsse liegen gut gearbeitete, in den Ständen schon durchberathene Entwürfe vor. Man könnte sie vielleicht als provinciell-hannoversche Gesetze später zur Publikation bringen.

Rechtsverhältnisse des Domanialguts.

Indem ich hiermit im Ubrigen meine Betrachtungen schließe, füge ich bezüglich der Vermögensverhältnisse der Königl. Familie u. deren Beziehungen zum Lande noch wenige Andeutungen hinzu.

Das domanium enthaltend mehr als 200 000 Morgen Garten, Acker u. Wiesenland, über 1 200 000 Morgen Forstgrund, etwa 19 Mill. Capitalien u. unabgelösten Gefällen in annähernd gleichem Werthe ist zwar kein reines Staats Eigenthum, aber nach unzweifelhaftem hannoverschem Staatsrechte untrennbar u. unveräußerlich Staatspertinenz zur Deckung der Landesaussgaben, u. der Kosten des Haus- u. Hofhalts des Landesherren. Dasselbe geht also auf den neuen Landesherren über und verbleibt mit ihm dem Lande.

Sofern keine privatrechtlichen Lasten darauf haften, fällt es bei vollzogener Realunion nach dem Preussischen Staatsrecht dem Staate Preußen anheim.

Ein Theil des hannov. domanium war ohne Änderung seines rechtlichen Charakters zur Sustentation des K. Hauses unter großer Beschwerde des Landes ausgeschlossen. Diese Ausscheidung würde m. E. jetzt ohne Weiteres zu cessiren haben u. beide Verwaltungen nach Aufhebung des hannoverschen Hausministeriums zu vereinigen sein.

Da dem König Georg sein Privateigenthum verbleibt, u. zu diesem die laufende bis zur Einverleibung fällige Nutzung des domanii gehört, so würde hierzu eine Auseinandersetzung nöthig werden. Eine solche ist aber auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ausscheidungsvertrages in mancher anderer Beziehung erforderlich. Vergl. meine Broschüren über die Ausscheidung des hannoverschen Domanalgutes.

Schulden haften auf dem domanium nicht mehr, da diese längst eigentliche Staatsschulden geworden sind.

Schatullgut.

Von dem domanium verschieden ist das Schatullgut, welches jedoch ein Fideicommiss des welfischen Hauses ist. Seine Größe ist nicht genau bekannt, es wird aber mehrere Millionen betragen. Zu bemerken ist nur, daß nach den Bestimmungen des Hausgesetzes von 1836 im Falle die jetzige Linie den Thron verliert, die Hälfte desselben dem Lande verbleiben soll. Vielleicht ist dies wichtig für etwaige Verhandlungen mit dem König Georg.

Das Privatvermögen des Königs endlich besteht in den Ersparungen des Königs Ernst August u. des Königs Georg in unbekannter Größe u. ist theilweise in industriellen Unternehmungen im Lande angelegt. Letzteres allein ist in der Capitulation dem König garantirt. Zu demselben gehört auch das Theater in Hannover.

Außer diesen Vermögenscomplexen u. dem eigentlichen Staatsvermögen (Harz, Salinen, Kohlenbergwerken, Eisenbahnen, letztere im Werthe von etwa 60 Mill. rh.) ist nun endlich noch das f. g. Klostervermögen unter der selbstständigen Verwaltung der Klosterämter vorhanden. Dasselbe ist wesentlich hervorgegangen aus der Säkularisation auf Grund des K. Dep. Hauptschlusses von 1803. Das daraus gewonnene Vermögen wurde nicht mit dem domanium vereinigt, sondern als ein selbstständiger Vermögenscomplex zu Cultusgeworden abgesondert.

Sein Intraden(!) betragen rund $\frac{1}{2}$ Millionen und dienen zur Dotation der Kirchen beider Confectionen, der Universität und der verschiedenen sonstigen Schulen. Auch haften darauf viele privatrechtliche Competenzen.

Das Klostervermögen darf meiner Ansicht nach den auf dasselbe angewiesenen stiftungsmäßigen Zwecken nicht entzogen werden. Die Mittel müßten sonst auch anders woher beschafft werden. Rathsam wäre es jedoch, die untere Verwaltung dieses Vermögens mit der Domänenverwaltung zu vereinnigen.

Die Prinzessin von Ahlden und Graf Königsmark.

Eine graphologische Beurteilung ihres angeblichen Briefwechsels.*)

Von

Cläre Berk.

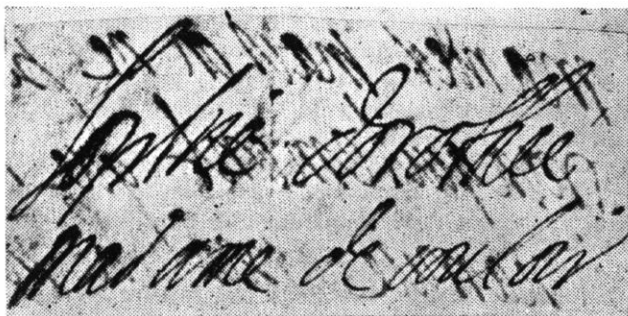
In einer gehaltvollen Besprechung des Buches von William Ward: *The Electress Sophia and the Hanoverian Succession*, London 1909, (Zeitschr. d. Historischen Vereins f. Niederf., Jahrgang 1912, S. 467—471) behandelt Friedr. Thimme besonders eingehend die vielumstrittene Frage nach der Schuld Sophie Dorotheens, der „Prinzessin von Ahlden“. Er spricht zum Schluß die Hoffnung aus, daß die Kontroverse darüber demnächst von kompetenter Seite abschließend untersucht werden möchte. Seitdem ist die Frage nur von Robert Geerds behandelt worden, und zwar zunächst in seinem Buch: „Die Mutter der Könige“ (1913), mit etwa 40 fein ausgefeilten Übersetzungsproben aus dem Liebesbriefwechsel der Prinzessin und Königsmarks, von dessen Echtheit oder Unechtheit jene Schuldfrage im wesentlichen abhängt, und weiter in seinem ausgezeichneten Aufsatz: „Die Prinzessin von Ahlden und Graf Philipp Christoph von Königsmark“ mit genauem Abdruck von 15 jener Briefe (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1915, S. 55—90). Geerds wie Thimme entscheiden sich auf Grund der seit 1901 veröffentlichten Forschungen von Wilkins und Ward für die Echtheit, die früher so lange und lebhaft angefochten worden war. Seither konnte diese Meinung in der Wissenschaft — trotz gelegentlicher

*) Anm. der Schriftleitung. Eine graphologische Untersuchung, ihrer Art nach an einen anderen Ort gehörig, findet hier gleichwohl ihren Platz wegen der Bedeutung ihres Gegenstandes in der niedersächsischen Geschichte an sich und wegen des Interesses, das er auch heute noch in weiteren Kreisen findet. Dazu werden hier Schriftproben als Anschauungsmaterial geboten, wie sie in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur nur an entlegeneren Stellen zu finden waren, und auch die Beweismittel eines einfachen Schriftvergleichs werden verwendet. Als abgeschlossen sieht die Verfasserin die Untersuchung aber selbst nicht an, und jedenfalls liegt es nahe, daß nun auch die Geschichtswissenschaft wieder der neuen Anregung folgt und mit den Mitteln ihrer eigenen Methoden die Ergebnisse einer fremden nachprüft. Staatsarchivrat Dr. Schnath in Hannover, bisher schon mit Studien zur politischen Geschichte des hier in Frage kommenden Zeitraums beschäftigt, hat in Aussicht gestellt, im nächsten Bande des Jahrbuchs nochmals auf Wegen äußerer und innerer Kritik der hier behandelten Frage nachzugehen.

Zweifel, wie sie besonders noch von französischer Seite hervorgetreten sind — als einhellig angenommen gelten.

Die auffallenden und längst bekannten Unstimmigkeiten in der Handschrift der Brieffammlung einmal mit den kritischen Mitteln, wie die moderne Graphologie sie an die Hand gibt, untersuchen zu lassen, ist bis jetzt unterblieben. Thimme glaubte jene Unstimmigkeiten damit beiseite schieben zu können, daß die Briefe mit verstellter Hand, hastig und verstohlen, unter den Schauern der Leidenschaft und Angst geschrieben sein möchten. Ob dieses Urteil haltbar ist, bedarf doch noch einer ernsthaften Prüfung.

In der folgenden Studie werden zum ersten Male die Handschriften einer exakten graphologischen Analyse unterzogen. Angeregt wurde ich dazu durch meinen verehrten ehemaligen Lehrer Herrn Geh.-Rat Dr. H. Schmidt; Herr Archivdirektor Brenneke hatte die Güte, die leihweise Übersendung der Briefe aus Lund und Berlin hierher an das Staatsarchiv zu vermitteln, wo sie mir zu eingehender Untersuchung vorgelegen haben. Zum Vergleich konnte ich dank freundlichen Entgegenkommens der betreffenden Stellen 8 unzweifelhaft echte Briefe der Prinzessin aus dem Landeshauptarchiv Wolfenbüttel heranziehen, die Sophie Dorothee in den Jahren kurz vor ihrer Katastrophe, 1690—92, an die ihr befreundete Prinzessin Christine Luise von Braunschweig-Wolfenbüttel geschrieben hat (abgedruckt von Rob. Geerds in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1912), sowie einen aus dem Archiv des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Gmunden. Dieser Brief ist an die befreundete Marquise de Breuil gerichtet, datiert Mhdn 5. Juli 1707, und noch nicht gedruckt.



Faksimile aus einem der Wolfenbüttler Briefe.

Ferner sind in unserem Staatsarchiv zwei sicher eigenhändige Briefe der Prinzessin aus Ahlden aufbewahrt. Der eine ist ein Kondolenzbrief an ihre Schwiegermutter, die Kurfürstin Sophie, anlässlich des Todes ihres Gemahls, des Kurfürsten Ernst August (1698). In dem zweiten bittet die Prinzessin aus dem gleichen Anlaß neben der Versicherung ihres Beileids ihren geschiedenen Gemahl, den Kurprinzen Georg, um ein Wiedersehen mit ihren Kindern. Beide Briefe sind aus Ahlden datiert.

Die unzweifelhaften Originalbriefe der Prinzessin zeigen sämtlich eine Schrift von außergewöhnlicher Größe und wunderbar geschwungenen Linien und Formen: klar, harmonisch, gleichmäßig, rund, weich. Sie offenbaren eine Gesinnung souveräner Art, einen harmonischen, sich gleich bleibenden Charakter, ein sehr lebhaftes, leidenschaftliches Temperament, erregbare Sinne, Gefühlsreichtum, Initiative, überzeugungsvolle Beredsamkeit, Güte, Liebenswürdigkeit und eine nicht geringe Dosis Egoismus, dazu ausgezeichnete Allgemeinbildung, Geist, Originalität des Denkens, Schwung, Expansionsfähigkeit und Schmiegsamkeit des Geistes. Der ganze noble, bei aller Weichheit doch bestimmte Duktus der Schrift spricht unverkennbar auch zu den Nichtgraphologen.

Aber wie verhält sich nun zu dieser Handschrift, die der Liebesbriefe aus Lund und Berlin? Unter diesen ist einer, dessen Schriftcharakter wesentlich von dem der übrigen abweicht.

Jedem wird die Ähnlichkeit dieser Schriftzüge mit denen der Prinzessin aus Wolfenbüttel auffallen, obwohl der offiziellere Charakter mehr fehlt. Es stimmt überein die Lage der Schrift, Raumverteilung, Linienbasis, die runden, weiten, regelmäßigen Züge, die kleinen Zeichen, die Punkte, Akente, Querstriche, die runden An- und Endstriche wie z. B. absence und beim v in vous. Auch die durchgezogenen Schleifen in a, g, die mit dem nächsten Buchstaben direkt verbundenen d-Schleifen finden sich wieder, die kleinen Buchstaben m, n sind dieselben wie in dormir, jamais, madame, ma, donne. In der Briefsammlung trägt dieser eine Brief von fremder, alter Hand die Nr. 1. Es ist der Brief einer vornehmen, liebenswürdigen Dame an einen ihr sehr ergebenen Cavalier, dessen Dienste sie dringend bedarf, vertraut aber unverfänglich, wenn man den lebhaften Ausdrücken des französischen Gesellschaftsstils Rechnung trägt.

Die übrigen Briefe aus Lund tragen mit Ausnahme von wenigen, gänzlich abweichenden Schriften einen ganz anderen charakteristischen Schrifttypus und sind von ein- und derselben Hand.

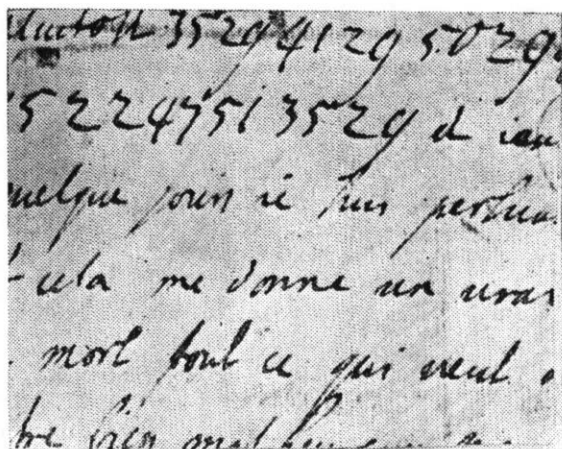
Je me donne l'honneur de venir
à vous pour l'affaire que je

Gastmille aus einem der hannoverschen Briefe.

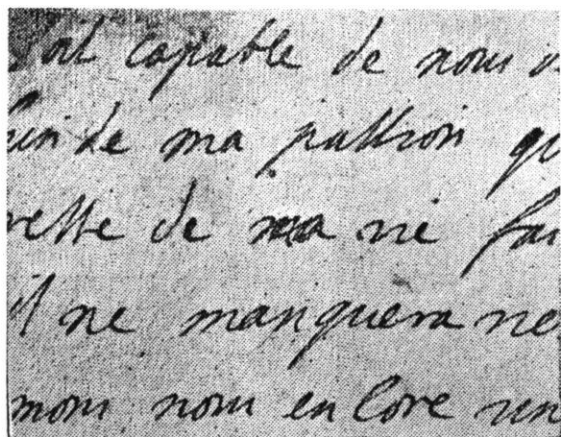
dormir et tout le jour
en de voir et a plusieurs
be a bense jamaais j'ai

Gastmille aus einem Briefe der Prinzessin aus Lund.

Ich bilde je eine Probe aus dem Berliner und Lunder Bestand ab
(Berlin Abb. 4. Lund Abb. 5).



Facsimile der Handschrift aus Berlin.



Facsimile der Handschrift aus Lund.

Diese Handschrift steht, wie sofort auffällt, zu der besprochenen
im größten Gegensatz. Sie ist sehr wechselvoll, die Buchstabenhöhe
im Wortinneren ungleich, in der Wortendung kleiner, der Zeilen-

abstand ist viel größer, die Linienführung gerader, wenn auch oft abwärts geneigt, der Allgemeinbuktus schärfer und härter, die Druckverteilung eine ganz andere. Die Buchstaben sind zierlicher, oft schlecht geformt. Hervorgehoben sei noch das vollständige Fehlen der überaus charakteristischen runden An- und Abstriche, wofür schrofne, kurze Endungen eintreten, Endstriche fehlen ganz, ebenso die schwungvollen Linien, die so viel Platz beanspruchen, daß die nächstfolgenden Zeilen sie berühren. Das g und weitere Buchstaben, die in den hier gezeigten Abbildungen nicht vorkommen, sind vollkommen anders, auffällig auch die besonders schmalen, zusammengezogenen Schleifen in p, g.

Diese Schrift rührt von einem klugen, klarköpfigen Menschen her, der eigene Ideen hat und sie praktisch verwerten kann, der logisch denkt, selbständig Schlüsse zieht, der diplomatisch befähigt ist, lebhaft empfindet, momentanen Impulsen nachgibt, hinterher aber intriguiert und feige ausweicht, um nicht zu seinem Tun stehen zu müssen, der gewissenlos Andere verächtigt und ruhig zuläßt, daß Anderen entsetzliches Unrecht geschieht, der sich oft scharf und schroff äußert und nur aus Berechnung lebenswürdig ist.

Die Handschrift ist nicht verstellte; es ist überhaupt nicht möglich, Briefe in so reicher Anzahl mit verstellter Schrift zu schreiben oder sie konsequent nachzuahmen, das ist höchstens auf einer oder zwei Seiten möglich.

Die Charakterzüge, die sie verrät, passen kaum zu dem, was wir von jener Persönlichkeit wissen, in der man öfter die Schreiberin der Briefe nach Diktat der Prinzessin vermutet hat: ihrer treuen und charaktervollen „Soubante“ Eleonore v. d. Riesebeck. Weit eher würden sie zu den moralischen Voraussetzungen einer Fälschung stimmen. Deren innere und äußere Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit kann hier nicht nochmals untersucht werden; wenn man aber aus inneren Merkmalen mit Recht geschlossen hat, daß diese Briefe nur von einer mit den Verhältnissen der Höfe von Celle und Hannover ganz genau vertrauten Persönlichkeit an hochgestelltem Platz verfaßt sein können, so ist der Preis, in dem man sie suchen müßte, nicht groß. Sollte man auf die Gräfin Platen raten dürfen, deren verhängnisvolle Rolle in dieser Sache ja nach einem Wille der Prinzessin an den Minister Busche kaum zu bezweifeln ist?

Auch hier läge, wenn geeignetes Material geboten würde, eine Aufgabe für graphologische Prüfung; die obige Charakteranalyse widersprüche der Vermutung wohl kaum.

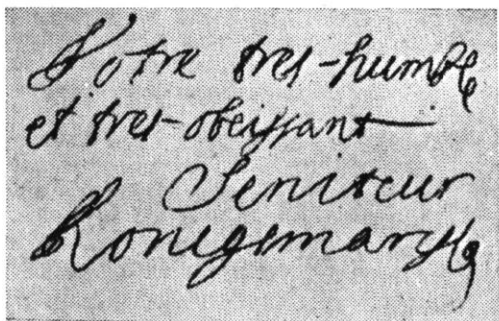
Auf die Gleichheit des benützten Papiers mit dem, das die echten Prinzessinnenbriefe zeigen, ist wohl kaum Gewicht zu legen.

Die Zahl der Papiermühlen in jener Zeit war gering, dasselbe Papier mit den gleichen Wasserzeichen findet sich bei dem Faksimile des Prinzessinenbriefes von 1707, den Anfang davon zeigt das nächste Bild.

Je vray ma chere Marg.
une marque de votre am.
L'apremant que vous me.

Faksimile aus dem Gmundener Brief.

Von Königsmarck besitzen wir leider keine sicher eigenhändigen Briefe, sondern nur offizielle, von einem Sekretär geschriebene Eingaben mit seiner Unterschrift. Z. B. hier im Hannov. Staatsarchiv ein Schreiben an den Gemahl der Sophie Dorothee und ein weiteres in der Sammlung des Barons von Pawel-Rammingen, die jetzt ins Restnermuseum gekommen ist.

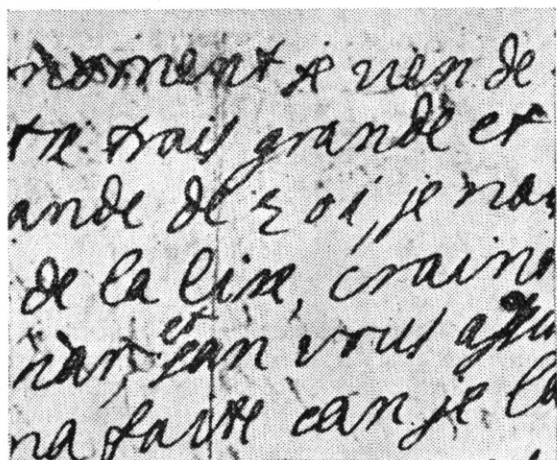


Facsimile der Handschrift Königsmarcks.
Staatsarchiv Hannover.

Diese Unterschrift Königsmarcks steht im Original wesentlich feiner, leichter und graziöser aus, als der Abdruck sie wiedergibt. Als besonders charakteristisch ist der Buchstabe R des Namenszuges anzusprechen, ebenso erscheint ein derartig verschlungenes o wie in votre als höchst eigentümlich. Hervorzuheben ist im Hinblick auf die Liebesbriefe auch die in diesen wenigen Zeilen absolut korrekte Orthographie. Diese allerdings überaus knappe Schriftprobe trägt die charakteristischen Merkmale eines zärtlich sinnlichen, weichen, vermögnten Roués, der beweglichen Geistes, aber unzuverlässigen Charakters und zu galanten Abenteuern jederzeit bereit ist. Das stimmt wohl zu dem Bilde, das die Zeitgenossen von Königsmarck entwerfen.

Die Handschrift der in Berlin aufbewahrten Königsmarck zugeschriebenen Briefe, von denen ich im nächsten Abdruck ein Beispiel gebe, ist wesentlich härter, kräftiger, zäher und gröber im ganzen Schriftbuktus, dazu ganz ungleich in den Zwischenräumen, unordentlich in den Rändern, überhaupt in der Raumberteilung. Ähnlichkeiten dagegen zeigt der Buchstabe g, der aber in dieser nach links abbiegenden Schriftlage in zahlreichen anderen Schriften derselben Zeit anzutreffen und als ein Charakterzeichen für die Zeit und nicht für den Schreiber anzusehen ist. Es gibt sogar Ähnlich-

keiten einzelner Buchstaben mit denen der echten Prinzessinnenschrift, z. B. die durchgezogenen Schleifen in a und g. Der Schreiber dieser Briefe ist ein Mann von wesentlich gröberer Struktur. Er muß trotz Unternehmungsmut und Kampfesfreude in Verteidigung seiner Ideen als Feigling charakterisiert werden, als ungebildet, von gewöhnlicher Denkungsart und geschmackloser Eitelkeit. Dazu paßt wohl die absonderlich falsche Orthographie der Liebesbriefe, wie sie beispielsweise in dem Worte *trais* hervortritt; dieses Wort findet sich in dieser falschen Schreibweise durchgehends in allen Liebesbriefen, während



Facsimile aus einem der Berliner Briefe.

es in den echten Unterschriften richtig *très* geschrieben ist: ein nicht zu unterschätzendes Indicium.

Aber zu einem ebenso schlüssigen Beweis, wie bei den Prinzessinnenbriefen, genügt das Vergleichsmaterial nicht. Ich möchte es nur für wahrscheinlich erklären, daß auch dieser Teil des Briefwechsels nicht authentisch ist.

Die Schriftuntersuchung verneint also das in den letzten Jahrzehnten allzu sicher vorgetragene positive Ergebnis. Die nächste Aufgabe wäre, ausreichende Proben von sicher bezugten Handschriften Königsmarcks, der Platen und der Knefsebeck zu ermitteln.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig). Heft 10. Wolters, Gertrud: Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Göttingen 1927, Vandenhoeck & Ruprecht. Mit einer Kartentafel. 84 Seiten, geh. 8,— RM.

Zu den rüstig fortschreitenden „Studien und Vorarbeiten“ tritt als 10. Heft eine aufschlußreiche Untersuchung zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territorialstaates in Südhannover. In dieser Gegend hat der Historische Atlas bisher lediglich mit dem „Probablatt Göttingen der Karte von Niedersachsen um 1780“ (Heft 4) Fuß gefaßt; daneben steht Scherwatzky's verdienstliche Untersuchung der Herrschaft Plesse (Heft 1), die als fremdherrliche Enklave im „Lande Oberwalb“ eine ganz besondere Stellung einnimmt. Das Fürstentum Göttingen selbst entbehrte dagegen bislang der Vorarbeiten zum Atlaswerk, wenn man von den wertvollen „Landeskundlichen Arbeiten des Geographischen Seminars der Universität Göttingen“ (Dörries und Herbst) abstieht. Gertrud Wolters macht nun einen verheißungsvollen Anfang, diese Lücke zu schließen. Sie beschränkt ihre Untersuchungen auf die zwei zentralen Ämter des Fürstentums, die für den Aufbau der Landesherrschaft ausschlaggebende Bedeutung gehabt und gleichzeitig den historisch-geographischen Abschluß des „Leinestaats“ Calenberg-Göttingen nach Süden hergestellt haben: das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Während im Norden Niedersachsens in der Hauptsache zusammenfassende, großzügige Arbeiten unter weiteren Gesichtspunkten die Entwicklung und Abgrenzung der großen, in der Ebene sich ausbreitenden Territorien verfolgen (Siebel: Verden; Sello: Oldenburg; Krieg: Lüneburg, v. Lehe: Bremen), scheint der Süden entsprechend der großen Zersplitterung und Engräumigkeit der Staatenbildung im Berglande kleinere, aber eingehende Monographien hervorzurufen (Scherwatzky: Plesse; Günther Schmidt: Schaumburg; Schnath: Everstein, Homburg, Spiegelberg). In diese letztere Reihe stellt sich auch die Arbeit von G. Wolters. Sie geht mehr von verfassungsgeschichtlichen Grundlagen aus, kommt aber auch vom Standpunkt der historischen Geographie zu wertvollen Ergebnissen; denn eng ist in dem behandelten Gebiet die Herausbildung der Landeshoheit mit territorialen Vorgängen verknüpft. Nach außen vollzog sie sich im ständigen Kampf mit den Nachbarmächten Kurmainz und Hessen, nach innen im Wettbewerb mit der lokalen Konkurrenz von Adel und Bürgertum. Besonders interessant sind in dieser Beziehung die Ausführungen über die Durchbrechung der Amtshoheit durch die patrimonialen Gerichtsbezirke, die sich meist an ablige Burgen anlehnten und bei der Einmischung der benachbarten Mächte verschiedene Territorialverluste für das Fürstentum zur Folge hatten. Im großen und ganzen hat sich freilich die welfische Landeshoheit hier im Gebiete des alten Leinegaues in ihrem ursprünglichen Umfang be-

haupten können. Sie war verhältnismäßig früh ausgebildet und beruhte, wie im Einzelnen nachgewiesen wird, fast ausschließlich auf den alten, von den Reinhausern bzw. Wingenburgern vererbten Grafschaftsrechten. Die daraus erwachsende Landeshoheit wurde den Herzögen freilich im Amt Friedland an zahlreichen Stellen durch Mainzer und hessische Ansprüche, die sich zumeist auf den heimischen Adel stützten (v. Hanstein, v. Bodenhausen, v. Hardenberg, v. Stodthausen, v. Uslar, v. Werlepsch u. a.) streitig gemacht, eine feste territoriale Abgrenzung erst im 19. Jahrhundert erreicht. Ein besonderes Kapitel der Arbeit behandelt das Gericht Zeineberg in seiner Entwicklung vom Grafengericht zum höchsten Landgericht des Fürstentums Oberwald. G. Wolters nimmt hierbei, im Gegensatz zu Mertel und Ficker, eine Verschmelzung der Niedergerichtsbarkeit mit dem hohen, dem Grafengericht, an, nicht einen Aufstieg der ersteren zum Rang des höchsten Landgerichts. Als solches war das Zeineberggericht nicht nur für den Bereich des oberen Zeinegaues zuständig, sondern für einen weiteren Bezirk, der fast das ganze Amt Harste sowie Ortschaften aus den Ämtern Münden und Friedland umfaßte. Erst 1660 wurde das Amt Harste davon abgetrennt, erst 1743 aus sechs bisher mündenschen Dörfern ein eigenes Amt „Gericht Zeineberg“ gebildet, — solange vermochte die mittelalterliche Gerichtsinstitution, gewissermaßen über den Amtsbezirkeln schwebend, sich der Vereinheitlichung des neuen Staates zu entziehen.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die Göttinger Stadtherrschaft in ihren Dörfern, mit interessanten Hinweisen auf das großartige System der Landwehren, die hier keine Grenzen, sondern lediglich Verteidigungsabschnitte bezeichnen.

Die ganze Untersuchung beruht, wie man es von den „Studien und Vorarbeiten“ nicht anders erwarten kann, auf ausgedehntem Quellenstudium sowohl in der Literatur wie in den einschlägigen Archiven (Hannover und Göttingen). Gegen verschiedene Einzelheiten hat Dr. Victor Freiherr v. Stodthausen in einer kleinen Schrift unter dem wenig prägnanten Titel „Ausgehendes Mittelalter im Lande Göttingen“ (Friedland/Zeine 1928) Beanstandungen vorgebracht, die aber nur zum Teil zutreffen und der günstigen Bewertung der Arbeit vom historisch-geographischen Standpunkt keinen Abbruch tun können. Als Anlagen sind statistische und topographische Materialien sowie 3 sauber ausgeführte Karten beigelegt.

Hannover.

G. Schnath.

Gustav Rüttnig: Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg. Oldenburgisches Urkundenbuch, Band II (bis 1482) 1926 und III (1482 bis 1550) 1927. Im Auftrage des Staates herausgegeben vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte. Druck und Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg i. O.

Das oldenburgische Urkundenwerk wurde 1914 mit dem von mir bearbeiteten ersten Bande „Urkundenbuch der Stadt Oldenburg“ eröffnet. Das damals bereits angekündigte „Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg“ von Geh. Studienrat Prof. Dr. Rüttnig konnte erst gedruckt werden, nachdem der Bearbeiter als Vorsitzender des oben genannten Vereins die Hilfe des Staates dafür gewonnen hatte. In rascher Folge erschienen nun die beiden vorher näher bezeichneten Bände.

Durch das Oldenburgische Urkundenbuch wird eine lange fühlbar gewesene Lücke unter den niedersächsisch-friesischen Quellenpublikationen ausgefüllt. Einzelne Urkunden oder Gruppen von Urkunden waren bereits in älteren Geschichtswerken, wie in v. Halem's Geschichte des Herzogtums Oldenburg, ferner verstreut in Jahrgängen des Jahrbuches für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, endlich auch in den Urkundenwerken benachbarter Landschaften und des Hanfischen Geschichtsvereins (dem Hanfischen Urkundenbuch und den Hanferezeffen) veröffentlicht worden, aber den Grundstock des Werkes bilden doch bisher ungedruckte Urkunden des Landesarchivs, beziehungsweise des Stadtarchivs, in Oldenburg. Für Band II und III hat Rütting auch eine fleißige Nachlese in den Staatsarchiven zu Aurich, Bremen, Hannover, Münster und Osnabrück gehalten und dabei noch manches wichtige Stück zutage gefördert. Nur das Kopenhagener Reichsarchiv, dessen Benutzung ich Oldenburger Historikern schon 1911 und kürzlich wieder im Niedersächsischen Jahrbuch von 1927 empfohlen habe, ist bisher nicht herangezogen, soll aber dem Vernehmen nach, falls dort unter den gleichzeitigen Urkunden Neues gefunden wird, bei dem nächsten Bande in einem Nachtrage mit berücksichtigt werden.

Räumlich betreffen die Urkunden der Grafschaft Oldenburg nicht den gesamten heutigen Landesteil Oldenburg, das frühere Herzogtum, sondern nur die ehemalige Grafschaft Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Delmenhorst, obwohl diese zeitweise unter jüngeren Linien gestanden hat und von 1482 bis 1547 sogar in fremdem Besitz gewesen ist, ferner die friesischen Landschaften Land Wurden, einen alten Besitz des Grafenhauses, endlich auch Stadland nebst Butjadingen, zwei erst 1514 bauernd erworbene Gebiete, deren frühere Geschichte aber mit der oldenburgischen eng verschlungen gewesen ist. Es treten also zurück: die münsterischen Ämter im südlichen Oldenburg, die erst 1803 mit dem Herzogtum vereinigt wurden, das Amt Wilbeshausen von 1270 an, wo es stiftsbremisch wurde, und die Herrschaft Jeber, die erst 1575 an Oldenburg kam. Von den Städten innerhalb der Grafschaft ist Oldenburg schon in Band I für sich bearbeitet worden, während die Delmenhorster Urkunden in Band II und III verstreut sind. Die Urkunden der Kirchen und Klöster der Grafschaft sind einem besonderen Bande vorbehalten. Auch die Urkunden des Jeberlandes, das schon im Mittelalter nicht weniger geschichtliche Berührungspunkte mit Oldenburg hatte als Butjadingen und Stadland, werden hoffentlich noch in einem selbständigen Bande erscheinen. Das oldenburgische Münsterland ist bereits im Westfälischen und Osnabrücker Urkundenbuche, Wilbeshausen im Bremischen Urkundenbuche (soweit diese Urkundenbücher reichen) berücksichtigt.

Die zeitliche Grenze zwischen Band II und III ist 1482, das Jahr der erzwungenen Abdankung des Grafen Gerb. „Grafen von oder in Oldenburg“ treten urkundlich erst im 12. Jahrhundert auf, die ersten von einem Grafen, der sich selbst von Oldenburg nennt, ausgestellten Urkunden sind von etwa 1190 (Band II, Nr. 32 u. 33). Von einer Grafschaft Oldenburg als Territorium kann sogar erst aus viel späterer Zeit die Rede sein. Wenn Verfasser trotzdem seine Sammlung mit Nachrichten aus der Karolingerzeit beginnen läßt, so hat er hier das urkundliche Material zusammen-

getragen, das sich auf später von oldenburgischen Grafen beherrschte Gebiete bezieht, wobei aber die silva Ammeri der Urkunde Kaiser Ludwigs von 819 (II, Nr. 2) statt mit dem späteren Ammergau in der Bremer Diözese besser mit einer größeren Waldung in der Nähe von Bisbee und Wilbeshausen zu identifizieren ist (vgl. G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, 1917, § 99 und § 146).

Während der zweite Band in 1044 Nummern (Urkunden und Regesten) auf 474 Seiten die Zeit von sieben Jahrhunderten, das ganze Mittelalter, umfaßt, bringt Band III aus einem Zeitraum von 70 Jahren 819 Nummern auf 494 Seiten. Das Jahr 1550 fällt mitten in die Regierungszeit des Grafen Anton I. (1529 bis 1573), der 1547 die Herrschaft Delmenhorst von Münster zurückerobert hatte. Nr. 820 ist eine Urkunde des Landes Würden von 1555, die noch einige Nachträge betreffend dieses Gebiet einleitet. Nr. 827 ist ein Nachtrag zu Band II. Der reiche Inhalt des dritten Bandes erklärt sich besonders daraus, daß Verfasser im 16. Jahrhundert in zunehmendem Maße Brief- und Aktenmaterial herangezogen hat.

Jeder Band enthält ein ausführliches Register über: 1. Personen und Ortschaften, 2. Sachen. Obwohl ich in dem von mir bearbeiteten Bande dieselbe Einteilung befolgt habe, erscheint es mir doch jetzt zweckmäßiger, das Ortsregister vom Personenregister zu trennen.

In den Vorworten hätte man gern eine zusammenfassende Würdigung des in dem betreffenden Bande vereinigten Urkundenmaterials gesehen, die gerade dem Verfasser der zweibändigen Oldenburgischen Geschichte (1911) leicht geworden wäre. Man hätte gern von ihm gehört, ob die Ergebnisse seiner früheren Forschungen durch die von ihm neu ans Licht geförderten Urkunden irgendwie beeinflusst würden. Auch eine Erklärung über die bei der Wiebergabe der Urkunden befolgten orthographischen Grundsätze wäre, besonders im Hinblick auf philologische Benutzer, wünschenswert gewesen. Der Raum dazu hätte den Urkunden wohl noch abgewonnen werden können.

Eine genaue Textvergleiche, wenn auch nur stichprobenweise, kann sich der Berichterstatter ersparen. Dies ist Sache der Spezialforschung bei etwa auftauchenden Zweifeln. Zunächst wird niemand dem gereiften Bearbeiter einer Urkundensammlung, der mit dieser sein wissenschaftliches Lebenswerk würdig abschließt, sein Vertrauen versagen. Ob man in manchen Fällen das dem Urkundentext vorangehende Regest anders gefaßt wissen möchte, ist nicht von entscheidender Bedeutung.

Was mit der Herausgabe des Urkundenbuches der Grafschaft Oldenburg geleistet worden ist, wird sich bald noch deutlicher herausstellen, nachdem bereits der zweite Band des Gesamtwerks bei einigen neueren Arbeiten fruchtbringend gewirkt hat. Mit dem Verfasser hat sich der oldenburgische Staat, ohne dessen großzügige Unterstützung die Fortführung des Werkes nicht möglich geworden wäre, ein dauerndes Verdienst um die niederländisch-friesische Geschichtsforschung erworben. Die zeitraubende, mit mancher Eindrängigkeit belastete und doch schärfste Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit eines Urkundenherausgebers verpflichtet die wissenschaftlichen Forscher um so mehr zur Dankbarkeit, als sein Wert nie vollständig werden kann, da

das richtige Verständnis selbst der deutschen Urkunden historische und philologische Schulung voraussetzt.

Für die bibliothekarische Erhaltung des Buches ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Firma Gerhard Stalling das Werk mit bestem Papier ausgestattet hat. Möge es nun die verdiente Verbreitung finden!

Oldenburg.

Dietrich K o h l.

R ö r i g, F r i z: Hanfische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Mit einem Plan des Marktes von Lübeck. (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Nr. 12). Breslau bei Ferd. Hirt 1928.

Es ist sehr zu begrüßen, daß sich Fritz Rörig entschlossen hat, seine bisher an den verschiedensten Stellen zerstreuten Aufsätze zur Geschichte der Stadt Lübeck und der deutschen Hanse in einem Sammelbande zu vereinigen. Gehören doch einige dieser Aufsätze zu dem Bedeutendsten, was die städtegeschichtliche Literatur der letzten Jahrzehnte hervorgebracht hat. Ein neuer, bisher noch nicht gedruckter Aufsatz ist noch hinzugekommen. Er handelt über die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jahrhunderts und führt z. T. über das Hansegebiet hinaus, indem auch Städte wie Freiburg i. Br., Wien und Regensburg mit in den Kreis der Betrachtung hineinbezogen werden¹⁾.

Die Arbeiten beschäftigen sich überwiegend mit der Frühzeit der Stadt Lübeck, die nach Rörigs Forschungen durch ein Konsortium Großhandel treibender Bürger gegründet worden ist [Der Markt von Lübeck]. Die Heimat dieser Unternehmer waren die alten Städte Westfalens und der Rheinlande, die damals bereits soweit sozial gegliedert waren, daß sich eine großhändlerische Oberschicht abgehoben hatte. Diese soziale Gliederung und die eigene wirtschaftliche Führerstellung übernahmen die Auswanderer in die neu zu gründenden Stadt. Sie wurden aber auch in höherem Maße, als das bisher der Fall gewesen war, die politischen Führer, da ihre einstigen politischen Gegner (Bischof, Mönster, Adel usw.) in den Gründungsstädten in Wegfall kamen. Aus diesem bevorrechtigten Gründerkonsortium bzw. aus dem Kreise der Nachkommen der Stadtgründer bildete sich um 1200 der Stadtrat organisch heraus. [Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung].

In derselben Weise erfolgte die Gründung der übrigen Ostseestädte, zunächst Wisby und der livländischen und schwedischen Städte, dann der Städte an der deutschen Südküste des Meeres, nur daß der Ausgangspunkt der Bewegung hier stets Lübeck war, das vielfach Mitglieder seiner Ratsfamilien, namentlich jüngere Söhne, als Stadtgründer in die neu zu gründenden Städte entsandte. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts kam diese rein bürgerliche Bewegung zum Stillstande — infolge des Widerstandes der Landesherren (zunächst im Ordenslande und in Flandern), die die Macht über die neuen Gründungen nicht gänzlich aus der Hand geben wollten.

¹⁾ Die Entstehung der größten niedersächsischen Binnenstadt, Braunschweigs, wird in beachtenswerterweise mit der Entstehung der Stadt Lübeck in Parallele gesetzt (S. 259 f.).

Die politische Macht dieser Geschlechter beruhte auf landesherrlicher Privilegierung. Diese Landesherren — so namentlich auch Heinrich d. L. — können nach Rörig nicht mehr als die Gründer, wohl aber noch als die verständnisvollen Förderer der Ostseestädte gelten. Die wirtschaftliche Macht der Geschlechter gründete sich auf die Herrschaft über den wertvollsten Grundbesitz in der Stadt, namentlich über den Markt. Ihr Reichtum beruhte auf dem Fernhandel, der nach allen Handelsgebieten und in allen Handelszweigen ausgeübt wurde. Mit dem wertvollsten Handelsartikel, dem flämischem Tuche, wurde nebenher auch Kleinhandel getrieben; insofern haben diese Großhändler auch als Gewandschneider zu gelten [Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts].

Zu Ausgang des 13. Jahrhunderts verdrängt eine neue Kaufmannsschicht die Schicht der Gründernachfahren, die teils im Rentnerleben heruntergekommen, teils in der Handelstechnik zurückgeblieben waren [Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt]. Der homo novus begleitete nicht mehr seine Waren über See und Sand, sondern arbeitete von seinem Kontor aus, mit Handelsbüchern, mit kaufmännischen Angestellten, Kommissionsären und in stillen Gesellschaften [Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein]. Als Zentralstelle des Geschäfts war Lübeck geeigneter als Wisby; Wisby ist also nicht nur infolge der verbesserten Schiffstechnik in seiner Bedeutung zurückgegangen. Der neue Kaufmann gab sich auch nicht mehr mit dem Gewandschnitt ab. Großhändler und Gewandschneider werden getrennte Berufe. Im Laufe des 14. Jahrhunderts entsteht der Stand der Gewandschneider, wie ihn die spätere Zeit kennt, wo der Gewandschneider als angesehenster Detaillist zwischen dem Großkaufmann einerseits und den übrigen Detaillisten andererseits in der Mitte steht.

Mit der Zeit um 1370, als Lübeck und die Hanse im Stralsunder Frieden den politischen Gipfelpunkt erreichten, endigt die Frühzeit der Lübecker Geschichte [Außenpolitische und innenpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden (1370). — Die Hanse und die nordischen Länder]. Sie steht zu der späteren Zeit in starkem Kontrast. In England erwächst eine den Stapelplatz für flämisches Tuch in Brügge mehr und mehr illusorisch machende Tuchfabrikation. Die Holländer finden durch den Sund den Weg in die Ostsee. Das Balesalz verdrängt das teurere Salz der Lüneburger Saline. Die Ostseestädte, bisher stark von Lübeck abhängig, gehen immer mehr ihre eigenen Wege, versperren vor allem allen Fremden, auch den Lübeckern, den Zutritt in ihr Hinterland. Die Hauptleidtragenden der ganzen Entwicklung waren Lübeck und die wendischen Städte. Gegenüber der bisher dauernd steigenden Konjunktur tritt in Lübeck nunmehr eine Stagnation ein. Die starre geschlossene Stadtwirtschaft beginnt. Der Kaufmann geht nicht mehr auf größtmöglichen Gewinn aus, sondern strebt, wie der zünftlerische Handwerker, nach Erhaltung der Nahrung. Er meidet die ihm weniger vertrauten Handelsgüter und Handelswege und konzentriert sich mehr und mehr auf einen Handelszweig und auf ein Handelsziel. Er sucht das Risiko durch Verteilung auf viele Schultern zu ver-

mindern. So entstehen die Handelskompagnien (wie die Bergensfahrer usw.), die nach Rödig eher einen Rückschritt als einen Fortschritt in der allgemeinen Entwicklung darstellen. In dieser künstlerischen Atmosphäre wird eine neue Rentnerschicht groß, die nicht wieder, wie die Rentnerschicht aus der Zeit vor 100 Jahren, durch eine Schicht neu emporkommender wagender Kaufleute zermalmt wurde. Erst jetzt entsteht das ziemlich stark abgeschlossene Lübeckische Patriziat, wie es sich in der Zirkelgesellschaft organisierte.

Die Perle in der goldenen Kette von Aufsätzen ist zweifellos die auf einer ungeheuer fleißigen Archivarbeit aufgebaute und mit einer neuen nachahmenswerten und für die Zukunft der Städteforschung viel versprechenden Arbeitsmethode zustande gebrachte Abhandlung über den Markt von Lübeck, die nicht nur für die oben allgemein angedeuteten Entwicklungen grundlegend ist, sondern auch auf das Gewerbewesen (Marktzwang) und namentlich auf die Topographie des Marktplatzes und auf die allmähliche Entstehung des noch heute benutzten weiträumigen Rathausbaues hellstes Licht wirft.

Braunschweig.

Berner Spieß.

Hanseische Volkshefte. Hrsg. vom Hanseischen Geschichtsverein.
Heft 1—14. Bremen: G. Winter (6 ff.: Friesen-Verlag) o. J. 8°.

Die vorliegende Reihe der „Hanseischen Volkshefte“ wendet sich „an das deutsche Volk in seinen breitesten Schichten“ und ist gerade in einer Zeit wie der unsrigen, die den alten deutschen Erbfehler der Kraftzersplitterung und parteipolitischen Zerklüftung so bedrohlich wie nur je zeigt, nach Plan und Ausführung mit besonderer Wärme zu begrüßen. Ist doch die alte deutsche und im besonderen auch unsere niederdeutsche Stadt mit ihrem blühenden kulturellen und wirtschaftlichen Leben und eigentümlich reichen, noch heute auf Schritt und Tritt spürbaren Kunstgehalt ein unererschöpflich reizvolles Kapitel und geeignet, für die große deutsche Vergangenheit Begeisterung zu wecken, wie nur wenige Seiten unserer Geschichte, und damit auch zur inneren Wiedererstarkung beizutragen. Die Stoffverteilung im einzelnen mag die folgende Aufzählung zeigen:

Heft 1: Die deutsche Brücke zu Bergen. von F. Tegen.

Heft 2: Die blaue Flagge, von demselben.

Heft 3: Bernd Beseke's Glück und Ende und Martin Rövers Handel, von demselben.

Heft 4: Kapitän Karpfanger und Lübeck, Bremen und Hamburg? von H. Entholt.

Heft 5: Der Untergang der Hanse, von R. Häpke.

Heft 6: Das hanseische Köln und seine Handelsblüte, von E. v. Ranke.

Heft 7: Das hanseische Silberstein und sein Bürgermeister Henning Brandis, von J. H. Gebauer.

Heft 8: Danzig und der Deutsche Ritterorden, von W. Rede.

Heft 9: Die deutsche Flotte von 1848, von R. Haenchen.

Heft 10: Libemann Zernberg, von E. v. Winterfeld.

Heft 11: Das hanseische Danzig, von E. Rehser.

Heft 12: Das hanfische Stralfund und sein Bürgermeister Bertram Wulflam, von M. Wehrmann.

Heft 13: Die Hanse und die Friesen, von Th. Pauls.

Heft 14: Die Hanse und der Osten, von W. Hoppe.

In knapper, volkstümlicher, stets anregender Darstellung sind die Mitarbeiter als geschulte Historiker ihrer Aufgabe gerecht geworden, ein anschauliches Bild vom Werden und Wesen der Hanse und den geschichtlichen Kräften zu geben, die bei ihrem Aufstieg und Niedergang gewaltet haben. Aus Raumgründen müssen wir uns ein Eingehen auf Einzelheiten ver sagen. Nur wenige Bemerkungen seien daher gestattet.

Besonders verdienstlich finden wir, daß eine Stadt von der über- ragenden Bedeutung Danzigs gleich zwei so treffliche Bearbeitungen (Heft 8 und 11) gefunden hat, die sich vorzüglich ergänzen; ja, das Büchlein von Recke, das so eindringlich die schicksalhafte Verkettung des heutigen „polni- schen Korridors“, dieses unnatürlichen Zwangsgebildes, mit den Ereignissen des Jahres 1454, dem Verrat der preussischen Stände und dem polnischen Intriguenspiel, betont, hat höchsten Gegenwartswert und verdient weiteste Verbreitung. Daß die Vorläuferin der kaiserlichen Flotte, die deutsche Flotte von 1848 (Heft 9), in dem Rahmen der Sammlung berücksichtigt ist und durch Haenchen eine so lebendige Darstellung ihres von soviel Hoff- nungen begleiteten Werdens bis zum ruhm- und würdelosen Ende erfah- ren hat, ist aus denselben Gründen besonders zu begrüßen. — Wir wün- schen der hübschen Reihe glückliches Fortschreiten im gleichen Geiste.

Göttingen.

Fritz Loewenthal.

Dr. Heinrich Freiherr v. Minnigerode: Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altfächsischen Freidingsrechte. Mit einem Anhang: Ursprüngliches Wesen der Niedersächsischen Schützengilde. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1928. 124 Seiten, 8°; gebestet 5,60 RM.

Die Freidinge, von denen die Quellen des Mittelalters stellenweise be- richten, sind mit Ausnahme der Beme im allgemeinen von der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte wenig behandelt worden. Um so anerkennens- werter ist es, daß sich v. Minnigerode ihrer angenommen und eine besonders interessante Seite des Freidingsrechtes für altfächsisches Gebiet in gründlicher und gelegener Monographie untersucht hat: die Frage des Abgabenseins. Liegt in ihrer Beantwortung doch auch zugleich der Schlüssel zur Er- kenntnis des Wesens germanischer Freiheit überhaupt. Welche Abgaben sind von Freien zu leisten, woher stammen sie, wie erklären sich ihre Wand- lungen? Und wie verhält sich eine Abgabepflicht, eine öffentlich-rechtliche Steuerpflicht überhaupt zur ursprünglichen Freiheit, mit der sie doch un- verträglich erscheint? Das sind die Fragen, die v. Minnigerode aufwirft und in eingehenden Ausführungen unter Heranziehung reichen Quellenmaterials behandelt. Es ist außerordentlich reizvoll, ihm auf diesem Gebiete der Ent- stehung, der Entwicklung und Wandlung, auch Abwälzung (Weiterumlage auf Hörige) altgermanischer Steuerpflicht Freier bis zurück in die vorchrist- liche Zeit zu folgen und mit ihm zu versuchen, den Ursprung der später so mannigfachen Abgabearten und Leistungspflichten Freier in kultischen Opfergaben zu erkennen, die dann auch mit dem von Tacitus überlieferten

Grundsatz angeblicher Steuerfreiheit der Germanen in Einklang zu bringen wären. Nicht weniger reizvoll ist es, die Wandlungen auf der Steuer-gläubigerseite zu betrachten, wie auch hier entsprechend der Abwälzung der Steuerpflicht auf Seiten der Steuerschuldner sich der mannigfachste Übergang von Steuerforderungsrechten zusammen mit anderen Hoheitsrechten auf die verschiedensten Inhaber öffentlicher Gewalten findet. Eingehend über v. Minnigerodes Ausführungen zu referieren und diese im Einzelnen zu würdigen, ist hier leider nicht der Raum, so verlockend das an manchen Stellen auch wäre, doch dürften Bedenken gegen sie in erheblichem Umfange nirgendwo zu erheben sein. Nur die Annahme, daß das Königsgericht eine Vorstufe des fränkischen Grafengerichts (mit seinen alljährlichen — meist drei — echten Dingen) gebildet habe, dürfte schwerlich genügend begründet sein. Es leuchtet auch nicht ohne weiteres ein, daß der König alle drei Jahre umgeritten sei, wo doch das Botding (*placitum missorum* — *dominorum*) nur in zwei bis siebenjähriger Wiederkehr stattfand. Die herangezogene Parallele zur altnordischen Königsgastung scheint reichlich weit herbeigeholt.

Raffel.

Dr. R n o st.

U f f e n b a c h, Johann Friedrich Armand von: Tagbuch einer Spazierfarth durch die Hessische in die Braunschweig-Büneburgischen Lande (1728). Nach der unveröffentl. Göttinger Handschrift, herausg. und eingel. von Mag Arnim. Göttingen: Hantschel & Co., G.m.b.H., 1928. XI, 68 S., 8°; Pappband 15,— RM.

Johann Friedrich Armand von Uffenbach (1687—1769) war ein Sproß des bekannten Frankfurter Patriziergeschlechts und der jüngere Bruder jenes Zacharias Conrad v. U., dem seine zur Märrheit gewordene Bücherliebe eine gewisse Berühmtheit verschafft hat. Ein Bild seines Lebens wird uns vom Herausgeber in knapper Skizze gezeichnet, die manche wertvolle Ergänzung unserer bisherigen Kenntnisse bietet. Gleich seinem Bruder stark wissenschaftlich interessiert, in erster Linie nach der naturwissenschaftlich-mathematischen Seite hin und insbesondere wieder für Bau- und Ingenieurkunst und Kunstgeschichte, hatte U. neben mathematischen und physikalischen Instrumenten auch eine einige tausend Bände zählende Bibliothek der von ihm bevorzugten Fächer sowie etwa 10 000 Kupferstiche gesammelt. Dies alles vermachte er, veranlaßt durch Differenzen mit dem Magistrat seiner Vaterstadt, testamentarisch (1736) der Bibliothek der eben gegründeten hannoverschen Landesuniversität. Unter den nach dort gekommenen Handschriften befindet sich das hier im Druck vorgelegte Reisebdiarium vom 9. August bis 5. September 1728.

Der literarische Niederschlag der von Frankfurt durch Oberhessen, über Marburg, Kassel, Münden, Northcim, Seesen, Braunschweig, Salzbadlum und zurück über Wolfenbüttel, Peine, Hannover, Einbed, Harste usw. unternommenen Reise bietet bemerkenswerte Einzelheiten auch über das nieder-sächsishe Kulturgebiet. Tritt in den Berichten über die Merkwürdigkeiten der berührten Ortschaften und Städte zuweilen das persönliche Interesse des Verfassers an Instrumenten, Maschinen und naturwissenschaftlichen

Dingen besonders hervor, so wird daneben doch manches beigebracht, was allgemeinen kulturgeschichtlichen Wert hat. Schlösser und Gärten, Bauwerke und technische Einrichtungen werden besichtigt und sachmännische Urteile darüber nicht zurückgehalten. Aber auch Gemälde- und Medaillensammlungen ziehen den Kunstfreund an, wie z. B. zu Braunschweig, wo er außerdem ein eifriger Besucher der herzoglichen Oper ist und sich der besonderen Fürsorge des Kapellmeisters Georg Kaspar Schürmann erfreut. In Wolfenbüttel weckt naturgemäß die berühmte Bibliotheca Augusta sein lebhaftes Interesse. Der Bericht über die unter Hertels, des damaligen ersten Bibliothekarius Führung vorgenommene Besichtigung spricht von dem Gebäude, dessen Grundriß beigelegt ist, über die Anordnung der Bestände und enthält auch einiges wenige über diese selbst. In Hannover fällt ihm beim Reithaus und Königl. Stall in der großzügigen Bauart der Unterschied von der braunschweigischen auf, „woselbst alles lahm und hinkend gegen dießen Werken ist“. Auch hier wird der Bibliothek ein Besuch abgestattet, die U. schon von der 1709 zusammen mit dem Bruder unternommenen Reise her bekannt war. In dessen Tagebuch (Hrsg. von J. G. Schelhorn, Frankfurt u. Leipzig 1753. T. 1, S. 409 ff.) finden sich recht bittere Bemerkungen über die Zustände unter Leibnizens Bibliothekariat, denen übrigens nur eine teilweise Berechtigung zuzubilligen ist. Die gereizte Stimmung gegenüber dem großen Philosophen tritt auch hier wieder zutage, namentlich bei Äußerungen über dessen Erfindungen, die „unreife Rechenmaschine“ (1) u. a. m. Gerühmt wird die leichtere Zugänglichkeit der Bibliothek gegen früher, das zuvorkommende Verhalten des Rates Hahn, dessen *Catalogus perpetuus* und Aufstellung der Bücher näher beschrieben werden. Des weiteren werden das Vorfalten der Historie unter den Beständen und einige Einzelwerke vermerkt. Diese wie die vorher stehende Beschreibung der Wolfenbütteler Bibliothek sind jüngst in höchst willkommener Weise ergänzt worden durch die Veröffentlichung der Reiseberichte des Königsberger Professors Christian Gabriel Fischer (Hrsg. von Bredeel im Zentralbl. f. Bibl.w. 45 [1928] S. 237 ff.), der fast genau 3 Jahre später an diesen Städten weilte. Der Besuch beider Männer läßt sich durch ihre eigenhändige Namens eingetragen in dem noch vorhandenen Diarium der alten Kgl. Bibliothek belegen. — Von Hannover aus machte U. noch einen Ausflug nach Herrenhausen, dessen Schloßbau, Garten und springende Wasser gebührend gewürdigt werden, und verließ dann über Einbeck—Münden die niedersächsischen Lande, um über Kassel auf dem alten Wege heimzukehren.

Die im Tagebuch übermittelten Nachrichten werden erst im Zusammenhang und durch Vergleichung mit anderen in ähnlichen Beschreibungen enthaltenen ihren vollen Wert erlangen. Daß sie uns jetzt in so bequemer Weise zugänglich gemacht sind, dafür gebührt dem Herausgeber, Bibliotheksrat an der Universitätsbibliothek Göttingen, unser Dank. Der Einband wurde nach einem Göttinger Uffenbachband gefertigt und trägt das Uffenbachsche Wappen mit den drei Skorpionen als Supralibros. Sehr willkommen ist auch die Beigabe eines Bildes des Verfassers nach einem in der Göttinger Kunstsammlung befindlichen Gemälde.

Hannover.

Otto Heinrich M a h.

Göth von Selle: Ein akademischer Orden in Göttingen um 1770. Göttingische Nebenstunden. Herausgegeben von Dr. Otto Deneke. Juni 1927. Göttingen. (Zu haben beim Herausgeber.)

Das Werden des studentischen Verbindungswesens im 18. Jahrhundert ist auch heute noch an manchen Punkten trotz der eingehenden Untersuchungen von Wilhelm Fabricius und anderen in Dunkel gehüllt und harret der weiteren Aufklärung durch die Wissenschaft. Erfolgreich aber dürfte diese Arbeit nur dann sein, wenn es gelingt, neue Quellen zu erschließen, und solche würden sich wohl finden, wenn man die Archive der Freimaurerlogen planmäßig erforschte und besonders die Akten der wichtigen, um 1800 untergegangenen Loge „Crotona zur Quelle“ in Braunschweig auffände. Auch in der Bücherei des einen oder andern alten Abessiges könnte noch manche wertvolle Quellenurkunde aus der Zeit der alten Landsmannschaften und Studentenorden vorhanden sein, die man dort bei Verfolgungen sicher untergebracht hat.

Eine solche Schrift nun hat Göth v. Selle in der Bücherei von Schloß Arnstein bei Eichenberg in Hessen entdeckt und in den von Dr. Otto Deneke gegründeten „Göttingischen Nebenstunden“ veröffentlicht. Sie ist unzweifelhaft echt und enthält das „Verzeichnis der hier [d. h. in Göttingen] aufgenommenen Mitglieder der Gustavsloge des ehrwürdigen unzertrennlichen Concordien-Ordens seit ihrer Stiftung 1762 im Dezember und derjenigen Brüder, welche sich derselben hier unterworfen haben“.

Der genannte Concordien-Orden, unter dessen 144 Mitgliedern wir u. a. Reiseumich, v. Rnigge und Albrecht Thaeer als Mitglieder entdecken, ist keiner der entwicklungsgeschichtlich wichtigen Studentenorden, sondern, wie v. Selle schon im Titel seiner Schrift mit Recht betont, ein akademischer Orden, d. h. eine nicht freimaurerische Loge, die außer Göttinger Studenten auch andere akademisch Gebildete umfaßte, — eine Form der engen Vereinigung, wie sie seit Beginn der vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts an deutschen Universitäten lange üblich war.

Das aufgefundenе Verzeichnis ist die erste an die Öffentlichkeit gelangte Ordensliste, die über mehrere Jahre reicht, und ist deshalb von großem Wert, insbesondere auch für die Familiengeschichte. Bei einer Reihe von Ordensbrüdern sind vom Herausgeber Mitteilungen über ihr Leben in Anmerkungen hinzugefügt worden. Ferner hat er in streng kritisch-wissenschaftlicher Weise den inneren Aufbau des Ordens und seinen Geltungsbereich in Deutschland aus bestimmten Einzelangaben der Liste erschlossen. Weiter macht v. Selle den gut gelungenen Versuch, auf Grund von kurzen, aber inhaltsreichen Bemerkungen der Liste und von Briefen, Tagebüchern und sonstigen zeitverwandten Quellen eine zusammenhängende Darstellung vom Leben und Treiben der Ordensbrüder zu geben, wodurch er unsere Kenntnis von der studentischen Geschichte Göttingens um 1770 wesentlich bereichert. In einem weiteren Abschnitt trägt er alles zusammen, was sich an Nachrichten über das studentische Ordenswesen von Göttingen nach dem Siebenjährigen Krieg in den Universitätsakten und anderswo verstreut findet. Hier hätte der Verfasser den Kreis seiner Betrachtung vergrößern und auch die zwei Jahrzehnte vorher mit berücksichtigen sollen. Aber auch so darf ihm die Forschung für seine Arbeit danken, die als wichtiger Beitrag

für die gesamte Geschichte des studentischen Ordenswesens gewürdigt werden muß.

Göttingen

Paul S h y m a n t.

S ü b b i n g, Hermann: Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts. S. A. aus d. „Oldenburger Jahrbuch“ des Vereins f. Altertumskunde u. Landesgeschichte 31 (d. Schriften, Bd. 50). Oldenburg i. O.: Stalling 1827. 8°, 63 S.

Ostfriesland liegt abseits vom breiten Strom großen geschichtlichen Werdens und hat an den Ereignissen im Reich kaum teil gehabt. Es ist nicht eben häufig Gegenstand der Geschichtsforschung und -darstellung gewesen. Um so willkommener ist jede Arbeit, die mit Ausdauer und Geschick die keineswegs reichen Quellen aufsucht und sie zur Aufhellung eines noch recht dunklen Teils der friesischen Geschichte im Mittelalter zu nutzen weiß. Dieses ist bei der vorliegenden besonders anzuerkennen. Sie befaßt sich mit dem Handelsverkehr der Ostfriesen, der Friesen zwischen Ems und Weser und teilweise jenseits der beiden Flüsse, und beginnt mit dem ersten Auftreten urkundlicher Überlieferung im 13. Jahrhundert, die dann in den gleichzeitigen beschreibenden Quellen Ergänzung findet. Die vorher in den Quellen des 9.—12. Jahrhunderts als friesische Händler erscheinenden sind vornehmlich als West- und Mittelfriesen anzusehen. Es wird die Periode jener eigenartigen demokratischen Regierung behandelt, die nach der Beseitigung der fränkischen Grafschaftsverfassung sich entwickelte und in den 16 Konsuln als selbstgewählter Behörde der meist aus den alten Gauen entstandenen Länder ihre endgültige Form fand. Zuerst erwähnt am Anfange des 13. erlag sie nach der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Ansturm des Abels, an Stelle der Demokratie trat die Aristokratie der Häuptlinge (capitales).

Die ostfriesischen Gauen gehörten zur Erzbischofsdiözese Bremen. Ihr bedeutendster, Rüstringen, hatte schon im 11. und 12. Jahrhundert nähere Beziehungen nach dort, die auch für die Entwicklung des Handels maßgebend wurden. Im 13. Jahrhundert war im östlichen Verkehrskreis, vorzugsweise die Niederweser und ihre Ufergebiete umspannend, der bremische Einfluß herrschend. Für den westlichen Kreis, mit dem unteren Emsland als Kern, wurden die Einwirkungen Münsters bestimmend, dessen Sendbezirk die Emsfriesen zugeteilt waren. Ein reges Wirtschaftsleben begann sich dort zu entfalten, als der Vertrag von 1276 den Verkehr mit Westfalen regelte, dessen Gewerbezeugnisse auf den sächsischen Märkten gegen die Erträgnisse der Marktwirtschaft ausgetauscht wurden. Haselünne und noch mehr Friesoythe wurden im 14. Jahrh. die Hauptplätze. Eine weniger glückliche Marktpolitik trieben damals die Rüstringer. Ihre Märkte zu Oldensum, Langwarden, Boelhorn und Wlegen unterlagen im Wettbewerb mit der Hanse. See- und Strandraub, in dem sich die Wurster und Würdener Friesen von jeher hervortaten, mußten ersetzen, was der Handel nicht einbrachte, und zerstörten das gute Verhältnis zu den Bremern. Nur die Ostringer, Harlinger und Rorder, durch öde Moore vom Hinterland fast abgeschnitten, blieben beim Seehandel

und richteten ihre Kiele ostwärts nach Hamburg. Dorthin holten sie die Ostseewaren über Oldesloe von Lübeck her und verfrachteten sie auf ihre Schiffe. Die Ostsee selbst war ihnen schon früh und von neuem wieder seit 1294 auf Betreiben der Lübecker gesperrt worden. Über Stade, wo sie gegen Tuch Korn und auch Harzer Erze tauschten, brachten sie die östlichen Erzeugnisse (Pelzwerk, Wolle, Seringe) weiter nach Gelbern, Holland und Flandern. Daneben setzten sie dort eigene Ware ab, vor allem Zuchttiere (Ostringer Pferde). Als Rückfracht luden sie das begehrte flandrische Tuch. So bietet der Handel Ostfrieslands in seiner Sonderentwicklung in den einzelnen Gebieten kein einheitliches Bild. Er konnte in seiner Zersplitterung den in der Hanse zusammengeschlossenen Wirtschaftskräften nicht Paroli bieten. Mehr und mehr zogen deren Städte den auswärtigen Handel an sich, und die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich auswirkenden innerpolitischen Umwälzungen lähmten vollends den Verkehr.

Die uns gebotene Darstellung ist im allgemeinen quellenmäßig gut unterbaut. In den häufig herangezogenen Handelsabkommen begegnen immer wieder Maßnahmen zur Beseitigung des Strand- und Repressalienrechts. Als Vorkämpfer der Verkehrssicherung treten die kulturell vorangeschrittenen Städte (Bremen!) auf, freilich vorerst mit wenig Erfolg. So wird außer zur Handels- und Rechtsentwicklung auch mancher Beitrag zur Kulturgeschichte der nordwestdeutschen Wasserlande geliefert. Die Abhandlung kann als willkommene Ergänzung zu Hermann Wachtolds Werk „Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert“ (Berlin u. Leipzig 1910) begrüßt werden.

Hannover.

Otto Heinrich May.

Venn o Eide Siebs: Die Helgoländer. Eine Volkskunde der roten Klippe. Unter Mitwirkung von Ferdinand Holthausen. Mit 1 Kurve und 40 Bildern. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft Nr. 13. 135 Seiten, 8°. Breslau. Verb. Sirt, 1928. Preis geheftet 8,50 RM.

Eine Volkskunde der Insel Helgoland kann in allen deutschen Kreisen, die für die Erforschung heimischen Volkstums Verständnis haben, auf lebhafteste Teilnahme rechnen. Von den niederdeutschen Kreisen gilt das in ganz besonderem Maße. Um so erfreulicher ist es, daß Siebs sich als umsichtiger und berufener Bearbeiter durchaus bewährt.

Die Darstellung ist in 11 Hauptabschnitte eingeteilt, in denen nacheinander die Volksart, die Tracht, Haus und Kirche, das Erwerbsleben, das Rechtsleben, Sitte und Brauch, Jugendzeit und Kinderpiele, Sage und Aberglauben, Sprache und Sprichwörter, Personennamen und endlich Wappen und Marken behandelt werden. Dabei haben die Abschnitte über Sprache und Personennamen sich der sprachwissenschaftlich geschulten Beihilfe Ferd. Holthausens erfreuen dürfen.

Alle die verschiedenen Gesichtspunkte, die für die volkskundliche Behandlung von Belang sind, kommen hier in gleicher Weise zu ihrem Recht. Den breitesten Raum nehmen die sittengeschichtlichen Teile ein, zumal, wenn man die unter „Haus und Kirche“ mitbehandelten Nachrichten über Speise und Trank dazu nimmt und ebenso auch das fast ganz auf Seefahrt und

Fischfang, früher auch auf Bergen des Strandgutes gerichtete Erwerbsleben. Im übrigen hören wir von Sitte und Brauch bei Taufe, bei Verlobung und Hochzeit, bei Tod und Begräbnis, dann von Jahresfesten (Ostern, St. Nikolaus, Weihnachten, Neujahr), von Beamten- und Genossenschaftsfesten, besonders von Schiffer- und Fischerfestlichkeiten, von Volks-tänzen und Kinderspielen. Hier und da begegnen Einzelheiten, die auch für den erfahrenen Volkskundler besonderer Beachtung wert sind, z. B. die Totenspiele bei der Leiche, und die die Einfügung des leider fehlenden Sachregisters sehr wohl gerechtfertigt hätten.

Der Verfasser hat es nicht nur verstanden, sein sorgfältig gesammeltes Material anschaulich zur Darstellung zu bringen — vergl. z. B. die kurze und knappe, aber sehr lebendige und plastische Schilderung der Helgoländer Art —, sondern er verfügt vor allem auch über die Kenntnis des sonstigen, sowohl ost- wie nordfriesischen Volkstums. Die vergleichenden Hinweise, die er nach dieser Richtung gibt, bilden eine besondere Bereicherung des Buches.

Neben dem Verfasser gebührt dem Baltischen Historischen Forschungsinstitut in Kiel, das den Druck veranlaßte, dem Norddeutschen Bloch, der ihn durch einen Zuschuß unterstützte, und dem Verleger, der das Buch sehr ansehnlich ausgestattet hat, in gleicher Weise Dank und Anerkennung.

Hamburg.

Otto Lauff er.

Rudolf Büd: Up ewig ungedeelt. Entstehungsgeschichte eines politischen Schlagwortes. Mit 3 Abb. Kiel: Walter G. Mühlaus 1928. 30 Seiten. Preis: 1,60 RM.

Das Wort „Up ewig ungedeelt“, an das sich für jeden Schleswig-Holsteiner Erinnerungen an die wechselvolle Geschichte der Herzogtümer, vor allem an die Zeit ihrer Erhebung und Befreiung, knüpfen, hat heute die aktuelle Bedeutung, die es im vorigen Jahrhundert gehabt hat, wiedergewonnen. Indes, so oft das Wort zitiert wird, so wenig bekannt war bisher seine Entstehungsgeschichte. Wohl wurde es mit der Urkunde von 1460 in Verbindung gebracht, in der König Christian I. von Dänemark gelobt, daß die Lande Schleswig und Holstein „bliven ewich tosamende ungedeelt“, aber sein Ursprung blieb dunkel; ja, erst vor Jahresfrist wurde überhaupt zum ersten Male die Frage danach erhoben.¹⁾

Die Antwort gibt jetzt die vorliegende Schrift in klarer, überraschender Weise. Es ist dem Verfasser gelungen, das erste Aufkommen und zugleich den Schöpfer der bedeutungsvollen drei Worte nachzuweisen. Dieser glückliche Fund hat ihn veranlaßt, sich mit der Entstehungsgeschichte des Schlagwortes näher zu beschäftigen. Ausgehend von dem Sinn des Urkundentextes von 1460, hat er Schicksal und Wandlungen des Satzes „dat se bliven ewich tosamende ungedeelt“ bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgt. Das Ergebnis dieser aufschlußreichen, auf gründlichen Quellenstudien beruhenden Untersuchungen ist, daß die uns heute so geläufige Form des zündenden Schlagwortes erst 1841 entstanden und daß der Alpenrader Arzt

¹⁾ Vgl. Otto Brandt: Zur Vorgeschichte der Schleswig-holsteinischen Erhebung (Archiv f. Pol. u. Gesch., Bd. 7 [1926], S. 505; auch selbständig: Einzelschriften z. Pol. u. Gesch. Schr. 16, S. 43).

August Wilhelm Reuber ihr Schöpfer ist. Reuber hat im genannten Jahre zum ersten Male den wesentlichen Inhalt der alten Urkunde in den Schlußzeilen seines „Liedes von der Schlei“ so knapp zusammengefaßt, daß er zum Wahlspruch der Herzogtümer im Kampfe gegen alle Danisirungsbestrebungen werden konnte:

„Se schölln tosammen blieben
Op ewig ungedeeit.“

Der ersten Verbreitung dieses Wortes ist der Verfasser dann auf Grund eingehenden Studiums der zeitgenössischen Presse bis an die Schwelle der Erhebung nachgegangen.

Reubers „Lied von der Schlei“ war manchem Forscher bekannt, ja, es wurde neuerdings sogar wiederholt abgedruckt; aber niemand hatte bisher seine Bedeutung für die Vorgeschichte der schleswig-holsteinischen Erhebung erkannt. Hierauf hingewiesen zu haben, ist das bleibende Verdienst der kleinen, geschmackvoll ausgestatteten Schrift.

Riel.

Wilhelm Rüber.

Wersebe, Wilhelm v.: Geschichte der hannoverschen Armee. Niedersächsisches Hausbücherei, Band II. Hannover 1928. Helwingsche Verlagshbuchhandlung. 284 Seiten. Preis: gebunden 6,80 RM.

Die „Niedersächsische Hausbücherei“ ist gedacht als Ergänzung zu Erich Rosenbahr's „Geschichte Niedersachsens“. Sie soll einzelne Zweige des öffentlichen und privaten Lebens in Niedersachsen in gemeinverständlicher Darstellung, aber auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse einem größeren Leserkreis in ihrer geschichtlichen Entwicklung vorführen, ein Unternehmen, das im heimatkundlichen Interesse warm zu begrüßen ist. Die Wissenschaft als solche hat dabei freilich nur insofern etwas besonderes zu erwarten, als die einzelnen Beiträge neue Ergebnisse der Forschung oder neue Gruppierungen des bekannten Stoffes zutage fördern. Bei Wersebes „Geschichte der hannoverschen Armee“ ist weder das eine noch das andere der Fall. Sie folgt ohne eigene Quellenforschung und -Kritik im wesentlichen den bekannten älteren Darstellungen der hannoverschen Kriegsgeschichte, man ist versucht zu sagen „durch dick und dünn“, vor allem dem monumentalen Werk v. Sichert's. Immerhin ist es ein Verdienst, den bei Sichert auf 5 Bände verteilten Stoff zu einer knappen, flott geschriebenen Darstellung zusammen gezogen zu haben, die sich — bei annähernd gleichem Umfang — wesentlich besser liest als die von Reitzenstein in unvollendeter Form herausgegebenen Skizzen von Schück v. Brandis (Übersicht der Geschichte der hannoverschen Armee, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 14). Mit frischer soldatischer Begeisterung für seinen Gegenstand führt uns Major v. Wersebe durch die Rußmessenstraße der hannoverschen Armee in den zweieinhalb Jahrhunderten ihres Bestehens, vom Dreißigjährigen Kriege bis Vangensalza. Daß dabei manches zu schön gemalt, manche dunkle Seite nur flüchtig aufgeschlagen wird, muß man dem idealen Streben des Verfassers zugute halten, seine Leser durch das Studium der Vergangenheit mit Mut und Vertrauen für die Zukunft zu erfüllen und den Sinn für Wehrhaftigkeit im niedersächsischen Volke lebendig zu erhalten.

Besonders ausführlich behandelt v. W. die weniger bekannten älteren Schlachtfälle und Waffentaten niederländischer Truppen im 17. und 18. Jahrhundert, um dann in einem etwas ungleich und stellenweise flüchtig geratenen Schluß die Kriege der napoleonischen Zeit und des 19. Jahrhunderts mehr im Überblick zu bringen. Auf die Fragen der Organisation, Bewaffnung usw., die einer besonderen Darstellung vorbehalten sind, geht v. W. verständigerweise nicht ein. Wie weit er auch die neuere Literatur verwertet, ist nicht immer leicht zu beurteilen, da Fußnoten sehr spärlich erscheinen; überhaupt ist zu bedauern, daß dem Werk nicht wenigstens eine gedrängte Literaturübersicht und ein Register beigelegt worden ist. Auch Kartenbeigaben mußten aus Ersparnisgründen fortbleiben.

Der flotten und anschaulichen, wenn auch zugestandenermaßen anspruchlosen Erzählung von den Taten und den Führern der hannoverschen Armees ist der weite Leserkreis, für den sie bestimmt ist, gern zu wünschen.

Hannover.

G. Schnath.

Wilhelm Jesse: Der wendische Münzverein (Quellen und Darstellung zum Hanseischen Geschichte, N. F. Bd. VI, Lübeck 1928).

In diesem ausgezeichneten Buche bespricht der geschichtlich ebenso wie münzgeschichtlich bewährte Verfasser zuerst die mannigfachen Versuche des Mittelalters, in Deutschland der argen Zersplitterung im Münzwesen und dem dadurch entstehenden Schaden für den Handel abzuwehren, Versuche, die freilich niemals von langer Dauer waren und namentlich eine allmähliche Verschlechterung der Münzen nach Schrot und Korn nicht verhindern konnten. Ein zweites Kapitel gibt eine höchst dankenswerte Übersicht über die niedereibischen Münzverhältnisse bis zur Ausbildung des lübschen Münzfußes, ein drittes behandelt den lübschen Münzfuß selbst bis zur Gründung des wendischen Münzvereins. Hier geht der Verfasser besonders auf den Begriff der Mark ein, legt überzeugend dar, daß die lübsch-kölntische Gewichtsmark, was mehrfach bestritten war, doch etwa 230 Gramm betrug, und unterscheidet sehr klar diese Gewichtsmark und die Zählmark, die aus jener infolge einer Erstarrung entstand, und zwar bezeichnenderweise in Lübeck und Hamburg offenbar zu verschiedenen Zeiten, so daß sie dort 32, hier 28 β galt, obwohl der Münzfuß sonst in den beiden Städten derselbe war. Sehr wichtig ist auch der Hinweis darauf, daß der Begriff „Mark reines Silber“ keineswegs stets wirklich reines Silber meinte — sowohl von solchem im Mittelalter überhaupt die Rede sein konnte —, sondern in späterer Zeit auch verhältnismäßig reines Silber, d. h. Silber von so und so viel Lot, wie es jeweilig gesetzlich festgesetzt war —. Der wendische Münzverein nimmt seinen Ausgang von der Vereinbarung zwischen Lübeck, dem hanseischen Vorort, dessen Münzfuß dem ganzen Verein zugrunde liegt, und Hamburg 1255, wird aber erst 1379 auch auf andere Städte des wendischen Gebietes, besonders die mecklenburgischen und pommerschen Städte und dann Lüneburg ausgedehnt. Seine Eigenart gegenüber den anderen Münzvereinen in Deutschland (im SW und S) besteht vor allem darin, daß er ausschließlich von den münzberechtigten Städten, nicht von den Territorialfürsten ausgegangen ist. Es ist die Hansa, von der er getragen wird. Im vierten und fünften Kapitel geht der Verfasser dann auf den Münzverein

selbst ein und führt uns damit in ein höchst verwideltes Gewirr von Mitteilungen über die verschiedenen, stets nur für wenige Jahre geschlossenen Verträge, bei denen fast stets auch ein Wechsel der Teilnehmer, bisweilen auch solcher fürstlichen Standes, und eine Änderung der Münzen nach Schrot und Korn eintritt. Durch alles aber zieht sich wie ein roter Faden das Bestreben, eine Einheit in der Münzprägung zu erzielen, und wenn dies auch stets nur unter mehr oder weniger starker Beschränkung möglich war, so hat der wendische Münzverein doch für den Handel der Hanse einen nicht zu unterschätzenden Nutzen erzielt. — Im ersten Zeitabschnitt war der Witten zu 4 Pfg. die Einheitsmünze, die schon vor 1379 von Lübeck ausging (urkundlich bezeugt zuerst 1347) und von den benachbarten Städten nachgeahmt wurde. 1379 einigte man sich auch auf ein gemeinsames Beizeichen, doch prägte jeder Münzherr mit eigenem Hoheitszeichen und Inschrift. Das Streben statt des vordem allein geprägten Pfennigs eine größere Münze zu schaffen, ist auch sonst in Deutschland überall wahrzunehmen, ja der Witten fand vereinzelt weit über die Grenzen des wendischen Münzvereins hinaus Geltung. Seit 1392 schlug man neben den Witten auch Sechslinge und Dreilinge, seit 1432 Schillinge zu 12 Pfg., seit 1468 Doppelschillinge, ging dann seit 1503 sogar zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, ja 1506 zu ganzen und Doppelmarkstücken über, um schließlich seit 1528 auch Taler zu schlagen. Für den Handel mit dem Ausland hatte Lübeck schon 1340 Goldgulden herausgebracht. Der wendische Münzverein wurde abgelöst durch die Münzprägungen des niedersächsischen Kreises, wie sie auf Grund besonders der Reichsmünzordnung von 1566 entstanden. Das letzte Kapitel behandelt die Organisation des Münzvereins. — Ein ganz besonderer Vorzug des Buches sind die ausgezeichneten Lichtdrucktafeln, auf denen uns rund 700 verschiedene Münzen dargestellt werden, denen eine sehr sorgfältige Beschreibung beigegeben ist. Sehr nützlich sind auch die zahlreichen Tabellen.

Der Nutzen, den die überaus fleißige Arbeit der Wirtschafts- und der Münzgeschichte gewährt, kann nicht hoch genug veranschlagt werden.

Braunschweig.

P. J. Meier.

Ortwin Meier, Heinrich Friedrich Brehmer, der Meister der deutschen Porträtmedaille des 19. Jahrhunderts. Hildesheim und Leipzig: August Bag, 1927. VII, 52 Seiten, 34 Tafeln, 4°.

Den Anteil der Künstler an der Münzprägung im 19. Jahrhundert festzustellen ist eine Aufgabe, die nur selten restlos zu lösen ist und angesichts der verderblichen Einflüsse einer mechanisierten Technik noch seltener ein erfreuliches Ergebnis zeitigt.

Der Fall Heinrich Friedrich Brehmers (1815—1889) ist eine Ausnahme: die Forschung steht hier vor ungewöhnlich günstigen Umständen, und der hannoversche Münzmedailleur vertritt in seiner Berufsarbeit eine außerordentlich ernste künstlerische Auffassung. Sein gesamter künstlerischer Nachlaß hat sich im Besitz des Vereins für die öffentliche Kunstsammlung in Hannover erhalten, dem Brehmer einen großen Teil seiner außeramtlichen Tätigkeit gewidmet hat.

Diesen Nachlaß zu erschließen war eine dankbare Aufgabe. Ortwin Meier hat sich ihr mit Eifer unterzogen und zunächst zum 110. Geburtstage

Brehmers eine Gedächtnisausstellung im Provinzialmuseum zu Hannover vorbereitet. Der Eindruck der ausgestellten Werke hat den Plan zu dem Buche hervorgerufen, daß in üppiger — man darf vielleicht sagen: etwas zu üppiger — Ausstattung bei Lag in Hildesheim erschienen ist.

Ortwin Meier hat in emsiger Arbeit alle erreichbaren Nachrichten über Brehmers Leben gesammelt. Es ergibt sich, daß es eine langjährige Pariser Schulung gewesen ist, die dem Künstler ein starkes Übergewicht über die normalen Münzmedailleure seiner Zeit sicherte. Er konnte durch bewußte Pflege des direkten Stempelschnitts seinen Arbeiten für die hannöversche Münze jene Gesamthaltung geben, die im Zeitalter der Reduziermaschine fast überall verloren ging und um deren Wiedergewinnung unsere Zeit noch kämpft. Die technischen Grundbegriffe für die Beurteilung dieser Dinge stehen dem allgemeinen Bewußtsein heute noch so fern, daß Meiers Zusammenfassung über alte und moderne Medallentechnik dankenswert ist.

Bei der Gestaltung von Geldstücken sind der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeit ziemlich enge Grenzen gezogen. Sie weiten sich im größeren, vom Gebrauchszweck freien Rahmen der Medaille. Und auf diesem Gebiete lernen wir Brehmer als eine sehr beachtenswerte Künstlerpersönlichkeit kennen. Meier stellt ein Gesamtverzeichnis seiner Arbeiten auf, und da die meisten auch in Abbildung erscheinen, so gewinnen wir einen runden Eindruck von der Fähigkeit des Künstlers, einen Porträtkopf als Formproblem zu meistern. Die dargestellten Persönlichkeiten werden auch dem Freunde der vaterländischen Geschichte mannigfaltiges Interesse abgewinnen.

Braunschweig.

August F i n t.

Dr. Eberhard Mertens, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Northeim. Band IV der Münzstudien. Verlag A. Neumann & Co. in Halle a. d. Saale. Großquart, 118 Seiten mit 12 Lichtdrucktafeln (Münzabbildungen und Wiedergabe handschriftl. Münzberichte) und 15 Textabb. Preis brosch. 20 RM. Halle a. d. S. 1928.

Das als IV. Band der „Münzstudien“ von Professor Dr. M. v. Bahr selbst und Professor Dr. F. Buchenau herausgegebene Buch verschafft uns einen vollkommenen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Northeimer Münzwesens. Mertens behandelt zuerst die Münzen der Grafen von Northeim. Er beginnt mit den für Northeim immer noch nicht sicher beglaubigten Denaren des Grafen Siegfried von Northeim (982—1004). Es folgen dann die Münzen gräflichen Schlates Heinrichs des Fetten (1090 bis 1101), die sich durch einen besonders sorgfältigen Stempelschnitt auszeichnen. Die in Northeim errichtete und in den Urkunden schon früh nachweisbare Abtei St. Blasien hat nach einer Urkunde aus dem Jahre 1237 bzw. 1241 von Herzog Otto dem Kinde von Braunschweig-Lüneburg in diesem Jahre das Markt-, Münz- und Zollrecht erhalten. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die Abtei schon 100 Jahre früher diese Rechte besessen hat, was nach einer Arbeit des Staatsarchivdirektors Dr. Brenneke in Hannover über „Der Northeimer Markt und die Urkundensälschungen im Kloster St. Blasien“ (Hannoversches Magazin, Jahrgang 2, S. 29—49) durchaus glaubwürdig erscheint. Von den Münzen der Abtei sind bis heute

mit Sicherheit keine nachzuweisen. Allerdings ist in einem neuerdings in Leistungen auf dem Eichsfelde gehobenen Funde ein Brakteat zutage getreten, den man vielleicht mit einiger Gewißheit für eine Prägung der Abtei ansprechen könnte. Ähnlich dem Siegel der Abtei ist auf dieser Prägung ein Geistlicher — wohl der heilige Blasius — zwischen den Brustbildern zweier Heiliger zu erkennen, die man für die der Märtyrer Abdon und Sennen halten könnte. Diese beiden Märtyrer sind auch auf dem uns erhalten gebliebenen Siegel der Abtei dargestellt, dessen Umschrift: „+ SIGILLV(M) S(AN)C(T)OR(VM) M(A)R(TYR)OR(VM) BLASII ABDON SENNE IN NORTHE(M)“ uns keinen Augenblick darüber im Zweifel läßt, daß es sich bei den beiden Heiligen um die persischen Märtyrer Abdon und Sennen handelt, die unter der Verfolgung des Kaisers Dezius oder Valerian den Märtyrertod erlitten. Wie sie nach Northheim kamen, ist noch nicht ganz geklärt. Es liegt die Vermutung nahe, daß sich unter den Reliquien des Klosters einige Partikel ihrer Gebeine befunden haben. Der in Leistungen gefundene Brakteat gehört seinem Stile nach den Jahren 1250—60 an. Er fiel damit in die Zeit, in der die Abtei ihr Münzrecht noch ausgeübt haben wird. — Daß aber auch die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg das Münzrecht in Northheim besaßen und jedenfalls auch ausgeübt haben, dürfte aus einem Vertrage von 1334 hervorgehen, in dem der Stadt die Herzöge Otto der Milde und Magnus der Fromme das Anerbieten machen, als Pfand für das den Braunschweiger Herzögen in Northheim zustehende Münz- und Wechselrecht 30 Mark Feinsilber zu zahlen. Gesicherte Erzeugnisse der herzoglichen Münzstätte Northheim besitzen wir nicht. Der Rat der Stadt Northheim nahm den Vorschlag der Herzöge an, wodurch nunmehr das Recht der Münzprägung in Northheim auf die Stadt überging. Nachdem dieses einmal verpfändet war, ist es von den Landesherren auch niemals wieder eingezogen worden. Zuerst ließ nun die Stadt Hohlpfennige ohne Jahreszahl mit einem gotischen „N“ im Felde schlagen. Dann kennen wir an Northheimschen Münzen sog. Rörtlinge, eine Münzsorte, die auch im benachbarten Göttingen und Einbeck geprägt wurde. Sie tragen die Jahreszahlen 1540 und 1541. 1553 traten wieder Hohlpfennige in Erscheinung, die aber gegenüber den zuerst ausgebrachten jetzt mit Jahreszahl versehen sind. Es folgten dann bis zum Jahre 1555 Mariengroschen. 1556 trat der Rat der Braunschweiger Münzgenossenschaft bei. Er prägte dann auf Grund der Bestimmungen dieser Genossenschaft Mariengroschen, Dreier und Fürstengroschen. Nach der neuen Münzordnung von 1568 wurden Fürstengroschen und Reichsgroschen geschlagen, denen 1621 auch Kupferpfennige hinzugefügt wurden. In der Ripperzeit (1618—22) wurde auf dem Stiftshofe daselbst eine herzogliche Rippermünzstätte errichtet, aus der eine Reihe von minderwertigen Kupferskott, Reichs- und Mariengroschen hervorgingen. Bald entschloß sich der Rat zur Prägung größerer Münzsorten. So erschien 1665 der erste Northheimer Taler. 1669 kam es zur Ausprägung von Sechsmariengroschenstücken und 1674 folgten auch solche mit der Wertangabe 24. Zwei Jahre später — also 1676 — erhielt der Rat von dem Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg die Aufforderung, die Prägung der kleinen Münzen einzustellen. Erst nach längeren Verhandlungen verstand sich der

Nat dazu. Die letzten auf uns gekommenen Prägungen tragen die Jahreszahl 1676. In diesem Jahre wurde also die Münze für alle Zeiten stillgelegt. Wenn der Rat noch einmal den Versuch unternahm, die Münztätigkeit zu erneuern, so scheiterte dieser aber an dem am 25. Juli 1683 erlassenen Münzgebot des Herzogs Ernst August.

Sehr dankbar muß außer der genauen Beschreibung aller in Northeim geprägten Münzen der Abdruck der einschlägigen, das Northeimer Münzwesen betreffenden Urkunden und Berichte, begrüßt werden. Auch die dem Werke angehängten vergleichenden Übersichten des auf den Lüneburger Kreistagen festgesetzten Schrot und Kornes der einzelnen Münzsorten sind lobenswert. Ein Verzeichnis der Münzmeister und Wardeine, der benutzten Sammlungen und Literatur beschließt die fleißige Arbeit.

Die hier vom Verfasser gegebene erschöpfende Darstellung des Northeimschen Münzwesens und die mustergültige Ausstattung des Buches machen ihm und dem Verlag alle Ehre. Es ist damit nicht nur der heimatischen numismatischen Wissenschaft ein schätzenswerter Dienst erwiesen, sondern auch der Geschichte unserer engeren Heimat ein Buch geschenkt, daß für jeden ernsten Forscher eine Fundgrube für geldgeschichtliche und volkswirtschaftliche Studien des oberen Seinetales bleiben wird.

Hannover.

Ortwin Meier.

Meier, Paul Jonas, Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg. Im Auftrage der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke bearbeitet von P. J. Meier. Mit 1 Tafel. Goslar 1928, F. A. Lattmann. 154 Seiten. 8°.

(Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, herausgegeben vom Braunschweigischen Geschichtsverein, Band IX).

Das Buch bietet eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der Beziehungen zwischen Heinrich dem Jüngeren und der Stadt Goslar. Indem der Verfasser neben den schon bekannten Quellen in entsehungsvoller Arbeit besonders die Prozessakten des Reichskammergerichtes, ferner das Politische Archiv des Landgrafen Philipp von Hessen in Marburg und die im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Verträge des Herzogs mit der Stadt Goslar heranzog, vermittelt er uns einen genauen Einblick nicht nur in den Verlauf des Prozesses um den Rammelsberg, sondern auch in den Gang der Ereignisse, die zum Kriege der Schmalkaldner gegen den Herzog und dann weiter zum Riechenberger Vertrage von 1552 geführt haben. Am Schlusse des Buches sind Flugschriften und einige wichtige Aktenstücke zum Abdruck gebracht.

Als das eigentliche Kernstück des Buches ist jedoch Abschnitt V zu betrachten, wo M. sich über „Die Rechtslage der streitenden Teile“ verbreitet (S. 43—88). Denn hier geht der Verfasser in tiefeschürfender Untersuchung näher auf die Frage ein, in wie weit die Ansprüche, die der Herzog stellte, berechtigt waren. Es ist sehr zu bedauern, daß gerade die Akten des Reichskammergerichtes hier die erhoffte Klärung nicht gebracht haben; beide Parteien erschöpfen sich bei dem Prozesse in rein juristischen

Deduktionen, ohne den Versuch einer historisch begründeten Beweisführung zu machen. So muß denn der Verfasser nachzuholen suchen, was die Prozeßgegner seinerzeit versäumt haben. In den Verpfändungsurkunden der Herzöge von 1359 (Goslarer UB. IV, 659 ff.) ist nur die Rede von dem „tegeden uppe deme Rammesberge“ und zwar „mit deme gerichtē unde mit alleme rechte unde mit aller slachte nud, de dar to horet“. Als jedoch Heinrich d. J. 1527 die Pfandsomme zurückzahlte, behauptete er, daß mit jenen Rechten auch das besonders einträgliche Vorkaufsrecht verbunden sei. Um diese Frage zu klären, entwickelt M. die gesamte Geschichte des Goslarer Berg- und Hüttenwesens, wie sie aus eindringendem Studium des allerdings oft dürftigen und lückenhaften Urkundenmaterials sich ihm zu ergeben scheint. Naturgemäß wandelt Verf. hier nicht auf so sicherem Boden wie in den übrigen Teilen des Buches. Wo die gleichzeitigen Quellen versagen, nimmt er seine Zuflucht zu Rückschlüssen aus den Verhältnissen späterer Zeit oder zu Kombinationen, die durch sachliche Zusammenhänge gegeben und geboten zu sein scheinen. Da M. hier im wesentlichen die Ansichten seiner früheren Veröffentlichungen¹⁾ wiederholt, so brauche ich nicht näher darauf einzugehen. Jedoch sei ausdrücklich hervorgehoben, daß Verf. mit Eifer und oft auch mit entschiedenem Erfolge bemüht gewesen ist, seine Theorie weiter auszubauen und noch vorhandene Lücken auszufüllen. Dabei gelangt er hinsichtlich des Vorkaufsrechtes zu folgenden Ergebnissen:

Als der König (bzw. die königliche Kammer) wohl noch vor dem Jahre 1000 die einzelnen Gruben des Rammelsberges an technisch geschulte Bergleute zu Eigenbesitz gab, behielt er sich das Vorkaufsrecht vor; die Gegenleistung bestand in der Fürsorge für die technischen Anlagen des Bergwerkes (S. 66 ff.). 1157 trat eine „kapitalistische Großgewerkschaft“ in dieser Beziehung das Erbe des Königs an (S. 53 ff.). An ihr waren mit je einem Viertel beteiligt das Kloster Walkenried, das Domstift, eine „Gruppe der Einzelunternehmer“ (S. 57); das „vierte Gewerke“, das M. in seinen früheren Veröffentlichungen noch nicht mit Sicherheit zu nennen mußte, ist nach seiner jetzigen Ansicht „in der königlichen Kammer zu suchen“ (S. 78), die sich also einen Teil der Einkünfte aus dem Vorkaufsrechte vorbehielt. Der „geschäftsführende Ausschuß der Großgewerkschaft“ waren die — urkundlich allerdings erst 1306 bezeugten — Sechsmannen des Rammelsberges (S. 51). Sie waren der „Vorstand der Berg- und Hüttenherren“ (S. 45) und hatten „die Oberverwaltung und das Obergericht des Berges“ in Händen (S. 45). „Die Berghoheit der Sechsmannen tritt vor allen Dingen darin zutage, daß alle Vergehen, die das Bergwerk im ganzen betreffen oder, wie es in § 114 [der Berggesetze von 1359] heißt: „alle stude, de des berges not hetet“, vor ihnen im Gericht vor dem Münster, im sogen. *Paradies*²⁾ abgeurteilt werden“ (S. 45). Anfangs wird der Reichsvogt den König „bei der Gesellschaft vertreten haben, auf alle Fälle aber ist er der Richter über deren sämtliche Angelegenheiten gewesen“ (S. 80): „die

¹⁾ Vgl. Braunschw. G. N. C. - Monatschrift 1924, S. 187 ff. und „Die Stadt Goslar“ (1926), S. 44 f.

²⁾ Vor 1306 im Münster selbst (vgl. S. 48).

Sechsmannen sind als Schöffen zu betrachten, die das Urteil finden“ (S. 46). „Als dann 1290 die Reichsvogtei an die Stadt übergang und damit auch, sofern die Kammer sich bis dahin wirklich noch an der Großgewerkschaft beteiligt hatte, auch das letzte Viertel derselben, wird der nunmehrige Stadtvogt den Vorsitz im Gericht der Sechsmannen des Rammelsberges in bzw. vor dem Münster geführt haben“ (S. 81, vgl. S. 46). „Als dann das Bergwerk infolge der unzureichenden Entfernung der Grubenwasser um 1360 mehr und mehr einging, löste sich die ältere Großgewerkschaft, die überhaupt in der letzten Zeit nur durch Guthaben der Stadt hatte bestehen können, endgültig auf und wurde von der Stadt und ihrem Rat aufgelöst. Die Sechsmannen wurden nunmehr ein Ausschuß des Rates, der die Sachen der Berg- und Hüttenwerke zu behandeln hatte“ (S. 79). Auf diese Weise kam die Stadt Goslar in den Besitz des Vorkaufsrechtes.

Ich glaube, daß Verf. mit diesem letzten Schlussergebnis, daß nämlich das Vorkaufsrecht niemals in den Händen der Welfen war, recht hat. Andererseits bedauert man, daß die stets interessanten Hypothesen, die er über die Entwicklung des Goslarer Berg- und Hüttenwesens vorträgt, durch Quellen nicht besser unterbaut werden konnten — was allerdings nach der Lage des Quellenmaterials wohl niemals möglich sein wird. Bisweilen wünschte man auch eine noch schärfere Scheidung und Bestimmung der Begriffe; so wird m. E. nicht klar der Unterschied zwischen der Großgewerkschaft, an der nach M.'s Ansicht die montani (und silvani) zu einem Viertel beteiligt gewesen sind, und der universitas montanorum montis Ramesberch apud Goslariam der Urk. von 1306 (Goslarer Urk.-Buch IV, 149), die M. S. 48 ohne weiteres als die Großgewerkschaft ansieht.³⁾

Jedoch ich muß es mir versagen, an dieser Stelle im wesentlichen anders als referierend dem Buche gegenüberzutreten. Auch ist es unmöglich, hier dem Reichtum des Werkes an neuen Perspektiven gerecht zu werden, die m. E. auch da, wo sie Widerspruch erwecken werden,⁴⁾ eine fruchtbare Weiterarbeit ermöglichen. So sei nur hingewiesen auf das, was M. S. 65ff. aus der Fülle seiner numismatischen Kenntnisse heraus über den Zusammenhang zwischen der Münze, die er als Silberbank scharf von der Münzschmiede trennt, und dem Vorkaufsrechte sagt. Ebenso beachtenswert erscheint mir, was er über die Entwicklung der Hoheitsrechte der Welfen am Rammelsberge und in der Goslarer Forst vorträgt, obwohl er auch hier zum Teil von der herkömmlichen Ansicht sich weit entfernt. Jedenfalls gebührt dem Verfasser Dank für die Energie und den Mut, womit er die so überaus verwickelten Probleme in Angriff genommen hat und bemüht gewesen ist, sie einer Lösung näherzubringen.

Bad Harzburg.

W. Lüders.

³⁾ Vgl. zu dem Begriff universitas jetzt E. Reinhardt, Johann Thurzo von Bethlemsfalva, Goslar 1928 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 5), S. 9, Anmerkung 10.

⁴⁾ Vgl. Reinhardt, a. a. O. S. 11, Anmerkung 18; S. 12, Anmerkung 20; S. 13, 15.

Wilhelm Hartmann, Die Hexenprozesse in der Stadt Hildesheim. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Histor. Verein für Niedersachsen, Bd. 35). Hildesheim und Leipzig 1927. August Bag, Verlagsbuchhandlung. 107 S. 8°.

Der Verfasser zeichnet unter Heranziehung auch der Chroniken und anderer Quellen überwiegend nach den Prozessen den Verlauf der in der Stadt Hildesheim in dem Zeitraum der großen Verfolgung, also vom 15. bis zum 18. Jahrhundert geführten Hexenprozesse im einzelnen und arbeitet dabei fein das „besondere Gesicht“ eines jeden dieser Rechtsvorgänge heraus, sich überall an seine Vorlagen schmiegend und ihnen an wesentlichen und charakteristischen Punkten unter Erläuterungen selbst das Wort gebend. Im Anschluß stellt er in einer systematisch gegliederten Gesamtbetrachtung die Ergebnisse dieser Stoffsammlung heraus. Dabei kann und will er keine Beiträge zur Entstehung und Entwicklung des scholastisch-kriminalistischen Begriffs des Hexenwesens und des aus ihm hervorgegangenen Inquisitionsverfahrens der weltlichen Gerichte liefern. Dieser Begriff ist bereits vor dem behandelten Zeitraum starr und fest geworden und erscheint erst spät in einer allmählichen Erweichung. Den variablen Faktor bei der Auslösung der behandelten Ereignisse, der allein, wenn nicht eine eigentliche Entwicklung, so doch zeitlich und örtlich wechselnde Färbungen aufweisen könnte, bilden vielmehr die einzelnen Elemente des Volksglaubens über Zauber und Teufelswesen. Nach dieser Richtung hin wird denn auch allerlei an Zaubersprüchen, Bräuchen und Symbolik zusammengetragen, aber in diesen volkstümlichen Realien liegt doch nicht der Schwerpunkt des Buches. Im wesentlichen will es die Ausdehnung und Art des Strafverfahrens selbst aufhellen. In ersterer Hinsicht kommt der Verfasser zu ganz festen Ergebnissen, dabei noch auf breiterer und sichererer Grundlage fußend als Humborg in seiner ähnlichen Untersuchung über die Prozesse der Stadt Münster i. W. In Hildesheim ermöglichen es die Kämmererechnungen, in denen die Kosten jeder Inquisition und Exekution erscheinen, die Läden der Altenüberlieferung, die hier verhältnismäßig gering sind, für den ganzen Zeitraum nachzuweisen. Danach hat es hier in drei Jahrhunderten nur einige 30 Prozesse gegeben, und was ihre Verteilung auf diesen Zeitraum anlangt, so erscheint als Ursache einer Zusammenballung höchstens ein zufälliger Zusammenhang der Personen und Sachen in verschiedenen einander folgenden Prozessen. So müssen vor dem hellen Licht der Erkenntnis alle phantastischen Vorstellungen von einer Verfolgungswut als einer Art geistiger Seuche weichen; auch in den Zeiten gesteigerter allgemeiner Erregung, bei Krieg und Pestilenz, sind keine Häufungen hervorgetreten.

Dem Maß der Ausdehnung entspricht aber auch ein Maß in der Art des Vorgehens. Die Initiative liegt niemals beim Rat der Stadt und dem Gericht, aber auch die privaten Anklagen treten, wiewohl im Hintergrunde zuweilen unsoziale Menschlichkeiten spürbar werden, nur zögernd hervor. Verfahren wird mit Gründlichkeit und gewissenhaftem Ernst; die Schöppensstühle und juristischen Fakultäten werden bisweilen mehrfach in einem Prozeß befragt und fast immer schon vor der Entscheidung über die Anwendung der Tortur; der Ausgang ist denn auch keineswegs immer Tod und Verbrennung. Wenn dem Gesamtverlauf durch solche Feststellun-

gen manches von dem Grauenvollen, was mit ihm in der modernen Vorstellung verbunden zu werden pflegt, genommen wird, so wird doch die Tragik des Einzelfalles nur noch dadurch gesteigert, daß trotz alles redlichen Bemühens das Recht nicht gefunden worden ist. Als die Linie, durch deren Überschreitung die Fehlsprüche gegen die meist doch mit irgend einer Schuld belasteten Angeklagten gewöhnlich zustandekommen, weist der Verfasser unter Zugrundelegung der Rechtsvorstellungen damaliger Zeit die Verbindungsnähte der in ihrem Ursprung getrennten, erst durch die Scholastik ganz zusammengefüigten Begriffe Zauber einerseits, Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft andererseits auf. Wenn Humburg feststellen zu können glaubt, daß es in Münster durchweg gelungen ist, in solchen Fällen, in denen ausschließlich der zweite Begriff, der schon von alters her strafbare böswillige Zauber aber gar nicht in Frage kam, dem Prozeß eine günstige Richtung zu geben, so ist das in Hildesheim freilich nicht ausnahmslos geschehen. Dem perversen Drang einer geisteskranken Person, ihren Tod auf dem Scheiterhaufen als reuevolle Teufelsbuhlerin durch freie Selbstbezüglichung zu erreichen, hat man aber auch hier nach eingehenden Rechts- erwägungen nicht nachgegeben. Die verhängnisvolle Wendung brachte natürlich meist der Entschluß zur Anwendung der peinlichen Frage. Aber auch dann konnten die Angeklagten ihr Schicksal noch in der Hand haben. Merkwürdig berührt es, wie eine offenbar pathologische Frau die Folter in einer eigenartigen Mischung von Apathie und Standhaftigkeit zu überwinden vermag, während ein junger Burſche, eine der wenigen männlichen Personen dieses Kreises, dem außer kleinen Diebereien aus Schifane nur jugendlicher Unfug nachzuweisen ist, sofort zusammenbricht. Der Verfasser sieht als eine der Ursachen dafür, daß die Richter den herrschenden Damm zuweilen auch dort, wo sich die Gelegenheit dazu stärker anbot, nicht zu durchbrechen vermochten, die starre, jeder feinsinnigeren und tieferen Psychologie bare Untersuchungsmethode an. Dabei vermag er durch die Art, wie er die entscheidenden Momente aus den Akten verfaßt, uns heute noch streng quellenmäßig allgemeine psychologische Durchblicke in den seelischen Zustand der Angeklagten, in manchen Fällen wohl auch dem Psychiater noch solche besonderer Art zu bieten. Das Buch verrät überall, daß es seinem Verfasser darauf ankommt, wirklich etwas aufzuklären anstatt immer wieder neues, methodisch nicht zu bewältigendes Material aufzuhäufen.

Hannover.

A. Brenneke.

Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreistagen und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551 bis 1625 von Dr. Max von Bahrfeldt. I. Band 1551—1568, 4°, 522 Seiten und 7 Tafeln. II. Band 1569—1578, 4°, 567 Seiten und 8 Tafeln (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe u. Bremen, X), Halle a. d. Saale. Verlag der Münzhandlung A. Neichmann & Co., 1927 bis 1928.

Mit der Herausgabe des Niedersächsischen Münzarchivs hat die Historische Kommission in erfreulicher Weise ein neues Gebiet beschritten: das der Münz- und Geldgeschichte. Freilich greift die neue Veröffentlichung

wie der alte niederländische Kreis nicht unerheblich über das Gebiet der Kommission hinaus und umfaßt auch Holstein, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck auf der einen, Magdeburg und Halberstadt auf der anderen Seite. Aber der Kern des niederländischen Kreises mit den maßgebenden braunschweig-lüneburgischen Territorien und Städten gehört doch zum Arbeitsbereich der Kommission, und die außerhalb stehenden Nachbarstaaten werden nur dankbar sein, daß auch sie für ihre Zwecke aus dieser Publikation schöpfen können. Auch haben gerade münzgeschichtlich z. B. zwischen Lüneburg und den ostelbischen Münzstätten enge Beziehungen bestanden.

Die vorliegende Quellenpublikation will eine Epoche der niederländischen Münz- und Geldgeschichte erschließen, die auch für die allgemeine deutsche Münzgeschichte der Neuzeit von besonderer Bedeutung ist. Es handelt sich dabei um den sehr ernsthaften Versuch des Reiches, das während des Mittelalters völlig zersplitterte Münzwesen wieder einheitlich und neu zu regeln und an die Stelle der völligen Freiheit und Willkür der Reichsstände in der Handhabung ihres Münzrechts feste und bindende vom Reiche und seinen Organen, Kaiser, Reichstag und den Reichskreisen, ausgehende Ordnungen zu setzen. Diese Bewegung, die in ihren Grundgedanken ausging von den allgemeinen Reichsreform-Tendenzen seit der Zeit Maximilians I., führte schon 1524 zu einer ersten Reichs-Münzordnung. Ein nennenswerter Erfolg war ihr aber noch nicht beschieden, weil an ihr fast nur der Kaiser und die süddeutschen Stände beteiligt waren und das dort festgesetzte Schrot und Korn für die wichtigste neue Münzsorte, den Gulden-groschen oder Taler, von dem Münzfuß abwich, der bereits in großen Teilen Deutschlands, auch in Niedersachsen, sich eingebürgert hatte. Neue langwierige Verhandlungen führten dann zu der neuen Augsburger Reichs-Münzordnung von 1551.

Mit der Stellungnahme zu dieser Münzordnung setzen nun die Verhandlungen der niederländischen Stände ein, deren Aufgabe es sein sollte, innerhalb des Kreises das Münzwesen der Reichsordnung anzupassen. Es zeigte sich indessen sehr bald, daß die vom Reiche geforderte Zentralisation des Münzwesens nicht so leicht durchzuführen war. Die Stände waren nicht geneigt, die in einer jahrhundertlangen Entwicklung der Dezentralisation ausgebildeten Münzsorten und -einheiten, die in den einzelnen Ländern und Münzstätten denkbar verschiedenster Art waren, aufzugeben und in der Organisation wie im Münzbetrieb und Verwaltung Neuerungen einzuführen, die der Münzhohheit der Stände und dem finanziellen Ertrag der Münze Abbruch zu tun geeignet schienen. Andererseits verkannten auch die niederländischen Fürsten und namentlich die Städte keineswegs die Notwendigkeit einer Münzreform, die man übrigens schon während der letzten zwei Jahrhunderte durch allerlei Mittel, namentlich durch Verträge untereinander und die Bildung von Münzbünden innerhalb eines beschränkten Gebietes hier und da nicht ohne allen Erfolg anzubahnen bemüht gewesen war. Etwas ähnliches kam auch jetzt zunächst wieder zustande, indem sich im April 1555 auf Betreiben vor allem Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel die welfischen Fürsten mit den münzberechtigten niederländischen Städten, in erster Linie Braunschweig und Hildesheim, zusammenschlossen. Man schaffte die bisherigen vielen Groschenorten, vor allem die

vielfach recht minderwertigen Mariengroschen und Rörtlinge, ab und schuf in den sogen. Fürstengroschen zu 12 Pfennigen wie entsprechenden Dreieren und Pfennigen neue gute Münzen. Auch die Prägung der Taler nach sächsischem Fuß wurde, freilich im Gegensatz zur Reichsordnung, geregelt. In den Hansestädten einschließlich Lüneburg aber bestand noch der 1379 gegründete Münzverein der wendischen Städte unter Lübeds Führung mit einer abweichenden Rechnung und anderen Münzsorten, Mark und Schillingen, während der Taler erst allmählich Fuß faßte. Beide Münzbünde haben für die nächsten Jahre und ehe die Verhandlungen des Kreises zu einem praktischen Ergebnis führten, das Münzwesen innerhalb ihres Gebietes selbstlich regeln können. Die regelmäßigen Probierstage des Braunschweigischen Münzbundes gerieten erst 1558 ins Stocken. Bis 1564 hat er aber noch bestanden, freilich mit sinkender Bedeutung.

Auch über eine 3. Reichs-Münzordnung von 1559 gestalteten sich die Beratungen auf den Kreistagen sehr wenig ergiebig, weil auch sie noch die Einführung neuer und in Niedersachsen ungewohnter Münzsorten forderte und nur 5 Landesmünzsorten, darunter Groschen zu 21 Stück auf den Taler und Sechslinge oder fundische (pommersche) Schillinge zu 48 Stück auf den Taler zuließ. Außerdem war der Münzfuß für die kleineren Sorten zu hoch. Wiederholt sandte man Bedenken gegen diese und andere Bestimmungen der Reichsordnung an den Kaiser, ohne daß aber die endlich 1564 ergehende Antwort den Wünschen der Stände in irgendeiner Weise entgegenkam. Erst 1566 wurde durch den Ausburger Reichstagsabschied eine neue Situation und ein Ausgangspunkt für einen erfolgreichereren Fortgang der Verhandlungen geschaffen. Hier war nämlich einmal der alte sächsische Talerfuß auch für Reichsmünzen anerkannt und vor allem die Prägung der kleineren Sorten unter Aufstellung allgemeiner Richtlinien den Münzkreisen und -ständen überlassen worden. Damit waren die Haupthindernisse für die Annahme der Reichs-Münzordnung beseitigt, und es handelte sich nunmehr darum, dem Kreise eine Münzordnung und Probierordnung zu geben, denn das wichtigste der ganzen Reform mußte ja sein, durch eine ständige Kontrolle der Prägungen den beschlossenen Münzfuß auch aufrechtzuerhalten. Es hat immerhin nicht viel länger als ein Jahr gedauert, bis man sich auf dem Münz- und Kreistage zu Lüneburg im Januar 1568 auf ein Münzgebiß, eine Probierordnung und in einem Beischied auf den Münzfuß der neuen Münzen geeinigt hatte.

Das sind in kurzen Umrissen die Ereignisse, die der 1. Band in 548 Nummern an der Hand der Akten schildert. Kurze Einleitungen gehen den 6 Abschnitten wie den einzelnen Tagungen voraus. Ein Register und die Münzbeschreibung zu den 7 Tafeln mit Abbildungen von 90 Münzen machen den Beschluß.

Der 2. Band, der sehr rasch gefolgt ist, führt die Ereignisse um 9 Jahre weiter (1569—1578). Er ist noch um einige Bogen stärker ausgefallen (567 Seiten und 8 Tafeln mit 82 Münzen). Die Einleitungen sind ausführlicher geworden, das Register vollständiger.

Die Beschlüsse von 1568 erwiesen sich sehr bald als eine gesunde Grundlage für die Gestaltung des Münzwesens im niedersächsischen Kreise. Die Widerstände, zumal der wendischen Städte und Mecklenburgs, verstumm-

ten nach und nach, und in den meisten Münzstätten begann man 1568—70 mit der Prägung der neuen Münzen, Talern und feinen Unterteilungen nach meißnischer (= 24 Groschen) und lübischer (= 32 Schillinge) Währung. Es beginnen nun die der Probierordnung entsprechenden regelmäßigen Probationstage und die Visitationsreisen der General-Kreiswardeine, deren Berichte ein außerordentlich aufschlußreiches Material bieten. Mit ihnen beginnen aber zugleich auch die nicht wieder aufhörenden Klagen über Unregelmäßigkeiten aller Art und über die Nichtbefolgung der Reichs- und Kreisbeschlüsse, und an diesem passiven Widerstand vieler Münzherrn und Städte sowie an der Ohnmacht der Reichsgewalt und der Kreisorgane ist letzten Endes die ganze Münzreform gescheitert. Die neuere deutsche Münzgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts ist wiederum von den mehr und mehr erstarkenden großen Territorien ausgegangen, nicht vom Reiche.

Noch einmal haben die Beschlüsse von 1568 eine wichtige Änderung erfahren, nachdem der Reichs-Münztag von 1571 die Möglichkeit gegeben hatte, den reichlich hohen und deshalb nicht innezuhaltenden Münzfuß für die kleineren Münzsorten abzuändern. Das geschah im April 1572 auf dem wichtigen Kreistage zu Lüneburg, dessen Beschlüsse nunmehr für die nächsten Jahrzehnte maßgebend geblieben sind. Die Fürstengroschen (seit 1555) verschwanden endgültig, während die Mariengroschen (36 = 1 Taler) neben dem $\frac{1}{24}$ Taler oder Reichsgroschen wieder auflebten. Von einer konsequenten Durchführung der neuen Ordnungen kann aber auch jetzt keine Rede sein. Daran vermochte auch der gute Wille und der unermüdliche Eifer der Kreiswardeine nichts zu ändern, da der Kreis wohl einmal gegen einen armen Münzmeister vorging, der es allzu wenig genau mit seinen Pflichten genommen hatte, auch wohl energische Schreiben an einzelne ungehorsame Stände richtete, ihm aber im übrigen jede Macht fehlte, mit wirksameren Mitteln zu verfahren. Freilich kann auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die Reichs- und Kreisordnungen eine weit größere Regelmäßigkeit und Einheit in das deutsche Münzwesen gekommen ist, und ich habe immer den Standpunkt vertreten, daß man darum den Erfolg der Reformbestrebungen von Reichs wegen nicht unterschätzen solle. Aber andererseits gilt das doch wieder nur allgemein und im Vergleich mit dem Mittelalter, denn liest man die Berichte der Kreiswardeine mit ihren ewigen Klagen, so erkennt man doch, daß die Zeit von einer vollen Einheitlichkeit im Münzwesen und wirtschaftlich erträglichen Verhältnissen noch weit entfernt war. Das Material, das gerade nach dieser Seite hin und in erster Linie in den Reise- und Visitationsberichten der Wardeine der 2. Band birgt, wird durch weitere Verarbeitung für die Münzgeschichte der einzelnen Münzstätten, Städte und Territorien noch äußerst ergiebig werden.

Aus alle dem, was hier in Kürze über den Inhalt gesagt werden konnte, ergibt sich von selbst, daß wir in der vorliegenden Veröffentlichung ein wertvolles und wichtiges Quellenwerk vor uns haben, das zum ersten Male die Akten eines Kreises zur Münz- und Geldgeschichte erschließt und gewiß den alten, wenn auch noch immer nicht ganz entbehrlichen J. Ehr. Hirsch (Des Deutschen Reichs Münz-Archiv, 9 Bde., 1756—68) mit seinem vorwiegend süddeutschen Material weit übertrifft. Wenn trotzdem grundsätzliche Bedenken gegen die Anlage des Buches erhoben werden müssen, so

geschieht das ganz gewiß nicht, um das Verdienst des Verfassers und die Anerkennung einer bedeutenden Arbeitsleistung in irgendeiner Weise zu schmälern. Diese Bedenken, die ich bei einer Besprechung des 1. Bandes an anderer Stelle bereits geäußert und begründet habe (Ztschr. d. Ver. f. Lübeck, Gesch. 24, Heft 2, 1927) und die ich von einer Reihe von Fachgenossen bestätigt fand, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Auswahl der abgedruckten Aktenstücke eine strengere hätte sein müssen. Es sind namentlich im 1. Band zahlreiche Stücke aufgenommen, die inhaltlich völlig ohne Belang sind oder rein formelhaften Charakter tragen. Daher kommt es, daß der Umfang des Werkes dem Stoff und den positiven Ergebnissen gegenüber zu gewichtig und anspruchsvoll geworden ist. Sind denn die Verhandlungen der Jahre 1573—78 wirklich so wichtig, daß sie in dieser Breite behandelt werden mußten? Dabei erkenne ich gerne an, daß sonst im 2. Band für manches unwichtigere Aktenstück die Form des Regests stärker herangezogen ist, als im 1. Bande, und daß auch die zusammenfassenden Einleitungen ausführlicher und brauchbarer sind. Und doch hätte sich auch der 2. Band um ein erhebliches kürzen lassen. Auch er enthält letzten Endes nur ein gewaltiges Rohmaterial, dessen längere Durcharbeitung wohl sicherlich dazu geführt hätte, nur das wirklich wesentliche herauszugreifen, wenn der Verfasser nicht überhaupt die Form der Darstellung mit einem Urkundenanhang (etwa mit den Münzordnungen, den Abschieden der Tagungen und den Visitationsberichten) vorgezogen hätte.

Zum Schluß möchte ich nicht vergessen, die gute Ausstattung des Werkes hervorzuheben, um die der Verlag der Münzhandlung A. M i e c h m a n n & Co., Halle a. d. Saale, ein besonderes Verdienst hat. Der Fortsetzung der Publikation, die im 3. Bande wichtiges Material zur Geschichte der „Kipper- und Wipperzeit“ zu bringen verspricht, darf man gerne entgegensehen.

Braunschweig.

Wilhelm J e s s e.

B a a s e n, Carl, Das Oldenburger Ammerland. Eine Einführung in die siedlungsgeographischen Probleme der nordwestdeutschen Landschaft. 4°, IV und 326 Seiten, 22 Abbildungen, 2 Karten. Oldenburg, Wittmann 1927. Preis: 8,75 M.

Die Siedlungsgeographie Nordwestdeutschlands liegt, sehr im Gegensatz zu der Mittel- und Süddeutschlands, noch heute im Argen, sowohl quantitativ als mehr noch qualitativ. Nach dem vierbändigen Werke A. Reihens (1895) sind in der Hauptsache entweder nur dilettantische Arbeiten oder Anfängerarbeiten, meist in Form von Dissertationen, über nordwestdeutsche Einzellandschaften erschienen. Sie haben erwießenermaßen die Probleme weder gesehen noch gefördert, ob es sich um Ostfriesland oder Oldenburg, Osterstade oder Habeln, Lüneburger Heide oder Südhannover handelte. In allerjüngster Zeit machen endlich W. Köpfe (1924) über das Hoya'sche, H. Rothert über den Kreis Verfenbrück (1924), H. Bröbe über Geller Gebiet (1925 und 1928), R. Martinj über Altwestfalen (1926) und R. Maßberg über Wolfenbütteler Land (1928 oder 1929) eine erfreuliche, hoffnungsvolle Ausnahme, der sich die Untersuchung Baasens über das Oldenburger Ammerland aufs beste anschließt. Die großen Vorzüge dieser gründlichen Spezialuntersuchung einer kleinen, aber typischen Geestlandschaft liegen in

der gewissenhaften Heranziehung und Auswertung alles erreichbaren Materials, in der ehrlichen Aufzeigung der Schwierigkeiten und der immer anregenden Form der Diskussion und Darstellung. Der größte Vorzug scheint mir aber der zu sein, daß Verfasser nicht so sehr Literaturstudium als Beobachtung am Objekt im Gelände getrieben hat und das nicht etwa nur eine kurze Spanne Zeit, wie es jeder Doktorand sonst notwendigerweise tun muß, sondern fast ein Menschenalter lang, auf dem Lande aufgewachsen und auf dem Lande lebend. Diese intime Kenntnis des bäuerlichen Betriebes hat ihn von vornherein vor Konstruktionen und hoffnungslosen Theorien bewahrt. Der Untertitel des Buches verspricht tatsächlich nicht zu viel.

Göttingen.

Hans Dörries.

P. Graff, Geschichte des Kreises Alfeld. Hildesheim, August Zag 1928. XVI, 669 Seiten, 8°.

Das vorliegende Werk geht auf eine Anregung des früheren Alfelder Landrats Dr. Burchard zurück und ist im Auftrage des dortigen Kreis Ausschusses entstanden. Pastor Graff, der seit langen Jahren mit den Verhältnissen des Kreises verwachsen ist, hat auf Grund eines erstaunlich reichen Materials, das er aus allen in Betracht kommenden Archiven und Registraturen sowie aus einer Fülle literarischer Notizen schöpfte, mit großem Geschick dieses Buch verfaßt, das wohl die erste Kreisgeschichte darstellt, die wir für die Provinz Hannover besitzen.

Das Buch besteht aus zwei Teilen, einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Im ersten Teil wird die Geschichte des Kreises von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart nach dem äußeren, politischen Verlauf der Dinge geschildert. Im Anschluß daran werden die inneren Verhältnisse, wie z. B. Rechtswesen, Handel und Gewerbe, Kirche und Schule historisch behandelt. Dieser ganze erste Teil wird durch ein Kapitel über Lage und Bodenbeschaffenheit eingeleitet und durch einen Beitrag über Volkskunde geschlossen. Der zweite Teil des Buches umfaßt die Geschichte und Beschreibung der einzelnen Ortschaften des Kreises. Bei den Ortschaften, die nicht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, sondern nach der ehemaligen historischen Einteilung des Kreises gruppenweise zusammengefaßt sind, geht Verf. ein auf die Entstehung, die Grundbesitzverhältnisse, die Gemeindeverfassung und nicht zuletzt auf die Kirche und Schule, wobei die Verzeichnisse der Pfarrer und Lehrer sowie der Kriegsteilnehmer oder Kriegsgefallenen der letzten Kriege beigelegt werden.

Daß bei der äußeren Einrichtung des Buches die kleinere Drucktype neben der größeren eine so weitgehende Verwendung gefunden hat, mag bei der Lektüre wohl von manchem störend empfunden werden, ließ sich aber vielleicht aus Sparamkeitsgründen nicht vermeiden. Im übrigen aber wird das stattliche Buch, das auch mit zahlreichen Abbildungen, Karten, Plänen, Tabellen und Stammtafeln reich ausgestattet ist, und dem auch ein ausführliches Namen- und Sachregister nicht fehlt, gewiß in weiten Kreisen mit Freuden begrüßt werden.

Peters.

Nachrichten

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

18. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1927/28.

Mitgliederversammlung in Hildesheim am 21. April 1928.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hatte die Historische Kommission einen schweren Verlust durch den plötzlichen Heimgang ihres Schriftführers, Prof. Dr. Kunze, zu beklagen. Seine Persönlichkeit und seine großen Verdienste sind bereits im letzten Band des Jahrbuchs gewürdigt worden. Auch auf der Jahresversammlung, die am 21. April 1928 im Sitzungssaal des Hildesheimer Rathauses unter starker Teilnahme der Behörden und zahlreicher Mitglieder und sonstiger Freunde der landesgeschichtlichen Forschung stattfand, wurde seiner noch einmal ehrend gedacht, ferner der ebenfalls im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder: Gymnasialdirektor i. R. Geh. Studienrat Dr. Knoke, Osnabrück, und Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Frize, Hannover.

Der vom Vorsitzenden erstattete Kassenbericht wies wieder einen erfreulichen Überschuß von 3356,73 RM in der Jahresrechnung auf. Eingekommen wurden im ganzen 19 166,17 RM (im einzelnen: Vortrag aus 1926/27: 3111,57 RM, Beiträge der Stifter 5400,— RM, Beiträge der Patrone 5045,— RM, andere Einnahmen 5067,10 RM, nämlich Beihilfe der Prov.-Verwaltung zur Veröffentlichung d. Nieders. Münzarchivs 5000,— RM und 67,10 RM Zinsen, für verkaufte Veröffentlichungen 542,50 RM. Berausgab wurden 15 809,44 RM (davon f. Verwaltungskf. 1044,41 RM, Hist. Atlas 4133,10 RM, Städteatlas 800,— RM, Regesten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 450,— RM, Münzarchiv 6400,— RM, Geschichte der Klosterkammer 272,60 RM, Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1002,45 RM, Niedersächsische Biographie 100,— RM, Niedersächs. Jahrbuch 1556,88 RM, Briefwechsel von J. Möser 50,— RM). Die Rechnung war von Landesoberbaurat i. R. Magunna-Hannover geprüft, mit dem Bankkonto und den Belegen verglichen und richtig befunden worden. Der Kassenführung wurde Entlastung erteilt.

An Stelle des nach Berlin berufenen Staatsrats Steinbrecher ist Oberregierungsrat Dr. Meyer in Bückeburg als Vertreter des Freistaats Schaumburg-Lippe ernannt worden.

Auf das im Herbst erlassene Rundschreiben wegen Erhöhung der Patronatsbeiträge haben erfreulicherweise 17 Patrone ihre Beiträge erhöht. Die Zahl der Patrone hat sich um einen vermindert. Die satzungsgemäß ausscheidenden Ausschußmitglieder Geh. Rat Krusch, Edw. Schröder

und *H. Wagner* wurden wiedergewählt; neu in den Ausschuß gewählt wurde Bibliotheksdirektor Dr. *Mah-Hannover*, der zugleich das Schriftführeramt übernahm. Von letzterem wurde die Schriftleitung des Niedersächsischen Jahrbuchs abgetrennt, die Staatsarchivdirektor Dr. *Brenneke* in Hannover fortan führt. Das Schatzmeisteramt mußte von seinem bisherigen Inhaber, Generaldirektor *Purucker*, aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt werden; von der Wiederbesetzung wurde vorläufig Abstand genommen, die Führung der Geschäfte vertretungsweise Dr. *Mah* übertragen. Zu Mitgliedern der Kommission wählte die Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses: Staatsarchivrat Dr. *Schnath* in Hannover, Mittelschullehrer *Hartmann* in Hildesheim, Bibliotheksdirektor Dr. *Herse* in Wolfenbüttel, Studienrat Dr. *Fahlfusch* in Einbeck und Studienrat *Hueg* in Northeim.

Für die Versammlung des Jahres 1929 wurde auf eine von dem Ausschußmitglied Studienrat i. R. Dr. *Ritter* übermittelte Einladung hin die Stadt *Emden* in Aussicht genommen.

Von der im verflossenen Jahre geleisteten Arbeit legen Rechenschaft ab die der Versammlung erstatteten Berichte über die

wissenschaftlichen Unternehmungen.

I. Über den Historischen Atlas von Niedersachsen berichtete Geh. Rat Prof. Dr. *H. Wagner*.

- a) Von den Grundkarten 1:100 000 sind im vergangenen Rechnungsjahr 1927/28 nur 49 Blatt verkauft worden.
- b) Von der Lichtdruckausgabe in 1:40 000 der Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764/86 erscheint in nächster Zeit die vierte Lieferung mit 32 Blättern, die das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden enthält. Umschlag und 20 Blätter liegen bereits fertig vor. Von den drei ersten Lieferungen sind im Laufe des Rechnungsjahres verkauft worden: nur ein Exemplar von Lieferung I (i. g. bisher 63), nur 6 Exemplare von Lieferung II (i. g. 48) und nur 30 Exemplare bisher von Lieferung III. — Geh. Rat *Wagner* gab sodann einen kurzen Rückblick über die bisherigen Herstellungskosten und die Erträge des Verkaufs. Insgesamt kostete die Herstellung der drei Lieferungen 10 429,— *RM*, denen durch Verkauf ein Ertrag von 3288,— *RM* gegenübersteht. Wenngleich nun von vornherein bei diesem großen Unternehmen nicht entfernt daran gedacht ist, daß der spätere Verkauf die Gesamtkosten decken würde, so ist doch zu hoffen, daß der Absatz weiter steigt. Es ist aber auch dringend zu wünschen, daß die Mitglieder der Historischen Kommission sich für die Verbreitung einsetzen und eifrig werben. Obwohl die Anzahl der Abbrüche, die sich in der Lieferung I auf 300 Exemplare belief, in der Lieferung II auf 250, in III und folgenden auf je 200 vermindert ist, was dem Bedarf durchaus entsprechen wird, so sei doch von neuem darauf hingewiesen, daß nun auch der Verkauf von Einzelblättern zu je 2 *RM* freigegeben ist. Der Verkaufspreis der Lieferung I betrug 40 *RM*, jeder folgenden nur 30 *RM*, wobei sowohl die Mitglieder der *H. K.*

wie der Buchhandel nur 30 bzw. 20 *RM* zu zahlen haben. Mit der jetzt erscheinenden Lieferung IV und deren 32 Blättern ist bereits der größte Teil der Veröffentlichung überschritten. Es bleiben für Lieferung V und VI noch je 30 Blätter übrig, die das Fürstentum Lüneburg und Herzogtum Lauenburg umfassen werden. Danach dürfen wir hoffen, daß das gesamte Werk in zwei Jahren vollständig der historischen Wissenschaft zur Verfügung stehen wird.

- c) Als nächstes Heft der Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas ist die Arbeit von Pröbe: „Dorf und Gut im Herzogtum Lüneburg“ (Land zwischen Niederelbe und Niederweser) zu erwarten. Die Bearbeitung des Fürstentums Calenberg durch Archivrat Dr. Spieß konnte weiter gefördert werden.

Durch den Vorsitzenden, Geh. Rat Prof. Dr. Brandt, wurde Geh. Rat Wagner der besondere Dank für die unermüdlige Tätigkeit zur Förderung des ganzen Unternehmens ausgesprochen.

II. Der Druck der zweiten Hälfte des Textbandes zu den Renaissance-schlössern Niedersachsens konnte noch nicht zu Ende geführt werden. Er wird im bevorstehenden Jahre erwartet.

III. Über den Fortgang der Arbeiten am Niedersächsischen Städteatlas erstattete Geh. Hofrat P. J. Meier eingehenden Bericht. Die Stadtoberwaltungen von Hilbesheim und Hannover haben dankenswerterweise die Kosten der Tafeln und des Textes je für ihre Stadt übernommen. Für den Stadtplan von Hilbesheim sind in der kartographischen Anstalt von Georg Westermann in Braunschweig bereits die Steine, für die Flurkarte wenigstens die Zeichnung fertiggestellt; den Text hat Professor Gebauer übernommen. Die Abteilung Hilbesheim wird als erste Fortsetzung zunächst als Sonderdruck im Laufe des Jahres erscheinen. In Hannover sind die Zeichnungen für Stadtplan und Flurkarte weit vorgeschritten; den Text wird in der Hauptsache Dr. Leonhard liefern. In der Zeichnung ferner fertiggestellt sind Stadtplan und Flurkarte von Northheim (Bearbeiter Studienrat Hueg), Einbeck (Bearbeiter Professor Feise), Osnabrück und Wildeshausen (für beide Bearbeiter P. J. Meier); die Steine werden im Laufe des Jahres von Westermann geliefert werden. Zur Herausgabe zweier vollständiger Hefte fehlen bei Heft 2 (Reichsstadt Goslar und geistliche Städte) Goslar selbst, Verden a. d. A., Bremen und Hameln; bei Heft 3 (herzogliche Stadtgründungen) Göttingen und Lüneburg; doch besteht die Hoffnung, daß die hier noch vorliegenden Schwierigkeiten im Laufe des Jahres im wesentlichen behoben werden können.

IV. Über die Arbeiten an den Regesten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg berichtete Geh. Rat Zimmermann, daß sie von Bibliotheksdirektor Dr. Busch im verfloffenen Jahre gefördert wären. Im bevorstehenden Berichtsjahr sollen die Archive des Klosters Lüne und Ebstorf besucht und aufgearbeitet werden.

V. Über die Fortsetzung der Matrikel der Universität Helmstedt liegt kein Bericht vor, da die Arbeiten vorläufig ruhen.

VI. Vom Niedersächsischen Münzarchiv konnte der eben fertiggestellte zweite Band von Geh. Rat Edw. Schröder mit dem Ausdruck des Dankes an den Bearbeiter, General d. J. a. D. Professor Dr.

von Bahrfeldt, und mit einem kurzen Bericht über seinen Inhalt und seine Bedeutung zur Vorlage gebracht werden. Es handelt sich wieder um einen äußerst stattlichen Band, der vom Verlag Nechmann-Halle im Druck und Wertwerk vorzüglich herausgebracht ist. Auch das Erscheinen dieses Bandes hat infolge der dankenswerten Sonderbewilligung der hannoverschen Provinzialverwaltung in Höhe von insgesamt 5000,— RM ermöglicht werden können. Mit dem im nächsten Jahre zu erwartenden dritten Band wird der Abschluß des ganzen Werkes erreicht sein.

VII. Der im Vorjahre begonnene Druck eines ersten Teiles der Geschichte der Klosterkammer, nämlich der „Vorgeschichte des Hannoverschen Klosterfonds bis 1584“, hat, wie der Bearbeiter, Staatsarchivdirektor Dr. Brenneke, berichtete, unter unerwarteten Hemmungen rein technisch-geschäftlicher Art gestanden und ist erst zur Hälfte durchgeführt. Es soll daher Anfang Mai zunächst ein erster Halbband ausgegeben werden, der die Herkunft und Entwicklung eines vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiments und der Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen bis zum Erlaß der Kirchenordnung darstellt. Der zweite Halbband, der die Reformationsgeschichte seit der Visitation und das Kirchenregiment Herzog Erichs des Jüngeren behandelt, wird im Herbst erscheinen.

VIII. Über das Stadtbücherinventar ist nichts zu berichten.

IX. Die Arbeiten an den Regesten der Erzbischöfe von Bremen sind von dem Berichterstatter, Bibliotheksdirektor Dr. May, fortgesetzt worden. In der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wurden die Arbeiten bis in das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts fortgeführt. Im August 1927 wurde die vorgesehene Archivreise nach Kopenhagen unternommen, die in erster Linie die Bearbeitung der einschlägigen Bestände des dortigen Reichsarchivs zum Zwecke hatte. Außerdem wurden Nachforschungen auf der Königl. Bibliothek angestellt, doch ohne besonderes Ergebnis. Gelegentlich eines Besuches im Staatsarchiv und in der Staats- und Universitäts-Bibliothek Hamburg wurden einige Kopialbücher und Chroniken durchgesehen, die im Herbst in dankenswerter Weise nach Hannover übersandt wurden, wo sie eingehender Prüfung unterzogen werden konnten. Der größere Teil der zweiten Hälfte des Berichtsjahres stand unter dem Zeichen der Vorbereitung und Durchführung des Saßes der ersten Lieferung des ersten Bandes der Regesten, der nunmehr beendet ist. Einige Probeabzüge der Lieferung im Umfange von 12½ Bogen lagen der Versammlung vor; in nächster Zeit soll ausgedruckt werden.

X. Die Bearbeitung der Niedersächsischen Biographie, die sich Professor Runge als Haupttätigkeit im Ruhestande ausersehen hatte, hat geruht.

XI. Der 4. Band des Niedersächsischen Jahrbuchs konnte erst gegen Ende des Kalenderjahres 1927 erscheinen. Der 5. Band ist im Druck. Die vorgesehene bibliographische Überschrift für die Jahre 1925—27 kann ihm noch nicht angeschlossen werden, da die als Sonderheft in Aussicht genommene Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte für die Zeit von 1914—24 noch nicht fertiggestellt werden konnte.

XII. Die Herausgabe des Briefwechsels von Justus Möser ist nach einem Bericht vom Ersten Staatsarchivrat Fink-Osnabrück, den Geh. Rat Brandt mitteilt, unter Mitarbeit von Herrn Dr. Pleister in Angriff genommen worden.

XIII. Über den Stand des jüngsten Unternehmens der Kommission: Brandenburg und Braunschweig 1648—1714, das die Zeit eines seit den Sachsenkaisern und Heinrich dem Löwen noch nicht wieder erreichten Hochstandes kraftvollen politischen Lebens in Niedersachsen behandeln soll, teilte Staatsarchivdirektor Dr. Brenneke auf Grund eines dienstlichen Berichts des Staatsarchivrats Dr. Schnath Näheres mit. Köcher hat in seiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714“ diesen gleichen bedeutsamen Zeitabschnitt zu behandeln angefangen, seine Darstellung aber nur bis zum Jahre 1674 führen können. Die geplante Arbeit wird Köchers monumentales Werk nicht nur ergänzen, sondern in gewisser Weise auch fortsetzen, denn die Beziehungen zu Brandenburg-Preußen stehen gerade von den 80er Jahren ab im Vordergrund der welfischen Politik, und es gibt kaum eines unter ihren Problemen, bei dem nicht das freundliche oder feindliche Verhältnis zum Berliner Hofe einen maßgebenden Einfluß gehabt hätte. Vermutlich zeigt sich dies in dem politischen Verhalten gegenüber den Großmächten und in den Fragen der Primogenitur und der Kurwürde. Andererseits war auch für Brandenburg das Verhältnis zu dem aufstrebenden Nachbar, dessen nordwestdeutsche Machtposition den territorialen Ausbau des werdenden Großstaates zu stören drohte, von viel größerer Bedeutung, als man annimmt. In bedeutsamer und interessanter Weise sind diese staatspolitischen Gegensätze und Verbindungen mit den persönlichen Beziehungen der beteiligten Fürstlichkeiten verflochten, auf die Dr. Schnath als Herausgeber des „Briefwechsels der Kurfürstin Sophie mit dem Preussischen Königshaus“ sein besonderes Augenmerk richtet. Er hat seine Forschungen im brandenburgisch-preussischen Hausarchiv und im Geheimen Staatsarchiv abgeschlossen. Die brandenburgische Überlieferung scheint an Geschlossenheit von der hannoverschen übertroffen zu werden. Mit dem Studium dieses umfangreichen Teiles des Quellenmaterials wurde im Februar d. Js. begonnen. Der Bearbeiter hofft, diese Forschungen in 1½—2 Jahren abschließen zu können, wenn sich auch die Zeit, die sie beanspruchen, zunächst schwer übersehen läßt.

XIV. Der Plan eines Volkstumsatlas für Niedersachsen stand schon lange mit auf dem Arbeitsprogramm der Historischen Kommission. Es wurde beschlossen, der Ausföhrung des Planes kräftige Unterstützung zuteil werden zu lassen und sich an den Arbeiten für einen zukünftigen gesamtdeutschen volkstündlichen Atlas, dessen Gedanke von Niedersachsen ausgegangen ist, zu beteiligen. Als Vertreter soll Museumsdirektor Dr. Pfeiler-Hannover abgeordnet werden.

Die Pause nach den Berichten über die wissenschaftlichen Unternehmungen wurde durch die Aufföhrung eines nach dem Fastnachtspiel des Bischofs Johann IV. von Hildesheim „De Schewelloth“ bearbeiteten Einakters ausgefüllt, die lebhaften Beifall fand. Darauf folgten die auf dem Programm stehenden Vorträge. Studienrat Dr. Uhl entwickelte die Topographie von Hildesheim unter Vorlegung besonderer Skizzen. Auf Grund seiner

Sammlung zu einem Urkundenbuch der Grafen von Spiegelberg gab Mittelschullehrer Hartmann ein Bild der Entstehung ihres Territoriums. Als letzter sprach Archivrat Dr. Spieß über Schloß und Amt Calenberg, indem er besonders auf die Verwaltung einging unter Benutzung der Angaben der Rechnungsbücher.

Den äußeren Rahmen dieser, vom Magistrat und dem Stadtarchiv mit größter Hingabe und Gastfreundschaft ausgestalteten Tagung bildeten Führungen durch die Stadt mit ihren malerischen Straßen und Winkeln und wunderbar erhaltenen kirchlichen Bauten, durch die reichen Sammlungen des Roemer- und Pelizaeusmuseums. Den Abschluß brachte ein am Sonntag unternommener Autoausflug nach dem Wohldenberg. Der Vorsitzende der Historischen Kommission nahm mehrmals Gelegenheit, Herrn Oberbürgermeister Dr. Ehrlicher und dem Stadtarchivar, Herrn Studienrat Dr. Gebauer, den wärmsten Dank aller Teilnehmer für die gastliche Aufnahme auszusprechen.

Historischer Verein für Niedersachsen.

Der Bericht über das 92. Geschäftsjahr 1927/28 ist in dem vom Verein herausgegebenen „Hannoverschen Magazin“, Jg. 4, Nr. 2, veröffentlicht.

Braunschweigischer Geschichtsverein.

Bericht über das Geschäftsjahr 1927/28.

Im Geschäftsjahre wurden zehn Versammlungen abgehalten, je fünf in Braunschweig und Wolfenbüttel. Apotheker Rob. Bohlmann sprach unter Vorführung von Lichtbildern den Brunkharnisch des Herzogs Christian von Braunschweig sowie die bleiernen Tintenfassern im Vaterländischen Museum zu Braunschweig. Museumsassistent Dr. August Fink sprach, ebenfalls an Hand zahlreicher Lichtbilder, über die künstlerische Bedeutung und die Schicksale des Braunschweiger Onyrgefäßes. Dr. G. Jacobs-Berlin entwickelte die Geschichte der Schöninger Saline unter der Salzgrafschaft der Familie v. Belheim. Forstmeister i. R. Lagershausen sprach über die Geschichte des Waldes im Lande Braunschweig. Stadtarchivdirektor Professor Dr. H. Maack-Braunschweig führte in Vortrag und Lichtbildern die Geschichte des Bierbaumschen Hauses in Braunschweig vor. Museumsdirektor Geh. Hofrat Professor Dr. P. J. Meier behandelte in längeren Ausführungen den Streit zwischen Herzog Heinrich dem Jüngeren und der Stadt Goslar um den Rammelsberg. Dr. Dr. Spieß, Archivrat am Stadtarchiv in Braunschweig, sprach über die Beziehungen Braunschweigs zur deutschen Hanse. Professor Dr. R. Steinacker berichtete über ein Revolutionsgespräch am Braunschweiger Hofe im Jahre 1789. Dr. Voges, Direktor des Landeshauptarchivs, hielt einen Vortrag über ein Zerwürfnis zwischen Friedrich d. Gr. und dem Erbprinzen Karl Wilhelm Ferdinand im Jahre 1778. Geh. Archivrat Dr. P. Zim-

mermann sprach über den Harzspruch „Es grüne die Tanne usw.“. Die das Berichtsjahr abschließende Hauptversammlung fand am 7. Mai 1928 im Sternhause im Sechelnholze statt; bei ihr machte Professor Otto S a h n e Mitteilungen aus den Lebenserinnerungen des blankenburgischen Hofrats Hieronymus Pathe von 1551—1571.

Die Wanderversammlung wurde am 11. und 12. Juni 1927 in Pabstorf abgehalten. In Verbindung mit ihr wurden die Klosterkirche in Hamersleben und die Kirche zu Aberstedt, das Kloster Huhzburg und die Sammlungen des Barons v. d. Kneesebeck auf der Huhzburg besichtigt und die Sargstedter Warte besucht. Bei der Versammlung in Pabstorf hielt Professor Dr. Stehnacker einen Vortrag über Heimatliebe und Heimatpflege und Professor Otto S a h n e einen Vortrag über die Geschichte und die Flurnamen von Pabstorf.

Ein Halbtagesausflug am 6. August führte zahlreiche Mitglieder nach dem Beddinger Holze und dem Kloster Steterburg; ein Tagesausflug am 21. August nach Schöningen, der Elmsburg und nach Warberg; ein weiterer Tagesausflug am 4. September gemeinsam mit dem Harzburger Altertums- und Geschichtsverein nach Wallenried anlässlich der 800. Wiederkehr des Gründungsjahres des Klosters.

Die Beteiligung an allen Veranstaltungen war erfreulicherweise rege.

Das „Braunschweigische Magazin“ wurde in der bisherigen Weise weiter herausgegeben. Der im letzten Jahresberichte angekündigte neue Band des Jahrbuchs ist erschienen; er ist dem Ehrenmitgliede des Vereins Museumsdirektor i. R. Geh. Rat P. J. Meier zu seinem 70. Geburtstage gewidmet und enthält Aufsätze von R. M a ß b e r g über die ältere Flurverfassung von Wolfenbüttel und von Dr. August F i n t l über die zeitliche Folge der Braunschweiger Löwenpfennige im 14. Jahrhundert sowie ein Verzeichnis der Schriften von P. J. Meier.

Die „Abteilung für Vorgeschichte“ hat im Berichtsjahre 9 Sitzungen abgehalten, in denen Vorträge über vorgeschichtliche Fragen gehalten und vor- und frühgeschichtliche Funde vorgelegt und besprochen wurden. Besichtigt wurden die reichhaltigen Sammlungen vorgeschichtlicher Funde des Lehrers M ä n z in Deersheim und des Lehrers R ö h l e r t in Hessen i. Br. Zwei Mitglieder nahmen an den vom Provinzialmuseum in Hannover veranstalteten Ausbildungskursen für Fortgeschrittene teil. Der Vorsitzende der Abteilung Lehrer E. B o g e s - Salber, hat sich bemüht, durch Vorträge in Salber und Wolfenbüttel die Landbevölkerung für die Vorgeschichte des Landes zu interessieren.

Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend.

Der Jahresbericht 1927 ist in dem vom Verein herausgegebenen „11. Jahresbericht des Vereins für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend“, Einbeck 1928, S. 7 abgedruckt.

Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung.

35. Vereinsjahr: 1927. 231.—237. Sitzung.

231. Sitzung, 21. Januar 1927. Außer Jahresbericht (309 Mitglieder), Rechnungsablage, Vorstandswahl (Vorsitzer: Geheimrat Professor Dr. Schröder; Schriftführer: Rektor Tiedlenburg; Schatzmeister: Kaufmann Quentin; deren Stellvertreter: Museumsdirektor Dr. Crome, Lehrer Danne in Grone, Direktor i. R. Walbmann; Beisitzer: Stadtarchivar Dr. Wagner, Mittelschullehrer Heinrich Deppe) der Vortrag von Rektor Wollens: „Alte Altarbilder Göttingens“, unterstützt von Lichtbildern. Beschlüsse des Abends: Die Jahresberichte des Vereins sollen in der alten beliebten Form der „Protokolle“ (als Neue Folge) wieder auflieben. Die geschichtliche Studienfahrt soll im Juni nach Kloster Fredelsloh unternommen werden; in Aussicht genommen wurde auch Corvey. Der Verein ist bereit, sich an der Vorbereitung des 19. Niedersächsentages, der in Göttingen stattfinden soll, zu beteiligen.

232. Sitzung, 4. Februar 1927. Vortrag des Rektors Tiedlenburg: „Göttingen und der erste Besuch König Georgs II. daselbst am 29. Juli 1729“. Auf einer Durchreise durch Kassel kam der König hierher, um gleichzeitig die Stadt in Augenschein zu nehmen, die als Ort für die zu begründende Landesuniversität mit in Frage kam. — Aus einem Bericht des Regierungsrats Heinrich vom 26. Januar 1831 über die Volksstimmung in Stadt und Land nach der Göttinger Revolution gab der Schriftführer bemerkenswerte Stellen. — Danach folgten Deutungen alter Göttinger Flur- und Straßennamen.

233. Sitzung, 4. März 1927. Geheimrat Schröder sprach über „Die alten Glashütten im Raufunger Walde und im Solling“ und stützte sich dabei mit auf die Schrift von Professor Feise-Einbed „Zur Geschichte der Glasindustrie im Solling“ (Verlag Müller & Schmidt, Coburg). — Stadtarchivar Dr. Wagner berichtete über die „Leistungen der Stadt Göttingen im Jahrzehnt der Universitätsgründung“.

234. Sitzung, 1. April 1927. Mitteilung des Schriftführers: die Vorbereitungen für den Niedersächsentag werden weitergeführt in Verbindung mit dem „Blattdeutschen Verein“, dem „Verein naturforschender Freunde“ und anderen gleichgerichteten Vereinen. Erster Vortrag: Geschichtliche Darlegungen zu einer alten Flurkarte des Dorfes Mengershausen (1785) bei Göttingen, gehalten von Mittelschullehrer Heinrich Deppe. Zweiter Vortrag: „Die Göttinger Marktanlage“ von Rektor Tiedlenburg.

235. Sitzung, 13. Mai 1927. Beschluß: Verein will dem wiedererstehenden Niedersächsischen Ausschuß, auch in seiner neuen Form, wie bisher angehören. Vortrag: Museumsdirektor Dr. Crome sprach in Vorbereitung des geplanten Ausflugs nach Moringen und Fredelsloh zunächst über das Kloster Fredelsloh, dann über das Fredelsloher Töpfergewerbe. Berichte: Dr. Crome über die Auf-

bedung eines Fundaments neben der Johannis Kirche, Dr. Wagner über den Bau der Herzberger Landstraße. — Studienfahrt nach Moringen und Fredelsloh am 19. Juni unter Beteiligung von etwa 70 Mitgliedern. Besichtigung Moringens, der Klosterkirche von Fredelsloh, einer Fredelsloher Töpferwerkstatt. Danach Zusammensein bei gemeinsamer Kaffeetafel mit der Gemeinde Fredelsloh, wobei Vorträge, Anfragen und Beantwortungen verschiedener Art Interesse weckten und Klärung schafften.

236. Sitzung, 4. November 1927. Berichte über geschäftliche Angelegenheiten, auch über Verlauf und Ergebnisse des 19. Niedersachsentages am 1. Oktober 1927 in Göttingen. Bemerkenswert der wiederholte lebhafteste Wunsch: die Göttinger Stadtverwaltung möge, ähnlich wie anderswo, durch stärkeres Einvernehmen mit dem Geschichtsverein die geschichtlichen Belange der Stadt fördern. Vortrag: Geheimrat Schröder: „Aus der Geschichte der Universität Rinteln.“

237. Sitzung, 2. Dezember 1927. Vortrag des Studienrats Dr. Rahle: „Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums“.

Archive, Bibliotheken und Museen **im Arbeitsgebiet der Historischen Kommission.**

(Vergl. Bd. 1, S. 253 ff.; Bd. 2, S. 253 ff.; Bd. 3, S. 226).

Murich.

Staatsarchiv. Heft XXII/XXIII der „Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands“ = Garrelts, Lic. Heinrich, Die Reformation Ostfrieslands nach der Darstellung der Lutheraner vom Jahre 1593, ist 1925 erschienen. Heft XXIV = Boebden, C., Der Dollart, ist im Druck abgeschlossen.

Von den „Arbeiten zur Landeskunde und Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands“ sind erschienen:

- Heft 1: B. Th. Beckmann, Die Grundstücks- und Landgüterpreise in Ostfrieslands in den letzten 50 Jahren und ihre Ursachen. Murich 1926;
- Heft 2: J. Brünink, Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe des Landkreises Emden seit 1880. 1926;
- Heft 3: H. Harders, Die Siedlungsverhältnisse in Ostfrieslands. 1927;
- Heft 4: D. Schmidt, Die ostfriesischen Fehngesellschaften, ist im Erscheinen.

Braunschweig.

Stadtarchiv. Mo., Di., Mi., Do., Fr. 9—13 und 15—18, Sb. 9—13 (auch für die Stadtbibliothek gültig). Seit 1. Jan. 1928 zweiter wissenschaftlicher Beamter (zugleich an der Stadtbibliothek) Archivrat Dr. iur. et phil. Werner Spieß. Zugänge an wichtigeren Archivalien: neuere

Akten des Stadtmagistrats verschiedenen Inhalts, namentlich Domizilakten von etwa 1820 bis etwa 1870; Grund- und Beschwerungsbücher des Stadtgerichts Braunschweig von 1671 bis Anfang 19. Jahrh., Handelsgerichtsprotokolle ebendaher von 1701 bis 1808, Testamentbücher ebendaher von 1736 bis 1905; Rechnungsbelege der St. Martinikirche zu Br. 16. bis 19. Jahrh., Kirchenbücher der Reformierten Gemeinde daselbst 19. Jahrh., ältestes Synagogenbuch der Jüdischen Gemeinde daselbst 1812 bis 1863; Bücher, Rechnungen und Akten des Ludermannschen Waisenhauses zu Br., Urkunden Bücher und Akten verschiedener Gilden zu Br., insbesondere der Berückermacher- und der Zimmerergilde. Veröffentlichungen: Carl Friedrich Gauß und die Seinen, Festschrift zu seinem 150. Geburtstage, hrsg. von Heinr. Mad (= Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Br.) Br. 1927; Die Ansicht der Stadt Braunschweig aus dem Jahre 1547, nach dem Holzschnitt von B. S. (in der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel) mit Erläuterungen von Heinr. Mad, Karl Steinacker und Hildegard Zimmermann, München [1927].

Stadtbibliothek. Bestand rund 72 500 Bände, darunter 418 Inkunabeln (z. T. in Mischbänden), rund 1300 Handschriften, darunter 184 mittelalterliche (s. auch Stadtarchiv).

Bücherei der Technischen Hochschule. Bestand: rund 65 000 Bände und Broschüren, rund 460 000 deutsche Patentschriften.

Herzog-Anton-Ulrich-Museum (bis 1927 Landesmuseum), Museumstraße 1. Wochentags 10—14, Sonntags 11—14. Direktor: i. B. Museumsinspektor Prof. Dr. Flechsig. Museumsinspektor: Prof. Dr. Steinacker. Assistent: Dr. Finf. Regelmäßige Ausstellungen und Führungen.

Städtisches Museum, Steintorwall 14. So., Di., Fr. 11—13, Mo., Mi., Do., Sb. 10—13. Direktor: Prof. Dr. F. Fuhs. Wissenschaftlicher Beamter: Direktorialassistent Dr. W. Jesse. Konservatoren im Ehrenamt: Bankherr A. Söbbede für die Münzsammlung, Oberlehrer O. Krone für die vorgeschichtliche und volkskundliche Abteilung. Regelmäßig stattfindende Ausstellungen, hauptsächlich solche von Braunschweiger Künstlern. Vorträge und Führungen.

Bremen.

Bremisches Staatsarchiv. Seit 1927 erfolgt die Herausgabe der „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen“ (erschienen ist Heft 1).

Bremer Staatsbibliothek, Breitenweg 44/45. Geöffnet Mo. bis Sb. 10—14; Mo., Mi., Do. (von Okt. bis März auch Sb.) 16—19; für wissenschaftl. Arbeit auch Mo. bis Sb. 8—10 Uhr. Geschlossen 1 Woche im Juli.

Bestand 200 000 Bände; dazu 55 000 H. Schriften, 1250 Handschriften, Bremenjensammlung. Anschaffungsbereich: Philosophie, Theologie, phil.-hist. Fächer, Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften (bes. Physik), Mathematik, Pädagogik.

1927/8 fanden regelmäßig Ausstellungen statt, darunter solche zur Jahreshunderfeier Bremerhavens und von Hauffs Phantasien im Bremer Ratsheller sowie zum 50. Geburtstag von Rud. Alg. Schröder.

Literatur: Bericht und Zugangsverzeichnis der Staatsbibliothek zu Bremen vom Rechnungsjahr 1927. Bremen 1928. Ferner vgl. H. Knittermeyer: Der 200 000. Band der Bremer Staatsbibliothek in Weserzeitung Nr. 365, 12. 6. 1928. — Derselbe: Zukunftsaufgaben der Bremer Staatsbibliothek, in Bremer Nachrichten Nr. 160, 10. 6. 1928. — Derselbe: Über das Bremer Bibliothekswesen, in Niederdtsh. Monatshefte, 1928, Heft 6, 7. **Fode-Museum**, Großenstraße 94. So., Do., Fr. und Sb. von 10 bis 14, Mi. von 10—16 Uhr. Mo. geschlossen. Direktor: Dr. E. Grohne (bis 10. 12. 1922: Senatsyndikus Dr. Fode, der Begründer des Museums, †; vom 1. 5. 1923 bis 31. 3. 1924: Prof. Dr. Schwietering).

Emden.

Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden, gegründet i. Jahre 1820. Sie unterhält, hauptsächlich aus Beiträgen ihrer Mitglieder, in drei ihr gehörenden Gebäuden ein **Museum** vorgegeschichtlicher, mittelalterlicher und späterer ostfriesischer Altertümer, von Gegenständen des ostfriesischen Kunstgewerbes, Handwerks und der Volkskunde, von ostfriesischen Münzen und Handschriften, eine ostfriesische **Bibliothek** und eine **Galerie** meist ostfriesischer und niederländischer Gemälde.

Die Sammlungen sind geöffnet **Montags bis Sonnabends** von 9—13 und 14—17 Uhr; **Sonntags** 11—13 Uhr.

Ziel: Pflege und Erweiterung der Sammlungen, Erforschung der Geschichte, Sprache, Literatur, Kunst und Volkskunde Ostfrieslands und Verbreitung ihres Verständnisses in Zusammenkünften, Vorträgen, Ausflügen und Veröffentlichungen. Die Zusammenkünfte finden regelmäßig alle Dienstag Abende von 8—10 Uhr statt. Veröffentlichungen: „Jahrbuch der G. f. b. K. u. v. A.“ und „Upstalsboombblätter für ostfries. Geschichte, Heimatkunde und Heimatshut“.

Den letzten größeren Zuwachs der Sammlungen an Gemälden, Kupferstichen, Büchern, Gold- und Silberschmuck, Porzellangegenständen, Möbeln usw. brachte das Vermächtnis der 1923 im 88. Lebensjahre gestorbenen Frau Westerman geb. Penning.

Einen in Georgsfeld bei Aurich im Moor ausgegrabenen, wahrscheinlich neolithischen hölzernen Hakenpflug von 3,20 m Länge erwarb die Gesellschaft im Sommer 1927.

Vorsitzender: Dr. med. A. Hoppe, **Stellvertreter** und **Bibliothekar:** Dr. F. Ritter; **Schriftführer:** Konrektor J. Roskamp; **Schatzmeister:** Kaufmann Konrad Kruse; **Abteilungsleiter:** Kaufmann B. de Vries, **Pastor lic. E. Koch**, **Architekt Th. Alwardt**. Eine Neuordnung hat im Januar 1928 Dr. J. Fastenau aus Norden, bisher Lehrer an der Staatlichen Zeichenakademie zu Hanau, begonnen; die Provinz Hannover hat dazu einen Zuschuß von 3000 M. gewährt.

Göttingen.

Universitäts-Bibliothek. Lesesaal: Mo. bis Fr. 9—13 und 15—19 Uhr, Sb. 9—13½ Uhr. 1 Erster Bibliotheksrat, 10 Bibliotheksräte, 1 Planmäßiger Bibliothekar, 1 Volontär.

Bestand: 1. 4. 1927: 734 949 Bände, 8134 Handschriften.

1. 4. 1928: 750 564 Bände, 8194 Handschriften.

Ausstellungen: 1927 „Göttingens kulturelle Bedeutung im 18. Jahrhundert“.

Veröffentlichungen: Katalog der anlässlich d. 56. Vers. Dtsch. Philologen und Schulmänner v. 27.—30. Sept. 1927 veranstalteten Ausstellung.

G. Lehmann: Richard Pietschmann zum Gedächtnis (Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Jahrgang 43, 1926, S. 213 ff.).

J. Fuchs: Die Universitäts-Bibliothek.

In: Göttinger Univ.-Faschenbuch 1928, S. 82—92.

Universität. a) Seminar für mittlere und neuere Geschichte. Direktoren: Geheimrat Prof. Brandt, Prof. A. O. Meyer; Assistent: Dr. Franz. Präsenzbibliothek. Übungs- und Arbeitsräume. Seit dem Jahre 1924 sind folgende landeskundliche Arbeiten (Dissertationen) aus dem Seminar hervorgegangen (vgl. Niedersächs. Jahrb. I, 258):

1. Helms, Hermann, Das Prämonstratenserkloster Heilgenthal. Gründung, Verfassung, Wirtschaft und Verfall (Druck: Archiv für Urkundenforschung IX, 1926, S. 307/421).
2. Hüttenbräuer, Lotte, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235 (Druck: Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas von Niedersachsen IX, 1927, 100 S.).
3. Hupe, Die Entwicklung des Kreises Nienburg/Weser seit Einführung der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (im Druck).
4. v. Lehe, Erich, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt und Zentralverwaltung Bremerbörde, Land Wursten und Gogericht Achim (Druck: Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas von Niedersachsen VIII, 1926, 180 S.).
5. Mathaei, Georg, Die Benefizienstiftungen der Lüneburger Kirchen (im Druck).
6. Pleister, Werner, Die geistige Entwicklung Justus Mörsers I (bis zur Abfassung der Osnabrückischen Geschichte 1762). (Druck: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde Osnabrück, Band 50, 1928.)
7. Probe, Heinrich, Dorf und Gut in Niedersachsen (erscheint als Band XI der Studien und Vorarbeiten zum hist. Atlas von Nieders.).
8. Seraphim, Hans Günther, Joachim Hinrich von Bülow und seine Bibliothek (erscheint als 6. Heft der Vorarbeiten zur Geschichte der Göttinger Universitätsbibliothek, 112 S., 12 Abb., 1928).
9. Warschauer, Martin, Johann Hermann Detmold in der Opposition (1838/1848). Ein Beitrag zur Geschichte des hannoverschen Verfassungskampfes und des politischen Denkens in Deutschland. (Druck: Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Nieders. 34, 1926, 152 S.).
10. Weidemann, Heinz, Der Unionskonvent zu Hannover 1683 (gedruckt in: Weidemann, Gerard Wolter Molanus, Abt zu Loccum. Eine Biographie, Bb. I. Studien z. Kirchengesch. Nieders., Bb. 3, 1925).
11. Wolters, Gertrud, Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beitrag zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen

Territorialstaates in Südhannover (Druck: Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas von Niedersachsen X, 1927, 70 S.).

Universität. b) **Diplomatischer Apparat.** Seit zwei Jahren wird durch die Herren Professoren Brandt und Hesse ein regelmäßig wiederkehrender, auf vier Semester verteilter Kursus der Historischen Hilfswissenschaften gelesen, und zwar jedes Semester ein Teil der Diplomatie sowie abwechselnd Palaeographie für Anfänger oder für Vorgeschrittene. Außerdem liest in diesem Kursus Professor Brandt Chronologie, Professor Edward Schröder Numismatik.

Hannover.

Staatsarchiv. Abgang: Archivrat Dr. iur. et phil. Werner Spieß (f. Braunschweig, Stadtarchiv). Zugang: Staatsarchivrat Dr. phil. Georg Schnath.

Normals Königl. und Provinzial-Bibliothek, Am Archive 1. Neue Öffnungszeit: Lesesaal: Mo., Di., Do., Fr. von 9—13 und 15—18 Uhr; Mi. und Sb. von 9—13 Uhr. Leihstelle: Mo., Di., Do., Fr. von 10—13 und 16—18 Uhr; Mi. und Sb. von 10—13 Uhr. Direktor: Dr. O. S. May. Bibliotheksräte: Dr. G. Meher, Dr. W. Kraft. Bestand: 233 268 Bände, 4083 Handschriften.

Bibliothek der Technischen Hochschule. Bestand am 1. April 1928 101 275 Bände.

Vaterländisches Museum der Stadt Hannover.

1926: Ausstellung für Handwerkskultur.

1926: Gruppe Bauernhaus-Modelle eingerichtet.

1927: Volkstümlicher Lehrgang und Ausstellung.

1927: Gruppe Wirtschaft und Verkehr eingerichtet.

Veröffentlichung des Museums:

1928: Plattdeutscher Wort-Atlas von Nordwestdeutschland.

Harburg.

Helms-Museum. Eigentum des Museumsvereins zu Harburg G. B., Burtehuber Straße 31. Öffnungszeiten: Sonntags von 11—13 Uhr, an jedem ersten Sonntag eines Monats von 11—16 Uhr, ebenso an jedem ersten großen Festtage. Werktags gegen Gebühr, sonst frei. Sammlung: Heimatkunde, naturgesch. Sachen, ethnograph. Sachen, Bücherei, Urkundensammlung, Kriegsarchiv, Ehrensaal der Harburger Kriegsgefallenen. Besonders wertvoll herzogl. Kirchenbibliothek aus Luthers Zeiten, 222 Bände mit Vulgata von 1486, Eheuerband von 1519 usw. Leiter: Museumsdirektor Theodor Benede. Alljährlich wird ein gedruckter Jahresbericht herausgegeben.

Hildesheim.

Pelizaens-Museum. In den Frühjahrren 1926, 1927 und 1928 beteiligte die städtische Sammlung ägyptischer Altertümer sich wieder wie in der Vorkriegszeit an den Ausgrabungen der Wiener Akademie der Wissenschaften auf dem Mastaba-Friedhofe neben den großen Pyramiden von Gize

nahe Kairo (Ägypten). Der Direktor des Pelizaeus-Museums, Professor Dr. R o e d e r, der bei der Wiederaufnahme der Grabungen nach Ägypten entsandt worden war, trug im Herbst 1926 in dem „Historischen Verein für Niedersachsen“ über die Ergebnisse der Arbeiten vor. Das freigelegte Gelände umfaßt den ursprünglichen „deutschen Streifen“ westlich der größten Pyramide des Königs Cheops sowie einen Teil des Bezirks südlich von dieser. Die Fundstücke aus den Gräbern des Alten Reichs (3. Jahrtausend v. Chr.) sind zum größten Teile in unsere Sammlung gelangt und haben diese nach Umfang und Bedeutung so gesteigert, daß sie von anderen deutschen und ausländischen Museen nicht mehr übertroffen werden kann. In Verbindung mit den Grabungen wurde die Grabkammer des Uemta gemäß einem in der Vorkriegszeit von Herrn Dr. phil. h. c. P e l i z a e u s mit der Ägyptischen Regierung geführten Briefwechsel erworben und nach Hildesheim überführt, wo sie in wirkungsvoller Aufstellung und Beleuchtung eine lebendige Vorstellung vermittelt und den Eindruck des hochschönen Kunstwerks voll zur Geltung bringt.

Durch Ankäufe kamen neben einzelnen Stücken vor allem zwei wesentliche Erweiterungen in das Museum: eine Reihe von Reliefs aus einer Kapelle Ptolemäos I. mit Bildern aus dem Tempelkultus, von denen wir schon einen Teil besaßen, und eine vollständige Sargkammer des Mittleren Reichs (um 2000 v. Chr.) mit Falltür und Raum für die Eingeweidekrüge.

Oldenburg.

Stadtbibliothek, Margaretenstraße 46. Räumlich und inhaltlich 1927 bedeutend erweitert durch Aufnahme städtischer Akten seit 1914 und von Teilen der ehemaligen großherzoglichen Privatbibliothek. Benutzungszimmer. Fernruf Nr. 2302.

Landesbibliothek. Vorstand: Geh. Archivrat H. Goens. Rund 142000 Bände und ehemalige großherzogliche Mil.-Bibliothek rund 13000 Bände, 291 Handschriften und 315 Infunabeln.

Oldenburgisches Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte. Im Schloß. So. und Di. von 11—13, Sb. 15—17 Uhr; sonst Führung durch den Aufseher. Direktor: Dr. W. Müller-Wuldm. Assistent: Dr. W. Meinhof. Wissenschaftl. Hilfsarbeiterin: Dr. S. Stirnemann.

Veröffentlichungen: Kunze, Die mittelalterliche Plastik im Oldenburger Landesmuseum (Oldbg. Jahrbuch, 1925); Müller-Wuldm., Niederdeutsche Volkskunst im Oldenburger Landesmuseum (Bshagen & Klafings Monatshefte, Sept. 1926); Holke, Die Neuordnung der alten Galerie im Oldb. Landesmuseum (Oldbg. Jahrbuch, 1927); Dieck, Die Entwürfe zu Meisterstücken oldenburg. Tischler im Landesmuseum (Oldbg. Jahrbuch, 1927).

Städtisches Kriegserinnerungen-Museum. Vorstand: Studiendirektor J s e n s e e.

Osnabrück.

Museum des Museums-Vereins, gegr. 1879, Kanzlerwall 28. Ehrenamtlich verwaltet; Vorsitzender: Geh. Regierungsrat K e i n e d e. Geöffnet vormittags und nachmittags, Sonntags von 11—13 Uhr. Heimatkunde,

Kunstgewerbe, Gemälde, Skulpturen, Münzen, naturwissenschaftliche Sammlungen. Geologische Sammlung, neu geordnet nach pädagogischen Grundsätzen. Sobald die Raumfrage erledigt ist, sollen die anderen Abteilungen ebenfalls neu geordnet werden. Zahlreiche vorübergehende Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellungen.

Wolfsbüttel.

Braunschweigisches Landeshauptarchiv, Kanzleistraße 3. Mo. bis Fr. von 9—13 und 15—17 Uhr, Sb. von 9—13 Uhr. Benutzungserlaubnis und Genehmigung zur Aktenversendung erteilt das Staatsministerium. Direktor: Dr. H. Voges. Archivar: Archivrat Dr. Fr. Schattberg.

Die Bestände des Landeshauptarchivs haben seit dem 1. April 1926 ganz erhebliche Vermehrung erfahren durch Übernahme archivreifer Akten von zahlreichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Die wertvolle Abteilung der Kirchenbücher ist leider zur Unvollständigkeit verurteilt, indem das Landeskirchenamt Einstellung weiterer Deponierungen im Archiv und Verbleib der Kirchenbücher bei den Pfarrämtern verfügt hat. Der erste, die Jahre 1574 bis 1636 umfassende Band der Matrikel der Universität Helmstedt ist vom Geh. Archivrat Dr. P. Zimmermann im Jahre 1926 herausgegeben.

Herzog-August-Bibliothek. Direktor: Dr. Wilh. Herse. Bibliotheksrat (Stellvert. des Dir.): Dr. Herm. Herbst. Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter: Dr. Paul Schulz.

Veröffentlichungen

der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig,
Schaumburg-Lippe und Bremen.

- I. **Renaissanceschlösser Niedersachsens.** Bearb. von Dr. Albert Neulirch und Diplom.-Ing. Bernhard Niemeyer. Hannover, Selbstverlag d. Histor. Kommission (Th. Schulzes Buchhandlung). 2°. Tafelband (84 Tafeln in Lichtdruck). Textband, Hälfte 1: Anordnung und Einrichtung der Bauten. Von Bernhard Niemeyer. Mit 168 Textabbildungen. 1914. Vergriffen. Textband, Hälfte 2 im Druck.
- II. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen,** Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, gr. 8°.
 - Heft 1. Rob. Scherwath: Die Herrschaft Plesse. Mit 1 Karte. 1914. 5,— RM.
 - Heft 2. Ab. Siebel: Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586). 1915. 5,— RM.
 - Heft 3. G. Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen im Text, 1 Karte und einem Atlas von 12 Tafeln. 2°. 1917. 30,— RM.
 - Heft 4. Fr. Mager und Walter [richtig Werner] Spieß: Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780. Mit 2 Karten. 1919. 5,— RM.
 - Heft 5. Günther Schmidt: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der histor. Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Hildesheim. Mit 2 Kartentafeln. 1920. 8,— RM.
 - Heft 6. Martin Krieg: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Mit 1 Kartentafel. 1922. 8,— RM.
 - Heft 7. Georg Schnath: Die Herrschaften Everstein, Hornburg und Spiegelberg. Grundlegung zur historischen Geographie der Kreise Hameln und Holzminden. Mit 1 Kartentafel und 5 Stammtafeln. 1922. 7,— RM.
 - Heft 8. Erich von Lehe: Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt u. Zentralverw. Bremerbörse, Land Wursten und Gogericht Achim. Mit 3 Kartenbeil. 1926. 22,— RM.
 - Heft 9. Lotte Hüttenbräuer: Das Erbe Heinrichs des Böwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Lüneburg. Mit 1 Ahnentafel u. 1 Kartenbeil. 1927. 13 RM.

- Heft 10. Gertrud Wolters: Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beiträge zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territorialstaates in Südhannover. Mit 1 Kartentafel. 1927. 4°. 8,— RM.
- III. **Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—1786.** Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1 : 40 000. Hannover, Selbstverlag der Historischen Kommission. qu.-gr. 2°.
- Lief. 1. 20 Blatt nebst Übersichtskarte und Begleitwort von Hermann Wagner. 1924. 40,— RM.
- Lief. 2. 21 Blatt. 1926. 30,— RM.
- Lief. 3. 32 Blatt. 1927. 30,— RM.
- Lief. 4. 31 Blatt. 1928. 30,— RM.
- IV. **Historisch-statistische Grundkarten von Niedersachsen.** Maßstab 1 : 100 000. Selbstverlag der Historischen Kommission. gr. 2°.
- 22 Blätter nebst Übersichtsblatt für Nordwestdeutschland mit Angabe der Bezugsstellen für die angrenzenden Gebiete. Zu beziehen durch das Geographische Seminar der Universität Göttingen. Preis des Blattes mit topogr. Unterdruck 50 Pfg., ohne Unterdruck 40 Pfg.
- V. **Niedersächsischer Städteatlas.** Abt. I: Die braunschweigischen Städte, bearbeitet von P. J. Meier. 2. Aufl. Braunschweig, Berlin, Hamburg: Georg Westermann 1927. Mit 17 farbigen Tafeln sowie 13 Stadtansichten und 2 Karten im Text (50 S.). gr. 2°. 40,— RM.
- VI. **Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.** Von Selma Stern. Mit 4 Bildnissen. Hildesheim und Leipzig, August Bag. 1921. 8°. geb. 9,— RM.
- VII. **Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 18. Jahrhundert.** Von Friedrich Busch. Teil I. Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252). Wolfenbüttel 1921. Zul. Zwißlers Verlag in Komm. gr. 8°. 3,— RM.
- VIII. **Jahresberichte 1—12 über die Geschäftsjahre 1910/11—1921/22.** Zu beziehen durch die Geschäftsstelle in Hannover, Am Archive 1.
- IX. **Album Academiae Helmstadensis.** Bearb. von Paul Zimmermann, Bd. I. 1574—1636. Hannover, Selbstverlag d. Hist. Komm. 1926. (Kommissionsverlag für Deutschland: August Bag, Hildesheim, für das Ausland: Otto Herrassowit, Leipzig.) 4°. 35,— RM.
- X. **Niedersächsisches Münzarchiv.** Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551—1625. Bd. I. 1551—1568; Bd. II. 1569—1578. Bearbeitet von Mag. v. Bahrfeldt. Halle (Saale): A. Nechmann & Co., 1927 und 1928. 7. und 8. Tafel Münzabb. 4°. 60,— RM und 65,— RM.
- XI. **Regesten der Erzbischöfe von Bremen.** Von Otto Heinrich May. Bd. I, Lieferung 1 (bis 1101). Hannover: Selbstverlag der Histor. Kommission. Kommissionsverlag: Gust. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf., Bremen 1928. 4°. 10,— RM.
- XII. **Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen.** Von Ad. Brenneke. (Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds. Erster

Teil: Die Vorgeschichte). 1 Hbbd. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1928. 4°. Vollst. 34,— *RM*

Niedersächsisches Jahrbuch. (Mit: Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschichte.) (Neue Folge der Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen.) Bd. 1 ff. Hildesheim, August Bag, 1924 ff. 8°.

Von den Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen ist Heft 3 (Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg) vergriffen. Das Heft wird mit oder ohne Atlas von der Historischen Kommission oder dem Verlag (Vandenhoed & Ruprecht, Göttingen) zurückgekauft. Angebote erbeten!

**Historische Kommission für Hannover,
Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.**

Soeben erschien:

Lieferung 4, enthaltend 31 Blatt
der Lichtdruckausgabe im Maßstab 1 : 40000
der

**Topographischen Landesaufnahme
des Kurfürstentums Hannover von 1764—86**

herausgegeben von der
Historischen Kommission für Niedersachsen.

Hannover
Im Selbstverlag der Historischen Kommission
1928.

Zu beziehen durch das
Geographische Seminar der Universität Göttingen.

Preis 80 RM., für Mitglieder der Kommission
und des Buchhandels 22,50 RM.

Die vierte Lieferung enthält das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden. (Siehe das Übersichtsblatt umstehend.) Die Blätter sind in der Graphischen Kunstanstalt von J. B. Obernetter in München hergestellt.

Die dritte Lieferung (32 Blätter 1927; Preis 30 bzw. 22,50 RM.) enthält das Fürstentum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz.

Die zweite Lieferung (21 Blätter, 1926; Preis 30 bzw. 22,50 RM.) enthält die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen nebst der Grafschaft Hohnstein.

Die erste Lieferung (Preis 40 bzw. 30 RM.) erschien 1924 und enthält eine Auswahl von 20 Blättern aus allen Landesteilen.

In beschränkter Zahl werden auch Einzelblätter aus den erschienenen Serien im Preise von je 2 bzw. 1,50 RM. abgegeben.

Die Abnehmer der 1., 2. und 3. Lieferung werden ausdrücklich gebeten, dem Geographischen Seminar zu Göttingen mitzuteilen, ob sie den Bezug der
4. Lieferung wünschen.

•

(Um genaue Adresse wird gebeten. Der Preis [einschließlich 1 RM. f. Porto u. Verpackung] wird bei Zusendung durch Nachnahme erhoben.)

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte

Schriftleitung:

Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen
Hannover, Provinzialmuseum

Nr. 2

1928

Eine Fundnotiz aus dem 18. Jahrhundert.

Mit 1 Abbildung.

Von

Dr. Leonhard Franz.

Fundberichte aus der Frühzeit der Beschäftigung mit dem Altertum haben in der Regel wenig wissenschaftlichen Wert, aber sie sind historisch nicht uninteressant. Eine Zusammenstellung von Nachrichten aus der Zeit, sagen wir vor 1800, die sich auf Altertumsfunde beziehen, wäre ein willkommener Beitrag zur Geschichte unserer Wissenschaft, würde allerdings mühevolleres Durchsuchen alter, vergessener Literatur zur Voraussetzung haben.¹⁾ So lange nicht jemand Lust und Muße hierzu aufbringt, muß es dabei bleiben, daß derartiges als zufällige Befunde einzeln bekanntgemacht wird.

Einen solchen „Fund“ machte ich vor kurzem, als ich ein anscheinend selten gewordenes Buch durchblätterte, das deswegen von

¹⁾ Wertvolle Erleichterung solcher Arbeit bietet das „Handbuch der philologischen Bücherkunde“ von J. Ph. Krebs, besonders Bb. II (Bremen 1823) S. 242 ff.

gewissem Interesse ist, weil es sich zum Theile mit Fragen beschäftigt, deren Lösung jetzt C. Schuchhardt und seinen Mitarbeitern geglückt zu sein scheint,²⁾ der Frage nach der Lage der Schlachtfelder, auf denen Arminius und Germanicus zusammengestoßen sind. Dieses Buch führt den Titel:

Sammlung
der Preis- und einiger anderen
Schriften,
über die,
von der ACADEMIE
vorgelegte Frage:
Wie weit die alten Römer in Deutsch-
land eingedrungen?
vorher gehet
eine nähere Beurteilung und Auflösung
derselben Frage.

Berlin,
bey A. Haude und J. C. Spener,
Königl. und der Academie der Wissenschaften Buchhändler,
1750.

In der „Abhandlung, welcher den Preis erhalten hat, aufgesetzt von H. Fein, Past. zu Hameln“ (S. 31—104)³⁾ ist als Anhang auf S. 71—104 weitläufig die Frage nach der Örtlichkeit des Campus Idistavicus erörtert, den der Verfasser bei Hameln feststellt.⁴⁾ Eine der Stützen, die Fein für seine Ansicht vorbringt, ist ein „alter heidnischer Grabhügel, der dem Vermuthen nach mehr denn 60 Urnen bedeckt hatte. Er entdeckt sich an eben der Stelle,

²⁾ Der angriwarisch-herustische Grenzwall und die beiden Schlachten des Jahres 16 n. Chr. zwischen Arminius und Germanicus, Präh. Zeitschr. XVII, 1926, S. 100.

³⁾ In dem Buche ist noch enthalten: auf S. 105—150 der französische Text der Arbeit Feins; auf S. 151—236 eine zweite „Abhandlung der Historischen Frage, Wie weit die Römischen Waffen in Deutschland gekommen?“ unter der Devise: Candor Avitus; auf S. 237—310, als Nr. V bezeichnet, eine lateinische Abhandlung: Potentatus Romani ultra Rhenum et Danubium vestigia, unter der Devise: Paulum sepultae distat inertiae celata virtus; auf S. 311—346, als VIII numeriert, wieder eine deutsche Behandlung der Preisfrage unter der Devise: Ex vitio alterius sapiens emendat suum.

⁴⁾ Den Ort der letzten Schlacht zwischen Arminius und Germanicus verzeichnet auf der Karte nach S. 104 auch Fein zwischen Schlüsselburg und Steinhuder Meer.

in welcher ich das Haupt-Treffen gesetzt habe, nemlich zwischen Hastenbeck und Bülterhausen" (S. 99). Der Hügel war nach Fein durch die Ackerwirtschaft schon stark hergenommen, die Reste von etwa 20 Urnen wurden „zu Grohnde auf dem vortreflichen Bücher-Saale des Herren Ober-Hauptmanns" von Mansberg aufbewahrt. Auf einem nach S. 63 eingefügten Stiche, auf dem noch ein „Prospect der Hamelschen Gegend vom Ohrberge aus nach der Ost Seite" und eine Karte der „Spuren des Varianischen Lagers" zu sehen sind, gibt Fein zwei Gefäße aus dem Hügel wieder (hier Taf. I, Abb. 1), die er folgendermaßen beschreibt: „Eine große Urne Buchst. a hat mit Einschließung des Deckels eine Höhe von $8\frac{1}{2}$ Zoll; Der Durchschnitt über den Deckel beträgt 6 Zoll; in der Mitte $11\frac{1}{2}$ Zoll; und der Fuß hält im Durchschnitte $4\frac{1}{2}$ Zoll. Die kleine gemeiniglich sogenannte Thränen-Urne Buchst. b ist $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und hat oben in dem großen Todten-Topfe nahe unter dem Deckel gestanden. In allen Urnen finden sich nebst der Asche kenntliche Menschen - Knochen. Sie unterscheiden sich hierdurch von den leeren Urnen, welche ehedessen zu Grohnde bei Verrfertigung einer Eis-Grube ans Licht gekommen sind. Wie denn auch die Gestalt der Hastenbeck'schen Urnen von den Grohnd'schen unterschieden ist. Jene scheinen mir eine Teutsche, diese aber eine Römische Arbeit zu seyn, aus den Ursachen, die in der Rhodinschen Antiquitäten-Remarquen weitläufiger angeführt werden, in der 6ten Woche S. 46)." ⁵⁾ In Wirklichkeit gehören die beiden Gefäße wohl der älteren Eisenzeit an. Eine weitere Beschreibung des Grabhügels sieht er ohne eingehende Untersuchung als zwecklos an; zur Untersuchung empfiehlt er, wie das nach seiner Bemerkung schon

⁵⁾ Mit den „Rhodinschen Antiquitäten-Remarquen" meint Fein ein zu Hamburg 1720 erschienenes Buch von Christian Detlev Rhode und seinem Sohne Andreas Albert, das den Titel führt: Cimbrisch-Hollsteinische Antiquitäten-Remarques. Vor jedem Kapitel („Woche" genannt) hat es nicht übel geratene Stiche von prähistorischen Funden, denen immer ein paar Verse vorangestellt sind, die heute sehr brollig anmuten; so steht bei Knöpfen einer wohlbelannten bronzzeitlichen Art:

„Denen Cimbern dienten auch
Hemdden - Knöpfe zum Gebrauch". Ober:
„Gold, das um die Finger sitzt,
Wird vom Tragen abgenüßt". Aber:
„Stahl und Eisen das wird auch
Abgenüßt durch den Gebrauch".

Man fühlt sich stark an Wilhelm Busch erinnert!

andere vor ihm getan (und wie in unserer eigenen Zeit, können wir hinzufügen, wieder versucht wird), die Wünschelrute.

Auf S. 102 erzählt er dann weiter: „In dem vorgedachten Grabhügel hat man Stücke von Gewehr gefunden, die auf der Karte mit den Buchstaben e f g bezeichnet sind. Das gewundene Metall ist seinem Gewichte, Ansehen und Striche nach dem Golde in etwas gleich oder vielmehr ähnlich, und hat die Gestalt eines gedrehten Fenstereisens. Das längliche Eisen Buchst. f hat etwas gleiches mit einem von Degen abgebrochenen Bügel. Das breite mehrentheils verrostete Eisen Buchst. g weiß ich nicht auszudeuten.

Ueberdem ist zu Tundern ein kleiner Streithammer gefunden f. Buchst. c. Dieser Streithammer wieget 1 Pfund, ist bei nahe 6 Zoll lang und grau von Farbe, wie derjenige, welcher vor der 42. Woche der Antiquitäten-Remarquen zu sehen ist. Ein anderer zu Latferde an der Weser gefundener großer Streithammer, f. Buchstabe d wieget 5 Pfund, hält $2\frac{1}{2}$ Zoll in der Dicke, 3 Zoll in der Breite und $11\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge. Man ist nicht mehr so abergläubisch, daß man dergleichen Steinerne Reile für Donnerkeile halten sollte. Daß es Teutsche Gewehre sind, wird nur von denen geleugnet, die sich mit den Anfangs-Gründen unsrer Alterthümer nicht recht bekannt gemacht haben Die beiden vorgezeigten und zu Grohnde befindlichen Steine sind alte Waffen, so die Sbstavische Wahlstädte der Nachwelt aufgehoben.“

Von den abgebildeten Fundstücken ist d eine steinerne Arbeitsart mit geradem Nacken, e ein nordischer Vochhammer aus Stein, die schlechte Abbildung läßt am ehesten an eine der sog. jütländischen Streitägte denken, von der ein Typus bei R. H. Jacob-Friesen, Die neolithischen Gerätformen Hannovers (Nachrichtenblatt für Niedersachsen Vorgeschichte N. F. 1, 1924), S. 42 wiedergegeben ist. e ist ein Stück von einem gedrehten Reif, g anscheinend ein Ortband, f wage ich nicht zu bestimmen. Mit germanischer Herkunft aus der Zeit des Arminius ist es also nicht weit her.

Auf Feins Tafel ist unterhalb von den genannten Funden eine Ansicht der Externsteine gegeben. Den Stein, auf dem der überphantastische W. Teudt ⁹⁾ einen germanischen Sonnentempel

⁹⁾ Altgermanischer Götterdienst. Mannus 18, 1926, S. 349, S. 19, 1927, S. 149; vgl. die vollauf berechtigte Zurückweisung W. Schulz, Die angebliche altgermanische Pflagestätte der Astronomie im Teutoburger Walde, Mannus 19, 1927, S. 167.

haben will, verzeichnet der Stich als *Velledae turris*. Auf S. 61 weiß Fein zu berichten, daß dort „die teutsche Diana, der Mond, unter dem Namen Dester“ verehrt worden sei, wovon „diese barbarischen Altäre, insgemein Extersteine genannt“ *Eostrae rupes* heißen. Das ist nicht der erste Fall, daß Mond und Sonne einander den Vorrang in Mythologie und Religionsgeschichte streitig machen, nur haben in den letzten Jahren die Männer vom Monde den Sonnenverehrern einen Vorsprung abgewonnen.

Man ersieht aus den Bemerkungen Feins, daß an der Weser schon im 18. Jahrhundert antiquarisches Interesse sehr rege und man bereits damals zur richtigen Einsicht gekommen war, daß Bodensfunde eine wichtige Quelle für die Geschichte sein können. Daß man damals noch arg danebenschoß, ist bei dem primitiven Stande der Vorgesichtsforschung im 18. Jahrhundert nicht verwunderlich.

Ein steinzeitliches Hügelgrab in der Feldmark Bargstedt, Kr. Stade.

Mit Abbildungen 2—8.

Von

Willi Wegewitz, Ahlerstedt.

Trotzdem in Heimatzeitschriften, Tageszeitungen und durch Vorträge auf den Schutz der Hügelgräber hingewiesen wird, fehlt der ländlichen Bevölkerung das Verständnis für die Gräber aus urgeschichtlicher Zeit. In den meisten Fällen werden die Hügelgräber von der Landbevölkerung nicht als Zeugen aus der Urzeit ihrer Heimat erkannt. Man hält sie für natürliche Erbhügel. Auf welche Weise sie entstanden sein können, darüber macht man sich keine Gedanken. Soll irgend eine Vertiefung ausgefüllt oder ein Weg ausgebeffert werden, dann kommen in erster Linie die Hügel als Sandquelle in Betracht. Gefährdet sind besonders die flachen Hügel der Einzelgrabkultur. Beim Kultivieren von Ackerland werden sie überpflügt. Sind sie so groß, daß sie beim Ackern hinderlich sind, dann werden sie durch Abgraben entfernt. Dabei werden gar zu leicht die Beigaben dieser Gräber, die Feuersteinbeile, Spannmesser, Streitäxte, Dolche, Schnur- oder Glodenbecher übersehen, weil diese Gegenstände meistens von brauner, durch Eisenverbindungen ver kittete Erde umgeben sind. Wichtiger noch als diese Fundsachen selbst ist die Beobachtung der Fundumstände, welche in den meisten Fällen versäumt wird.

Unzählig viele Hügelgräber der Einzelgrabkultur sind in den letzten Jahren durch Unkenntnis zerstört worden, ohne daß durch eine Untersuchung das Geheimnis, welches diese Zeugen einer längst verschwundenen Kultur umgibt, ergründet werden konnte.

Bei einer Fahrt durch die Feldmark Bargstedt Anfang März 1928 sah ich, daß der Bollhöfner D. Dammann aus B. einen niedrigen Hügel, den er nicht für ein Grab hielt, abfuhr, um damit eine Vertiefung in der nahen Weide auszufüllen. Auf meine Veranlassung ließ Herr Dammann die Arbeit einstellen, damit der Hügel vor der Abtragung untersucht werden konnte.

Der Hügel lag 42 m nördlich von dem Kilometerstein 20,2 an der Straße Bargstedt—Aspe unmittelbar am Bargstedter Sportplatz (Abb. 2). Er gehörte zu einer Gruppe von Hügeln, welche sich in nordwestlicher Richtung durch die Feldmarken Bargstedt und Aspe hindurchziehen. Die meisten dieser Hügelgräber, von denen einige eine stattliche Größe erreichen, sind stark beschädigt. Leider

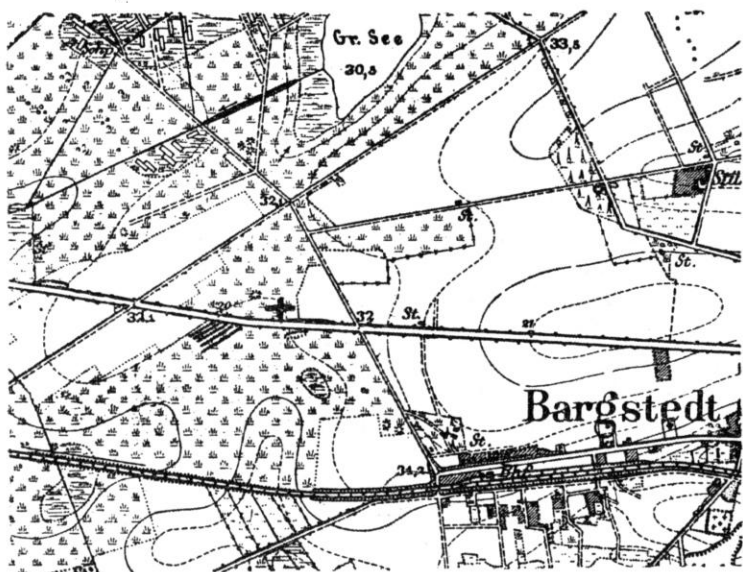


Abb. 2. Aus Blatt Bargstedt 1118. 1 : 25000.

+ = Untersuchtes Hügelgrab. ||||| = Der große Bargstedter Urnenfriedhof.

ist bei der Herstellung des Meßtischblattes Bargstedt versäumt worden, sämtliche Hügel einzutragen. Dem Hügelgrab am Sportplatz gegenüber liegt südlich der Straße ein stark zergrabener Langhügel, welcher auch auf dem Meßtischblatt eingezeichnet ist (Abb. 2). Ein Teil dieses Hügels ist beim Bau der Straße abgefahren. Die Steinkammer, welche von dem mächtigen Hügel umschlossen war, ist zerstört. Nur ein einziger großer Tragstein ist noch vorhanden. Bei oberflächlicher Untersuchung stellte sich heraus, daß die durchwühlte Hügelerde Scherben von Megalithgefäßen enthielt. Eine genaue Untersuchung wird noch einiges Klarstellen. 200 m westlich dieses Grabes liegt südlich der Straße auch auf dem Grundstück von D.

Dammann der große Urnenfriedhof der älteren Eisenzeit, Stufe II bis IV (auf Abb. 2 schraffiert gezeichnet).

Der Hügel am Sportplatz (auf Abb. 2 durch ein + bezeichnet) hatte einen Durchmesser von 15 m und eine Höhe von 80 cm. Seine Form war unregelmäßig. Die Mitte des Hügels war vollständig unversehrt. Sie zeigte nicht, wie es häufig der Fall ist, eine Spur von einer Einsenkung.

Der Südrand des Hügels war unregelmäßig. Wahrscheinlich war der Rand in früheren Jahren angepflügt; denn der Hügel lag unmittelbar an der Grenze eines mittelalterlichen Ackerfeldes, dessen hoch zusammengepflügte 3,20—5 m breite Ackerbeete, die in Richtung O—W liegen, deutlich zu erkennen sind.

Bei der Untersuchung des Hügels ergab sich in der Mitte folgendes Profil:

Meißsand	20 cm,
ortsteinartig verkitteter Sand	10—12 cm,
gelbbraun- bis gelbflockiger Sand mit unregelmäßigen Queradern, der allmählich in den weißgrauen Sand des gewachsenen Bodens überging . . .	50 cm

Eine scharfe Grenze zwischen aufgetragener Hügelerde und gewachsenem Boden war nicht zu beobachten. Vielleicht hatte der leichte Sandboden (Weißsand), auf welchem der Hügel erbaut ist, zur Zeit der Errichtung des Grabes noch keine Humusbedcke. Es war auf dem gewachsenen Boden auch keine Aufschüttung von weißem Sand zu beobachten. Der ganze Hügel war mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) bewachsen. Die Hauptwurzeln reichten bis in den gewachsenen Boden und waren von braunschwarzem, ortsteinähnlichem Sand umgeben. Diese Verfärbung unterbrach die regelmäßige Schichtung hier und da wie ein Pfahl. Die Humussäure, welche sich durch die Besiedelung des Hügels durch das Heidekraut gebildet hat, ist durch das Sickerwasser in tiefere Schichten des Hügels geführt und hat die Steine mit einer dicken, braunschwarzen Schicht eingehüllt.

In der Hügelmitte kam 35 cm unter der Hügeloberfläche eine unregelmäßige Steinpackung von 1,20 m Länge und 1,10 m Breite zutage. Abb. 3, Taf. I zeigt die Steinpackung von Osten gesehen. Der Grundriß (Abb. 4) veranschaulicht noch deutlicher als die Photographie die eigentümliche Anordnung der Steine. 27 plattenförmige und zum Teil gespaltene Steine, welche unregelmäßig gepackt waren, lagen

55 cm unter der Oberfläche. Die bei der Abdeckung der Packung sichtbaren Steine sind auf Abb.3 schraffiert gezeichnet. 15 Steine waren so gelegt, daß sie die untere Lage um 20—25 cm überragten. Bei der Betrachtung von der Südwestseite hatte es den Anschein, als ob diese Steine einen menschlichen Hocker nachahmen sollten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter der verhältnismäßig kurzen Steinpackung eine Hockerleiche bestattet war.

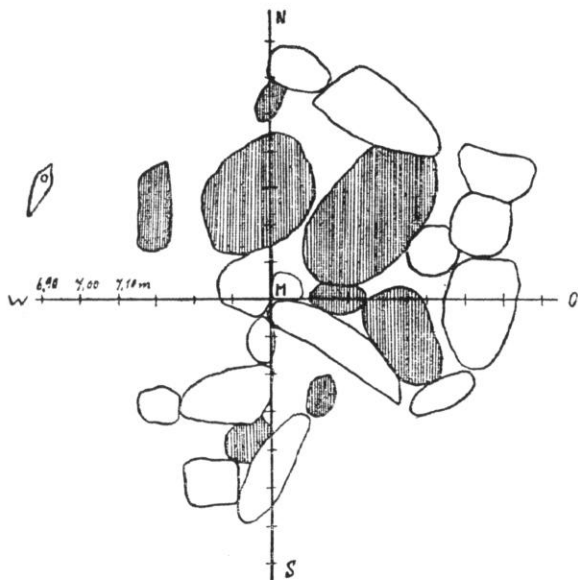


Abb. 4. Bargstedt. Grundriß der Steinpackung in der Mitte des Hügels. Obergrab.

25 cm westlich der Packung lag eine jütländische Streitaxt aus grünlich grauem Felsgestein mit seitlich zusammengedrücktem Nacken¹⁾ [Inv.-Nr. 1775,²⁾ Abb.5 a, Taf.II], Länge 15,2 cm, größte Breite 4,6 cm, Dicke 3,0 cm. Das Schaftloch hat 2,2 cm Durchmesser. Die Oberfläche ist stark verwittert. Stellenweise läßt sich noch erkennen, daß sie ursprünglich sorgfältig geglättet war. Die Axt lag in Richtung NO — SW in Höhe der unteren Steinschicht der

¹⁾ R. G. Jacob = Friesen, Die neolithischen Geräteformen Hannovers. Nachrichtenblatt f. Niedersachsens Vorgeschichte. N. Folge Nr. 1. 1924. S. 42, Form Nr. 31.

²⁾ Die Nummern beziehen sich auf den Katalog der urgesch. Abt. des Stader Museums.

Packung, 50 cm unter der Oberfläche. Der Nacken sah nach NO. Sie lag mit der Unterseite nach unten. Ueberreste vom Stiel ließen sich nicht erkennen. Es war keine Bodenverfärbung zu beobachten, die sich als Rest des Stieles hätte deuten lassen.

Wenn unter der Packung eine Leiche gelegen hat, so muß sie restlos vergangen sein; denn bei der Aufnahme der Steine war unter der Packung keine Erdverfärbung zu beobachten, die Aufschluß über die Lage der Leiche hätte geben können. Die ganze Erde war unter den Steinen zu ortsteinähnlichem Sand verkittet.

Da die Steinpäckung etwa 30 cm über dem gewachsenen Boden lag, und weil ich bei dem Versuch, ein Profil des Hügels zu erhalten, auf Steine gestoßen war, die auf dem gewachsenen Boden lagen, vermutete ich im Hügel noch ein zweites Grab. Bei der weiteren Abdeckung des Hügels fand ich in der Mitte des Hügels 6 Steine, welche auf dem gewachsenen Boden lagen (Abb. 6 und 8). Neben einem Stein lag ein Feuersteinbeil mit dickem Nacken und abgeschrägter Schneide. [Inv.-Nr. 1776, Abb. 5 b, Taf. II] Länge 18,4 cm, Breite der Schneide 5,9 cm, Breite des Nackens 3,0 cm, Dicke 2,9 cm. Die beiden Breitseiten sind geschliffen, während die beiden Schmalseiten roh geschlagen sind. Beide Breitseiten zeigen in der Nähe der Schneide groben Schliff, dessen Spuren durch den feinen Schliff nicht entfernt werden konnten. Der untere Teil der Schneide ist abgeschrägt. Dadurch zeigt das Feuersteinbeil eine Beeinflussung durch die Schneidenform der jütländischen Streitärte aus Felsgestein. Leider hat auch der Holzschaft des Beils keine Spuren im Boden hinterlassen. Ich möchte annehmen, daß Beile und Streitärte der Leiche geschäftet mitgegeben wurden. Das Beil ist geschäftet benutzt worden. Das beweist der „Schäftungsglanz“, welcher 4 cm vom Nacken beginnt und bis 9 cm vom Nacken entfernt an den Schmalseiten zu beobachten ist. Dies Beispiel zeigt, wenn meine Vermutung zutreffen sollte, daß sich in dem durchlässigen Sand unserer Heide nicht immer Spuren von Holz erhalten haben.

Eine Umgrenzung des Grabraumes fehlte (Abb. 6 u. 7, Taf. II), wie dies öfters bei den Boden- und Obergräbern der Einzelgrabkultur zu beobachten ist. Die Leiche war restlos vergangen. Es ist möglich, daß der Tote in Richtung O — W gelegen hat. Dann hat das Beil rechts neben dem Toten gelegen, so daß der Stiel nach Westen zeigte. Aus den Bodenverfärbungen waren keine Anhaltspunkte über die Lage der Leiche zu gewinnen. Die unteren Erdschichten des Hügels an der ganzen Südostseite waren stark durch Ortstein verkittet, so daß

die Stelle, wo der Oberkörper der Leiche gelegen haben muß, der Beobachtung entzogen war.

Auffällig waren sieben Steine, welche zu einem flachen, nach NW offenen Bogen gelegt waren. Unter dem südlichsten Stein lag

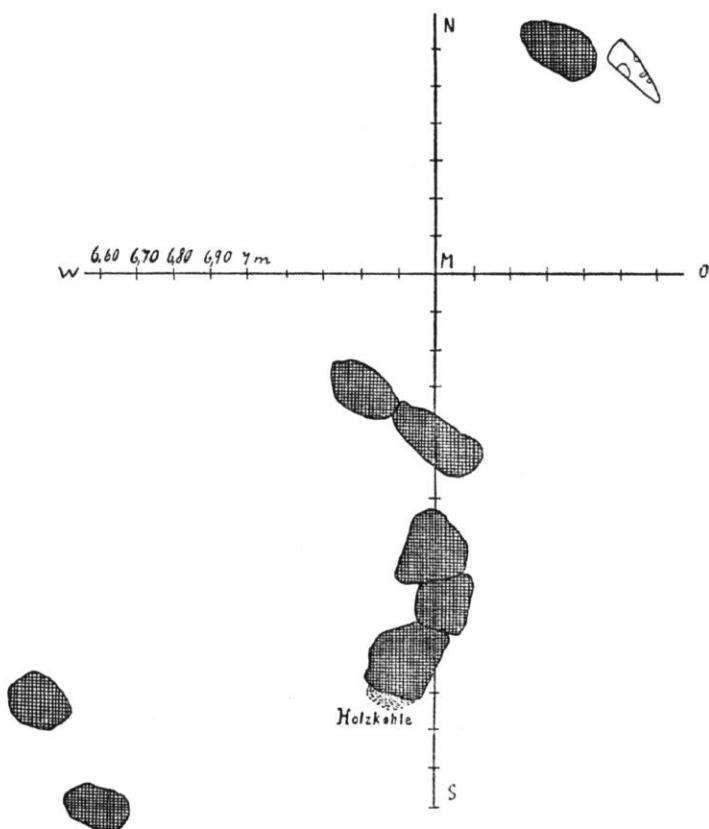


Abb. 6. Bargstedt. Das Grab auf dem gewachsenen Boden.

ein kleines Häufchen Holzkohle, welches jedenfalls von einem Opferfeuer herrührt (Abb. 6).

Außer diesen Steinen enthielt der Hügel noch einzelne Steine, die ohne Zusammenhang auf dem gewachsenen Boden lagen (Abb. 8). Unter dem Bodengrab war die Erde unberührt.

Die Abb. 7 veranschaulicht deutlich durch die in ihrer ursprünglichen Lage festgehaltene Streitart des oberen Grabes die verschiedene Höhenlage der beiden Gräber im Hügel. Es ergibt sich

einwandfrei, daß der untersuchte Hügel der Einzelgrabkultur angehört. Das auf dem gewachsenen Boden angelegte Bodengrab ist das ältere. Gleichzeitig mit diesem Grab wurde der Hügel aufgetragen. In späterer Zeit wurde die Mitte des Hügel für das

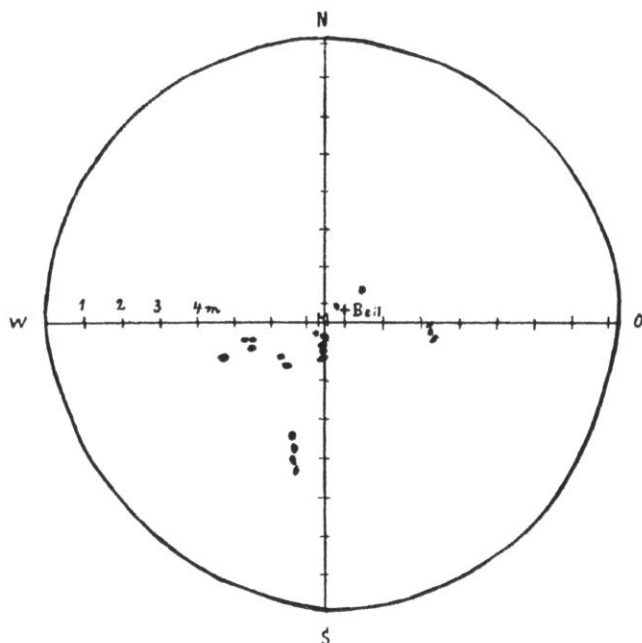


Abb. 8. Bargstedt. Der Hügel mit dem Bodengrab.

jüngere Obergrab aufgegraben. Es ist sehr gut möglich, daß beide Bestattungen nur eine Generation auseinander liegen.

Das dicknackige Feuersteinbeil und die jütländische Streitart, welche typologisch die jüngste Form der Äxte darstellt, datieren beide Gräber in den Schlußabschnitt der Jungsteinzeit. Eine genauere Zeitstellung ist erst dann möglich, wenn aus dem Stader Gebiet eine größere Anzahl sicher beobachteter Funde der Einzelgrabkultur zu Vergleichszwecken zur Verfügung steht.

Glockenbecherfund in Logabirum.

Mit Abbildungen 9 und 10.

Von

Studiendirektor **B y l m a n n** in **Murich**.

Im Sommer 1926 fand ein Arbeiter bei Erdarbeiten in Logabirumersfeld eine Anzahl Gefäßscherben, sowie eine vollständig erhaltene Urne. Der Unterzeichnete konnte die Funde rechtzeitig für die Sammlung des Vereins für Heimatschutz und Heimatsgeschichte in Leer sicherstellen. Der Fundort befindet sich etwa 2 km nordwestlich der Kirche in Logabirum bei Leer in Ostfriesland, auf einer sanften diluvialen Bodentwelle, von der man das Material für den Sandkasten einer Landstraße entnahm. Alle Funde standen unter der Ackerkrume in 40—50 cm Tiefe, unregelmäßig über die abgetragene Fläche verstreut. Sie sind zum Teil unbeachtet geblieben, wie einige beim Nachsuchen noch gefundene Scherben erwiesen.

Aus den Scherben ließ sich eine Anzahl zu einem nicht ganz vollständigen **G l o c k e n b e c h e r** zusammenfügen. Er ist inzwischen im Provinzialmuseum Hannover sorgfältig zusammengesetzt und ergänzt worden, und hat im Hanenburgmuseum des oben genannten Vereins Aufstellung gefunden.

Unter der Bezeichnung „Glockenbecher“ werden gelegentlich Gefäße ganz verschiedener Gattung und Herkunft verstanden. [So warnt Kossinna (Die d. Vorgesch. eine hervorr. nat. Wissensch. 4. A., S. 25) vor einer Verwechslung mit den in Norddeutschland bodenständigen, schlanken spätneolithischen Zonenbechern.] Im allgemeinen gilt als ausgemacht, daß ein echter Glockenbecher westeuropäischer Herkunft keinen Standring oder Standfuß hat, und bei glockenförmig ausladender Form nicht breiter ist, als seine größte Höhe beträgt. Unser Gefäß (Abb. 9) hat bei unregelmäßiger Schrumpfung 14,8—16 cm Höhe, einen größten Umfang von 47 cm in einer Höhe von 5 cm über dem Boden, was einem größten Durchmesser von rund 15 cm entspricht. Somit ist obiges Merkmal in aus-

reichendem Maße vorhanden. Der Rand hat 13,5 cm Durchmesser, der Fuß oder genauer die Bodenfläche 8,2—8,5 cm. Der verwendete Ton ist feingeschlemmt, mit feinen Quarzkörnern durchsetzt und rötlich gebrannt. Die Außenfläche ist durch 8 horizontal verlaufende Bänder gegliedert, die ein regelmäßiges, schräggestelltes Strichornament tragen. Je zwei Bänder gehören zusammen und zeigen entgegengesetzte Strichanordnung. Die Striche sind mit einem Stempel oder auf andere mechanische Weise eingedrückt und greifen hier und da ein wenig über die für sie bestimmten Streifen hinaus. Das für den Glockenbecher charakteristische S-förmige Seitenprofil tritt nicht ganz deutlich hervor.

Der Glockenbecher, der in der Pyrenäischen Halbinsel eine Leitform des südlichen Kreises der sogenannten Zentralkultur darstellt (Rühn, Mannus-Ergänzungsband V, S. 146) und nach Schuchard (Alteuropa, 2. A., S. 210) in seinem Ursprungsgebiet bis in das Ende des 4. Jahrtausends v. Chr. hinaufreicht, wird von Uberg (Steinzeit in den Niederlanden, 1916, S. 50) für die Niederlande in eine späte Periode der Steinzeit gesetzt. Kossinna (a. a. O. S. 21) setzt ihn für Nordwestdeutschland nach Neolith. IV, was nach ihm der Zeit von 2500—2200 v. Chr., nach andern dem Ausgang des 2. Jahrtausends entspricht. Er tritt in Deutschland in mehreren Gebieten in geschlossenen Gruppen auf (Uberg, Das Nord. Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jung. Steinzeit, Karte XI). Nach Uberg's Karte gelten als nördlichstes Vorkommen je ein Fund in Drenthe (Niederlande) und bei Braunschweig, später bekannt wurden mehrere Funde aus dem nördlichen Westfalen (s. Krebs in Mannus, 17. Bd., 284 ff.). Falls in kleineren Sammlungen nicht noch weitere Stücke verborgen sind, stellt der Logabirumer Becher den bisher nördlichsten Fund dar, und darf daher ein erhöhtes Interesse beanspruchen. Er beweist wieder einmal, daß manche, auf die jeweils bekanntgewordene Verbreitung gestützte Theorie bei durch neuen Fund auf ihre Geltung neu geprüft werden muß. Leider hat sich nicht feststellen lassen, ob Grabspuren oder die mit dem Glockenbecher vergesellschaftete Armschutzplatte vorhanden gewesen sind.

Das merkwürdige, über sehr weite Gebiete verbreitete Vorkommen des Glockenbeckers wäre ein Musterfall, an dem die Freunde und Gegner der Arbeitshypothese: Formenkreis — Kulturkreis — Volksstamm ihre Gründe erproben können. Hier läßt sich auf diese grundlegende Frage nicht eingehen, auch nicht darauf, ob der Glockenbecher eine westlich beeinflusste Arbeit der ausgehenden Megalithiker

ist, mit der Einzelgrabkultur in Zusammenhang steht, oder ein Originalwerk von den herumstreifenden Glockenbecherleuten selbst ist. Für Ostfriesland fehlt dafür ausreichendes Vergleichsmaterial. Die erwähnten Funde aus Westfalen werden als einheimische Arbeit angesprochen.

Außer dem Glockenbecher wurde ferner ein großes Bruchstück eines schlanken Bechers gefunden, der durch den scharfen Umbruch am Bauche eine ausgeprägte doppelkonische Form hat (Abb. 10). Boden etwa 3,5 cm Durchmesser, größter Durchmesser etwa 9 cm, Höhe 9 cm (das ganze Gefäß ist etwas höher gewesen). Der obere Teil ist mit unregelmäßig vertikalen Reihen schräggestellter, paralleler Striche verziert, die aber nicht in klar herausgearbeiteten Streifen stehen. Je zwei Streifen sind gegenständig angeordnet. Gelblichbraun, dunkle Bruchbänder. Das Stück dürfte nach dem Gesamteindruck in die ausgehende Hügelgräberkultur zu verweisen sein.

Bisher sind neolithische keramische Einzelfunde in Ostfriesland äußerst spärlich. Außer den hier behandelten beiden Stücken gibt es noch einen Trichterrandbecher aus Leer (Museum der Gesellschaft f. bildende Kunst und vaterländ. Altertümer Emden, Nr. 46) und einen überschlanken geschweiften Becher von braunschwarzer Farbe, mit einem rautenförmigen Netzmuster vom Bauchumbruch bis nahe an den oberen Rand (Prov.-Museum, Nr. 1980), der m. W. in Nordwestdeutschland auch nicht seinesgleichen hat. Er stammt ebenfalls aus Logabirumersfeld, und gibt uns mit den beiden neuen Funden allerlei Rätsel auf. Logabirum ist ein klassisches urgeschichtliches Fundgebiet und weist noch jetzt eine Anzahl bronzzeitlicher Hügelgräber auf, doch ist durch Raubgrabungen zuviel zerstört worden, bevor die moderne Forschung einsetzte. Außer den genannten neolithischen Einzelfunden sind aus Ostfriesland nur noch Funde aus den Megalithgräbern von Tannenhausen und Utharp bekannt.

Das unverfehrt geborgene Gefäß (siehe ersten Satz!) ist zeitlich etwa mit Jastorf a gleichzusetzen; einige weitere Scherben gehören in die Spätlatènezeit. Demnach ist das Gelände mehrere Jahrtausende für Bestattungen benutzt worden.

Da von der Abgrabung noch ein beträchtliches Stück des Fundgeländes verschont geblieben ist, so soll, sobald die Feldbestellung es erlaubt, auf diesem noch eine planmäßige Durchgrabung erfolgen, die vielleicht noch weitere Überraschungen zeitigt.

Neue Grabungen in der Grafschaft Hoya.

Mit 5 Textabbildungen und den Tafeln IV—XX.

Von

Dr. Ernst Sprockhoff in Mainz

A. Holtorf (Kreis Nienburg).

Das Gebiet östlich der Eisenbahnstrecke Nienburg - Bremen bis zur Chaussee Nienburg - Holtorf ist ein welliges Gelände. Es besteht aus fast reinem Sande. Dünenwellen liegen obenauf und Talsand bildet den Grund. Ertragreich ist das Land niemals gewesen, und man hat deshalb im Sommer 1928 moderne Siedlungsbauten darauf angelegt. Da aber von Zeit zu Zeit immer schon urgeschichtliche Funde auf diesem Gelände gemacht worden sind, so wurde im Frühjahr 1928 wenigstens den Stellen eine vorherige Untersuchung gewidmet, die als Stätten urgeschichtlicher Kultur von Bedeutung erschienen. Es handelt sich dabei um ein Hügelgrab und einen Siedlungsplatz. Das ganze Gelände systematisch zu durchforschen, erschien nicht geboten, da keine solche sicheren Spuren vorlagen, die eine derartig große Geldaufwendung, wie eine planmäßige Untersuchung des gesamten Geländes sie erfordern würde, gerechtfertigt hätten. Es mußte in diesem Falle genügen, die Siedlungsarbeiten genau zu überwachen, denn mit der Möglichkeit einer Anzahl von Funden kann und muß nach den bisherigen Erfahrungen und den Beobachtungen bei der Grabung selbst fast mit Sicherheit gerechnet werden.

I. Der Grabhügel (Taf. IV).

Bei der Beschaffenheit des Geländes war es nur in einem Falle möglich, schon bei äußerer Betrachtung eine der Erhebungen als einen Grabhügel zu bezeichnen. Seine Untersuchung bestätigte die Vermutung. Dieser Hügel von nicht ganz regelmäßiger Kreisform maß etwa 16 m im Durchmesser und war

Tafel I.



Abb. 1. Stich aus Fein, 1750.

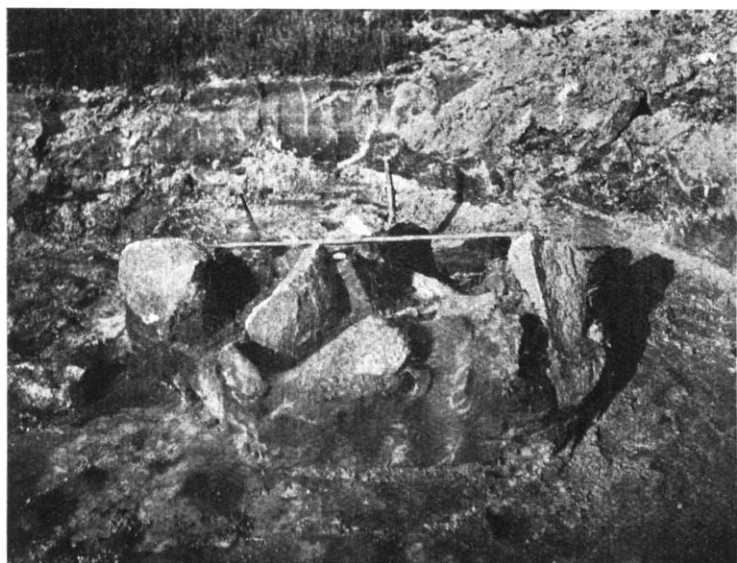


Abb. 3. Baragtedt. Die Steinpackung von Osten gesehen. Maßstab = 1 m, in Richtung N — S. Der Kompaß bezeichnet die Mitte des Hügels. Der Stab bezeichnet den Fundort der Streitart.

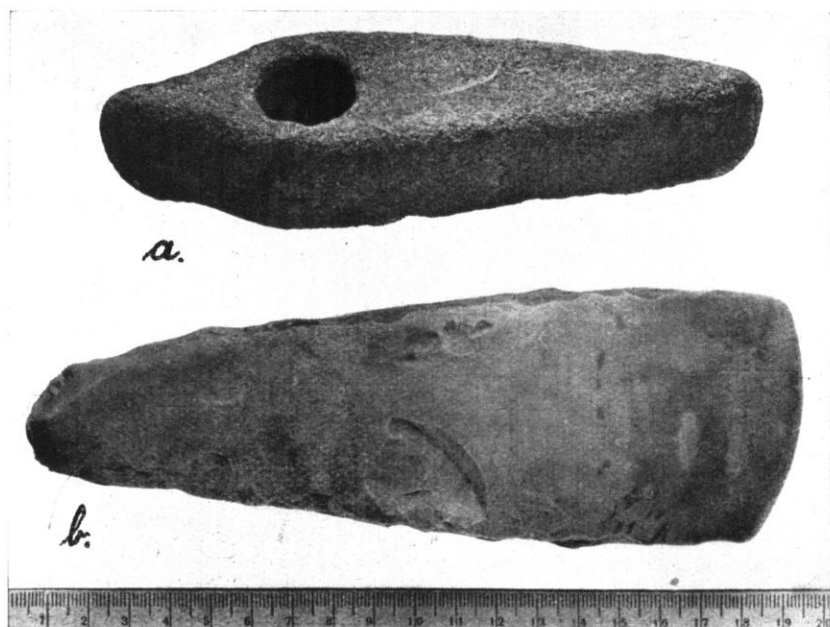


Abb. 5. Bargstedt. a. Streitart aus dem Obergrab.
b. Dicknackiges Feuersteinbeil mit schräger Schneide aus dem Bodengrab.

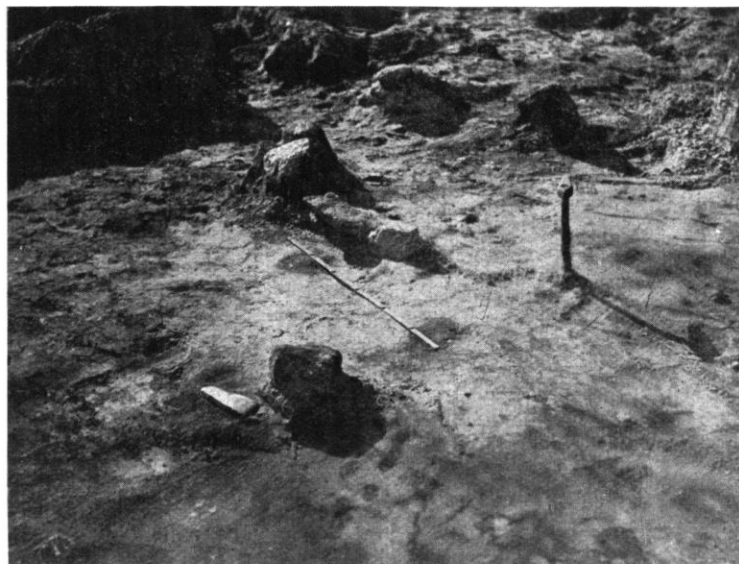


Abb. 7. Bargstedt. Das Bodengrab von N. O. gesehen.
Maßstab = 1 m, Richtung N — S. Die Streitart des Obergrabes ist auf einem
Stab in ursprünglicher Höhe befestigt, wie sie bei der Aufdeckung gefunden ist.



Abb. 9. Glockenbecher von Logabirum $\frac{1}{2}$ n. Gr.
Orig. im Heimatmuseum Leer.

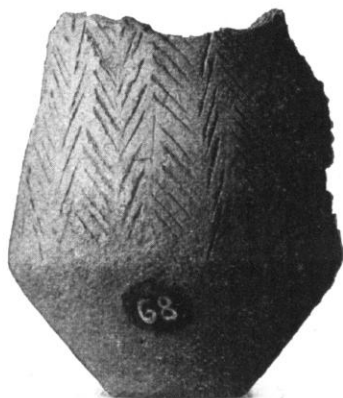


Abb. 10. Schlanke Becher von Logabirum $\frac{1}{4}$ n. Gr.
Orig. im Heimatmuseum Leer.

Tafel V.



a



b



c



d

Grabhügel Holtorf. Grab I—IV.

a. $\frac{1}{4}$ n. Gr. Inv. Nr. 28486.

c. $\frac{1}{4}$ n. Gr. Inv. Nr. 28488.

b. $\frac{1}{7}$ n. Gr. Inv. Nr. 28483—85.

d. $\frac{1}{6}$ n. Gr. Inv. Nr. 28488.



a. 1 : 20



b. 1 : 17,5



c. 1 : 20

Holtorf b. Nienburg.

a. Pfostenloch neben der Steinzeitgrube. b. Grab 4 mit Pfostenloch. c. Profil der Palisadenwand.



Holtorf b. Nienburg. Verlauf der Palisadenwand im Südwestteil des Hügels.



a



b



c



d

Geschweifte Becher. $\frac{1}{3}$ n. Gr.

a—c Holtorf.

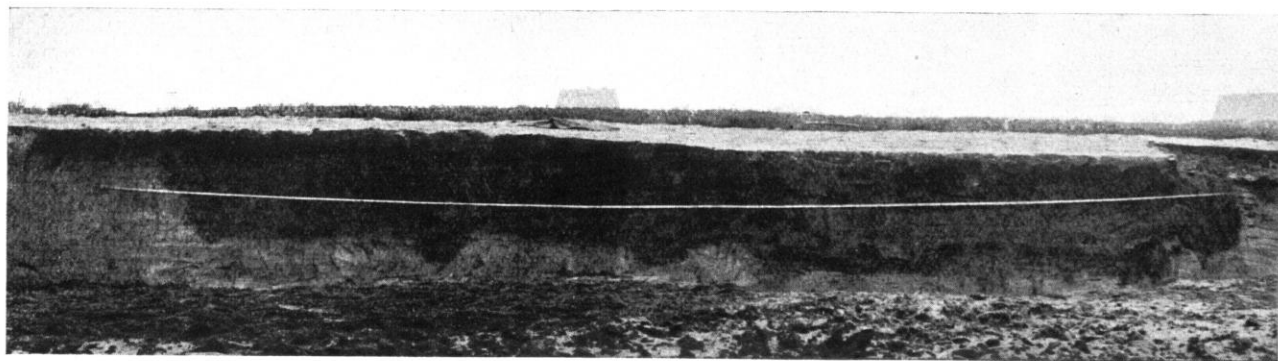
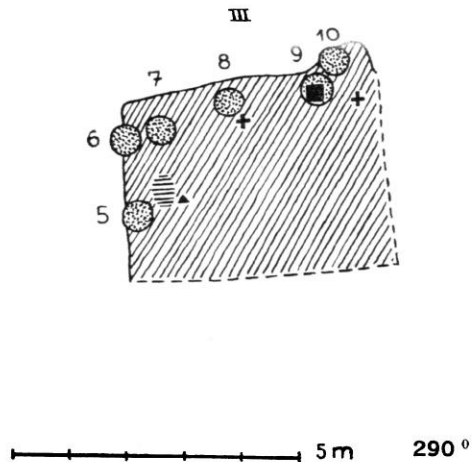
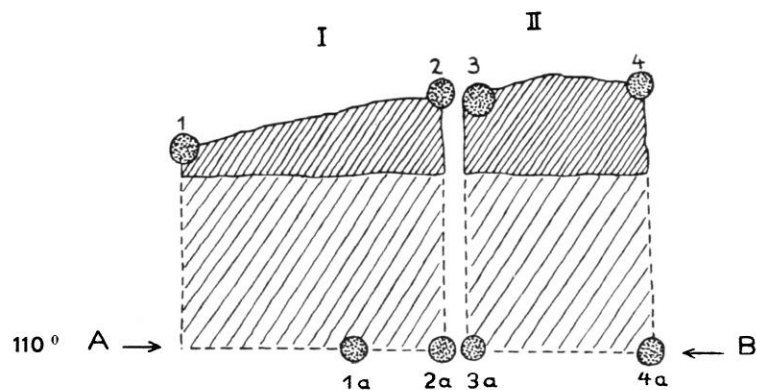
d Wölpe-Trichshagen.

a. Inv. Nr. 28481.

b. Inv. Nr. 28482.

c. Inv. Nr. 2574.

d. Verschollen ehem. Sdg. Graf Münster.

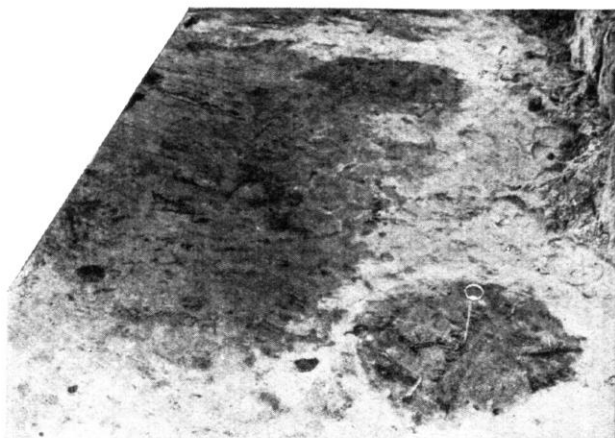


Siedlung Holtorf b. Nienburg. Grundriß und Profil A—B. + Feuerstellen. ▲ Grube mit Webegewicht.

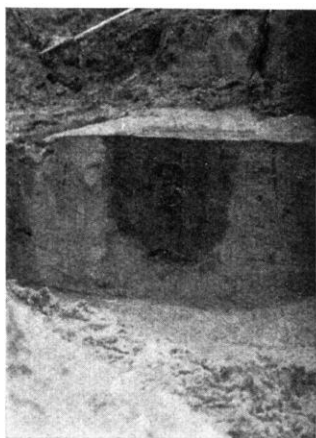
Tafel XV.

Pfostenloch

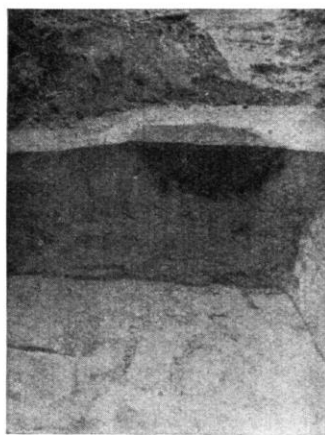
5 →



↑
Pfostenloch 6 ↓



ca. 1 : 40



ca. 1 : 40

Holtorf b. Nienburg. Siedlung Haus III.

Tafel XVI.



a



b



d



c



e



d



e

Holtorf b. Mienburg.

a, b Webegewichte $\frac{2}{5}$ n. Gr. Inv. Nr. 28468/9. c Napf $\frac{1}{2}$ n. Gr. Inv. Nr. 28480.
d e Randstücke größerer Tongefäße $\frac{1}{2}$ n. Gr. Inv. Nr. 28476 u. 78.

Tafel XXI.

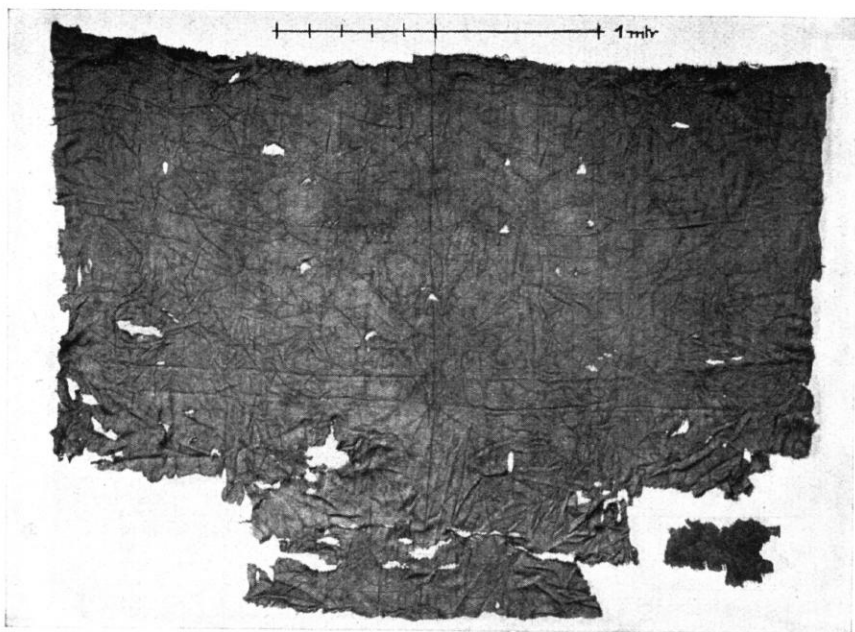


Abb. 1. Gesamtansicht des Tuches.

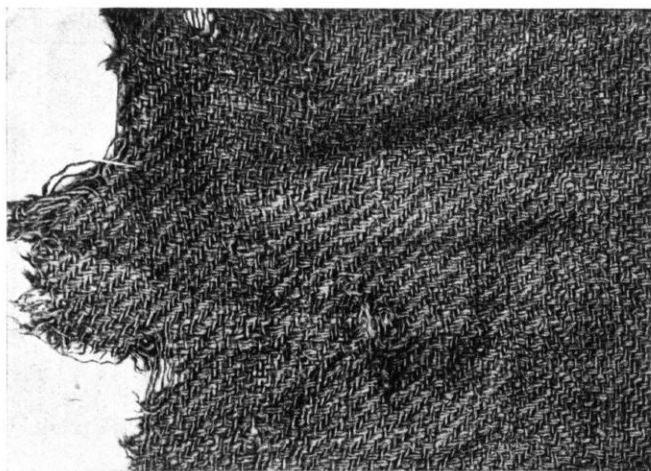
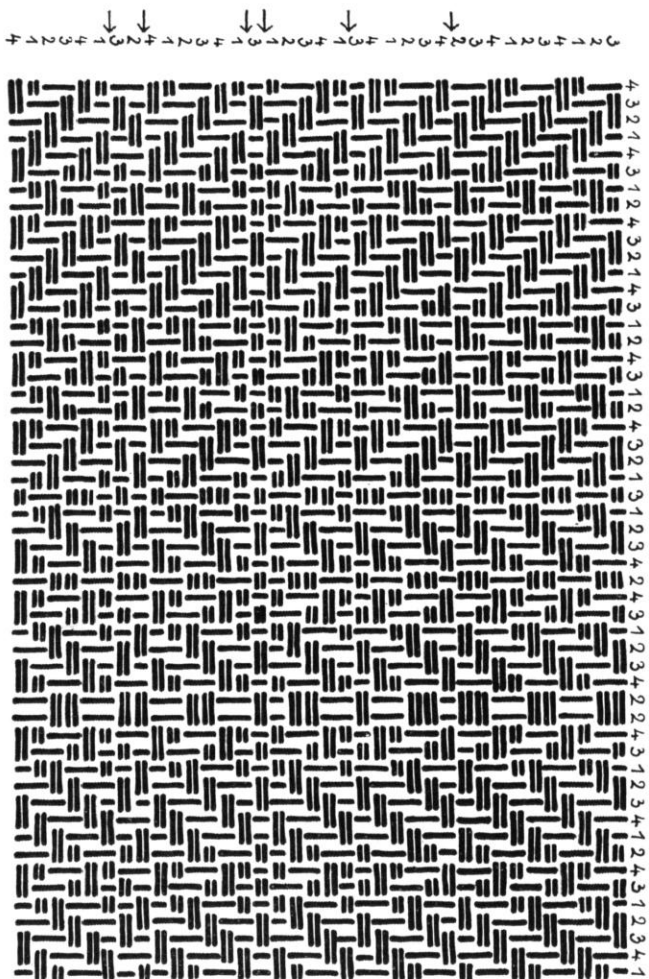


Abb. 2. Ausschnitt aus dem Gewebe in $\frac{1}{2}$ n. Gr.



Tabb. 3. Das Gemeindefeldern des Gemeindefeldern und des Gemeindefeldern des Gemeindefeldern.

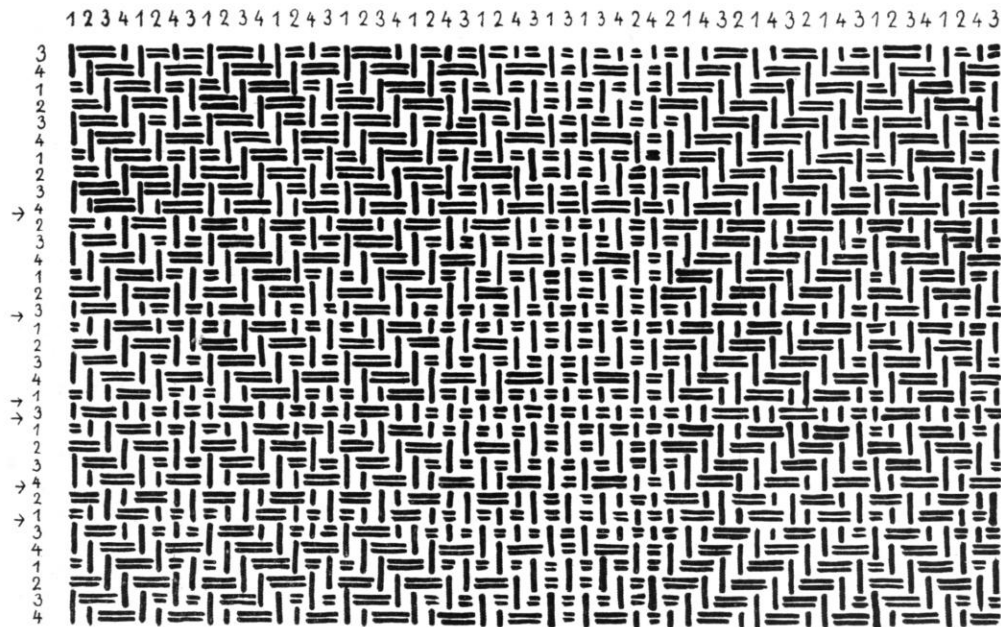


Abb. 4. Das Gewebe mit gestürztem Schuß dargestellt.

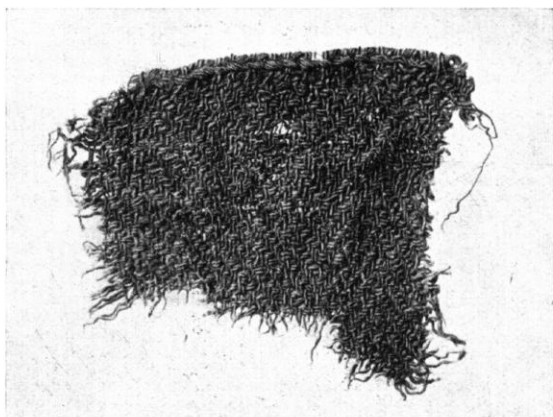


Abb. 5. Die obere Kante mit Spannfordel.

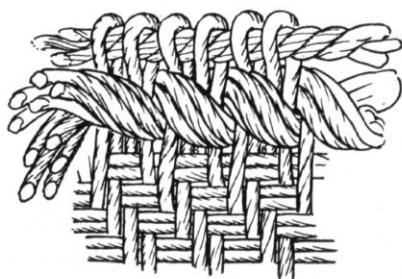


Abb. 6. Die obere Kante schematisch dargestellt und auseinandergezogen.

Tafel XXVI.

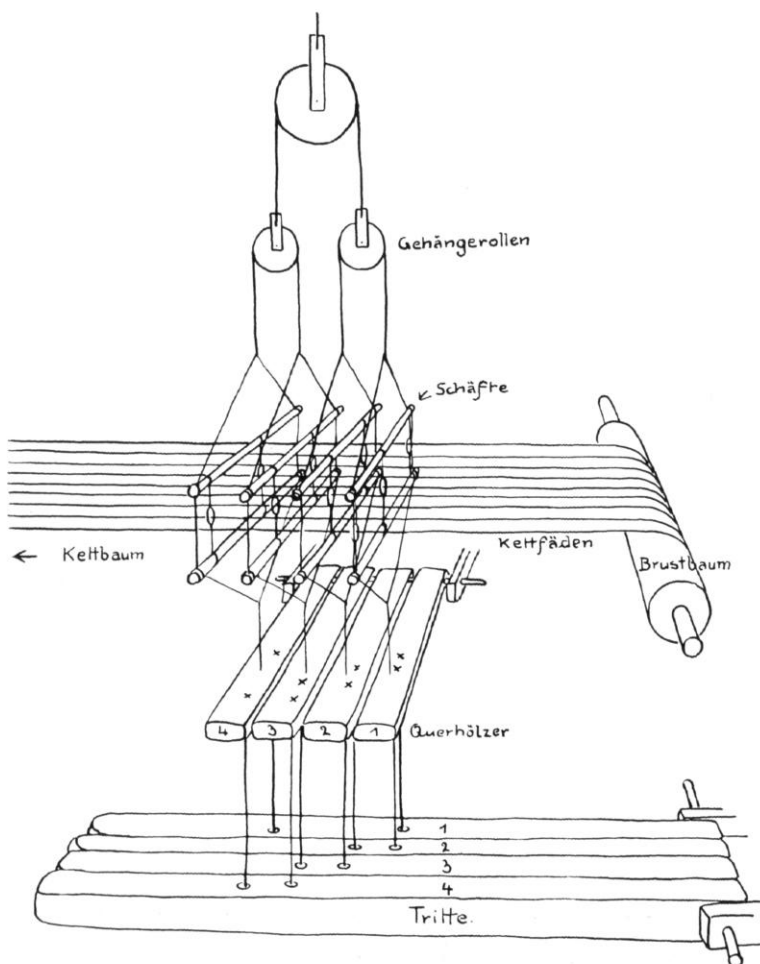


Abb. 8. Schäfte und Schemel in Ruhe.

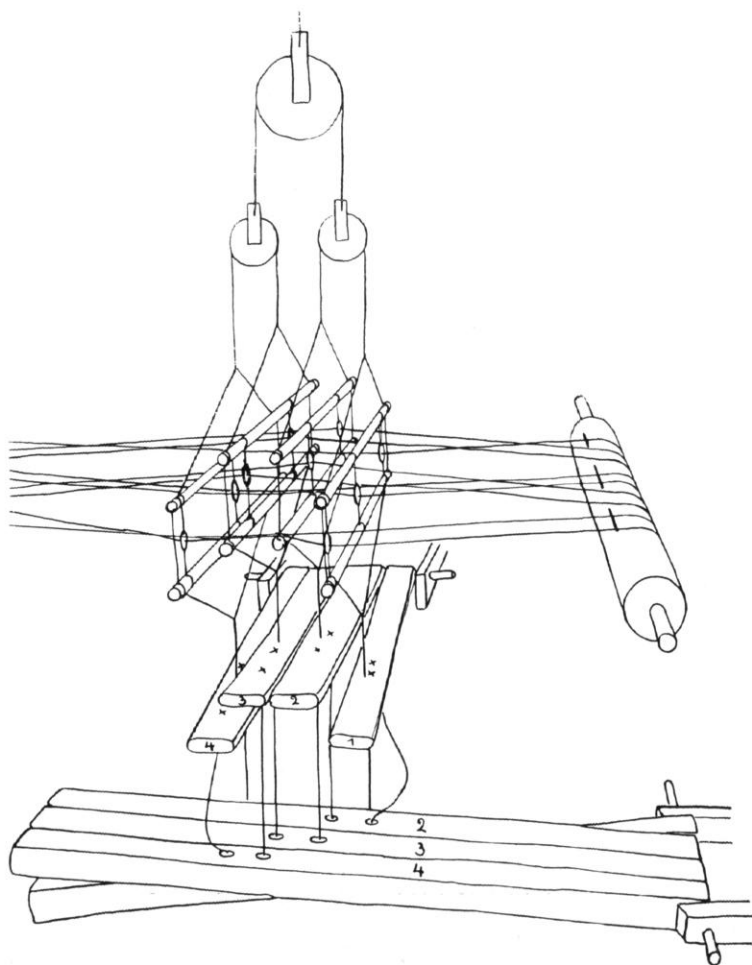
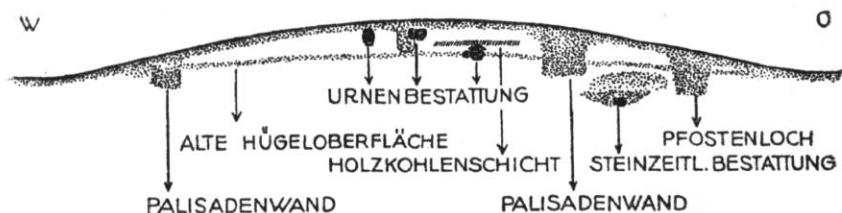
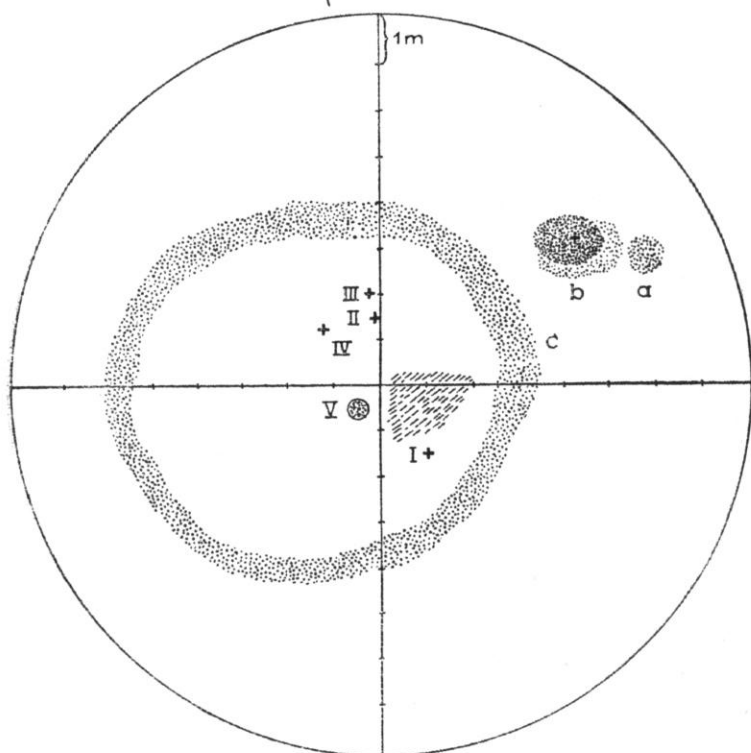


Abb. 9. Tritt oder Schmel Nr. 1 getreten.

Tafel IV.

N
↑



Der Grabhügel von Holtorf b. Nienburg.

80 cm hoch, er bestand aus reinem gelben Sande, zeigte keine Schichtung oder sonst einen Anhaltspunkt, der auf die Art seiner Aufschüttung schließen ließ. Stellenweise hatte sich fester, schwarzer Ortstein gebildet, eine Beziehung etwa zwischen ihm und den alten Beisetzungen ließ sich in keiner Weise vermuten. Er war stark in einer Randzone und nahm nach der Mitte zu ab. Ebenso verhielten sich die Eisereisenstreifen, die für den ganzen Hügel sehr charakteristisch waren, und ihm im Querschnitt sein charakteristisches Profil verliehen. Die alte Erdoberfläche hob sich im Querschnitt deutlich als dunklerer, brauner Streifen ab.

Der Hügel erschien im allgemeinen unverfehrt, nur in der Mitte hatte einmal jemand bis etwa 70 cm unter der Oberfläche gewühlt, und in der Nordostecke hatten die Leute eine Grube für alte Schuhe und zerbrochene Gläser angelegt.

Die Raubgrabung in der Mitte hatte ein Grab zerstört, es fanden sich noch einige Scherben und Leichenbrand, aber auch diese Trümmer sollten nicht mehr alle in unseren Besitz gelangen. Am Himmelfahrtstage, der die Grabung unterbrach, plünderte die Holtorfer Jugend diese Stelle um die Wahrheit des Wortes: „Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen“, aufs neue zu erhärten.

Der Hügel enthielt aber außerdem noch 4 Beisetzungen, die völlig ungestört waren.

G r a b I (Taf. IV Nr. I u. Taf. V b). Es lag 75 cm tief unter der Oberfläche.¹⁾ Die Urne war mit einer Schale zugedeckt und a u ß e r h a l b in halber Höhe an sie gelehnt lag eine Tasse. Beigaben fanden sich nicht, in der Urne lag nur Leichenbrand.

Die Urne zeigt einen abgesetzten, gekielten Hals, die Schulter ist rund, der Unterteil verjüngt. Ein Henkel spannt sich vom Rande bis zum Halsansatz. Dicht unterhalb des Henkels sind sechs Dellen eingedrückt, angeordnet zu je drei in der Wagerichten, und die Schulter schmückt ein Sparrenmuster, aus seichten Rillen zusammengesetzt. Die Urne ist von schwarzbrauner Farbe und ihre Oberfläche geglättet. Höhe 23 cm, Durchmesser 29¹/₂ cm.

Die Schale gleicht einem abgestumpften Regel. Der Rand ist wagerrecht geglättet, das Gefäß ist unverziert, glatt und von brauner Farbe. Am Rande sitzen in 2,3 cm Entfernung voneinander zwei kleine Löcher zum Aufhängen. Höhe 12¹/₂ cm. Bodendurchmesser 12 cm, Mündungsdurchmesser 31 cm.

¹⁾ tief = Bodensfläche der Urne.

Die Tasse hat einen sanft eingezogenen Oberteil und besitzt einen Henkel, der vom Rande bis zur Schulter reicht. Die Oberfläche ist glatt und nicht verziert, die Farbe des Gefäßes braun. Höhe 9 cm, Durchmesser 10,5 cm. Der Inhalt bestand aus reinem Sande, so daß Rückschlüsse auf das Vorhandensein und die Art urgeschichtlicher Füllung unmöglich waren.

Die Urne gehört dem sogenannten Nienburger Typus an, der im allgemeinen der frühen Eisenzeit zugerechnet wird, der aber

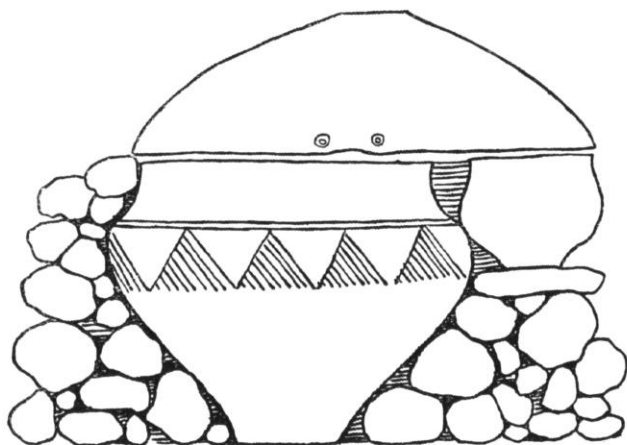


Abb. 1 $\frac{1}{6}$ n. Gr.

Groß Steinum-Beienrode (Braunschweig) nach Fußhe Mannus VIII
S. 174 Abb. 129.

wohl bis in die Latène-Zeit hineingeht. Kulturell ist der Nienburger Typus an die Gräberfelder im Braunschweigischen anzuknüpfen (Abb. 1), doch fehlen noch die Verbindungsglieder. Ob sich die zeitlich etwa parallel laufende Jastorfkultur dazwischen schiebt — die Kreiße Celle, Verden und Gifhorn bilden ihre zur Zeit bekannte Südgrenze — oder ob die Lücke auf Mangel an Funden zurückzuführen ist, müssen spätere Untersuchungen entscheiden.

Grab II (Taf. IV Nr. II u. Taf. V a). Das Grab lag 43 cm tief. Es bestand aus einer mit Leichenbrand gefüllten Urne, sie besaß aber weder Deckel oder Beigefäß noch sonst eine Beigabe in ihrem Innern. Ihr Hals ist eingezogen und ohne Verzierung, und die Schulter sanft gerundet. Der Unterteil ist durch Rammstrich

netzartig verziert. Ihre Farbe ist schwarzbraun. Höhe 19,5 cm, Durchmesser 25,5 cm.

Seiner Form nach würde man das Gefäß noch der frühen Eisenzeit zurechnen, die Rammstrichverzierung deutet jedoch auf die Latène-Zeit.

Grab III (Taf. IV Nr. III u. Taf. Vc). Das Grab lag dicht neben Grab II, nur 50 cm von Mitte zu Mitte entfernt. Die Urne war mit einer gehenkeltten Schale als Deckel versehen, der aber vollständig zerdrückt teils in der Urne lag, teils als Krause die Außenwandung umgab. Das Grab befand sich 40 cm tief in der Erde. Die Urne war sichtbar nach Norden, dem Hügelrande zugeneigt. Sie enthielt nur Leichenbrand. Das Gefäß ist weitmündig und gedrungen. Der glatte unverzierte Hals geht über eine runde Schulter zu dem gerauhten Unterteil herab. Der Rand ist sauber gewellt. Höhe 20 cm, Durchmesser 23 cm.

Gefäße dieser Art mit gewelltem Rande pflegt man nicht jünger als die frühe Eisenzeit zu datieren.

Grab IV (Taf. IV Nr. IV u. Taf. V d). Diese Bestattung lag 50 cm unter der Oberfläche. Die Urne stand aufrecht, besaß keinen Tondeckel, enthielt auch außer dem Leichenbrand weder ein Beigefäß noch eine andere Beigabe. Die Urne hat Eiform, ist oben glatt und unten rau, an der Mündung trägt sie einen kurzen senkrechten Rand. Höhe 35 cm, Durchmesser 29 cm.

Dieser Eitopf ist ein typisches Latène-Gefäß. Seine Beziehungen gehen ebenfalls wie die des Mienburger Typus nach den östlich anschließenden Landschaften.

Es war ein merkwürdiger Zufall, daß zwei Urnen direkt in einem Kreuzarm standen (Grab II und III) und die anderen beiden so dicht daran, daß die Gräber hauptsächlich im Profil erschienen. Aus diesem Grunde, dann aber auch wegen der geringen Tiefe, in der die Bestattungen lagen, war die horizontale Feststellung der Grabgrube nicht möglich. So ließen sich nur bei Grab II und IV einige Beobachtungen machen. Darnach erschien die Grube bei Grab II nur 5—10 cm größer als der weiteste Durchmesser der Urne. Bei Grab IV betrug der Durchmesser der Grube etwa 80 cm. Sehr klar erschien nun aber bei dieser Bestattung im Profil ein Pfostenloch in Verlängerung der Grube (Taf. VI b). Sein Durchmesser betrug 30 cm. Es lag exzentrisch zur Urne, doch war die Füllung des Pfostenloches und der Grabgrube völlig einheitlich

in der Farbe, und auch die Linienführung im Profil zeigte keine gewalttame Unterbrechung oder Kursänderung. Danach wird man an der Zugehörigkeit des Pfostenloches zur Grabgrube und der darin stehenden Urne nicht zu zweifeln brauchen. Der Pfahl, der in diesem Loch gestanden hat, wäre dann dazu bestimmt gewesen, das Grab oberirdisch kenntlich zu machen. Daß solche Zeichen in vielen Fällen vorhanden gewesen sein müssen, ist von vornherein anzunehmen, da sonst ja bei jeder neuen Bestattung die Gefahr vorlag, daß bei Aushebung der Grube ein älteres Grab zerstört wurde. Auf Urnenfriedhöfen hat man häufiger kleine Hügel nachweisen können, bei Hügelgräbern wird man sich aber auch äußere Kennzeichen denken müssen. Neue Beobachtungen werden diese Frage noch zu klären haben. Jedenfalls sind aber auch in anderen Gegenden bereits Beobachtungen gemacht worden, die ebenfalls darauf hinauslaufen, daß Urnengräber oberirdisch durch Pfähle gekennzeichnet gewesen sind.

Über das Aussehen solcher Grabpfähle wissen wir aus dem nordischen Gebiete nichts. Die Beobachtung von Pfostenlöchern in den Hügelgräbern ist bisher außerordentlich selten gemacht worden, aber offenbar in vielen Fällen nur infolge der ungünstigen Umstände übersehen worden. Bedeutungsvoll ist in diesem Zusammenhang eine Grabung, die Prof. Lehner-Bonn 1920 im Kreise Neuwied ausgeführt hat.²⁾ Es handelt sich dabei um einen Hügel der jüngsten Hallstattstufe, also eine Zeit, die der Errichtung des Holtorfer Hügels nicht allzufern liegt. Die Bestattung in diesem Hügel muß oberirdisch in ähnlicher Weise kenntlich gewesen sein, denn Lehner fand ein sehr gut zu beobachtendes Pfostenloch von etwa 50 cm Durchm., das sich über der Grabgrube erhob. Die Tatsache, daß das rheinische Grab nur einen Toten deckte, während der Holtorfer Hügel mehreren als letzte Ruhestätte diente, ist bei der Beurteilung der Pfosten nicht von entscheidender Bedeutung.

Registrierende Naturen werden sich mit der einfachen Feststellung begnügen, daß irgendwelche Pfähle zur äußeren Kenntlichmachung gewisser Gräber gedient haben. Andere werden nach der inneren Bedeutung solcher Male fragen. Mehrfach hat man auch von Steinen gehört, die als Zeichen auf der Hügelmitte gestanden hatten. Auch in Niedersachsen stößt man auf solche Angaben.

²⁾ Germania V 1921 S. 6 ff. Dort findet sich auch weitere Literatur über ähnliche Beobachtungen.

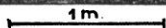


Abb. 2.

Dadurch lag es nahe, diese „Säulen“ mit den Menhiren der Steinzeit in Zusammenhang zu bringen und den hohen Stein auf der Hügelmitte, sowie den hölzernen Pfahl als Ruhesitz für die Seele des Verstorbenen zu betrachten. Diese Deutungen bilden aber vorerst nur mutmaßende Erklärungsversuche, denn die Beobachtungen über die Anlage der Pfähle und ihr Vorkommen sind noch außerordentlich gering.

Nördlich von Grab I zog sich in einer Stärke von etwa 10 bis 15 cm und in einer Tiefe von 60 cm eine stark mit Holzkohle und -asche durchsetzte Schicht durch den Hügel (Taf. IV). Ihre Breite betrug bis zu 1,50 m und ihre Länge bis fast 2 m. Es fanden sich aber in ihr weder Teile von Leichenbrand noch Scherbenreste. Der Sand in ihrer Nähe zeigte keine Einwirkungen des Feuers.

Nach dem Abtragen des Hügels und dem Abschürfen der alten Oberfläche zeigte sich ein etwa 60 cm breiter dunkler Ring von gedrückter kreisförmiger Gestalt, nordöstlich davon eine ovale und eine runde dunkle Stelle (Taf. IV).

Das kreisförmige dunkle Band erschien nicht nur in der waagrechten Ebene, sondern auch in den stehengebliebenen Rippen des Kreuzes. Dort machte es den Eindruck eines Pfostenloches im Profil (Taf. VIc). Hier war die alte Humusschicht scharf durchbrochen, was sich teilweise auch durch senkrechte schwarze Streifen markierte. Die Sohle des Bandes war gerundet.

Die Grabung litt stark unter dem kläglichen Gelände. Schien die Sonne, so verbrannte sie in wenigen Minuten den dünnen Sand zu lockerem Pulverstaub und strömte Regen vom Himmel hernieder, so zerfiel er binnen kurzem die schönsten Profile. Dazu brohten die entfesselten menschlichen Geister des Himmelfahrtstages. So konnte von dem Bande nur ein Drittel restlos untersucht werden (Taf. VII). Sein Querschnitt zeigt sich jedesmal klar beim Durchgang durch einen der Arme des Kreuzes, und der Längsschnitt des südwestlichen Drittels ergab trotz der schon starken horizontalen Abtragung die Profile einer größeren Zahl von Pfostenlöchern. Der Er-

haltungszustand war verschieden, es kamen Stellen heraus, an denen die Pfostenlöcher als solche dicht nebeneinander kenntlich waren, dann aber auch solche, an denen sich nur eine allgemeine ungetrennte dunkle Schicht beobachten ließ (Abb. 2).

Offenbar handelt es sich bei dem dunklen Ring also um eine ungefähr im Kreis gestellte Pfostenwand. Es besteht kein Grund, diese Anlage für älter oder jünger als den Hügel zu halten, sie dürfte gleichzeitig mit ihm sein. Dann müßte man der Wand den Zweck zusprechen, daß sie wie die Steinkränze bei den Megalithgräbern die Aufgabe hatte, den Grabhügel nach außen abzuschließen. Danach besäßen wir in dem Hügel von Holtorf den Vertreter einer Gattung vor uns, der im ursprünglichen Zustande ein wesentlich anderes Bild bot, als sich uns heute darbietet. Eine senkrechte Pfostenwand schloß den Hügel von außen ab. Alle Gräber lagen im Innern, ebenfalls die Brandstelle, die vielleicht zur Einäscherung der Toten gedient hat. Als dann in späterer Zeit die Pfosten vermoderten, fielen sie zusammen, das Erdreich drückte nach außen und floß über die Grenzen des Hügels hinaus zu der Form, die sich heute dem Beschauer bietet. Beim Abrutschen des Sandes kann dann auch die Neigung der Urne in Grab III erfolgt sein. Mit Hilfe des außerhalb der Wallisade liegenden Sandes läßt sich dann auch die ungefähre Höhe des ursprünglichen Grabmals errechnen. Nimmt man nur eine wenig gewölbte Oberfläche an, der Durchmesser beträgt nur 9 m, dann bekommt man unter Auftragung des abgelaufenen Sandes, nach der Berechnung von Dr. Tüngen-Hannover, eine Höhe von etwa 2 m bis 2,20 m, an Stelle der jetzigen Höhe von 60—80 cm an der Kreisgrenze. Dann liegen auch die Urnen mit ihrem oberen Rande nicht mehr so gefährlich nahe der Oberfläche, wie das jetzt der Fall ist.

Der Ausgrabungsplan zeigt, daß sich der bei Beginn der Grabung angenommene Mittelpunkt nicht mit dem ursprünglichen deckt, und das hat nur zum Teil seinen Grund in der Tatsache, daß die Holzwand unregelmäßig zusammengestürzt und die Erde sich dabei nicht gleichmäßig verteilt hat.

Der Grund für unsere falsche Orientierung bei Anlegung des Grabungskreuzes liegt in der ovalen und der schwarzen runden Stelle außerhalb des Ringes.

Die kreisförmige Stelle a (Taf. IV u. Taf. VI a) dürfte ein Pfostenloch darstellen. Es ging bis 95 cm unter die Hügeloberfläche

in den Boden, sein Durchmesser verengte sich von 80 cm auf 60 cm an der Sohle. Die in unmittelbarer Nähe des Pfostenloches aufgedeckte dunkelbraune Stelle b (Taf. IV b) reichte bis 1,60 m unter die Hügeloberfläche hinab. Sie erwies sich als die Füllung einer ovalen, nach unten verzüngten Grube von etwa 1,80 m Länge und 1,50 m Breite. Die Längsrichtung verläuft ungefähr von Ost nach West. In der Grube lag etwa 10—20 cm über ihrer Grundfläche ein geschweifelter Becher auf der Seite. Er ist im oberen Drittel durch ein Lannenzweigmuster verziert und besitzt einen eingezogenen Fuß (Taf. VIII b). Seine Farbe ist gelbbraun. In der Grube, deren Färbung vom Braun am Rande zum Schwarz der Mitte hinüberwechselt, fanden sich zwar Reste von Holzkohle in kleinen Stückchen, aber weder Reste von Leichenbrand noch Anzeichen eines unverbrannten Skelettes. Daß es sich trotzdem um ein Grab handelt, wird man nicht zu bezweifeln brauchen. Das Skelett ist in diesem reinen Sandboden offenbar restlos vergangen. Man wird auch annehmen müssen, daß das Pfostenloch a zu diesem Grabe gehört, man wüßte sonst überhaupt nichts mit ihm anzufangen, denn zu dem großen Grabhügel gehört es keinesfalls, da es außerhalb seiner alten Grenze liegt. Dann wäre an diesem Steinzeitgrabe hier dieselbe Erscheinung zu beobachten, wie an den späteren eisenzeitlichen, daß nämlich die Grabstelle durch einen Pfahl kenntlich gemacht wäre. Das wäre hier nicht unbedingt erforderlich gewesen, denn das Steinzeitgrab wird wahrscheinlich unter einem Hügel gelegen haben und dadurch jederzeit kenntlich gewesen sein. Bei der Grabung konnte der Nachweis dafür nicht erbracht werden, daß ein älterer Hügel, der über dem Bechergrab errichtet war, von einem jüngeren, der die Urnengräber enthielt, überlagert sei, da die doppelte Anlage nicht äußerlich sichtbar war. Für diese Annahme spricht aber der Irrtum in der Anlage des Mittelpunktes bei Beginn der Grabung. Er ist verschoben, weil hier zwei Hügel gewissermaßen zusammengewachsen sind.

Es erhebt sich weiter die Frage, ob man absichtlich in späterer Zeit diese Stelle wiedergewählt hat, um die Asche seiner Toten an diesem Ort beizusetzen, der seit alters dafür geheiligt war. Für diese Annahme spricht das Vorhandensein eines zweiten Steinzeitgrabes in unmittelbarer Nähe. Etwa 10 m südöstlich dieses Hügels lag eine Bodenerhöhung, von der es wegen ihrer mehr gestreckten, vertieften Form äußerlich nicht zu entscheiden war, ob es sich um

eine Grabanlage handelte oder nicht. Ein Probegraben förderte die Scherben eines auf der Seite liegenden, zusammengebrückten Gefäßes zutage. Sonst fand sich aber in dem Hügel keine Scherbe. Bei der erzentrischen Lage des Gefäßes ist damit nicht erwiesen, daß es sich um einen künstlich aufgeworfenen Grabhügel handelt, auch war der Hügel nur etwa 40 cm hoch und durch die frühere Anlage einer Kiefernplantation dermaßen gestört, daß kein sicheres Profil herzustellen war. Die Scherben lagen zwischen schwarzen Stellen, die bis über 1 m tief in den Boden hinabreichten, in etwa 40 cm Tiefe. Die schwarzen Stellen selbst ließen infolge starker Störungen ebenfalls kein klares Bild der Grabanlagen mehr zu. Auch in ihnen fanden sich lediglich Holzkohlenreste. Das zusammengebrückte Gefäß gehört ebenfalls zu dem Typus der geschweiften Becher. Der obere Teil ist durch mehrere Reihen flüchtiger Einstiche verziert und der Fuß wiederum etwas eingezogen, jedoch nicht so ausgeprägt, wie bei dem zuvor besprochenen (Taf. VIII a).

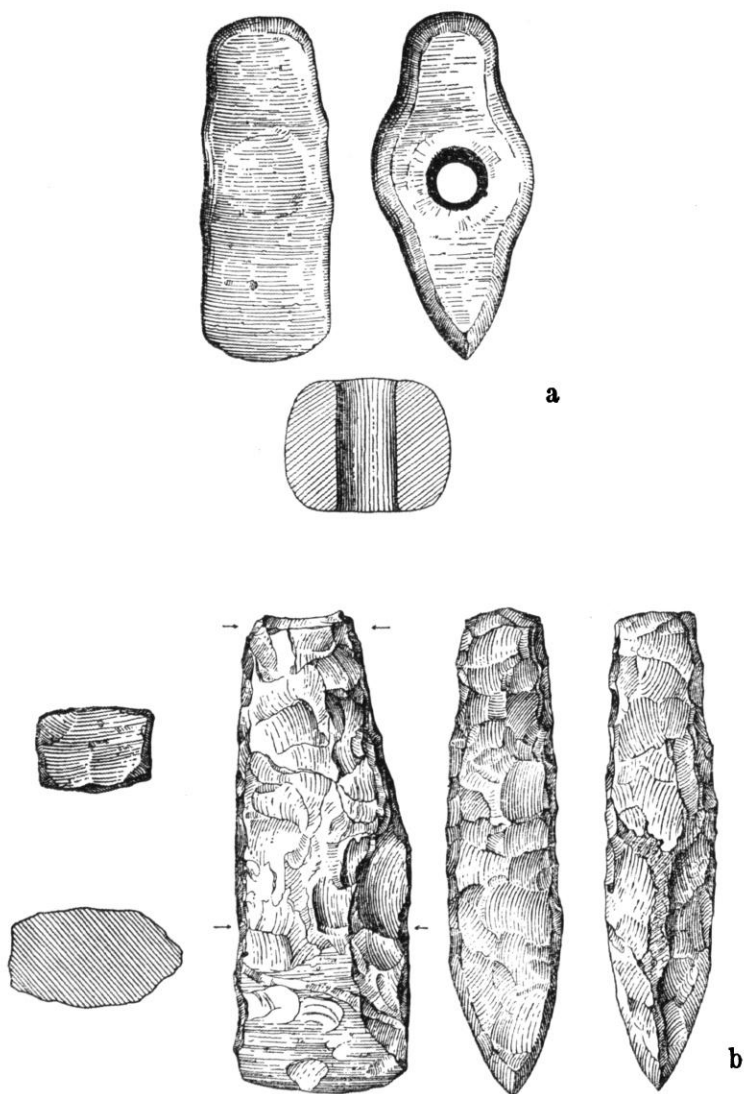
Es liegen also hier zwei Gräber aus der Einzelgrabkultur mit ihrer typischen Becherform beieinander. Es kann behauptet werden, daß zweifellos noch mehr Bestattungen aus der gleichen Zeit vorhanden gewesen sind, bezw. noch im Boden liegen. Zu dieser Schlußfolgerung ist man auf Grund der Beobachtungen an anderen Orten durchaus berechtigt. Man wird vermuten dürfen, daß die Germanen, die in der Eisenzeit hier ihre Toten beigesetzt haben, um den Charakter dieses Geländes gewußt haben. Den Beweis dafür müßte die Auffindung von Bestattungen aus der Bronzezeit bilden; damit wäre ein verbindendes Glied gefunden.

Diese Ansicht wird bestärkt durch Ergebnisse der Ausgrabungen des Grafen Münster in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, die auf dem an das Holtorfer Gebiet anschließenden Gelände von Wölpe-Grichshagen eine ungeheuer große Zahl von Bestattungen wieder ans Tageslicht gehoben haben. Und besonders wichtig ist, daß sich Bestattungen aus allen vorgeschichtlichen Perioden gefunden haben.

In dem Hügel 7 von 54 Schritt Durchmesser und 5 Fuß Höhe fand sich außer den gewöhnlichen Urnengräbern ein Gefäß von mehr gelblichen Ton, sehr schmal und einen Fuß hoch, mit umlaufenden punktierten Streifen.³⁾ Es enthielt nur Sand. Die Be-

³⁾ Jtschrft. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1867, S. 320.

Tafel IX.



Beigaben aus einem steinzeitlichen Hügelgrabe von Brees, Kr. Hammung.
 $\frac{1}{8}$ n. Gr.

schreibung und die von Graf Münster beigelegte Zeichnung lassen den geschweiften Steinzeitbecher deutlich erkennen (Taf. VIII d). Das Stück ist leider im Original nicht bekannt. Graf Münster hat außerdem ein Profil des Hügels gezeichnet, in dem die Stellung der einzelnen Gefäße genau angegeben ist. Danach befand sich der Becher aufrechtstehend im Hügelaufwurf, nicht im gewachsenen Boden. Da der Steinzeitbecher nicht in dem eisenzeitlichen Hügel beigelegt sein kann, so folgt daraus, daß hier sicherlich der spätere Hügel einen älteren aus der Steinzeit überdeckte, den man über dem Einzelgrab errichtet hatte. Ein Irrtum des Grafen Münster, daß der Becher etwa doch im gewachsenen Boden gelegen hätte, erscheint bei den vielen Beweisen seiner genauen und zuverlässigen Angaben als ausgeschlossen.

Ein anderer steinzeitlicher Becher dagegen, mit Lannenzweigmuster verziert und mit einer dicht unterhalb des Randes umlaufenden Rippe versehen, befindet sich aus der Münsterschen Sammlung im Provinzial-Museum,⁴⁾ als Fundort ist Holtorf angegeben, die genaue Fundstelle ist nicht bekannt (Taf. VIII c). Jedenfalls geht deutlich aus diesen Fundstücken hervor, daß man schon während der Steinzeit von einer regelrechten Besiedlung der Gegend von Holtorf-Wölpe-Erichshagen sprechen darf.

Graf Münster hat dann auch Gräber aus der Bronzezeit hier ausgegraben. Im Hügel 4 befand sich auf dem gewachsenen Boden eine Bestattung, zu deren Beigaben die Klinge eines Bronzeschwertes, eine Bronzering und acht herzförmige Pfeilspitzen aus Feuerstein gehören.

Wenn also aus allen Perioden vor Christi Geburt von der Steinzeit an bis zur Zeitenwende auf diesem verhältnismäßig eng umgrenzten Gebiet Gräber gefunden werden, dann müssen die Germanen und ihre Väter darum gewußt haben, daß die Plätze von alters her Ruhestätten für die Toten gewesen sind, und das Beieinander- und Uebereinanderliegen der verschieden alten Gräber ist nicht einem Zufall zuzuschreiben, sondern beruht auf uralter Gepflogenheit, gerade diese Stelle zur Bestattung der Verstorbenen zu benutzen. Daß bei der ursprünglichen Wahl des Platzes seine Unfruchtbarkeit ausschlaggebend und für die Beibehaltung in späterer Zeit mitbestimmend gewesen ist, entkräftet die Annahme bewußter dauernder Bestattung nicht.

⁴⁾ Invent. Nr. 2574.

Diese Verweise im einzelnen noch einmal zu liefern, ist Aufgabe und Pflicht der Heimatforschung, insbesondere des Nienburger Museums, in dessen Hause nach der Eingemeindung von Holtorf dieses Gräberfeld nun liegt. Daß das Gelände in weiterem Ausmaße und durch längere Zeit als Ruhestätte für die Verstorbenen benutzt wurde, davon zeugen nicht nur die letzten Grabungen, das lehren auch die häufigen Urnenfunde vergangener Tage, die leider wohl alle als verloren gelten müssen. Von der Heiligkeit dieser ehrwürdigen Stätte spricht heute noch der einzige Grabhügel, der jetzt einsam auf der letzten Höhe thront.

Durch die systematische Ausgrabung der beiden steinzeitlichen Becher ist unsere Kenntnis über diese wichtige Kultur wesentlich bereichert worden. Über die große Bedeutung der Einzelgrabkultur für Niedersachsen ist im vorjährigen Hefte das Notwendigste gesagt worden. Einen erfreulichen Zuwachs an einschlägigem Material für diese Frage hat das Provinzial-Museum durch den Ankauf der Sammlung Bünte erhalten (s. u.). Solche geschweiften Becher und direkte Verwandte dieser Gattung besitzt das Provinzial-Museum bisher von folgenden Orten:

Logabirumerfeld, Kr. Leer,

Jnb. Nr. 1980, Fundumstände unbekannt.

Gegend von Lüneburg, Kr. Lüneburg,

Jnb. Nr. 2035, Fundumstände unbekannt.

Hohenaberbergen, Kr. Verden,

Jnb. Nr. 2572, aus einem Hügelgrabe.

Hohenaberbergen, Kr. Verden,

Jnb. Nr. 2573, aus einem Hügelgrabe.

Quellhorn, Kr. Achim,

Jnb. Nr. 2575, Fundumstände unbekannt.

Mundersum, Kr. Lingen,

Jnb. Nr. 3370, aus einem Riesensteingrabe (?).

Thiene, Kr. Verfenbrück,

Jnb. Nr. 3442, aus einem Riesensteingrabe (?).

Scharnhop, Kr. Uelzen,

Jnb. Nr. 4272, Fundumstände unbekannt.

Wohlfen, Kr. Uelzen,

Jnb. Nr. 11665, Fundumstände unbekannt.

Winsen a. Luhe,

Jnb. Nr. 16373. Fundumstände unbekannt. Fundort fraglich.

Hagen, Kr. Sylte,

Inv. Nr. 24405, Fundumstände unbekannt.

Bölksen, Kr. Springe,

Inv. Nr. 26474, Flachgrab mit Körperbestattung.

Hannover - Buchholz,

Inv. Nr. 26495, wahrscheinlich Flachgrab mit Körperbestattung.

Zwischen Verden und Hoya a. d. W.,

Nachbildg. Offenbar Skelettgrab. Orig. im Städt. Mus. Frankfurt a. M.

Ein hierhergehöriger Becher von Brees im Kreise Hümmling ist leider verloren gegangen. In einem Hügelgrabe fanden sich dort ein Gefäß und zwei Steinbeile, dazu Holztohle. Der Finder, Besitzer Matthias Ficker in Brees, beschrieb und zeichnete das Gefäß so, daß es sich nur um einen geschweiften Becher handeln kann. Die Steinbeile zeichnete und beschrieb er ebenfalls, und zwar so gut, daß sie, obwohl seit Jahren in fremdem Besitz, sofort eindeutig danach in der Sammlung des Rechtsanwalts Schlicht - Sögel identifiziert werden konnten.⁵⁾ Diese Tatsache spricht für die Treue auch in der Beschreibung des schnurverzierten Bechers. Die eine der beiden Arte besteht aus Feuerstein (Taf. VIII b). Sie ist dicknackig, nur am Schneidenteil poliert. Im Gegensatz zu dem normalen rechteckigen Querschnitt der oberen Hälfte ist die untere fünfeckig. Die Abweichung ist bedingt durch den natürlichen Knollen, den der Handwerker benutzt hat. Die andere Art besteht aus Felsgestein und ist durchlocht (Taf. VIII a). Ober- und Unterseite sind gleich behandelt, der Nacken ist abgerundet rechteckig und beiderseits der Durchbohrung zeigt das Beil eine Anschwellung.

Eine größere Anzahl von Gefäßen der Bechertkultur befindet sich im Museum zu Lüneburg. Sie sind erst vor kurzem durch Krüger gut veröffentlicht worden⁶⁾ und die bedeutendsten Funde aus der Heide hat Müller - Brauel erst in diesem Jahre beschrieben.⁷⁾ Der Hauptanteil fällt danach auf Ost - Hannover, das Gebiet zwischen Weser und Elbe. Westlich der Weser sind wenige Funde bekannt. So besitzt z. B. das Museum zu Osnabrück nur zwei solcher Becher, einen vom Schölerberg b. Osnabrück und einen

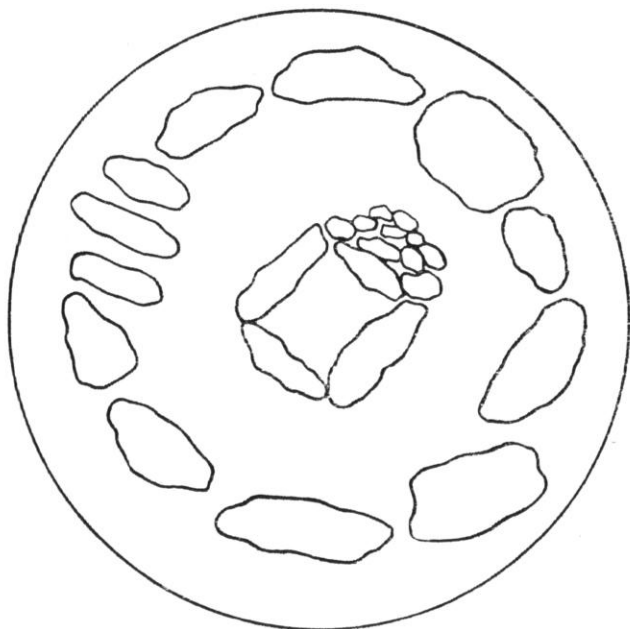
⁵⁾ Für die Genehmigung zur Veröffentlichung sei auch an dieser Stelle Herrn Rechtsanwalt Schlicht bestens gedankt.

⁶⁾ Nachrichtenblatt f. Niedersachsens Urgeschichte N. F. III 1926, S. 24 ff.

⁷⁾ Prähist. Zeitschrift 1928.

Tafel X.

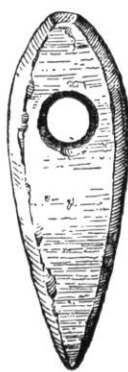
N



b



c



d

Diereifstedt, Kr. Zeven. Hügel I. a $\frac{1}{8}$, b u. c n. Gr., d $\frac{1}{2}$ n. Gr.

anderen von Boberg b. Salzbergen im Kreise Lingen. Eine erschöpfende Darstellung von berufener Seite unter Zusammenfassung des ganzen Materials steht bevor.

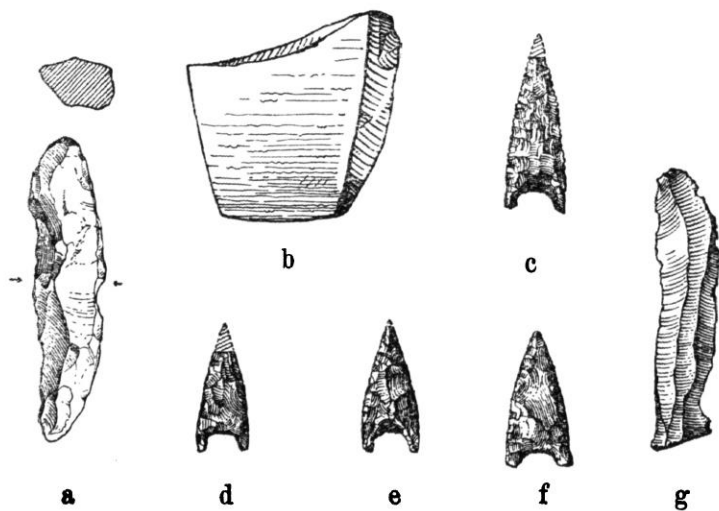
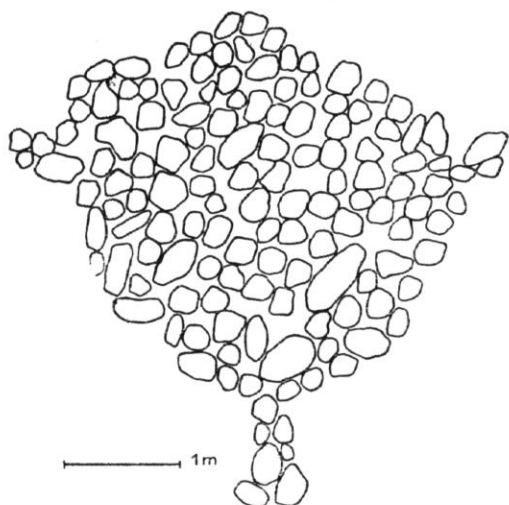
Die Becher aus der Nienburger Gegend befanden sich alle in einfachen Erdgräbern (unter flachen Hügeln) ohne Steinschutz. Eine Umschau unter den sonst gefundenen Bechern zeigt jedoch die Verschiedenartigkeit ihrer Beisetzung. Wenn man von dem vereinzelt Vorkommen solcher Becher in Riesensteingräbern absieht, in denen sie offenbar aus dem kulturellen Rahmen herausfallen, dann sind Steinkisten, Rollsteinhügel oder Packungen aus kleineren Steinen ebenso bezeichnend für die Einzelgrableute. Gräber solcher Art, in denen zwar die typische Tontware fehlte, oder nicht beobachtet wurde, die aber durch andere Beigaben ihre Zugehörigkeit zur Kultur der Einzelgräber bekunden, sind durch Ankauf der Sammlung Bunte dem Provinzial-Museum bekannt geworden. Diese Gräber bringen auch deutlich zum Ausdruck, daß die Kultur der Einzelgräber z. T. den Übergang zwischen der Steinzeit und dem Bronzealter vermittelt und zwar in dem Sinne, daß sie die Führung übernimmt.

Bei Ostereistedt im Kreise Zeven sind bereits in früheren Jahren viele Grabhügel zerstört worden, dann hat im Anfang unseres Jahrhunderts Dr. Bunte-Hannover noch vier untersucht.

H ü g e l I. Taf. X. Durchmesser 8,50 m, Höhe 1,40 m. Der Hügel enthielt eine regelrechte Steinkiste aus einseitig platten Steinen, die mit ihrer ebenen Fläche nach innen gekehrt waren. Der Rand des Hügels überdeckte einen Steinkranz aus zwölf Blöcken. Die Kiste lag von Nordost nach Südwest und vor der schmalen Nordostseite lagen Rollsteine aufgehäuft, die offenbar den Verschuß sichern sollten. Der ursprüngliche Deckstein lag zerbrochen neben der Kiste. Dr. Bunte fand noch Zähne, Reste von Arm- und Beinknochen und vom Knie. Nach seiner Beobachtung und unter Berücksichtigung der geringen Länge der Kammer lag der Tote auf der rechten Seite in Hockerstellung. Es kamen außerdem mehrere Beigaben zum Vorschein. Am Knie lag eine schön gemuschelte Feuersteinlanzen Spitze von 16,5 cm Länge und 3,75 cm Breite (Taf. Xa), oberhalb der Stirn ein durchlochter Streithammer mit verjüngtem Bahnenende und von rechteckigem Querschnitt (Taf. Xd). Ein Bronzeplättchen mit drei Nietlöchern, deren äußere die Niete noch halten, läßt sich in bezug auf seine Verwendung nicht mehr bestimmen (Taf. Xb). Dazu kommt ein breiter bearbeiteter Feuersteinspan (Taf. Xc).

Tafel XI.

S-O



Östereifeldt, Kr. Zeven. Hügel II. a—g $\frac{1}{2}$ n. Gr.

Diese Art der Steinkistengräber pflegt man dem Endabschnitt der jüngeren Steinzeit zuzurechnen.

H ü g e l II. Taf. XI. Durchmesser 8 m, Höhe 0,80—1 m. Der Hügel enthielt keine Kiste, sondern eine ovale Steinpackung in Richtung Nordwest-Südost, aus „kopf- und fürbisgroßen“ Steinen. Als Beigaben des unverbrannt (?) Beigesetzten fanden sich vier schön gemuskelte Feuersteinpfeilspitzen mit eingezogener Grundfläche (Taf. XI c—f), der Schneidenteil eines flachen Feuersteinbeiles (Taf. XI b) und ein roh bearbeitetes Feuersteingerät, das zur Zeitbestimmung verwendet werden kann (Taf. XI a). Solche Geräte, einige sicher zum Feuer schlagen benutzt, andere vielleicht als Sperrspitzen verwandt, kommen noch in steinzeitlichen Gräbern vor, scheinen aber besonders charakteristisch für gewisse Bestattungen aus der I. Periode der Bronzezeit zu sein.⁸⁾ Zum Grabinhalt gehört ferner ein unbearbeiteter Feuersteinspan (Taf. XI g).

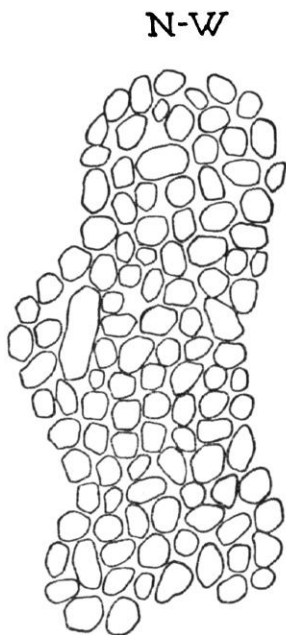
H ü g e l III. (Taf. XII). Durchmesser 12 m, Höhe ?. Der Aufbau entsprach dem von Hügel II. Auch hier lag die Steinpackung von Nordwest nach Südost. Im Nordwesten fand sich darin ein größerer Schleifstein aus Granit. Obwohl der Hügel schon einmal ausgegraben war, fanden sich die Beigaben ziemlich unverfehrt. Sie bestehen heute aus einem Bronzedolch und Resten einer Fibel. Die Länge des Dolches beträgt 20,5 cm, sein oberer Abschluß war trapezförmig und der Griff aus vergänglichem Material daran mit vier noch erhaltenen Pflocknieten befestigt. Die Klinge ist einfach, verjüngt sich allmählich gleichmäßig nach dem Ende und besitzt eine gewölbte Mittelpartie (Taf. XII c). Von der Fibel sind Reste von Bügel und Nadel vorhanden. Diese war einfacher Art, mit verdicktem Kopf und einer Anschwellung an der Durchbohrung (Taf. XII b). Der Bügel trägt eine Verzierung in üblicher Weise, ist aber insofern besonders interessant, als er in alter Zeit zerbrochen war und man den Schaden durch Vernietung der einfach übereinandergelegten Bruchstücke wieder gut machte, wodurch der Bügel natürlich verkürzt wurde (Taf. XII a).

Dieses Grab gehört nach Ausweis des Dolches und der Fibelreste schon der II. Periode der Bronzezeit an, und zwar wahrscheinlich deren mittleren Abschnitt.

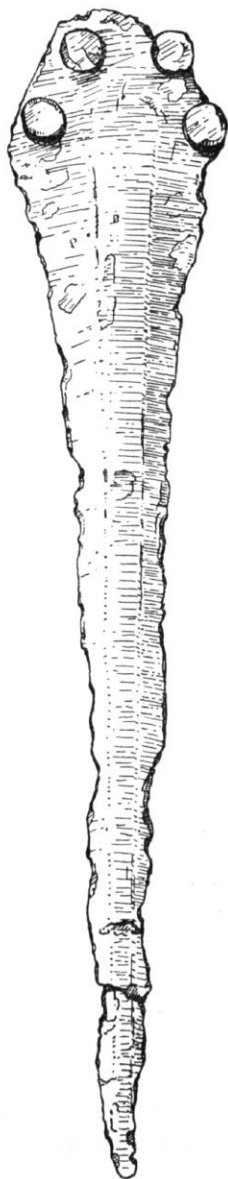
H ü g e l IV war so zerstört, daß die Grabanlage nicht mehr zu bestimmen war. Beim Durchsieben des Erdreiches fanden sich

⁸⁾ Prähist. Zeitschrift 1927, S. 126 ff.

Tafel XII.



1m



a. $\frac{3}{8}$ n. Gr.

b. $\frac{3}{4}$ n. Gr.

c. $\frac{3}{4}$ n. Gr.

Ostereifeldt, Kreis Beven. Hügel III.

ein Feuersteinbeil (Abb. 3), etwas Holzkohle, unverzierte Scherben und Leichenbrand. Eine Trennung der einzelnen Gegenstände und Rückschlüsse auf deren Zusammengehörigkeit sind nicht mehr möglich.

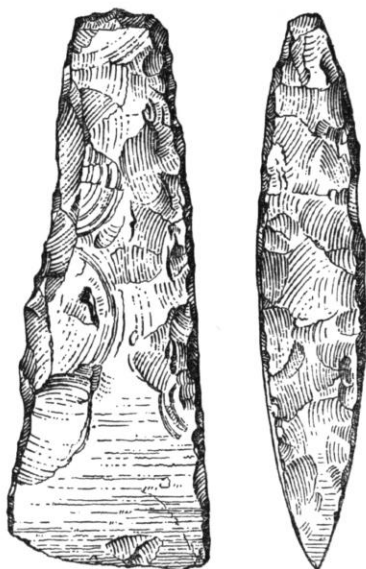


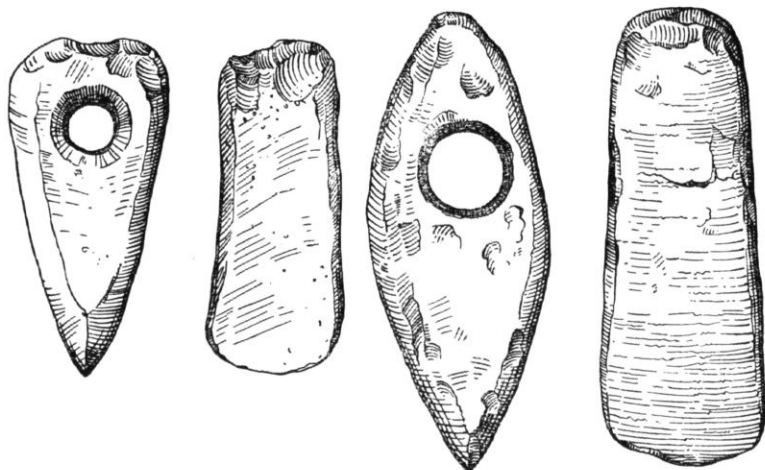
Abb. 3. Osterfeldt Hügel IV. $\frac{1}{2}$ n. Gr.

Die Hügel von Osterfeldt, deren Auswahl zufällig war, zeigen deutlich, wie an gewissen Stellen die steinzeitliche Einzelgrabkultur in die Bronzezeit hinüberleitet.

Von Bedeutung ist hier dann noch ein Hügelgrab von Holthusen b. Gerdau, Kr. Uelzen, das ebenfalls Dr. Bunte ausgegraben hat. Der Hügel hatte bei einem Durchmesser von 10 m die unmögliche Höhe von 2,50 m.⁹⁾ In dem Hügel steckte eine Blockkiste von etwa 1,60 m Länge und 1,30 m Breite. Die Höhe soll 1,20 m betragen haben. Sieben Steine bildeten, mit ihrer glatten Fläche

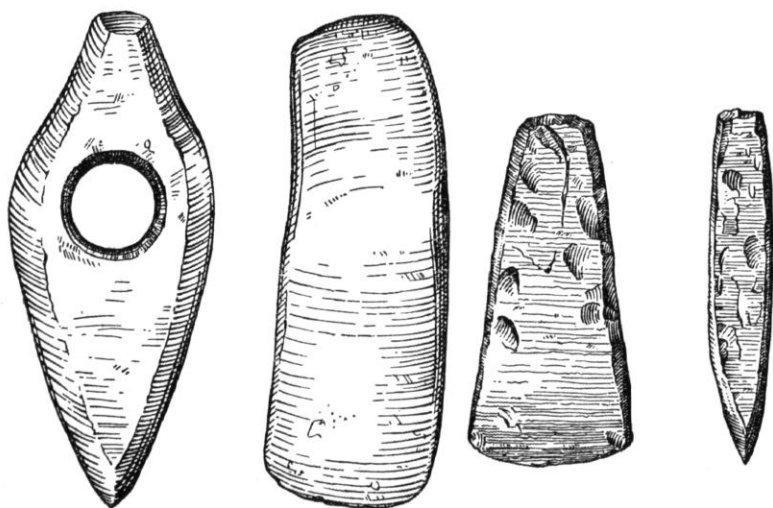
⁹⁾ Die Höhenangaben Dr. Buntens sind sicherlich alle zu hoch angegeben. Er hat offenbar immer nur geschätzt, nie gemessen, auch ist beim Grabe von Holthusen das $\frac{1}{2}$ nachträglich hinzugefügt. Man vergleiche hierzu auch die abweichenden Angaben M. M. Dienau in Dienau über Megalithgräber und sonstige Grabformen der Lüneburger Gegend. Mannus Bibl. Bd. 13, S. 13—14, 19 u. 26, wo er stark mit dem „Raubgräber“ ins Gericht geht. Ebda. Tf. VI, 2 ist die Kammer abgebildet.

Tafel XIII.



a

b



c

d

Holthusen b. Gerbau, Kreis Alzen.
 $\frac{1}{2}$ n. Gr. Elg. v. d. Dhe, Dberoh.

nach innen gefehrt, die Wandsteine der Kammer, und zwei lagen als Deckplatten oben darüber. Die Kammer war von Ost nach West orientiert.

In dieser Kiste fanden sich in ungleicher Höhe liegend vier Steinbeile. Danach handelt es sich offenbar um verschiedene Bestattungen. An Knochen kamen nur Reste eines Schädels und der Schmelz von sechs Zahnkronen, dazu ein wenig Holzkohle zum Vorschein, Tonware hatte man nicht gefunden.

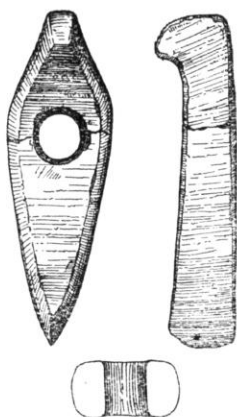


Abb. 4. Müden, Kr. Celle. $\frac{1}{8}$ n. Gr.

Die Steinbeile sind von verschiedener Form:

1. Ein weißliches Feuersteinbeil mit dickem Nacken (Taf. XIII d).
2. Ein durchlochstes Beil aus Granit von etwa symmetrischen Bau, nur die Durchbohrung liegt näher dem Nacken (Taf. XIII b).
3. Eine durchbohrte Streitart aus Granit mit gewölbter Oberseite, wenig herabgezogener Schneide und plump verjüngtem Nacken (Taf. XIII c).
4. Durchlochte Streitart aus Granit mit keilsförmiger Aufsicht. Es ist das Bruchstück einer ehemals größeren Streitart, die an der Stelle der Durchbohrung entzweigebrochen war. Die Schneide ist sichtbar abwärts gezogen (Taf. XIII a).

Die unter 3 und 4 beschriebenen Streitärte gehören zu den typisch jütländischen Formen, die für die Kultur der Einzelgräber charakteristisch sind. Bemerkenswert ist eben hier ihr Auftreten in einer Grabkammer mit mehreren Bestattungen.

Die Steinbeile aus der Kammer von Holtusen gehören der Privatsammlung des Herrn v. d. Ohe auf Oberohr bei Unterlüß an. In seinem Besitze befindet sich außerdem noch eine typisch jütländische Streitart vorzüglicher Form¹⁰⁾ (Abb. 4). Sie entstammt einem Hügelgrabe bei Müden. Der Rastenteil ist stark verjüngt und ebenso wie die Schneide herabgezogen. Die Form gehört in die Entwicklungsreihe der sog. Bootsägte.

So hat sich in erfreulichem Maße durch die systematische Ausgrabung rechtzeitig gemeldeter Einzelfunde und Zuführung älteren Materiales aus Privatbesitz die Kenntnis des Materiales über die niederländischen Einzelgräber vermehrt.

II. Der Siedlungsplatz.

Bereits einige Monate vor der Untersuchung der Gräber war dem Provinzial-Museum eine „verdächtige“ Stelle gemeldet worden, die etwa 100 m weiter nördlich von dem Grabhügel lag. Dort war man beim Eineben des welligen Geländes auf eine 9—10 m lange, dunkelschwarz gefärbte Stelle gestoßen. Das Gelände war hier streifenweis abgetragen worden und dabei war eben das merkwürdige Profil erschienen, das auf eine riesige Grube zu deuten schien (Taf. XIV). Die dunkle Stelle ging über einen Meter tief in den gelben Sand hinein und ihre Unterseite unterbrachen pfeifenartig tiefergehende Stellen. Eine besondere Ungunst der Verhältnisse gestattete keine sofortige Untersuchung durch das Provinzial-Museum. So kam es, daß vor den Toren einer Kreisstadt ein Denkmal unbeobachtet fast völlig zu Grunde gehen sollte, das auf niederländischem Boden bisher seines Gleichen sucht. Es wurde ein weiterer Streifen von drei Metern Breite eingeebnet, dann erst konnten die Reste untersucht werden.

Die dunkle Wand war immer noch in ihrer ganzen Ausdehnung von 9 m Länge und 1,10 m Tiefe sichtbar. Außerdem war 5 m westlich eine neue Stelle bereits angeschnitten, die ebenfalls 1,10 m tief war, aber nur eine Länge von 5 m hatte.

Auf dem bereits bloßgelegten und zu Acker umgearbeiteten Teile fanden sich zahlreiche Scherben mit alten Bruchstellen, beim Abfahren der Erde hatte man weder Knochen noch größere Steine gefunden, sondern nur kleine scharfkantige zersprungene Brocken.

¹⁰⁾ Herrn v. d. Ohe sei auch an dieser Stelle für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung dieser Stücke bestens gedankt.

Beim Abheben der noch stehenden Teile zeigten sich ebenfalls zerstreute Scherben, außerdem aber Reste von Webegewichten und ein Stück Eisenschlacke. Klarheit bekam das Bild erst, nachdem das Gelände bis in die Tiefe von einem Meter abgedeckt war. Die große schwarze Stelle hatte sich allmählich in zwei graue Flächen aufgelöst, an deren unberührten Ecken kleinere schwarze Flecken herauskamen. Sie erwiesen sich als Pfostenlöcher von etwa 50 cm oberer Ausdehnung, die verschieden tief in die Erde hineinreichten.

Pfostenloch 1 bis 1,50 m unter die Oberfläche,

Pfostenloch 2 bis 1,70 m unter die Oberfläche,

Pfostenloch 3 ging nicht über die schwarze Füllung hinab,
deren Stärke 1,10 m betrug,

Pfostenloch 4 bis 1,30 m unter die Oberfläche.

Es handelt sich hier also offenbar um eine Art Hausbauten, deren Zweck allerdings nicht recht ersichtlich war, denn den Inhalt der großen Eintiefungen bildeten nur Scherben und Bruchstücke von Webegewichten, nicht die geringste Spur deutete bei diesen Überresten der Grundrisse auf einen Herd.

Nach der Anordnung der Pfostenlöcher und der Aufteilung der Fläche in den tieferen Regionen hat man es hier wohl mit den Grundrissen von 2 „Häusern“ zu tun. Leider war schon vorher deren größter Teil zerstört, aber ergänzend kann wenigstens die Aufnahme verwandt werden, die gleich bei der ersten Besichtigung der Fundstelle gemacht worden ist (Taf. XIV). Sie gibt das Profil eines Schnittes wieder, der 3 m nördlich dessen lag, den wir bei der Untersuchung vorfanden. Dieses alte Profil zeigt außerdem auch das Ende der Grundrisse an, denn es ist gleich nach dem Anschnitt der Stelle aufgenommen worden. Es lassen sich also die auf dem Profil sichtbaren Pfostenlöcher in den ergänzten Teil der Grundrisse eintragen. Dabei ergibt sich, daß die beiden Pfostenlöcher 4 a und 3 a auf die Ecken des Grundrisses von II zu stehen kommen, während 2 a auf die Nordwestecke von I fällt, 1 a dagegen etwa in die Mitte der Nordwand zu liegen kommt.

Die Sicherheit der Schlüsse leidet natürlich stark an der Notwendigkeit zu kombinieren, aber wenn man auf Fragen in Einzelheiten verzichtet, wird sich als allgemeines Ergebnis doch wohl verantworten lassen, daß man es hier mit Bauten zu tun hat, die von Pfosten getragen wurden und deren Sohle etwa einen Meter in den Erdboden eingetieft war.

Die zweite frisch angeschnittene Stelle schien zwar noch zum größten Teile erhalten, aber die Seiten im Norden und Westen waren doch schon so stark zerstört, daß sich nach Abdeckung der schwarzen Füllerde, die wiederum etwa 1 m mächtig war, keine Pfostenlöcher mehr feststellen ließen. Dagegen waren sie im Süden und Osten gut zu beobachten. Hier waren es ihrer zwei und dort noch vier (Taf. XV).

Die durchschnittliche Breite dieser Pfostenlöcher betrug wiederum 50 cm. Die Tiefe dagegen bei

Pfostenloch	5	1,20 m unter der Erdoberfläche, (Taf. XV)
Pfostenloch	6	0,90 m unter der Erdoberfläche, (Taf. XV)
Pfostenloch	7	1,10 m unter der Erdoberfläche,
Pfostenloch	8	1,10 m unter der Erdoberfläche,
Pfostenloch	9	1,— m unter der Erdoberfläche,
Pfostenloch	10	1,10 m unter der Erdoberfläche.

Auch in diesem Raume, der doch ziemlich vollständig noch im Stande war, fehlte ein ausgesprochener Herd. Dagegen fanden sich zwei kleine Feuerstellen an der Südwand (Taf. XV, III +): Kleine Häufchen vom Feuer zermürbter Steinbrocken, ein wenig Holzkohle und ein paar Scherben darauf. Recht unordentlich. Es waren eben keine Herde, sondern kleine Feuerstellen, um eine Kleinigkeit zu kochen, oder für eine kurze Zeit Wärme zu spenden.

In der schwarzen Erde fanden sich wiederum nur rohe Scherben, aber dann erschien auf dem Grund der „Hütte“ an der Ostseite im gewachsenen Boden eine ovale Grube von 60 × 40 cm Durchmesser und 30 cm Tiefe (Taf. XVΔ). Die dunkle Erde dieser Mulde enthielt ein völlig unversehrtes Bebegewicht (Taf. XVI b). Ein gleiches lag im Pfostenloch 5 in 80 cm Tiefe (Taf. XVI a). Beide waren aus Lehm geformt und nur oberflächlich etwas gebrannt.

An den Pfostenlöchern des Grundrisses III war deutlich der Pfosten von der eingefüllten Erde zu unterscheiden. Die Pfosten waren nicht rund, sondern behauen und zwar fast quadratisch. Nachdem man die Schnitte eine Zeit lang trocken an der Luft hatte liegen lassen, traten die Umrisse der Pfosten ganz scharf heraus (z. B. Taf. XIV, 9).

Wandbewurf fand sich nirgends, so daß über den Oberbau dieser Häuser eigentlich jede Frage offenbleibt. Nur eines dürfte

durch den Grundriß III bestätigt sein, daß I und II ebenfalls die Reste von eingesenkten Pfostenhäusern sind.

Die Zeit, in der die Häuser standen, ist nicht genau anzugeben. Das Scherbenmaterial ist zu dürftig, es handelt sich um rohe unverzierte Ware und einige wenig charakteristische Randstücke (Taf. XVI c—e). Vorkarolingisch ist die Keramik sicher, der Stein- oder Bronzezeit möchte man sie nicht zuweisen, aber was wir über die Siedlungskeramik dieser Periode aus Niedersachsen wissen, ist so gut wie gar nichts. Wir halten sie für eisenzeitlich, aber damit ist auch noch eine Jahrtausendspanne offengelassen. Vielleicht kann man einmal solche Webegewichte bestimmen.

Der Zweck der Bauten scheint leichter festzustellen zu sein. Keine Herdstellen, keine Abfallgruben, nur verhältnismäßig kleine Räume von 13—15 qm Größe. Auffallend darin die zerbrochenen Webegewichte, und auf die Bestimmung hinweisend die Grube im Hause III mit dem Webegewicht darin. Man darf also wohl annehmen, daß es sich um Webstuben, und nicht die eigentlichen Wohnungen der Erbauer handelt.

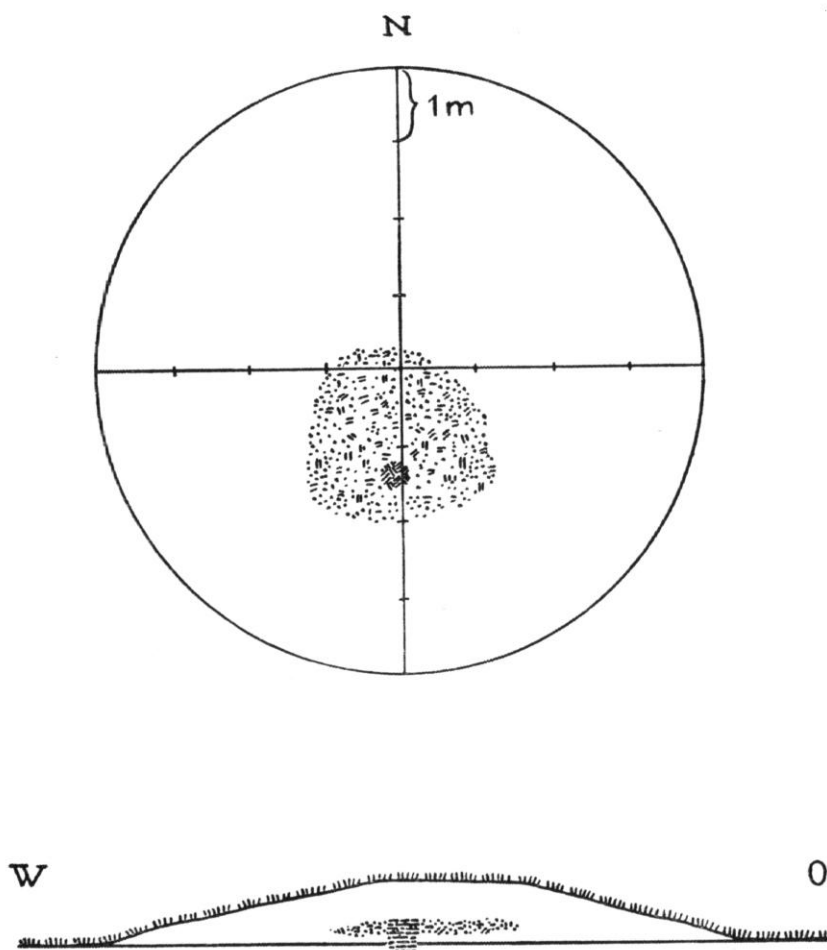
Sind diese Hütten aber die Spinn- und Webstuben gewesen, dann muten sie wie eine Illustration zu dem Berichte des Plinius an, der in seiner Naturgeschichte 19,9 berichtet: „Die germanischen Frauen weben in unterirdischen Gruben (defossae atque sub terra).¹¹⁾ In diesem Falle würde die Grabung der Holtorfer Siedlung trefflich zur Anschauung bringen, wie die Urgeschichte in der Lage ist, historisch nur lückenhaft bekanntes Material zu ergänzen und durch die gewonnene Anschauung die Kenntnis über das Leben unserer Vorfahren zu vertiefen.

B. Harmhausen (Kreis Sulingen).

Wegen dringender Kultivierungsarbeiten erwies es sich als notwendig, einige Hügelgräber auf der Feldmark von Harmhausen vor ihrer Einebnung planmäßig zu untersuchen. Die Gräber lagen auf sandigem Boden, der mit Kiefern bestanden ist. Das Gelände steigt sanft an und zieht sich an den Wiesen entlang, die durch einen Bach entwässert werden. Aus dieser größeren Gruppe, die zum Teil gut erhalten ist, von denen einige Hügel aber durch Sandabfuhr

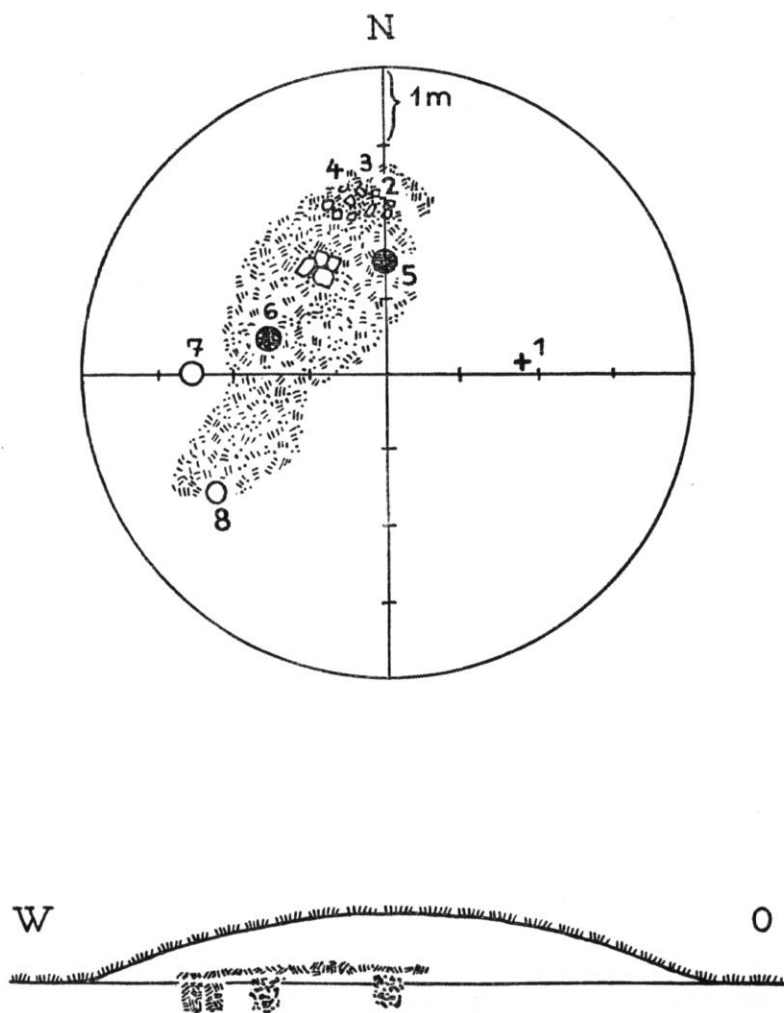
¹¹⁾ Vergl. Philipp, Tacitus Germania S. 116, Anm.

Tafel XVII.



**Harmhausen Hügel I.
Grabung Frühjahr 1928.**

Tafel XVIII.



Harmhausen Hügel III. Frühjahr 1928.

bereits sehr stark zerstört waren, wurden im Frühjahr 1928 fünf untersucht.

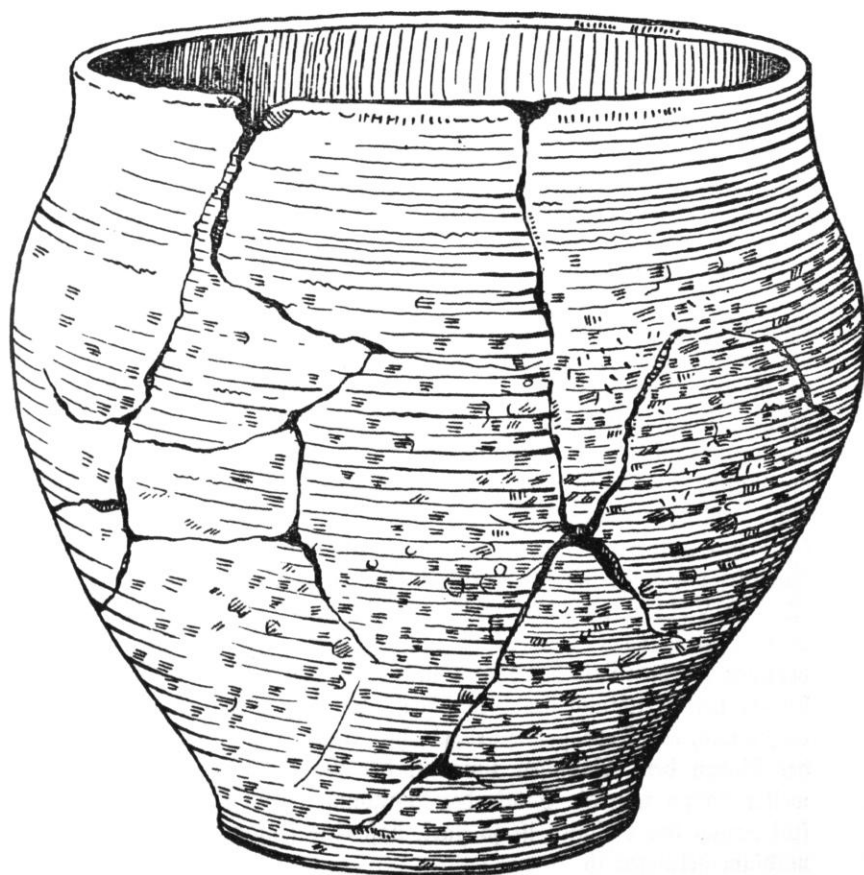
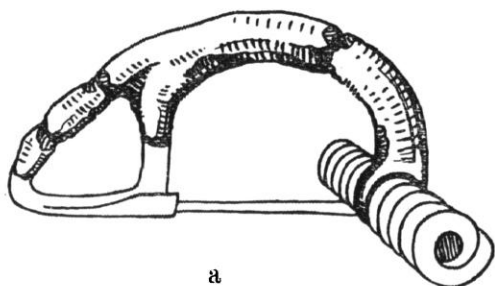
H ü g e l I (Taf. XVII). Durchmesser 8 m, Höhe 80 cm. Der Aufbau des Hügels zeigte keinerlei Schichtung, er war aus gelbem, etwas lehmhaltigem Sand errichtet. Nach sorgfältiger Abdeckung des Hügels zeigte sich in der Südhälfte eine Brandstelle von etwa 2,20 m in Nord-Südrichtung, und 2,40 m von Osten nach Westen. Ihre Stärke betrug in der Mitte 0,25 m und nahm nach den Enden zu erheblich ab. Sie bestand hauptsächlich aus Holzkohlereften verschiedener Erhaltung vom Stück mit blank glänzender Bruchfläche bis zur grauweißen Pulverasche. Auf der Brandstelle fand sich außer etwa sechs Stückchen Leichenbrand nichts. Die Erfahrung bei den Gräbern von Stocksdorf im gleichen Kreise ließen die Bestattung unterhalb der Brandstelle vermuten. Dort fand sich auch die gleiche Grube von 30—40 cm im Quadrat, die noch bis 40 cm in den gewachsenen Boden hineinging. Sie enthielt aber weder eine Spur von Leichenbrand noch von Beigaben, nur Holzkohle wie die Brandstelle darüber. In dem ganzen sorgfältig Schicht für Schicht abgedeckten Hügel fand sich nicht die geringste Spur einer Beisetzung. Die wenigen Stückchen, die sich in der Brandschicht fanden, können nur vergessene Reste sein. Um einen vergangenen Leichnam kann es sich nicht handeln, da eine Brandstelle, und, wenn auch kümmerliche Reste von Leichenbrand vorhanden sind. Da der Hügel nicht nachweislich gestört war, muß die „Asche“ an einer anderen Stelle beigeseht sein, wenn man sie nicht in die vier Winde zerstreut hat.

H ü g e l II. Durchmesser 14 m. Höhe war nicht mehr zu bestimmen, da vor vielen, mindestens 45—50 Jahren dort eine erfolgreiche Raubgrabung stattgefunden hat. Der Hügel war aus gelbem, etwas lehmigen Sande aufgeschüttet. Er enthielt keine Steine. Am Ostrand und in den Südostteilen fanden sich zwei Gruben, die mit dunkler Erde, untermischt mit Holzkohlreststückchen, gefüllt waren.

Die größere der beiden lag von Nordost nach Südwest, war 3 m lang und 1,50 m breit und reichte mit ihrer Tiefe von 50 cm bis auf den gewachsenen Boden. In ihr fanden sich noch ein paar vom Feuer zermürbte Steine von geringer Größe.

Die andere kleinere Grube am Ostrand hatte 70 cm Durchmesser und war ebenfalls 50 cm tief. Sie reichte aber 30 cm

Tafel XIX.



c

Harmhausen Hügel III. Grabung Frühjahr 1928.

a. Fibel $\frac{1}{2}$ n. Gr. b. Bronzeleittchen $\frac{1}{2}$ n. Gr. c. Tongefäß $\frac{1}{3}$ n. Gr.

in den gewachsenen Boden hinein. In ihr lagen zwei durchlochte Bronzescheiben (Perlen? [Abb. 5]) und Eisenreste (von einer Nadel?).

Die Hauptbestattung war offenbar bereits der Mitte entnommen, denn dort war der Hügel im Durchmesser von 4 m bis in den gewachsenen Boden hinein gestört.

Hügel III (Taf. XVIII). Durchmesser 8 m, Höhe 80 cm. Der Hügel war aus gelbem, etwas lehmhaltigen Sande aufgeschüttet. In der Osthälfte fand sich etwa 40 cm unter der Oberfläche eine beschädigte Fibel aus Bronze vom Spätlatène-Schema (Taf. XVIII, 1 und Taf. XIX a). Sie ruhte in ungestörter Lagerung im gelben

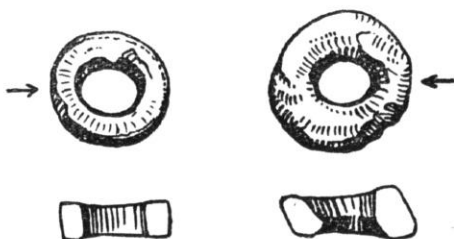
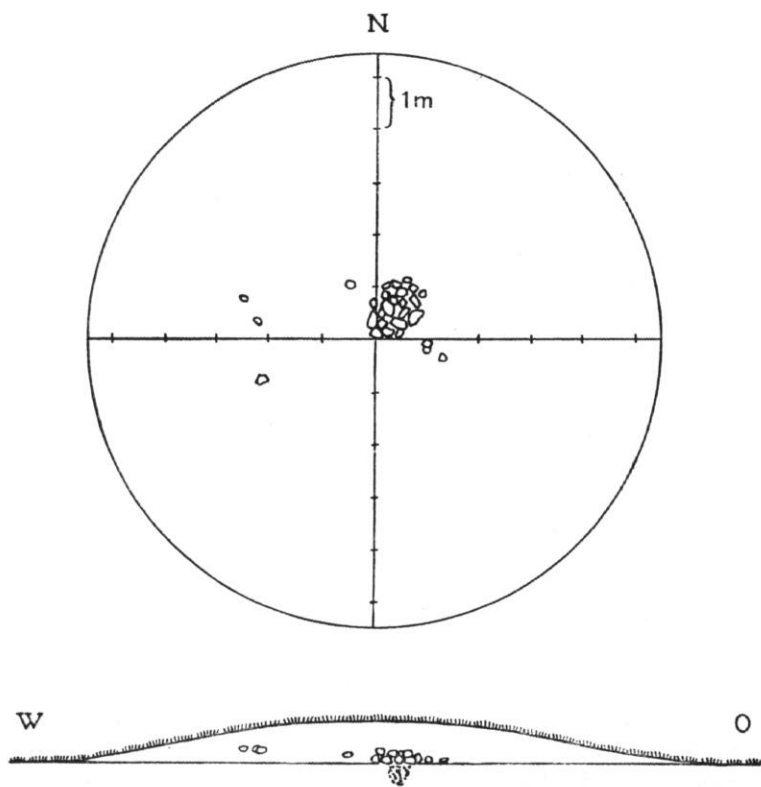


Abb. 5. Harmhausen Hügel II. Grabung Frühjahr 1928. $\frac{1}{2}$ n. Gr.

Erdbreich. Lage und Behandlung der übrigen Beigaben sprechen für die Zugehörigkeit dieser Fibel zur eigentlichen Grabstätte. Diese erschien nach Abdeckung des Hügelaufwurfs, in dem sich nichts Vorgeschichtliches weiter fand, in der Nordwesthälfte als langgestreckte dunkle Brandschicht in Richtung Nordost-Südwest. Die Schicht war am Rande 5—10 cm stark, wuchs nach der Mitte bis zu 20 cm an. Nach Südwesten verlief sie sich allmählich. Sie bestand aus Holzkohle mit pulveriger Holzasche, war wenig mit Erdbreich durchsetzt. Auf dieser Schicht lag im Nordosten der Rest eines Bronzekettchens (Taf. XVIII, 2 und Taf. XIX b), ein stark vom Rost entstellter eiserner Ring (Taf. XVIII, 3) und ein zertrümmertes Gefäß von brauner Farbe (Taf. XVIII, 4 und Taf. XIX c). Der Topf ist bereits bei Errichtung des Grabhügels zerschlagen worden. Als ob es jemand, am Nordostende stehend, hingeschleudert hätte, lag es da, der Boden dem Menschen zunächst, der Rand einen guten Meter weiter davon und die Stücke der Wandung dazwischen. Die Zersplitterung des Gefäßes ist so stark, daß eine Zusammensetzung nur mühsam gelungen ist.

Tafel XX.



Harmhausen Hügel IV. Grabung Frühjahr 1928.

Beim Abräumen der Brandschicht fand sich darin nur sehr wenig Leichenbrand, aber im gewachsenen Boden erschienen vier etwa kreisrunde Stellen von ungefähr 40 cm im Durchmesser (Taf. XVIII, 5—8), auch waren alle etwa 40 cm tief. 5 und 6 enthielten Leichenbrand, 7 und 8 nur tiefschwarze, hineingeschüttete Holzkohle.

In der Anlage entspricht dieses Grab also völlig dem in Hügel I und jenem schon obengenannten von Stocksdorf. Aber die näheren Umstände während der Beisetzung erscheinen merkwürdig und wenig pietätvoll.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in einer genauen Zeitbestimmung des Grabes. Die Beigaben auf der Brandstelle gehören der frühen Eisenzeit an, die Fibel dagegen dem letzten Jahrhundert v. Chr. Entweder gehören die beiden Fundstellen nicht zusammen, dann wäre die Fibel später in den Hügel geraten, aber eine Störung des Erdreiches war nicht zu beobachten. Gehört aber der gesamte Inhalt aus dem Hügel zusammen, dann wird dadurch bezeugt, daß wir in der Spätlatènezeit noch Tonware besitzen, die wir aus diesem Abschnitt noch nicht kennen, und die bisher in ihrer Gesamtheit für zeitlich älter gehalten wurde. Es wird weiteren Funden vorbehalten sein müssen, diese Frage zu klären.

Hügel IV (Taf. XX). Durchmesser 11 m, Höhe 80 cm. Dieser Hügel war aus reinem Sande errichtet und zeigte keine Schichtung irgendwelcher Art. Ein paar etwa kopfgroße Steine lagen in der Aufschüttung, aber ohne irgend eine bestimmte Ordnung. Auffallend war, daß sich überall im Erdaufwurf kleinere oder größere Knochensplitter vom Leichenbrand fanden. Da der Boden nirgends gestört war, mußten sie bereits bei der Errichtung des Hügelns hineingekommen sein. Etwa in der Mitte des Hügelns lag auf dem gewachsenen Boden eine Steinpackung aus zwei Lagen über kopfgroßer Steine in Richtung Nordost - Südwest, wenn man von einer Richtung überhaupt sprechen kann, denn sie war einen guten Meter lang und einen knappen Meter breit. Am Rande dieser Packung hervorragend erschien die schwarze Brandstelle, in die sich die untere Lage eingedrückt hatte. Die Dicke der wiederum sehr stark mit Holzkohle durchsetzten Schicht betrug etwa 10—15 cm. Ungefähr in der Mitte unter ihr erschien eine Grube von 50 cm Durchmesser, die sich nach unten bis 20 cm verzüngte, und eine Handvoll Leichen-

brand enthielt. Die Grube ging gut 40 cm tief in den gewachsenen Boden hinein.

§ u g e l V. Ergab weder Fundstücke von urgeschichtlicher Bedeutung noch ließen sich irgendwelche auf die Art der Beisetzung deutende Beobachtungen anstellen. Durchmesser 14 m, Höhe 1,20 m. Der Hügel war bereits an mehreren Stellen gestört, doch scheinbar nur geringfügiger Art.

War auch die Ausbeute an Gefäßen und Beigaben nicht gerade überwältigend, so ließen sich doch einige wichtige Beobachtungen über den Bestattungsritus machen. Solche Beobachtungen sind wichtig, weil sie zu selten angestellt worden sind, und in diesem Falle noch bedeutungsvoller, weil sie eine im vergangenen Jahre erstmalig und vereinzelt angestellte in ihrer Richtigkeit bestätigten und die öftere Anwendung einer bestimmten Gepflogenheit innerhalb derselben Landschaft anzeigten. Das, was die Hügel I, III und IV mit dem genannten Stodsdorfer verbindet, ist der gemeinsame Bestattungsritus. Für eine Person errichtete man einen Hügel von gewöhnlich 8—10 m Durchmesser. Der Tote wurde an Ort und Stelle dem Scheiterhaufen übergeben und der Leichenbrand in der Regel in einer Grube unterhalb der Brandstelle geborgen. In diesen allgemeinen Zügen stimmen die Gräber überein, allerdings bis auf das Fehlen des Leichenbrandes in der Grube des Grabes I. Verschieden ist die Menge des in der Grube beigefetzten Leichenbrandes und die Art seiner Umhüllung, wie die Ausstattung mit Beigaben, die man offenbar für so bedeutungslos hielt, daß man den Toten damit betrog, wie in Stodsdorf, wo in der Urne ein provisorischer Halsring aus Ton lag. Auch die Sitte der Anlage von Gruben, die mit Holzkohle gefüllt wurden, ist offenbar nicht jedesmal geübt worden. Ihre Bedeutung ist völlig unklar.

Die übereinstimmende Art der Grabanlage spricht für die Gleichzeitigkeit dieser Art Hügel. Soweit eine Datierungsmöglichkeit vorliegt, wie bei Hügel III (mit der oben gemachten Einschränkung) und Stodsdorf, handelt es sich um die letzten Jahrhunderte vor Christi Geburt.

Der Ritus ist zwar einfach, aber nicht kümmerlich, sondern schlicht. Die Gräber geben eine gute Anschauung der Schilderung des Tacitus ¹²⁾: „Bei Bestattungen gibt es keinerlei Prunk, nur

¹²⁾ Germania Kap. 27.

darauf geben sie acht, die Leichen ihrer berühmten Männer mit bestimmten Holzarten zu verbrennen.¹³⁾ . . . Ein Rasenhügel bildet das Grabmal. Hochragende, mühevolle Erinnerungsbauten zur Ehrung für den Toten mögen die Germanen nicht: das drücke den Toten.“

¹³⁾ Bei den untersuchten Resten aus den Hügeln im Kreise Sulingen hat es sich stets um Eichenholz gehandelt. So lautete das Urtheil von Herrn Dr. Lügen-Hannover, Provinzial-Museum, dem ich mich für seine stets bereite Unterstützung in allen Fragen zu Dank verpflichtet fühle.

Zur Bronzezeit Niedersachsens.

Von

Dr. Hans Gummel.

Mit 7 Abbildungen.

6. Weitere zusammengehörige Funde der älteren Bronzezeit.¹⁾

(Mit einem Nachtrag zu Nachrbl. Nieders. Borg. N. F. 2, 1925.)

Im vorigen Aufsatze dieser Reihe wurden einige im Jahre 1866 vom Hofbesitzer Pflug in Rehlingen geschenkte Gegenstände aus Oldendorf, Kr. Lüneburg erwähnt²⁾. Von diesen sind möglicherweise die Lanzenspitze in Abb. 1 (4551 [nicht 1451]), der Dolch in Abb. 2 (14 262) und die Nadel in Abb. 3 (5081) Beigaben eines und desselben Männergrabes. Daß die Lanzenspitze noch starke Patina hat, der Dolch dagegen nicht, spricht nicht gegen die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke. Denn vom Dolch, der zunächst in anderweitigen Besitz übergegangen war, sind höchstwahrscheinlich die rauhen Auswüchse der Patina entfernt worden. Eher ist die Zugehörigkeit der wenig patinierten Nadel zu bezweifeln, die vielleicht aus einer unbeachtet verschollenen nachbestatteten Urne stammt.

Da in den unten³⁾ angeführten Worten Pflugs von „Grab“ und „Steinen“ die Rede ist, kann es sich um ein Hügelgrab mit Steinpackung gehandelt haben. Die Bombennadel (5277)⁴⁾ dürfte in einer nicht erwähnten Urne (Nachbestattung oder andere Bestattung in der Nähe) gelegen haben.

¹⁾ Vgl. „Zur Bronzezeit Niedersachsens 5“; Nachrichtenblatt Nieders. Borg. N. F. 3, 1926, S. 66—76.

²⁾ M. a. D. S. 75.

³⁾ Über die Fundumstände gibt leider nur folgende Stelle in Pflug's Brief vom 9. März 1866 unklare Auskunft, „Stein [der Finder; Ortsvorsteher in Oldendorf] bauete einen Schaaftall in dessen inneren Raum das Grab lag, die Steine wurden zum Fundament benutzt, die Erde successive unter die Schaafe gestreuet; dabei fanden sich nach und nach diese Waffen“.

⁴⁾ Wie Anm. 2. Das Stück ist inzwischen wieder aufgefunden. Es ist nicht nur der Kopf vorhanden, sondern auch ein großer Teil des Schaftes.

Der Fund von Garlstorf, Kr. Winsen (Nat.-Nr. 5176, 5177?, 5178, 5179) besteht aus Schwertklinge (5176; Abb. 4) und Schwertknauf (5178; Abb. 5) aus Bronze und kleiner Goldspirale (5179; Abb. 6). Nach Angabe des Katalogs

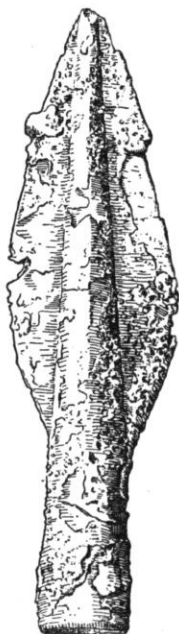


Abb. 1. $\frac{1}{2}$ n. Gr.
4551

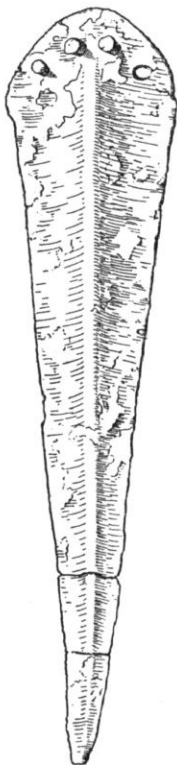


Abb. 2. $\frac{1}{2}$ n. Gr.
14262



Abb. 3. $\frac{1}{2}$ n. Gr.
5081

müßte noch ein „oberer Beschlagteil von Bronze einer Schwertscheide, etwas verwittert, mit Patina bedeckt, 0,06 m lang“ ⁵⁾ (5177; nicht unter dieser Nummer vorhanden ⁶⁾) dazu gehören ⁷⁾.

⁵⁾ Über diese Eintragung (von Runde) ist in mir nicht bekannter Handschrift „Bronze-Beschlagstück“ [womit offenbar die Zugehörigkeit zu einer Schwertscheide bezweifelt werden sollte] geschrieben worden.

⁶⁾ Mit Nr. 5177 ist fälschlich ein $2\frac{1}{2}$ cm langes Bruchstück einer Gürtelplatte oder einer kleineren Schmuckplatte von Bronze (Mittelsstück mit Erhöhung auf der Oberseite und Ose auf der Unterseite) beschriftet.

⁷⁾ Vgl. jedoch die Bemerkungen über die Fundumstände.

Die Goldspirale wurde 1884 angekauft ⁹⁾, das Schwert und ein großes Stück Eisenschlacke (7524) 1885 vom Oberförster Hilsenberg in Sellhorn geschenkt ⁹⁾ (nach Angabe des Katalogs auch Nr. 5177).

Über die Fundumstände besagt das handschriftliche Inventar für 1884 (unter Nr. 31) bei Eintragung der von B. Lütgen gekauften Goldspirale: „Gefunden in einem Steingrab zugleich mit



Abb. 4. $\frac{1}{4}$ n. Gr.
5176



Abb. 5. $\frac{1}{2}$ n. Gr.
5178



Abb. 6. $\frac{1}{2}$ n. Gr.
5179

einem Bronzebolch auf einer Worth am Hofe des Lütgen“. Im Zuwachsverzeichnis für 1885 ¹⁰⁾ heißt es, daß „Ein Schwert von Bronze und 1 großes Stück Eisenschlacke“ mit der Goldspirale zusammen in dem „Steingrab“ gefunden seien ¹¹⁾.

⁹⁾ 46. Nachricht über den Hift. Ver. f. Nieders. 1884, S. 22, Nr. 12.

⁹⁾ 47. Nachricht über den Hift. Ver. f. Nieders. 1885, S. 26, Nr. 7.

¹⁰⁾ N. a. O.

¹¹⁾ J. H. Müller erwähnt dieselben Stücke, jedoch nicht das „Steingrab“ (Müller, VA Hr, S. 155).

Mit dem „Steingrab“ kann nach damaliger Ausdrucksweise ein Hügelgrab mit Steinpackung gemeint sein. Wenn die Eisenschlacke tatsächlich in dem anzunehmenden Hügel war ¹²⁾, hat sie vermutlich nicht mit dem Schwert und der Goldspirale zusammen gelegen. Ob die beiden letztgenannten Stücke zu ein und derselben Bestattung gehört haben, ist natürlich auch unsicher. Ein Grund zum Zweifel an der Zugehörigkeit von Anauf und Klinge zu ein und demselben Schwerte ist nicht vorhanden.

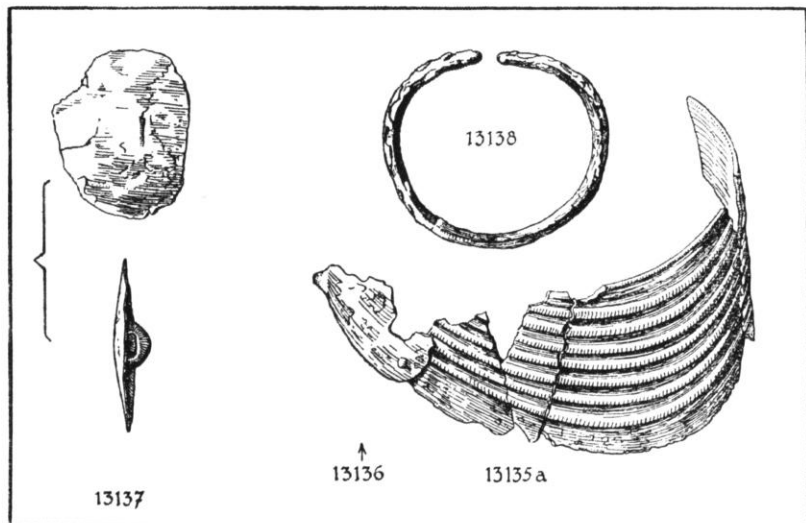


Abb. 7. $\frac{1}{2}$ n. Gr.

Der Fund bei Becklingen (unsicher, ob in Becklingen oder in einer anderen Feldmark ¹³⁾), Nr. C 111 (Kat.-Nr. 13 135—13 139; Abb. 7) besteht aus geflicktem Halskragen (13 135 a und 13 136 ¹⁴⁾), unverziertem Bruchstück (ursprüng-

¹²⁾ Nach einem Brief von F. H. Müller (12. 2. 85) an Hilfenberg haben „von solchen Schlacken noch mehrere in dem Steingrabe gelegen“, die M. zu senden bittet [offenbar nicht geschehen].

¹³⁾ Über die Anwendung des Wortes „bei“ zur Fundortsbezeichnung vgl. Vorzeitfunde aus Niedersachsen, Teil A, S. 15, Anm. 1.

¹⁴⁾ Bei 13 135 a fehlt das eine Ende (auf der Abb. rechts). Ein „kleines Messer“, von dem das handschriftliche Inventar für 1853 spricht, ist offenbar 13 136. Daß mit diesem unverzierten (und dünneren als 13 135 a) Stück der verzierte Halskragen in recht roher Weise durch Zusammennieten geflickt wurde, ergibt sich mit voller Sicherheit aus der Patina

licher Rand an keiner Stelle erhalten) einer im Mittelteil schwach gewölbten Scheibe mit Öse auf der Unterseite (13 137), unverziertem Armring (13 138)¹⁵⁾ und Bruchstücken von wahrscheinlich 2 dünnen Spiralen, einer stärkeren¹⁶⁾ von etwa 3 cm und einer schwächeren von etwa 2 1/2 äußerem Durchmesser bei etwa 1 bezw. 1 1/2 mm Querschnittsdurchmesser (13 139; nicht abgebildet) von Bronze).

Die Sachen wurden laut Katalog vom Wegbau - Inspektor Grahn in Soltau im Jahre 1852 geschenkt¹⁷⁾.

Über die Fundumstände gibt der Katalog, der Becklingen als Fundort nennt, an: „Zusammen gefunden in einer zertrümmerten Urne in einem Regelgrabe“, das handschriftliche Inventar: „Unweit [also nicht sicher, ob in] Becklingen [sic!] (Amtsvoigtei Bergen) in einer zertrümmerten Urne“. Obwohl nicht festzustellen ist, worauf die Katalog-Angabe „in einem Regelgrabe“ fußt, liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, da der Fund durchaus den Eindruck eines Hügelgrab-Fundes macht. Wenn wir von der unsicheren Zugehörigkeit von 13 135 b absehen¹⁸⁾, so ist es sehr wohl möglich, daß alle Stücke zur Ausstattung eines und desselben Frauengrabes gehören. Die Angabe „in einer zertrümmerten Urne“ beruht sicherlich auf einem Beobachtungsfehler. Falls es sich um eine Urne gehandelt hätte, wäre vermutlich von gebrannten Knochen berichtet worden. Es ist vielmehr wie bei Medelfstedt, Osterehlbeck und Benefeld, Gem. Westerharl¹⁹⁾ anzunehmen, daß ein gewöhnliches Tongefäß (als Beigabe) vorhanden war.

derjenigen Stelle von 13 135 a, die von dem übergreifenden Teil von 13 136 bedeckt war. Vermutlich war weiter oben ein zweiter Niet. Mit 13 135 b (nicht abgebildet) bezeichnet der Katalog das Bruchstück eines zweiten Halsfragments. Es dürfte irrtümlich zu dem Funde geraten sein. Immerhin ist zu beachten, daß möglicherweise auch in dem Funde D von Rehlingen (vgl. Nachrbl. Niederf. Borg. N. F. 3, 1926, S. 72) zwei Halsfragmente vorhanden waren.

¹⁵⁾ Nach dem handschriftlichen Inventar ist noch ein zweiter „Handring“ mit eingeliefert worden. Er dürfte falsch katalogisiert sein. Vergl. Nachrbl. Niederf. Borg. N. F. 3, 1926, S. 69, Anm. 8.

¹⁶⁾ Da nur 1 Bruchstück vorliegt, kann es sich auch um einen einfachen dünnen Ring handeln.

¹⁷⁾ Im handschriftlichen Inventar am 2. 1. 53 eingetragen für 1853 (Nr. 4—9). Vermutlich ist dieser Fund gemeint mit den Worten „Diadem, 2 Handringe, Knopf, Messer usw. von Bronze“ [ohne Fundortangabe] in 17. Nachricht über den Stift. Ver. f. Niederf. 1854, S. 16, Zeile 13 von oben.

¹⁸⁾ Vgl. Anm. 14.

¹⁹⁾ Vgl. Nachrbl. Niederf. Borg. N. F. 3, 1926, S. 68.

Druckfehlerberichtigung zu Nachrichtenblatt Niederf. Borg. N. F. 3, 1926.

©. 68 Z. 7 von unten ist zu lesen: Medelfstedt statt Medfstedt.

©. 68 Anm. 4 ist zu lesen: ©. 15 Anm. 1 statt ©. 21.

©. 74 Z. 5 von unten ist zu streichen: eingesandt wurden.

©. 75 Z. 8 von oben ist zu lesen: 4551 statt 1451.

©. 75 Z. 2 von unten ist zu lesen: Patina statt Platina.

©. 75 Z. 1 von unten ist hinter „Dhrlöffel“ einzufügen: „.

Nachtrag zu dem Fund von Ehestorf, Kr. Zeven

(Zur Bronzezeit Niedersachsens 4; Nachrbl. Niederf. Borg. N. F. 2, 1925, ©. 16—17).

Herr Museumsleiter a. D. und Schriftsteller **Lewes** hatte die Freundlichkeit, mir eine bei der Grabung gemachte Skizze zur Verfügung zu stellen. Danach ergibt sich, daß die Steinsetzung ungefähr in der Mitte des bei 12—14 m Durchmesser etwa 2 m hohen Hügels lag und rechteckig war. Die nördliche und südliche Schmalseite bestehen aus je einem etwa 1 m langen Stein, die beiden etwa 2 m langen Langseiten im Westen und Osten aus mehreren kleineren Steinen. An die Steinsetzung schloß sich nach Südosten eine starke Steinpackung an.

Weiter teilte mir Herr Lewes mit, daß er den Inhalt der Steinsetzung als einer Bestattung zugehörig betrachtet, woran auch nach der in der Skizze eingetragenen Lage der Fundstücke nicht zu zweifeln ist. Danach ist also nicht nur die gezähnte Speerspitze (ober Dolchflinge) von Feuerstein (2588), sondern auch das Bronzemesser (10 301) zu dem Funde zu rechnen, das ich auf Grund eines Lichtbildes (das Urstück war und ist z. Zt. nicht auffindbar) für jungbronzezeitlich und somit „offenbar einer Nachbestattung“ angehörig hielt. — Ein ausführlicher Fundbericht mußte nach Auffassung von Herrn Lewes bei den Akten der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkertunde in Berlin liegen, ebenso wie für andere Grabungen des Provinzialmuseums, z. B. Brodhöfe, Kr. Uelzen (vergl. Zur Bronzezeit Niedersachsens 1; Nachrbl. Niederf. Borg. N. F. 1, 1924, ©. 79). Auf Grund einer diesbezüglichen Nachfrage wurden uns mit der Mitteilung, daß weiteres dort nicht vorhanden sei, vom genannten Berliner Museum allerdings die Abschriften von 4 Berichten des Provinzialmuseums freundlichst übersandt; diejenigen über Ehestorf und Brodhöfe, sowie über manche andere Grabung, für die wir einen Bericht schmerzlich vermissen, waren jedoch leider nicht dabei.

Die webetechnischen Ergebnisse bei der Untersuchung des Tuches aus dem Moore bei Neddenaverbergen.

Von

H. J. Niehoff in Halle.

Mit 12 Abbildungen auf Tafel XXI—XXIX.

Das Tuch wurde mir vom Provinzial-Museum Hannover zur Untersuchung der Webetechnik übersandt. Ich vermutete, daß nach Auffindung des Stückes Altertumsfreunde und -liebhaber sich einige Stücke des Tuches und namentlich Ranten als Seltenheit aufgehoben hätten und bat um weitere Nachforschungen nach diesen Stücken.

Herr J. Holste, Neddenaverbergen, Kulturpfleger der Kreise B. A. R., der den Fund barg und den ich um nähere Angaben bat, schrieb mir dazu folgendes:

„24 Stunden nach Auffindung des Tuches war ich im Moor, um den Fund zu bergen. Als ich dort eintraf, hing es ausgebreitet auf der Moorbant zum Abtrocknen. Die rechte untere Ecke war zerfetzt. Die Stücke waren schon gleich nach Bekanntwerden abgerissen. Um 4 Uhr, als Kaffeepause war, kamen noch Knechte und Mägde, die von mir Neues hören wollten über das Alter. Auch da konnte ich beobachten, daß die Stärkeprüfungen wieder anfangen sollten. Am genannten Tage war noch genau die Stelle in der steilen Wand zu erkennen, in der das Tuch aufgerollt lag.

. Allerdings bezweifle ich, daß ein größeres Stück entlang der gesamten Schmalseite abgerissen ist, das wäre mir ohne Zweifel gesagt worden, denn sehr eingehend habe ich die Leute ausgefragt, da ich die Wichtigkeit des Tuches aus der Tiefe der Fundstelle in dem völlig ausgetrockneten Moor sofort erkannte. Begraben haben an der Stelle drei Mann; sie haben das Tuch auch auseinandergefaltet.

. Es wäre ja möglich, daß die Rante ihr besonderes Interesse erregt hätte, da hier in jedem Haus selbst gewebt wird,

daß sie sie dadurch genauer behalten hätten, wenn eine dran war. Ob eine Nadel da war, wußten sie nicht anzugeben. Beachtung hatten die dunkleren Flecke gefunden, die sie als Blut deuteten.“

In einem zweiten Briefe schrieb mir Herr Holste, dem ich auch an dieser Stelle für seine große Mühe und bereitwillige Auskunft herzlich danken möchte:

„Inzwischen habe ich auch die sog. Protokolle von den Findern des Tuches. Die Aussagen sind glaubhaft. Es scheinen jedoch größere Teile abgerissen zu sein, mehr, als mir damals gesagt wurde. Allerdings hat keiner eine Kante festgestellt. An der entgegengesetzten Seite der abgerissenen Ecke erinnere ich mich noch an ein kleines Stück Kante von 5 cm Länge. Daß aber Stücke abgerissen wurden, wodurch die eine ganze Schmalseite verkürzt wurde, wird von allen dreien energisch und bestimmt in Abrede gestellt. Der Fundstelle nach ist die Niederlegung des Tuches nach Christi erfolgt, ca. 15 cm über der Grenzhorizontschicht. Die Schlußzeit der Grenzhorizontschicht wird hier um 800—750 v. Chr. angenommen (Moorvers.-Station Bremen).

Die Webetechnik ist den Findern aufgefallen. Sie haben sich sofort über die Größe des Webstuhls unterhalten und haben, um es den Angehörigen im Hause zu zeigen, ein Stück von der Größe eines Schlüsselstuches mitgenommen.“

Ich lasse nun die Protokolle folgen:

„Armsen, 17. 12. 1926. Finder Heinrich Mühlte sagt aus: Das Tuch lag ca. 15 cm über der Grenzhorizontschicht, auf einem sog. Wülten (Wullenflecksch). Es wurde wegen der Tiefe (1,50 bis 1,70 m) nicht mehr mit dem kleinen Torfspaten gearbeitet, da wegen des kurzen Stieles dieses Instrumentes der Torf nicht mehr auf die Torfmooroberfläche zum Abfahren gereicht werden kann, sondern mit einer Grabschaufel. Sie faßte in 1,70 m das Tuch und Kante und riß einen Teil desselben ab, der mit in die aufzufüllende, bereits ausgestochenen, über 3,20 m tiefe Kuhle geworfen ist, ohne vorher zu merken, daß es ein größeres Tuch beschädigt hatte. Das Tuch war zusammengenommen und aufgerollt. Es sitzen die abgestochenen Reste also ca. 3 m tief in der aufgefüllten Grube und sind nicht mehr zur Stelle zu schaffen. Wäre mit dem sehr scharfen Torfspaten gearbeitet, wäre das Tuch in zwei Teile zerschnitten und gar nicht beachtet und gefunden, da die Wülten ebenso zähe sind wie der Stoff. Das Tuch war an einer Seite

stärker beschädigt durch das Angraben. Eine Kante ist nicht aufgefallen. Hinzukommende Torfstecher probierten, so wie ich, die Festigkeit des Tuches und dadurch sind weitere Risse entstanden und Stücke verloren gegangen. Eine ganze Schmal- oder Längsseite ist auf keinen Fall abgerissen, so lange das Tuch auf dem Moore lag. Eine Nadel wurde ebenfalls nicht im Tuch bemerkt. Auffällig waren uns einige rote Flecke, als ob es Rostflecke waren. Auf eine Kante wäre ich bestimmt aufmerksam geworden, da in meinem Hause noch selbst jährlich gewebt wird. Das Tuch wurde morgens gegen 9 Uhr gefunden usw.

Fritz Rühle und Heinrich Warnecke bestätigen diese Aussagen.“
Soviel über die Fundumstände.

Wir kommen nun zum Befund des Tuches.

Dem Aussehen nach ist an dem Stoffstück zunächst folgendes festzustellen (Abb. 1):

Ringsherum sind Stücke abgerissen, so daß das Tuch nicht mehr seine ursprüngliche Größe hat. Die Webekanten, die sicher vorhanden gewesen sind, sind wahrscheinlich gleich zuerst beim Herausziehen abgerissen. Man sieht deutlich, daß von dem Stücke Teile abgetrennt sind, denn die Reißstellen sind frisch. An der längsten Seite sieht man, daß das Abreißen am gefalteten Stück geschah. Andererseits ist es auch auffällig, daß von allen Kanten sich nur die eine 5 cm lange Oberkante erhalten haben soll. Ferner ist zu beachten: gleichmäßige gerade Lage von Kette und Schuß, gute Beherrschung von Einzug und Schuß. An verschiedenen Stellen sind hellere Kettfäden zu bemerken. Nehmen wir die erhaltene Kante als rechte obere Ecke an, so fällt auf, daß die linke Seite stärker zerrissen ist als die rechte.

Das Ganze ist ein viereckiges Stück Stoff von 1,70 m Breite und 2,50 m Länge. Die linken oberen und unteren Ecken sind, während das Stück der Länge nach zusammengefoldet war, zugleich abgerissen worden. Die Seitenkanten, Ober- und Unterkanten sind abgerissen. Von der Oberkante (Abb. 5) ist ein kleines, etwa 10 cm breites Stück erhalten.

Als Material ist Wolle verwandt worden. Die heutige Farbe, durch das Moor gefärbt, ist in der Mitte hellbraun, an den Seiten und oben und unten dunkelbraun. Die Kettfäden und die Schußfäden sind links gedreht. Der Schuß besteht aus einem Doppelsaden. Auf 1 qcm liegen 8 Kettfäden und 6 Doppelschußfäden. Die Kett-

fäden sind häufig spiralig gerollt, also beim Spinnen an diesen Stellen stärker gedreht. Das Tuch ist von starken Quetschfalten durchzogen, so, als ob das Stück vierfach zusammengelegt, an der Ecke, wo die Tuchmitte liegt, hochgenommen und dann ausgewrungen wäre. Die Webart ist heidrechter, vierschäftiger, doppelbindiger Kettkörper, geradeaus getreten (Abb. 2). Von der rechten Seite — auf der Zeichnung links oben, weil das Gewebe vom Weber aus, d. h. vom Brustbaum, zum Kettbaum fortschreitet — anfangend ist der Einzug der Kettfäden (die Zahlen sollen diejenigen Fäden bezeichnen, die zu gleicher Zeit in demselben Schaft gehoben werden):

123412 432143 12 432143 123412 43 123412 43 123412
 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412
 43 123412 43 123412 43 123412 43 12 432143 12 432143
 12 432143 12 432143 12 432143 12 432143 12 432143
 12 432143 12 432143 12 432143 12 432143 12 432143
 12 432143 12 432143 123412 43 123412 432143 12
 432143 12 43 123412 432143 12 432143 12 432143 12
 432143 12 432143 123412 43 12 432143 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 432143 123412 432143 123412 432143 123412
 432143 123412 432143 123412 432143 123412 43214343
 12 43 12 432143 12 43 12 123412 12 43 12 43 124312
 43 12 43 12 432 432143 12 43 12 43 123412 43 12 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 1234123 123412 43 123412 4321432 43 123412
 43 123412 43 12 432143 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 12 432143 12
 432143 12 432143 123412 432143 12 432143 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 432143 1232143
 12 132143 12 432143 12 4321432 432143 12 432143 1432
 43 12 432143 12 432143 12 432143 12 432143 12 432143
 12 432143 12 4321432 432143 12 432143 12 432143
 432143 12 432143 12 432143 12 4321 3 1234 2 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43
 123412 43 123412 43 123412 43 123412 43 123412 4
 23412 43 1234123 1234123 123412 43 123412 43 123412

43 123412 43 123 12 432143 12 432143 12 432143 12
432 43 12 1 23422 43243 12 432143 12 432143 12
432143 12 (Abb. 3 und 4).

Dann folgen die zerrissenen Stellen. Das Gewebeschema ist das des vierschäftigen Körpers: Um das verständlich zu machen, lasse ich eine kurze Beschreibung, soweit sie zum Verständnis nötig ist, der 4 Schäfte, 4 Querrhölzer, 4 Tritte, Kette und Gehängehölzer eines einfachen Handwebstuhles folgen. Hierzu Abb. 8 und 9; das Rahmengestell des Webstuhles ist weggelassen. Das hat natürlich seinen Grund und zwar, weil auf die Beschaffenheit des Stuhles in bezug auf den Rahmen wenig geschlossen werden kann, besonders da die Webekanten ja abgerissen sind. Der gleichmäßige Verlauf des Schusses läßt das Vorhandensein eines Anschlagelammes sehr wahrscheinlich erscheinen. Dieser Anschlagelamm ist vor den Schäften angebracht, und ist so hoch wie die Lizen und so breit wie das Gewebe werden soll. Er ist gefertigt aus 2 Ober- und 2 Unterleisten, zwischen denen dünne Plättchen angebracht sind, so daß das Ganze wie ein Ramm aussieht. Alle Kettfäden müssen zwischen den Plättchen hindurch, die für sie bestimmt sind. Ebenso muß man bei der Größe des Stückes ein Inordnunghalten bzw. Vorordnen der Kettfäden durch Ordnungsruten, Geleseleisten, Leseruten annehmen. Diese Ordnungsruten sind, vom Weber aus gesehen, hinter den Schäften angebracht. Sie stehen wagerecht zwischen den Kettfäden und zwar so, daß z. B. alle Kettfäden mit ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7, 9 usw. über die erste und unter der zweiten, und die geraden Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 usw. unter der ersten und über die zweite Ordnungsrute laufen. Wie die Spannung der Kettfäden hergestellt wurde, kann nicht angegeben werden. Die Breite und Größe des Tuches fordert Tritte, Querrhölzer, Schäfte und Gehängehölzer oder Rollen.

Auf der Abb. 3 und 4 sehen wir von oben nach unten und von links nach rechts gehende Fäden, die sich nach einem bestimmten Gesetz kreuzen und dadurch binden, die Schußfäden und die Kettfäden. Die senkrechten nennt man Kettfäden oder „Kette“. Sie ist zwischen dem Kettbaum und dem Brustbaum gespannt, beide wagerecht liegend. Auf dem Kettbaum sind die noch ungebunden nebeneinanderliegenden Kettfäden, auf dem Brustbaum die mit dem Schuß gebundenen Kettfäden, das Gewebe, aufgerollt. Die Kette liegt im Stuhl wagerecht. Der Weber sitzt dort, wo das fertige Ge-

webe entsteht, am Brustbaum oder Tuchbaum, mit dem Gesicht nach dem Kettbaum zu. Der Anfang des Gewebes ist also rechts vom Weber, wenn er mit der rechten Hand zuerst beginnt. Beim fortschreitenden Weben rückt das Eintragen immer mehr vom Tuchbaum ab, die Kette muß deshalb von Zeit zu Zeit am Tuchbaum aufgerollt werden. Da wir gewohnt sind, von links nach rechts zu schreiben und anzuordnen, so müssen wir uns demnach dem Weber gerade gegenüber setzen und von dort aus das Gewebe betrachten, dann haben wir das Bild, wie es sich in unserer Zeichnung Abb. 3 und 4 darstellt. Nun ist der erste Faden im Bilde links oben. Vielleicht hat das Betrachten von oben nach unten dazu geführt, einen senkrechten Webstuhl, bei dem die Kette senkrecht hängt, als ältesten Webstuhl zu rekonstruieren; dafür fehlt aber jeder Anhaltspunkt im Sinne einer technischen Entwicklung. Die überlieferten Abbildungen solcher Stühle sind ganz deutlich als Knüpfstühle für Teppiche erkennbar.

Die Kettfäden werden nun in der wagerechten Ebene oder Fläche zusammengehalten „gebunden“ durch den Eintrag oder Schußfaden, der in der Ebene der Kette rechtwinklig zu den Kettfäden eingetragen, eingezogen wird. Um das zu ermöglichen, müssen die Kettfäden gehoben werden. — Würde man den Schußfaden in eine Nadel ziehen, so könnte man diese Tätigkeit als „stopfen“ bezeichnen, und zwar müssen alle die Fäden gehoben werden, die im Gewebe oben liegen sollen, — im Oberschäft —. Das läßt sich dadurch erreichen, daß man einen Stock (oberen Schäft) rechtwinklig über die Kette legt und die zu hebenden Kettfäden mit einer Schlinge (Litze [s. Abb. 10, 1 a]) daran bindet. Um sie auch nach unten ziehen zu können, bindet man dieselben Kettfäden an einen unteren Schäft. Heute werden die Litzen nicht mehr an die Kette gebunden, sondern man zieht die Kettfäden in die Schäftlitzen ein. Das sind Fäden, die in der Mitte eine Ose aus Metall haben, — daher spricht man von einem „Einzug der Kettfäden“, — und bezeichnet das Ganze: unterer, oberer Schäft und Litzen, kurzweg als „Schäft“. Bei unserem Gewebe sind vier Schäfte vorhanden, in die die Kettfäden zum Heben eingezogen sind. Die oberen Nummern auf Abb. 3 und 4, wagerechte Reihe, bezeichnen die Schäfte, in denen die Kettfäden eingezogen sind, das heißt dann der „Einzug“ der Kettfäden; schematisch dargestellt in Abb. 10 und 11. Die Stelle, wo der Kettfaden durch eine Litze im Schäft geht, ist durch einen Strich

bezeichnet. Durch „Tritte“ (s. Abb. 9) werden die Schäfte nach unten gezogen, und mit ihnen die durch ihre Litzen gehenden Rettfäden. Die Schäfte sind an Rollen oder Wippen so aufgehängt, daß beim Treten ein Teil nach unten, der andere Teil nach oben gezogen wird. Würde jeder Schaft mit einem Tritt verbunden sein, so würden z. B. alle Fäden, die Nr. 1 tragen nach unten gezogen werden, und die übrigen, also Nr. 2, 3 und 4, nach oben. Es würde jeweil nur 1 Rettfaden als ein vierbindiger Körper vom Schußfaden überquert. Bei unserem Gewebe werden aber immer zwei Fäden vom Schuß überquert. Es müssen demnach zwei Schäfte von einem Tritt nach unten gezogen werden. Dazu werden zwischen Schaft und Tritt noch „Querhölzer“ eingeschaltet. Jeder Schaft ist an ein Querholz gebunden und zwei Querhölzer an einen Tritt, wie es aus der Abb. 8 deutlich hervorgeht, und zwar an dem

1. Tritt sind die Querhölzer 1 und 4, an dem
2. Tritt die Querhölzer 1 und 2, an dem
3. Tritt die Querhölzer 2 und 3, an dem
4. Tritt die Querhölzer 3 und 4 befestigt.

Die perspektivische Zeichnung schematisch auseinandergezogen ist in 10 dargestellt.

Wird nun Tritt 1 getreten, so gehen alle Rettfäden des 1. und 4. Schafte nach unten und die des 2. und 3. Schafte werden gehoben. Der Schuß liegt daher über dem 1. und 4. Rettfaden oben. Daraus folgt: Aus den Unregelmäßigkeiten des Schusses erkennt man das unregelmäßige Treten; ob bewußt oder unbewußt ist aus den Regelmäßigkeiten des Trittwechsels, mithin aus den Unregelmäßigkeiten, die das Gewebebild des Schusses bietet, zu schließen.

Ist ein Tritt oder Schemel nach unten getreten, so wird ein bestimmter Teil der Fäden nach unten, ein anderer nach oben gezogen. Der Zwischenraum, der von den unteren und oberen Fäden gebildet wird, heißt „Fach“. Die Fäden, die nach oben gezogen werden, nennt man „Oberfach“ oder man sagt: „sie gehen ins Oberfach“, dementsprechend nennt man die Fäden, die nach unten gezogen werden, „Unterfach“. Man spricht von einem reinen Fach, wenn die Rettfäden nicht durchhängen, oder nicht mit den Fäden des anderen Faches zusammenhängen, sondern richtig nach oben oder unten gezogen werden. Bei Leinenbindung würden zwei

Schäfte genügen, und zwar einer für die geraden, einer für die ungeraden Fäden.

Bei vier Schäften würde die Bindung so sein, daß an Tritt 1 Schaft 1 und 3, an Tritt 3 Schaft 2 und 4 gebunden würde. Im ganzen Stück sind wenig Schußfehler zu erkennen, höchstens mal ein Wechsel von 2 auf 4, oder von 1 auf 3, Wiederholung von 2 nach 4, 242, oder 2 Tritte umgekehrt, z. B. 432134214 (Abb. 3 und 4). Solche Fehler sind durch Pfeile in der Zeichnung (Abbildung 3 und 4) kenntlich gemacht. Häufiges Anlegen der doppelten Schußfäden, so daß ein vierfacher Schußfaden entsteht, ist erkennbar. Es findet sich kein Durchfaden oder bogenförmiger Verlauf der Schußfäden. Vielsach sind die Kettfäden spiralförmig zusammengezogen. Beides läßt darauf schließen, daß eine locker gespannte Kette und ein gleichmäßiger Anschlag der Schußfäden stattgefunden hat.

Die Oberkante besteht aus zwei Kordeln (Abb. 5 und 6). Die äußere Kordel ist 2 mm dick und aus drei links gedrehten Fäden rechts gefordelt. Je zwei Kettfäden laufen um diese äußere Kordel herum und werden als eine Vierfadengruppe von der zweiten Doppeltkordel umwunden. Diese zweite Kordel ist 3 mm dick und besteht aus zwei Kordeln, von denen jede aus fünf links gedrehten Fäden links gefordelt ist. Sie sind so links zusammengedreht, daß jedesmal nach einer halben Umdrehung eine Fadengruppe von vier Fäden zwischen ihnen liegt. Der sofortige, äußerst genaue Anfang des Gewebes mit den nächstfolgenden Schußfäden beweist, daß das Zusammendrehen der vier Kettfäden durch die Doppeltkordel beim Einzug der Kettfäden in die Lizen erfolgt ist. Das ist sehr wichtig, ebenso daß der Anschlagkamm die genaue Breite der Kordelzusammendrehung geregelt haben muß. Man könnte ja auch einwenden, die Kordellante sei nicht Oberkante, sondern Seitenkante, Seitenhorte. Dann aber wären die Kettfäden und der Schuß bzw. der Einzelfaden doppelt gezogen. Dem widerspricht aber das Anlegen, Nebeneinanderlegen von zwei Doppelfäden; das Knoten fehlt. Die Spannung der Kettfäden würde jedoch das Anknoten erfordern. Auch wäre es möglich, daß von den Doppelfäden durch die Reibung auch mal einer gerissen wäre. Doch von all diesen Dingen ist nichts zu finden, es muß also dabei bleiben, daß die Doppelfäden Schuß oder Eintragsfäden sind.

Tafel XXV.

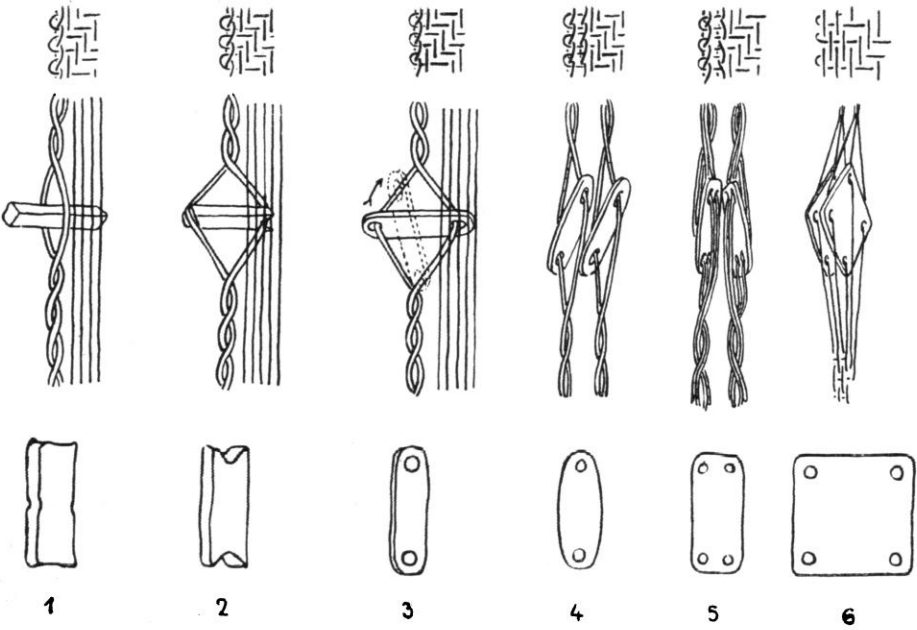


Abb. 7. Entwicklung zur Brettchenweberei.

Die obere Reihe: Das mögliche Handschema.
 Die mittlere Reihe: Die Anwendung von Knebel und Brettchen.
 Die untere Reihe: Die Entwicklung vom Knebel zum Brettchen.

Ergebnisse der Untersuchung.

Die Oberkante besteht demnach aus einem gedrehten Spannfadefaden und zwei Ordnungs- oder Haltetordeln. Eine ähnliche Oberkante findet sich bei der Moorleiche von Bernuthsfeld, Kreis Aurich, H. Hahne: Vorzeitfunde aus Niedersachsen, Band VI, Tafel XXXVII Abb. 7, Tafel XXXXI Abb. 4, bei der Moorleiche von Mary-Stapelstein, Kreis Wittmund, Band VI, Tafel XXVII Abb. 8 und 9 bei der Moorleiche von Obenaltendorf, Band VI, Tafel XXIV Abb. 1—5. Die Ähnlichkeit mit diesen Geweben läßt die Annahme zu, daß die fehlenden Seitenkanten bei unserem Stück so wie dort gewesen sind. Das gleichmäßige, nicht verzerrte Gewebe erforderte einen Anschlagkamm, Lesezuten bzw. Ordnungsruten, Tuch- und Rottbaum. Der letztere ist nicht unbedingt erforderlich, kann jedoch nach Einzug der Rottfäden mit Zwischenschaltung einer Rotttrute eingeschaltet sein. Die Seitenkanten wie auch die Oberkante sind durch einen besonderen Spannfaden gerade gehalten. Seine Spannung kann durch Anebel oder Stäbe oder Brettchen, die ein Durchreichen des Schusses bzw. der Rottfäden gestatten, erfolgt sein. Damit wäre eine Abart oder eine Vorform für die Brettchenweberei bezeugt. Nur so wird verständlich, weshalb die Brettchenborten sich als etwas Selbständiges entwickelten und als Besatz der Ränder dienten, eben weil sie sich bei der Randarbeit ergeben hatten. Siehe die Kanten der Gewebe der Moorleiche von Mary-Egel, Kreis Wittmund, Band VI, Tafel IX Abb. 3, 4 und 5 und der Moorleiche von Bernuthsfeld, Band VI, Tafel XXXXI Abb. 4 in: Vorzeitfunde aus Niedersachsen von H. Hahne. So weisen auch die Schlauchkanten auf Brettchenweberei mit auf die Spitze gestellten Brettchen hin, denn es entsteht dabei ein Doppelgewebe mit Leinenbindung, nur wenn vor dem Eintreten des Schusses in das Gewebe die Brettchen gedreht werden: die Brettchen werden danach abwechselnd links oder rechts bedient. Daß dies so ist, sieht man bei den gedrehten Randordeln, denn der Schußfaden hat an der Randordel nur Halt, wenn die Drehung vor dem Eintritt des Schusses in das Gewebe stattfindet, nicht aber vor dem Austritt. Die Spannfäden wurden eingezogen, um ein gleichmäßig liegendes Gewebe zu erreichen und das Zusammenziehen der Seitenkanten zu vermeiden. Sie wurden zuerst mit einem Anebel umspannt, und der Schuß-

Tafel XXVIII.

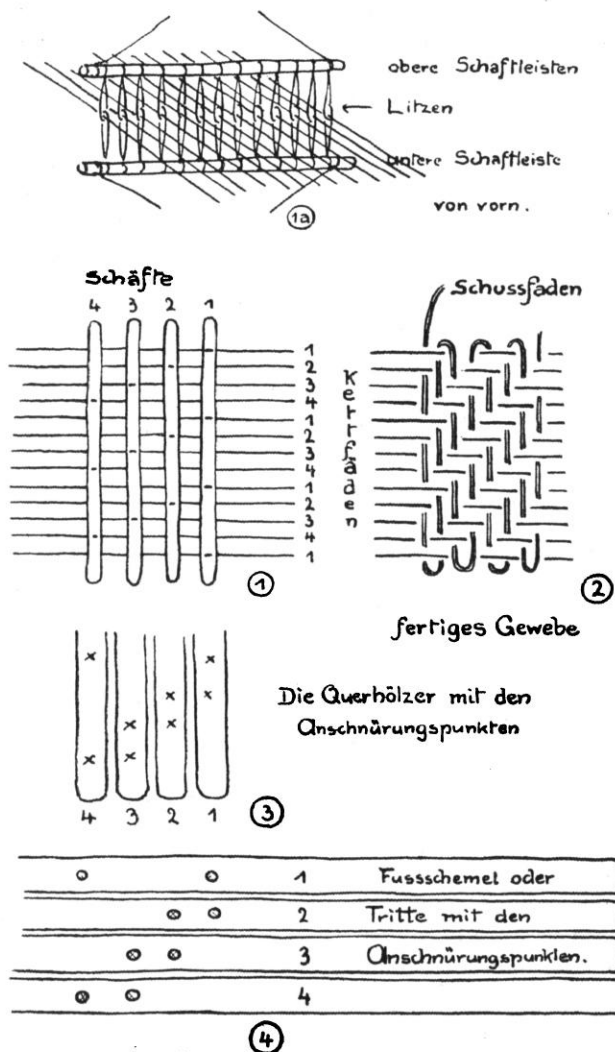


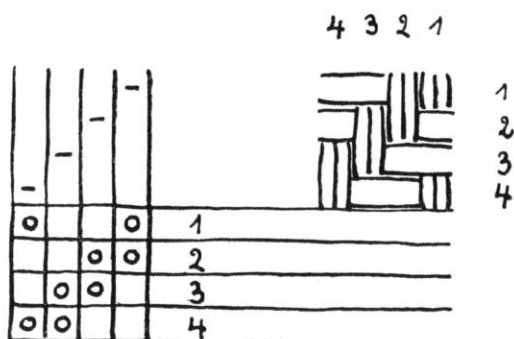
Abb. 10. Schäfte, fertiges Gewebe, Querhölzer und Tritte, von oben gesehen.

faden ging um sie herum. Eine bessere Verbindung mit dem Gewebe verlangte ein Durchstechen der Spannfäden nach der Drehung mit dem Schuß (Abb. 7, 1). Um das Durchreichen der Schußspule bequemer zu gestalten, müssen die Enden des Knebels, um ein Fach zu bilden, mit einer Kerbe versehen sein, über die der Faden geht (Abb. 7, 2). Um das Abrutschen der zu spannenden Fäden, das durch die Dicke der Spulen noch begünstigt wurde, zu verhindern, müssen bei weitergehender Entwicklung diese Kerben durch Löcher ersetzt worden sein (Abb. 7, 3). Ist das geschehen, dann kann die Drehung dieses Zweilochknebels in der Richtung der Kettfäden erfolgen, anstatt wie vorher quer dazu. Sie ergibt sich auch durch das Wegrutschen beim Durchstechen. Durch diese Umänderung der Drehung können die Knebel flacher gehalten und dann ihre Gesamtfläche größer gemacht werden, um die Anzahl der Löcher vermehren zu können (Abb. 7, 4). Dann wird bei gleichsinniger Drehung durch Rechts- und Linkseinzug eine rechts oder links gedrehte Kordel erreicht (Abb. 7, 5). Wird das Brettchen viereckig, so ergibt sich durch das Hochstellen (auf die Spitze stellen) der Brettchen ein Doppelfach und bei gleichmäßigem Hin- und Herdrehen (nicht gleichsinnige Runddrehung) Leinenbindung (Abb. 7, 6).

Über die Eigenart der Brettchenweberei und ihre Anwendung als Musterweberei von Borten siehe Lehmann-Filhés: Über Brettchen-Weberei, Berlin 1901; Gennep, A. van et G. Jéquier: Le Tissage aux cartons et son utilisation décorative dans l'égypte ancienne. Neuchatel, Niestlé S.A. 1916; Stettiner, R. Hamburg: Brettchenwebereien in den Moorfunden von Damenborn, Daetgen und Torsberg, in: Mitteilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein. 19. Heft, Kiel 1911.

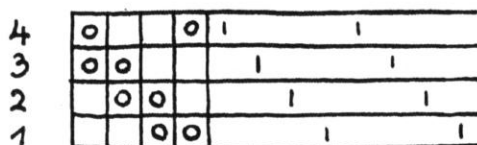
Die Anordnung der Kettfäden an der Oberlante zeigt uns, wie schon oben gesagt wurde, daß die Kettfäden in Fadengruppen nacheinander eingezogen wurden, es fand demnach ein Scheren der Kette, gleichzeitiges Aufziehen aller Kettfäden und Anknüpfen an vorhandene in die Ritzen eingezogene Fadenenden, nicht statt. Infolgedessen ist ein Scherrahmen oder etwas Ähnliches noch nicht zur Verwendung gekommen. Wahrscheinlich ist, daß je zwei Kettfäden von der oben beschriebenen Fadengruppe nach Einziehung um eine Ketttrute zusammengebunden wurden. Die letztere ist dann wahrscheinlich mit langliegender Schnur um einen Kettbaum gebunden worden. Das Anlegen der Schußfäden spricht für ein Durchreichen

Tafel XXIX.



4 3 2 1

Abb. 11. Querschläger und Tritte übereinander gezeichnet, sonst wie in Abb. 10.



4 3 2 1

Abb. 12. Schema der Bindung und des Einzugs vom Weber aus gesehen.

mit der Hand, bei guter Fachbildung. Da das Gewebe weibrechter vierschäftiger Kettkörper ist, so muß es mit vier Tritten, Querschäftlern, unteren und oberen Schäftleisten und Gehängeschäftlern hergestellt sein. Die große Ebenmäßigkeit des sehr breiten Gewebes verlangt Vorrichtungen, die eine gleichmäßige Spannung, Anschlag des Schußfadens sowie ein gleichmäßiges Weiterschleichen, Aufrollen des fertigen Gewebes gewährleisten. Aus diesen Gründen muß eine Webstuhlform, die unseren alten Bauernwebstühlen ähnlich ist, angenommen werden, mit der einen Einschränkung jedoch, daß man die Kette nicht „aufgeschert“, sondern im Nacheinander, wie durch die Oberlante bezogen, auf den Stuhl gezogen hat.

Werden die benötigten Mengen der Fäden berechnet, so ergibt sich für die Kettsäden $1,70 \text{ (Breite)} \times 8 \text{ (Kettsäden auf 1 qcm)} \times 2,50 \text{ (Länge)} = 3400 \text{ m Faden}$ für die Kette und $2,50 \text{ (Länge)} \times 2 \times 6 \text{ (Schußfäden auf 1 qcm)} \times 1,70 \text{ (Breite)} = 5100 \text{ m Faden}$ für den benötigten Schuß. Mithin mußte eine Gesamtmenge von 8500 m Faden hergestellt werden, um eine solche Decke anzufertigen.

Das Gewicht des Luches beträgt heute 1127 Gramm. Heidschafe, die langwollig aber von sehr kleinem Körperbau sind, geben in zwei Schuren des Jahres zusammengekommen 1,2—1,9 Pfund, davon etwa $\frac{3}{5}$ Winterwolle und $\frac{2}{5}$ Sommerwolle. Auf 1 Pfund gehen etwa 2200 m Garn. Man hätte also die Wolle von vier Schafen zu dieser Decke nötig gehabt.

Im Gegensatz zu unseren heute gesponnenen Garnen, die rechts gedreht sind, sind die Kettsäden und die Schußfäden links gedreht. Das würde darauf hinweisen, daß mit hängender Spindel gesponnen wurde. Wird an der unten hängenden Spindel mit der rechten Hand eine rechts schnellende Bewegung ausgeführt, so dreht sich der Faden links.

Entwicklungs- und webetechnisch kann das Tuch zu den Geweben von Bernuthsfeld, Marz-Stapelstein und Obenaltendorf gerechnet, und somit in das 3.—4. Jahrhundert nach Chr. gesetzt werden. Es ist jedoch sehr gut möglich, daß solche Gewebe auch schon vor dieser Zeit, etwa 500 v. Chr., hergestellt wurden. Darüber werde ich an anderer Stelle „zur Entwicklung der Weberei“ eingehend berichten.

Die Abbildungen zeigen:

Abb. 1: Die Gesamtansicht des Tuches.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Gewebe in natürlicher Größe.

Abb. 3: Das Gewebeschema des Einzugs und der möglichen Schußfehler.

Abb. 4: Das Gewebe mit gestürztem Schuß dargestellt.

Abb. 5: Die obere Kante mit Spannkorb.

Abb. 6: Die obere Kante schematisch dargestellt und auseinandergezogen.

Abb. 7: Entwicklung zur Brettchenweberei.

Die obere Reihe zeigt das mögliche Randschema.

Die mittlere Reihe zeigt die Anwendung von Knebel und Brettchen.

1. Das Drehen von 2 Fäden mit Knebel.
2. Der Knebel wird an den Enden eingekerbt.
3. Anstatt der Kerben werden Löcher gearbeitet, um ein Abrutschen zu verhindern. Das ermöglicht eine neue Drehrichtung.
4. Die neue Lage der Knebel gestattet 2 oder mehrere Lochknebel nebeneinander.
5. Entgegengesetzt eingezogene Fäden ergeben bei gleicher und gleichzeitiger Drehung rechts und links gedrehte Schnüre. Der Knebel verbreitert zum Brettchen mit 4 Löchern.
6. Auf die Spitze gestellte Brettchen mit 4 Fäden bilden 2 Fächer und bei gleichbleibender Vor- und Zurückdrehung Doppelgewebe in Leinenbindung.

Die untere Reihe zeigt die Entwicklung vom Knebel zum Brettchen.

Die ur- und frühgeschichtlichen Funde in der Umgebung von Bad Harzburg.

Von

Oberstudienrat F. T e n n e r , Bad Harzburg.

Über die Urgeschichte der Umgebung von Bad Harzburg, der in der mittelalterlichen Geschichte eine so bedeutsame Rolle zugewiesen war, ist bisher nichts bekanntgeworden, da urgeschichtliche Funde so gut wie unbekannt waren. Dies veranlaßte mich, auch hier nach den Spuren der Urbewohner zu forschen, um über die urzeitliche Stellung dieses Teils des Harzgaus eine Vorstellung zu gewinnen.

Das von mir in Betracht gezogene Gebiet des Harzvorlandes wird im Westen von der Linie Goslar bis Hahndorf, im Norden von dem Südennde des Salzgitterschen Höhenzuges, dem Harzberg und der Eisenbahnlinie Bienenburg bis Schauen und im Osten von der Linie Schauen bis Drübeck begrenzt. In geologischer Hinsicht gehört es neben der etwa 1,8 km breiten Überflippungszone am Harzrand im wesentlichen der subherzynen Kreidemulde an. Hinzugenommen sind dann noch einige Einzelfunde aus dem südlich anschließenden Harzkerngebirge.

Von dem Menschen der älteren Steinzeit sind bis jetzt in dem hier betrachteten Gebiet noch keine Spuren seines Daseins gefunden, doch ist anzunehmen, da die Urzeitjäger in nicht allzugroßen Entfernungen von Harzburg festgestellt sind, daß sie auf ihren Jagdzügen auch unser Gebiet durchstreift haben. Dagegen haben die Sandlager bei Harzburg Knochenreste vom Wildpferd, Renntier ¹⁾ und Mammut ²⁾ geliefert, die Zeitgenossen des diluvialen Menschen waren und ihm den Lebensunterhalt lieferten.

Als eiszeitliches Relikt der Pflanzenwelt findet sich noch in den Mooren der Umgebung des Torfhauses die Zwergbirke (Be-

¹⁾ Erläuterungen zur Geologischen Karte Bad Harzburg S. 126.

²⁾ Mitteilungen des Kosmos, Ges. der Naturfreunde.

tula nana), mit deren Vorkommen und der Geschichte ihrer Verbreitung uns Professor Lühmann durch eine eingehende Monographie ²⁾ bekanntgemacht hat.

Ferner ist es das Verdienst von Deppe in Göttingen, die Verbreitung von Steppenpflanzen im Harzvorland geographisch festgelegt zu haben, die sich hier auf den Kalkhöhen aus der Steppenzeit durch die Jahrtausende bis in die Jetztzeit hinüberzuretten vermochten. Solche Steppenpflanzen (Relikte der Steppenzeit Deutschlands) kommen in unserm Gebiet nach der Angabe von Deppe auf dem Kreidesandstein des Butterbergs bei Harzburg und auf dem Muschelkalk und Buntsandstein des Harz bei Bienenburg vor.

Die ersten wirklichen Spuren des urgeschichtlichen Menschen begegnen uns in der Umgebung von Bad Harzburg erst in der jüngeren Steinzeit, die geologisch mit dem Alluvium zusammenfällt. Aber wie dürftig sind diese Spuren im Vergleich mit anderen Teilen des Harzgaus: Hier fehlen die Gräber mit menschlichen Überresten und ihren Beigaben an Urnen und Schmuck und die Hinterlassenschaften ihrer Siedlungen mit Wohngruben und charakteristischen Resten ihrer Keramik, die über die Kulturstufe dieser urzeitlichen Bewohner Aufschluß zu geben vermöchten.

Es sind nur Steinwerkzeuge, wie sie der Pflug beim Ackerbau oder gelegentliche Erdarbeiten an das Tageslicht bringen, aber sie lassen doch darauf schließen, daß die Menschen der jüngeren Steinzeit zu verschiedenen Zeiten in unserem Gebiete gewohnt haben.

Es ist nun eine besonders bemerkenswerte Tatsache, daß die Landschaft nordöstlich unseres Gebietes in der jüngeren Steinzeit während verschiedener Kulturstufen eine reiche Besiedlung aufzuweisen hatte. Vor allem sind es die Ackerbau treibenden Völker der Bandkeramik, die hier im Harzvorlande zahlreiche Spuren ihres Daseins zurückgelassen haben. Die bandkeramische Völkerwelle kam von Südosten aus der Donaugegend, ging über Böhmen, Sachsen und Thüringen, bewegte sich im Osten um den Harz und hatte ihr Ausstrahlungsgebiet im Lande Braunschweig begrenzt durch die Oker, die Höhenzüge des Elm, wie auch der nördlich um Braunschweig sich findenden Moore. An der Aße, am Südrand des Elm, am großen Fallstein, am Hun und in der Gegend von Halberstadt

²⁾ Geschichtliches und Naturgeschichtliches von der Zwergbirke im Harz. 16. Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft Braunschweig

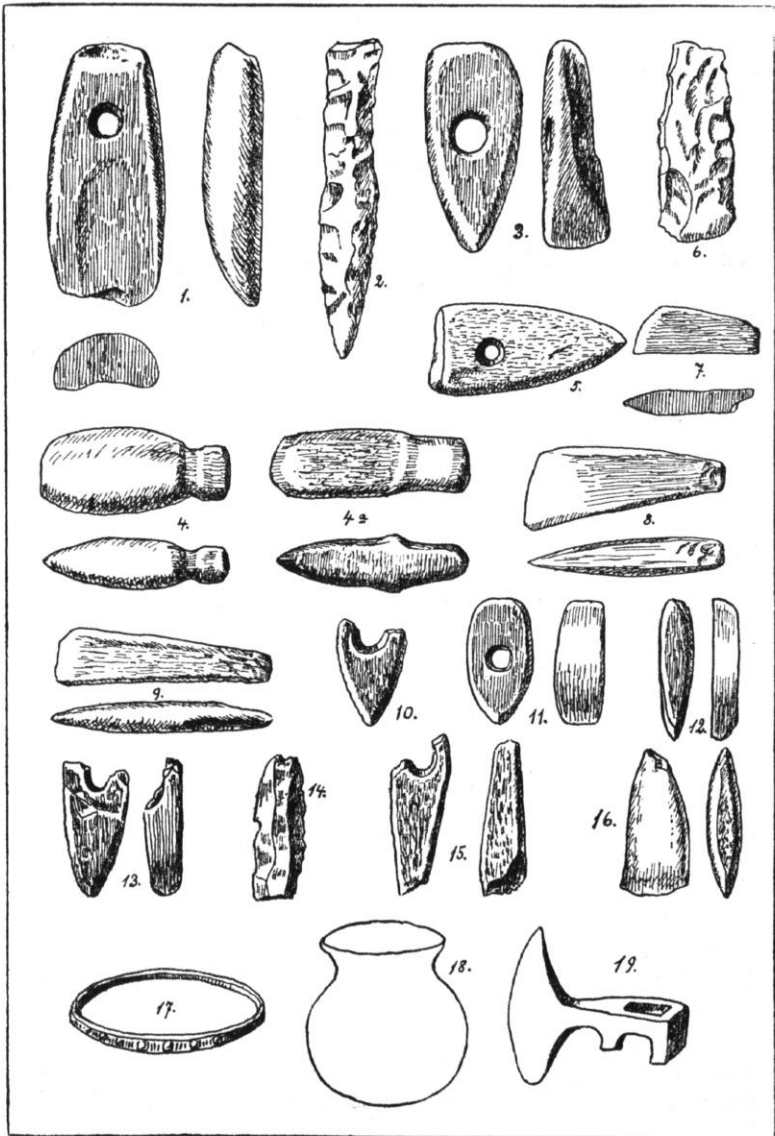
sind zahlreiche Siedlungen dieses Volkes anzutreffen, das sich hier auf dem leicht zu bearbeitenden Lößboden der Steppenlandschaft niedergelassen hatte; und es ist sehr bezeichnend, daß sich die West- und Nordgrenze dieser Bevölkerungsgruppe fast genau mit der Grenze des Hauptsteppengebiets deckt. Von Nordwesten her hat sich dann später über dieses Gebiet die megalithische Kultur ausgebreitet, die namentlich in der Gegend von Halberstadt durch 20 megalithische Stationen dokumentiert ist.

Es ist nun besonders auffallend, daß westlich unseres Gebietes im Innerstetal steinzeitliche Siedlungen bisher noch nirgends weiter nachgewiesen sind als bei der Stadt Hilbesheim, wo am Krähenberge 1914 eine handkeramische Siedlung festgestellt worden ist, die als das nördlichste Vorkommen der Wandkeramik in der Provinz Hannover anzusehen ist und zu dem breiten Gürtel dieses Formentreises gehört, der sich im Westen des Harzes längs des Leinegrabens nach Norden vorschiebt. Es klappt also hier im Innerstetal zwischen Oker und Leinegebiet ein fast völlig fundleerer Raum, auf den schon Dr. Jacob-Friesen im Niedersächs. Jahrbuch, Bd. 2 S. 3, hingewiesen hat und den auch die von Schirwitz in der Harzeitschrift 59 entworfene Karte der Harzrandfunde ahnen läßt. Darum dürfte jedem der nicht allzu zahlreichen urgeschichtlichen Funde unseres zwischen Oker und Ilse gelegenen Gebietes eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen sein, da es ja von jenem reich besiedelten im Nordosten die Überleitung zu jenem anscheinend fundleeren des Innerstetals bildet. Zu erklären wäre nach Deppe die Siedlungsleere der Landschaft westlich der Oker damit, daß sie im Gegensatz zu dem im Regenschatten liegenden Ostharz reich an Niederschlägen ist und darum hier dem Aufkommen des siedlungsfeindlichen Waldes von jeher die günstigsten Bedingungen bot.

Im folgenden soll von mir eine Übersicht über die in unserem Gebiet geborgenen Steinwerkzeuge gegeben werden, indem wir zunächst das Vorland von Westen nach Osten durchwandern und uns dann dem anliegenden Harzgebirge zuwenden.

1. Aus der Umgegend von Goslar wäre zunächst ein Steinbeil mit Absatz und Schafttrinne aus graugrünem Sandstein von 17,5 cm Länge zu nennen, das sich im Besitz des Staatlichen Völkermuseums zu Berlin befindet. Das Absatzbeil, dessen näherer Fundort bei Goslar nicht angegeben ist, gehört nach seinem Aussehen dem Übergang von der Stein- zur Bronzezeit an (Taf. XXX Fig. 4).

Tafel XXX.



**Die ur- und frühgeschichtlichen Funde aus der Umgebung
von Bad Harzburg.**

2. Hieran schließt sich als zweiter Fund eine prachtvoll erhaltene, hochgewölbte bandkeramische Hacke von tiefschwarzem Kiesel-schiefer. Sie wurde 1918 im Grauhöfer Holz in der Nähe der Station Grauhof gefunden. Die Länge beträgt 21 cm. An der 7,5 cm langen Schneide sind deutliche Spuren der Abnutzung zu erkennen, wie sie der damals übliche Hackbau mit sich brachte. Die Durchbohrung ist von beiden Seiten her bis zur Mitte durchgeführt worden. Die Höhe beträgt am Bohrkanal (Durchmesser beiderseits 3,1 cm) 5,7 cm. Die Unterseite ist nicht völlig flach, sondern etwas von den Rändern her schwach konfav eingetieft..

Als bisher westlichster bandkeramischer Einzelfund ist dieses Artefakt besonders bemerkenswert (Taf. Fig. 1).

Eine ähnliche Hacke von Drohndorf (Museum Halle) findet sich bei Schirwitz: Harzzeitchrift 59, Taf. 1 S. 41, abgebildet.

Am Donnerberg bei Derenburg am Harz fand Dr. Arnö ⁴⁾ das Bruchstück einer großen breiten Hacke, die nach den angegebenen Maßen und der Abbildung mit der von Grauhof zu parallelisieren wäre (Länge: über 11,5 cm, Breite 6,5 cm, Höhe 4 cm). Auch die bandkeramischen Siedlungen am Großen Fallstein haben kleinere Hacken dieser Art aufzuweisen.

3. Der dritte Fund auf Goslarer Gebiet ist 1925 bei dem Bau einer Wasserleitung nach Weddingen westlich des Dorfes Immenrode gemacht worden. Es ist ein weißpatinierter Feuersteinbolch von 14 cm Länge, bei dessen Herstellung Lamelle auf Lamelle sauber abgesprengt worden ist. Am Griffende zeigt eine neuere Bruchstelle, daß er um ein Stück gekürzt ist. Die Herstellung solcher Prachtbolche, die mit ihrer eleganten Linienführung die höchste Entfaltung steinzeitlicher Kunst darstellen, wird auch in der Urzeit nur Künstlern in ihrem Fach möglich gewesen sein (Taf. Fig. 2).

Einen ganz ähnlichen Flintbolch, der 1856 auf dem Steinberg bei Hildesheim gefunden wurde, besitzt das Römermuseum.

Schon etwas anders liegen die Verhältnisse am Ausgang des Oertales bei dem Orte Oer, wo ein Fund von 6 Artefakten zu verzeichnen ist.

1. Eine Hammeraxt aus schwarz- und gelbgeflecktem Stein. Merkmale: Rücken etwas abgestumpft, Schneide schwach gekrümmt, Ober- und Unterseite vom Schaftloch etwas abfallend, Außenseiten

⁴⁾ Harzzeitchrift 49, S. 120. Zur vorgeschichtlichen Besiedlungskunde des nordöstlichen Harzrandes von Dr. Wolfgang Arnö.

von der Mitte scharf gekrümmt, Durchbohrung zylindrisch. Maße: Länge 11 cm, Schneide 5,5 cm, größte Breite 6,3 cm. Nehring S. 29 c 1. Tafel II Fig. 5; Andree: Volkstunde, S. 14, Fig. 20. Fundort Oker.

2. Eine Hammeraxt aus dunklem Grünsteinschiefer von 15,8 cm Länge und geschweiften Rautenform, mit abgerundeten Seitenrändern, verjüngtem Bahnende und offenbar vertauschten Facetten. Größte Breite an der zylindrischen Durchbohrung 5,5 cm, Schneide 3,3 cm, Unter- und Oberseite schwach gekrümmt. Seinem Aussehen nach erinnert das Stück an die vielsantige mitteldeutsche Hammeraxt aus Felsgestein. Nehring S. 29 c 2. Das Stück, als dessen Fundort Oker angegeben ist, wurde 1868 aus Hausmanns Sammlung für St. M. Br. angekauft.

3. Vierkantiger Steinhammer aus Gabbro mit zylindrischer Durchbohrung. Merkmale: Runder Nacken, fast parallele Ober- und Unterseite, Außenseiten symmetrisch gekrümmt. Maße: Länge 11 cm, größte Breite 5,8 cm. Nehring S. 29 b 2. Dem Städt. M. Br. 1865 vom Assessor Hausmann geschenkt; in der Nähe des Ortes Oker gefunden.

4. Hammerfragment aus grauem Felsgestein mit $\frac{1}{4}$ der zylindrischen Durchbohrung. Merkmale: Geschweifte Form, Nacken verjüngt und abgerundet, Ober- und Unterseite schwach konkav gekrümmt, vierkantig und poliert. Länge des Bruchstücks 7 cm. — Form wie Belz Jahrbuch für Mecklenb. Geschichte und Altertums-kunde, Bd. 63 (1898) S. 67/68, II 1. Oberg S. 247, Nr. 59. Im Besitz der St. M. Br. Fundort Oker.

5. Hammeraxt aus tiefschwarzem Felsgestein mit abgerundetem Nacken und zylindrischer Durchbohrung. Länge 10 cm, Breite 5 cm. — Sie wurde in Unteroker in der Nähe der früheren Hygrositfabrik im Geröll gefunden und von Kantor Gropp dem Harzburger Heimatmuseum überwiesen. Das Stück dürfte sehr lange an einer Stelle des Ufers festgelegen haben, da im Laufe der Zeit durch die vom Wasser darüber bewegten Sande und Gerölle fast die Hälfte schräg abgeschliffen ist. Auch die abgerundete Schneide weist darauf hin. — Dem zu machenden Einwand, diese Hammeraxt habe als ein ursprüngliches Diluvialgeröll von Anfang an dieses Aussehen besessen, muß entgegengehalten werden, daß in dem Ufergelände der Oker Glas-, Porzellanscherben und Reste von Backsteinen vielfach vorkommen, die durch Einwirkung des darüber bewegten Wassers

völlig abgerundet sind. Ähnliche Hammerärzte aus Rössener Zeit in der Borsumer Gegend (Taf. Fig. 3).

6. Ein besonders schönes Stück ist das geschäftete Beil, das am Raltwerk Oker beim Abräumen der Erdoberfläche gefunden wurde (Harzb. Heimatmuseum). Das narbige Gestein ist nur nach der Schneide zu glatt poliert. Der zur Befestigung des Stieles dienende Teil des Beiles besitzt rechteckigen Querschnitt, ist 9 cm lang und von dem 15 cm langen eigentlichen Teil des Beils deutlich abgesetzt, somit Gesamtlänge des Beils 24 cm. Ober- und Unterseite des Beiles sind parallel. Als Pflugschar, wie von manchen angenommen wird, dürfte das Stück nicht benutzt sein, da es in diesem Fall deutliche Abnutzungsspuren an der Schneide zeigen müßte (Taf. Fig. 4a).

Im übrigen zeigt es im Aussehen große Übereinstimmung mit dem bei Goslar gefundenen Absatzbeil. Auch anderwärts sind nach Schirwitz solche Absatzbeile an verschiedenen Stellen des Harzrandes feststellbar. Ähnliche, dem Harzvorland entstammende Beile sind in den Sammlungen des Wolfenb. Kreismuseums, des Städt. Museums Br. und des Halberst. Museums vertreten. Beile von demselben Typus und Gestein im Weimarer Urgeschichtsmuseum. Auch Belg hat für Mecklenburg diese Beilform am Plauer See, sowie an verschiedenen andern Orten festgestellt. Man rechnet diese eigenartigen und nicht allzuhäufigen Absatzbeile in den Übergang von der Stein- zur Bronzezeit. Ähnliche, sogen. Schafrillenbeile, sind in einem bronzezeitlichen Gräberfelde bei Waltershausen südlich von Erfurt gefunden.^{4a)}

Durch diese fünf Hammerärzte, deren vorzügliche Ausführung von einer schon weit fortgeschrittenen Technik zeugt, sowie durch das große Absatzbeil, ist die Anwesenheit des Menschen der jüngeren Steinzeit bei Oker unzweifelhaft erwiesen. Zur Siedlung selbst waren jedoch die hier mit Steingeröll bedeckten Uferseiten der Oker, das sogen. Steinfeld, ebensowenig geeignet wie die am Ausgang des Okeriales angehäuften gewaltigen Sand- und Geröllmassen. Eher ist hier anzunehmen, daß die dem Lauf der Oker folgenden Neolithiker, die vielleicht aus der Gegend von Borsum kamen, diese Stelle, wo sich standinavische und Harz-Gerölle in reichlicher Menge miteinander vermischt vorfanden, zu dem Zweck aufsuchten, um hier

^{4a)} Mitteilung des Rustos Möller vom Urgeschichtsmuseum Weimar.

geeignetes Material zur Herstellung ihrer Steinwerkzeuge zu sammeln. Daß sie auch das erst neuerdings im Nabalatal entdeckte Nephritvorkommen schon ausgenutzt haben, wie vermutet wird, halte ich bei der geringen Ausdehnung des Vorkommens, wie auch der Ungeeignetheit des dortigen Materials, für ausgeschlossen.

Dieser Ökertalgruppe will ich noch zwei Artefakte zurechnen, die bei Bienenburg gefunden sind.

1. Von hier stammt eine Hammeraxt von dunkelgrünem Diorit, die 1871 bei dem Orte zutage kam und von dem Kreismaurermeister Bremer dem St. M. Br. übergeben wurde. Sie ist vom Schaftloch ab nach vorn und hinten zugespitzt, die Schneide ist abgebrochen. jetzige Länge 13 cm, größte Breite 5,4 cm, Höhe 2,8 cm. Die Form des Artefakts läßt auf den Übergang zwischen Stein- und Bronzezeit schließen.

2. Das zweite Gerät ist eine sehr große, fein ausgearbeitete Hacke aus tiefschwarzem Gestein und allseitig poliert, die auf einem Acker bei Bienenburg gefunden wurde. Nach der Schneide zu etwas abwärts geschwungen, Hohlbohrung. Länge 29,6 cm, Dicke 6,7 cm, Breite zwischen Schaftloch und Nacken ca. 11 cm, Nacken selbst breit abgerundet. Das Stück war früher im Besitz eines Steigers der Eisensteingrube Friederichs, in dessen Familie es jahrelang als „Donnerkeil“ aufbewahrt wurde. Von der Hacke bei Grauhof unterscheidet sich dieses Stück dadurch, daß hier Achse des Bohrkanals und Schneide gleichlaufen. — Sammlung des Studiendirektors Spanuth in Hameln.

Erwähnt sei hier noch, daß auf dem östlichen Teil des steil über dem linken Okerufer sich erhebenden Harlybergs Lampe-Harriehausen zwischen Gestrüpp und bewachsenem Boden des hier zutage tretenden Kreidepläners ca. 1 Duzend Feuersteinabschläge als Späne und Spitzen mit wenigen Gebrauchsretouschen und völlig weißer Patina gesammelt hat.

Die nächste Fundstelle von Steingeräten liegt auf der Ostseite des Langen Berges unmittelbar bei dem Dorfe Schlewede. Hier zieht sich am Abhang dieser Erhebung der „Heiße Ramp“ hin, der nach Süden vom Mühlbach begrenzt wird. Schon vor längeren Jahren sind auf dem Ackerland dieses Flurteils durch den Pflug zwei Steinhammeraxte zutage gekommen, die sich jetzt in der urgeschichtlichen Sammlung des Landesmuseums zu Braunschweig befinden.

1. Eine vierkantige Hammerart aus Graustein von kurzer gebrungener Form. Merkmale: Schneide gekrümmt, Außenseiten stark gekrümmt, am abgerundeten Bahnende stark beschädigt. Länge 11,5 cm, größte Breite 7 cm.

2. Von demselben Flurteil stammt eine kurze, gebrungene Hammerart aus Grünstein von 10,5 cm Länge. Merkmale: Radenteil abgesetzt und fast zylindrisch, Ober- und Unterseite fast eben, Schneide schwach gekrümmt. Breite am Schaftloch auf der Unterseite 4 cm. — Besonders bemerkenswert ist das Stück, weil es am Bahnende mit eingeritzten Linien verziert ist, die offenbar auf ein Bronzenvorbild hinweisen. Eine ähnliche Form hat Belz abgebildet.

3. Noch ein dritter Fund sollte zu den beiden eben genannten hinzutreten. Bei den Ausschachtungsarbeiten zur Ferngasleitung wurde im Herbst 1924 in Schlewede am Erinnerungstein für 1813 im Abraum einer etwa 2 m tiefen Grube eine Hammerart von dem Schüler Klemens gefunden und dem Harzburger Heimatmuseum übergeben. Die 1,5 kg schwere Hammerart ist 18 cm lang, das Schaftloch zeigt eine ausgesprochen konische Ausbohrung, das Bahnende von fast rechteckigem Querschnitt ist beschädigt, das Gesteinsmaterial zeigt porenartige Auswitterung und bräunliche Verwitterungsrinde. Die Fundstelle liegt an der Ostgrenze des Heißen Rapses (Taf. Fig. 5).

Sonach haben sich hier auf räumlich begrenztem Gebiet drei Hammerärte feststellen lassen. Wenn man hierbei bedenkt, daß steinzeitliche Artefakte an diesem Teil des Harzrandes als große Seltenheit anzusehen sind, so kann man nicht umhin, den Schluß zu ziehen, daß sich an diesem von der Natur durch seine Lage besonders begünstigten Ort der Mensch der Urzeit des öftern aufgehalten, wenn nicht gar gesiedelt hat. Es geht unmöglich an, alle diese Stücke als auf der Jagd verloren anzusprechen, da in den damaligen Zeiten eine kunstvoll durchbohrte Art ein entsprechend sorgsam behandeltes Wertstück dargestellt haben wird, das man nicht allenthalben liegen ließ. Vielleicht sind hier die andern Siedlungsreste längst durch die Kultur vernichtet oder entziehen sich noch der Beobachtung.

Aber noch ein anderer Umstand spricht hier für das hohe Alter des Fundortes. Bekanntlich liegen fast alle unsere Dörfer, soweit sie nicht die Endung —rode haben, wie jetzt allgemein angenommen wird, an oder doch nahe bei Stätten, die schon in urgeschichtlicher

Zeit bestiehl waren, denn die Gründung eines Dorfes erfolgte nicht nach Willkür, sondern da, wo die Örtlichkeit günstig war und vor allem hinreichend Wasser zur Verfügung stand. Mit großer Anhänglichkeit ist man dann auch in späterer Zeit der einmal gewählten Siedlungsstätte treu geblieben. Dazu kommt, daß bei Schlewecke schon aus der Namensform auf ein hohes Alter des Ortes geschlossen werden kann. Die älteste Form ist nämlich Slevedhi = Slew — ithi = Wohnstätte bei den Schlehensbüschen.

Nach Br. Crome-Göttingen handelt es sich bei all den Orten, deren Name durch die altertümliche Endung auf di = ithi = Platz gekennzeichnet ist, um ehemalige steinzeitliche Siedlungsstellen, wie sie bei der ersten großen Landnahme durch eine bauerliche Bevölkerung entstanden (2000 v. Chr.). Zur Annahme dieser Arbeitshypothese wurde Crome durch den auffallenden Umstand veranlaßt, daß oft sehr umfangreiche steinzeitliche Fundplätze (Siedlungen) mit den sehr altertümlichen Ortsnamen auf di = ithi zusammentrafen. Wie von ihm an zahlreichen Beispielen dargetan wird, handelt es sich bei den Bezeichnungen der ithi-Dörfer um Augenblicksbildungen, wie sie bei der ersten Landnahme von den einwandernden Menschen zur Namengebung verwandt wurden. In der Umgebung von Bad Harzburg sind hiernach die nördlich des Harz gelegenen Dörfer Lengebe und Beuchte als Leng — ithi = der lange Platz und Bockdi = Buchenplatz zu deuten und stellen somit gleichfalls alte Siedlungen dieser Art dar. Noch heute sind die trockenen Jurakalshöhen bei Schlewecke mit Schlehensheiden und anderem Gestrüpp bewachsen, so daß dieser Name recht wohl die Eigentümlichkeit dieser Siedlungsstätte gekennzeichnet haben wird, deren Anlage, wie durch diese Funde erstmalig dargetan wird, in der Tat auf die urgeschichtliche Zeit zurückzugehen scheint. (Siehe auch Nachtrag.)

Unmittelbar bei der Stadt Bad Harzburg ist nur ein Fund zu verzeichnen, und zwar ein Flachbeil aus Feuerstein von 7 cm Länge und 3 cm Breite. Gefunden wurde es 1915 von Studienrat Dr. Lübers auf dem vom Goslarschen Stadtfstiege zur Grube Friederike führenden Wege. Nur die gekrümmte Schneide ist angeschliffen, der übrige Teil der Breitseiten mit muschelligen Schlagflächen, der Querschnitt rechtwinklig. Das Stück entspricht dem Flachbeil aus Feuerstein im Niedersächs. Jahrb. Bd. 1 S. 16 Nr. 5. Ein ähnliches Beil wurde in einem megalithischen Steinflistengrab von Tempelhof bei Borsum gefunden (Heimatsmuseum Harzburg, Taf. Fig. 8).

Eingereicht sei hier ein Flachbeil aus grauem schieferigen Fels-
gestein, daß vor kurzem vom Museum Bauzen an das Harzburger
Heimatmuseum abgegeben und die Ortsbezeichnung „Harzburg“
trägt. Die eine Schmalseite zeigt die gewöhnliche Rundung, die
andere erscheint wie abgesägt. Die Breitseiten sind fast eben, die
Schneide gekrümmt, Rücken abgeschrägt. Nähere Ortsangabe im Ge-
lände fehlt (Taf. Fig. 7).

Die nächsten Fundstücke lassen sich wieder zu einer Gruppe zu-
sammenfassen. Sie sind an dem im Nordostteil des Amtes Harz-
burg gelegenen Weißberg gesammelt, der der Feldmark der drei
Dörfer Westerohe, Bettingerohe und Lochtum angehört.

1. Ein Feuersteinbeil im Besitz des Landesmuseums Br.,
Fundort Bettingerohe, vermutlich auch von dem oben genannten
Weißberg stammend. Merkmale: dicker Rücken; länglicher, fast recht-
eckiger Querschnitt; Schneide ziemlich gerade; Beil nur nach der
Schneide zu angeschliffen, sonst grob retouschiert; Schmalseiten
etwas nach außen geschweift. Ähnliche Form s. Nieders. Jahrbuch
Bd. 1 S. 17 Nr. 6.

2. Ein zweites Flintbeil von 12 cm Länge fand 1910 der
Schüler Breustedt auf einem Acker am Weißberg beim Steinelesen.
Es fühlt sich speckig an, ist allseits sorgfältig geschliffen und poliert;
die Schneide ist jetzt noch scharf. Am Rande der einen Schmalseite
sind noch besondere Abflachungen angeschliffen, von denen die eine
mehr, die andere weniger ausgebildet ist. Dieses Artefakt, dessen
Herstellung im Vergleich mit den beiden andern Flintbeilen viel
Arbeit und Kunstfertigkeit erfordert haben wird, dürfte sicher seinem
Besitzer einst ein besonders geschätztes Wertstück gewesen sein (Taf.
Fig. 8). Zuzurechnen ist es dem Typus der Feuersteinbeile mit
dickem Rücken. Siehe Nieders. Jahrbuch Bd. 1 S. 15 Nr. 4.

Diese drei vorgenannten Feuersteinbeile rühren von jenem von
Nordwesten in die Harzvorlande eingewanderten Volke der Nord-
leute her, das im Lande Braunschweig neben Steinkistengräbern in
den Lösssteinen bei Helmstedt ein gewaltiges Denkmal seines
Schaffens hinterlassen hat.

3. Im Februar 1928 fand Lehrer Lange aus Lochtum im
südöstlichen Teil des Weißberges unmittelbar westlich der Straße,
die vom „Wegkreuz Weißberg“ nach Abbenrode führt, unter Löss-
steinen ein Steinbeil von 28 cm Länge aus hellgrauem Felsgestein
und porig ausgewitterter Oberfläche. Die Schmalseiten flach und

nicht parallel, nach dem Rücken zu deutliche Verschmälnerung; Breitseiten schwach gewölbt. Seinem ganzen Habitus nach ist es als dünnadriges Felssteinbeil zu bezeichnen (Harzburg. Heimatmuseum, Taf. Fig. 9).

Dem nördlichen Teil des Weißberges und zwar der Gemarkung von Lochtum entstammen zwei weitere Artefakte, die 60 bis 80 m auseinander an einem nord-südlich ziehenden Feldwege gefunden und vom Lehrer Lange dem Harzburger Heimatmuseum überwiesen wurden.

4. Bruchstück einer Hammeraxt von halber, aber sehr weiter Bohrung, 1914 beim Steinelesen auf einem Acker westlich des Feldweges gefunden. Narbiges dunkles Gestein nordischen Ursprungs. Schneide schwach gekrümmt mit Abnutzungspuren (Taf. Fig. 10).

5. Nicht weit von dem vorigen Fundort ist 1926 beim Pflügen eine vierkantige Hammeraxt von 8 cm Länge zutage gekommen. Der Rücken ist abgerundet, Ober- und Unterseite eben und zueinander parallel. Bohrkanal zylindrisch; Material Grünstein (Taf. Fig. 11).

6. $1\frac{1}{4}$ km östlich von Lochtum fand Lehrer Lange auf dem rechten Uferufer ein Steinbeil aus dunklem Schiefergestein mit beschädigter Schneide, dessen eine Hälfte längs der Schieferungsfläche glatt abgesprungen ist. Rücken ist abgerundet, Länge 11,5 cm (Taf. Fig. 12).

Da auch schon in früherer Zeit am Weißberg ähnliche Artefakte gefunden sein sollen, so macht es diese Häufung der Funde wahrscheinlich, daß wir es auch hier mit einer kleinen urgeschichtlichen Siedlung, wenigstens aber mit einer Raststelle von Jägern, zu tun haben. Hierzu kommt noch, daß das heutige Gebiet des Weißberges ober des Witholtes, wie es im 15. Jahrhundert genannt wird, schon in Urkunden des 14. Jahrhunderts die alte Bezeichnung „im Weiste“, also Weis — ithi = der weiße Platz,^{*)} führt. Vielleicht wird auch hier durch das Zusammentreffen der alten Namensform mit urgeschichtlichen Funden nach Br. Grome eine alte Siedlungargetan.

Der nächste Einzelfund, ein schön poliertes Flachbeil aus Felsgestein, ist im Schimmerwald an der Landstraße Harzburg—Isenburg, $1\frac{1}{2}$ km nordöstlich vom Wolfsstein von Dr. Arnd gemacht worden. Länge 11 cm, Schneide 4,5 cm, Bahrende 2 cm. Einzuordnen ist es in die Gruppe der spignadigen Beile aus Felsgestein.

*) Benannt nach den hier zutage tretenden hellen Kalkmergeln der oberen Kreide.

Etwas weiter östlich fand am Nordwestausgang des Dorfes Stapelburg der Vorsteher Unterberg 1904 das Bruchstück einer ziemlich roh gearbeiteten Steinaxt. An dem unscheinbaren Fragment bemerkt man sofort eine flache und eine gewölbte Außenseite, also unsymmetrischen Bau, so daß es nach diesem Merkmal als handkeramisches Erzeugnis anzusprechen ist. Das Schaftloch ist schief gebohrt. Die Schneide zeigt starke Abnutzung. Offenbar ist das Artefakt beim Gebrauch an der Durchlochungsstelle gesprungen. Besonders wertvoll ist das Stück, da zu seiner Herstellung der im Ederthal anstehende Edergneis verwandt ist, wie ihn auch die Flußgeschiebe der Eder dem Neolithiker in reicher Fülle darboten. (Harzburger Heimatmuseum, Taf. Fig. 13).

Auch bei Drübeck, einige Kilometer weiter östlich, hat sich nach Schirwitz Harzzeitchrift 59, ein solcher handkeramischer Hammer gefunden (Museum für Völkerkunde Berlin).

Nordöstlich von Stapelburg sind an der Landstraße nach Schauen von dem Landwirtschaftsleuten Koch 1925 nachfolgende Stücke gesammelt worden:

1. $1\frac{1}{2}$ km von Stapelburg östlich der Straße ein 4 cm langes Feuersteinmesser von gelbbraunlicher Patina und trapezförmigem Querschnitt (Harzb. Heimatmuseum, Taf. Fig. 14).

2. Etwa 1 km von Stapelburg westlich der Straße an einem bei 213,8 abzweigenden Feldweg eine Art. Das Bahnenende ist abgebrochen, das Schaftloch erhalten, die ebenen Außenseiten laufen nach der Schneide zu unter ziemlich spitzem Winkel zusammen. Das Gestein ist wie bei dem am Weißberg gefundenen Bruchstück narbig ausgewittert und, nach einer frischen Beschädigung zu urteilen, Diorit (Harzb. Heimatmuseum, Taf. Fig. 15).

3. Unmittelbar östlich der Straße, dort, wo sie in das Schauerer Holz eintritt, am sogen. Papenbusch, ein glattgeschliffenes Beil aus grauem Felsgestein von 9 cm Länge. Schneide 4,8 cm und Bahnenende 1,5 cm breit (Harzb. Heimatmuseum, Taf. Fig. 16).

Etwa $1\frac{1}{2}$ km östlich von der Haltestelle Stapelburg fand Dr. Arnd *) unweit der mittelalterlichen Siedlung Verdingerohe einen einseitig gewölbten Meißel zusammen mit glatten Scherben. Länge des Meißels 6 cm, Schneide 3,5 cm, hinteres Ende 1,5 cm. Dieses für die Handkeramik charakteristische Artefakt wurde bisher als das westlichste Fundstück der donauländischen Kultur am Harzrand an-

*) Harzzeitchrift 49.

gesehen, an dessen Stelle sind jetzt die Hammerart von Stapelburg und die Breithacke von Grauhof getreten.

Als Ursprungsgebiet für die Artefakte bei Stapelburg und der Wüstung Verdingerohe dürfte die nächste handkeramische Siedlung etwa 1 km westlich von Schauen unmittelbar nördlich der Bahn Vienenburg—Halberstadt mit keramischen Resten des Typs I⁷⁾ (Typ II, III, IV fehlen) in Frage kommen.

Für Ilfenburg werden von Schirwitz zwei Hammerärte angegeben, von denen die eine vom Kammerberg am Eingang zum Ilfetal stammt. Es ist ein Hammer mit breitem Bahnende, 14,8 cm lang, 7,2 cm breit und 6,1 cm dick (Museum Wernigerode).

Auch die Harzberge in der näheren und weiteren Umgebung von Bad Harzburg haben einige steinzeitliche Artefakte geliefert, und zwar:

1. Von der oberhalb des Eckertruges liegenden Holzstofffabrik stammt ein von Pott 1891 dem Städt. Museum zu Braunschweig überwiesenes Gerät, das bisher als unfertige Streitart erklärt wurde. Es ist ein rohes Geschiebestück aus schieferigem Gestein von 18 cm Länge und 6 cm Breite; der Durchmesser des Kanals oben 3 cm, unten 2,5 cm. In der Mitte der flachen Ober- und Unterseite ist es doppelt konisch durchlocht und vielleicht leicht nachgequirlt, aber nicht gebohrt. Die Durchlochung selbst ist einwandfrei alt. Da das Stück als Hammer nicht gedient haben kann, so könnte es vielleicht als Webegewicht bestimmt gewesen sein.

2. Als nächster Fund wäre eine 1871 im Forstort Sachsenberg, Revier Harzburg, gefundene Hammerart von 16 cm Länge zu nennen. Sie ist später aus der Sammlung Grottrian in das Landesmuseum gekommen. Das Bahnende ist stark beschädigt, das Schaftloch geglättet, die Schneide scharf und stark gekrümmt. Die größte Breite am Schaftloch beträgt 7 cm. Die Unterseite des Stückes macht den Eindruck, als ob sie durch vom Wasser darüber bewegten Sand abgeschliffen ist. Als Material zur Anfertigung des Werkzeugs hat der in der Nähe anstehende Eckergneis gedient, wie Parallelschichtung und Gesteinsfarbe schon äußerlich erkennen lassen. Zu welchen Irrtümern die Unkenntnis urgeschichtlicher Verhältnisse führen kann, dafür bringt gerade dieses Fundstück einen schlagenden Beweis. Bei seiner Herkunft aus der Nähe der alten Kaiser-

⁷⁾ Die handkeramischen Siedlungen im Lande Braunschweig von D. Krone. Mannus V, Ergänzungsband 1927.

burg hat man die Vermutung geäußert, daß diese Steinart von einem Sachsenkrieger geführt sein könnte, der mit zur Besatzung des Blockhauses gehörte, das im Jahre 1073 bei Belagerung der Harzburg auf dem benachbarten Sachsenberg errichtet wurde. Abgesehen davon, daß damals seit Beginn der Eisenzeit schon fast 2000 Jahre vergangen waren, macht diese Hammerart durchaus nicht den Eindruck, als ob sie zu diesem Zweck verwandt sein könnte, zumal da zu dieser Zeit hinreichend Material zur Herstellung der wirksameren Eisenwaffen vorhanden war.

3. Schon mehrfach ist in der Literatur die im Oberharzer Museum befindliche Hammerart erwähnt worden. Sie wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Harzwildmeister Georg Elten zum Ahrensdberge auf dem Brockenfelde gefunden. Das Material ist ein hellgraues Hornblendegestein nordischen Ursprungs, wie es als Diluvialgeschiebe häufig gefunden wird. Länge 12 cm, Ober- und Unterseite parallel, Durchbohrung zylindrisch. Auffallend ist die nur etwa 1,5 cm betragende Dicke.

4. Dem Moorgebiet westlich der Straße Oberbrück—Torfhaus entstammt ein weiß patiniertes Feuersteinbeil. Es wurde um 1910 von Arbeitern des Hegemeisters Otte in Oberbrück bei Anlage von Entwässerungsgräben, die zum Clausthaler Flutgraben führen, entdeckt. Länge 11 cm, Schneide 4 cm. Breitseiten fast völlig poliert, Ober- und Unterseiten kleinschalenförmig gebogen; Beil verschmälert sich nach dem Rücken zu, Querschnitt fast rechteckig, Schneide schwach gekrümmt (Nordischer Formkreis).

5. In diesem selben Moorgebiet fand sich auch ein Feuersteinmesser von 8,5 cm Länge und dreieckigem Querschnitt ohne Verwitterungsrinde. Am Rande ist das Stück fein retuschiert. Die beiden letzten Funde sind vom Lehrer Just-Zellerfeld dem Oberharzer Museum überwiesen worden.

6. Für einige Pfeilspitzen im Oberharzer Museum wird die Gegend zwischen Ahrensdberg und Torfhaus als Fundort angegeben.⁸⁾

7. Besonders merkwürdig ist ein Artefakt, das von Professor Cossinna als das Fragment eines handkeramischen Keils^{9a)} bezeichnet wird. Das Stück fand Herr Weigel-Harzburg 1927 auf der

⁸⁾ Briefliche Mitteilung des Lehrers Just, Zellerfeld.

^{9a)} Das Stück 7 ist im Besitz des Direktors Wandel in Schönebeck an der Elbe, von dem ein Abguß dem Harzb. Heimatmuseum überwiesen wurde.

Baste, Revier 133, 3 km vor Torfhaus 150 m von der Straße am eisernen Wege unter einem Tannenaufwurf. Das Material ist ein dunkelgraugrünes Gestein. Die eine Seite ist flach und glatt poliert, die andere schwach gewölbt. Das Stück zeigt Trapezform und ist an der Schneide stark abgenutzt. Alle Merkmale sprechen für die Einordnung in die handkeramische Kulturstufe. Wenn auch dieses Artefakt als Oberflächenfund vorsichtig zu werten ist, so ist doch bei dem Vorkommen an diesem entlegenen Ort kaum anzunehmen, daß es erst in viel späterer Zeit hierher gebracht sein könnte.

8. Von Braunlage rührt ein zerbrochenes Flintmesser her (Landesmuseum Braunschweig) und von Altenau, Hahnenflee und Wolfshagen werden Flintspäne angegeben. Schon ferner liegend, aber immer noch dem Gebiet des Oberharzes angehörend, sind zu nennen der Fund eines Steinhammers (Provinzialmuseum Hann.) auf dem Tränkeberg in 620 m Höhe nördlich des oberen Sösetales, sowie der einer Pfeilspitze auf dem Hübichenstein bei Grund (Oberharzer Museum).

Auf eine frühere Bewaldung mit Laubholz ⁹⁾ weisen mehrere durch die Moorsäure dunkel gefärbte Haselnüsse hin, die im Torflager des Brockenfeldes in 1,5 m Tiefe von Arbeitern gefunden wurden (Oberharzer Museum).

Bemerkt sei noch, daß ein pyramidenförmig zugespitzter Feuerstein vom Laddenhai (= Lattenhai) auf dem Breitenberg bei Bad Harzburg (Harzburg. Heimatmuseum) bisher als Pfeilspitze gedeutet wurde. Da aber Arbeitsspuren fehlen, so läßt sich diese Deutung nicht aufrecht erhalten. Immerhin bildet das vereinzelte Vorkommen des ortsfremden Feuersteins auf dem Bergplateau etwas recht Merkwürdiges (Harzb. Heimatmuseum).

Überblickt man das an Urgeschichtlichem in der Umgebung von Bad Harzburg zutage Gekommene, so sieht man, daß bisher nur Einzelfunde von Steinwerkzeugen zu verzeichnen sind, dagegen Siedlungen mit keramischen Resten oder Grabstätten mit Beigaben, wie sie das nordöstliche Vorland in so reichem Maß aufzuweisen hat, völlig fehlen. Den Grund für diese Erscheinung muß man wohl in dem Umstand suchen, daß man für unser Gebiet und noch viel mehr

⁹⁾ Durch die Untersuchung der an vielen Stellen der Moore des Oberharzes entnommenen Proben des Untergrunds und des liegensten Torfes konnte das ehemalige Vorhandensein eines Mischwaldes mit Eichen, Birken, Kiefern und Fichten nachgewiesen werden. Geologische Karte St. Andreasberg, S. 43.

für die Landschaft östlich der Oker eine viel umfangreichere Waldbedeckung voraussetzen muß, als sie heute besteht. Wir wissen, daß gerade hier am Harzrand erst durch die rode-Dörfer in geschichtlicher Zeit (8.—12. Jahrh.) dieser Wald gerodet und in Kulturland umgewandelt worden ist. (Es bestehen noch: Westerode, Bettingerode, Harlingerode und Abbenrode; längst eingegangen sind: Göttingerode am Okerforsthaus, Bovingerode am Ederkrug, Wanlesarode, Dubingerode, Thuringerode, Winetherode, Ebelingerode u. a.). Wie die Funde erweisen, lassen sich in unserem Gebiet die Ausstrahlungen verschiedener urgeschichtlicher Kulturstufen feststellen. Vielleicht haben am Heißen Ramp bei Schlewecke und am Weißberg kleinere Siedlungen in der jüngeren Steinzeit bestanden, wenigstens aber darf man auf häufiger besuchte Rastorte schließen. Sicher werden auch manche der hier verzeichneten Funde von Jägern herrühren, die aus den Siedlungen des weiteren Vorlandes Streifzüge in den Wald am Harzrand unternahmen, um das hier aus den Tälern austretende Wild zu erlegen.

Auch im Oberharz sind, wenn auch spärlich, Spuren des Menschen der jüngeren Steinzeit nachgewiesen, und es wird wahrscheinlich hier noch manches aus urgeschichtlicher Zeit im Boden verborgen ruhen, aber die größere Erdarbeiten ausschließende Bewaldung und Vermoorung dieses Gebietes bietet wenig Aussicht auf baldige Funde. Sicher werden im 15. u. 16. Jahrh., als man für den Bergbau größere wasserwirtschaftliche Anlagen schuf und hierzu kilometerlange Gräben aushob und Dämme errichtete, um das Wasser den Gruben zuzuleiten, manche urgeschichtliche Hinterlassenschaften bei dem fehlenden Verständnis unbeachtet geblieben sein. Annehmen könnte man, daß z. B. in der Bronzezeit,¹⁰⁾ die dem Oberharz ein Klima brachte, das weit besser und günstiger war als das heutige, eine, wenn auch geringsfügige Besiedlung bestanden hat. Dagegen spricht aber, daß bisher weder der Oberharz noch auch seine Ränder,¹¹⁾ wo der den Boden aufschließende Ackerbau betrieben wird, Funde aus dieser Zeit geliefert haben. Als dann in der frühen Eisenzeit ein Klimasturz (feuchtes und kaltes Klima) eintrat, wird das auch ein Unwirtlichwerden des Harzes zur Folge gehabt haben,

¹⁰⁾ Um das Jahr 2000 vor Chr. war es so warm und trocken geworden, daß sogar das Wachstum der Moore aufhörte. Will Wegwilt. Stader Heimatbücher.

¹¹⁾ Siehe Karte der vor- und frühgeschichtlichen Funde. Schirwitz, Harzzeitsschrift 59.

indem sich jetzt bei den reichen Niederschlägen für das Aufkommen des siedlungsfeindlichen Waldes und der Bildung der Moore die günstigsten Bedingungen boten. Neben dem rauen Klima werden die langen Winter und der für den Ackerbau wenig nuzbare Boden es gewesen sein, die auf den Menschen abschreckend einwirken mußten, wie ja der Oberharz bei den ungünstigen Bedingungen für die Vegetation seit Beginn des Bergbaus bis heute auf fremde Versorgung angewiesen ist.

Die Möglichkeit eines urgeschichtlichen Wandertweges von Norden nach Süden, wie Schirwitz solche für den Ost- und Mittelharz auf Grund von Siedlungen und Funden festzustellen vermochte, wird von ihm für den Oberharz angesichts der anscheinenden Fundleere in Abrede gestellt. Nun zieht sich von Goslar nach Ellrich am Südhharz eine alte Straße über den Harz, von der eine Teilstrecke in der Nähe des Torfhauses von den Lerchenköpfen bis Oberbrück schon in frühmittelalterlichen Urkunden den Namen „Heidenstieg“ führt, eine Bezeichnung, die nach Höfer von den Franken herrühren soll, da sie alles vorfränkische als heidnisch zu bezeichnen pflegten. Auffallend ist es nun, daß fast alle Oberharzer Funde aus der Vorzeit in der Nachbarschaft dieses Weges gemacht wurden, so daß man vermuten kann, daß die Benutzung dieses Stieges schon auf urgeschichtliche Zeiten zurückgeht.

Der auf das Neolithikum folgenden Bronzezeit ist eine Tüllenart des westlichen Typus bei Ilfenburg zuzurechnen (Montelius, Periode IV—V).

Von Bienenburg soll ferner ein Bronzefund im Städt. Museum zu Braunschweig stammen, der 1897 aus der Sammlung Stolle¹²⁾ angekauft wurde, bestehend aus: 2 Lanzenspitzen, 1 Hohlcekt, 1 Nadel, 2 größeren, 3 kleineren und 6 Bruchstücken von Ringen, alles aus Bronze. Sehr an Wert verliert dieser Fund, da über die Umstände, unter denen er gemacht wurde, nicht das Geringste bekannt ist.

Der jüngeren vorchristlichen Eisenzeit (la Tène-Zeit) ist der Bronzering zuzurechnen, der im Bleichetal oberhalb des Wildgatters bei Wegearbeiten zutage kam und ganz regelmäßige Verzierungen durch Einkerbung zeigt. Gleiche Ringe liegen auch im Museum für urgeschichtliche Altertümer zu Kopenhagen. Leider haben Arbeiter

¹²⁾ Nach Mitteilung des Herrn Stolle ist der Fund aus der Fenschen Sammlung in Goslar erworben.

den Ring zerbrochen und zu zwei kleineren Ringen zusammengefügt (Taf. Fig. 17). Auch sonst ist die la Tène-Zeit weiter östlich am Harzrand vertreten und auch bei Goslar durch den Fund von Fibeln bezeugt. — Das wäre die Ausbeute an urgeschichtlichen Hinterlassenschaften aus der Umgebung von Bad Harzburg. Sicher sind schon in früherer Zeit so manche Funde bei dem fehlenden Verständnis ihrer Bedeutung verloren gegangen oder von Sammlern verschleppt worden, die das Bild von den urgeschichtlichen Zuständen unseres Gebietes noch weiter hätten vervollständigen können. Am besten spricht für diese Annahme die Tatsache, daß 65 Prozent der Funde erst in den letzten Jahren gemacht sind.

Wie dachte man sich nun früher die Urzeit dieser Gegend?

Vor etwa 70 Jahren vertrat Dr. Karl Schiller in seinem Buche „Geschichte der Harzburg“ die Ansicht, daß das Amt Harzburg in urgeschichtlicher, der sogen. heidnischen Zeit, reich bevölkert war, eine Annahme, die mit dem Ergebnis meiner Untersuchung nicht im Geringsten im Einklang steht. Verfolgen wir nun, worauf sich seine Behauptung stützt.

Heidnische Grabstätten sollen auf dem zum Teil zum Amte Harzburg gehörigen Osterfeld bei Goslar vorhanden gewesen sein. Wahrscheinlich wird es sich bei den hier gefundenen angeblichen Urnen um sogen. mittelalterliche Kugeltöpfe handeln, wie solche in Goslar bei Ausschachtungsarbeiten an verschiedenen Orten entdeckt worden sind. Bekanntlich hat der Goslarer Worthalter Erdrwin von der Hardt 3 solche auf dem Osterfeld gefundene Gefäße, wie der Wernigeröder Regierungsrat Delius nachgewiesen hat, zu einer groben Fälschung benutzt, indem er in dieselben Pergamentröllchen einlegte, auf deren einem des Sachsen Artwilers Gelübde an den Sachsengott Crodo verzeichnet war. Es liegt kein Beweis vor, daß es sich bei den Funden auf dem Osterfeld wirklich um urgeschichtliche Urnen gehandelt hat. Im Goslarer Museum befinden sich nur mittelalterliche Gefäße, meist in der Form des Kugeltopfs.

Als weitere Stütze zum Nachweis der angeblich reichen urgeschichtlichen Besiedlung dienen Schiller die eigenartigen Hügel im Crodotal am Fuße des Burgberges. Die drei oberen waren zu seiner Zeit schon aufgedeckt und zeigten die Form, die sie jetzt noch haben, nämlich eines kreisrunden Walles mit steilen Mändern. Der untere Hügel, hinter dem Rufsachschen Hause Nr. 12 gelegen, war damals halb abgetragen und, wie Schiller erfahren hat, sollen in

demselben viele Knochenreste gefunden worden sein. Schulenrode im Erdbotal, wie noch heute dieser Teil der Stadt Bad Harzburg genannt wird, ist eine ganz alte Siedlung, das haben sichere Funde aus dem 10. Jahrhundert erwiesen, sowie die Grundmauern einer nicht unbedeutenden Kirche, die vielleicht an Stelle eines Kultusplatzes errichtet ist, die Reste alter Gebäude und Spuren eines das enge Tal abschließenden Sperrwalles. Ob es sich in diesen Hügeln, von Schiller als „Hünenbette“, „Tumuli“ bezeichnet, in der Tat um urgeschichtliche Begräbnisstätten handelt, wie solche z. B. für die ältere Bronzezeit charakteristisch sind, läßt sich aus Mangel an Funden nicht mehr entscheiden, doch ist auch recht wohl möglich, daß hier Bestattungen in frühgeschichtlicher Zeit stattgefunden haben.

Auch unter dem Elfensteine am Austritt der Bleiche aus den Bergen wollte Dr. Schiller eine germanische Grabstätte nachweisen, nachdem kurz zuvor nach seinem Bericht der Amtsmaurermeister Tröll an dieser Stelle ein Idol aus gebranntem Ton aufgefunden haben soll. Schiller führt von dieser Stelle an: Urnenscherben, Spuren eines Gipsfußbodens (?), Fragmente stark oxydierten Eisens und eine Menge buntfarbiger Glasflügelchen, doch ist leider von diesen Beweisstücken nichts aufbewahrt worden, ebenso war alle Nachforschung nach dem Idol vergeblich.

An dieser Stelle sind nun 1919 bei Anlage eines Forstabfuhrweges die Überreste einer alten Glashütte zutage gekommen. Auf Grund der hier gemachten Funde kann es nicht zweifelhaft sein, daß das oxydierte Eisen ehemalige Werkzeuge der Glasmacher, der angebliche Gipsfußboden dicke Bruchstücke der ehemaligen Glasschmelzhäfen und die Glasperlen Abfälle bei der Glasbereitung gewesen sind, und die in der Kulturschicht eingebetteten Scherben aus grauem unglasierten Ton des Gebrauchsgeschirrs von ihm als Urnenreste gedeutet worden sind. Alle Angaben machen es wahrscheinlich, daß Schiller schon damals auf die Stätte dieser alten Glashütte des 15. Jahrhunderts gestoßen ist, ohne auf die so nahe liegende Erklärung des Fundes zu kommen.

Geirrt hat sich Schiller auch in der Deutung der auf dem Burgberg zutage gekommenen Scherben, in denen er Reste heidnischer Aschenurnen sah, obwohl hier nichts anderes als die Überbleibsel der im Burghaushalt gebrauchten Tongefäße der grauschwarzen karolingischen Ware vorliegen, wie sie auch bei den Ausgrabungen von Mehring in großen Mengen geborgen wurden. Schon in einem

Aufsatz im „*Dr. Magazin*“ vom 27. Mai 1848 wird dieselbe Auffassung vertreten, indem es hier in bezug auf die Sammlung des ersten Burgwirts Reusche heißt: „Von der Wichtigkeit dieser Stätte (des Großen Burgberges) zeugen die Aschenurnen der heidnischen Vorfahren.“

Das Streben, fast alle Funde unserer Gegend auf die heidnische oder urgeschichtliche Zeit zurückzuführen, oft ohne nähere Untersuchung, hat den für die Altertumswissenschaft begeisterten Dr. Schiller bei allen seinen sonstigen Verdiensten auf Abwege geführt und ihn veranlaßt, hier ein Bild von der Urzeit zu entwerfen, dem jede positive Unterlage fehlt.

Aus der frühgeschichtlichen Zeit der Umgebung von Bad Harzburg sollen nur einige Haupttatsachen herausgegriffen werden.

In der Merowinger Zeit (5.—7. Jahrh.) nahm die Bevölkerung in den Harzvorlanden wieder zu. Das Harzgebiet gehörte damals zu dem thüringischen Königreich, das nachmals an die Franken überging. Dieser Zeit gehört eine 1863 am Schmalenberg bei Harzburg gefundene eiserne Streitart an, sowie eine eiserne Lanzen Spitze ohne nähere Fundangabe. Die Streitart befindet sich im Städt. Museum zu Braunschweig (Taf. Fig. 19).

Eine Art von fast derselben Form ist bei Deersheim (Sammlung des Lehrers Mänß), eine andere, ebenfalls von demselben Typus, bei Breitenbach ¹³⁾ westlich von Stolberg gefunden.

Merowingische Skelettgräber sind nachgewiesen am Harzrand bei Bernigerode, Aschersleben, Drohndorf und Mehringen, außerdem Teile dieser Zeit bei Sülba und Welbsleben am Ostharz.

Einer Zeit, aus der für unsere Gegend noch keine urkundliche Nachrichten vorliegen, entstammt auch die Töpferwerkstätte bei dem Dorfe Schlewecke. Die dort gefundenen Rugektöpfe gehören dem 9. oder 10. Jahrhundert an, und man darf wohl annehmen, daß schon damals Schlewecke — das ist der Ort bei den Schlehenbüschen — bestanden hat (Taf. Fig. 18).

Spuren einer menschlichen Behausung fanden sich auf dem Treppenstein, ¹⁴⁾ einem Felsen am Hutberge hoch über dem Oertale. Zur Spitze führt eine alte, in den Felsen gehauene, jetzt nicht mehr benutzbare Treppe. An mehreren Stellen der senkrechten Felswände

¹³⁾ Harzzeitung 59, S. 44, Tafel III, Figur 37.

¹⁴⁾ Ein Jagdhaus auf dem Treppenstein im Oertale von F. Tenner. Der Harz 1922, Heft 1.

sind Balkenlöcher und auf dem anschließenden Felsplateau Balkenaufleger in den Granit gehauen. Offenbar haben einst Jäger ihre Behausung an dieser erhöhten Stelle angelegt, um zur Nachtzeit vor wilden Tieren geschützt zu sein. Besonders auffallend ist auf dem höchsten Teil des Treppensteins ein Becken mit Abflußrinne, von dem Schucht in seiner Chronik des Hüttenortes Oker annimmt, daß in heidnischer Zeit in diesem künstlich geschaffenen Behälter das Blut der Opfertiere aufgefangen sein soll. Leider muß diese schöne Legende zerstört werden, da es sich in diesem Becken um eine dem Granit eigentümliche Auswitterungsform handelt, wie man sie auch bei anderen Felsen dieser Gegend und im Brockengebiet mehrfach nachweisen kann.¹⁵⁾

In die Karolinger Zeit gehört die alte Sudburg am Sudmerberg¹⁶⁾ wahrscheinlich der Sitz eines königlichen forestarius, der von hier aus das umliegende Königsgut verwaltete. Die an ihrem Fuß entstandene Ortschaft gleichen Namens ist frühzeitig wieder eingegangen und ihre ausgedehnte Feldflur an Goslar gefallen.

Um das Jahr 1000 begründete im Schimmerwald der fromme Wanles eine Einsiedlerklaue. Ihn besuchte hier mehrmals Kaiser Heinrich II. von Goslar oder Werla aus. Rings um das Heiligtum entstand eine kleine Siedlung mit Kirche, die nach dem heiligen Mann den Namen Wanlesrode erhielt und deren Reste noch jetzt unmittelbar am Ilfenburger Stieg wahrzunehmen sind.¹⁷⁾ Sudburg und Wanlesrode sind frühgeschichtliche Stätten unserer Gegend, die noch der Ausgrabung harren.

* * *

A n m e r k u n g.

Auf der beigegebenen Tafel, die in dankenswerter Weise Herr Kunstmaler Karl Berthold Fischer, Bad Harzburg, entworfen hat, sind, abgesehen von Nr. 4 und 19, nur die im Harzburger Heimatmuseum aufbewahrten Funde wiedergegeben. Die Stücke sind je nach dem Raum in verschiedenem Größenverhältnis gezeichnet, die zugehörigen Maße sind in der Abhandlung bei den einzelnen Arte-

¹⁵⁾ Erläuterungen zur Geologischen Karte, Blatt Bad Harzburg S. 55.

¹⁶⁾ Die Sudburg und ihr Verhältnis zu Werla, Goslar und dem Gebiet von Harzburg, von W. Lüders, Bad Harzburg.

¹⁷⁾ Die Harzburg und ihr Gebiet. Herausgegeben vom Harzburger Altertums- und Geschichtsverein 1922. Verlag Bittmann, Goslar.

fakten angegeben. — An dieser Stelle sei auch allen Herren gedankt, die durch Überweisen von Funden und Mitteilungen mir bei der Abfassung der Arbeit wertvolle Hilfe geleistet haben.

N a c h t r a g.

Mitte September 1928 wurde ca 700 m westlich des Dorfes Schlewecke an dem Fahrweg nach Osterforsthaus, „am sog. Brande“, zwischen Langenberg und Lindenbruch, auf einem Gesteinshaufen ein stark verwitterter Schuhleistenkeil gefunden, wie er für die donauländische Bandkeramik charakteristisch ist. Länge $7\frac{1}{2}$ cm. Die etwas abfallende Schneide ist erhalten, das andere Ende beschädigt. Hergestellt ist das Artefakt aus einem dunkeln, parallelschieferigen Gestein. Der Fund ist dem Harzburger Heimatmuseum übergeben.

Bücherbesprechungen.

Jacob=Friesen, R. S., Grundfragen der Urgeschichtsforschung. Rassen, Völker und Kulturen. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Hannover 1928. 233 Seiten mit 18 Abb.

Was ist eine Rasse? Was heißt ein Volk sein? Was bedeutet Kultur? Fast täglich führt ein jeder diese Worte im Munde, aber gibt es schon nicht sehr viele, die sich beim Gebrauch solcher Worte überhaupt etwas denken, noch geringer ist die Zahl derer, die dabei das Gleiche meinen. Besonders mit dem Worte Rasse wird viel Mißbrauch getrieben. Das vorliegende Werk nun führt ohne lange Vorrede gleich an die Sachen heran und schon nach den ersten 5 Seiten sind alle drei Begriffe klar und anschaulich definiert. Damit sind auch gleich die drei Linien gezeichnet, die in dem Buch nacheinander verfolgt werden sollen, gemäß seinem Urteil „Stand und Kritik der Forschung über Rassen, Völker und Kulturen in urgeschichtlicher Zeit“. Jacob=Friesen stellt also seine „Grundfragen“ damit auf eine breite Basis.

Der erste Teil behandelt anthropologische Forschungen; der zweite ist den philologischen gewidmet, und der letzte beschäftigt sich mit den kulturhistorischen Forschungen. Das Hauptgewicht liegt naturgemäß auf dem kulturhistorischen Teil, der sich mit den Grundfragen der Urgeschichtsforschung im besonderen beschäftigt. Die beiden ersten Abschnitte dienen dem dritten gewissermaßen als Auftakt. Hier hat der Verfasser mit klaren, kräftigen Strichen das Wesentliche im Werdegang der anthropologischen und philologischen Forschung gekennzeichnet, soweit es von allgemeiner richtunggebender Bedeutung ist. Sehr geschickt hat er dabei seine Quellen benutzt, indem die Autoren möglichst selbst zu Worte kommen, denn „die Schilderung des Werbens einer Wissenschaft ist ja die beste Einführung in ihr Verständnis“. In diesem Falle ist dies gut gelungen. Man bekommt gewissermaßen nur den Extrakt der Arbeit jedes Forschers, der Fortschritt wird durch kurzes Gegeneinanderabwägen der Meinungen kritisch betrachtet und das Gesagte durch einige Tabellen beleuchtet, die klar und übersichtlich den Gang der Entwicklung und die Verschiedenheit der Auffassungen zur Anschauung bringen.

Organisch ordnet sich der Stoff in allen drei Kapiteln um die germanische, keltische und slawische Forschung. In der Auseinandersetzung mit der großen Dreieit: Germanen, Kelten, Slaven gipfelt jedesmal die Untersuchung. Damit kommen wir wiederum auf eine sehr wichtige Seite der aktuellen Bedeutung des Werkes: Rassenforschung und Urgeschichte vornehmlich spielen heute, wie schon angedeutet, im Leben der europäischen Völker eine große Rolle. Man möchte mit ihnen viel, wenn nicht gar alles, beweisen und mancherlei große Forderungen darauf stützen. Es berührt sehr wohlthuend, wie energisch der Verfasser sich gegen den Mißbrauch von Forschungsergebnissen rein theoretisch wissenschaftlicher Natur wendet, der heute so häufig mit ihnen getrieben wird. Was an tatsächlichem Material vorliegt, das ist außerordentlich gering, und die Möglichkeit der Auswertung der Ergebnisse zur Erlangung allgemeiner Gesetze liegt noch in weiter Ferne. Gerade mit der Rassenkunde ist ja in unverantwortlicher Weise viel Unheil

in unserm deutschen Volke angerichtet worden. Es ist daher dankbar zu begrüßen, daß einmal von maßgebender Stelle ein offenes Wort darüber gesagt wird, gibt es doch immer noch mehr als genug, die vermeinen, sie besäßen die seltene Gabe und könnten das Gras wachsen hören.

Bei den philologischen Forschungen spielt naturgemäß die Frage nach der „Urheimat“ und „Urkultur“ der Indogermanen eine große Rolle, und hier liegt ein Problem, das das allgemeine Interesse auf diesem Gebiet am meisten beansprucht. Auch hier muß man dem Verfasser beipflichten, wenn er die Behandlung der Indogermanenfrage zunächst einmal grundsätzlich der Sprachwissenschaft zuweist, die dieses Problem aufgerollt, um nicht zu sagen angerührt hat. Wie „weit“ wir es in diesem Punkte schon gebracht haben, zeigt eine von Jacob-Friesen entworfene Karte, die alle die „gefundenen“ Paradiесе der Indogermanen zur Darstellung bringt. Es fällt schwer, sich bei Betrachtung dieser oft in heftiger Weise verfochtenen Ergebnisse einer freundlichen Bemerkung zu enthalten. Es wird noch sehr vieler Arbeit bedürfen, bis Anthropologie und Urgeschichte in der Lage sein werden, helfend und vor allem fördernd zur Lösung dieses zwar sehr interessanten, aber doch recht spröden Problems beitragen zu können. Es sei gestattet, hier darauf hinzuweisen, daß bei vielen Untersuchungen über die Heimat der Indogermanen — ganz abgesehen von der Frage des Vorhandenseins des einen oder anderen überhaupt — in der Regel an einer ungeeigneten Stelle der Hebel zur Lösung angelegt wird, nämlich in Nordeuropa. Methodisch richtiger und damit praktisch erfolgreicher müßte ein Ausgehen vom Süden erscheinen. Dort liegen historisch bekannte Kulturen übereinander, in jenen Gegenden sind indogermanische Einwanderungen bezeugt, dort könnten die Probleme, die sich an eine Ausbreitung und Übersichtung knüpfen, am besten untersucht werden. Und wenn man dort das typisch Neuangekommene, sagen wir Indogermanische, wirklich erfasst hat, soll man versuchen, Schritt für Schritt nach rückwärts die Fäden weiter bloßzulegen.

Während der Verfasser sich bei der Betrachtung der anthropologischen und philologischen Forschungen im wesentlichen auf eine klare Übersicht der Hauptentwicklung und eine kurze Beurteilung der gewonnenen Ergebnisse beschränkt, bietet der dritte Teil, der sich mit dem Stand der Urgeschichtsforschung und der Beurteilung ihrer Ergebnisse beschäftigt, grundlegend neue Gesichtspunkte. Jacob-Friesen hat mit klarem Blick erkannt, daß die Urgeschichtsforschung trotz aller neuen großartigen Funde zu einer Förderung und Vertiefung ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht gelangen kann, wenn sie nicht mit geschulter Methode systematisch an die Bearbeitung ihrer Quellen herangeht. Und hier liegt die grundlegende Bedeutung des Werkes. „In der Jugend der Urgeschichtsforschung liegt es begründet, daß wir bisher noch kein System dieser Wissenschaft hatten, und so wird im folgenden versucht, ein solches zu schaffen.“ Diese erste Systematik gibt Jacob-Friesen nun in dem dritten großen Kapitel, das „Kulturhistorische Forschungen“ überschrieben ist. In logischer Folge werden zuerst die Quellen der Urgeschichte behandelt, die in ganz verschiedenartigen Funden bestehen; der Fundhebung und Fundbergung werden beherzigenswerte Worte gewidmet, deren Beachtung nicht eindringlich genug gefordert werden kann, denn was in diesem Stadium einer Ausgrabung nicht beachtet wird,

ist niemals nachzuholen. Die Beurteilung eines Stückes kann sich ändern, wenn es nur selbst noch da ist, eine unterlassene Beobachtung bei einer Grabung läßt sich aber niemals wieder „nachprüfen“.

Sehr eingehend beschäftigt sich das Werk mit der Interpretation der Funde. Hier stellt Jacob-Friesen zum ersten Male für die Urgeschichte eine systematisch aufgebaute Terminologie und Systematik in der Auswertung der Funde auf. Man stoße sich dabei nicht an einer reichlichen Verwendung von Fremdwörtern, so wenn z. B. die durch biotische (Tiere, Pflanzen, Menschen), edaphische (Bodenart), orographische (Bodengestalt) und klimatische (Witterung) Faktoren bedingte Ökologie (Abhängigkeit der Lebewesen von den Bedingungen des Lebensgebietes) behandelt wird, denn bei einer ersten Systematisierung bedarf es vor allem kurzer und möglichst neutraler Ausdrücke. Die systematischen Ausführungen erlangen eine besondere Lebendigkeit dadurch, daß Jacob-Friesen ständig praktische Fälle aus der Geschichte der Forschung, sei es als Vorbild oder als abschreckendes Beispiel, heranzieht.

Besonders hinzuweisen wären in bezug auf die Interpretation der Funde noch auf die Ausführungen, die Verbreitung von Gegenständen durch Handel, Ideen und Völker betreffen. Der letztgenannte Fall, die Völkerwanderung, spielt in der Ausdehnung urgeschichtlicher Funde eine recht beträchtliche Rolle. Aufs engste verknüpft mit diesem Problem ist die Frage, ob man Formentreise = Kulturreise und Stämme oder Völker zu setzen berechtigt ist, eine Gleichung, die man gefälliger Klarheit zuliebe nur zu leicht benutzt. Jacob-Friesen verlangt bei solchen Schlußfolgerungen mit Recht starke Zurückhaltung.

In der Beurteilung Kossinnas nimmt Jacob-Friesen aber wohl eine zu stark ablehnende Haltung ein. Im Auslande besteht sicherlich keine Voreingenommenheit für Kossinna, es sei deshalb gestattet, hier ein Wort B. Gordon Childe's wiederzugeben: „Infolge des polemischen Stils seiner (= Kossinnas) Schriften und der zweifellos nationalistischen Färbung seiner Forschung wird vielleicht seine eigentliche Größe nicht voll gewürdigt. Doch ist es sehr zu loben, daß er das rein auf lokaler Forschung beschränkt gebliebene Studium der Vorgeschichte zum Stand einer öffentlich anerkannten Wissenschaft erhob und eine lebendige Schule gründete, darin Fachleute und Laien um ihre Förderung bemüht sind. Das größte Verdienst Kossinnas jedoch lag bestimmt in der Ausarbeitung der Methode der Siedlungsarchäologie“.

Im übrigen kommt Jacob-Friesen bei der Behandlung der urgeschichtlichen Probleme sein großer Überblick über die völkertkundliche Forschung sehr zu statten, und es wäre wünschenswert, wenn die Urgeschichtsforschung aus der Erfahrung jener lernte, Irrwege zu umgehen und sich deren methodische Ergebnisse nutzbar machen würde. Begriffe z. B. wie Völkergebilde und Elementargebilde sind immer noch nicht tief genug in die Urgeschichtsforschung gedrungen.

Den Ausklang des Werkes bilden besondere Kapitel über die Indogermanen, Germanen, Kelten und Slaven in der Urgeschichte, ein Entwurf zur Geschichte unserer Wissenschaft überhaupt, der einem weiteren Ausbau Erfolg verspricht.

Obwohl es sich fast ausschließlich um die Theorie der Wissenschaft handelt, spürt man in dem ganzen Werke nichts von gähnender Langeweile, denn der Verfasser hat es verstanden, durch eine starke Persönlichkeitsnote jedes Problem in einem besonderen Lichte erstrahlen zu lassen.

Durch das ganze Buch weht ein frischer Wind. Mit kühner Hand baut der Verfasser das Gerüst seines Werkes auf. Man spürt allenthalben den lebendigen Hauch, der nichts mit dürrer Büchergelehrsamkeit gemein hat. Oft regt es an zu Meinungsäußerung und lebhafter Diskussion. Das kann für ein Buch, das sich mit Grundfragen beschäftigt, nur als Vorteil gebucht werden, denn ohne Diskussion ist eine Klärung der Begriffe und ein Fortschritt der Erkenntnis nicht möglich. So wird auch Wert und Bedeutung dieses Buches zum großen Teil an dem Für und Wider zu messen sein, das es entfacht.

Geschrieben ist das Buch — und das sei zum Schluß besonders betont — für kritisch befähigte Leser. Es will nicht einfach hingenommen werden, sondern es muß sich jeder mit ihm auseinandersetzen. Jacob-Friesen verlangt das selbst, wenn er als Geleit dem Buche die Worte mitgibt: „Voraussetzung für Wissenschaftlichkeit ist nicht Glaube, sondern Zweifel“, so leicht dieses Wort auch falsch verstanden werden kann, denn mehr als Zweifel müßte kritisches Denkvermögen wiegen, und letzte Vorbedingung für jede Wissenschaft überhaupt ist ein unwiderstehlicher Drang nach Wahrheit. Darin liegt eine positive Kraft, Zweifel aber ist negativ. Daß aber lebendiger Schaffensdrang die Quelle vorliegenden Werkes war, bedarf keiner Betonung. Es will ein Aufbau sein und ist es auch, und man kann ihm nur wünschen, daß es den Streit der Meinungen lebhaft hervorgerufen möge zum Heile der Urgeschichtsforschung, für deren Gedeihen und Entwicklung sich der Verfasser mit seiner ganzen Kraft eingesetzt hat.

Ernst Sprockhoff.

Schuchhardt, Carl. Vorgeschichte von Deutschland. 8°. 349 S.
285 Abb. München 1928.

Zwar hatten wir bisher für die Urgeschichte Deutschlands schon die ausgezeichnete Darstellung von G. Schwantes, doch fehlte bisher noch ein so knapp und übersichtlich zusammengestellter Zeitfaden, wie ihn das vorliegende Werk von Schuchhardt bietet. Besonders für die Schule wird Schuchhardts „Vorgeschichte“ ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel sein, denn es behandelt die sämtlichen deutschen Formenkreise nebeneinander, so daß jeder das Wichtigste aus seiner Heimat, in Vergleich gesetzt zu den übrigen Gebieten, finden wird. Besonders lobenswert ist die Anlage des Buches dadurch, daß sie endlich einmal über die römische Kaiserzeit hinaus bis in die fränkische und die für Ostdeutschland so wichtige slawische Zeit hineinführt. Denn selbst ein so groß angelegtes Werk, wie das Ebertsche Reallexikon, bricht mit der Zeit um Christi Geburt ab, sehr zum Nachteil der Kenntnis aller nachchristlichen Kultur. Das Buch ist mit einer großen Anzahl ausgezeichneter Abbildungen versehen, so daß es verspricht, der Zeitfaden für die deutsche Ur- und Frühgeschichte zu werden.

Jacob-Friesen.

Rademacher, C. Die Heideterrasse zwischen Rheinebene, Acher und Süßg. 126 S. 62 Abb. und 2 Karten. Leipzig 1927.

Das vorliegende Buch ist als Festgabe der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft bei ihrer Tagung zu Köln im Jahre 1927 überreicht worden. Es zeigt in nachahmenswerter Weise, wie Heimatforschung gut zusammengefaßt wirkliche Ergebnisse zu erzielen vermag, damit tatsächlich eine Bereicherung der Wissenschaft bedeutet und so überhaupt erst die Möglichkeit bietet, ihre ideelle Bedeutung dem gesamten Volke nutzbar zu machen.

Von wie verschiedenen Seiten hier ein kleines Gebiet beleuchtet wird, das zeigen am besten die einzelnen Beiträge. Drei Abhandlungen beschäftigen sich mit der Natur: Willems behandelt die geologischen Verhältnisse, Janson spricht über die Vogelwelt und Jven führt in die Pflanzenwelt ein. Nun folgen zwei historische Themen. Die Heideterrasse zur vor- und frühgeschichtlichen Zeit behandelt der in dieser Forschung ergraute C. Rademacher und Plewig gibt eine Geschichte des Fußartilleriegeschützplatzes Wahn. Von großer Bedeutung ist der dritte Teil, der sich der leider so oft vernachlässigten Volkskunde widmet. Nachdem uns Zillens mit den Bewohnern der Heideterrasse bekannt gemacht hat, entwirft C. Rademacher in der Erzählung „Die alte Bräm“ ein Sittenbild aus dem Volksleben. Daran reiht sich ein Volksliederbuch von 72 Liedern, die C. Rademacher in langjähriger Arbeit zusammengetragen hat. Jeder weiß, wieviel altes Volksgut in diesen Dingen steckt und täglich durch das Absterben der Alten zugrunde geht, aber die, welche Volkslieder, -sprüche, -reime usw. richtig aufschreiben und so wirklich bewahren und an der Rettung sonst unwiederbringlichen Volksgutes mitarbeiten, gehören zu den weisen Raben. Darum sei auch hier der mühsamen Arbeit C. Rademachers dankbar gedacht. Eine Zusammenfassung durch C. Rademacher über die Bedeutung der Heideterrasse beschließt diese schöne Gabe.

Ernst Sproßhoff.

Menghin, Oswald. Einführung in die Urgeschichte Böhmens und Mährens. 8°. 118 S. 69 Abb. Sudeten deutscher Verlag Franz Kraus, Reichenberg. 1926.

Die Urgeschichte Böhmens und Mährens ist auch für Deutschland außerordentlich wichtig, namentlich seitdem die tschechischen Chaubinisten nachweisen wollten, daß die Besiedlung dieser Gebiete von jeher slawisch gewesen sei. Die Berührungen Böhmens mit den deutschen Grenzgebieten: Schlesien, Sachsen, Thüringen und Bayern sind ja außerordentlich stark, und man wird die Kultur der deutschen Länder nicht voll verstehen können, wenn man nicht die Kunde aus der Tschechoslowakei zu Hilfe nimmt. Bisher war fast alles Material nur in tschechischer Sprache veröffentlicht worden. Menghins ausgezeichnete Überblick gibt uns Deutschen nun auch Gelegenheit, einen Einblick in jenes Gebiet zu gewinnen, wofür wir ihm besonders auch vom nationalen Standpunkt aus dankbar sein müssen. Im übrigen ist diese Arbeit, so knapp sie gehalten ist, ein vortreffliches Muster, wie man die Urgeschichte eines Landes in durchaus vollstündlicher Form auf wissenschaftlicher Grundlage behandeln kann.

Jacob-Friesen.

Wieggers, Fritz. Diluviale Vorgeschichte des Menschen. Mit einem
Beitrag: Die fossilen Menschenreste von Hans Weinert. 1. Bd. 8°. 229 S. 101 Abb. Stuttgart 1928.

Die erste Auflage des vorliegenden Werkes erschien im Jahre 1920 unter dem Titel „Diluvial-Prähistorie als geologische Wissenschaft“, worin nachgewiesen werden sollte, daß nur die Geologie berechtigt wäre, die Fragen des Paläolithikums zu lösen. Von diesem zweifellos einseitigen Standpunkt ist der Verfasser erfreulicherweise in der zweiten Auflage abgegangen, und wir können ihm durchaus beipflichten, wenn er betont, „daß die Geologie eine der drei grundlegenden Wissenschaften vom Menschen, besonders demjenigen der Eiszeit, ist und neben der Kulturgeschichte und der Anthropologie als gleichberechtigt dasteht“.

Wenn der Verfasser auch in dem kulturgeschichtlichen Abschnitt immer stark geologische Beobachtungen in den Vordergrund stellt, so ist das natürlich bei ihm als Geologen zu verstehen, und auch zu begrüßen, wenn man sich manchmal auch nicht mit seinen zeitlichen Ansetzungen einverstanden erklären kann. Jedenfalls findet man in dem Werke eine ausführliche Darstellung aller paläolithisch wichtigen Aufschlüsse, wie wir sie in dieser Gründlichkeit bisher noch nicht besaßen. Durchaus neu im Gesamtbetrieb unserer Wissenschaft und höchst lehrreich sind die Abschnitte über das „Werkzeugmaterial“ und „Mineralien und Versteinerungen als Schmuckgegenstände.“ Das Kapitel Anthropologie hat Hans Weinert bearbeitet und liefert uns in dieser Zusammenstellung ebenfalls eine hervorragende Übersicht, deren Wert noch durch die Zusammenfassung „Vergleiche und Schlußfolgerungen“ erhöht wird, so daß man das Werk der beiden Verfasser, da Obermaiers klassisch zu nennendes Werk „Der Mensch der Vorzeit“ leider schon überaltert ist, als die modernste Behandlung der Diluvialprähistorie in deutscher Sprache bezeichnen darf.

Jacob-Friesen.

Weidenreich, Franz, Wieggers, Fritz und Schuster, Erich. Der Schädel Fund von Weimar-Ehringsdorf. Die Geologie der Kaltstufe von Weimar, die Morphologie des Schädels, die altsteinzeitliche Kultur des Ehringsdorfer Menschen. 8°. 204 S. Mit 136 Abb. im Text. Jena 1928.

Die Kaltstufe von Weimar, Taubach und Ehringsdorf haben seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Reihe hochbedeutsamer Reste aus der älteren Steinzeit geliefert, die sich namentlich in den letzten Jahren stark vermehrt haben. Weimar galt jahrzehntelang als bedeutungsvollste deutsche Paläolithfundstätte und hat seinen Ruf in neuester Zeit dadurch bekräftigt, daß es auch menschliche Überreste lieferte. Schon 1920 konnte Hans Virchow aus dem Rämpferschen Bruch in Ehringsdorf den Unterkiefer eines Erwachsenen und den Unterkiefer, sowie weitere Skeletteile eines etwa 10 jährigen Kindes beschreiben. Im Jahre 1925 wurde durch den Präparator Lindig im Fischerschen Bruch eine menschliche Schädelkalotte geborgen, die nun Weidenreich einer eingehenden Untersuchung unterzieht. Er kommt zu dem Schluß, daß der Schädel einem jugendlichen, wahrscheinlich weiblichen Individuum angehörte. Das Fehlen der Schädelbasis spricht dafür, daß diesem Menschen der Schädel aufgeschlagen wurde, um die Ge-

hirnmasse zu verzehren. Rassenkundlich kann der Ehringsdorfer Mensch weder der Primigeniusgruppe, mit der er zwar die Augenbrauenwülste gemein hat, noch der Sapiensgruppe, für die die steile Stirn spräche, zugerechnet werden. W. glaubt, daß es sich um eine Zwischenform handelt, die starke Beziehungen zu dem Galiäschädel besitzt.

Die geologischen Untersuchungen von Wieggers verweisen die Almtuffe als einheitliche Ablagerung in die letzte Zwischenzeit. Schuster behandelt die Werkzeuge, die zum größten Teil aus nördlichem Feuerstein bestehen und ganz prachtvolle Formen aufweisen. Eine typologische Einordnung in das französische Schema lehnt er ab, verweist sie vielmehr nur ganz allgemein in das mittlere Paläolithikum und will von einer „Kultur von Weimar“ gesprochen wissen, wie dies Wieggers schon vor Jahren vorge schlagen hat.

Eine abschließende Behandlung aller Weimariſchen Paläolithfunde stellt auch diese Arbeit leider noch nicht dar, sie will es auch nicht, bietet aber einen äußerst wertvollen Beitrag zur Kenntnis des im Vergleich zu Westeuropa noch recht seltenen, dafür aber für uns um so wichtigeren Paläolithikums in Deutschland.

Jacob-Friesen.

Andree, Julius. Das Paläolithikum der Höhlen des Hönnetales in Westfalen. Mannusbibliothek Nr. 42. 8°. 101 S. 55 Abb. u. 30 Taf. Leipzig 1928.

Die Kenntnis vom deutschen Paläolithikum macht immer weitere Fortschritte, und so ist es denn zu begrüßen, daß auf Anregung von Prof. Th. Wegner in Münster auch das westfälische Paläolithikum, vor allem im Hönnetale, näher durchforſcht wurde. Andrees vorliegende Arbeit, die für uns als Nachbarprovinz wichtig ist, ist vom ſpeziologischen Standpunkt aus zu begrüßen, denn die geologischen Untersuchungen sind sehr gut durchgeführt worden. Nicht auf derselben Höhe stehen die prähistorischen Erörterungen. Soweit sich aus den nicht besonders gut gezeichneten Abbildungen überhaupt erkennen läßt, ist sich der Verfasser noch nicht über die Terminologie des Paläolithikums klar (er bezeichnet z. B. Stüde als Stichel, die zweifellos keine sind), und wir können nur feststellen, daß die Funde sorgfältig gehoben wurden und hoffen, daß sie einmal von einem paläolithisch gut durchgebildeten Forscher neu bearbeitet werden.

Jacob-Friesen.

Nerman, Birger. Die Herkunft und die frühesten Auswanderungen der Germanen (Kungl. Vitterhets och Antikvitets Akademiens Handlingar III. Folge Teil 1, Heft 5). Stockholm 1924. 8° 64 S. 1 Karte.

Verfasser behandelt im ersten Kapitel die Bevölkerung Skandinaviens und Norddeutschlands von ihren Anfängen bis zum Ende der Bronzezeit. Von Germanen kann man seit dem Beginn der Bronzezeit sprechen. Das zweite Kapitel ist den wahrscheinlich durch die damalige Klimaverschlechterung bedingten Auswanderungen in der frühesten Eisenzeit (Wandalen und Langobarden), das dritte denen in der Zeit 600 — 100 v. Chr. (Gotländer, Burgunden, Rugier, Cimbern, Teutonen), das vierte denen in der Zeit

100 v. Chr. — Chr. Geb. (Goten, Gepiden) gewidmet. Im fünften (Schlußkapitel) wird ein kurzer Blick auf die späteren Auswanderungen geworfen.

Das Werk bietet eine vorsichtige, die einander gegenüberstehenden Meinungen sachlich abwägende Verknüpfung der Ergebnisse aus prähistorischer, sprachwissenschaftlicher, historischer und — im zweiten Kapitel — klimatologischer Forschung. Als kurze, klare Zusammenfassung der Hauptsachen wird es Prähistorikern und Historikern in gleicher Weise willkommen sein.

Wesentlich neu ist die mit guten Gründen gestützte Auffassung, daß die Hauptmenge der nach der Weichselmündung hinübergewanderten Goten nicht aus Gotland, sondern aus Oster- und Bästergötland stammt, sowie — für uns besonders interessant — das Zurückverfolgen der Herkunft der Langobarden bis in die früheste Eisenzeit (nach Schöner).

Hans Gumel.

Rossina, Gustaf. Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. 2. Teil. Berlin-Dahlemburg 1927. 8°. 192 S. 222 Abb.

Was bei der Besprechung des ersten Teiles dieser Arbeit im vorausgegangenen Heft unserer „Nachrichten“ über die Ablehnung der Rossinnschen Methode gesagt wurde, muß für den zweiten Teil ganz besonders unterstrichen werden. Auch hier wagt sich Rossina auf Gebiete der Anthropologie und Massenkunde, die von ihm besser unerörtert geblieben wären, ich weise nur auf die Verwertung des „homo kiliensis“ hin. Jegliche Ausbreitung einer Kulturform ist und bleibt ihm eine Völkerverwanderung, und so bringt er es fertig, nicht weniger als 14 Indogermanenzüge zu konstruieren, die von der Ostsee ausgehen und bis nach England im Westen und bis Südrussland und Griechenland im Osten sich auf Grund nordischer Beziehungen nachweisen lassen sollen.

Die beiden bisher im Berliner Verlage erschienenen Teile tauchen jetzt auch als Nr. 6 der Mannus-Bibliothek unter demselben Titel auf. Früher trug das 6. Heft den Titel „Die Herkunft der Germanen“ und war zum größten Teil Streitschrift. Es wäre wohl richtig gewesen, das Publikum wenigstens im Vorwort auf diese merkwürdige Verlagserscheinung aufmerksam zu machen.

Jacob-Friesen.

Karsten, L. E. Die Germanen. Eine Einführung in die Geschichte ihrer Sprache und Kultur. Berlin 1928. 8°. 241 S. 4 Taf.

Im Rahmen des Paulschen Grundrisses der germanischen Philologie behandelt Karsten die Germanen hauptsächlich vom linguistischen Standpunkt aus. Der Untertitel ist insofern nicht ganz richtig, als auch von einer Einführung in die Geschichte der germanischen Kultur gesprochen wird, davon aber in dem Werke so gut wie nichts angeführt ist. Ausführlich geht der Verfasser auf anthropologische Ergebnisse ein und weist mit vollem Recht darauf hin, daß die Stirnschädelbildung — also der oft betonte Unterschied zwischen Lang- und Kurzschädeln — als sehr unzuverlässiges Beweismittel zu betrachten ist. Aus diesem Grunde führt er die neuesten Ergebnisse der

Blutgruppenforschung an, und bringt eine sehr lehrreiche Völkerkarte, die etwas ganz Neues darstellt. Auch die vielumstrittene Urheimat der Indogermanen kann er natürlich nicht unerwähnt lassen. Sie wird nach ihm „das mittlere Europa in etwas erweitertem Sinne umfaßt haben, dürfte sich aber mit Rücksicht auf die Tocharer in Ostturkestan gen Osten bis zu den russisch-sibirischen Steppenländern erstreckt haben“. Die nordische Herkunft der Indogermanen weist er in Anlehnung an Sophus Müller zurück, der betonte, daß die Bevölkerung der nordischen Megalithkultur nach Westeuropa und zuletzt in die Mittelmeergebiete führe, also in ein Gebiet, das höchstwahrscheinlich erst nach der Steinzeit indogermanisiert wurde. Die Indogermanisierung des Nordens brachte Sophus Müller schon 1913 mit den Schnurkeramikern Innereuropas in Zusammenhang, ein Gedanke, der ja neuerdings von E. Schuchhardt aufgegriffen und ausgebaut wurde.

Jacob = Friesen.

Ginters, Waldemar. Das Schwert der Skythen und Sarmaten in Südrußland. Vorgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von M. Ebert. 2. Band, 1. Heft. Berlin 1928. 90 Seiten und 43 Tafeln.

Wenn auch das vorliegende neue Heft der vorgeschichtlichen Forschungen, das den 2. Band eröffnet, ein Gebiet behandelt, das fernab von Niedersachsen liegt, so sei es trotzdem an dieser Stelle warm empfohlen. Auch die Lokalforschung sollte sich in der Auswahl ihrer Themen häufiger mehr Beschränkung auferlegen, als dies gemeinhin geschieht. Zu tieferer Erkenntnis gelangt man nur, wenn man eine Sache gründlich durchforscht, und in dieser Beziehung ist Ginters Buch vorbildlich, indem er uns eine systematische Untersuchung eines Einzelgegenstandes übergibt, die nicht nur eine oberflächliche Orientierung verschafft, sondern durch ihre sorgfältige Einzelbehandlung die Möglichkeit allgemeinerer Verwendung bietet. Daß dabei auch für norddeutsche Verhältnisse etwas herausspringt, zeigt die Aufdeckung eines lange mitgeschleppten Irrtums in der Zusammenstellung des Goldfundes von Betersfelde in der Mark Brandenburg. Was man nach Furtwänglers Deutung bisher stets als Dolchsheide angesprochen hat, ist in Wirklichkeit das Orthband einer Schwertscheide. Für die norddeutsche Forschung wird z. B. auch die Frage des Zusammenhanges zwischen den Antennenschwertern und entsprechenden südrussischen Formen noch immer Aufmerksamkeit erfordern. Es mögen solche Ergebnisse manchem recht unscheinbar vorkommen. Einmal kann hier aber Ginters Untersuchung nicht erschöpfend gewürdigt werden und zum andern muß an dieser Stelle immer wieder betont werden, daß überhaupt erst die Fülle peinlicher Einzeluntersuchungen uns ermöglicht, ein allgemeines Bild über die Urgeschichte unseres Landes zu zeichnen, denn davon sind wir noch weit entfernt.

Zum Schluß sei auch des Verlages dankbar gedacht, der diesen neuen Band schon mit Lichtdrucktafeln ausgestattet hat. Ernst Sprockhoff.

Giehorn, G. Der Urnenfriedhof bei Großromstedt. Mannusbibliothek Nr. 41. 8°. 322 S. 722 Abb. 1 Karte. Leipzig 1927.

Zwischen Jena und Apolda liegt das Dorf Großromstedt, in dessen Nähe das große latene- und kaiserzeitliche Gräberfeld dadurch entdeckt

wurde, daß beim Pflügen Schwertklingen, Lanzenspitzen und Longesichre zutage gefördert wurden, die man zunächst für Überbleibsel aus der Schlacht bei Jena hielt. Von 1907 bis 1913 wurde dann eine Reihe systematischer Ausgrabungen, vor allen Dingen durch den Konservator des Germanischen Museums der Universität Jena, Dr. G. Eichhorn, vorgenommen, die auf einer Fläche von 5600 qm im ganzen bisher 596 Grabstätten feststellen ließen. Das gesamte Material unterbreitet Eichhorn jetzt in einer muster-gültigen Arbeit der Öffentlichkeit, und es wird niemand, der sich mit dem Jahrhundert von 50 vor Christi Geburt bis 50 nach Christi Geburt beschäftigt, an dieser Arbeit vorübergehen können. Wenn man bedenkt, daß Eichhorn den größten Teil des Materials selbst ausgegraben, alle Zeichnungen klar und sauber selbst durchgeführt und nun diese Veröffentlichung derartig eingehend und wohl geordnet herausbringt, so wird man diesem großen Fleiße und der eingehenden Kenntnis des Gesamtmaterials die Anerkennung nicht versagen können. Was außer dem reichen Material noch besonders interessant ist, das ist die Darstellung der Ausgrabungsmethode, der Behandlung der Funde im Museum, der Konservierung der Eisensachen, der Einrichtung des Protokollbuches, des Apparates zur Abnahme und Aufzeichnung des Urnenprofils und der Rekonstruktion der Gefäße aus vorhandenen Scherben, d. h. also eine technische Anleitung, für die wir bisher ja noch keine zusammenfassende Darstellung haben.

Jacob-Friesen.

Philipp, Hans. Tacitus Germania. Ein Ausschnitt aus der Entdeckungsgeschichte der Germanenländer durch Griechen und Römer. 159 S. mit 79 Abb. Leipzig 1926.

Zweifelslos ein gutes Buch, das jeder mit Gewinn lesen wird, und das geeignet ist, mehr Licht in das Kulturleben unserer Vorfahren zu bringen.

Die Schrift gliedert sich in zwei Teile. Der erste behandelt das Leben von der Steinzeit bis Tacitus, also die eigentliche Entdeckungsgeschichte. Hier befindet sich der Verfasser auf seinem eigensten Arbeitsgebiet, und dieser Teil ist deshalb wohl auch der fruchtbarste geworden. Man muß es dankbar begrüßen, wenn der Verfasser in klarer zusammenfassender Darstellung mitteilt, was wir denn überhaupt Sicheres vom ältesten Handelsverkehr und den ersten Spuren einer Überlieferung des Verkehrs mit den Nordländern, vom Bernstein- und Zinnhandel wissen. Das sind alles Dinge, von denen man brennend gern noch mehr hören möchte.

Der zweite Teil behandelt die Germanen des Tacitus. Die Zeitung übernimmt hier eine Übersetzung der Germania, die der Verf. an den gegebenen Stellen erläutert.

Das vorliegende Buch würde an sich nichts methodisch Neues bieten, wenn nicht der Verfasser den Versuch gemacht hätte, den philologischen Stoff mit den Ergebnissen der Urgeschichtsforschung zu einer lebendigen Einheit zu verschmelzen. Daß diese Synthese nicht völlig geglückt ist, soll dem Verfasser nicht reflexlos zum Vorwurf gemacht werden. Dafür ist es ein erster Wurf. Es müßte aber möglich sein, wenigstens die große Anzahl von Irrtümern auszumergen, die sich in das urgeschichtliche Material

eingeschlichen haben, damit wäre schon rein äußerlich ein unschöner Eindruck beseitigt.

Philipp's Germania verdient eine zweite Auflage, und man wird hoffen dürfen, daß die Schlacken vom ersten Guß dann beseitigt sind.

Ernst Sprockhoff.

Wagner, Friedrich. Die Römer in Bayern. 4. Aufl. 8°. 130 S. 54 Abb. auf 20 Tafeln, 20 Textabb. u. 2 Karten. München 1928.

Als gutes, sehr nachahmenswertes Beispiel der Darstellung eines Kapitels der Frühgeschichte in einem bestimmten Territorium soll Wagners Werk über die Römer in Bayern auch hier angeführt werden. Es wird aus den Kreisen der Lehrerschaft so viel darüber geklagt, daß sie zu wenig brauchbare, schnell unterrichtende Handbücher habe; das Wagnersche ist ein Musterbeispiel in bester Form. Auf streng wissenschaftlicher Grundlage stehend, behandelt d. B. in 6 Kapiteln zuerst die Geschichte der Römerherrschaft in Bayern, dann die Bodenaltertümer, die das Heer, das Siedelungswesen, den Verkehr, die Kunst und das Kunstgewerbe, die Religion und den Kultus betreffen, in einer äußerst anregenden und flüssig lesbaren Form. Für eingehendere Studien gibt er reiche Quellenhinweise, so daß sowohl dem Laien, wie dem Forscher gebient ist. In kurzer Zeit ist schon die 4. Auflage dieses Heimatbuches erschienen und beweist, daß man wenigstens in Bayern gegen den Spruch ankämpft: „Turpe est in patria vivere et patriam ignorare. Es ist eine Schande in seiner Heimat zu leben und seine Heimat nicht zu kennen.“

Jacob-Friesen.

von Buttel-Reepen, H. Über Fensterurnen II; Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte 31 (der Schriften 50. Band), 1927, S. 231—259.

In der Gründlichkeit der Darstellung und der Gediegenheit der Ausführungen stellt sich dieser zweite Teil ebenbürtig neben den ersten (vergl. Besprech. Nachrichtenblatt für Niedersachsen's Vorgeschichte Nf. 3, 1926, S. 89—90). Zu den dort ermittelten Fenstergefäßen ist eine ganze Reihe weiterer hinzugekommen. Außerdem werden fragliche bzw. früher falsch bezeichnete behandelt. Die Frage: „Eine zweite Oldenburger Fensterurne?“ muß Verf. verneinen, da das von verschiedenen Beurteilern als solche angesehene Gefäß keine Fensterurne ist. In den allgemeinen Betrachtungen vermutet Verf. — bei großer Vorsicht gegenüber noch nicht spruchreifen Fragen — autochthonen Ursprung sowohl für die europäischen als auch für die asiatischen Fenstergefäße und behandelt nochmals — und eingehender als im ersten Teil — die Gründe für die Anbringung der „Fenster“ unter Mitterberücksichtigung der Fragen bezüglich „Seelenloch“ und Expanation. Er steht sein früheres Ergebnis bestätigt, daß verschiedene Ideen zugrunde liegen, die in vielen Fällen ineinandergleiten.

Hans Gummel.

Straffer, Karl Theodor. Wikinger und Normannen. 8°. 216 S. 27 Abb. 3 Karten. Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg 1928.

Die Wikingerzeit hat in Deutschland bisher meist immer nur eine Behandlung vom historischen und philologischen Standpunkt aus erfahren.

Auch die neue Arbeit von Strasser geht von diesen Grundlagen aus, obwohl sie wenigstens in den Abbildungen mehr kulturgeschichtliches Material bringt als ihre Vorgänger. Leider hat sich der Verfasser noch zu wenig mit den urgeschichtlichen Fragen beschäftigt, als daß er selbständig dazu Stellung nehmen könnte, ja es finden sich eine Reihe von Irrtümern, die bei dem heutigen Standpunkt der Urgeschichtsforschung nicht mehr vorkommen dürften. Hiervon abgesehen ist die Arbeit aber mit einer solch warmen Liebe für jene Zeit geschrieben worden, daß sie eine Bereicherung unserer historisch-vollständigen Literatur darstellt, und eine gute Einführung in die Geschichte dieser Frühzeit bildet.

Jacob-Friesen.

Plügar, Friedrich. Die Ornamentik der Runensteine. Kungl. vitterhets historie och antikvitets akademiens handlingar I, 6. 8°. 105 S. 23 Abb. Stockholm 1924.

Die Runeninschriften, die ja ein besonders glanzvolles Kapitel der nordischen Frühgeschichte darstellen, sind bisher fast ausschließlich vom urgeschichtlichen und vom philologischen Standpunkt aus behandelt worden, und so ist es zu begrüßen, daß sich jetzt auch einmal ein Kunsthistoriker mit der Ornamentik der Runensteine befaßt. Der Verfasser geht von der Darstellung, dem Werkstoff und der Technik aus und findet dann eine Reihe von Typen, die er in verschiedene Stile teilt. Die älteste Form ist die Vereinigung der Runen in einem stabförmigen Band, dann folgt der bogenförmige Rahmen, und schließlich geht es zu einer derartig reichen Verschlingung und Ausschmückung des ursprünglichen Bandes weiter, daß die einzelnen Typen fast unentwirrbar erscheinen. Und doch gelingt dies dem Verfasser, indem er auch die Typologie des Mittelmotives und der einzelnen Teile des Rahmentieres restlos durchführt. Er kann die verschiedenen Stile künstlerisch besonders fruchtbaren Gegenden Schwedens und hervorragenden Runenmeistern zuschreiben und liefert so einen wertvollen Beitrag, nicht nur zur Kunst- sondern auch zur Kulturgeschichte des alten Nordens.

Jacob-Friesen.

Türkel, Siegfried. Prähistorische Fälschungen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien. 8°. 79 S. 8 Taf. Graz 1927.

Zum Glück sind Fälschungen auf urgeschichtlichem Gebiete sehr selten, weil die Originale noch keinen hohen Handelswert haben und hoffentlich auch nicht bekommen werden. Und doch spielen auch in unsrer Wissenschaft Fälschungen eine gewisse Rolle, man denke nur an die in letzter Zeit so heiß umstrittenen Funde von Glozel. Die Polizeidirektion Wien hat nun eine Umfrage veranstaltet: bei Urgeschichtsforschern, um die Einzelfälle festzustellen, bei Mineralogen, Geologen, Technologen, Physikern und Chemikern, um die Kriterien zur Feststellung der Fälschungen zu erhalten. Alle Gutachten sind in der vorliegenden Schrift zusammengefaßt und liefern einen wichtigen Beitrag zu diesem trüben Kapitel.

Jacob-Friesen.